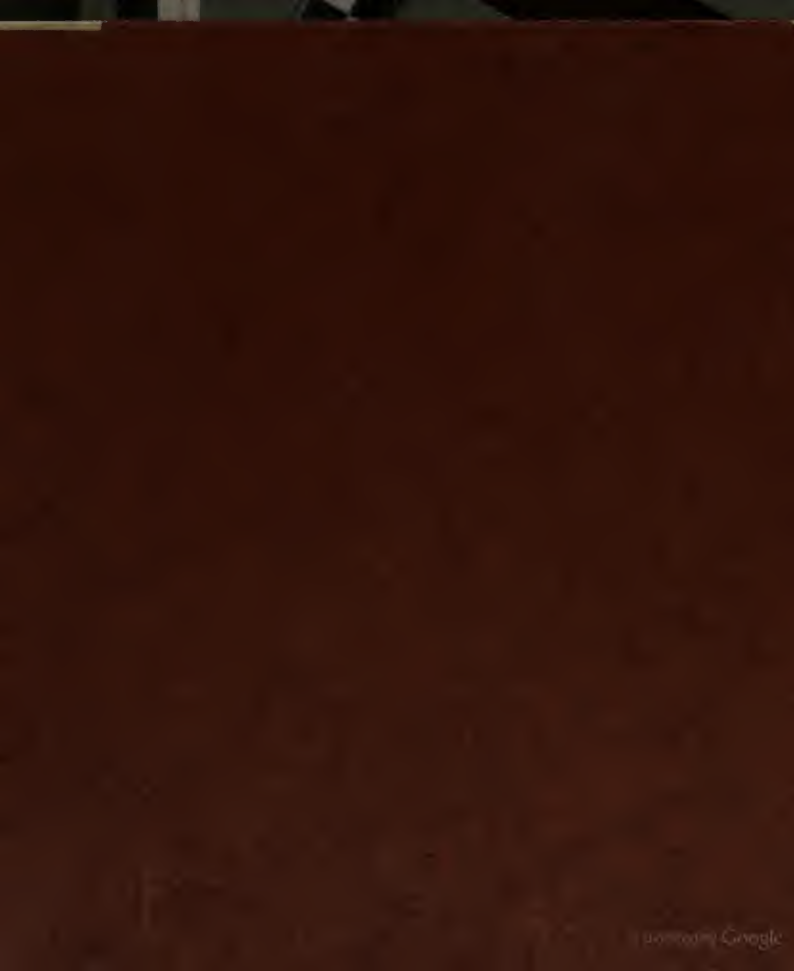




<36602284700011

Neue Sammlung

der

Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen,

welche

bis zum Ende des Oktobers 1806

für die älteren Gebietstheile

Kurhessens

ergangen sind.

Erster Band.

Jahre 1524 bis 1735 einschlieslich



Cassel,
in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn

Wilhelm dem IIten,

Kurfürsten und souveränen Landgrafen von Hessen, Grosherzoge von Fulda, Fürsten zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

meinem Allergnädigsten Fürsten und Herrn.

Allerdurchlauchtigster Kurfürst,

Allergnädigster Kurfürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß eine neue Sammlung der bis zum Jahre 1806 ergangenen hessischen Landes-Ordnungen unter der Oberaufsicht des Kurfürstlichen Ministeriums von mir besorgt werde. Indem ich den ersten Band dieses Werkes allerunterthänigst überreiche, wünsche

ich nichts mehr, als daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen möchten, in dieser Arbeit einen geringen Beweis meines schuldigen Bestrebens zu erblicken, der von Eurer Königlichen Hoheit mir bisher erzeigten unschätzbaren Gnade mich immer würdiger zu machen. Um deren beglückende Fortdauer wage ich mit den Gefühlen der unbegrenztesten Dankbarkeit und in der tiefsten Ehrfurcht allerunterthänigst zu bitten, in welcher ich ersterbe

Eurer Königlichen Hoheit,

meines allergnädigsten Kurfürsten und Herrn,

Cassel,
den 30sten Juli 1828.

allerunterthänigster, treugehorsamster und pflichtschuldigster

C. J. Kulenkamp.

Vorrede.

Die in acht Foliobänden bestehende

„Sammlung Fürstlich-Hessischer — nachher „Kurhessischer" — Landes-Ord-
„nungen und Ausschreiben,"

von welcher im Jahre 1765 der erste und im Jahre 1816 der achte Band herausgekommen ist, und welche die bis zur feindlichen Besetzung Kurhessens im Oktober 1806 ergangenen Verordnungen enthält, ist im Buchladen nicht mehr vollständig zu haben. Ein neuer Abdruck erschien daher nothwendig; gleichwohl konnte es nicht rathsam erachtet werden, jene Sammlung ganz, wie sie ist, wieder abdrucken zu lassen, da sich unter der darin enthaltenen Anzahl von fast fünftausend Verordnungen, Ausschreiben, Reskripten und sonstigen allgemeinen und speziellen Verfügungen sehr viele befinden, welche offenbar nicht mehr anwendbar und von keinem praktischen Interesse mehr sind, deren Wiederabdruck daher ganz vergebliche Kosten verursacht und nur die Benutzung der noch brauchbaren Vorschriften erschwert haben würde.

Schon im Jahre 1731 wurde bei der hiesigen Regierung geäusert [a]):

„Es dürfte einen grosen Nutzen haben, wenn über alle und jede von Alters „bis hierhin ausgelassenen Landes-Ordnungen und Edicta ein Repertorium „verfertiget und der Inhalt summariter nach denen Materien darinnen recen„siret würde. Wobei weiter zu überlegen stünde, was von sothanen Ord„nungen, welche guten Theils auser Acht kommen und fast durchgehends in „Weniger Händen seyn, annoch auf die jetzige Zeiten applikabel „und entweder zu renoviren oder nach Befinden zu übergehen „wäre,"

und der auf dem Landtage vom Jahre 1764 von den Landständen in Beziehung auf die Veranstaltung einer Sammlung der Landes-Ordnungen gethane Antrag — welcher zur Herausgabe der erwähnten Sammlung der nächste Anlaß wurde [b]) — war ebenfalls auf eine

„Kollektion aller und jeder noch in Observanz stehender Landes-Ord„nungen"

gerichtet. Gerade eine solche Sammlung, welche sich auf die Verordnungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen von fortdauerndem praktischen Interesse beschränken würde, schien dem dermaligen Bedürfnisse zu entsprechen und zugleich den Unbequemlichkeiten abhelfen zu können, welche der Gebrauch der ältern Sammlung mit sich führt.

Durch eine Verfügung des kurfürstlichen Ministeriums des Innern veranlasst unternahm es der Unterzeichnete, den Plan zu einer

„Sammlung der bis zum Ende des Oktobers 1806 erschienenen, noch gelten„den althessischen Landesgesetze",

und zugleich zu einem systematischen Repertorium über die ganze noch geltende

a) in den sogenannten Anmerkungen über den Geschäftsgang bei der Regierung vom 30sten Juni 1731, im IVten Bande der älteren Sammlung, S. 54.

b) S. Vorbericht zum IIten Bande der älteren Sammlung, §. 3 und 4. Vergl. weiter wegen deren Einrichtung ꝛc. die Vorberichte zum Isten und zum VIIIten Bande.

kurhessische Gesetzgebung, zu entwerfen und reichte solchen bei der gedachten Behörde zur Prüfung ein, worauf nachstehende Verfügung erfolgte:

„Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

„Cassel am 20sten März 1826.

„Nr. 1664. Allerhöchster Beschluß vom 14ten d. M., durch welchen die von „dem Ober-Appellationsrathe Kulenkamp übernommene Herausgabe einer „Sammlung der noch geltenden althessischen Gesetze unter der Oberaufsicht „des Ministeriums allergnädigst genehmigt wird.

„Beschluß. Dem Herrn Ober-Appellationsrathe Kulenkamp ist solches bekannt „zu machen mit dem Bemerken, daß

„1) der deshalb eingereichte Plan im Allgemeinen gebilligt sey, jedoch

„2) ein systematisches Repertorium, welches über die ganze noch geltende kur„hessische Gesetzgebung bis zur neuesten Zeit, nebst den einschlägigen wich„tigeren oberstrichterlichen Entscheidungen, sehr wünschenswerth erscheine, „lediglich als ein bloses Privatwerk betrachtet werden könne, übrigens

„3) bei Zweifeln über die nähere Einrichtung der neuen Sammlung oder die „Aufnahme einzelner Anordnungen in Berathung mit dem General-Sekretar „Eggena zu treten sey, welcher die deshalb etwa erforderliche höhere „Entscheidung bei dem Ministerium einholen werde.

II. „Ist davon dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidium Nachricht zu geben.

Vt. Rieß."

In Folge eines weiteren Ministerial-Beschlusses vom 22sten Juni 1826 ist sodann der Druck und Verlag der neuen Sammlung von der hiesigen Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei übernommen worden.

Indem von dieser neuen Sammlung der kurhessischen Landes-Ordnungen hiermit der erste Band dem Publikum vorgelegt wird, scheint es nöthig, über deren Einrichtung und besonders über die Grundsätze, welche die Auswahl des darin aufgenommenen und noch aufzunehmenden Stoffes geleitet haben, Einiges anzuführen.

I.

Was vorerst den Umfang dieser neuen Sammlung betrifft, so hat man sich im Allgemeinen auf denselben beschränkt, welchen die ältere Sammlung hat. Gleich dieser ist sie bestimmt für die althessischen Lande — namentlich die Landgrafschaft Nieder- und Oberhessen, das Fürstenthum Hersfeld, die Grafschaft Ziegenhain, die Grafschaft Schaumburg und die Herrschaft Schmalkalden, — zu welchen noch das Fürstenthum Fritzlar und die Stadt Volkmarsen seit ihrer völligen Einverleibung in das althessische Gebiet, gerechnet werden c). Die für die Grafschaft Schaumburg vor ihrer Vereinigung mit Hessen erlassenen Verordnungen werden, soweit sie noch jetzt Gültigkeit haben, in einem Anhange zu der gegenwärtigen Sammlung mitgetheilt werden. — Hingegen bleiben die Fuldaischen und Hanauischen Gesetze anderen Sammlungen vorbehalten, zu deren Veranstaltung bereits vom kurfürstlichen Ministerium die Einleitung getroffen worden ist.

Die neue Sammlung wird um deswillen nur die bis zum Ende des Oktobers 1806 ergangenen Anordnungen enthalten, weil die seit der im Jahre 1813 erfolgten Wiederherstellung des kurhessischen Staats erschienenen gesetzlichen Vorschriften bereits in dem Gesetzblatte abgedruckt sind, welches durch die Verordnung vom 8ten September 1815 unter dem Titel: „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben „und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen," eingeführt worden ist.

c) Im Fürstenthume Fritzlar sind vom 1sten Januar 1804, in der Stadt Volkmarsen vom 1sten April 1818 an die kurhessische Verfassung und Rechte eingeführt worden, s. Bekanntmachungen vom 29sten Dezember 1803 und vom 3ten Februar 1818.

II.

Damit die neue Sammlung der älteren Verordnungen sich an die ebengedachte Gesetzsammlung desto besser anschliesen möge, hat man für sie dieselbe äusere Form gewählt.

In der älteren Sammlung finden sich zweierlei Ueberschriften, nämlich solche, welche den Verordnungen gleich Anfangs beigegeben gewesen, und solche, welche von den früheren Herausgebern hinzugefügt worden sind. Die Ueberschriften der ersteren Art, besonders die über den einzelnen Abtheilungen der Verordnungen, hat man beibehalten zu müssen geglaubt, die der Letzteren aber dem Inhalte angemessener einzurichten gesucht und denjenigen Verordnungen von gröserem Umfange, welche bisher noch keine Inhalts-Anzeigen der Abschnitte, Kapitel und Paragraphen hatten, deren gegeben. Zur Unterscheidung der mit den Verordnungen gleichzeitigen Kapitel ꝛc.-Ueberschriften von denen, welche vom Herausgeber herrühren, sind Letztere in Klammern eingeschlossen worden.

III.

An dem Texte der Verordnungen, wie ihn die ältere Sammlung liefert und soweit er sich zur Aufnahme eignet, hat man nichts ändern zu dürfen geglaubt und wo etwa der Sinn die Einschaltung eines Wortes erfordert, dieses durch Klammern bezeichnet; es haben jedoch auf solche Weise nicht alle Dunkelheiten, die man in den älteren Verordnungen hin und wieder antrifft, beseitigt werden können. Auch an der Rechtschreibung, wie sie sich in dem älteren Abdrucke findet, hat man sich nur in so weit Aenderungen gestattet, als nöthig war, damit nicht ferner in einer und derselben Verordnung ꝛc. dasselbe Wort mit verschiedenen Buchstaben gedruckt vorkommen möge. Weniger bedenklich ist es gefunden worden, die ältere sehr schwankende Interpunktion dem Sinne gemäs hin und wieder zu ändern; wie man denn auch sich hat angelegen seyn lassen, die in dem älteren Abdrucke bemerkten Druckfehler zu verbessern. Die in der älteren Sammlung unvollständig abgedruckten Landtags-Abschiede von den Jahren 1576 und 1731, sind nach glaubhaften Exemplaren ergänzt worden.

IV.

Was die Anordnung des Inhalts in gegenwärtiger neuen Sammlung betrifft, so schienen die systematische und die alphabetische Ordnung dem Zwecke nicht so gut, als die chronologische, zu entsprechen. Die beiden ersteren eignen sich wohl für ein Handbuch des hessischen Rechts, — wie das einst zu entwerfen verordnete Landbuch [d]) oder das unvollendet gebliebene „Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselischen (kurhessischen) Landesverfassung und Rechte" [e]) — nicht aber für eine Sammlung, in welcher der Text der Gesetze unverändert mitgetheilt werden soll. Selbst eine Abtheilung nach den Hauptzweigen der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung (wie sie in dem von Mylius herausgegebenen Corpus Constitutionum Marchicarum vorgenommen und bei der neuen Sammlung der württembergischen Gesetze, zufolge deren Ankündigung, beliebt worden ist) würde den Nachtheil mit sich geführt haben, daß, da viele Verordnungen ihrem Inhalte nach theilweise in verschiedene, theilweise bei vorhandenem mehrfachen Interesse in mehrere Abtheilungen gehören würden, dieselben entweder hätten zerstückelt oder aber grosentheils wiederholt abgedruckt werden müssen, und hierdurch statt der beabsichtigten Erleichterung des Gebrauches häufig zu mehrfachem Aufsuchen, zum Uebersehen einzelner Vorschriften und zu Misverständnissen Anlaß gegeben seyn würde. Neben der chronologischen Ordnung lassen sich die Vortheile der alphabetischen durch ein hiernächst beizufügendes vollständiges Register, die Vortheile der systematischen Zusammenstellung aber durch ein Repertorium, auch durch die unter den Text der Verordnungen zu setzenden Hinweisungen (wovon nachher die Rede seyn wird), erreichen.

V.

Die bei der Auswahl der in die neue Sammlung aufzunehmenden Anordnungen zu befolgenden Grundsätze müssen im Allgemeinen aus dem schon angegebenen

d) S. landesherrliches Reskript vom 13ten Januar 1733 in der älteren Sammlung, Th. IV, S. 195, und Kopp von der hessischen Gerichtsverfassung, Th. I, S. 88.

e) angefangen von Ulr. Fr. Kopp und theilweise fortgesetzt von C. F. Wittich, 7 Bde, 1796 — 1808 in 4, wovon der 7te mit dem Artikel „Rauchtabak" schliesst.

Zwecke, einen neuen Abdruck der noch geltenden Landesgesetze zu liefern, abgeleitet werden.

In der Regel hat sich die Auswahl auf den Inhalt der älteren Sammlung beschränkt und nur wenige in Letzterer fehlende, gleichwohl zur Aufnahme geeignet befundene Ausschreiben ꝛc. sind aus den Anhängen, die sich bei einigen Werken des um die Kenntniß des hessischen Rechtes so hochverdienten Geh. Regierungs-Raths und Regierungs-Archivars Ledderhose befinden, hierher aufgenommen oder zur Aufnahme bestimmt worden.

Als eine Sammlung von Gesetzen darf das vorliegende Werk 1) nur Verfügungen enthalten, welche von solchen Behörden herrühren, denen nach der Landesverfassung die Befugniß zustehet oder beziehungsweise zugestanden hat, allgemeine Vorschriften zu erlassen; doch wurde in dieser Hinsicht nach den früheren Staats-Einrichtungen unter den Landesbehörden wenig unterschieden, indem jede obere Behörde die Willensmeinung des allerhöchsten Gesetzgebers über Gegenstände ihres Geschäftskreises zur öffentlichen Kunde zu bringen und weitere nöthig befundene Bestimmungen zu erlassen pflegte, wenn gleich auser dem Landesherrn und dessen Geheimerath oder Ministerium hauptsächlich die Regierungen, und unter diesen vorzugsweise die hiesige Regierung, an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt Antheil nahmen.

Die Sammlung darf 2) in der Regel nur solche Vorschriften enthalten, welche für sämmtliche althessische Gebietstheile oder eine ganze Provinz gegeben sind, und blos ausnahmsweise solche Ortsgesetze oder Lokal-Normen, welche ein allgemeineres Interesse darbieten (wie z. B. die Bestimmung, daß die auf der Casselischen Messe vorfallenden Wechselstreitigkeiten nach der Frankfurter Wechsel-Ordnung zu entscheiden seyen).

3) Unzweifelhaft eignen sich der Form nach zur Aufnahme in die Sammlung der Landesgesetze die von den Landesherren selbst ausgegangenen Verordnungen, Edikte und Ausschreiben, nebst den in den Landtags-Abschieden enthaltenen landesherrlichen Entschliesungen, so wie die gröstentheils auf landesherrlicher Ermächtigung beruhenden

Ausschreiben der unter Nr. 1 gedachten obersten und oberen Behörden. Eine sehr häufig vorkommende Art der Aeuserung des legislatorischen Willens des Landesherrn ist die Form der landesherrlichen Reskripte und der Geheimeraths-Beschlüsse oder der Auszüge aus den Geheimeraths- (auch General-Direktorial-) Protokollen, und deren Wiederaufnahme scheint ebenfalls unbedenklich zu seyn, wiewohl dieselben meistentheils nicht zur öffentlichen Kundmachung ursprünglich bestimmt gewesen seyn mögen.

Eher möchte es bezweifelt werden können, ob die von den Oberbehörden an einzelne Beamte oder andere Behörden auf gethane Anfragen, erhobene Beschwerden u. s. w. ergangenen Reskripte, Kommunikate oder Beschlüsse, da solche meistens spezielle Fälle betreffen oder ganz oder theilweise auf besonderen Umständen beruhen, oder, wie die Kommunikate, keine eigentliche Bestimmung (Dispositive) enthalten, als allgemeine Verfügungen angesehen und als solche in der Reihe der Landesgesetze beibehalten werden dürfen. So gegründet die deshalbigen Bedenken auch im Allgemeinen seyn mögen, so haben doch die in der älteren Sammlung abgedruckten Reskripte und Beschlüsse dieser Art, welche oft über die hergebrachten Einrichtungen eine wesentliche Auskunft geben oder wichtige Erläuterungen früherer Verordnungen enthalten, seitdem sie in die unter der Aufsicht der hiesigen Landesregierung erschienene Sammlung aufgenommen worden, in so fern gewissermasen Gesetzeskraft erlangt, als diese Sammlung in den Gerichten und bei den übrigen öffentlichen Behörden, so wi von den Schriftstellern über das hessische Recht, als offizielle Sammlung der Landes-Ordnungen, mithin auch die darin abgedruckten, ursprünglich speziellen Verfügungen, soweit sie sonst ihrem Inhalte nach dessen fähig sind, als allgemeine Vorschriften für den Bezirk der in Rede stehenden Behörden angesehen und benutzt worden, also gleichsam in die Masse der vaterländischen Gesetze und Rechte übergegangen sind. Deshalb ist es gut gefunden worden, diese bereits in der älteren Sammlung abgedruckten Reskripte ꝛc., wenn sie übrigens als noch geltende Vorschriften angesehen werden können, nunmehr auch als allgemeine Verfügungen in die neue Sammlung aufzunehmen. Dahingegen sind von derselben alle gerichtlichen Entscheidungen ausgeschlossen worden, da solche doch nur als Präjudizien gelten könnten,

deren Sammlung auser dem Zwecke des gegenwärtigen Werkes liegt. Einzelne gerichtliche Entscheidungen, denen vom Landesherrn die Kraft allgemeiner Verfügungen ausdrücklich beigelegt worden (ein Beispiel findet sich S. 291), kommen als Zugehörungen dieser landesherrlichen Beschlüsse vor. Die mit dem Namen von gemeinen Bescheiden bezeichneten Beschlüsse der höheren Gerichte über Gegenstände des Geschäftsganges gehören zu den provinziell-allgemeinen Verfügungen und sind, zufolge des oben Angeführten, und um so unzweifelhafter zur Aufnahme geeignet, als in mehreren allgemeinen Landes-Gesetzen (z. B. in der Kanzlei-Ordnung vom Jahre 1713, S. 245, und in der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 89) ausdrücklich auf die ergangenen gemeinen Bescheide verwiesen wird.

4) Diejenigen älteren Dienstanweisungen, welche nur den innern Geschäftsgang der Verwaltungs- und Finanzbehörden regeln, auch keine eigentliche Kompetenz-Bestimmung enthalten, konnten von der neuen Sammlung um so unbedenklicher ausgeschlossen werden, da seit der neuesten Umbildung der Staatsverwaltung für die meisten Behörden anderweite umfassende Dienst-Ordnungen, so wie neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Dienstvorschriften und Eidesformeln zur Verpflichtung mehrerer Klassen öffentlicher Diener ergangen und eingeführt worden sind.

Indem die neue Sammlung die Bestimmung hat, einen Abdruck der noch geltenden Landesgesetze zu liefern, muß sie sich 5) auf solche Verordnungen rc. beschränken, nach welchen die Verhältnisse, wovon sie handeln, noch jetzt zu beurtheilen sind, oder welche wenigstens bei deren Beurtheilung Nutzen gewähren können.

Ein blos historisches Interesse, welches eine Verordnung darbieten mag, kann daher nicht genügen, um sie zur Aufnahme in die neue Sammlung geeignet zu erachten.

Es verstehet sich wohl von selbst, daß nicht als noch geltend anzusehen seyen:

a) die älteren Verordnungen, welche in einer neuern ausdrücklich aufgehoben worden sind, mag diese Aufhebung mit spezieller Bezeichnung der ersteren oder in allgemeinen Ausdrücken erfolgt seyn, wie z. B. in der Verordnung vom

21sten April 1824, §. 1, hinsichtlich der auf die früher bestandenen indirekten Steuern Beziehung habenden Verordnungen geschehen ist.

b) Es giebt aber eine grose Menge Verordnungen, bei denen eine solche ausdrückliche Aufhebung sich nicht nachweisen läſſt, und die gleichwohl nicht als noch geltende Normen zu betrachten sind, wohin namentlich gehören diejenigen Anordnungen, welche sich nur auf gewisse vergangene Ereignisse, Trauerfälle, Krieg, ansteckende Krankheiten und dergleichen beziehen, ohne zugleich als Norm, welche überhaupt bei solchen Vorfällen zu beobachten sey, verkündigt zu seyn. Daß die ehemals bei diesen Ereignissen getroffenen Maasregeln vielleicht in künftigen ähnlichen Fällen mit Nutzen angewendet werden könnten, giebt keinen zulänglichen Grund ab, um dergleichen Vorschriften als noch geltend aufzunehmen, wenn ihre verbindende Kraft sich auf das bestimmte, damals vorhandene, und nun vorübergegangene Ereigniß beschränkt.

c) Es können ferner nicht als noch geltende Normen betrachtet werden Anordnungen, deren Gegenstand nicht mehr existirt, die sich auf nicht mehr bestehende Einrichtungen und Anstalten oder untergegangene Gebräuche beziehen oder auf Verhältnisse, die jetzt überall nicht mehr vorkommen. Beispiele hiervon geben die meisten alten Münz-Verordnungen, welche Münzsorten zum Gegenstande haben, die jetzt nicht mehr im Gange sind, ferner die Verordnungen über ehemalige militärische Einrichtungen. Auch werden, wenn durch ein Gesetz ein Institut ganz aufgehoben wird, alle Vorschriften, die dasselbe zum Gegenstande hatten, unnütz, wie dieses z. B. der Fall mit dem durch die Verordnung vom 3ten August 1822 aufgehobenen Näherrecht ist.

d) Hat ein Institut, eine Einrichtung, ein Verhältniß durch neuere Verordnungen überhaupt eine allgemeine und wesentliche Veränderung in seinen Grundlagen erlitten oder ist dadurch unter einen ganz andern Gesichtspunkt gestellt worden; so sind die früheren, noch auf den ehemaligen Grundlagen beruhenden Vorschriften als im Allgemeinen nicht mehr geltend anzusehen. Das

auffallendeste Beispiel hierzu giebt das Verhältniß der Israeliten ab. Dadurch, daß diesen in der Verordnung vom 14ten Mai 1816 staatsbürgerliche Rechte bewilligt worden sind, haben alle frühere Juden-Ordnungen, in so weit sie von dem Gesichtspunkte ausgiengen, daß den Juden keine staatsbürgerliche, sondern nur die speziell zugestandenen Rechte zukommen, im Allgemeinen ihre Gültigkeit verloren und dieselbe nur allenfalls noch hinsichtlich der wenigen, mit jedem Jahre sich vermindernden, Nothhändler beibehalten. Als ein anderes Beispiel kann die Verwandlung der Gerichtstaxen in eine Stempel-Abgabe gelten, wodurch die zahlreichen Verordnungen und einzelnen Bestimmungen, welche die eigentlichen Richtersporteln betreffen, unanwendbar geworden sind. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß was nicht unter den veränderten Gesichtspunkt fällt, auch durch dessen Veränderung nicht berührt werde, daß daher, um die gebrauchten Beispiele beizubehalten, diejenigen in den Juden-Ordnungen vorkommenden Bestimmungen, welche die Religions-Uebung der Juden betreffen, durch die mit ihrem staatsbürgerlichen Zustande vorgegangene Veränderung nicht aufgehoben, so wie, daß diejenigen Gebühren, welche nach gesetzlicher Bestimmung (vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 4) nicht zu den Gerichtstaxen gerechnet werden, durch die Stempel-Ordnung nicht abgeschafft seyen, also auch den jene Gebühren betreffenden Vorschriften durch diese Verordnung nicht derogirt worden sey.

e) Wird irgend ein Punkt in einer neueren Verordnung klar und unzweifelhaft ausgesprochen; so werden dadurch alle frühere Vorschriften, welche dieselbe Bestimmung enthalten, ersetzt. Man kann zwar nicht sagen, daß solche aufgehoben seyen, da sie das neue Gesetz in sich aufgenommen hat; aber unleugbar werden sie für den praktischen Gebrauch überflüssig und unnütz, indem es für diesen ganz gleichgültig ist, ob eine an sich klare neuere Bestimmung sich bereits in mehreren früheren Verordnungen finde; als die geltende, zur wirklichen Anwendung geeignete Vorschrift kann man doch nur die neuere ansehen und das gleichzeitige Anführen der älteren Bestimmungen dürfte — abgesehen von den vor dem neueren Gesetze vorgekommenen Fällen — nur ein historisches

Interesse haben. Man hat daher geglaubt, diejenigen älteren Vorschriften, welche in neuere Verordnungen wörtlich oder doch dem Sinne nach, mit Zusätzen oder ohne solche, übergegangen sind, als ersetzt und überflüssig und in so fern nicht mehr geltend von der neuen Sammlung ausschliesen zu müssen, und man hat sich hieran auch dadurch nicht hindern lassen, daß eine neuere Verordnung, indem sie eine frühere in sich aufnimmt, solche als noch verbindend einschärft, wie dieses oft, besonders in älteren Verordnungen (z. B. in der Wolle-Ordnung vom 10ten Juni 1721), vorkommt.

f) Wenn über einen Gegenstand eine neuere Verordnung vorhanden ist, welche sich als eine denselben nach allen seinen Beziehungen umfassende ankündigt und auch ihrem Inhalte nach im Allgemeinen sich als eine solche darstellt; so kann und muß in der Regel angenommen werden, daß nach der Absicht des Gesetzgebers diese Verordnung allein das geltende Gesetz über diesen Gegenstand seyn und von den früher darüber bestandenen Vorschriften kein Gebrauch mehr gemacht werden solle. Es wird diese Absicht des Gesetzgebers meistens dadurch ausgesprochen, daß im Eingange oder am Schlusse der neuen Verordnung diese allein als das künftig zu befolgende und zu dem Ende von Zeit zu Zeit den Unterthanen aufs neue bekannt zu machende Gesetz oder als genügende Quelle zur Belehrung über die in Rede stehenden Verhältnisse bezeichnet wird, wie dieses z. B. am Schlusse der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722 und der Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, auch in neuerer Zeit am Schlusse der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 geschehen ist. Da nicht vermuthet werden kann, daß dem Gesetzgeber die vorhandenen früheren Gesetze unbekannt gewesen seyen; so muß dafür gehalten werden, daß, falls in die neue allgemeine Verordnung eine früher vorhandene Bestimmung nicht aufgenommen ist, dieselbe absichtlich übergangen worden sey. Es stehet auch der ausschlieslichen Gültigkeit solcher neueren allgemeinen Verordnungen nicht entgegen, wenn, wie zuweilen in älteren Zeiten zu geschehen pflegte, im Eingang die älteren über denselben Gegenstand vorhandenen Verordnungen angeführt werden, ohne zugleich deren Aufhebung auszusprechen; denn dieses Anführen geschah oft nur, um der neuen Verordnung

leichtern Eingang zu verschaffen und ihr das unbegründete Ansehen einer etwa für die betreffende Klasse der Unterthanen lästigen Neuerung zu benehmen. Etwas anderes ist es, wenn die neuere Verordnung bei einem oder andern Punkte sich auf eine frühere Vorschrift über eben diesen Punkt, ohne sie zu wiederholen, beziehet und dieselbe dadurch gewissermasen sich einverleibt; alsdann nämlich muß eine solche Vorschrift allerdings als noch neben der neueren Verordnung bestehend angesehen werden, — wie denn überhaupt auch die angeführte Regel ihre Ausnahmen hat. Es giebt aber noch Verordnungen, welche sich zwar in der Ueberschrift oder im Eingange als allgemeine ankündigen, die es gleichwohl nicht sind, sondern nur einzelne Punkte ihres Gegenstandes bestimmen, wie dieses z. B. der Fall mit der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 ist, welche nicht, wie ihr Eingang anzudeuten scheint, den ganzen Prozeß bei den oberen Gerichten umfasst, sondern nur über einzelne Handlungen desselben Bestimmungen enthält. Bei Verordnungen dieser Art leidet die angegebene Regel keine, oder doch nur hinsichtlich derjenigen einzelnen Punkte Anwendung, welche darin vollständig behandelt sind.

g) Es finden sich in der älteren Sammlung eine Menge Verordnungen, die ohne gerade aufgehoben zu seyn und ohne daß ihr Gegenstand zu existiren aufgehört hat, dennoch als veraltet nicht mehr anwendbar sind. Von Verordnungen, welche die Rechtsverhältnisse der Staatsgewalt zu den Unterthanen oder der Letztern unter sich bestimmen, lässt sich dieses weniger oder seltener behaupten, als von solchen, welche die verschiedenen Zweige und Gegenstände der Landesverwaltung betreffen. Unter diesen sind sehr viele, welche mit den dermaligen Sitten, mit den allgemeinen Ansichten der Dinge, mit dem jetzigen Stande der Gewerbe, Künste und Wissenschaften nicht mehr übereinstimmen und daher nicht mehr zur Anwendung kommen, noch kommen können, die aber nicht der erklärte Wille des Gesetzgebers, sondern die Macht der Zeit auser Kraft gesetzt hat. Beispiele hiervon geben die Kleider-Ordnungen, die Verordnungen, welche Vorschriften über Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Obstbau, über den in Schulen, Lyzeen und auf Universitäten zu ertheilenden Unterricht u. s. w. enthalten. So zweckmäsig solche zu ihrer Zeit gewesen seyn

mögen, so seltsam nehmen manche derselben sich jetzt aus, wenn man sie als noch zu befolgende Normen betrachtet. Viele dieser Verordnungen enthalten Beschränkungen des bürgerlichen und häuslichen Lebens, welche Zeit und Gewohnheit längst in Vergessenheit gebracht haben, deren Hintansetzung die Staatsgewalt ungehindert hat geschehen lassen und die, wenn man sie wieder auffrischen wollte, nur beunruhigen und die Staatsgewalt nöthigen würden, sie ausdrücklich abzuschaffen. Die Regel, welche einst Justinian den Redaktoren seiner Gesetzsammlung gab [h]: Si quae leges in veteribus libris positae jam in desuetudinem abierunt, nullo modo vobis easdem ponere permittimus, ist auch auf gegenwärtige neue Sammlung anwendbar, und ihre Hintansetzung würde zur Folge haben, daß man, anstatt eine für das Leben nützliche, auf die bürgerlichen Verhältnisse heilsam einwirkende, Gesetzkenntniß zu befördern, vielmehr in viele dieser Verhältnisse Verwirrung bringen, Besorgniß und Mistrauen erregen, über die wirklich bestehenden Handlungs-Normen und über die Ansichten und Grundsätze der Regierung mitunter ganz falsche Ideen verbreiten und mit einem Worte mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Denn die Aufnahme einer Verordnung in die gegenwärtige offizielle neue Sammlung ist gewissermasen als eine erneuerte Bekanntmachung derselben anzusehen, und es bedarf daher, zumal bei Verordnungen, die nicht ausdrücklich durch neuere aufgehoben sind, einer eben so strengen und sorgfältigen Auswahl, um veraltete Vorschriften auszuschliesen, als um noch geltende nicht zu übergehen; es dürfte sogar bei Bestimmungen, die nicht in das Recht eingreifen, im Zweifel weniger nachtheilig seyn, eine solche mit Unrecht auszuschliesen, als sie mit Unrecht aufzunehmen und wieder in das Leben zu rufen. — Besonders leidet das hier Gesagte Anwendung auf Verordnungen in Polizeisachen, nach deren engerem Begriffe. Die Durchsicht der älteren Sammlung wird vorzüglich an solchen Verordnungen einen grosen Ueberfluß erblicken lassen, und man siehet sich gleichsam genöthigt zu glauben, daß viele derselben sehr bald nach ihrer Bekannt-

h) L. 1., §. 10, C. de veteri jure enucleando.

machung wieder auser Gebrauch gekommen oder, öfterer Wiederholungen ungeachtet, nie ins Leben getreten seyen, wie diese häufigen Wiederholungen selbst theilweise schliesen lassen. Um so bedenklicher ist die Aufnahme derselben in die neue Sammlung der Landesgesetze, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, diese gleich Anfangs zu einer Sammlung legislatorischer Alterthümer zu machen. „Die Poli„zeigesetzgebung und Anordnung," sagt ein in diesem Fache berühmter Schriftsteller [i]), „ist ihrer Natur nach ewig wandelbar. Mit jeder Veränderung der „Umstände, die sich auf den Zweck der Polizei beziehen, müssen sich auch ihre „Gesetze, Anstalten und Einrichtungen ändern. — Sorgfältig müssen sie nach „dem jedesmaligen Bedürfnisse eingerichtet, dem Geiste der Zeit angepasst, den „kaum sich erhebenden Hindernissen der Sicherheit und Wohlfahrt sogleich ent„gegengestellt, und, wenn sie nicht mehr wirken, was sie sollen, oder wenn „sie vielleicht gar, nach veränderten Umständen, zweckwidrig wirken, schleunig „aufgehoben werden. Wie leicht kann folglich nach wenigen Jahren eine Polizei„Ordnung des Unnützen und Ueberflüssigen mehr enthalten, als des Brauchbaren „und Gültigen!" Kann dies nach wenigen Jahren der Fall seyn, wie viel mehr nach Menschenaltern und Jahrhunderten! Es ist daher gut gefunden worden, die älteren, ihrer Natur nach wandelbaren und transitorischen, Polizei-Ordnungen in der Regel von der neuen Sammlung auszuschliesen und nur solche in diesen Theil der öffentlichen Verwaltung einschlagende Vorschriften aufzunehmen, welche ihrem Gegenstande nach einer fortdauernden Anwendbarkeit fähig sind. Es würde in dieser Hinsicht die Feuer-Ordnung vom Jahre 1732 für die Residenzstadt Cassel, so weit sie zugleich für das platte Land bestimmt war, nicht ausgeschlossen worden seyn, wenn nicht eine neue Feuer-Ordnung für die Landgemeinden in der Kürze zu erwarten wäre, wodurch jene denn doch überflüssig werden wird.

Nach den hier vorgetragenen Grundsätzen hat man geglaubt, nicht blos bei der Auswahl ganzer Verordnungen, sondern auch bei der Aufnahme oder der Ausschliesung

i) v. Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts, B. 1, Abschn. 2, S. 35.

einzelner grösserer und kleinerer Abschnitte von solchen verfahren, und aus einer jeden, im Allgemeinen zur Aufnahme geeigneten Verordnung, doch die etwa nicht mehr geltenden einzelnen Stellen oder Bestimmungen ausscheiden zu müssen. Zu den Schwierigkeiten aber, welche diese Auswahl hinsichtlich ganzer Verordnungen ꝛc. hat, gesellt sich bei der Ausscheidung einzelner Abschnitte oder sonstiger Stellen noch die, welche durch die nothwendige Rücksicht auf den Zusammenhang herbeigeführt wird. Diese Schwierigkeit erscheint oft als wirklich unbesiegbar und man ist, um nicht den Zusammenhang des Ganzen zu stören, in vielen Fällen genöthigt, Bestimmungen mit aufzunehmen, die an und für sich ihrem Inhalte nach auszuschliesen gewesen wären (vergl. unten Nr. VIII).

Die von der neuen Sammlung ausgeschlossenen Anordnungen darin nach ihren Ueberschriften oder vollends bei einer jeden den Grund ihrer Ausschliesung anzugeben, würde zu unnützen Weitläuftigkeiten führen; dahingegen hat man bei den weggelassenen Abschnitten aufgenommener Verordnungen eine solche Angabe meistens für dienlich gehalten, zum wenigsten ist jede Auslassung durch Striche (— —) angezeigt worden.

Wo zur Beurtheilung der noch fortdauernden Gültigkeit oder Anwendbarkeit älterer Vorschriften technische Kenntnisse erforderlich schienen, sind die einschlägigen Behörden, z. B. die Ober-Forst-Direktion, die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion und der Handels- und Gewerbs-Verein, so wie auch in anderen Fällen Sachkundige um Mittheilung ihrer Meinung ersucht, und sind deren, jederzeit mit dankenswerther Gefälligkeit gemachte, Mittheilungen gebührend benutzt worden.

VI.

Insbesondere scheint es nöthig zu seyn, hier den Grund anzugeben, weshalb die Gerichts-Ordnung vom Jahre 1497 k) von „Wilhelm, von Gottes Gnaden Landgraf „zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain und zu Nidda" l)

k) im Isten Bande der älteren Sammlung S. 15 — 28.

l) welcher zuerst in dem zu Mainz im Jahre 1589 von dem Magister Abraham Sauer besorgten Abdrucke dieser Gerichts-Ordnung durch den Beisatz: „an der Löne" (Lahn) als

aus der neuen Sammlung weggelassen worden, zumal da dieselbe als eine „von Unsern Vorfahren christmildester Gedächtniß gemachte Verordnung" in einem landesherrlichen Reskripte vom 29sten Dezember 1752 angeführt ist, welches eine Erläuterung des §. 38 der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 hinsichtlich der Gemeinschaftlichkeit der während der Ehe kontrahirten Schulden unter den gleiche Handthierung treibenden Eheleuten, enthält.

Bei Gelegenheit eines im Jahre 1766 dem Ober-Appellationsgerichte zur Entscheidung vorgekommenen Falles einer streitigen Erbfolge unter Seitenverwandten (aus Niederhessen), wobei von dem einen Theile sich auf eine vorhandene duplicitas vinculi gegründet wurde, kam es zur Sprache, ob die Gerichts-Ordnung vom Jahre 1497, namentlich die von der duplicitas vinculi redende Stelle[m]), als geltende Norm anzusehen sey? und man fand sich, besonders durch deren Erwähnung in dem Reskripte vom 29sten Dezember 1752, veranlasst, an den Landesherrn zu berichten und in Beziehung auf die Vorschrift des

Wilhelm der IIIte (der Jüngere), zur Unterscheidung von dessen gleichzeitig in Niederhessen regierenden Vetter Wilhelm dem IIten (dem Mittlern), bezeichnet wird. Daß die Verordnung von Ersterem herrühre, ergiebt insonderheit der Titel: Graf von Catzenelnbogen und Dietz, welchen letzterer damals noch nicht führte, vergl. Kleinschmidt in der Vorrede zum IIten Bande der älteren Sammlung, §. 30 — 37, Wenck hessische Landesgeschichte, Th. 1, §. 93, S. 620, und v. Rommel Geschichte von Hessen, Th. 3, S. 109. Ueber die Gerichts-Ordnung selbst vergl. Kleinschmidt a. a. O., §. 19 flg. Kopp von der hessischen Gerichtsverfassung, Th. I, §. 35 und §. 48, Aem. Ludw. Homberck Diss. praelim. de usufructu parentum in Hassia, §. 23, Desselben Diss. de habitu ususfructus paterni in Hassia, Sect. 3, §. 32, und Diss. de usufructu materno in Hassia atque diversis ejusdem causis, speciatim de communione etc., §. 32.

m) im §. 43, unter der Ueberschrift: „von Erbschaft von der Seiten in aufsteigendem Grade": „So aber das gestorben verlasst seins vatters bruder oder schwester, jme versamentlich verwandt, und seiner mutter geschwister von dem vatter, oder „von der mutter allein, so erben die selben des vatters versamnete geschwisterde, vor der „mutter geschwisterde von einem ältern alleine. Und deßgleichen sol es des gestorbens „mutter versamnete geschwister halb gegen des vatters geschwistern von einem ältern allein „auch gehalten werden."

Titels V, §. 13, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom Jahre 1746 auf eine landesherrliche Entscheidung der Frage anzutragen: „ob man in vorkommenden Fällen auf die erweis-„liche Gebräuche und vorhandene hessische Landes-Ordnungen, wann solche gleich öfters „bald aus Unwissenheit der Partei oder ihres Advokaten, theils auf andere zufällige Weise „auser Acht gelassen worden, insbesondere aber in gegenwärtigem Falle auf die Ordnung „von 1497, oder auf die gemeinen Rechte sprechen, mithin jene Verordnung für abge-„schafft halten solle?" Es wurden die Gründe für und gegen die Gültigkeit der fraglichen Verordnung angeführt; die Meinung des Ober-Appellationsgerichts gieng jedoch dahin, daß sowohl in Niederhessen als in Oberhessen nach derselben zu entscheiden sey, „bevorab in der jüngeren Prozeß-Ordnung de anno 1745, §. 38 seqq. dasjenige, „was in der Verordnung de 1497, §. 28, enthalten ist *), wegen des darüber ent-„standenen und auf die gemeine Rechte seine Beziehung habenden Zweifels nicht allein „erneuert, sondern auch in dem gnädigsten Erläuterungs-Reskript vom 29sten Dezember „1752 sich auf obige alte Verordnung namentlich bezogen wird."

Vom höchsten Orte wurden gutachtliche Berichte der Regierungen zu Cassel und Marburg über die Sache erfordert. Die Regierung zu Cassel führte in ihrem Berichte aus, daß die Verordnung vom Jahre 1497, welche ohne Zweifel anfänglich für Niederhessen nicht gegeben worden, daselbst auch nicht nachher rezipirt und zu einem allgemeinen Landesgesetze gemacht sey, und sie bemerkte hierbei, daß, wenn es auch wohl seyn könne, daß die §. §. 38 und folgende der Prozeß-Ordnung aus der Gerichts-Ordnung von 1497 entlehnt worden, zumal da das Reskript vom Jahre 1752 sich auf dieselbe beziehe, doch

*) Diese Stelle lautet folgendermasen: „28. Wann Eelent samenhafftig, oder „jedes besonder jre schuldt zu bezalen schuldig ist. Gewandschneider und „Krämer, die zum Krame, Gewelbe oder Laden sitzen, und gemeins kauffens und ver-„kauffens warten, auch Wechsel und offen Gast geben oder Wirt, die gemeinlich frembde „leuthe pflegen zu herbergen, und auch die so zu offen marckt sitzen, und zu handlen „pflegen, auch so man und weib jre keuffe und handthierung zu gemeinen und jr beider „gewerbe narung und nutz fürnemen, in sollichen und dergleichen fellen, auf erkentniß des „Richters, so spenne darin entstünden, sollen man und weib beider seit zu bezalen ver-„pflicht sein, doch also, daß die frau an solcher gemeiner hanthierung mit jrem man „geleichen gewin nemen und entpfahen."

eben daher, weil bei der Prozeß-Ordnung nicht für gut gefunden sey, die alte Verordnung zu allegiren, sich mit Grunde schliesen lasse, daß man dieselbe für ein allgemeines hessisches Landesgesetz nicht gehalten haben müsse; aus dem angeführten Reskripte lasse sich aber ebenfalls nicht auf die Eigenschaft der Gerichts-Ordnung als eines, seinem ganzen Inhalte nach geltenden Landesgesetzes schliesen, sondern man dürfe nach den Regeln der Interpretation nur in der erläuterten Stelle auf dieselbe zurückgehen. Es wird sodann ferner bezweifelt, ob die gedachte Verordnung im Oberfürstenthume Gesetzeskraft habe, und weiter bemerkt, daß, wenn Letzteres der Fall seyn sollte, dieselbe doch weit eher in der fraglichen Stelle zu emendiren, als solche auch in dem Niederfürstenthume einzuführen seyn würde.

Von der Regierung in Marburg wurde angeführt, wie nichts davon bekannt sey, daß daselbst, wenigstens in neuerer Zeit, in Fällen der vorliegenden Art anders, als nach gemeinem Rechte, und zwar nach der Verordnung vom Jahre 1497, gesprochen worden, daher auch fast zu zweifeln sey, „daß sothane Verordnung jemalen zu einer beständi-„gen und durchgehenden Observanz gekommen sey, bevorab, da solche auch in einigen „andern Punkten längstens nicht mehr in Uebung gewesen", und wurde die Meinung beigefügt, „daß es hierinnen bei denen gemeinen Rechten, als wornach in ähnlichen Fällen „allhier" (in Marburg) „bishero gesprochen worden, auch hinführo zu lassen seyn möchte."

Auf diese Berichtserstattungen erfolgte nachstehender

„Extrakt Geheimenraths-Protocolli
„d. d. Cassel den 1sten Juli 1766. *).

„Nr. 207. Die Entscheidung einer bei der successione collateralium vorkom-„menden Rechtsfrage betreffend:

*) Dieser Beschluß nebst den erstatteten Berichten finden sich abgedruckt in de CANNGIESSER Collect. decisionum supremi appellat. Tribunal. Cassellan. T. II, decis. 185, S. 65 flg.

„Resol. Die beiden Gutachten sind in Abschrift zum Ober-Appellationsgerichte
„abzugeben, um in vorkommenden dergleichen Fällen nach den gemeinen Rechten
„zu sprechen.

Wird nun zwar durch diese Bestimmung des Gesetzgebers zunächst nur entschieden, daß bei Fällen der Erbfolge unter Seitenverwandten nicht auf die duplicitas vinculi gesehen, sondern hierbei nach dem gemeinen Rechte erkannt werden solle; so ergeben sich doch aus dem ganzen Zusammenhange der erstatteten Berichte gegen die damalige und beziehungsweise fortdauernde Gültigkeit der Verordnung von 1497 überhaupt, sowohl für Nieder- als Oberhessen, so erhebliche Gründe (die auch von landesherrlicher Seite stillschweigend gebilligt erscheinen), daß es für sehr bedenklich gehalten werden muste, diese Verordnung dadurch, daß man sie in die neue Sammlung aufnähme und, was ihrer Jahrzahl nach hätte geschehen müssen, an deren Spitze stellte, geradezu für ein geltendes Landesgesetz zu erklären und als ein solches gleichsam aufs Neue zu verkündigen. Das kurfürstliche Ministerium hat daher auf geschehenen Vortrag der für und gegen die Aufnahme der Gerichts-Ordnung von 1497 obwaltenden Gründe, in einem dem Herausgeber zugegangenen Beschlusse vom 5ten Februar 1827, die Weglassung derselben genehmigt.

VII.

Da die Herausgabe der gegenwärtigen Sammlung in Gemäsheit eines allerhöchsten landesherrlichen Beschlusses und unter der Aufsicht des kurfürstlichen Ministeriums geschiehet; so verstehet es sich von selbst, daß dieselbe eine offizielle sey. Die Aufnahme einer Bestimmung in diese Sammlung oder die Ausschliesung von derselben aber kann allein nicht darüber entscheiden, ob eine solche Bestimmung noch Gesetzeskraft habe oder nicht, so wenig, als dieses bei der älteren Sammlung der Fall war und noch ist. Beabsichtigt ist es jedoch, daß die neue Sammlung durch ihre bequemere Einrichtung und ihre dem Uebersehen erheblicher neueren Vorschriften begegnende Anmerkungen die ältere Sammlung mit der Zeit entbehrlich machen und deren Gebrauch auf historische Forschungen, so wie auf das Nachschlagen in den seltenen Fällen, die noch nach alten, übrigens nicht mehr geltenden Verordnungen zu beurtheilen seyn werden, beschränken möge.

VIII.

Noch ist Einiges über die schon erwähnten, den Verordnungen beigefügten Anmerkungen anzuführen. Diese haben im Allgemeinen den Zweck, den Gebrauch der Sammlung sicherer, bequemer und nützlicher zu machen und hierdurch überhaupt eine umfassende Kunde der Landesgesetze zu erleichtern. Zu dem Ende sollen diese Anmerkungen 1) durch Hinweisungen auf die älteren und neueren, sowohl in dieser Sammlung, als in dem Gesetzblatte, abgedruckten Verordnungen alle über jeden erheblichen Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, wenigstens mittelst Angabe der Verordnungen ꝛc., in denen sie sich finden, zusammen stellen, und so dem Bedürfnisse einer systematischen Anordnung der gesetzlichen Vorschriften selbst im Wesentlichen genügen. In der Regel schien es zweckmäsig, diese Hinweisungen den Stellen der Verordnungen, auf welche sie sich beziehen, unmittelbar beizufügen; zuweilen jedoch hat man es dienlicher erachtet, die zahlreichen einen Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit und gröſserem Umfange betreffenden gesetzlichen Vorschriften in einem, nach Maasgabe der Beschaffenheit des Stoffes geordneten, Ganzen zusammen darzulegen, in welcher Art namentlich verfasst sind die Zusammenstellungen der Anordnungen über die Schulen: bei dem Konsistorial-Ausschreiben über das Kirchen- und Schulwesen vom 1sten Februar 1726 (S. 285 — 289), ferner der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen: am Schlusse der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732 (S. 313 — 321) und der Bestimmungen über die Schrift- und Amtsässigkeit: bei der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732 (S. 326 — 329).

2) Sollen darin diejenigen Stellen aufgenommener Verordnungen ꝛc., welche um des Zusammenhanges willen nicht weggestrichen werden können, jedoch an sich nicht mehr gültig sind, mit kurzer Angabe des Grundes, warum sie dies nicht mehr sind, vorzüglich mit Hinweisung auf die ihnen derogirenden neueren Bestimmungen, bezeichnet, auch wo es zur Verhütung von Misverständnissen erforderlich scheint, der wesentliche Inhalt weggelassener Stellen bemerkt werden.

Endlich hat man es 3) für nützlich gehalten, in diesen Anmerkungen die zur Erläuterung oder Ergänzung der betreffenden älteren Vorschriften wesentlich dienenden oder sonst für die richtige Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse besonders wichtigen

allerhöchsten Entschliesungen oder Ministerial-Beschlüsse, welche seit dem Jahre 1821 an sämmtliche Oberbehörden des einschlägigen Geschäftskreises ergangen und in dem Gesetzblatte nicht abgedruckt, jedoch bereits in allgemeine Anwendung gekommen sind, mitzutheilen, und zwar, so weit es zweckdienlich, in wörtlichem Auszuge, gleichwohl ohne nähere Bezeichnung des betreffenden Departements bei diesen Ministerial-Beschlüssen, indem dieselben, in der Regel, nach einer Berathung aller oder doch mehrerer Ministerial-Departements und in deren Einverständnisse erfolgt sind.

Diese eben erwähnten Mittheilungen sind als offiziell anzusehen und für ihre Richtigkeit bürgen die amtliche Stellung des Herausgebers und die Mitwirkung des General-Sekretars des Staatsministeriums. Der übrige Theil der Anmerkungen aber kann nur für eine Privatarbeit des Herausgebers gelten, wie in dem nachstehenden Ministerial-Beschlusse ausgesprochen worden ist:

„Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

„Cassel am 19ten März 1827.

„Nr. 1556. Die der neuen Sammlung der Landes-Ordnungen einzurückenden „Bemerkungen hinsichtlich der durch spätere Anordnungen erfolgten Ergänzungen, Aende-„rungen und Erläuterungen betreffend.

„Beschluß. Die fraglichen Anmerkungen sind, wenn gleich von wesentlichem „Nutzen, doch in so weit, als sie in blosen Hinweisungen bestehen, lediglich als „eine Privatarbeit des Herausgebers der gedachten Sammlung zu betrachten, „und bedürfen nur in so fern einer Mittheilung, vor dem Abdrucke, an den „General-Sekretar Eggena, als ihr Inhalt sich nicht darauf beschränken „würde, auf andere in der Sammlung der Landes-Ordnungen oder im Gesetz-„blatte abgedruckte Bestimmungen zu verweisen.

„Dem Herrn Ober-Appellationsrathe Kulenkamp ist hiervon Kenntniß zu „geben mit dem Anhange, daß eine deshalbige geeignete Bemerkung in den „offiziellen Vorbericht zu der neuen Sammlung aufzunehmen seyn werde.

Vt. Rieß."

Wo daher etwa eine Hinweisung oder Zusammenstellung mangelhaft oder unrichtig seyn sollte, sind solche Versehen lediglich dem Herausgeber beizumessen. Derselbe hat jedoch dem Zwecke der Anmerkungen zufolge sich darin aller dogmatischen Ausführungen und Behauptungen enthalten zu müssen geglaubt.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die in den Anmerkungen allegirten Anordnungen, so weit sie in den Zeitraum bis zum Oktober 1806 gehören, zur Aufnahme in die neue Sammlung bereits vorläufig bestimmt sind und in dieser hiernächst werden abgedruckt werden, wofern nicht die Aufnahme der einen oder andern durch bis dahin erscheinende neue Bestimmungen überflüssig werden sollte oder die Ansicht des Herausgebers über die fortdauernde Brauchbarkeit einer älteren Vorschrift in der Folge von Seiten kurfürstlichen Ministeriums oder sonst würde berichtiget werden.

Wie die vorstehende Vorrede vom kurfürstlichen Ministerium genehmigt worden sey, ergiebt der folgende Beschluß:

„Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.
„Cassel am 7ten Juli 1828.

„Nr. 4078. Der Ober-Appellationsrath Kulenkamp hierselbst überreicht die „Vorrede der neuen Sammlung der Landes-Ordnungen zur Genehmigung.

„Beschluß: Da der Inhalt dieser Vorrede sowohl dem (bereits durch Beschluß „vom 20sten März 1826 gebilligten) Plane der gedachten Sammlung, als den „weiteren deshalb ergangenen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist; so „wird zum Abdrucke derselben hiermit die erforderliche Ermächtigung ertheilt.

Vt. Rieß."

Der Herausgeber hat dieser Vorrede für seine Person nur noch wenige Worte beizufügen.

Derselbe weiß sich zu bescheiden, daß der oben (S. III) mitgetheilte allerhöchste Beschluß ihm zur Unternehmung dieses Werks wohl die Ermächtigung und den äuseren, nicht aber die Fähigkeit und den innern Beruf zu ertheilen vermöge. Diesen glaubt er indessen in sich zu fühlen und durch die auf die neue Sammlung bis jetzt gewendete Mühe bethätiget zu haben; jene, die Fähigkeit zur zweckmäsigen und befriedigenden Ausführung des Werks, wird von Sachkundigen nach solchem selbst beurtheilt werden müssen. Zu Letzterem hat der Herausgeber (welchem frühere Dienstverhältnisse Gelegenheit verschafft haben, sich mit verschiedenen, sein eigentliches Fach und seine jetzige Stellung nicht unmittelbar berührenden Zweigen der öffentlichen Verwaltung näher bekannt zu machen) schon seit mehreren Jahren sich durch vielfaches Exzerpiren und Vergleichen der Landesgesetze vorbereitet, und er ist sich bewußt, bei der Ausführung selbst durchgehends mit der gewissenhaften Sorgfalt zu Werke gegangen zu seyn, welche ihm sowohl die Wichtigkeit der Sache, als auch das allerhöchsten Orts und von Seiten kurfürstlichen Ministeriums ihm durch die Uebertragung des Geschäfts bezeigte Zutrauen zur Pflicht machen.

Wie weit nun auch der gegenwärtige Theil der neuen Sammlung deren in der Vorrede angegebenem Zwecke entsprechen möge; so ergreift der Herausgeber diese Gelegenheit, um dankbar die wesentliche Unterstützung anzuerkennen, welche ihm die Mittheilungen des Herrn General-Sekretars Eggena verschafft haben, indem Dieser weit über die Grenzen der Ihm vermöge des angezogenen allerhöchsten Beschlusses auferlegten Verbindlichkeit zur Mitwirkung hinaus, durch seine umfassende und genaue Kenntniß der kurhessischen Verfassung und Gesetze, sowohl bei der Auswahl der aufzunehmenden Verordnungen, als bei der Abfassung der ihnen beigefügten Anmerkungen, den thätigsten und förderlichsten Beistand geleistet hat.

Die Ausarbeitung des, in dem oben mitgetheilten Ministerial-Beschlusse vom 20sten März 1826 erwähnten, systematischen Repertoriums muß, wenn der Herausgeber sich dazu hiernächst noch entschliesen sollte, jedenfalls so lange anstehen, bis nicht allein die gegenwärtige, sondern auch die Sammlungen der Fuldaischen und Hanauischen Gesetze vollendet seyn werden.

Cassel,
den 30sten Juli 1828.

Dr. C. J. Kulenkamp.

Uebersicht

der im ersten Bande enthaltenen

Verordnungen, Ausschreiben rc.

nach der Zeitfolge.

1726.	1. Februar.	Konsistorial-Ausschreiben, über verschiedene das Kirchen- und Schulwesen betreffende Gegenstände.	Seite 275
1726.	22. Februar.	Konsistorial-Reskript, wegen verbindender Kraft des vorhergehenden Ausschreibens für die Grafschaft Schaumburg.	— 291
1727.	20. Mai.	Fürstliches Reskript, das Eigenthum des Vaters an dem ihm aus dem Nachlasse eines seiner Kinder erster Ehe zufallenden Erb-Antheil betreffend.	— 291
1727.	18. Septemb.	Fürstliches Reskript, die Eheversprechungen betreffend.	— 291
1729.	8. Oktober.	Regierungs-Ausschreiben, die Unterschrift der in Rechtssachen einzureichenden Gesuche und die Bestrafung der Rabulisterei betreffend.	— 292
1730.	21. August.	Regierungs-Ausschreiben, 1) wegen der von den Justizbeamten über die ihnen zugehenden Verfügungen der obern Behörden zu ertheilenden Bescheinigungen, und 2) wegen der von den Beamten zu bewirkenden Behändigungen..	— 294
1731	16. Januar.	Landesherrliche Konzession, den evangelisch-lutherischen Gottesdienst in Cassel betreffend.	— 294
1731.	24. April.	Edikt über die Lehns-Erneuerungen.	— 295
1731.	16. August.	Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel, die zeitige Einreichung der Gesuche in Prozeßsachen betreffend.	— 297
1731.	27. Oktober.	Landtags-Abschied.	— 298
1732.	9. Januar.	Kontrakten-Ordnung.	— 309
1732.	24. Januar.	Konsistorial-Ausschreiben, das dem Adel zustehende Recht des Trauergeläutes betreffend.	— 321
1732.	24. Januar.	Konsistorial-Ausschreiben, 1) die Präsentation der Schulmeister, 2) die Bestellung der Kirchen-Aeltesten, wie auch der Kastenmeister, sodann 3) die Abhörung der Rechnungen von Kirchen, deren Patronat dem Adel zustehet, betreffend.	— 322
1732.	19. März.	Landesherrliches Ausschreiben, wonach ein Beamter in seinem Amtsbezirke auser einem Hause und Garten keine Güter ankaufen soll.	— 323

Hofgerichts-Ordnung

vom Jahr 1524.

Reformation, gesetz vnd ordnung vnser von Gots gnaden Philipsen Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nidda rc.

Nachdem der allmechtig ewig Gott vns eynem ehrlichen Fürstenthumb, vnd etlichen Graueschafften, landen vnd gepieten fürgesetzt, vnd damit miltiglichen begabt. so haben wir bedacht, das keyn gewalt, Fürstenthumb, oder herrschafft, one guten frieden, recht vnd ordnung lang bestendig sein möge, vnd das alle georbente ding von Gott kommen, vnd derhalben seiner götlichen almechtigkeyt zu lob vnd ehren, zu friede, handthabung vnd wolfart aller vnd yder vnser vnderthan, diese nachuolgende reformation, satzung vnd ordnung mit tapfern vnserer erbarn gelerten vnd anderer räthe vnd vnderthanen rath gemacht vnd gesatzt. Thun das hiemit, vnd wöllen, das solch vnser reformation, satzung vnd ordnung nu hinfür gehalten vnd gehandhabt werden sol, in allen jren gesetzen, puncten vnd artickeln, biß so lang die durch vnser weiter vorsehung geendert vnd gebessert würdet, seine götliche gütigkeyt bittend, hoffend vnd vertrawend, sie wölle vnd werde vns solche vnser reformation satzung vnd ordnung nach seinem göttlichen willen zu handthaben, vnd mit der zeit zu heyl vnd trost vnser getrewen vnterthan zu mehren vnd zu bessern gnad vnd barmhertzigkeyt miltiglich verleihen, Amen.

§. 1.

Gebot diese Ordnung zu halten.

Vnd gebieten derhalben allen vnd yden vnsern Amptleuten, dienern vnd vnderthanen, was standts oder namens die sein in vnsern Fürstenthumb vnd landen, vns one mittel vnderworffen, bei den pflichten, damit jr vns verbunden seit, vnd wöllen, das jr diese vnser Reformation, satzung vnd ordnung steht vnuerückt haltet, deren stracks vnd vnweygerlich nachkommet, one alle verhinderung oder geuerde, bei vermeidung vnser vngnedigen straff.

§. 2.

Von Hofgerichten.

Damit nun alle vnd yede vnser vnderthanen von Prelaten, Grauen, Herren, Rittern, knechten, vnd andern gegen eynander, auch frembde außlendige leut gegen den vnsern, zu fürderlichem rechten kommen mögen, so wöllen wir eyn Hofgericht zu Marburg von erbarn, gelerten vnd redlichen personen, Richtern, Beisitzern, Notarien vnd Lesern, verordnen, wie vns das für das best ansehen würdet. Welche Gericht (will Gott) stets sein vnd bleiben, vnd auff jr eyd, pflicht vnd gewissen, trewlich vnd vngeferlich richten sollen, nicht auß forcht, zwang, gehorys, befelch, gabe, geschenck, liebe, leydt, haß, neidt, abgunst, oder wie das eynigen menschen bewegen möcht, sondern in solcher massen, als sie das nach beschriebnen rechten [a]), guten hergebrachten gewonheyten [b]), vnd laut dieser Ordnung vnd Constitution [c]) in

jrem höchsten verstentnus, vnd gewissen, auffs allerrechtest ermessen, vnd sie das gegen Gott verantworten wöllen, sollen vnd müssen [d]).

a) In dem Edikt vom 27sten Juni 1578 wird Bezug genommen auf die allgemeinen beschriebenen Lehnrechte, in der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, § 4, wird auser den Landes-Ordnungen verwiesen auf die beschriebene geistliche und weltliche Rechte, in der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 89, auf die „beschriebenen „Civilrechte, die nach und nach ausgelassenen Kanzlei- und andern Ordnungen und „publicirten gemeinen Bescheide" und in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. V, § 11, auf „des Reichs „gemeine Rechte und Unsere Kanzlei-, Prozeß- und andere ausgelassene Ordnungen, gemeine Bescheide und löbliche Gewohnheiten."

Auch Verordnungen anderer deutscher Staaten werden ausnahmsweise den Gerichten als zu beobachtende Rechtsnormen bezeichnet, nemlich in Bergwerkssachen, für die in der hessischen Berg-Ordnung nicht begriffenen Fälle, die Joachimsthalsche und Sächsische Berg-Ordnungen, s. Berg-Ordn. vom J. 1616, Theil IV, Art. 6, und Verordnung vom 31sten Mai 1652, § 17, so wie in den auf der Casselschen Messe vorfallenden Wechselsachen die Wechsel-Ordnung der Stadt Frankfurt vom Jahre 1739.

Daß auch Staatsverträge, so weit sie einen Gegenstand der Rechtspflege betreffen, nach erfolgter herkömmlichen und beziehungsweise verordnungsmäßigen Bekanntmachung (s. Verordnung vom 8ten September 1815, § 2.), von den Gerichten als Rechtsnormen zu beobachten seyen, ergeben die in der Sammlung der Landesordnungen und im Gesetzblatt abgedruckten Uebereinkünfte mit benachbarten und andern Staaten, desgleichen die Verordnung vom 25sten April 1826. Dasselbe findet Statt hinsichtlich der Beschlüsse des deutschen Bundes, wie sich aus dem Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1817 ergiebt, womit ein solcher, die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit betreffender Beschluß den Landesbehörden zur Beobachtung bekannt gemacht worden ist.

b) Den Gegensatz der guten, oder, wie sie in der Ober-Appellationsgerichts-Ordn. Tit. V, § 11, genannt werden, der löblichen Gewohnheiten bilden die „ärgerlichen," „übeln" und schädlichen Gewohnheiten und Gebräuche, oder vielmehr Misbräuche, dergleichen die sind, welche in dem Konsistorial-Ausschreib. vom 12ten Mai 1693, in der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 43, und in der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, § 21, erwähnt und abgeschafft werden.

Uebrigens kommen Landesgebrauch, Gewohnheiten, Observanz, Herkommen und Gerichtsgebrauch, ohne genaue Unterscheidung, häufig in den Verordnungen vor, indem sie entweder als Rechtsnormen anerkannt und bestätigt oder aber im Gegentheil für unwirksam und ungültig erklärt werden. Beispiele des Erstern bieten dar das fürstliche Ausschreiben vom 18ten Juni 1564, das Konsistor. Ausschr. vom 18ten Februar 1653, die fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, II, Nr. 6, die Konsistor Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kapitel VIII, § 5 und Kap. XIV, § 9, die Sammt-Hofgerichts-Ordn. vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, § 2 und Tit. X, § 4, das Edikt vom 24sten April 1731, die Kontrakten-Ordn. vom 9ten Januar 1732, § 6, die Unterger. Ordn. vom 9ten April 1732, Art. I, § 2, das Regulativ vom 28sten Februar 1766, § 10, die Verordn. vom 17ten März 1767, § 35, die Verordn. vom 4ten Oktob. 1782, § 1, das Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt vom 6ten Juli 1786 und die Geheimeraths-Beschlüsse vom 28sten November 1786, 10ten August 1787, 7ten Januar 1817, 13ten Oktober und 22sten Dezember 1822. Beispiele, wo Observanzen ꝛc. für unwirksam erklärt werden, geben die Verordnung vom November 1718 über die Beiträge der Filiale zu dem Bau der Mutterkirche, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. XIV, § 2, die Verordnung vom 17ten März 1767, § 40, die Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. I, § 4, die Verordnung wegen der Wiesenbehütung vom 8ten März 1798 und die Verordnung über die Aufnahme der letzten Willensverfügungen vom 4ten August 1801.

Wegen der Präjudizien ist nachzusehen die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. V, § 13.

c) Diese ist jedoch größtentheils jetzt nicht mehr anwendbar.

d) Aehnliche Vorschriften wegen unparteiischer Rechtspflege finden sich in der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, § 10, in der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, § 24, in dem Edikt vom 26sten Nov. 1743, und in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. II.

§. 3.

Von Gerichtstagen.

— —

§. 4.

Hofrichter vnd vrteyler sollen keyn geschenck nemen.

Es sol auch niemants vnsern Hofrichtern vnd vrteylern noch sunst vnsern Amptleuten, Räthen oder dienern, von sachen wegen, so das recht betreffen, für jnen hangende, oder der man zu haben vermuten möcht, ychts schencken oder geben, in keyn weiß, sondern welcher das thet, der sol der sachen so in rechten hanget, oder hangen würdet, verlustig sein. Vnd so eyn teyl solchs im Rechten anzeygen vnd beweisen würde, sol auch also darauff geurteylt, vnd auch der nemer hefftiglich gestrafft werden. *)

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, § 24. Daß überhaupt kein Mitglied oder Subaltern eines Kollegiums ohne Erlaubniß der Vorgesetzten Geschenke annehmen dürfe, ist verordnet in dem Geheimeraths-Beschlusse vom 15ten Dezember 1786. Wie insbesondere die Räthe und Sekretare bei dem Ober-Appellationsgerichte allen Verdacht einer Parteilichkeit vermeiden sollen, enthält die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, § 10 und 11 und in Betreff der gegen Erstere, namentlich wegen Bestechung, Statt findenden Syndikats-Klage vergl. dieselbe Verordnung Tit. VII, § 3.

§. 5 — 8.

Eydt der Personen des Hoffgerichts.

— —

§. 9.

Wie die Vrteyl gesamlet vnd gefasset werden sollen.

— —

§. 10.

Dem Hoffgericht außzuwarten.

— —

§. 11.

Ob jemants selbs oder durch eynen frembden reden wolt. *)

— —

*) Die §§ 3 und 5 bis 11 beziehen sich lediglich auf die damalige Verfassung des Hofgerichts.

§. 12.

Von Citation vnd andern Brieffen des Hofgerichts.

— — Es sol auch keyn citation in der ersten instantien oder rechtfertigung zugelassen oder gegeben werden, sondern eyn yeder der zum andern ansprache zu haben vermeynt, sol dasselbig suchen vnd fordern, — — an dem ende da eyn yder seßhafftig vnd dingpflichtig ist, es were dann sach, das vor solchem ordentlichen vndergericht yemants recht ersucht, vnd jme solchs geweygert, oder mit geferden verzogen were, als denn so das, wie sich gebürt, summarie angezeigt würde, solt man jme ladung erkennen, vnd die vnterrichter durch das Hoffgericht darumb hefftiglich mit vnd durch recht straffen [a]). Würd aber hier wider yemants eynige citation erlangen, dieselbige solt mit allem handel darauff gewant, vnkrefftig sein, vnd welcher die außbracht hette, dem andern teyl kosten vnd schaden, ob sie jme darauff gangen weren, abzulegen schuldig sein, auch also vom Hoffrichter vnd vrteylern erkant werden, doch so sollen die Prelaten, Ritterschafft, Adell vnd die sonderlich vnser Burgmans freiheyten hetten, auch die Stett in gemeynschäfft, hiemit nicht begriffen seyn, sondern wo eyner zu den anspruch zuhaben vermeynt, solchs laut jrer freiheyt an vnserm Hoffgericht durch citation vnd ladungßbriefe furnemen vnd thun [b]), Außgescheyden, so sich irrung erhielten vmb leigende güter, so nit alt Ritter, vnd der Prelaten güter weren, dieselben sollen an den Gerichten, da die güter gelegen sein, gerechtfertiget werden. Were es aber yemants vom Adel, Prelaten, Burgleuten, oder Stetten in gemeynschafft, der

vnsern vnterthan, die nicht vom Adel sind, ansage haben wolte, das sol er vor vnsern vntergerichten, wie obsteht, suchen.

a) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, § 6, Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, § 9, Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, § 1.

b) Vergl. Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, Eingang und § 2, Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, § 2, Prozeß-Ordn. vom 5ten September 1745, § 1 und 2.

§. 13.

Von Processen vnd wie die Termine gehalten werden sollen.

— —

§. 14.

Von Beweisung vnd Beschluß der Sachen.

— —

§. 15.

Von abschneidenden Exceptionen vor Befestigung des Kriegs.

— —

§. 16.

Von abschneidenden Exceptionen nach Befestigung des Kriegs. *)

—Wo auch eyn teyl zeugen zufüren het, die alt oder kranck weren, also, das vermutlich, das die nit lang leben möchten, oder die aus dem lande ziehen würden, die sollen vnd mögen, nach ordnung gemeyner recht, gefürt, vnd bei dem Gericht biß zu gebürlicher zeit verschlossen gehalten werden, vnd mag solchs geschehen zu eyner yeden zeit, doch das der Richter vorbescheide, ob solche zeugen zu füren sein oder nit.

*) Der übrige Inhalt dieses und der Inhalt der drei vorhergehenden §§ wird theils abgeändert, theils ersetzt durch die Vorschriften der Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, XIII und XIV, und durch die spätern Prozeß-Ordnungen.

§. 17.

Von Appellationen. *)

— —

*) Auch dieser § ist durch die neuern Prozeß-Ordnungen unanwendbar geworden.

§. 18.

Das man nach Beschluß förderlich urteylen soll. *)

— —

*) Enthält Vorschriften, die sich auf die damalige Gerichtsverfassung beziehen.

§. 19.

Wie man auff Vngehorsam eyniges Teyls fortfahren soll. *)

— —

*) S. Sammt-Hofgerichts-Ordnung von 1673, Tit. XII, und Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 10.

§. 20.

Von Execution gesprochener Vrteyl.

— —

§. 21.

Was von Citation vnd andern Brieffen soll genommen werden.

— —

§. 22.

Von der Vntergericht Proceß.

— —

§. 23.

In welchen Sachen man schreiben soll.

— —

§. 24.

Schreiberlohn.

— —

§. 25.

Gastgericht. *)

— —

*) Die §§ 20 bis 25 sind als lediglich auf die damalige Gerichtsverfassung sich beziehend, nicht mehr anwendbar.

§. 26.

Kummer.

(Arrest-Anlegung.)

Vnd nach dem bißher vnserm Fürstenthumb von kümmern, vnd auffhalten frembder leut, vnd jrer haab vnd güter, vil zancks vnd anhangs entstanden ist: so ordnen, setzen, vnd wöllen wir, das mann allerding keyn Gericht mit verbott anfahen, vnd in vnserm Fürstenthumb niemands, er sei frembd oder heymisch oder sein gut, es sei in vnserm oder vnser vnderthanen, sie seien Geystlich oder vom Adel, Gerichten gekümmert oder auffgehalten werden soll, sonder yedermann den andern mit ordentlichem rechten suchen *). ——

Es wäre dann sach, das eyner vnser vnderthan oder verwandten erlangt recht, oder an dem ort da der beklagt gesessen, ordentlich recht ersucht, vnd jme auff vnser oder vnser Statthalter, Amptleute, vnd befelhabern, oder der Oberhand vorschrifft Rechts kündlich gewegert were, vnd der kleger das beweisen möcht, oder das es in fellen were, da die recht der Lantfried, vnd des Reichs ordnung represalien vnd kummer zugelassen; in solchen fellen mag man bekümmern.

Oder so eyn würt für sein zerung, es sei alsbald nach beschehener zerung oder hernach den gast kümmern wölt, vnd müst, das sol eyn jder Schultheyß oder Befelhaber zulassen; oder so eyn landsiddel, oder der in eynem hauß vmb zins gesessen were, hinweg zihen wolt, vnd seinen pacht oder zins noch nicht bezalt hett; oder so eyner auß eynem Gericht, darin er schuldig were, zihen wolt; oder so eyner an eynem ort etwas verwirckt hett, oder am Gericht hienge, in sachen die noch nit entscheyden weren; oder so eyner bey den hantwercksleuten in vnsern stetten vnd flecken etwas het machen vnd arbeyten lassen, vnd jnen darumb bekentlich schuld schuldig were; oder auch das eyner in vnsern Gerichten etwas contrahirt vnd noch nit bezalt het, dieselben mag man in solchen fellen durch die Schultheyssen, — kümmern vnd auffhalten, biß so lang sie bezalung oder caution gethan, oder jre buß getragen haben, wie sich das nach gestalt eyner yeden sachen gebürt.

Welcher sonst ausserhalb diser felle kümmert, dem sol man von stund an von vnsert wegen solchen kummer abschaffen, vnd den Gerichts-Amptman oder herrn darumb von vnsert wegen vngnediglich straffen.

a) Weitere Vorschriften über die Verhängung des Real- und Personal-Arrests enthält die Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, § 3, Art. VI, § 22. Wegen des Arrests in Bergwerkssachen s. Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Th. IV, Art. 2.

§. 27.

Von verkauffen. *)

*) Die Bestimmungen dieses § sind, so weit sie die Form der Kaufkontrakte über unbewegliche Güter betreffen, durch die Verordnung vom 9ten Januar 1732 und die dabei anzuführenden weiteren Vorschriften ersetzt, so weit sie aber das Näherrecht angehen, durch die Verordnung vom 8ten August 1822 unanwendbar geworden.

Reformations-Ordnung in Polizei-Sachen

vom Jahr 1526.

Vnser Landtgraue Philipsen Reformation, vnd ordenung, von allerley gebrechlichkeyt vnd vnordenung so bisher in vnsern furstenthumb, landen vnd gepieten, gescheen seyn. Im iar taussent funffhundert zwantzig und sechs.

Wir Philips von Gots gnaden Landtgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen ꝛc. Entpieten allen vnd yeglichen

vnsern landsassen, vnderthanen vnd lieben getrewen, beyde geistlichs vnd weltlichs standts, vnser gnad vnd alles gut zuuor. Vnd fügen euch hiemit — zuuernemen, das wir vor augen sehen, befinden vnd spüren, das — — viel iar her die bösen sünden, — — in manigfaltige weyße — — vberhandt genomen, von tage zu tage sich heuslich gemehret haben, vnd sich noch teglich mehren vnd wachßen — —. Wir sein auch auß teglicher erfarung innen worden, das mancherley vnordnung vnd vbermessig wesen, so inn vnserm furstenthumb vnd landen zu verderbung gemeynes nutzes, in schwanck vnd in vbung sein gebracht worden, die allen menschen an ihrer narung schedlich vnd abgencklich, auch gemeynen nutzen vnd burgerlichen sitten hoch zuwider sein. Darumb haben wir aus fürstlicher Oberkeyt, wie wir von Gott, Keyserlicher Maiestät vnd rechts wegen zuthun schuldig sein, solche ergerliche vbertretung, — — vnd verderblich wesen mit grosser beschwerung zu gemuth gezogen, vnd mit anrueffung göttlicher gnaden auch guten zeitigem Rathe zu — — abstellung ernenter sünde vnd mißbreuch, — — eyn Reformation, ordenung vnd maß furgenomen vnd beschlossen — —, welche wir auch also wollen gehalten vnd volnzogen haben. Befehlen vnd gepieten darauff allen vnd yglichen vnsern Stadthaltern, Amptleuten, Kelnern, Rentmeystern, Rentschreybern, Schultheyssen, Vogten, Richtern, Rethen vnd beuelhabern, gantz ernstlicher meynung, bey vermeydung vnser vngnad vnd straff, diese vnser nachfolgend satzung, ordnung vnd gebott von vnsernwegen zu hanthaben, vnd vleissig auffzusehen, die vngehorsamen vnd vbertretter nach anzeig eins iglichen artickels satzung vnableßlich zu büssen vnd zu straffen —. *)

*) Die meisten der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind, wie die folgenden Anmerkungen ergeben, theils durch neuere Verordnungen geändert oder ersetzt, theils veraltet und den jetzigen Einrichtungen und Sitten nicht mehr angemessen.

§. 1.

Von vbermessigem zubrincken. *)

— —

*) Die neuern Vorschriften gegen die Trinkgelage und den übermäßigen Genuß geistiger Getränke finden sich in der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IX, der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. VI, § 4 bis 7, der Verordnung vom 22sten Juni 1791 und der Verordnung vom 26sten Mai 1815, § 19.

§. 2.

Von Bettlern vnd Stationirern. *)

— —

*) Die neueren und jetzt geltenden Vorschriften über diesen Gegenstand sind in den Verordnungen vom 18ten Juli 1752 und vom 19ten November 1823 nachzusehen.

§. 3.

Von Kinttauffen.

— —

§. 4.

Von Hochzeyten. *)

— —

*) Gegen den übermäßigen Aufwand bei Kindtaufen, Hochzeiten und Leichenbestattungen ist die Verordnung vom 9ten Dezember 1748 gerichtet.

§. 5.

Von Kirchmessen. *)

— —

*) Hierüber sind die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII und die daselbst anzuführenden weiteren Bestimmungen nachzusehen.

§. 6.

Von gebrannten wein *)

— —

*) S. die Anmerkung zum § 1 dieser Verordnung.

§. 7.

Von armen kindern vnd weyssen. *)

*) Dieser § wird ersetzt durch den § 2 der Verordnung vom 18ten Juli 1752.

§. 8.

Von Bierbrawen vnd Hantwerck treiben.

Auff den Dörffern in vnserm furstenthumb, landen vnd gepieten sollen gantz vnd gar keine bierbrawer noch handtwercker sitzen, wonen, noch daselb ihr bierbrawen vnd hantwerck vben oder treiben, noch keine wolnwagen haben, bey verlierung der braw- vnd der hantwercker gezewge, vnd darzu zehen pfund gelts, so oft einer das vberfüre. *)

*) Wegen des Bierbrauens auf den Dörfern vergl. als jetzt geltende Vorschriften die Verordnungen vom 10ten März 1767, § 4, und vom 26sten Mai 1815, § 5, und wegen des Betreibens der Handwerke auf den Dörfern die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, § 14.

§. 9.

Von weinkellern, wirtten vnd wirtsheusern. *)

*) Die jetzt bestehende Vorschrift über die Zeit, wo in den Wirthshäusern Gäste zu setzen erlaubt ist, findet sich in der Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. 19.

§. 10.

Von Ehebruch vnd vnehelichem beileger. *)

*) Vergl. die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XII.

§. 11.

Von eheleuth die von einander sein. *)

*) Neuere, diesen § ersetzende, Vorschriften hierüber enthalten die Presbyterial-Ordnung vom 1sten Febr. 1657, Tit. III, § 2, und die Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 14.

§. 12.

Von denjenigen die zur Ehe greiffen wollen. *)

*) Die neuern Vorschriften über die Eheverlöbnisse und die zeitige Vollziehung der Ehe finden sich in der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, § 1, dem Edikt vom 8ten Januar 1723, und den daselbst anzuführenden weiteren Bestimmungen.

§. 13.

Von Jungfrawen vnd Wittwen schenden. *)

*) Ueber die der Geschwächten bei unterbleibender Ehe gebührende Abfindung ist, als die jetzt geltende Vorschrift, einzusehen die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, § 5.

§. 14.

Von inhabenden gütern. *)

*) Darüber, daß Niemand ohne vorgängige Untersuchung seines Besitzes entsetzt werden dürfe und über das in Sachen eigenmächtiger Besitzentsetzung Statt findende gerichtliche Verfahren, sind die jetzt geltenden Bestimmungen nachzusehen in dem Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, XVIII, Nr. 10, in der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, § 3 und in der Verordnung vom 17ten März 1767, § 2 und 3.

§. 15.

Von wüsten Hoffstetten, vnd verfallenen heusern. *)

*) Hierüber bestehet eine neuere Vorschrift in dem Edikt vom 24sten Juli 1704.

§. 16.

Von aufleuffen, scheltworten, vnd todtschlegen. *)

— , —

*) Dieser § enthält nur allgemeine, nicht mehr als Norm dienende Bestimmungen.

§. 17.

Von wegen vnd strassen. *)

— —

*) Ausführlichere Vorschriften über diesen Gegenstand enthalten die Verordnungen vom 4ten Januar 1746 und vom 24sten Dezember 1819.

§. 18.

Von Aufleufen vnd Gezenck.

Wo auch aufleuff oder gezenk in dörffern vnd stetten werden, da sollen alle Bürger, Bawren vnd inwoner bey ihren eyden zulauffen, vnd die jhenen, so solich gezenck erheben, vnd die Verletzung thun, von stund an griffen vnd behalten, bis an Schulthey ssen, Burgermeyster vnd Rath, vnd ob jemant mit wehrhafftiger handt zu solchem gezenke, das weren zu helffen, lauffen wurde, der oder die sollen damit nit verprochen haben, sofern doch das sich jemants in solich gezencke geferlich nit menge. Ob auch jemant also angesprochen oder ermanet, vnd der nit zugreiffen wurde, der soll darum vngnedigklich gestrafft werden —. *)

*) Aehnliche Vorschriften enthalten die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. V, § 4 und die Verordnung vom 18ten September 1801, § 3. Wenn es auch jetzt vorzüglich der Gensdarmerie obliegt, jeden tumultuarischen Zusammenlauf und jede öffentliche Zänkerei zu zerstreuen, s. Verordnung vom 13ten November 1820 über den Dienst des Land-Dragoner-Corps, § 60; so ist doch sowohl jedes Orts Obrigkeit, als auch jeder Unterthan verpflichtet, die bewaffnete Macht in ihren Dienstverrichtungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit nach Möglichkeit zu unterstützen, s. das. § 36, § 37 und § 124.

§. 19.

Von burgerlichem Haußfrieden.

Auch sol ein jeglicher burger vnd burgerse einen burgerlichen haußfrieden in ihren haussungen vnd wonungen haben vnd behalten. Vnd wer es das ein burger oder burgerse in ihrer haussung oder woung freuenlich mit selbs gewalt vnd gewappenter oder werhaftiger handt gesucht oder vberlauffen wurde, so soll einem jeden nachpuer vnd beywoner von vns als seiner oberkeyt bey seynen pflichten vnd vngnediger straff gepoten sein, solchen ihren nachpuern vnd beywoner zu retten, vnd fur gewalt zu schützen vnd schirmen zu helffen, vnd solche beschwerung von ime zu wenden, so viel inen möglich, vnd sollen die jhenen, die solch abwendung freuentlicher gewalt vnd vbermuts, als des beschwerten helffer, wer die sein, thun, des allerdinge on schaden vnd bruch sein vnd bleiben, sonder geuerliche todtschleg, one geuerde, doch hieryn ausgescheyden vnd furbehalten, ob wir oder vnser Amptleute vnd der Rath von eyner Stadt wegen vmb zinse, bruch, statrecht, oder sunst vmb verschulter sach willen pfenden [a]), oder jemants annemen lassen werden [b]), welcherley das geschehe, das mögen wir zu aller zeyt wol thun, vnd thun lassen, sonder intrag, alles ongeferlich.

a) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, § 7, und Verordn. vom 10ten April 1772, §. 4.

b) Wegen der zum Zweck der Untersuchung verübter Verbrechen oder der Entdeckung entwendeter Gegenstände und begangener Unterschlagung öffentlicher Abgaben vorzunehmenden Haussuchungen vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IV, § 7, Forst-, Jagd- und Fisch-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, § 1, und Verordn. vom 21sten April 1824, über die indirekten Abgaben, § 19. In wie fern insonderheit der Gendarmerie der Eintritt in die Wohnungen der Unterthanen gestattet sey, enthält die Verordnung vom 13ten November 1820, über den Dienst des Landdragoner-Corps, § 40.

§. 20.

Von dräwung.

— —

§. 21.

Von gassengengern. *)

— —

*) Diese beiden §§ enthalten veraltete in die Ortspolizei einschlagende Vorschriften.

§. 22.

Von sonnenkremern (Hausirern). *)

— —

*) Ueber das Hausiren vergl. die Verordnungen vom 26sten März 1784 und vom 14ten März 1786.

Reformations-Ordnung in Polizei- und Gewerb-Sachen

vom Jahr 1534.

Reformation, Gesetze vnd Statuten vnser Philipsen von Gots gnaden Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen ꝛc. So wir von allerley handthierungen, vnsern Furstenthumben, landen vnd leuten zu nutz, gedeyen, vnd wolfart geordnet haben ꝛc.

Wir Philips von Gots gnaden Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen ꝛc. Entpieten allen vnd jetlichen vnsern landsassen vnd vnderthanen vnd lieben getrewen, beyde geistlichs vnd weltlichs standts, vnser gnad vnd alles gut zuuor. Vnd thun euch hiemit gnediger wolmeynung zu wissen, nachdem vnß in handtwercken, gewerben vnd handthierungen viel mißbreuch, beschwerung vnd vnordnung, so in vnserm Fürstenthumb vnd landen geübt werden, angelangt, so haben wir mit vnserer landtschafft von den Stetten bedencken, rath, wissen vnd willen, zu fürderung, gedeien vnd wolfart gemeines nutzes, vnd also zu enderung vnd besserung derselbigen beschwerungen vnd gebrechen, ordnung, masse vnd satzung, fürgenommen, gemacht vnd beschlossen, wie artickelsweiß nachsteht. Die wir also hiemit offentlich verkündigen, vnd von artickel zu artickeln vnuerbrüchlich zu halten gebieten, auch mit ernst gehandhabt, vnd vnsern beampten bei straff vnd buß zu handhaben, beuolhen wöllen haben, wie hernach vermelt wirdet.

A.

Vnd erstlich belangend die Massen trucken vnd nasse.

§. 1.

Wollen wir daß in vnsern Fürstenthumben, landen vnd gebieten alle trucken maß, außgescheyden hopffen maß, strich maß sein, vnd mitten einen steck haben sollen, auch vnthen auff dem boden, vnd oben am ranffte eynen brandt mit eynem lewen haben, damit soll man korn, habern, gersten vnd alle andere frucht messen. *)

§. 2.

— —

*) Ueber die Einrichtung der Fruchtgemäse und über das Fruchtmessen ist zu vergl. Verordnung vom 16ten Februar 1735. — Die in diesen §§ weiter vorkommende Vorschrift, wonach nur zweierlei Fruchtmaas, das Casselsche und Marburger, im Lande seyn soll, ist nicht zur Vollziehung gekommen.

§. 3.

Saltz.

Das Saltz soll man an eynem jetlichen ort dergestalt messen — daß allwege die metze oder das maß stracke stehn soll und möge one geuerde gemessen werden. Vnd sollen auch darzu Casselische oder Marburgische maß, wie obgemelt, gebraucht werden. *).

*) Ueber das bei dem Salzwerke zu Allendorf unter der Benennung Achtel übliche Gemäs vergl. Verordnung vom 26sten Januar 1819, § 3.

§. 4.

Hopffen.

Den Hopffen soll man an jedem ort messen, wie es von alters herkommen ist, oder für das beste angesehen wirdet, doch daß er mit der eiche, wie obgemelt, laut diser ordnung gemessen werde, vnd soll das hopffenmaß keynen stecken im mittel haben, dieweil man den Hopffen hauffen soll, vnd anders nicht wol messen kan.

§. 5.

Das nasse maß belangend. *)

— —

*) Ueber die jetzt üblichen nassen Gemäße vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, XIII, Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 20sten Mai 1765 und Verordnung vom 21sten April 1824, § 12.

§. 6.

Elen maß.

Alle Elen maß soll sein Casselisch *) —.

*) Ueber das Ellen- und Haspelmaas ist zu vergl. das Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 12ten Juli 1775 und die Garn- und Leinen-Ordnung vom 6ten Februar 1801, § 7.

§. 7.

Gewichte.

Sollen dergleichen alle gewichte durchauß Casselisch eich sein — —. *)

*) Diese Vorschrift ist nicht zur Vollziehung gekommen, indem das Gewicht nicht allerwärts im Lande gleich ist, ausgenommen in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Abgaben, s. Verordn. vom 21sten April 1824, § 12.

B.

Wollen Ordnung. *)

— —

*) Dieser Abschnitt ist durch die Verordn. vom 10ten Juni 1721 über den Wollenkauf und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen ersetzt.

C.

Die hanffengreben zunfft vnd gewandtschnidt betreffendt.

— —

D.

Wüllenweber zunfft belangend.

— —

E.

Becker.

— —

F.

Fleyschhawer.

— —

G.

Allerley handtwerck belangend. *)

— —

*) Die unter diesen Ueberschriften vorkommenden Bestimmungen sind veraltet und nicht mehr anwendbar oder durch neuere Polizei-Einrichtungen und Anordnungen ersetzt.

H.

Von wegen der jhenigen so verthunb seynd.

(Von Verschwendern).

Nachdem wir auch vernemen, daß etlich burger vnd burgers sön, auch bawers-, vnd andere leut, in vnsern Fürstenthumben gesessen, so von jren eltern gute narung bekommen, rashuloß leben füren, dem wein vnd bier fleissig anhangen, daß jre verzeren, darnach verarmuten, sie vnd jre weib vnd kinder in schandt vnd laster fallen, welchs Gott vnserm Herrn mißfellig, auch der oberkeyt schimpflich, vnd gemeynem nuß nachteylich vnd verleßlich. Dem-

nach gebieten wir allen vnd jeden vnsern amptleuten, auch burgermeyster vnd radt, daß sie auff solch schlemmer vnd verthuner fleissig auffsehen haben, vnd wo eyner befunden wirdet, der argwenig ist, daß er seiner narung übel fürsteht, dieselb verthut vnd zubrengt, nach demselbigen schicken, vnd rechnung, was jm sein vatter, mutter, oder eltern gelassen haben, vnd er noch besitze, auch wie er es besitze, ob er pension vnd zinß auff seine gütter verschrieben, oder die versatzt vnd verkaufft hab, von jm fordern, vnd wo sie dann befinden, daß er seine narung mercklich geschwecht hatt, auß seiner farlässigkeyt, vnfleiß, füllerey, oder anderer vntugent, so soll man jn von stund an seiner gütter verwaltung verbieten, vnd den güttern Curatores setzen, die solch gütter einbringen, bawen, vnd bessern lassen, vnd dem schlemmer oder verthunden vnd seinem weib vnd kindern dauon eyn zimlichs ordnen, souil die gütter ertragen mögen, nach gelegenheyt der gütter, dauon zu leben, vnd also sein leben ansehen, biß so lang, daß man befindet, daß er sich gebessert vnd witziger worden ist, vnd seinen güttern selbst fürstehn kan.

I. K. L. *)

*) Auch diese Vorschriften über das Amt der Marktmeister, über den Lederkauf und die Anlegung von Ziegelhütten sind durch neuere Anordnungen und Einrichtungen unnütz geworden.

M.

Zinßkeuff. *)

*) Die hier vorkommenden Bestimmungen gegen die übermäsigen Fruchtzinsen und gegen sonstige wucherliche Verträge sind durch das Edikt vom 27sten April 1739 und die Verordnung vom 20sten August 1800 theils geändert theils ersetzt worden.

Peinliche oder Halsgerichts-Ordnung *)

vom Jahr 1535.

Heßische halßgerichts-Ordnung in peinlichen sachen zu volnfarn, allen Amptleuten, Vögten, Schultheyßen, Schöffen vnd Richtern dienstlich, fürderlich vnd behülfflich, darnach zu handeln vnd recht zu sprechen.

*) In der peinlichen Prozeß-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. X, § 5, werden die Gerichte auf diese peinliche oder Halsgerichts-Ordnung des Landgrafen Philipps des Grosmüthigen und andere dahin einschlagende hessische Verordnungen, als nächste Entscheidungsnormen, und nur, in so fern diese nicht ausreichen, auf die im Jahre 1532 ergangene peinliche Gerichts-Ordnung Kaisers Karl des Vten verwiesen. Da aber Erstere (die Philippina), abgesehen von den darin ganz fehlenden Artikeln 1, 2, 8, 13, 16, 17, 19, 82, 64, 65, 66, 77, 78, 80, 82, 84 bis 90, 92, 93, 95, 101 bis 137, 151, 152, 155, 156, 171, 172, 174, 175, 181 bis 188, 190 bis 201, 205, 213, 215, 216 und 217 der Carolina, mit Letzterer meistens wörtlich übereinstimmt, und die Praxis der hessischen Kriminal-Gerichte, mit unzweifelhafter Genehmigung des Landesherrn, (s. peinliche Prozeß-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. X, § 3) dem gemeinen deutschen Kriminalrecht folgend, sich seit vielen Jahren vorzugsweise an die Carolina gehalten hat: so ist es hinreichend und rücksichtlich der Ersparung des Raums zweckmäsig erachtet worden, nur diejenigen Artikel der Philippina hier abdrucken zu lassen, worin erhebliche, nicht in bloser Vertauschung der Namen und Titel bestehende, auch nicht lediglich auf die ehemalige Gerichtsverfassung oder auf abgeschaffte Prozeßformen (s. Verordnung vom 28sten Februar 1775) Bezug habende Abweichungen von der Carolina vorkommen, und die abweichenden Stellen selbst, mit Hinweisung auf die einschlagenden Artikel der Letztern, in beizufügenden Anmerkungen zu bezeichnen.

Ordnung der peinlichen gericht vnd händel. *)

Nachdem wir in peinlichen sachen mancherley vnordnung befunden, die zu bessern, von hohen nöten sein, so haben wir auch mit zeitlichem rath gesaßt vnd verordnet, welche ordnung wir auch also strengklich vnd vestiglich gehalten haben wöllen, wie hernach volgt.

*) Dieser Eingang fehlt in der Carolina.

§. 4.

Von der redner halben.

Man soll auch keynen redner zu lassen, er hab dann geschworn, sich diser ordnung in seinem fürtragen gemeß zu halten, die notturfft der sachen fürzutragen, vnd alle überflüssigkeit zuvermeiden. *)

*) Dieser Artikel fehlt ebenfalls in der Carolina. Ueber die Obliegenheiten der Vertheidiger im jetzigen peinlichen Prozesse vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. VI, § 2 und Verordn. vom 28sten Februar 1775, § 5.

Art. 7.

Von verhefftung des anklägers bis er bürgschafft gethan hat, vnd worfür der kläger bürgschafft thun soll a).

Item, so bald der angeklagt zu gefengknuß angenommen ist, soll der ankleger oder sein gewalthaber mit seinem leib verwart werden, biß er mit bürgen Caution, bestandt vnd sicherung, die der richter mit sampt vier schöffen, nach gelegenheyt der sachen, vnd achtung beyder person für gnugsam erkent, gethan hat, wie hiernach volgt. Vnd nemlich also, daß er der ankleger, wo er die peinliche rechtfertigung nit ausfüren, oder dem rechten veruolgen würde, vnd die geklagten mißethat, oder aber redlich vnd gnugsam anzeygung vnd vermutung, derselben in zimlicher zeit, die jm der richter setzen würd, nit dermassen bewiese, daß der richter vnd gericht für gnugsam erkänten, oder der beklagt sein vnschuldt außfürt, vnd also der kleger jm rechten fellig würd, alsdann den kosten so darauff gangen ist, auch dem beklagten vmb sein zugefügte schmach vnd schaden nach gelegenheit der sachen abtrag thun wölle, alles nach bürgerlicher rechtlicher erkantnuß b). Nemlich wo der kläger eynen beklagt vnd bewiesse die thatt nicht, oder aber gnugsam anzeygung, darauff der beklagt peinlich zu fragen wer, so wer er schuldig, dem beklagten vor seine iniurien vnd schmeh abtrag zu thun, bewiese er aber die that, oder aber anzeygung zu peinlicher frag gnugsam, vnd würd sich doch der beklagt durch vrsach, oder purgation der peinlichen frag entledigen, alßdann so wer der kleger dem beklagten keyn abtrag der iniurien halb noch auch eynichen kosten oder schaden zu bezalen schuldig. Vnd damit derselbig gefangen beklagt rc. c)

a) Vergl. Carolina Art. 12.

b) In dem angeführten Art. 12 lautet diese Stelle so: „daß der richter vnd gericht, oder der merertheyl „auß jnen für gnugsam erkanten, oder sunst „imm rechten fellig würde, alßdann den kosten, „so darauff gangen ist, auch dem beklagten, vmb „sein zugefügte schmache vnd schaden abtrag „thun wölle, alles nach burgerlicher rechtlicher „erkantnuß. Vnd damit rc. — —“ Die weiter folgenden Worte: „Nemlich wo der kleger rc.“ sind ein Zusatz der Philippina.

c) Dieser Satz stimmt mit dem letzten Satze des Artikels 12 überein.

Art. 10.

Von den sachen darauß man redlich anzeygung eyner mißhandlung nemen mag a).

Item, in diser vnser peinlichen gerichts-ordnung (als vor vnd nachsteht) ist gemeynem rechten nach annemens vnd gefengklichs haltens auch peinlicher frag halb derjhenen, so für mißthätter verdacht vnd verklagt werden, vnd des nit gestendig sein, auff redliche anzeygung, warzeychen, argkwon vnd verdacht der mißhandlung gesetzt, dieselben sach oder warzeychen, so eyn redlich gnugsam anzeygen oder verdacht geben, seind nit müglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die amptleut, richter vnd vrtheyler, so sonst diser sach nit bericht seind, dester baß

merckfen mögen, warauß eyn redlich anzeygung, argkwon oder verdacht eyner mißhandlung kommen mag, so seind deßhalben die nachuolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeygung, argkwons oder verdachts, wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan, gesetzt. Dann wo nit zuuor redlich anzeygen der mißthat, darnach man fragen wolt vorhanden, vnd beweist würde, soll niemants gefragt werden, vnd so um solch indicia oder argkwon gefragt würd, vnd eyner bekennt [b]), soll doch dem nit geglaubt, noch darauff derselb verurtheylt werden, es were dann, daß er selbst anzeygt, wie er die übelthat vollbracht het, vnd sich solchs also auch wahrhafftig erfünde, alßdann soll man der wahrheyt statt geben, als da eyner eynen heymlichen mordt gethan, vnd den todten vergraben oder verborgen hett, vnd sich der also befünde, oder heymlich gelt gestoln vnd sich das gelt also erfünd oder dergleichen [c]).

a) Vergl. Carolina Art. 18 und 20.

b) Im Art. 20 der Carolina stehet: „vnd ob auch „gleich wol auß der Marter die missethat „bekant würd ꝛc."

c) Die im Art. 20 der Carolina weiter vorkommende Stelle: „Wo auch eyniche oberkeyt u. s. w." bis zum Ende, fehlt im obigen Art. 10 der Philippina, wohingegen die Worte des Letztern: „es were dann ꝛc." bis zum Ende, in jenem fehlen.

Art. 31.

So der beklagt mit recht ledig erkant wirt.

Item, würd aber der beklagt mit vrtheyl vnd recht ledig erkent, mit was maß das geschehe, vnd die vrtheyl anzeygen würd, dem solt wie sich gebürt, auch geuolgt vnd nachgangen werden. Aber des abtrags halb, so der erledigt von dem kleger *) begern würde, sollen die theyl alßdann zu entlichem burgerlichem rechten, für bürgerlich gericht, wie hieuor dauon angezeygt vnd gemelt ist, gewiesen, vnd doran summarie vnd fürderlich gehandelt werden.

*) Der Art. 99 der Carolina hat: „so der ledig „erkant als kleger begern würd, sollen die theyl „alsdann zu entlichem burgerlichem rechten für „das gericht wie hievor davon angezeygt vnd „gemelt ist, gehalten werden."

Art. 33.

B) Was eyn recht notweer ist. *)

So eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benötigt kan füglich on ferlichkeit oder verletzung seins leibs, lebens, ehr vnd guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benötiger entleibt, er ist darumb peinlich nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirt, zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschrieben rechten vnd gewonheyten entgegen wer, doch so möcht der nach gestalt der sachen burgerlich gestrafft werden, das alles zu ermessung des richters stehn soll.

*) Vergl. Carolina Art. 140, in welchem das Wort peinlich und die Worte: „doch so möcht der ꝛc." fehlen.

Art. 47.

Wie es mit der flüchtigen übelthetter güter gehalten werden soll.

Item so eyn übelthetter außweicht — — sollen auch die Richter vnd oberkeyt zu jrem nutz, den flüchtigen von jren gütern gar nichts nemen *), sondern nach außgang des jars wider solchen thetter vnd seine güter nach ordenung gemeiner recht procediren, doch vorbehaltlich dem weib vnd seinen kindern jrer gerechtigkeit, souil auch gemeine recht vermögen vnd zulassen. Darneben mag man auch den thetter, so er zu recht vorgeheischen ist vnd vngehorsam außbleibt, nach vermög des landes gewonheyt, in die acht sprechen, welche acht auch leib vnd gut erlaubt, doch also,

nach vermög der rechte, vnd so er persönlich angriffen würdet, daß er dennoch das leben allein auff die gesprochene acht nicht verlieren soll, es sei denn daß sein missethat zuuor erweist, sonder außfundig gemacht sei.

*) Bis hierhin stimmt dieser Artikel mit dem Art. 206 der Carolina überein, das weiter folgende ist Zusatz.

Art. 50.

Erklerung bei wem vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

Vnd nachdem vielfeltig rc. — — a) Vnd hierauff sollen vnser Statthalter, Amptleut vnd beuelhaber verpflicht sein, in allen vnsern landen gute auffsehung zu haben, vnd fleiß fürzuwenden, vnd wo sie übelthätter oder argkwönige menschen vernemen, dieselben gefengklich anzugreiffen vnd in vnser verwarung zubrengen, vnd zubehalten, es geschehe dann auff ansuchung der kleger oder für vnser als des landsfürsten interesse, wie bißher die gewonheyt gewesen ist. — b)

a) Die hier ausgelassene Stelle stimmt ohne erhebliche Abweichung mit dem Art. 219 der Carolina überein; das Folgende ist Zusatz.

b) Ein weiterer Zusatz betrifft die Berichtserstattung an den Statthalter und die von diesem zu erlassende Verfügung und bezieht sich lediglich auf die damalige Gerichtsverfassung.

Art. 51.

Von den die ausflüchtig werden vnd sich entschuldigen wollen. *)

— —

*) Dieser Artikel fehlt in der Carolina ganz, hat aber auch nach den neuern Vorschriften der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IX, § 5 und 6, keine Anwendbarkeit mehr.

Fürstliches Ausschreiben

vom 13ten Januar 1545,

an die Beamten, daß sie von den Unterthanen ohne höhere Erlaubniß weder Güter kaufen, noch sich verpfänden lassen sollen.

Philips, von Gottes Gnaden Landgraue zue Hessen rc.

Lieben getrewen, Wir kommen in glaubliche erfarunge, wie daß etliche vnserer Amptleuthe von vnsern vnderthanen, wan sie in der eussersten noth stehen, jre guter vmb geringen werth kauffen vnd abhandeln sollen, welchs dann nicht alleine denen beschriebenen rechten vnd billichkeit zuwidder ist, sondern vns auch geburt darinn zu sehen, daß vnsere vnderthanen jn dem nicht verforteilt, noch beschwert werden, derwegen ist vnser ernstlicher beuelch, das jr one vorwissen vnser Stathalter vnd Oberamptleute von vnsern vnderthanen euren amptsverwandten hinfüro keine guter kauffet *), es seie phandts oder andere weise, Da aber hiruber solliche keuf beschehen, vnd es an vnß gelangen wurde, so wollen wir dieselbigen alß nichtig jdeßmals auffheben, vnd vnsern vnderthanen jre gueter widderumb zustellen, vnd vns gegen euch als vbertretter gemeines rechten, vnd disses vnsers gebots, mit der straff zu halten wissen. Darnach habt euch zu richten, vnd geschicht daran vnser zuuerlessige meynunge. Datum Cassel den 13ten Januarij 1545.

*) Daß ein Beamter in seinem Amtsbezirke außer einem Hause und Garten keine Güter ankaufen dürfe, bestimmt die Verordn. vom 19ten März 1732, und das Regier. Ausschr. vom 29sten September 1801 hat dieses Verbot auch auf die Ehefrauen der Beamten ausgedehnt. Auch bei gerichtlichen Versteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Güter dürfen die Beamten und übrigen Gerichtspersonen nichts kaufen oder für sich oder die Ihrigen darauf bieten oder bieten lassen, s. Regier. Ausschr. vom 7ten Febr. 1710 und Ministerial-Ausschreiben vom 20sten April 1822.

Fürstliches Ausschreiben

vom 16ten Oktober 1556,

wider das Veräussern und Verpfänden der Kirchen- und Pfarr-Güter.

Philips, von Gottes Gnaden Landgraue zu Hessen rc.

Lieben getrewen, es gelangt vns glaublich an, habens auch in der jtzo gehaltenen Kirchen-Visitation also im werck befunden, das in vnsern Furstenthumben vnd Landen die kasten- vnd kirchengueter verrißen vnd das sonderlich die vom Adell vnd andere die wechsels weise, auch durch pfandtschaften vnd keuffe an sich pringen vnd der kirchen entwenden, zu dem das auch an etzlichen ortten die pfarher selbst sich der kirchengueter (dauon sie allein, dieweill sie sehlsorger sein, jhre fruchtniessung vnd vnderhaltung vnd weiteres nit haben) [a]) mißprauchen, geldt darauf borgen, die verpfenden, auch bißweilen erblichen verkauffen, vnd also von den Kirchen veräussern, das also letzlichen, da dem bey zeiten nit fürkommen, die nachkommende pfarherrn nichts finden, vnd die Kirchen gar entplößt wurden.

Welchen vnsere Amptknechte zusehen, auch zum theil selbst mit vnder der decken liegen sollen, dessen wir von denjenigen die solches thun, nit geringes vngnädiges mißfallens tragen.

Wann wir aber deme zuuorkommen, vns vor Gott, vnd vnsers tragenden furstlichen Ampts halben schuldig erkennen, so ist vnser gantz ernster befelch, daß jr hinfurter gantz vnd gar keins wegs zusehet, oder gestattet, das einer (er sey gleich wer er wolle, vom Adell, burger oder bawr, oder auch jr selber) von der kirchen oder kasten guetern etwas reisse, oder mit tauschen, verpfenden, kauffen oder sonst durch contrahieren an sich pringe, das auch die Predicanten von den pfar- vnd kastenguetern, es sey vnder welcherley schein es wolle, ohne vnsere außtrugliche bewilligung, mit vnsern vnd vnserer Supperattendenten eigen handen vnderschrieben, nichts vertauschen, verpfenden, versetzen oder verkauffen [b]). Da aber einer oder mehr hieruber theten, der oder dieselben sollen ernstlich nach vnserm gefallen gestrafft werden, darzu auch, welche zeit vber kurtz oder lang befunden wurde, das ein pfarherr etzwaß vff die kirchen- oder kastengueter geborget, die verpfendt, verkauft oder vertauscht hette, soll der nechstkommende pfarherr solche veräusserte pfargueter widder ohne erlegung einichs pfennings zu sich zu nehmen vnd der person so das geldt darauff gewent, daruon kein pfennig zu bezalen schuldig, vnd also der so das geld darauff thut, des verlustig seyn. Wollen auch (das) was berürter gestalt von den pharkirchen entwendt, denselben wieder restituirt werde, vnd das jr vnd alle andere vnsere nachkommende Amptknecht vber disse vnser satzung mit vleys vnd ernst haltet vnd exequiret.

Vnd darmit sich menniglich darnach zu richten habe, so sollet jr disse vnsere satzung in vnserm Ampt ewerer verwaltung vnder der glocken offentlichen verkündigen, dessen thun wir vns zu euch gewißlichen versehen. Datum Cassel am 16ten October 1556.

a) Vergl. Verordn. vom 27sten Dez. 1814, § 2.

b) Vergl. das folgende Ausschreiben vom 18ten Juni 1564 und die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIV, § 1 und 6.

Fürstliches Ausschreiben

vom 18ten Juni 1564,

die Empfängniß, Veräußerung, Vertheilung und Vererbleihung der Kirchengüter betreffend.

Als vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn zu Hessen ꝛc. die Superintendenten vf jtzigem Synodo vf andern vorbracht, daß sich mancherley vnrichtigkeyten vber den pfar- vnd kastengutern hin vnd wider zutrugen, jn dem daß die jnhaber der guter sich gemeynigslichen verweigerten, dieselbigen zu empfangen, vnd wolten den Pfarren vnd kasten darvon weiter nichts denn den jarlichen zins gestehen, daraus dann ervolgte, daß die jnhaber solche guter ohne vorwissen jres gefallens vereusserten, verkauften, versetzten vnd verteylten, auch jren kindern zur ehesteur mitgeben ꝛc. vnd demnach Seiner Fürstlichen Gnaden gnedigen rath vnd hülf, wes sie sich in dem verhalten sollen, vndertheniglich gebetten haben: so thun Se. Fürstl. Gnaden daruf sich nachvolgender gestalt resolviren.

Erstlichen, so viel empfengnus der kasten- vnd kirchenguter belangt, achten Seine Fürstl. Gnaden von nöten sein, daß jn dem vornemlich vf brief vnd siegel vber solche guter meldendt, oder so deren nicht vorhanden, vf das herkommen, art vnd natur der guter gesehen werden muße. Dan erfunden sich vfrichtige briefe vnd siegel, register vnd dergleichen vrkundte, welche der empfengnus halber oder wie es sonst mit solchen gutern gehalten werden solte, ziel vnd maß geben, so hette man sich billich derselbigen briefe, was die mit sich brechten, beyderseits zugehalten.

Da auch gleich kein brieflicher schein vorhanden vnd man doch des herkommens gewiß were, nemblich daß die jetzigen oder die vorige jnhaber der kirchenguter dieselbige vf ein anzal jar empfangen, vnd sie vogtsweyse vnder handen hetten, so were es billich, daß solche guter zu außgang der zeit wider empfangen, vnd vmb einen gleichmessigen zinß, den sie ertragen konten, verlawen würden.

Im fall aber guter weren, daruber kein brieflicher schein vorhanden, auch sonst nicht dargethan werden konte, daß dieselbigen guter jemals von den jnhabern entfangen, jn eines pfarrers gebrauch gewesen, oder der zinß daran ersteigert werde, sondern daß die jnhaber, jre eltern vnd vorfahren, solche guter vber menschen gedencken vnd sonderlich vber die zeit, so solcher geistlicher guter halben im rechten bestimbt wirdt, jn ruiglichem besitz vnd prauch vmb einen bestendigen zinß jedesmals gutlichen entrichtet hetten, so wolte sich gleichwol nicht gepuren, jn einem solchen fall die jnhaber, wider jren guten willen dahin zu mussigen, daß sie die guter vf ein anzal jar entpfangen, oder einen hohern zinß darvon entrichten, oder auch die guter gar verlassen musten, darumb hierinnen allenthalben mit bescheydenheit vnd also gehandelt sein will, daß dennoch wider recht vnd zur vngepuer niemandts beschwert werde. [a]) Vnd demnach, wenn sich solche zweyfelhaftige felle zutrugen, da die jnhaber der kirchenguter sich der empfengnus verweygerten, vnd darzu nicht schuldig achten wolten, hette ein jeder Superintendens jn seinem bezirck sich des herkommens vnd aller gelegenheit eigentlichen zuerkundigen, vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn oder Sr. Fürstlichen Gnaden Stadthalter vnd Rethe darvon zu berichtigen, vnd also mit rath vnd vorwissen hirin zu handeln vnd vorzunehmen, was recht vnd billich were.

Was aber das vereussern, verkauffen, verphenden vnd zerreissen der kirchenguter belangt, das ist gleichwol den jnhabern

jres gefallens ohne vorwissen eines Superintendens vnd Pfarrers nicht zu erstatten. Dan obschon den jnhabern freysteht, jre meliorationes vnd besserungen der guter zu alienieren vnd verkauffen, so ist jnen darumb nicht nachzugeben, daß sie solche jre besserungen jres gefallens ersteigern, vnd so hoch als sie selbst wollen, verkauffen, sondern ist billig, daß jedesmals solche besserung, ob sie auch kundlich ans gut gelegt sein, besichtiget, durch verstendige leut gewirdiget, vnd also alle wege mit vorwissen des Superintendenten, Pfarrers vnd der Kastenmeister auch beysein vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Beampten eines jedes orts, verkauft werden.

So viel auch das zerteylen der guter belanget, [b]) dieweil darauß grosse vnrichtigkeit, abgang vnd mangel nicht allein den pfarren vnd kasten ahn einforderung jrer zinse, sondern auch vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn ahn leistung der dienste zusteht, so sol solch zerteylen vnd zerreyssen hinfuro abgestelt, offentlich verbotten, vnd niemandts mehr gestattet werden, seines gefallens die kasten- oder kirchengüter zu zerteylen, sondern da jemand, der solche kastenguter vnder handen gehabt hette, versturbe vnd mehr kinder verliesse, so sollen dieselbigen kinder sich allewege also vergleichen, das jrer eines bei solchen kastengutern bleybe, vnd jm fall sie sich nicht vergleichen konten, sollen sie den Superintendenten, Pfarrern vnd kastenmeister eines jeden orts ersuchen, da dan dieselbigen mit vnd neben vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Beampten, (die von wegen Sr. Fürstlichen Gnaden diensten auch darzu gezogen werden) nach gelegenheit der personen vnd guter ermessen konten, daß solch gut ohn nachteil des diensts vnd der geburlichen renthe vnd zinse, mehr als einem vnder handen gethan werden muchte, so sol es bey jrer beschaydenheit stehen, jn deme dasjenige vorzunehmen, damit jn alle wege vnser gnediger Fürst vnd Herr des diensts so wol, als die kirchen vnd kasten jres zinß gewiß vnd hebwendig sein konnen.

Was auch albereits von kasten- vnd kirchengutern jn newligen jaren verteylt vnd zerrissen were, sol widerumb so vil müglich zusammenbracht werden.

Vor allen dingen aber ist von nöten, daß in einer jeden pfar die kirchen- vnd kastenguter jn ein bestendig erbregister [c]) gebracht, auch die guter voreint vnd vorstehend, vnd die personen, so die guter vnder handen haben, vnd was ein jeder zu zinß gibt, jn dasselbige register verzeichnet wurde, deßgleichen so oft andere personen zu den gutern entweder nach absterben jrer eltern oder sonst in andere wege kemen, daß allewege dieselben personen sich bey den Superintendenten, dem Pfarrer vnd kastenmeister angeben, vnd jn das erbregister verzeichnen lassen musten, damit also die pfarren vnd kasten jedesmals nicht allein jrer guter, sondern auch des zinß, bey wem sie den zu fordern, gewiß sein muchten.

Es sol auch kein Pfarrer oder kastenmeister macht haben einig Pfar- oder kastengut erblichen zuverleyhen [d]), vielweniger zu verkauffen. Dann ob wol das kaufgelt einen hohern zinß, denn das gut ertragen konte, so ist es doch mit phandschaften vnd fahrender habe mißlich, daß die pfarren vnd kasten wol mit der zeit vmb zinß vnd hauptgelt kommen konnen, welcher gefahr man sich nicht bey liegenden gutern zu besorgen.

Alle vorgeschriebene punct vnd articul wil hochgedachter vnser gnediger Fürst vnd Herr stedt vnd vest gehalten, auch so Sr. Fürstlichen Gnaden verwandt sein, bevolen haben, daß sie von Sr. Fürstl. Gnaden wegen diese ordnung

jn den Ampten offentlichen verkündigen, auch den Superintendenten, Pfarrern oder kastenmeistern vf jr ahnsuchen jedesmals bestes vleisses befor- derlich vnd beystendig sein, damit dieser Ord- nung allenthalben gelebt, vnd die zu wircklicher volnziehung gebracht werden möge. Zu vrkundt Sr. Fürstl. Gnaden vfgedruckten Secret-Insie- gels, Actum Cassel den 18ten Junii Anno Dni. 1564.

Reinhardt Scheffer Cantzler sst.

a) Ueber die Einziehung der in vorigen Zeiten auf Erbleihe rc. ausgethanen Kirchen-, Pfarr- und anderer dergleichen Güter sind weiter nach- zusehen die Verordnung vom 26sten November 1749, § 6 und 7, das fürstliche Rescript vom 24sten Oktober 1752 und das Regier. Rescript vom 24sten April 1789.

b) Ueber die Vertheilung der zins- und dienst- baren Güter überhaupt vergl. Verordn. vom 28sten August 1750 und vom 21sten April 1786 und die dabei anzuführenden weiteren Bestim- mungen.

c) Hierüber ist weiter nachzusehen die Verordn. vom 26sten November 1749, § 4.

d) In neuern Zeiten ist die Vererbleihung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter unter gewissen Bedingungen gestattet worden, s. Ge- heimeraths-Beschluß vom 3ten September 1771 und Konsistor. Ausschr. vom 11ten Febr. 1777.

Landtags-Abschied
vom 19ten Dezember 1576 *),
den Treysaer Steuer-Anschlag enthaltend.

Zu wissen, als der Römisch-Keyserlichen Mayestet unserm allergnedigsten Herrn vff nechst zue Regenspergk gehaltenem Reichstag, durch Churfürsten, Fürsten vnd gemeine Stende des heyligen Reichs, zur beharrlichen hülff gegen den Türcken sechzig monat nach dem einfachen romzug in nechst sechs nach einander volgenden jharen, vnd daruber noch weiter zehen monatt zur eylenden hülff vf den fall der Türck in eygener person einen gewaltigen zugk jegen Ungern nehm oder sonstet ein ansenlich kriegesvolck schickte, im selbigen jhar zuerlegen bewilligt, auch ferner verabschiedet worden ist, das ein jede Obrigkeit von ihren vnderthanen, geistlich vnd weltlich, exempt vnd nicht exempt, gefreyet vnd nicht gefreyet, wie recht vnd herkommen ist, disse bewilligte Reichssteur, so viell die zue eines jedes Standts gepürenden antheil ertragen wirdt, zuerheben vnd einzupringen guth fug vnd macht haben soll, derwegen die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn, Herr Wilhelm, Herr Ludwig, Herr Philips vnd Herr Jorge gebrüder Landtgraven zue Hessen Graven zue Catzenelnbogen ꝛc. vnsere genedige Fürsten vnd Herrn, einen Landtag anhero jegen Treyßa außgeschrieben, vnd darauf Ihrer Fürstl. Gnaden getreuen Ritterschafft, Prälaten vnd Landtschafft solches alles vorhalten vnd genediglich begeren lassen, vff weg zue gedencken, wie solche vorgemelte Reichssteur zum fürderlichsten erhaben vnd einpracht werden mochte, das demnach gemeine Ritter, Prälaten vnd Landschafft sich mit genediger beliebunge vnserer genedigen Fürsten vnd Herrn, endlichen vereinigt, verglichen, bewilligt vnd verabschiedet haben, das vorberürte steur angeschlagen, eingefordert, gegeben, genommen vnd gelieffert werden soll, wie vnderschiedlich hernach volget.

Erstlich sollen alle haab, gueter, renthe vnd zinße, liegende vnd fahrende, nichts außgenommen, so in vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn, der gebrüder Landtgraven zue Hessen, Fürstentumben, Graveschafften, Herrschafften, Landen vnd Obrigkeith gelegen sein, sie stehen zue den Prälaten, Geistlichen, hohen vnd niedern Stiefften, Compturеyen, denen von der Ritterschafft, Universiteten, Clostern, reichen Hospitalien, oder andern, wer die seien, die seien in oder außerhalb Landts gesessen, in disse steur vnd anlage gezogen vnd den verordenten Einnehmern die steur daruon erlegt werden;

(2) Vnd ein jeder soll sein haab vnd guth getreulich sonder geferlichen vffsatz, vermittelst handt gebender gelübdeniß vnd trew an eydes stadt, welche gelübte er den einnehmern für der liefferung thun soll, in rechtem zimlichen werth anschlagen, vnd jhne von hundert gulden heuptgelts, in den nechst nach einander volgenden sechs jharen sechs schreckenberger vff sechs vnderschiedliche ziell — biß vff das 82te jhar einschließlich, versteuren vnd erlegen.

(3) Es sollen alle heuptsummen so vff goldt vnd thaler stehen, zue 27 alb. gemacht vnd also die summa, wie viell solch goldt vnd thaler ertragen, der gulde zue 27 alb. gerechet, desgleichen der gulde in erlegunge der steur zue 27 alb. oder 15 patzen gelieffert vnd bezhalet werden.

(4) Es sollen in dißer steur mit handgebender gelübte ahn eydts stadt versteuret werden, alle vnd jede hauß, hoff, garten, deich, acker, wießen, aigene gueter, alle vnd jede lehngueter des Adels vnd der bürger.

(5) Item die heußer so der Adell in stedten hatt vnd nit stettigs selbst bewohnet, —

(6 — 9) — — *)

*) Die Sätze 6 bis 9, 11 bis 16 und 19 betreffen Steuern von Vieh, Vorräthen und andern Gegenständen, die jetzt in dieser Art nicht mehr versteuert werden.

(10) Geldt- vnd fruchtgefelle, die rühren her von geholtz, mühlen, zehnden, vnd allen andern nutzbaren guetern, nichts außgenommen.

*) Revidirt nach dem im Casselschen Regierungs-Archiv befindlichen Exemplar.

(11 — 16) — —

(17) Es sollen aber der Ritterschafft auß sonderlichem bedencken vnd vrsachen, in dißer schatzunge frey sein ihr wohnheußer vffm lande, ihr vorrath, als alles viehe vnd schaff, so ihr aigen ist, desgleichen ihr pferdt vnd harnisch, was aber ihrer schefferknecht vnd vnderthanen ist, das soll versteurtt werden,

(18) Item soll ihnen gefreyet sein ihr ackerbauw, den sie selbst zue ihren heußern geprauchen, deßgleichen ihr haußrath, so sie teglich haben vnd nutzen müßen, auch kleider vnd kleinoter, was sie aber von ackerwerck haben vnd ihren vnderthanen oder andern vmb zinß vnd pfocht außgethan vnd verliehen, daruon sollen sie, wie von andern ihren schatzbaren guetern, die steur erlegen, doch das darunder kein geferde gepraucht werde, so auch einer oder mehr von ihrem selbst ackerbauw vber den vnkosten vberschoß hette, solchen vberschoß soll er versteuren.

(19) — —

(20) Ingleichen sollen deren von Adell hindersassen versteuren alle vnd jede haab vnd gueter liegende vnd fahrende, klein vnd groß viehe, wie das genendt — gleich wie andere vnserer genedigen Fürsten vnd Herrn vnderthänen das ihre, nichts daruon auß- oder abgesondert;

(21) vnd sollen die von der Ritterschafft neben ihren steuren dieselben ihrer vnderthanen steuren auch also getreulich von einem jeden ihrer vnderthanen vermittelst eydts, den sie ihnen vfferlegen sollen, einpringen — —.

(22) Den Pfarrherrn vnd Kirchendienern sollen gefreyet sein die pfar- vnd kirchengueter wie auch ingleichen die armen-almusen kasten, wer aber besserung an solchen guetern hat, der soll seine besserung verstehen.

(23) So sollen auch Pfarrherrn, Kirchen- vnd schuldiener, item professores in der Universitet vnd procuratores in den Fürstlichen Cantzleyen vnd Hofgerichten ihr aigene erb vnd fahrende gueter, barschafft vnd anders, nichts außgescheiden, gleich den andern ihrer Fürstlichen Gnaden vnderthanen versteuren.

(24 — 30 — — *)

*) Die Sätze 24 bis 26 betreffen die Art der Erhebung der Steuer, 27 und 28 die von den Juden zu entrichtenden Steuern, 29 und 30 die Münzsorten, in welchen die Steuer zu erlegen und die Strafe der unterbleibenden richtigen Erlegung, wie auch die Exekution, und sind alle diese Bestimmungen theils nicht mehr anwendbar, theils durch neuere ersetzt.
Ueber die neuere Steuer-Verfassung sind überhaupt zu vergleichen die fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655 und das Reglement vom 16ten Oktober 1764.

Das nun solches alles wie vorerzeltt vff dißem Landtag verabschiedet, bewilligt vnd verhandelt worden *), des zue vrkunth ist dißer abschiedt von vns George Riedesel zue Eysenbach, Anthonius von Wersabe, Amptmann zu Schmalkalden, Reinhardten Schencken zue Schweinßbergk, Casparn Schutzbarn genandt Milchling, Hauptmann zue Gießen, Adamen von Baumbachen Hoffmarschalken, Josten von Buttlar, Diederichen von Lerbachen vnd Adolphen von Berlipsch von vnser selbst vnd andern Ritterschafft, Cunrado Matheo vnd Regnero Sixtino der rechten Doctoren von wegen der Prälaten, Eckhardten Feigen Bürgermeister zue Cassel, Jacob Blankenheim Bürgermeister zue Marpurgk, Hanßen Freundt Bürgermeister zue Eschwege, Claußen Frohn Bürgermeister zue Allendorf in Soden, Danieln Breidtrücken Bürgermeister zue Hombergk in Heßen, Anthonißen Burckhardt Bürgermeister zue Gießen, Johan Emmerichen Bürgermeister zue Frankenberge, Otto Hensener von wegen der stedte der niedern-Graveschafft, Petter Helfferich von wegen der stedte der obern Graveschafft Catzenelnbogen, von vnser vnd der gemeinen Stedt wegen versiegelt. Geschehen zue Treysa Mitwochens den neunzehenden Decembris Anno Domini Ein tausent fünffhundert siebentzig vnd sechs.

*) Dieser Anschlag ist erneuert worden auf dem Landtage zu Treysa den 27sten Oktob. 1594. —

Edikt
vom 27sten Juni 1578,
die Verpfändung der Lehngüter betreffend [a]).

Wir Wilhelm, Ludwig, Philips vnd George Gebrüdere, von Gottes gnaden Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, 2c. Entbieten hiemit allen vnd jeden Vnsern vnterthanen, wes stands, würden oder wesens die sein, Vnsern günstigen gruß, gnade vnd alles guts, vnd fügen euch darneben ferner zu wissen: Das wir seithero Vnserer Regierung vielfaltig ersucht vnd angelangt worden, welcher gestalt etzliche Vnserer Mann vnd Lehenleute jre von Vns tragende Lehen, ohn Vnsern vnd Vnserer Voreltern Consens vnd bewilligung, mit allerhandt schulden nit allein vielfaltig beschwert, sondern das sie auch dieselben Lehen den Creditorn vnd Glaubigern zum theil zu vnderpfanden eingesetzt, vnd zum theil die daruon fallende nutzungen, oder aber auch die Lehen selbst dargegen würgklich einreuhmen lassen: Wann dann ein solches nicht allein Vns als den Lehensfürsten, Vnserer darauff habender Ritterdienste halber, so dardurch merклich geschwecht werden, beschwerlich, sondern auch den allgemeinen beschriebenen Lehens rechten außtrücklich, vnd deromassen zuwidder, das Vns auch vermöge derselben solche vereusserte vnd beschwerte Lehen, als verwürckt verfallen, vnd derowegen auch dieselben einzuziehen gut fug vnd macht hetten: so haben Wir aber doch zuvorderst euch obermelte Vnsere Vnderthanen, Edel vnd Vnedel, dieses hiermit gnediglichen erinnern vnd verwarnen wöllen, vnd gebieten darauff ernstlich vnd wöllen, das jhr nicht allein hinfüro auff keine ewere von Vns tragende Lehen einige fernere schulden machet, noch die darmit beschweret, sondern was jhr auch deren hiebeuor ohne Vnsern vnd Vnserer Voreltern außtrücklichen Consens vnd bewilligung darauff gemacht haben möchtet, das jhr dieselben innerthalb Jahrsfrist von dato anzurechnen, alles bey verlust der Lehen, widerumb ableget, wie Wir dann auch euch die Creditores in vnd ausserhalb Vnserer Fürstenthumben hiermit außtrücklichen verwarnet, vnd auisiret haben wöllen, das jhr solch außleyhens auff Vnsere Lehengüter müssig stehet, vnd euch darauff keines wegs verweisen lasset: dann solte hierüber von einem oder dem andern auff Lehengüter ohn Vnsern außtrucklichen Consens [b]) einig Gelt geliehen werden, soll demselben von Vns, oder Vnsern Beamten, nicht allein keine hülff zu einbringung seiner Schulden beschehen, sondern soll auch der oder die solchs thun werden, jhres geliehenen gelts gantz vnd gar verlustig sein vnd bleyben: darnach sich meniglich zu richten, vnd vor schaden vnd nachtheil zu hüten. Geben vnd geschehen den sieben vnd zwantzigsten Junij im Jahr Tausent Fünffhundert acht vnd siebentzig.

a) Eine wiederholte deshalbige Vorschrift enthält ein Edikt vom 15ten November 1694.

b) Daß es des lehnsherrlichen Konsenses auch dann bedürfe, wenn der Darleiher der Lehnsherr selbst ist, bestimmt der Geheimeraths-Beschluß vom 1sten August 1787, und daß dergleichen Konsense nicht auf unbestimmte Zeit ertheilt werden sollen, der Geheimeraths-Beschluß vom 2ten April 1788.

Berg-Freiheit

vom 21ten März 1616,

Von Gottes gnaden Wir Moritz Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, ꝛc. Fügen menniglich wes Standts oder Wirden die seyen, negst gewöhnlichem entbieten hiermit öffendtlich zu wissen: Als durch reichen Segen vnd verleyhung des Allmechtigen, in Vnserem Fürstenthumb, Landen vnd Gebieten an vnterschiedlichen Ortten, etzliche newe vnd alte Berckwercke auff Golt, Silber, Kupffer, Bley vnd andere Metallen vnd Mineralien sich ereugen vnd befinden: Darmit dann solcher Segen Gottes nicht verlasst, sondern zu mehrer beforderung des gemeinen, auch Vnser vnd vnserer Fürstenthumb vnd Landen, sodann derjenigen die die Berckwercke erheben vnd bawen, nutzen vnd erspriesslichkeit, durch gehörige ordentliche Mittel vmb so vielmehr erreicht vnd gewonnen werden möchte: Daß Wir demnach allen vnd jeden Vnseren angehörigen Verwanden vnd Vnterthanen, auch Außwertigen vnd menniglichen erlaubt vnd zugelassen haben, in Vnserem Fürstenthumb vnd Landen, so weit sich vnsere hohe vnd Landsfürstliche Obrigkeit, Gericht vnd Gebiethe erstrecken, keinen Orth ausgenommen, nach Berckwercksklufften, Gängen vnd Fletzen, zu schurpffen vnd zu eröffnen, auch nach Waschwerck zu suchen, dergestalt, daß was ein jeder also erschurfft, eröffnet vnd findet, der oder dieselbe solches bey vnserm Berckmeister muhten, vnd vom selben das gemuhtete der gebühr lehnen vnd empfangen sollen. Auff daß aber auch dieselbe Vnsere Berckwerck zu noch mehrem auffnehmen erhaben vnd befordert, auch diejenige, so Berckwercke zu bawen, auffzubringen vnd zu arbeyten geneigt, in demselben ihrem Vorhaben ergetzet vnd erleuchtert werden mögen: So geben vnd verleyhen Wir denselben — —, alle Befreyungen wie das Berckwercks Recht vnd Gewohnheit ist, vnd ein jedes frey Berckwerck haben soll *), — — —.

Würde Gott der Allmechtige seinen milden Segen verleihen, daß die Berckwercke fündig gemacht, vnd Ertz getroffen vnd erbawet würde, wollen Wir den Zehnden ein zeitlang nach befindung vnd gelegenheit des Berckwerks gnediglich nachlassen, aber nach ausgang solcher zeit, sollen sie Vns von jedem gahr geschmeltzten Metall Kauffmansgut, als von Silber, die zehende Marck, vnd von dem Kupffer, Bley, vnd allen Metallen, Mineralien, auch vornehmen Steinen, als Jaspis, Marmur, Alabaster vnd dergleichen, den Zehnden, Vnseren hierzu bestelleten Zehendern, die Wir hierzu verordnen werden, reichen vnd geben, so lange die Berckwercke ganghafftig seind, dargegen wollen Wir jederzeit den zehenden Pfenning Hüttensteuer oder Zinses entrichten vnd folgen lassen.

Was von Goldt vnd Silber aus den Berckwercken genommen wird, soll Vnserer Müntz nach abzug Vnserer gebühr wie obstehet, wie nicht weniger Kupffer vnd andere Metallen, so viel Wir deren zu Vnserer Hoffhaltung vnd selbstgebrauch vonnöten, geliffert werden, alles auff weiß vnd mahß auch in dem werth, wie es der Chur- vnd Fürsten zu Sachsen vnd Braunschweigs Landen darmit halten. Wie Wir dann auch die bezahlung darfür den Gewercken oder jren Factoren so bald nach überantwortung der Metallen, pahr über verschaffen, oder da es je auffs lengste ein vierzehn Tag damit anstünde, vnd sie, die Gewercken inmittelst Verlags vonnöten hetten, denselben ihnen zur notturfft aus vnseren Zehnden vorschiessen wöllen, das übrige mögen die Gewercken ihrer guten gelegenheit nach verführen vnd verhandeln. — —

Wihr wollen aber in dieser Vnser Berckfreyheit, — die Saltzbronnen-Steinkohlen- vnd Eisenberckwerck nicht mit begriffen, sondern dieselben, was deren albereits in esse seind vnd noch ferners erschurpfft vnd fündig ge-

macht werden möchten, zuerbawen, Vns allein reservirt vnd vorbehalten haben, jedoch so jemands deren auffs newe antreffen, erschurpffen vnd zu tage bringen würde, sol derselbe sich bey vnserem Berck Hauptman deswegen angeben, vnd von vns einer gebührlichen ergetzung vnd beliebnis gegen seiner mühe, fleiß vnd vnkosten gewertig sein.

Geben in Vnser Festung Cassel, den Ein vnd zwantzigsten Martii, im Jahr nach Christi Geburt, Ein tausend sechs hundert und sechzehen.

*) Wegen dieser Bergwerksfreiheiten und in wie fern solche noch bestehen, ist weiter zu vergleichen die Verordn. vom 4ten Oktober 1782, § 1.

Berg-Ordnung

vom Jahr 1616.

Wir Moritz von Gottes gnaden Landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vnd Nidda, ꝛc. Thun kundt jedermenniglichen, Als durch den mildten Segen Gottes deß Allmächtigen in vnserm Fürstenthumb Landen vnd Gebieten, sich hin vnd wieder alte vnd newe Berckwerck ereugen vnd befinden, zu welcherer nutzbarer Erbaw- vnd Fortstellung wir allbereits nach dem löblichen Exempel vnsers Gottseligen geliebten Herrn Großvatters weylandt Landgraff Philipsen zu Hessen, deß Eltern, Christmilter Gedächtnuß, auch anderer Fürsten vnd Obrigkeiten, eine gehörige Berckfreiheit vorlengst ertheilt, vnd in offenen Truck außgehen vnd publiciren, auch in derselben außtrückliche Andeutung vnd Vertröstung auff eine vollstendige Berckordnung thun lassen, gestalt wir dann auch nachmals befinden, daß ohne eine solche gewisse Verordnung in Berck- vnd denselben anhangenden Sachen nicht beständig fortzukommen, daß wir demnach die Sächsische vnd andere nützliche Berckordnungen, nach welchen man sich gemeiniglich, auch dieser örter in zweifelhafftigen, vnd in der alten Hessischen Berckfreyheit vnerörterten Fällen, biß daheren regulirt vnd gerichtet, ersehen, vnd nach Anleitung derselben, so viel sichs nach Art vnd Gelegenheit dieser Lande vnd Berckwerck thun lassen wollen, vns vnd vnsern Berckwercken, auch gemeinen Gewercken vnd Berckwercks Verwandten, zu Nutz vnd Forderung diese vnsere Berckordnung, wie nachfolget, verfassen vnd außgehen lassen.

Gebieten vnd befehlen darauff gegenwertigen vnd künfftigen vnsern Berckhauptman, dessen Amptsverwaldtern, Berck- vnd Schichtmeistern, Berck- vnd Gegenschreibern, Geschwornen, Zehendern, Silberbrennern, Probierern, vnd ins gemein allen andern zum Berckwercken gehörigen vnd bestelten Amptleuten vnd Dienern, auch allen andern Berckwercksgenossen vnd Verwandten, vnd wollen, daß jhr vnd ein jeder in seiner anbefohlenen Verrichtung dieser vnser Ordnung hinführo trewlich nachfolgt, vnd darüber festiglich haltet, auch niemandt darwieder zu handlen nachgebt vnd gestattet, bey Vermeidung vnser Vngnad vnd Straff.

Wir wollen auch allen vnsern Ober- vnd Vnderbeampten vnd Gerichten hiermit eingebunden vnd befohlen haben, daß jhr gedachten vnsern Berckhauptman, Berckmeistern vnd nachgesetzten Amptleuten vnd Dienern, auff jhr anruffen vnd ersuchen zu schuldiger handhab dieser vnser Ordnung, vnd bestraffung der Vbertretter, getrewe Hülff vnd Beystandt leistet, vnd euch hieran nichts verhindern lasset.

Begeb sichs aber, daß bey Sachen vnd Irrungen Mißverstandt vorfiele, so in dieser Ordnung nicht klar begriffen vnd determinirt, so sollen Berckhauptman vnd Berckrichter solche vnd dergleichen zweiffelhafftige sachen an vns, oder vnsere hierzu deputirte Berckräthe gelangen lassen, vnd darüber Bescheids vnd Erklärung erwardten, wie wir dann auch vns vnd vnsern Nachkommen hiermit vorbehalten, diese Ordnung, vnser vnd gemeiner Berckwerck Nohtturfft vnd Gelegenheit

nach, jederzeit zu mehren, zu mindern vnd zu endern, wann vnd wie sich solches am besten schicken vnd fügen wird.

Erster Theil.

Von Amptleuten vnd Dienern vnd dero Befelch vnd Verrichtung.

Art. 1.

Vom Berck-Hauptmann *).

*) Ueber die neuere und jetzige Organisation der obern Bergwerksverwaltung vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 1, Verordn. vom 17ten Mai 1735 und Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 133 flg.

Art. 2.

Vom Berckmeister.

Ein jeder vnser Berckmeister a) soll Macht vnd Gewalt haben, auff seinen anbefohlenen Gebirgen, nach Außweisung bercklaufftiger Rechten, auf alle Metall Berckwerck zu verleihen b), vnd soll er die Muhtung deß Auffnehmers zu keiner Zeit, auch niemandt weigern, doch soll er von einem jeglichen einen Zettul nehmen, was er gemuhtet, auff welchen Tag vnd Stunde die Muhtung geschehen, — — vnd so der Berckmeister in der Muhtung befünde, daß der Auffnehmer bey seiner Muthung auß rechten Vrsachen nicht bleiben köndte, sol er jnen deßwegen verwarnen, so aber der Auffnehmer darvon nicht abstehen wolte, soll der Berckmeister nichts destoweniger sein gebührendt Muthzettul nehmen.

a) Vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 2.

b) Vergl. die (mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 12ten Dezember 1735 bekannt gemachte) Verordnung vom 17ten Mai 1735, und die Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 134, Nr. 3, sodann wegen Ertheilung der Konzessionen zum Kalk-, Gyps- und andern Steinbrechen die Minister. Ausschr. vom 20sten Juni 1822 und vom 30sten April 1827.

Art. 3.

Von der Geschwornen Befelch.

1. Die Geschworne sollen alle vierzehen Tage zum wenigsten eine jegliche Zeche selbsten vnd persönlich befahren, eigentlich besehen vnd erkündigen, wie darin gebawet wird, damit sie in fürfallenden Handlungen gründlichen auß eigenem wissen, vnd nicht auß hörensagen, oder wehnen, Bericht geben können, darob dann vnser Hauptman, Amptsverwalter vnd Berckmeister fleissig halten sollen, vnd sollen nach höchstem vermögen sich mit jhrer Anweisung, vnd wie sie das zu thun wissen befleissigen, daß vnsere Ordnung steiff vnd festiglich gehalten, vns, den Gewercken vnd gemeinen Berckwercken zu nutz gebawet vnd gehandelt werde, vnd was sie schädtliches oder vnrichtig befinden, das sollen sie, wo möglich selbsten abwenden, oder solches auff die Verleyhtage, auch wo es noth ist, mitler zeiten dem Hauptman, Berckmeister vnd Berckverwalter ansagen, die alsdann ferner Schaden zuvorkommen, was sträfflich, wo es befunden, straffen *), vnd das gute vngesäumet fordern sollen.

*) Ueber die nach der jetzigen Verfassung Statt findende Mitwirkung der Berg-, Hütten- und Salzwerks-Beamten bei Bestrafung der Vergehen des Bergwerks ꝛc. Personals und der Frevel an Berg- ꝛc. Werken vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 46, und Minister. Ausschreiben vom 27sten August 1822, auch die Schmalkalder Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827, § 8.

2. Es sollen auch die Geschworne nichts in Anschnit nehmen, es sey dann solches zuvor mit jhrem bedencken vnd vorwissen erkaufft, vnd sie haben solches, daß es auff die Zechen geschafft, selbsten gesehen, wie sie dann auch nicht mehr Vnschlit, Eysen, Bret, Schwartten, Seil oder anders, daß man zur Notturfft bedarff, erkauffen lassen sollen.

3. Ferner sollen die Geschworne, beneben dem Berckmeister bey den gedingen, schuldigen Fleiß anwenden, daß das Gestein wol behawen, vnd den Arbeitern also verdingt werde, daß sie in der Arbeit fleissig seyen, die geding auch nicht nach Gunst machen, damit die Gewercken nicht übernommen, vnd die Arbeiter auch zukommen mögen, da sich auch zutrüge, daß das Gestein schneidiger würde, denn es zur Zeit des gedings gewesen, so soll nach gelegenheit desselben das Geding=Geldt geringer werden, vnd solches den Gewercken zu gut gehen.

4. Es soll auch das übermässige vnnöhtige Fahrgeldt, vnerfordert, durch vnsere Berckräthe vnd Amptleute abgeschafft, vnd hiermit verbotten seyn.

5. An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister vnd Steiger, keinentheil oder genieß haben, bey vermeidung schwerer Straff, vnd welcher Häwer oder Arbeiter auß Vermessenheit, ohne Vrsach vnd betrieglich von seinem geding, Schicht vnd Arbeit weichen vnd abgehen würde, der oder die sollen von vnsern Amptleuten nicht allein gestrafft, sondern auch mit anderer Arbeit auff keiner Zech gefordert werden [b]).

6. Endlich sollen die Geschworne in allen Bercksachen sich deß Berckmeisters Befelch gehorsamblich verhalten, vnd mit dem Berckmeister zum wenigsten alle halbe Jahr einmal die refieren der Gebirge, die ein jeder soll befahren, vmbwechslen, damit sie alle der Gebirge durchauß kündig vnd erfahren werden.

b) Vergl. die Verordn. vom 31sten Mai 1652, §6.

Art. 4.

Von des Zehenders Verrichtungen.

1. Der soll vermöge seiner Eydespflicht fleissig zusehen, damit dieser vnserer Ordnung trewlich gelebt, auch dieselbe selbst, sonderlich in Puncten, jhn vnd sein Ampt betreffendt gehalten, insonderheit soll er mit allem fleiß drob seyn, daß alle Silber, so auff diesen Berckwercken gemacht, getrewlich einkommen, vnd jhme ohn all Verminderung, Abgang, oder Befortheilung zugestelt werden, der Obrigkeit, vnd den Gewercken, jedem den gebührenden Antheil darvon nach guter erbarer Rechnung, verrichten, darinnen für sich, der Obrigkeit oder Gewercken zu Nachtheil, keinen Fortheil suchen, noch gebrauchen, sondern sich in allewege, getrew, vnd vnvorweißlich halten.

2. Wann jhme ein Schichtmeister oder Fürsteher der Zechen, Blicksilber einantwort, so soll er denselbigen neben des Hüttenschreibers Verzeichnuß, wieviel der Blick vnd die Treibkörner zu dem Blick gehörig, in der Hütten gewogen, von jhme annehmen, vnd auff vnserer Wag im Zehenden, gegen deß Hüttenschreibers angeben, widerumb in deß Schichtmeisters Gegenwart abwiegen, vnd deß Schichtmeisters Angeben deß Gewichts vnd deß Halts ordentlich, in sondere Bücher verzeichnen, vnd dann den Blick durch vnsern Wardein probiren, vnd abermals, neben jhme dem Wardein, das Gewicht des Blicks vnd Gehalts, vnd an welchem Tag, auch von welcher Zech er es empfangen, beschreiben, vnd das alles dem Schichtmeister ein gleichlautendt Verzeichnuß zustellen, vnd darnach den Blick sampt den Körnern, vnd außgehawen Probsilbern dem verordneten Silberbrenner in gegenwart des Schichtmeisters zum brennen überantworten, daselbst soll der Silberbrenner gegen des Zehenders Zettel die Blick sampt den Körnern, vnd außgehawenen Probsilbern, in beisein deß Schichtmeisters abwegen, deß Zehenders angeben, auch der Blick Gewicht im Brenhauß, beschreiben.

3. Nachfolgendt, so er das Silber gebrendt, das Brandtstück dann widerumb abwegen, dasselb auch beschreiben, vnd dem Zehender neben dem Brandtstück ein Zettel bey dem Schichtmeister zuschicken, wie schwer auff seiner Wag das Blick vnd Brandtstück gewogen hab (doch so soll in allweg was vnder ein Loth ist, auff das gantze

Stück das Gewicht nicht gerechnet) vnd sollen die Proben vor dem abwiegen deß Brandstücks durch den Wardein außgehawen werden.

4. Darmit auch die Gewercken durch den Wardein in Außschlagung deß Probsilbers nicht übernommen, noch benachtheiligt werden möchten, so soll hinführo der Wardein alles Silber, so er auß den Blicken außhawet, vnd nach beschehener Prob überbleibt, widerumb zu einem jeden Stück legen, dem Zehender zustellen, vnd in das Gewicht einbringen, aber die Probkörner sollen dem Wardein bleiben, vnd für jede Prob der Blick vnd Brandsilber, soll jhme dem Wardein, für seine Mühe sechs Alb. gegeben werden.

5. Was auch an gelifferten Silbern über die Außgabe zur Notturfft der Zechen im Zehenden liegen bleibt, das soll er in trewlicher Verwahrung halten, vnd was zur Außbeute zu geben beschlossen, dem verordenten Außtheiler zu jeder Außbeutzeit, ohne Seumnuß vnd Verzug zustellen.

6. Der Zehender soll keinen Schichtmeister, noch auff keine Zech, so Silber bey jhm hat, wochentlich mehr hinnauß geben, dann was zu der Zechen Notturfft gehörig, darüber auch von jedem Schichtmeister wochentlich einen Zetteb nehmen, darinnen Berck- vnd Hüttenkost, sonderlich wie viel Bleystücke von Stücken verbleibet, die übersehen, vnd da er sich düncken liesse daß zu viel gefordert, mit dem Schichtmeister drauß reden, vnd also mit fleiß verhüten, daß nichts vngebührliches hinnauß gegeben, vnd die Schichtmeister gegen jhren Gewercken, keine Schulden auff sich laden, und so er das befünde, soll ers vnserm Hauptmann, oder Amptsverwalter anzuzeigen verpflichtet seyn.

7. Dergleichen soll er keine Gewerckschafft oder Schichtmeister, die keine Silber im Zehenden haben, ob gleich Ertz am Stein, oder Silber im Werck were, ohne gnugsamen Vorstandt, verlegen, damit soll der Zehender seine Sache in guter Acht haben, daß er keine Schulden auff die Zechen mache, dann jhme soll von wegen solcher Schulden zu keiner Zeche verholffen werden, sondern soll die Schulden selbst tragen, vnd zahlen.

8. Er soll auch mit allen Schichtmeistern, die Silber in Zehenden geantwort haben, vor einer jeden Quartall-Rechnung, aller Einnahm vnd Außgabe, vnd wieviel den Gewercken im Vorrath bleibt, klare Rechnung halten, vnd den Schichtmeistern deß ein Zettel geben.

9. Der Zehender soll sich auch bey den Schichtmeistern, so Silber geantwortet, mit fleiß erkunden, ob sie von wegen jhrer Gewercken, einigen Stollen, vnd welchem das neunde zu geben schuldig, vnd da er sich deß erkundet, alsdann solches Neundes dem Stollen zuschreiben, vnd dasselbe dem Vorsteher deß Stollens, vnd keines weges den Schichtmeistern der Zechen, zustellen.

10. In Hadersachen, vnd da eine oder beyde Part Silber im Zehenden haben, vnd also jhre Kost vnd Zehrung, auß dem Zehenden nehmen, soll der Zehender keinem Schichtmeister noch Gewercken, viel noch wenig Geld, zur Verlag des Haders geben, er bringe jhme dann deßhalb ein Verzeichnuß, oder Befehl von vnserm Hauptmann oder Amptsverwalter.

11. Dieweil wir auch noch zur Zeit das Außtheiler-Ampt, durch den Zehender verwalten lassen, derhalben soll er alles Geldt, was in jeglicher Rechnung außzutheylen beschlossen wird, jederm sein Gebühr darvon, so bald jhm solch Geldt auß der Müntz einkompt, auff Ansuchen trewlich vnd vngeweigert entrichten, er soll auch nicht mehr, denn von jeglicher außtheilender Zech, einen Thaler zu seinem Verdienst haben, vnd soll darüber von der Zech oder Gewercken, der Außtheylung halben, durch sich, oder jemandts anders, kein Gaben oder Geschenck nicht fordern.

Art. 5.

Von Gegenschreiber oder Berckschreiber Verrichtung.

1. Die Gegenschreiber sollen niemands theyl abschreiben, er sey dann gegenwertig, oder

lege glaubwürdigen Befelch vnd Vollmacht vor, würde aber jemandts deßhalben durch deß Gegenschreibers Vnvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, deß Schadens soll er sich am Gegenschreiber, durch welchen jhm solches begegnet, erholen.

2. Es sollen auch die Gegenschreiber keine Guckkuß, ohne Vorwissen deß Berckmeisters jedes Orts auß dem Retardat geben, viel weniger jhnen selbst zuschreiben, bey sonderlicher Straff, sondern jhres Ampts fleissig warten, also daß sie jederzeit, im Gegenbuch befunden werden, damit sich niemandts einiger Verseumung jhrer halben, zu beklagen.

3. Wir wollen auch, daß sie nicht allein vor jhre Person, gnugsame Vorstände bestellen, sondern daß sie auch vor jhre Diener hafften sollen, sonderlich sollen die Gegenschreiber, mit fleiß in acht haben, daß nicht mehr Gewercken, dann sichs gebühret, ins Gegenbuch eingeschrieben, von solcher vnd einer jeder Gewerckschafft, jhme mehr nicht dann ein Groschen, vnd vom abschreiben eines oder mehr Guckkuß einen halben Groschen, zur Gebühr gereicht vnd geben werden, vnd sollen die Gegenschreiber die Retardat Guckkuß vmbsonsten, ein- vnd den verzubüsten Gewercken zu zuschreiben schuldig seyn.

Art. 6.

Von Schichtmeisters Verrichtung.

1. Es mögen die Gewercken jhre Schichtmeister vnd Steiger auffnehmen vnd bestellen, doch daß dieselben zu dem Ampt tauglich seyn, zu forderst von vnsern Amptleuten bestetiget vnd verpflicht werden, trüge sichs aber zu, daß eine oder mehr Gewerckschafften, vndienliche oder vnfleissige Diener, annehmen wolten, dieselben sollen vnsere Amptleute nicht zu- sondern es an den Hauptmann gelangen lassen.

2. Einem Schichtmeister soll auch über sechs Zechen zu verwesen nicht gestattet werden, doch daß darunder über zwo nicht fündig seyn, so sie aber fündig würden, mag er sie in Versorgung biß zu Endsetzung behalten.

3. Es soll auch der Schichtmeister, alles was er der Gewercken wegen einnimpt, vnd empfähet, trewlich vnd wol bewahren, der Gewercken Sachen, mit Gebäwen, vnd was man darzu bedarff, auffs nützlichste bestellen, alles daß zur Notturfft der Gewercken, vnd jhrer Zechen muß gebraucht werden, es sey Vnschlit, Eysen, Säyl, Trög, Kübel, Holtz, Bret, Nagel vnd anders, vmb der Gewercken Geldt, auffs nechste, als es zu bekommen möglich, mit Vorwissen Berckmeisters vnd Geschworuen, erkauffen, vnd selbest an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, auch auß Gunst oder Freundschaft mit der Gewercken Nachtheyl niemandt deßhalben, kein Nutz oder Fortheil zu wenden.

4. Vnd sollen die Schichtmeister den Gewercken die Register, so offt sie es begehren, sich darin jhrer Notturfft nach zu ersehen, vngeweigert zustellen.

5. Es soll auch der Schichtmeister alle acht Tage, wo es müglich, seiner Gewercken Zeche befahren, vnd fleissig auffsehen, daß die Steiger mit jhrer Arbeit vnd Gebewden, diese vnser Ordnung mit Auß- vnd Anfahren, vnd allen andern trewlich halten, auff die Häwer sehen, daß sie recht vnd wol arbeiten, auch rechte Schicht halten, vnd welche das nicht thun, daß dann jhr Lohn dargegen abgezogen, vnd sie darzu gestrafft werden. [a])

[a]) Vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, §§ 4 — 9.

6. Da auch ein Schichtmeister, in vierzehen Tagen, seine inhabende Zechen, eine oder mehr, nicht selber befahren würde, soll jhme der Berckmeister, so offt solches geschicht, sein Lohn auff denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbige Wochen auffheben vnd nicht folgen lassen.

7. Bei Ablohnunge der Arbeiter, soll er bey ernster Straff, jnen nichts auffschlagen, wie dann

auch die Arbeiter selber alle gegenwertig, jren Lohn zu empfahen, erscheinen sollen, sie hetten dann nottürfftige vnd nützliche Vrsachen der Verhinderung.

8. Sie sollen auch Vnschlit vnd Eysen, nach dem Gewicht reichen, vnd namhafftig in die Rechnung zeichnen, vnd sonderlich die Amptleute achtung haben, damit die Wagmeister jedes Orts, alle Wochen das Eysen auffzeichnen, vnd jederman ohne Bevortheylung recht Gewicht bekomme.

9. Deßgleichen auch die jenigen, so sich deß Vnschlit Handels gebrauchen, den Gewercken vmb jhr Geldt recht Gewicht geben, auch den Geschwornen nicht mehr Vnschlit geben, dann sie zu dem befahren jedes Orts bedürffen.

10. Es sollen auch die Schichtmeister jhres Einnehmens vnd Ausgebens, alle vierteil Jahr auff den Sonabendt für jeglichen Quartal, jhre Rechnung beschliessen, anfänglich, eigendlich vnd deutlich, mit teutschen Worten, vnd Zahl alles Geldt vnd Vorrath, es sey an Bley, Werck, Vnschlit, Eysen, Holtz, Bret, Sayl, Gefäß vnd alles anders, so den Gewercken zuständig, vnd er empfangen, zur einnahm setzen, darnach, was er für die Zechen, in Hütten, vnd sonst zu der Gewercken Nutz außgeben, eigendlich anzeigen, was, wie viel, wen vnd wem er darvon etwas geben, was, wie thewer ein jtlich Stück, vnd von weme ers gekaufft, ferner von sich wieder gereicht, vnd was mit vnd ohne Gedinge gearbeitet sey, dieselben vnnd alle Arbeiter mit Nahmen vnd Zunam, einzeichnen, vnd letzlich allen überbleibenden Vorrath, stückweiß auffschreiben, vnd richtig in ein Register bringen, vnd sollen bey Straff, ohne deß Berckmeisters Willen, auff Zechen oder in Hütten, kein Belübnuß geben.

11. Alle Stewren zu Gebäwden, wie die Nahmen haben mogen, sollen durch vnsern Berckmeister vnd Geschwornen jedes Orts gemacht, auch durch dieselben wieder auffgesagt werden. Was aber ohne deß Ampts wissen vnd Willen geschicht, soll für vnkräfftig geacht seyn.

12. Es sollen auch alle Stewren, vor Beschluß der Rechnung gefallen, trewlich einbracht, vnd berechnet werden.

13. Welche aber die Stewer nicht einbringen, sondern borgen würden, sollen dieselbige nicht wenigers, für Einnahm vorrechnen, vnd von jhren eigenem Geldt zu erlegen, schuldig seyn.

14. Dergleichen mit dem Neunden, Vierden Pfennig, Wasser-Geldt, Schachtstewer, Berckförderung, auch wie es sonsten Namen haben mag, stracks also gehalten werden.

15. Werden aber auch diejenigen, welche Stewer gegeben, nachlässig bawen, alsdann sollen Berckmeister vnd Geschwornen sie zu bawen anhalten, oder die Stewer nach Gelegenheit deß Fleiß vnd Arbeit, mitteln, oder es andere Gewerckschafft treiben lassen, damit der andern Gewercken Nutz geschafft, vnd an vnserm Berckwerck nichts verabsaumet werde.

16. Die Stewer so zu den Stoln gegeben werden, sollen die Helffte, wann der Stoln in die Masse kompt, am halben Neunden, oder halben Vierden Pfennig abgekürtzt und abgezogen werden.

17. Würde auch einer oder mehr seine Zechen, mit vnd zu Stewer verschreiben lassen, und dieselbige verfessene Stewer zu Quartal Rechnung nicht verrechnen, von dem soll der Berckmeister kein Receß noch Rechnung annehmen, er lege dann deß Schichtmeisters Hand vor, daß er dieselbige Stewer bezahlt habe, vnd sollen alle gemachte Stewren wochentlich gefallen, vnd von den Schichtmeistern einbracht, damit die Gebäwde vnd Stolörter, desto stattlicher getrieben, vnd vnsere Berckwerck derwegen nicht gehindert werden, es soll auch ein jtlicher Schichtmeister, der Silber in Zehenden geantwort, oder zuvorlegung auff Vorstandt, Geldt, von Zehendern empfangen, mit den Zehendern abrechnen, auff daß er solches in seine Rechnung bringe, vnd wo es vorhanden, solches außgetheylet werde.

18. Die Schichtmeister sollen jhre Rechnung dermassen schliessen, daß sie ein jedes Quartal, nach laut deß Anschlagbrieffs, welche zum wenigsten acht Tage vor der Rechnung, sollen jedes Orts angeschlagen werden, auff benandten Tag, dreyfach können vorgetragen werden, deren eine bey dem Ampt, die andere bey den Gewercken, vnd die dritte bey dem Schichtmeister bleibe, darinnen sie die Gewerckschafften, was sie vom Gegenschreiber empfangen, gewiß vnd mächtig seyn können.

19. Nachdem die gedachte Register besichtigt, so sollen die Schichtmeister einer jeden Zech auff den Sonnabend vor der Rechnung, wann sie jhr Register beschliessen, jhre Gewercken vnd Verläger, so viel der vorhanden, vnd sie erlangen mögen, auff eine gewisse Stund, zusammen erfordern, jhnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebawet worden, vnd mit jhrem gutachten die Zubuß beschliessen, vnd anlegen, vnd da sie sich der Zubuß halben verglichen, soll der Schichtmeister vom Berckmeister, einen Zubußzettel nehmen, denselben nach gehaltener Rechnung offentlich anschlagen, vnd vier Wochen im verordneten Hauß stehen lassen.

20. So zubuß wie gemeldt, auff eine Zech angelegt vnd angeschlagen wird, sollen alle vnd jtzlicher Gewercken, derselbigen Zechen in den nechst folgenden vier wochen, nach gethaner Rechnung jhr Zubuß geben, vnd die Schichtmeister sollen keine Gewercken mit der Zubuß auff sich nehmen, denne auch über vorbemelte gesetzte Zeit, keine weiter Frist geben, noch die Zubuß durch den Steiger empfangen lassen, so aber einer oder mehr Gewercken Vorleger hetten, dieselbigen Vorleger in Zeit der Zubuß schrifftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden, vnd jhrer Gewercken Zubuß bekommen, deßgleichen, da auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuß mahnen.

21. Würde aber ein Gewerck, sonderlich ein Frembder, darüber durch den Schichtmeister benachtheyligt, vnd er köndte doch beweisen, das er angeschlagen hett, so soll der Schaden nicht über jhnen, sondern über den Schichtmeister gehen.

22. Weil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handeln, nehmen offt die zubuß von den Gewercken, vnd lassen sie doch nichts destoweniger im Retardat stehen bleiben, wo nun ein Schichtmeister solches hinfürter thun würde, vnd er neme nach empfangener Zubuß, nicht deß negstfolgenden Verleyhtags, die Theyl wieder auß dem Retardat, der soll so offt solches geschicht, fünff Gülden also bald zur Straff erlegen, da er aber ein gantz Quartal, damit verziehen würde, so soll er beneben Entsetzung seiner Dienst, mit Ernst vnnachläßlich gestrafft werden.

23. So ein Schichtmeister, von wegen seiner Gewercken Silber im Zehenden hat, soll er bey schwerer Straff, wochentlich nicht mehr davon nehmen, dann so viel er zu blosser Notturfft, der Zechen vnd Gewercken Sach außzurichten bedarff.

24. Ob sichs begebe, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung, auff seiner Gewercken Zech, Geldt mangeln würde, auß Vrsach, daß die angelegte Zubuß nicht einkommen, oder so sie einkommen, nicht reichen möcht, so mag der Schichtmeister die Zech zu erhalten, mit Willen vnd Rath deß Berckmeisters, so viel Schuldt auff die Zech machen, als zu Erhaltung der Zechen, biß auff nechste Rechnung noth seyn wird, vnd so der Schichtmeister seines dargelegten Geldts, oder gemachten Schuldt, auff dieselbigen nachfolgenden Quatember nicht entrichtet würde, dann soll jhm der Berckmeister zu der Zeche helffen.

25. Zu derselbigen Zech, soll der Schichtmeister biß auff das ander Quartal darnach Frist haben, die Zech zubelegen, so aber die Zech dar-

nach vnbawhafftig, vnd daß nach vnserer Ordnung nicht darmit gebahret werde, befunden würde, dann soll die Zech frey, ohne Schuldt verliehen werden, welcher Schichtmeister aber, ohne Willen vnd Zulassen deß Berckmeisters, Schuldt auf Zechen machen würde, dem soll zur Zechen vnd Geldt nicht geholffen, vnd so die Zeche liegen bleibt, vnd wieder auffgenommen wird, kein Schuldt darvon bezahlet werden.

26. Als sichs auch vielmal zutregt, daß die Schichtmeister in Rechnung jhrer Gewercken schüldig bleiben, vnd sich vertrösten durch Vollmachten, oder sonsten durch Freundschafft vnd Gunst der Gewercken, solcher Schulden erlassen zu werden, soll es fort mehr darmit also gehalten werden, daß, welcher Schichtmeister einige Schuldt, der sey viel oder wenig, machen wird, deß Vorstand soll ohn allen behelff, dieselbige Schuldt alsbald niederzulegen verpflichtet seyn, vnd soll, ob darüber Vollmachten wolten außgebracht werden, nicht gelten, sondern das Geldt soll den Arbeitern, wie gebührlich verlohnt werden, bey sonderlicher Straff, beydes gegen dem Schichtmeister, vnd seinem Vorstandt.

27. Letztlich soll der Schichtmeister, von denen jhn anbefohlenen Zechen, ohne vorwissen, dere jhme vergesetzten Obrigkeit, nicht einen halben Tag, sich zu begeben oder zu verreisen Macht haben.

Art. 7.

Vom Silberbrenner.

1. — 5.

— —

Art. 8.

Vom Probierer.

1. Es sollen allzeit verständige Probierer von vnsern Hauptleuten, Berckmeister vnd Berckwercksverwalter verordnet, vnd mit Eydtspflicht darzu verbunden werden, einem jedern auff sein begehren, trewlich, fleissig, vnd recht probieren, über die auch sonst niemandt vmb Geldt, oder vmbsonst, newe Ertz probieren sol.

2. Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Ertz, daß man zu schmeltzen drein bringt, den Gewercken zu nutz wol probieren, oder probieren lassen.

3. Wo auch denselben Probierern newe Ertz oder Art zuversuchen zukompt, das sollen sie auffs fleissigste probieren, vnd wo sichs mit Silber beweiset, das sollen sie den Hauptleuten, Berckmeister, Berckwercksverwaltern jedes Orts in beywesen deß jenigen, der das Ertz gebracht, ansagen, vnd von einer Goldtprob einen halben Gülden, von einer Silberprob, nicht über einen halben Groschen, von einer Steinprob, einen Groschen, vnd von einer Kupfferprob, fünff Groschen, nehmen.

4. Weil sich auch heimbliche Probierer vnd Schmeltzer auff den Berckwercken finden lassen, vnd heimblich in den Häusern vnd andern örtern Ertz probieren, vnd die Gewercken in vergebene Hoffnung vnd Vnkosten führen, vnd die besten Stuff Ertz vns vnd den gemeinen Gewercken entwenden, so sollen solche Winckelprobierer vnd Schmeltzer hiermit auff vnsern Berckwercken gantz abgeschafft seyn, vnd wo einer derselben betretten würde, den soll vnser Berckhauptmann, vnd in seinem abwesen der Berckmeister vnd Berckverwalter, gefänglich einziehen, vnd mit gebührlicher Straff belegen.

Art. 9.

Vom Markscheyder.

1. Es soll sich hinfurt auff vnsern Berckwercken niemandts Markscheydens vnderstehen, er sey dann zuvor von vnserm Hauptman, Verwalter vnd Berckmeister zugelassen, vnd darzu gebührlich vereydet, dieselben vnsere Amptleute, sollen auch keinen zulassen, er sey dann tüchtig, vnd

deß Marckscheydens verständig vnd geschickt befunden.

2. Dieselben zugelassen Marckscheyder, sollen sich, einem jedern zu seiner Notturfft, gutwillig gebrauchen lassen, vnd jhre Ampt mit getrewen fleiß auffrichtig, vnd niemandts zu Schaden, Betrug, oder Vortheyl üben.

3. Sie sollen auch keinen gemeinen Zugwehr, Zug oder verlornen Zug, ohne Vorwissen vnd Willen vnsers Hauptmans, Verwalters vnd Berckmeisters thun, vnd sollen die Gewercken, vmb dieselbe jhre gethane Züge, mit vnbillichem Lohn nicht übersetzen, wann aber jemandts deß Lohns halben von jhnen beschwert würde, das soll an vnsern Hauptman, Verwalter vnd Berckmeister, gelangen, die sollen deßhalben, zimliche Messigung thun.

4. Ob dann jemandts vermeyndte, daß jhme durch der Marckscheyder Zug zu kurtz geschehen were, dem soll durch Vergünstigung vnsers Hauptmans, Verwalters vnd Berckmeisters, einen frembden verständigen Marckscheyder, auff sein Kost allhieher zu bringen, vnd einen Wehrzug zu thun zugelassen seyn, wann auch außfündig gemacht, daß die Marckscheyder, in jhrem Ampt vnd gethanen Züge, geirret, vnd die Gewercken dadurch, in vergebliche Vnkosten zu Schaden und Nachtheyl geführt weren worden, so sollen sie, von wegen geübtes vnverständigen, oder vnfleissigen ziehens, denselben Vnkosten auff messigung vnsers Hauptmans, Verwalters vnd Berckmeisters erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen abgelegt, oder sonst mit Ernst gestrafft werden. Wann auch ein Marckscheyder gezogen, und sein Gewerck geschlagen, vnd den Steiger demselben nach an zu setzen, vnd die Handarbeit anzustellen anweisen würdet, sollen so bald zwene Geschworne darzu erfordert werden, vnd jhre Gewercke auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach seines vnfleissigen ziehens nicht zu entschuldigen habe.

5. Es sollen auch die Marckscheyder, im hineinbringen deß ersten Lochstein vom Tage, vnd in fortbringen der Erbstuffen auff einem Gange, einerley vnd gleiche örtung deß Ganges halten, vnd in welcher Stund der Gang sein Streichens hat, derselbigen Stund nach, sollen sich die Marckscheyder, in obberührten hieneinbringen der Lochstein, in allewege verhalten, vnd da ein Marckscheyder zuvor auff demselbigen Gange nicht gezogen hette, vnd von dem andern zu wissen begehrte, was er für ein örtung vnd Stunde inne gehalten, das soll jener jhnen vngewegert anzuzeigen vnd zu berichten schuldig seyn, vnd sollen sich also die Marckscheyder der örtung vnd Stunden deß streichens vergleichen, damit den Gewercken an jrem vermessenen Felde kein Abbruch geschehe, vnd auch nicht derhalben in vnnöthigen verdrießlichen Vnkosten eingeführt werden.

6. Es sollen auch alle Lochsteine, so von Tage hinein in die Gruben bracht werden, dergleichen die Erbstuffen, so in der Gruben durch die Marckscheyder verbracht werden, beim Berckmeister, ordentlicher Weise, in ein sonderlich Buch eingeschrieben vnd verzeichnet werden.

7. Gleicher massen sollen die andern der Marckscheyder Zuge, so sie Gegenörter angeben, oder Schächt auff einander zu richten, anweisen werden, obberührter gestalt, in deß verordnete Buch, vnder einem sonderbahren Titul einschreiben lassen, vnd von solchen einschreiben, soll man dem Berckschreiber vier Weißpfennig geben.

Art. 10.

Vom Steiger vnd Einfahrer.

1. Ein jeglicher Steiger, soll zu jeder Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn, vnd auffsehen, daß die Arbeiter vnd Häwer, recht Schichten anfahren vnd halten, auch sie fleissig anhalten vnd vnterweisen, den Gewercken trewlich vnd nützlich zu arbeiten, so er aber würde befinden, daß einer oder mehr Häwer, oder andere Arbeiter, recht Schichten nicht hielten, den soll er solches keines wegs zu gut halten, sondern wo einer gleich auß redlichen Vrsachen, in seiner Schicht seumig

gewest, dennoch soll demselbigen sein Lohn, nach Anzahl dargegen abgezogen werden. Wo aber einer auß losen Vrsachen nachlässig befunden würde, den soll der Steiger dem Berckmeister ansagen, dem auch der Berckmeister, nicht allein seinen Lohn soll abbrechen, sondern mit Ernst darzu straffen, vnd ein jtzlicher Steiger, soll den Häwern alle Schicht selber, Eysen vnd Vnschlit geben, vnd was sie das erübrigen, von der Zech ab, vnd in jhren Nutzen zu wenden, nicht gestatten. a)

a) Vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, §7—8.

2) Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu puchen, oder andere nöthige Geschefft, vorhetten, Nachmittage in der Gruben, vnd nicht auff den Hallen befunden werden.

Art. 11.

Vom Berckbotten.

Der Berckbott soll dem Berckhauptman, Amptsvorwalter, vnd Berckmeister, als seiner fürgesetzten Obrigkeit in allem dem, so jhm Amptshalben gebühret, gehorsam, gewertig, vnd getrew seyn, die Verbrecher zu Gefängnuß bringen, auch die — Fürforderung, Fürbot, — — vnd andere briefflich oder mündlich Geschefft, Gebott vnd Verbott, so jhme — — außzurichten, aufferlegt — — wird, fleissig außrichten, antworten, verkünden vnd vollenziehen, vnd dann — — auff Befelch den obgenenten Berckbeampten, seine Außrichtung widerumb gründtlich vnd wahrhafftig anzeigen vnd Bericht thun, die vngehorsamen vnd widersetzigen mißhandler, so viel jhme müglich ist, erkündigen, anzeigen, vnd darinnen nichts verhalten, noch einigen heimlichen täding oder Vnderredung, mit den Mißhandlern darüber machen, oder andern eigen Nutz, Neidt, Haß, oder Gefehrde darüber brauchen, die geheime sachen, so ihm befohlen, oder sonst — — eröffnet werden, niemands anzeigen, noch darvor warnen, oder darwieder rahten, die Parteyen, von denen wegen er Amptshalben handlet, über den gewöhnlichen Lohn nicht beschweren, sondern denselben, wie jhme der verordnet nemen vnd fordern, vnd einem jeden, so viel sein Ampt betrifft, der Berckordnung nach zum besten geleben, die Berckordnung so viel an jhme ist, trewlich helffen handhaben, vnd selbst darwieder nicht thun, vnd sonsten alles anders handlen, das jhme als einem Berckbotten vom Ampts wegen gebühret, vnd befohlen wird, vnd darinnen niemands von Freundschafft, Feindschafft, Lieb, Forcht, Genieß oder anders wegen verschonen, in keinerley weiß noch wege.

Art. 12.

Wie vnd in was Form die Berckbeamten, Verwalter vnd Diener, vff jre Dienst vnd Verrichtung, einen leiblichen Eydt leisten sollen a).

— —

a) Wegen der Verpflichtung der Bergbeamten. Vergl. Verordn. vom 29sten Jun. §7, und wegen der Beeidigung der Bergarbeiter das Berg-Raths-Coll. Rescr. vom 28sten October 1751.

Art. 13.

Von etlichen Persohnen, so beym Berckwerck nicht zu dulden.

a) Kucks Crentzler oder Partierer.

— —

Art. 14.

b) Goldschmiede vnd andere, so Ertz oder Silber verdechtig kauffen.

Nach dem etzliche Goldtschmiede vnd andere, die sonderlich in vnsern Bergstätten wohnen, von den Berckhäwern vnd andern verdächtigen Persohnen, verborgener weiß Ertz vnd Silber zu kauffen pflegen, vngeacht, von wannen jhn solches zugebracht, so doch alles Ertz vnd Silber, es sey viel oder

wenig, so auff vnsern Berckwercken gemacht, in vnsern Zehenden zu antworten sich gebühret, vnd derwegen, wann diß nicht geschicht, leichtlicht abzunehmen, daß sie solches nicht redlicher weyse an sich bracht. Demnach so wollen vnd befehlen wir, wo ein Goldschmiedt oder ander, wer er sey, solch verdechtig Ertz oder Silber, von jemandes hinförder kauffen, vnd des überweist würde, der soll gleich den jenigen der es gestolen oder vervntrawet, was jhme Vrtheil vnd Recht aufflegen wird, vnnachlässig gestrafft werden.

Art. 15.

c) Juden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

— —

Zweiter Theil.

Von den Berckwercken, vnd denselben zugehörenden Sachen.

Art. 1.

Vom Schörffen.

Einem jeglichen Berckman soll hiermit nachgelassen vnd vergünstiget sein, auff diesen vnd andern vnsern zuständigen Gründen, auff alle Metall, Nachgengen, Klufften vnd Trömmern oder Geschicken, Flötzen, ohne der Grundherren, vnd besitzer der Güter, hindernuß zu schörffen [a]), vnd welcher also einen newen Gangk entblossen vnd außrichten wird, der soll der erste Funder sein, auch des ersten Fundners Recht, nemblich ein Fundtgruben haben, die Massen aber sollen dem ersten Muther verliehen werden.

a) Vergl. Bergfreiheit vom 21sten März 1616, und Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 15.

Art. 2.

Von Muhtung.

1. Der Berckmeister soll Macht vnd Gewalt haben, auf den Gebirgen, so ihme befohlen, nach bercklauffiger weyß vnd der Berck Recht, auff alle Metall, Berckwerck zu verleihen [a]), vnd Muhtung [b]) deß Aufnehmens soll er zu keiner zeit, auch niemands weygern, dene er bey dem, so gemuht wird, zu behalten getrawet, doch soll er von jeglichem einen Zettel nehmen, was er gemuhtet, vnd welchen Tag vnd stunde, vnd an welchem Gebirg die Muhtung geschehen sey. Desgleichen soll der Berckmeister zu beweysung der Muhtung, dem Auffnehmer, wo ers begehrt, auch einen Zettel geben, vnd von einer Fundgruben, Maß oder Stolln, nicht mehr zu Muhtgeldt, als einen groschen nehmen, vnd so der Berckmeister in der Muhtung befindet, daß der Aufnehmer, bey seiner Muhtung auß rechten Vrsachen nicht bleiben mag, soll er jhme deß Warnung thun, so aber der Auffnehmer darvon nicht abstehen wolt, soll der Berckmeister nichts destoweniger seine Gebühr, auff des Auffnehmers Recht vnd Vnrecht nehmen vnd geben.

2. Der Berckmeister soll im Annehmen der Muhtzettel trewlich vnd vngefehrlich handeln, vnd den ersten der Lehn begehrt, zu leihen schuldig seyn.

3. Nach geschehener Muhtung, soll ein jeglicher Auffnehmer, binnen nechstfolgenden vierzehen Tagen, seinen Gang entblössen, den auch der Berckmeister besichtigen soll, auff daß er nichts anders, denn auff Klufften, Gängen vnd

a) Vergl. Regier. Ausschr. vom 12ten Dez. 1735. Wegen des Sand- und Thon-Grabens, Gipsmahlens und Steinbrechens ist nachzusehen Verordn. vom 10ten März 1767, §5, Ausz. Geheim. Raths Protok. vom 6ten Februar 1798 und Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, § 21, *k*, in Betreff des Grabens des Mergels und anderer zur Verbesserung der Ländereien bestimmter Fossilien aber zu vergl. Minister. Ausschr. vom 1sten März 1823.

b) Wegen Ertheilung der Bergmuthscheine, vergl. Verordn. vom 29sten Jun. 1821, § 134. 3.

Fletzen verleihe, auch wo nach Achtung des Berckmeisters, der Auffnehmer bey seiner Muhtung bleiben, vnd eine rechte gebührliche Masse nach Berckrecht, vnd dieser Ordnung einkommen mag, soll binnen angezeigten vierzehen Tagen jhme sein Lehen, auff verordente Leihetag durch den Berckmeister nachfolgender weise leihen vnd bestettigen lassen, vnd welche Muhtung ohne sonderliche Zulassung deß Berckmeisters binnen vierzehen Tagen, wie obberürt, nicht bestetigt wird, soll darnach wieder in vnser Freyes gefallen seyn.

4. Der Berckmeister soll auch ohne sonderliche gnugsamb Vrsachen der Bestettigung keine Frist oder Nachlassung thun, vnd ob es Notturfft oder Billigkeit würde erfordern, soll es doch über zweymal nicht geschehen, würde aber der Berckmeister befinden, daß der Lehnträger nach trewem fleissigem Schurffen, den Gang auß Vngewitter, Wasser oder ander beweglichen Vrsachen, nicht hette entblössen können, so mögen ihme alsdann die Massen bestettiget, vnd biß zu gelegener Zeit Frist darzu gegeben werden. Da auch Gänge mit Stollen überfahren, vnd in der Gruben gemuhtet, vnd belehnt würden, soll es mit dem entblössen der Gänge nach Erkandtnuß deß Berckmeisters vnd Geschwornen, jedes Orts gehalten werden.

5. Weil sich auch zuträgt, daß nothwendige vnd hinderliche Vrsachen vorfallen, daß denselben zur Bestettigung Eintrag geschicht, vnd ihre Muhtungszettel in das Berckbuch hinterlegt werden, vnd also bleiben dann solche Lehnzettel, wol viel Jahr lang, ohne einige Nachfrage der Lehnträger allda liegen, da sich aber alsdann was ereugnet, wollen sie jhr Alter vnd Gerechtigkeit, so wol als andere bestettigte, vnd verreceste Massen erhalten haben, dadurch dann allerley Zanck vnd Vnrichtigkeit gevrsacht, demselben aber zuvor zu kommen, ordnen vnd setzen wir, da jemandts dergestalt Zettel inliegen hette, oder noch künfftig hinderlegt möchten werden, soll der Lehnträger alle Quartal auff den Mitwoch in der Berckrechnung oder sonst, welchen Tag man pflegt Bestettigung zu halten, seinen inliegenden Zettel, mit einem Groschen erlengen. Da aber solches von dem Lehnträger verlasset, vnd er nach dem Beschluß der Rechnungen den Zettel nicht erlengt het, soll dasselbige Lehen in vnser Freyes gefallen seyn, vnd solche Muhtung vor vnkräfftig gehalten werden.

Art. 3.

Von Freymachen vnd Auffnehmen der alten Zechen, vnd wie sich mit den Halden vnd Felsen zu verhalten sey.

1. Würde jemandts alte Zechen für vnser Freyes muhten, der soll in der Muhtung nach Gelegenheit mit zween oder einem Geschwornen beweisen, daß dieselbigen Zechen ohne deß Berckmeisters zulassen, drey anfahrenden Schichten nicht bawhafftig gehalten seyn, soll alsdann mit Muthzetteln vnd Bestettigung, wie auff newen Gängen gehalten werden: Doch soll der Berckmeister die alten Gewercken, so derhalben Beschwerung hetten, hören vnd darauff nach Berckrecht gebührliche Weysung thun. Würden aber die Geschworne dem Arbeiter die dritte Schicht finden, so sollen sie jhn gefäncklich einziehen, vnd befragen, auß was Vrsachen er die vorigen zwo Schicht nit gearbeitet, vnd auff was Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen, so dann Betrug befunden, soll derselbige Angeber mit Ernst gestraffet werden.

2. Es soll aber ein jtzlicher Auffnehmer alter Zechen von stundt an, nach der Bestettigung offentlich anschlagen, welche Zech er auffgenommen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen, vnd welche alte verzubuste Gewercken jhr Theyl bawen wollen, soll er nachfolgender gestalt wider darzu kommen lassen.

3. Wenn sie die alten Gewercken jhr Theyl, die sie auff nechst zuvor angelegte Zubuß verlegt,

auff nechst folgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt wer, oder auff das mal angelegt würde, mit Zubuß verlegen würden, der oder dieselbigen sollen bey jhren Theylen bleiben, daß aber auch dem Auffnehmer deßhalben keine Verkürtzung geschehe, soll niemandt getrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, vnd wider auffgenommen werden, biß zu nechster Rechnung, nach dem Auffnehmen zu belegen. Es sol aber niemandt die zu bawen vnd die zu belegen darmit verbotten seyn. So aber eine Zech Jahr vnd Tag, im Freyen gelegen, soll der Auffnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn.

4. Und da nun eine alte Zeche auffgenommen, vnd zu bawen angefangen wird, soll der Auffnehmer den Berckmeister oder die Geschworne, die Zeche zu besichtigen führen, vnd die Gebäwde in dem Tieffen, oder wo es am nützlichsten von jhnen erkandt wird, anstellen, vnd die Zechen bey nachfolgender Straff nicht verhawen oder beschädigen, vnd sollen die Halben vnd Felsen ohne des Berckmeisters nachlassung nicht gearbeit noch verkaufft werden. Als aber jhr viel jhre Zechen vnd Lehn nicht bawhafftig halten, vnd wöchentlich kaum eine Schicht darauff gearbeitet, vnd dannoch das Lohn von Gewercken für voll genommen wird, dadurch aber vnser Zehenden vnd die Gewercken benachtheiliget werden, so wollen wir, daß ein jeder seine Fundgruben vnd Massen wöchentlich drey anfahrende Schichten, zu sechs Stunden, mit richtiger Handarbeit halte, in verbleibung aber dessen, vnd wann solches vom Berckmeister vnd Geschwornen also befunden, soll dieselbige Fundgrube vnd Massen andern verliehen werden.

Art. 4.

Von Zechen so mit Weilarbeit gebawet werden.

Wo einer zween, oder bis in vier Gewercken eigene Gebäw oder Zechen hetten, der oder die sollen dieselbigen mit der Weilarbeit, alle Tag vier Stunden, die geschehen vor oder nach Mittag, bawhafftig erhalten, wo aber zwo Schichten vergewercket, oder die Zech fündig wird, alsdann soll sie bercklaufftiger weiß, vnd laut vnser Ordnung bebawet werden.

Art. 5.

Vom Bestettigen vnd Verleihtag.

1. Alle Wochen soll der Berckmeister sampt den Geschwornen vnd dem Berckschreiber auff den Mittwochen, oder wo auff solchen Tag Feyer were, den andern darnach von zwölffen an, so lange nach gelegenheit der Sachen die Notturfft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen alle Muhtung alter vnd newer Zechen, wie die auff die Zeit verliehen vnd bestettiget werden, nach Anzeigen der Muthzetteln, die man vor allen Dingen aufflegen soll, eigentlich, wenn die Muhtung geschehen, auff was Gängen oder Klufften, vnd auff welchen Tag vnd Gebirgen, auch wem, wie, vnd mit welchem Unterscheidt verliehen ist, mit fleiß eingeschrieben werden, daß auch dem Auffnehmer, wie es verzeichnet wird, ein Abschrifft, wo ers begehrt, geben, vnd soll der Berckschreiber zu newen, desgleichen zu alten Zechen, zu jeden ein sonderlich Buch haben.

2. Der Berckmeister soll auch in Bestettigung der altenZechen, in ein sonderlich Buch verzeichnen lassen, durch welche Geschworne, vnd in welcher Zeit, die alten Zechen frey gemacht seynd worden, auff oben vermelten Verleihetag, dergleichen auff Sonnabent nach den Anschnidt, sollen alle Gebäw, Fristen, Stewer vnd Nachlassung verzeichnet, vnd verlesen, Schiede vnd Verträge beschlossen, vnd ordentlicher Weise, inmassen hievorn ins Berckschreibers Befehl zu befinden, eingeschrieben werden.

3. Vnd soll der Berckschreiber auch über alle Fristung vnd Stewer, über alle Schiede vnd

Verträge, über alle Massen, Nachlassung vnd anders, auch über alle Retardata zu jtzlichen Artickeln, ein sonderlich Buch, zu selbigen Büchern ein verschlossen Kasten, oder Lade haben, vnd darein allemal die Bücher, so man dero zum einschreiben nicht gebraucht, verschliessen vnd wol verwahren, was auch der obbestimpten Stück, vnd dergleichen Berckhändel in Beywesen deß Berckmeisters vnd der Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll vor vnkräfftig geacht vnd gehalten werden.

4. Es soll auch der Berckschreiber in streitigen vnd jrrigen Sachen die Berckbücher ohne Vorwissen deß Berckmeisters niemandt lesen lassen, noch Abschriefften von sich geben, bey vermeidung ernster Straff.

Art. 6.

Von Gewerckschafften ins Gegenbuch zu antworten, vnd wie viel Theyl in jeder Zechen gemacht werden soll.

1. Wann Zech vnd Lehen bestettiget, vnd ins Berckbuch verleibet worden seyn, dann sollen die Gewerckschafften verzeichent dem Berckmeister zugestelt werden, der soll dieselben Zechen, wem, vnd wie sie ins Gegenbuch kommen, mit Vermeldung deß Lehnträgers Namen, in ein sonderlich darzu geordnet Buch einschreiben lassen, folgendes mit seinem Wissen im Gegenbuch zuverleihen, befohlen werden.

2. Auch sollen in allewege in einer Zeche nichts mehr dann hundert vnd acht vnd zwantzig Guckuß (oder Erbtheyl, darunder zween Guckuß der Kirchen, vnd zween der Gemeinde, oder dem Grundtherrn, auff welches Boden man einschlägt, mit zu rechnen) gemacht vnd eingeschrieben werden.

3. Würde auch jemandt einem andern eine Zeche oder Theyl im Schein zuschreiben lassen, vnd deß Nutzens selbst davon gewarten wollen, so sollen dieselben Zeche oder Theyl dero bleiben, denen sie zugeschrieben seyn, vnd wo Betrug oder Vortheyl in solchem überschreiben befunden, der soll mit Ernst gestrafft, ob auch dieselben, denen sie zugeschrieben, der Zeche oder Theyl nicht haben wolten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht in Wesen weren, alsdann sollen solche Zechen oder Theyl, als verleugnet Gut geacht, vnd vns anheim gefallen seyn.

Art. 7.

Von Zubuß-Anlegen auff alten vnd newen Zechen.

1. Nach dem von Anlegung der Zubussen, droben bey deß Schichtmeisters Verrichtung, vnd daß dieselbige mit Bewilligung der Gewercken angelegt werden soll, Verordnung geschehen, so lassen wir es bey demselbigen bewenden.

2. Dieweil auch vnter etzlichen Gewercken vnd Vorlegern diese Mißbräuch einreissen, wann die Schichtmeister nach angelegter Zubuß, die Zubußbrieff anschlagen, vnd die Zettel außgehen lassen, den Arbeitern dieselbigen jhren verdienten Lohn an solcher Zubuß, bey den Gewercken vnd Vorlegern, darauff einzufordern, geben, vnd dann die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken vnd Vorlegern kommen, daß sich dieselben, als mit einem oder mehr Groschen anhängig machen, geben darnach die gantze Rechnung über kein Pfennig, da nun die Rechnung wider geschlossen vnd Zubuß angelegt, begehren sie wiederumb den newen Zettel, vnd machen sich wider dergleichen anhängig, vnd lassen die alten Zettel vngelöst, vnd treiben es also fort, daß sie wol auff viel Quartal Zubuß sich anhängig machen, vnd keinen Zettel gäntzlich lösen, mit Vorwendung, daß sie solches auß herkommen befugt, daher sich vrsacht, daß den Arbeitern jhr Lohn zu rechter Zeit nicht entricht, vnd die armen Berckleut Hunger vnd Gebruch leyden müssen, welches vnserm Berckwerck nachtheilig vnd hinderlich.

Derwegen ordenen vnd setzen wir, da einiger Gewercke oder Vorleger, sich nach gehaltener Rechnung, auß einem Zubußzettel, auff einer oder mehr Zechen anhängig machen würde, so soll er darnach alle Wochen den Arbeitern Geldt geben, biß der Zubußzettel, gäntzlich gelöset, oder zum lengsten solchen Zettel, darauff er sich anhängig gemacht, im Schluß derselben Rechnung gar abzulösen, vnd die Zubuß zu entrichten schuldig seyn.

3. Im fall aber solches von jhme verbleiben würde, so soll derselbe Gewerck oder Vorleger der Theyl verlustiget vnd der Vorleger seinen Herren solche Theyl wider vmb sein eigen Geldt zu schaffen schuldig seyn.

4. Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewercken vnd Vorlegern widerumb newe Zubußzettel geben, oder geben lassen, vnd die alten obiger gestalt nicht gelöst, so soll derselbe Schichtmeister die Zubuß, als hette er die empfangen, verrechnen, vnd soll jhme von vnsern Berckamtleuten darzu nicht geholffen werden.

Art. 8.

Daß die Aufnehmer alter Zechen die Tiefffsten bawen, vnd die Hallen nicht kleinern sollen.

1. So ein alte Zeche widerumb auffgenommen, vnd zu bawen angefangen wirdet, soll der Auffnehmer das Tiefffste oder Tieffesten strecken, vnd sonst keine andere örter, ohne deß Berckmeisters zulassung belegen, vnd sollen allwege zuvor in alten Zechen, ehe derselbigen eine belegt, die örter vnd Tiefffsten durch die Geschworne bestochen vnd besichtiget werden.

2. Vnd auff denselbigen Zechen, soll der Berckmeister keine Hallen, ohn vnsern willen zu kleinen, oder zu waschen gestatten, auch auff andern Zechen, ob die gleich vom Rasen allezeit erbawet, vnd kein mahl ins Freye kommen werden, vnd doch die Tiefffsten nicht bawen, solches nicht vergönnen, es geschehe dann auß wichtigen Vrsachen, die Berckmeister vnd Geschworne, nach notturfftiger Erkündigung, für gnugsamb ansehen, hiermit wollen wir auch die Hallen andern zuverkauffen, gäntzlich vnd gar auffgehaben vnd verbotten haben.

Art. 9.

Von Vberfahrung Gänge vnd Klufffte.

1. Würden Gewercken in jhren Massen, Stollen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäwden, Gänge oder Klüffte überfahren, die soll der Steiger den Gewercken zu gut belegen, vnd darauff außbrechen, wo aber die verlassen, vnd von andern gemuhtet, die soll der Berckmeister nicht verleihen, er habe dann solches den Gewercken, oder jhren Vorstehern, die sie überfahren, durch zwene oder zum wenigsten durch einen Geschwornen ansagen vnd anbieten lassen, so aber dieselbigen in vierzehen Tagen nach dem ansagen vnd anbieten, solche Klüffte oder Gänge nicht belegen, soll sie der Berckmeister andern Leuten verleihen.

2. Es sollen auch auff bemelten überfahrnen Gängen vnd Klufften, die Vorsteher der Zechen jhren Gewercken, mit dero Geldt sie erbawet worden, eine Fundgrub vnd neheste Maß, jhres gefallens zu strecken, auffzunehmen schuldig seyn, ob sie solches verlassen würden, sollen sie gegen den Gewercken darumb in Verantwortung stehen.

3. Zu welcher Zeit in einer Zeche Stollen, Ertz troffen wird, das soll man dem Hauptman, Berckverwalter vnd Berckmeister, vnverzüglich ansagen, daß der Berckmeister vnverhindert selber besichtigen, oder durch jhre Geschworne besichtigen lassen, vnd vor der Besichtigung, man nichts von Ertz nachschlagen soll. Es sollen aber die Steiger, so viel jmmer müglich, das Ertz in der Früschicht nachschlagen, vnd außführen lassen,

deßgleichen das gemeine Ertz, bald nach dem nachschlagen, vnd das gute Ertz wol verwahren, vnd soll nicht gestatt werden, jemandts Ertz von Zechen zutragen, das zu verkauffen, oder damit zu handeln, dann dem jenigen, welchem es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anders, dann in verschlossen Fäßlein oder Hölen, vor die Schmeltzhütte schicken sollen.

Art. 10.

Tieffe Stollen vnd Strecken soll man nicht verstörtzen, sondern erst dem Berckmeister ansagen.

So man in einer Zechen tieffe Stollen, Strecken oder andere örter aufflassen, verbawen, oder verstörtzen wil, das soll zuvor dem Berckmeister angesagt werden, das zu besichtigen, wie der Berckmeister allezeit thun, oder zu thun verfügen soll, vnd welche ohne dieses jechtes auff lassen, verbawen, oder verstörtzen, oder auch sonsten den Berck, in Stöllen oder Zechen, im Tiefſsten oder Strecken, ob die auch mit Willen des Berckmeisters verlassen werden, stürtzen, waschen, oder außrähten, vnd an den Tag nicht bringen, der oder die sollen mit ernst, an Leib und Gut gestrafft werden, vnd ob die Geschworne, so dasselbige Gebirge befahren, solches verhängen, vnd dem Berckmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbige auch mit Ernst gestrafft, oder jhrer Dienst entsetzt werden.

Art. 11.

Vom überschlagen vnd vermessen der Massen.

1. So eine Zeche jhren Schacht beleget, Kübel vnd Säil einwirfft, vnd die Gewercken an Berckmeister begehren, jhre Massen zu vermessen, das soll er nicht wegern, vnd wo sich im überschlagen nicht volle Massen ergeben, vnd sich auff ein Wehr nicht erstreckt, soll der Berckmeister solche überseher beyden nechstliegenden Zechen zugleich außtheilen, wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Berckmeister sonderlich verleihen.

2. Es soll der Schichtmeister oder Lehnträger, vierzehen Tage zuvorn, ehe dann man vermist, dasselbe auff dem Kirchhoff, oder sonst offentlich außruffen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, vnd soll das Vermessen allemal ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tag Kübel vnd Säil eingeworffen, auffn Mittel deß Ronbaums angehalten, vnd die Fundgrub halb nauff, vnd halb rab vermessen werden.

3. Vnd soll sich niemandt in die Schnur zu greiffen, bey Straff, wie Berckrecht vermögen, vnterfangen.

Art. 12.

Vom Schweren zum Vermessen vnd vorgehen der Schnur vnd Lochstein.

1. Wann der Berckmeister mit den Geschwornen auffs Gebirg kommen zu vermessen, soll nach auffgelegter Belehnung, der Lehnträger, oder wo der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einer ein leiblichen Eydt, mit auffgehobenen Fingern schweren, daß der Gang darauff er sich vermessen lassen wil, sein rechter belehnter Gang sey, vnd daß er seine Fundgrub oder Massen, auff demselben vnd keinem andern gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen wil, nach gethanem Eydt, soll der Berckmeister nach altem Berckwercks Gebrauch, mit der Schnur anhalten, vnd dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher alleweg der Schnur vorgehen soll) nachgehen, vnd nach üblichem Berckwercks Gebrauch gebührlicher massen, als einer Fundgrub, zwey vnd viertzig Lachter, vnd einer Massen acht vnd zwantzig Lachter Feldes vermessen vnd geben, vnd folgends durch die Geschwornen verlochsteinen lassen.

2. Nach beschehenen Vermessen, soll der Lehnträger oder die Vorsteher der Zechen, das Vermessen aller gelegenheit, ob jhnen an Felde ab oder zukomme, oder zugegangen, bey dem Berckmeister eigentlich einzeichnen lassen, vnd sie die Zechen zu bawen weisen.

3. Vnd damit die Lochsteine am Tage, oder die Erb- oder Marckscheide Stuffen in der Gruben, nicht verlohren oder in vergessen kommen, so soll allewege, so offt ein Steiger oder Schichtmeister auff ein Zechen eingeweist wird, der alt Steiger oder Schichtmeister, so fern einer im Leben, dem newen Steiger oder Schichtmeister, neben übergebung deß Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erb, die Erbstuffen in der Gruben, vnd was sonsten mehr die Gewercken vor Lehnung hetten, in gegenwart der Geschwornen gründlichen anzeigen vnd berichten, künfftigen Irthumb vnd Vnkosten, damit zuverhüten.

4. Würde sich auch jemandt vnterstehen, die Lochsteine fürsetzlich außzureissen, zu verrücken, die Erbstuffen in der Gruben betrüglicher weise außzuhawen, zuverschmieren, zuverzimmern, oder zuverstürtzen, der oder dieselben sollen nach erfindung der Sachen peinlich gestrafft werden.

Art. 13.

Von Fristen den Zechen zu geben.

1. Der Berckmeister soll nicht leichtlich ohne merckliche nottürfftige, vnd nützliche Vrsachen Fristung geben, vnd ob gnugsame Vrsachen, Fristung zu geben verhanden, soll es doch über zwey oder dreymal auffs meiste, nicht geschehen.

2. Es soll auch der Berckmeister den Eltesten, so auff andern Führung vnd Gerechtigkeit zu haben vermeyndt, vnd solches vermuthlich ist, keins wegs Fristung geben, sondern jhnen zu bawen weisen, vnd aufflegen, auff daß die jüngern, dadurch verwarnet, sich mit jhren Gebrüdern hüten mügen.

3. Sonderlich soll der Berckmeister den jenigen gar kein Frist geben, die jhre nothwendige Schächten, Stollen vnd Strecken eingehen lassen, dergleichen auch denen, so den Berck an Tag nicht fördern, sie hetten denn zuvor dieselbigen wider zugericht, vnd den Berck herauß gefordert, so auch der Berckmeister Frist geben hette, vnd kemen Leut, die dieselben Zechen bawen wolten, alsdann soll der Berckmeister dieselben Fristen wieder auffsagen.

Art. 14.

Wie sich die Häwer mit den Gedingen verhalten sollen.

Welche Häwer Gedinge annehmen [a]), die sollen dieselben fleissig vnd gnugsamb auffahren, vnd davon nicht mehr, dann jhres gesetzten Lohns gewarten, es were dann, daß müglicher fleiß fürgewandt, vnd auß redlichen Vrsachen, die Arbeiter nicht hetten zukommen mügen, alsdann sollen die Geschwornen nach jhrem Gutdüncken auffs gleichest darein sehen, daß den Arbeitern jhr Mühe vergleicht werde.

a) Wegen des Annehmens der Bergarbeiter vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 13, und Verordn. vom 4ten October 1782, § 3.

Art. 15.

Von Abkehren der Gedinge.

1. Vnd welcher Häwer oder Arbeiter von seinem Gedinge, oder sonst von anderer angenommener Arbeit entweichen, vnd nicht, wie sichs gebührt, abkehren würde [a]), der soll ohne deß willen, von deß Gedingen oder Arbeit er entwichen, oder außgeblieben ist, auß der Zechen, oder an anderer Arbeit nicht gefordert [b]), vnd darzu von vnsern Amptleuten mit Ernst gestrafft werden.

2. Wann ein Häwer von einem Gedinge abgelegt, vnd das Gedinge darnach, durch einen andern auffgefahren, vnd abgenommen würde, alsdann soll demselben nach gespührtem Fleiß seiner Arbeit, sein gebührlicher Theyl vom Gedinggeldt, so fern etwas daran erübrigt ist, folgen, da aber einer vom Gedinge entwiche, vnd selbst abkehrte, soll derselbe Antheil, so am Geding erübriget, den Gewercken zu gut kommen, oder heimbfallen.

a) Ueber die Ertheilung der Abkehrscheine vergl. Verordn. vom 4ten October 1782, § 8.

b) Vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 6.

Art. 16.

Wie die Schichten gehalten werden sollen a).

1. Man soll allzeit frühe zu vier Vhren, die erste Schicht, die ander zu zwölffen, vnd die dritte zu achten deß Nachts anfahren, vnd also jegliche Schicht sieben Stund vollkömmenlich an der Arbeit bleiben, vnd ehe man außklopfft, nicht von örtern fahren, vnd zu jtzlicher Schicht, soll man ein Stund zuvor anleuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, vnd destoweniger jhr Versaumligkeit zu entschuldigen haben.

2. Damit auch das Anleuten desto fleissiger geschehe vnd stattlicher erhalten werde, soll von einer jtzlichen Zechen, es sey Stollen, Fundgrub, Maß, oder Floß, sie werden bäwlich mit Fristen oder mit Stewer erhalten, alle halbe Jahr ein Groschen gegeben werden.

3. Es soll auch ein jeder Steiger seinen Arbeitern selbst außpuchen.

4. Auff welcher Zechen nicht drey Schichten gearbeit vnd gefahren werden, da sollen vnser Amptleute die Nachtschicht nicht gestatten, vnd wo eine Schicht allein gearbeit würde, soll man allewege die Frühschicht halten, es geschehe dann auß Vrsachen, mit zulassung deß Berckmeisters.

a) Vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 4 und 5.

Art. 17.

Daß kein Arbeiter auff keiner Zeche zwey Lohn haben soll.

1. Es soll auch kein Häwer, Hespeler oder Berckarbeiter, ohn deß Berckmeisters Bewilligung, auff einer Zechen, in einer Wochen mehr dann ein Lohn nehmen, oder auch sich schreiben lassen, wo es anders befunden, vnd erfahren wird, soll man Steiger vnd Arbeiter, herttiglich straffen, aber doch soll niemandts, bey seiner Weil jhme selbst, oder vmb Lohn zu arbeiten, oder zu schurffen verbotten seyn.

2. Ein jeglicher Häwer, soll von einer gantzen Schicht, die er dann alle Tage in einer Woche, gantz verfahren soll, sein gewisses Geding vnd Lohn haben, aber die Steiger sollen bey entsetzung jhrer Dienste, den Arbeitern jhres Gefallens, vnd ohne des Berckmeisters, vnd der Geschwornen Wissen vnd Willen, keinen Lohn machen, noch geben.

Art. 18.

Vom Anschnitt vnd Lohnen.

1. Die Schichtmeister vnd Steiger, sollen auff den Lohntag, bey dem Anschneiden, allzeit gegenwärtig seyn, Berck- vnd Hüttenkost, vnd was sonst die Woche auff die Zeche gangen, stückweiß, auch die Namen vnd Zunahmen aller Arbeiter, vnd was ein jeder gearbeitet, vnd wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeichnen, solches den Geschwornen vorlesen, vnd sie es überlegen lassen, derselben Summa vnd Verzeichnuß niederlegen, welche durch den darzu verortneten mit fleiß auffgehoben, verschlossen, vnd zu der Rechnung wiederumb sollen fürgelegt werden, vnd da sie die Geschworne im Anschnitt, Vngeschickligkeit vermercken, das sollen sie dem Berckmeister zu straffen anzeigen.

2. Auch soll kein Steiger, weder Vnschlit, Eysen, noch anders schreiben lassen, er hab es

dann zuvorn von dem Schichtmeister auff die Zechen empfangen, bey Straff entsetzung seines Diensts.

3. Es sollen auch die Schichtmeister, in beyseyn jhrer Steiger, allen Arbeitern, (die dann alle selbst gegenwertig sollen erscheinen, jhren Lohn zu empfangen, sie würden dann durch notturfftige vnd nützliche Vrsachen daran verhindert) dergleichen Handwercksleuten, was auff jhren Zechen gearbeit wirdet, mit guter Landtswerdiger Müntz, vnd mit keinem andern Geldt, noch mit einiger andern Wahr lohnen, vnd einem jeglichen sein Lohn selbst zu Handen reichen.

4. Würde aber einer oder mehr erfahren, die da jhren eigenen Vortheyl vnd Genieß suchen, vnd sonderlich, die auß vnserm Zehenden lohnen, mit anderm Geldt lohnen würden, die soll vnser Hauptman oder Verwalter jhrer Dienst entsetzen, vnd dazu straffen.

5. Welche auch den Anschnitt verseumen, die soll vnser Berckmeister darumb straffen.

6. Ein Schichtmeister soll den Arbeitern, an jhrem Lohne wenig noch viel aufffschlahen, welcher aber auffschlüge, der soll zu bezahlen gewiesen werden, es hette dann der Arbeiter bewilliget, das Lohn bey der Zechen zu suchen, vnd der Schichtmeister köndte das beweisen, auff diesen fall soll Arbeiter vnd Schichtmeister, an die Zeche gewiesen werden.

7. Ein jeglicher Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister, soll zu erhaltung der Geschwornen, vnd anderer gemeines Berckwercks, Notturfft, von jglicher Zeche vnd Massen, sie werden gebawet, oder mit Fristen erhalten, alle Quartal acht Albus geben, dasselbige Geldt, soll vnser Hauptmann, oder Verwalter dem Berckschreiber einzunehmen, außzugeben, vnd zu berechnen befehlen. ——

8. So Erbstollen Massen hetten, soll das QuatemberGeldt, allein von Massen gegeben werden, hette aber ein Stollen keine Massen, alsdann soll er alle Quartal acht Albus geben. Doch soll ein jeder das erste Quartal, nach dem Auffnehmen der Zechen, deß Quatembergeldts frey seyn.

Art. 19.

Von der Rechnung, wie die geschehen soll.

1. Vnser Hauptman, Verwalter vnd Berckmeister, sollen auff jegliche Quatember von den Schichtmeistern Rechnung anhören, wie jglich Viertel Jahr den Gewercken vorgestanden, vnd mit jhrem gut gehandelt sey, wo darin durch Vnwissenheit einigem Gewercken Versaumnis oder Nachtheil geschehen wehre, das sollen vnser Amptleut hinfürder vorkommen.

2. Wo auch durch Vnfleiß jchtwas den Gewercken verseumet were, das sollen sie den Gewercken, von denen die es zu verantworten schuldig, erstattung verschaffen.

3. So auch der Schichtmeister Rechnung tadtelhafftig befunden würde, vnd ob einer oder mehr, sagen wolten, es sey vngefehrlich, vnd auß Vergeßlichkeit hergeflossen, vnd wenns gleich also wer, soll dennoch jglicher dieselbige seine Vnvorsichtigkeit gegen vns, nach aufflegung vnserer obgedachten Amptleute verbussen, die sie einbringen, vnd fürders sampt andern, so jhnen zu berechnen befohlen, überreichen sollen, so aber Vntrew vnd Betrug drin befunden, soll derselbige an Leib vnd Gut gestrafft werden.

4. Da die Schichtmeister auch Geldt im Vorrath behalten, das sollen sie neben der Rechnung aufflegen, oder im Mangel deß, jhre Vorstände zur Bezahlung mit Ernst gewiesen werden.

5. Vnd so die Rechnung vnd Register, in der Rechnung angenommen werden, dannoch sollen vnser Hauptman, Berckverwalter vnd Berckmeister, einem oder zween darzu ver-

ständigen, solche Register mit guter Mussen zu übersehen übergeben, vnd wo etwas vormals nicht eigendlich wahr genommen, vnd nachfolgends funden, soll nicht weniger, nach vorigem vnserm Befehlich, gerechtfertigt, gebüst vnd gestrafft werden.

6. Wann die Rechnung geschehen, sollen dieselbige alle Summarien in einen Receß, aller Artickel darinnen begriffen, durch den Schichtmeister ordentlich gebracht, gezwiefacht, vnd vns oder vnsern verordenten Berck-Rähten einer zugeschickt, der ander in ein feste Lade, sampt allen Registern beschlossen werden.

Art. 20.

Von Retardat, seiner Zugehörung vnd Vollmachten.

1. Nach Ausgang vier Wochen, darinnen der Gewerck seine Zubuß nicht erlegt, oder entrichtet hette, soll der Schichtmeister Retardat, oder verzeichnuß machen, vnd alle vnverlegte Kuckes, wem die auch zustehen, auff einen gewissen Tag, so in beyseyn vnser Amtleut soll gehalten werden, in Retardat setzen, solche Theyl den gemeinen verzubusten Gewercken im Gegenbuch zu schreiben lassen, vnd wo die Kuckes würdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewercken zum besten, auffs tewerste mit deß Berckmeisters, vnd der Gewercken Vorwissen verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, vnd die Zubuß verlassen, vnd nach Gelegenheit Andern vergewercken vnd außtheylen lassen, jedoch daß die alte verzubuste Gewercken, in allewege, am kauff oder annehmen derselben den Vorzug, vnd die erstigkeit haben, auch dieselbige Retardat Kuckes, den Gewercken zum besten, vnaußgetheilt, vnd vnverkaufft stehen zu lassen, Macht haben mögen.

2. Demnach aber vor deß, die alte Gewercken, durch Vollmachten wider zu jhren Theylen kommen, vnd zugelassen worden, darauff sich dann etliche Vorleger vnd ander verlassen, vnd jhrer Herren, vnd jhre eigen Theyl, die doch bißweilen würdig vnd güldig, ins Retardat kommen lassen, vnd da man in zwey, drey oder mehr Quartal Ertz antrifft, pflegen sie Vollmachten auffzubringen, kommen also mit Nachtheyl vnsers Berckwercks, vnd der vorlegenden Gewercken, wiederumb zu jhren Theylen.

3. Solches zuvorkommen, befehlen wir, daß hinführter vnser Berckamtleut keinen zu seinen Theyl, die über ein Quartal, vnd lenger im Retardat gestanden, vnd fündig oder würdig seyn, ob er gleich Vollmacht darüber auffbrecht, kommen lassen sollen, da nun die Vorleger, vnd andere jhrer Herren Geldt nicht hetten, vnd zu rechter Zeit nicht verlegten, vnd der Theyl darüber also verlustigt würden, die sollen solche Theyl jhren Herren, vmb jhr eigen Geldt widerzuschaffen geweist, vnd angehalten, auch vermöge vnser Ordnung, gestrafft werden.

4. Was aber andere gemeine, vnd noch vnwürdige Theyl anlangt, mögen vnser Amptleute auff dem Leihtag, dieselben nach gelegenheit, zulassen.

Art. 21.

Von Gewehrung der Theylen.

1. So einer dem andern Theyl würde verkauffen oder vergeben, so sol der Verkäuffer dem Käuffer im Gegenbuch, die Gewehr innerhalb vier wochen thun, vnd der Käuffer soll auch verpflicht seyn, die Gewehr in bestimpter Zeit zu fordern. So aber die Forderung nicht geschicht, vnd Mangel der Gewehr am Verkäuffer nicht gewest, soll er alsdann forter zu gewehren nicht schuldig seyn, sich befinde dann, daß der Käuffer die Gewehr zu fordern, mercklicher vnd redlicher Vrsachen halben, verhindert wer.

2. Würde auch ein Theyl, der Käuffer oder Verkäuffer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wöllen finden lassen, so soll der Käuffer, wie er

die Gewehr zu bekommen begehrt, oder der Verkäuffer, wie er die Gewehr gern thun wolte, dem Hauptman, Berckverwalter, vnd Berckmeister ansagen: damit soll er gnug gethan haben, so aber befunden würde, daß einig Theyl in solchem fall betrüglich gehandelt, der soll mit Ernst gestrafft werden, vnd seiner Theyl verlustiget seyn.

3. Dieweil sich der Zubuß halber auff Theyl, so von der Rechnung an, biß zu folgender Retardat, verkaufft seynd worden, viel Zancks, Widerwillens, vnd bevortheylung zutragen, so ordnen wir, welcher forthin in der Wochen, darin man rechent, Kuckus kauffen wird, der soll die auffs folgend Retardat, selbst zu verlegen schuldig seyn, welcher aber auff negsten Montag, nach geschehener Rechnung anzufahren, biß auff das folgend Retardat kauffen wird, der soll frey gewert werden, vnd der Gegenschreiber soll keinen mitlerweil abschreiben, er beweise dann mit deß Schichtmeisters Handschrifft, daß er die Zubuß geben habe, schreibt er aber drüber ab, so soll er für die Zubuß stehen.

Art. 22.

Von Recessen der Zechen, vnd jhrer Straff.

Damit auch gegen diejenigen Vorsteher der Zechen, so jhre Zechen vnd Lehen, der gemeine Berckordnung vnd Brauch nach, nicht verrecessen, gleichmässige Straffen vorgenommen werden mügen, so wollen vnd ordnen wir, daß hinführter ein jede Zech vnd Lehn, so in dreyen Quartalen nicht verrecest, vor ein jegliches Quartal zehen Gülden vnabschlägig zu Straff geben, vnd bey jhrem Alter bleiben, würde sie aber auff das vierdte Quartal nicht verrecest vnd als ein gantzes Jahr vnverrecest bleiben, dieselbige soll vnser Berckmeister ohn alle Mittel, dem, der sie muhtet, vermöge der Berckordnung, vor vnser Freyes verleihen.

Art. 23.

Von Gängen, so einander in die Vierung fielen.

1. Ob sichs begebe das ander entblöste Gänge, von einem Haupt Gange, oder verliehenen Massen, am Tage ferne gnug, vnd ausserhalb der Vierung von einander weren, vnd doch in der Tieffe zusammen, vnd einander in die Vierung fielen, darauß Gezänck entstünde, da soll Berckmeister sampt den Geschwornen, vnd wo es von nöhten, mit andern vnverdächtigen Berckverständigen, die Gebrechen zu besichtigen, darzu fahren, vnd nach jrem Verstand die jüngern den Eltesten nach bercklaufftigem Gebrauch zu weichen weisen, deß sich auch jtlichs Theyl also halten soll, damit vnnütz Gezänck, vnd Hinderung deß Berckwercks vermieden werde [a]).

2. Würde aber einiges Theyl, an des Berckmeisters Geschwornen vnd Bercklente weisung Beschwerung tragen, sich davon an das Recht beruffen, das soll jhnen durch vnsern Hauptman oder Verwalter, auff gnugsame verbürgung deß Pönfalls, als zwantzig Marck Silbers, gestattet, vnd zugelassen werden, vnd wo derselbe Theyl der Sachen im Rechten vorlustig erkandt, soll er vns bemelten Pönfall ohn alle Gnad erlegen.

3. Wir ordnen auch hiemit, vmb vermeidung Zancks vnd Haders, daß keiner mit einem angenommenen Gang auff andern Gängen Vierung erlangen soll, sondern ein jeder so Vierung auff andern zu haben vermeynt, soll mit seinem belehnten Gang, wie gebührlich, kommen, vnd alsdann seine Gerechtigkeit, vnd Vierung erlangen.

a) Vergl. Verordn. vom 31sten Mai 1652, § 2.

Art. 24.

Vom Erbstollen.

1. Und als sich viel Jrthumb der Stollen halben zutragen, welche wir, so viel müglich zuvorkommen geneigt.

Demnach wollen vnd ordnen wir, daß ein jßlicher Erbstollen, vnd alle andere Stollen, jhre Gerechtigkeit haben vnd behalten, auch gebawet werden sollen, wie gemeine Berckrecht, vnd alte herkommende übung das geben, vnd außweisen, vnd wo ein Erbstollen in frembde Massen getrieben wird, soll derselbige Erbstollen, (so ferne er seine Erbgerechtigkeit erlangen wil) zehen Lachter, vnd eine Spannen vom Rasen seygergerade mit seiner Wasserseyge einkommen, vnd wann also ein Erbstollen einkommet, vnd Ertz befindet, so mögen die Stölner fünff Viertheyl eines Lachters, von der Wasserseyge über sich, biß an die Fürste, vnd eine halbe Lachter in die weite, sieben Werckschuch, für eine Lachter gerechnet, das Ertz hinweg hawen, vnd zu sich nehmen.

2. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Masse getrieben, vnd treffe Ertz, hatte doch die Tieffe nicht, die ein Erbstollen haben, soll, dasselbige Ertz soll der Zechen, vnd nicht den Stölnern zustehen.

3. Vnd soll ein jeßlicher Stoln, mit seiner Wasserseygen, nach altem herkommen, Berckwercks Recht vnd übung getrieben, vnd einig Gespräng darinnen zu thun, nicht gestattet werden. Es begebe sich dann, daß Kemme oder dergleichen Festen zufielen, also daß der Stollen auß nottürfftigen Vrsachen muste erhaben werden, welches dennoch ohne Besichtigung, vnd Zulassen deß Berckmeisters nicht geschehen soll.

4. Vnd wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben, eines Stollens bedörffte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit zulassen deß Berckmeisters, vnd ohne das nicht, mit einem Ort, durch Gesprenge zu Hülff kommen, vnd damit in derselben Zechen das Neunde erlangen.

5. Welcher Stollen aber ohn Erlaub deß Berckmeisters, sein Ort mit Gesprengen, in eine oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen.

6. Da nun Erbstollen also in eine Zech kommet, da er der gantzen Zechen Wasser benimpt, vnd Wetter bringt, ob er gleich die örter da Ertz ist, mit der Wasserseygen nicht erreichet, soll jhme dennoch deß Neunden die helfft gegeben werden, wenn er aber die Wasserseyge an die Ort, da Ertz bricht, bringt, soll er das Neunde gar haben.

7. Vnd dieweil er in der Massen ist, soll man jhme auch den vierdten Pfennig geben.

8. Würden aber ausserhalb deß Stollens mit Strecken, Klüffte oder Gänge erreicht, die Wasser auff den Stollen erhalten, vnd sich deß Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neundes geben.

9. Wo ein Erbstollen in eine Zeche keme, da er der gantzen Zechen nicht Wasser benehme, vnd Wetter brächte, sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einem benehme er Wasser, in dem andern nicht, vnd in dem vnderschlagenen were Ertz, da soll man jhme kein Neundes geben, er habe dann in demselbigen Schacht, darinnen das Ertz ist, erschlagen, es were dann, daß der fündige Schicht deß Stollens gebraucht zu Wasser vnd Wetter, so soll er auch halb Neundes geben.

10. Es sollen auch alle fündige Zechen, so deß Erbstollens gebrauchen, mit benehmung Wassers, vnd bringung Wetters, ob er in jhren Massen nicht ist, Stewer nach Erkandnuß Berckmeisters vnd Geschwornen, demselbigen Stollen geben, vnd so die Stölner lessig zutreiben befunden werden, sich der Stewer trösten, vnd also faulen wolten, soll es bey dem Berckmeister vnd Geschwornen stehen, die Stewer nach gelegenheit des Fleisses vnd Arbeit zu mitteln.

11. Würde auch ein Erbstollen vnder eine Zechen kommen, allda durch offene Klüffte das Wasser auff den Stollen fiele, vnd also der Zechen das Wasser benehme, der soll auch deß Neunden die helfft haben, biß auff den Stollen erschlagen wird, vnd ob die Gewerk-

ken vorsetzlich nicht erschlagen wolten, so soll er macht haben über sich zu jhnen zu erschlagen, vnd was er also über sich für Ertz hawet, soll dem Stollen bleiben.

12. Vnd welche Zechen der Wasserseygen gebrauchen, also daß sie durch Lotten oder andere wege, daß Wasser darauff leiten, doch daß er in der Massen ist, so sollen sie dennoch nach Erkandnuß deß Berckmeisters vnd der Geschwornen, dem Stollen Stewer vom Neunden, oder wo er nicht Ertz, sonst Stewer zur Wasserseyge, zu geben schuldig seyn.

13. Dieweil auch vielfeltig Silber im Berck, von den Hallen verkaufft, vnd dadurch den Stöllner das Neunde entzogen wird, so ordnen wir, daß welche Massen der Stollen nicht können entrahten, ob man wol das Silber im Werck, Felsen oder Halden verkaufft, so sollen sie doch dem Stollen das Neunde zu geben pflichtig seyn, vnd wo es jhnen entwandt, gestrafft werden.

Art. 25.

Von Raubstollen.

Wir wollen auch, daß förders auff vnsern Berckwercken sich niemandt vnderfahen soll, einigen Raubstollen, so den Gewercken, vnd zu beförderung der Berckgebäw, nicht dienstlich oder nothwendig, zutreiben, darauff dann vnser Berckmeister jederzeit gute achtung geben, vnd da die dermassen befunden, sollen sie von jhnen nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Art. 26.

Von Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, so zur Notturfft vnd Forderung deß Berckwercks getrieben, sol es also gehalten werden. Nemlich daß kein Stollen den andern enterben, auch kein Stollen Gerechtigkeit erlangen oder haben soll, er komme dann in sticklichten Gebirgen, einer vnder den andern sieben Lachter, vnd in den flachen Gebiergen vierdhalb Lachter tieffer in, vnd soll also ein jeglicher Stollen, so im flachen Felde getrieben, vnd vierdhalb Lachter vnter dem andern einkommen, das Erbe behalten, da aber solcher Stollen auß einem flachen Felde in ein sticklich Gebirge einkommen, vnd vierdhalb Lachter vnder dem andern haben würde, so soll dannoch derselbe, so er den andern enterben wil, zuvorn zum wenigsten zwey hundert Lachter getrieben werden, vnd dann also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen vnd behalten. Ob auch vielleicht vngefehrlicher weise, auß zweyen Gründen, Stollen getrieben würden, der einer nicht sieben oder vierdhalb Lachter, wie gemelt, vnterschiedlicher weise, vnder dem andern einkäme, so soll dennoch in allwege, der Stollen, so in Tieffsten einkompt, das Erbe, für dem andern, so seichter einkompt, behalten.

Art. 27.

Wie sich die Stöllner in Schächten, darein sie erschlagen, halten sollen.

Ob sichs zutrüge, daß ein Stolle in einen Schacht erschlüge, mach er seine Gewinne im hangenden oder liegenden, wo er am ersten kan, übern Schacht legen (doch daß er die Massen an jrer Berckförderung nicht hindert, damit Zuber vnd Kübel im Schacht können auffgehen) vnd da er die Erbteuffe hette, seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

Art. 28.

Was sich der Stollen auff zweyen Gängen, darauff Ertz breche, vnd darmit überfahren würde, gehalten möge.

1. Würde auch ein Stollen in jemandts Massen, Klüffte oder Gängen überfahren, vnd vmb das Creutz auff beyden Gängen

Ertz antreffen, so soll der Stolln macht haben, auff einem Gang zukiesen, welcher jhme gefällig, das Ertz wie einem Erbstollen gebührt, hinweg hawen, auff dem andern aber, soll der Stollen nichts destoweniger macht haben, fortzufahren, aber das Ertz, so ferne es in der Vierung bricht, den Massen, da sie es annehmen wollen, bleiben, vnd dem Stolln die Kost davon erlegen.

2. Da man aber auff den überfahrenen Quergängen, mit dem Stollen nicht Ertz antreffe, so sollen die Stöller den Massen das Ort auß seiner Vierung zu treiben anbieten, daß sie dasselbe in vierzehen Tagen nicht annehmen vnd belegen wollen, so sol es der Stolln selbst treiben, vnd da er damit in Vierung Ertz erbawet, das soll dem Stolln, vnd nicht den Massen bleiben, da aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, soll der Berckmeister verschaffen, daß dasselbige mit dreyen Hävern stattlich belegt, vnd der Stollen an seinen wider ansitzen nach abgelegter Vierung nicht gehindert werde.

3. Man soll auch dem Stollen in einer Vierung nicht zwene vierdte Pfennig zu geben, schuldig seyn.

4. Vnd da ein Erbstollen Klüffte oder Gänge überfahren hette, vnd würde dieselbigen nicht muhten, darauff außbrechen, oder in Belehnung nehmen, vnd also mit seinem Stollorte, über berührten Gang, vierzehen Lachter vorüber fahren, so soll der Berckmeister denselben Gang, wer jhn begehrt zu muhten, verleihen, vnd den Stölnern weder Fundgruben nach Massen anzubieten schuldig seyn, aber die Stollörter sollen den Stöllnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Art. 29.

Von verstufften Stollen, wie sie sich verhalten müssen.

Welche Gewercken auff jhren Stollörtern, auffliſſen, vnd dieselben verstuffen lassen, daß sie gar kein Ort mehr treiben wolten, soll man nicht schuldig seyn, jhnen die überfahrende Gänge oder Stollörter anzubieten, sondern der Berckmeister soll die wer sie begehret, verleyhen. Es sollen aber solche verstuffte Stollen, so ferne sie das Neunde haben wollen, mit offenem Mundloch gerinnen, vnd Wasserseyge, wie sich gebühret, auch mit verrecessen halten werden, da er aber brüchich befunden, soll jhme kein Neundes, noch Gerechtigkeit folgen.

Art. 30.

Von alten verlegenen Stollen.

Vnd ob auff einem alten Zuge der Stolle vergangen, vnd liegen blieben were, vnd jemandts Fundgruben der Massen auffnehmen, seine Schächte öffnen vnd gewältigen, vnd sichs zutragen würde, daß der Stolle durch jemandes anders auch gemuhtet, der das Mundloch erheben, den Stollen auffs newe fertigen, vnd an bemelte Zechen bringen würde, so soll gleichwol der Lehnträger der Zechen, so er elter belehnet, dann der Stollen, macht haben, den Stollen durch seine Massen selbst zu fertigen, vnd damit deß neunden befreyhet seyn, doch daß er sich mit den Stöllnern, nach Erkandnuß Berckmeisters vnd Geschwornen, vergleiche vnd vertrage. Da aber der Stolln elter belehnet, dann die Massen vnd das Mundloch erhaben hette, mit seinen Gerinnen, vnd Wasserseyge an die Orte käme, vnd die Erbtieffe einbrächte, in alte oder newe Zechen, vnangesehen, ob gleich die Massen zuvorn den Stollen selbst getrieben hetten, soll er doch das gantze Neunde, wie einem Erbstollen gebühret, haben vnd erlangen.

Dritter Theil.

Vom Hüttenwerck vnd was dem anhängt.

Art. 1.

Von Hüttenherrn.

1. Die Hüttenherren sollen alle Hüttengebäwde mit den Schmeltzöfen, Gebläsen, Treibherdten, vnd andern zugehörungen, also anrich-

ten vnd halten, daß den Gewercken damit nützlich gedinet werde.

2. Dergleichen sollen sie jhre Hüthöffe, Wehr vnd Gräben also befrieden, daß den Gewercken an jhren Schlacken, Ofenbrüchen, vnd andern Vorrath, auß verwahrlosung nichts vmbkomme.

3. Die Hüttenherren sollen sich befleissigen, daß sie fromme verständige, getrew vnd fleissige Diener, als Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmeltzer, Wächter, vnd andere, in jhren Hütten haben, damit vns, vnd den Gewercken darinnen getrewlich vnd wol fürgestanden, jhr Gut auff das fleissigste gearbeitet, vnd verwahret, die Diener an jhrem gesetzten Lohn begnügigt, niemandt übersatzt, vnd vnser Ordnung fleissig gehalten werde.

4. Sie sollen auch ohne Vorwissen vnsers Hauptmans, Verwalters, vnd Hüttenschreibers, nicht an, noch abgelegt werden, damit man der Hüttendiener Geschicklichkeit allewege wissens haben, auch die newe Diener in gebührliche Pflicht nehmen müge.

5. Die Hüttenherren, sollen kein Ofen in den Hütten einzehlich verkauffen, sie sollen auch einander die Köhler, vnd andere Arbeiter, nicht abspannen, auch dieselben mit keinem Vortheil, noch Geschencke an sich ziehen, bey Vermeydung vnser ernsten Straffe.

6. — — Dergleichen soll kein Hüttenherr, seinen Hüttendienern vnd Arbeitern, mehr Lohns geben, noch geben lassen, dann in andern Hütten gewöhnlich ist.

7. Also sollen sie darob seyn, daß die Kohlen vnd andere Notturfft vnd Zusatz, den man in Hütten gebraucht, dergleichen der Hüttenzinß, nicht erhöhet werde.

8. Die Hüttenherren sollen sich ohne vnser zulassen, in keinem weg vnderfahen die Schlacken zu puchen, auffzubereiten, vnd zu der Hütten zuverarbeiten, vnd hiemit solle das Hüttensilbermachen gäntzlich abgeschafft, wo aber einer darüber betretten, der soll nach Vngnad, mit Ernst gestrafft werden.

Art. 2.

Von den Hüttenschreibern.

1. Die Hüttenschreiber sollen vns, in jhrem annehmen, welches auch mit vorwissen vnsers Hauptmans, oder Verwalters, vnd Hüttenschreibers geschehen soll, gebührliche Pflicht thun, vns in allewege, vnd den Gewercken, so viel die Hüttenarbeit anlangt, getrew zu seyn, ob dieser vnser Ordnung, mit fleiß zu halten, vnd gemeiner Gewercken nutz in Hütten zu schaffen, vnd schaden zu warnen.

2. Sie sollen auch der Hüttenarbeit, vnd insonderheit deß probierens, guten Bericht haben, auff Schmeltzer vnd andere Arbeiter, fleissig sehen, damit ein jeder in seiner Arbeit, seinen Befehl mit getrewem Fleiß außrichte, vnd nichts verlasset noch veruntrawet werde, vnd was sie vnrichtigs spühren, das sollen sie vorkommen, oder vnserm Hüttenschreiber, zu endern ansagen, vnd keines wegs verschweigen.

3. Wer eygen Hütten, oder Theyl an Hütten hat, der soll in seiner eygen, noch andern Hütten, zu keinem Hüttenschreiber gebraucht, noch gedultet werden.

4. Die Hüttenschreiber sollen an jhrem gesetzten Lohn begnügig seyn, darüber niemandts beschweren, von den Hütten nutzungen, vnd von den Gewercken, so darinnen schmeltzen, keinen Genieß haben, noch gewarten.

5. Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit seyn, sondern sich an ihrem Hüttenschreiberlohn allein begnügen lassen.

6. Die Hüttenschreiber sollen drob seyn, daß die Hütten alleweg mit Kohlen, Bley, Schlacken, Stein, Flössen, vnd andern Zusetzen

geschickt seyn, damit die Gewercken vnd deren Vorsteher, solches zu der Notturfft allweg bekommen mügen, den sie auch solche Stück auffs neheste, ohne Auffsatz lassen sollen.

7. Ein jeder Hüttenschreiber soll allemal bey dem schmeltzen, sonderlich aber bey dem anlassen seyn, vnd alle Außgüsse, vnd Versuchschichten selbst probieren, auff daß die Schmeltzer jhrer Ofen vnd Arbeit wartten mögen, vnd so man Schicht macht, mit fleiß zusehen, damit allezeit getrewlich vnd wol gehandelt werde.

8. Es soll auch ein jeder Hüttenschreiber alles Bley, daß er von dem Bleyhändler, oder jhren Factor, annimpt, vnd ein jede Post, sonderlich in der Wage, so darzu bestelt vnd angerichtet ist, durch den verordneten Wagenmeister gewegen, alles in persönlicher gegenwart, vnd gar keines vngewegen, annehmen, dasselb furders den Schichtmeistern, nach rechtem Gewicht, zustellen.

9. Die Hüttenschreiber sollen insonderheit mit probieren der Werck, alle Stich, vnd Schichten Fleiß thun, vnd nicht so reichlich, sondern auff das genawest vnd schärpste probieren, damit vnverdächtig, vnd den Gewercken nicht zu Schaden gehandelt werde.

10. Sie sollen darob seyn, daß die Wage vnd Gewicht in Hütten, sonderlich wenn man der gebrauchen wil, rechtschaffen auch sauber vnd rein seynd, vnd daß die Schmeltzer vnd Fürlauffer das Werck mit allem Fleiß wegen, darbey die Hüttenschreiber selbst seyn sollen.

11. Es sollen auch alle Quartal die Gewichte vnd Wage in allen Hütten, durch den Hüttenschreiber, fleissig vnd trewlich nach dem rechten Landcentner, in beyseyn vnsers Hauptmans oder Verwalters, gericht werden.

12. Es sollen auch alle Bley, so zum schmeltzen gebraucht, zuvor von den Hüttenschreibern gezeichnet, eingeschrieben, vnd wo es die Nottnrfft erfordert, probiert werden.

13. Die Hüttenschreiber sollen auch auff ein jede Wochen, alle Silber, so in jhren Hütten gemacht werden, mit nottürfftigem Bericht, wie viel, vnd von was Zechen die gemacht, durch jhre Handschrifften im Zehenden angeben.

14. Dergleichen sollen sie alle Silber, so im Werck verkaufft werden, mit anzeige, wie viel das Werck gewegen, wie viel Silbers darinnen, vnd von was Zechen, Hallen, Wäschwerck, oder warvon es gemacht ist, vnserm Hüttenschreiber eigentlich berichten, vnd dieselben sollen solches fürder dem Verckmeister wochentlich anzeigen, damit er mit seinen Geschwornen nachtrachten müge, wovon ein jeder schmeltzet.

15. Vnd soll durch vnsere darzu verordnete, ohne deß Hüttenschreibers Handschrifft, niemandt einig Kauffsilber probiert noch bezahlt werden.

16. Vnd sollen also alle Silber, die im Werck verkaufft, niemandt anderst, dann vns in vnserm Zehendt gebracht vnd verkaufft werden.

17. Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost, über vier Wochen borgen, welcher aber einem oder mehr Schichtmeister die Hüttenkost darüber borgen, vnd vnsern Zehender nicht ansagen würde, dem soll zu solcher Schulde nicht geholffen werden.

18. Sie sollen auch auffmercken, daß man nicht grosse vnnottürfftige Hüttenkost, mache.

19. So ein Gewerckschafft, oder die so eigene Lehn bawen, oder ein Wäscher, schmeltzet, sollen die Hüttenschreiber jhre Hüttenzetteln, lauter vnd klar machen, nemblich die Zech davon geschmeltzet, des Schmelzers Namen, wie viel Schichten, mit wie viel Ofen gearbeitet, der Fürlauffer, Gestubmacher, Wächter Lohn (welche alle auf den fall bey dem Ampt sollen beeydigt werden), den Zusatz mit rechtem Gewicht, item, wie viel Bley fürgeschlagen, vnd Werck außbracht, was es an Silber, Marck vnd Loth halte, wieviel Scheiben, Wercks, alle Schichten vnd Außguß außbracht, auf das fleissigste

anzeigen, dieselb Hüttenzetteln sollen den Schichtmeistern der Zechen die geschmelzt übergeben, vnd von jhnen im wochentlichen Anschnitt, vnd folgends in die Quartal Rechnung fürgelegt werden.

20. Die Hüttenschreiber sollen auch die Ertz Schlich vnd Greuplein, sonderlich diejenigen, so erst zu schmeltzen anfahen, vnd die so eigene Lehn, Felsen haben, allwege vor dem schmeltzen eigentlich probieren: Vnd ob sie verdacht darauß spühreten, solches den Hüttenschreibern anzeigen, die sich alsdann darumb eigentlich erkunden sollen.

21. Vnd wie wochentlich alle Hüttenkost in Verzeichnuß bracht werden, darauff sollen die Hüttenschreiber einem jeden Hüttenarbeiter eigener Person sein Lohn geben, vnd nichts abbrechen, sie sollen auch mit dem Gelde, so allemal auß den Zehenden gegeben wirdet, lohnen.

22. Darzu sollen sie hinfurt dasjenige, so Schichtmeister vnd Steiger in der Hütten über dem schmeltzen verzehren, in die Hüttenkost nicht bringen.

23. Jeder Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmeltzt werden, von was Zeche das Ertz ist, was es im fürwegen wigt, vnd allemal darauff geschlagen wirdet, auch was es herwider für Bley vnd Stein gibt, mit seiner Haldter: dergleichen was am treiben für Werckbley am Gewicht überlegt, vnd Blicksilber herwider wird, in ein sonder Hütten Schmeltzbuch einschreiben, vnd so solches durch vnsern Hauptman oder Verwalter zusehen erfordert, ihnen durch sie zu handen gestelt werden, vnd daß allweg vor dem schmeltzen vnd Schichten die Ertz probiert werden.

Art. 3.

Von den Hüttenmeistern, Schmeltzern, vnd andern Hütten Arbeitern.

1. Hüttenmeister, Schmeltzer, Fürlauffer, Gestubmacher, Wächter, vnd alle andere Hüttenarbeiter, sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans oder Verwalters vnd Hüttenschreibers angenommen, in das Ampt bracht, daselbst gebührliche Pflicht thun, vns in allweg, vnd den Gewercken, so viel jhr Arbeit betrifft, getrew vnd gewertig zu seyn, jhrer Arbeit getrewlich vnd fleissig vorzustehen, sich an jhrem gemachtem Lohn begnügen zu lassen, vnd diese Ordnung so viel die betrifft, halten, weder den Hüttenherrn, noch Gewercken, viel oder wenig, wider die Billigkeit zu- noch abwenden, sondern einem jeden was jhm gebührt, zu nutz arbeiten.

2. Vnd die Hüttenmeister, sollen weder an dem Hüttwerck, darinnen sie arbeiten, noch andern, keinen Theyl haben, noch nutzes gewarten, anders dann was jhr Lohn belangt.

3. Die Hüttenmeister sollen auff alle Hüttenarbeiter fleissig achtung geben, damit ein jeder seine befolene Arbeit getrewlich vnd mit fleiß außrichte, insonderheit aber sollen sie auffmercken, daß die Schmeltzer die Ofen mit fleiß zumachen, die Herde vnd Spur- oder Fuhrdiegel nach Gelegenheit eines jeden Ertz Arbeit, fleissig stossen, vnd abwermen, die Forme rechtschaffen legen, das Gebläß gleich führen, den Gewercken trewlich, vnd mit fleiß zu arbeiten anhalten, vnd vnterweisen.

4. Es sollen auch alle Hüttenarbeiter dem Hüttenmeister gefolgig vnd gehorsam seyn, vnd ob etwan ein Schmeltzer bessern Bescheidt in der Arbeit wüste, dann der Meister selbst, so soll er dem Meister zu gefallen, der Gewercken Nutz zu schaffen, in keinem wege vnterlassen, sondern das beste fürwenden.

5. Der Hüttenmeister vnd Schmeltzer Geitz abzuwenden, vnd damit arme geschickte Schmeltzer vnd Arbeiter auch gefürdert werden mügen, soll hinfürder keinem vnder jhnen, den Hüttenmeistern vnd Schmeltzern, mehr dann mit einem Ofen zu arbeiten, auch nur einen, vnd nicht

mehr gemiethe Jungen zu haben gestattet seyn, darauff die Hüttenschreiber zu sehen, vnd wo sie das Widerspiel finden, abzuschaffen vnd zu straffen haben sollen.

6. Es sollen auch Hüttenmeister vnd Schmeltzer, an der Fürlauffer, vnd an der Hüttenarbeiter Lohn, gantz keinen Genieß oder Vortheil, wie zu erdencken haben, sondern einem jedern sein gebührend verdient Lohn, wie jhme das, nach der Schicht, oder Ofen zustehet, vnd geschrieben ist, ohn verminderung folgen lassen.

7. Wir verbieten bey vermeidung schwerer Straff, daß kein Hüttenschreiber, Meister, Schmeltzer, oder andere Hüttenarbeiter, bey den Wäschern einigen Theyl, viel noch wenig, offentlich oder verborgener Weiß haben sollen.

8. Welcher auch in einer Zeche, darvon man Ertz, Schlich, oder anders in die Hütten, darinnen er stehet, zu arbeiten bringt, ein halbe Schicht, oder drüber hette, derselb soll solch Ertz vnd Schlich vmb Verdachts willen, nicht selbst arbeiten, sondern solches andere vnverdächtige thun lassen.

Art. 4.

Von Abtreibern vnd jhrem Befehl.

1. Vnser Hauptman oder Verwalter soll zu jederzeit verständige fromme vnd getrewe Leut, so viel man deren zu Notturfft gemeines Berckwercks, zum abtreiben bedarff, annehmen, bestettigen, vnd vereyden, vns in alleweg vnd den Gewercken zu jhrer Arbeit, getrew vnd gewertig zu seyn, jhrer Arbeit des abtreibens, mit fleiß für zuseyn, sich an jhrer gemachten Besoldung, begnügen zu lassen, vnd keines andern Nutz noch Zugangs darvon, wie zu erdencken, zu gewarten, vnd dieser Ordnung, so viel dieselb sie betrifft, zu geleben.

2. Die Abtreiber sollen jhre Herde, mit allem gebührenden fleiß vnd guter Fürsichtigkeit machen, auch sie mit getrewen vnd verständigen Helfferknechten versehen, die Werck mit Fürsichtigkeit treiben, darmit durch jhren Vnverstandt oder Vnfleiß, durch auffstehen des Herdes, oder andern zufals, den Gewercken an jhren Silbern kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werde.

3. Vnd ob es außfündig gemacht, daß durch eines Abtreibers Vnverstandt, Vnvorsichtigkeit, Vnfleiß, oder Nachlässigkeit, den Gewercken Schaden zugefügt, der soll zum Abtrag, den Gewercken auff jhr Ansuchen zu thun, geweist, vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

4. Es soll auch gar niemandts, dann die verordneten geschwornen Abtreiber, sich abtreibens vnterstehen, bey ernster Straff.

5. So es zum abtreiben kommet, soll der Schichtmeister dem Zehender ein Verzeichnuß bringen, waß die Werck, so er treiben wil lassen, am Gewicht vnd Silber halten, das soll der Zehender also einschreiben, vnser Fürstlich gewöhnlich Zeichen auff die Zettel trucken, die sollen dem Abtreiber zugestelt werden, ohn das soll niemandts zu treiben verstattet werden, auch den Abtreibern ohn dieselb vorpitschierte Zetteln anzulassen, bey ernster Straff verbotten seyn.

6. Wenn das Treibzeichen erlangt, vnd dem Abtreiber überantwort ist, sollen Schichtmeister vnd Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werck zu wägen, vnd die Scheiben zuzehlen, vnd so bald auff den Herdt bringen lassen, vnd wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütten wägen, da soll der Schichtmeister, von dem Hüttenschreiber deß Gewichts ein Verzeichnnß nehmen, die neben dem Blick, dem Zehender selbst antworten, der soll das auch wägen, vnd also beyde, Zehender vnd Schichtmeister, ferner damit handlen, wie hiervon in jhren befehlen vermeldet ist.

7. Den Abstrich vom Werck soll man den Gewercken, oder derselben Vorstehern zu jhrem besten zu gebrauchen, vnd zu gut zu machen, zu kommen lassen.

8. Es mügen auch dieselben Vorsteher, nach gethanem abtreiben, den Herdt auffheben, nach Notturfft besichtigen, vnd was sie an Körnern befinden, außhawen, vnd zu der Gewercken Nutz wenden, nemblich im brennen, eintrancken, deßgleichen sollen sie Gledt vnd Herdt, jren Gewercken getrewlich auffheben, oder auff das forderlichst anfrischen lassen.

Art. 5.

Von Puchwercken, vnd wenn die Wäscher darinnen puchen mögen.

Dieweil auch gemeiniglich Puchwerck bey vnd vmb die Hütten seynd, sollen die Wäscher, so sonsten darinnen arbeiten, in Zeit, wenn die Hüttengäste oder Gewercken jhre Felsen oder Hallen zu puchen haben, sich der Puchwerck mit jhrer Arbeit enthalten, auch nichts fürführen, da aber die Gewercken oder Hüttengäste das jhre aufgepucht haben, dann mögen die Wäscher mit jhrer Arbeit wider anfahen.

Art. 6.

Niemandt soll vom Schmeltzen abgedrungen werden.

Welcher Gewerckschafft oder Zeche, in einer Hütten, mit einem oder mehr Ofen, zu schmeltzen verstattet wirdet, die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jhr Ertz vnd Schlacken zuvor gar auffgeschmeltzt, vnd wo eine Zeche mit zweyen Ofen schmeltzen wolt, soll jhnen der Hüttenschreiber vnd Meister dieselben nach einander eingeben, vnd keinen Ofen darzwischen arbeiten lassen.

Art. 7.

Niemand in eine Hütten zu zwingen, noch mit Liebnuß darein zu müssigen.

Niemandt soll mit Liebnuß, Verheissung, Fürdernuß, oder in andere weg, wie zu erdencken, angereitzet, noch gemüssiget, vielweniger mit starckem anhalten gedrungen werden, in einige Hütten zu ziehen, auch keiner dem andern seine Hüttengeste abspennig machen, sondern es soll einer jeden Gewerckschafft freystehen, jhres gefallens in ein Hütten zu ziehen, so viel aber das außziehen betrifft, das soll ohn Vorwissen vnsers Hauptmans oder Verwalters, vnd ohn gnugsame Vrsachen, nicht gestattet werden.

Art. 8.

Kein Hüttendiener soll über Nacht auß der Hütten bleiben.

Es soll kein Hüttendiener, es sey Meister, Schmeltzer, Fürlauffer, Wächter, oder andere ohne sondere Erlaubnuß deß Hüttenschreibers, zur Zeit schmeltzens oder abtreibens, über Nacht auß der Hütten bleiben.

Art. 9.

Keiner soll dem andern seine Silber, Gekretz, vnd anders zuschreiben lassen.

Wir wollen männiglich, vnd jedern insonderheit, hiermit auß bewegenden guten Vrsachen verwarnet, vnd bey Vermeidung schwerer Straff gebotten haben, daß keiner einem andern seine Silber, Gekretze, Weschwerck, Schlich, Felsen, oder Hallen, noch anders, zu eigenem Vortheil, vnd zu einem schein zuschreiben, noch anders wohin, dann davon es gemacht, oder kommen ist, nennen noch deuten soll.

Art. 10.

Wenn man mit Schmeltzen anlassen soll.

— —

G 2

Art. 11.

Hüttendiener, mit vnsers Hauptmans oder Verwalters, vnd der Hüttenschreiber wissen, an vnd abzulegen.

Alle Hüttendiener, als Hüttenschreiber, Meister, Schmeltzer, Fürlauffer, Gestubmacher, Wächter, vnd andere, sollen mit Vorwissen vnsers Hauptmans, Verwalters, vnd Hüttenschreibers, an- vnd abgelegt werden, denn es zu abwendung viel Verdachts, vnd zu verhütung der Gewercken nachtheils, insonderheit Noth seyn wil, deß Orts fromme vnd getrewe Diener zu haben.

Art. 12.

Schichtmeister sollen bey dem an- vnd außlassen deß Schmeltzens seyn.

1. So ein Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher, in einer Hütten zu schmeltzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig, vom Hüttenschreiber zu Notturfft seiner Gewercken, Ertz, Bley, vnd andere Zusetz, wieviel man das auff dieselbige Schicht bedarff, vnd sonderlich das Bley, gewägen nehmen, mit dem Hüttenschreiber darvon ordentlich Verzeichnuß machen.

2. Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem an- vnd außlassen auch gegenwärtig seyn, das Werck probieren lassen, vnd wegen, wieviel Bley wieder außbracht, vnd wieviel das Werck Silber halte, solches alles verzeichnen, vnd dieselbe Verzeichnuß mit zum Anschnitt bringen, vnd soll allzeit sein Werck und Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber jtzlicher einen Schlüssel haben sollen.

Art. 13.

Wie man es mit den Schlacken halten soll.

1. Es soll der Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, so wol auch ein jeder Schichtmeister in Hütten, gute auffacht haben, damit an vnserm Hüttengekretz, deßgleichen den bawenden Gewercken, von fündigen Zechen, an jhren Ofenbrüchen, guten Schlacken, vnd andern Vorrath in der Hütten nichts veruntrawet, noch entzogen werde, vnd da jemandt solches zu thun zuwider dieser Ordnung vnterstehen würde, der oder die sollen nach Erkandtnuß härtiglich darumb gestrafft werden.

2. Vnd sollen jegliche Zechen jhre Schlacken in der Hütten, darin sie gemacht, vergünstigt werden, so offt das nutz, oder noth seyn mag, zu schmeltzen oder zum Zusatz zu gebrauchen. So aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden, seynd sie in vnser Freyes gefallen, vnd niemandt soll die ohne vnsere sondere Zulassung gebrauchen.

Art. 14.

Von Kohlmeistern.

Es sollen auch die Kohlmeister die Kohlen von den Köhlern recht ins Kohlhauß, deßgleichen den Gewercken wider herauß messen, nach vermög der vnderschiedlicher Maßkörbe, vnd keinen eigenen Nutz oder Vortheil darin gebrauchen, so vns oder den bawenden Gewercken zu Schaden gereicht, da aber einer oder mehr befunden, die Vortheil vnd eigen Nutz hierin gebrauchen würden, dieselbe sollen nach Erkandtnuß jhrer Verbrechung gestrafft werden.

Vierter Theil.

Vom gerichtlichen Proceß.

Art. 1.

Daß zuförderst gütliche Handlung vnd vergleichung vorgenommen vnd versucht werden soll.

1. Wann zwischen Partheyen sich Jrrungen, Mißhelligkeiten vnd Gezenck in Bercksachen zutragen, sollen die nicht dennechsten ans Recht

vnd Berckgericht a), sondern zuförderst an vnsern Berckmeister gebracht werden, vnd wo der dieselben nicht schlichten, noch entscheiden möchte, soll man sie an vnsern Berckhäuptman, Berckverwalter, Berckmeister vnd Geschworne gelangen lassen, die sich zugleich befleissigen sollen, die Partheyen gütlich zu vereinigen vnd zu vertragen, in entstehung aber der gühte sollen sie, nach befindung vnd erheischung der Sachen, es an vnsere Berckrähte, oder an vns selbsten bringen.

2. — —

a) Die Berggerichte sind aufgehoben durch das Regier. Ausschr. vom 12ten Februar 1814.

Art. 2.

So einer einen Arrest oder Kummer suchte vnd begehrte.

1. In allen Berck- vnd vom Berckwerck her-fliessenden, vnd ausserhalb geordneten Rechtens vorfallenden Sachen, darin nach Berckwercks Recht vnd Gewonheit, Kummer, Gebott oder Verbott zu thun were, sollen dieselbe durch vnsern Berckmeister geschehen. Wo sich nun jemandt zu kümmern vnderstehen würde, sollen Berckmeister vnd Geschworene, vnd so es noth were, auch zugleich die Markscheyder sich der Sachen erkündigen, vnd da sie befunden, daß einer deß Kummers keinen fug noch Grundt hette, sollen sie jhnen darvon abweisen — —.

2. Vnd nach dem deß Kummers oder Verbots halber, so auff das gehawen Ertz pflegt zu geschehen, mancherley jrrungen vnd weitleufftigkeiten vorfallen können, so soll der Berckmeister den Kummer oder Verbott, da das Ertz gekümmert oder verbotten wird, dem Steiger selbst ansagen, vnd darüber dem Part, so den Kummer oder Verbott gesucht einen Zettel geben, krafft welches das Silber in vnsern Zehenden soll eingeantwortet werden, vnd nichts darvon, dann Berck- vnd Hüttenkost, biß zu Außtrag der Sachen folgen, vnd deß ansagens halber, bey deß Berckmeisters Aussage bleiben.

Art. 3.

So sich jemandt vnnöthigen Rechtens vnterstehen würde.

— —

Art. 4.

Wie die Partheyen zu Recht vnd mit jhren Setzen verfahren sollen.

1. Als auch bißweilen die Sachen, so zum Stande Rechtens gedeyen, durch eine oder die andere Parthey, vnd jhre Procuratores, befliessentlich auffgehalten vnd verzögert werden. Damit dann in diesen Berckſachen nicht dergleichen, zu der Partheyen vergeblicher kostbahrer vnd schädlicher vmbführung, auch mercklicher verhinderung deß gemeinen Berckwercks geschehen möge. So ordnen, setzen vnd wöllen wir, daß alle Berckſachen — furderlich, vnd so viel immer möglich, gantz schleunig getrieben vnd volnfuhret werden sollen — —.

2. — 7. — —

Art. 5.

Von der Reconvention, vnd Wiederklage.

— —

Art. 6.

Von der Endvrtheil.

Wann der Proceß volnführt, vnd zu Endvrtheil geschlossen ist, sollen Berckrichter vnd Vrtheilsprecher sich den nechsten nach fleissiger

verlesung vnd erwegung der Acten, einer recht- vnd billichmässigen Vrtheil miteinander vergleichen, vnd die publiciren vnd außsprechen, auch in verfassung solcher Vrtheil, auff diese vnsere Berckordnung, oder in Fällen, so darin nicht begriffen, auff andere löbliche, vnd sonderlichen der Jochimstalerische, vnd Sächsische Berckordnungen vnd Gebräuche sehen. Were aber bey jhnen den Vrtheilsfassern die Sach zweiffelhafftig, oder sonsten zu schwer vnd vnrichtig, sollen sie es an vnsern Berckhauptman, vnd da der die Sach von sonderbarer Importantz, vnd es also gut befünde, auch an andere vnpartheysche Berckgericht gelangen, vnnd deren bedencken hierüber einholen lassen, vnd darauff vrtheilen vnd sprechen.

Art. 7.

Von der Appellation.

— —

Art. 8.

Von der Execution, außgesprochener Vrtheil.

— —

Müntz-Edict

vom 30sten April 1622.

Von GOttes gnaden Wir Moritz, Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vnd Nidda, 2c. Entbieten allen vnd jeden vnsern Stadthaltern, Landvögten, Ober- vnd Amptmannen, Rentmeistern, Schultheissen, Vögten vnd Rentschreibern, sampt Burgermeistern vnd Rathsschöpffen, wie auch sonst insgemein allen vnd jeden vnsern Landsassen vnd Vnterthanen Vnsers Fürstenthums Hessen, vnd zugehörigen Graff- vnd Herrschafften, wesen Stands vnd Würden sie seyen, vnsern gnedigen Gruß, vnd fügen denselben hiermit zu wissen 2c. — —

1. — 3. — —

4. Nachdem — bey jetzigen Zeiten viel Zwytracht vnd Mißverstand täglich vorzufallen pfleget, mit was für Sorten vnd Valor die da bevor außgelehnte Gelder, sowol in entrichtung Capitals vnd Zinsen, als auch die jährlich erscheinende Erb- vnd wiederlößliche Gefälle, Renthen vnd Intraden, erlegt vnd abgestattet werden sollen: Darmit dann auch hierunter eine Gewißheit seye, vnd niemand zur Vngebühr vernachtheilet werden möge: So ordnen vnd wollen Wir, im Fall die Contracten oder Stifftungen auf gewisse harte Sorten, als Reichs- oder Hispanische Thaler, Goldgülden, oder andere derogleichen in specie, vnd mit Namen gerichtet seyn, die Verschreibungen auch den debitorem darzu verbinden, daß es darbey gerade bewenden, vnd der Schuld- oder Zinßmann dieselbe in specie zuerlegen, verpflicht vnd schuldig seyn soll. Sonsten aber, da die vffgerichte Verschreibungen von den Sorten keine Special Meldung thun, sollen die alte Erb- vnd Grund- auch wiederlößliche Zinsen, so vor der Müntz-Ersteigerung allbereits im schwang gewesen, in damahliger Gütigkeit bezahlet, auch sonsten ins gemein, bei entrichtung Hauptgeldes vnd Zinsen, vff den Valor vnd Werth, wie solcher zur Zeit des getroffenen Contracts gewesen, gesehen, vnd demselben nach, die Bezahlung also zu werck gerichtet werden, darmit der Gläubiger vom Schuldmann so viel hinwiederlange, als er in der Außzahlung der Gelder von jenem empfangen hat[a]).

5. Dieweil aber die steigerung der Müntz von Jahren zu Jahren allgemachsamb, vnd vnter der Hand je länger je mehr zugenommen, so sollen

Unsere Regierungs-Räthe, wie auch Beampten, Richter und Schöffen, bey begebenden Streitigkeiten jedesmals in acht nehmen, was zur Zeit der Außlegung, die harte Sorten, sonderlich der Reichsthaler in gemeiner Müntz gegolten, und also dahin sehen, daß der Creditor mit ungleicher oder leichter Bezahlung nicht vervortheilet, noch auch der Debitor mit erstattung besserer Müntz, als er empfangen, beschweret werde, welche Proportz auch in vermeyerungen liegender Güter und anderer Locationen, so uff eine Anzahl Jahre getroffen worden, ebener massen zu observiren seyn soll.

6. und 7. — —

8. Hierneben wollen wir auch verordnet, und jederman zu wissen gethan haben, daß in Bezahlung ansehenlicher starcker Summen und Wehrschafften, niemand schuldig seyn sol uber 25. Gülden, wie auch, da die Summ von geringer Importantz ist, nur den zwantzigsten Pfennig, an Landmüntz und andern dergleichen geringen Sorten anzunehmen, jedoch alles mit dem Anhang, wofern die Verschreibung nicht auff harte grobe Species außtrücklichen gerichtet seyn, dann in solchen Fällen die gantze Summ, da es der Creditor begehret, zufolge der Obligation, an guten groben und specificirten Sorten bezahlet werden soll und muß [b]).

Signatum Cassel den letzten Aprilis Anno 1622.

a) Vergl. Verordn. vom 2ten März 1764.
b) Vergl. Verordn. vom 13ten April 1768.

Verordnung
vom 1ten Juli 1633,
die Collusionen bei Zehntvermalterungen betreffend.

Von Gottes Genaden Wihr Wilhelm Landtgraff zu Hessen, Grave zu Catzenellenbogen Dietz, Ziegenhain undt Nidda rc.

Fügen allen undt jeden useren obern undt Unter Beampten Unseres Fürstenthumbs, wie auch allen Unsern Landtsassen undt Unterthanen zu wissen, was massen uns vorkommen undt Wihr glaubwürdig berichtet worden, das unsere Stette undt Dorffschafften vor welchen Wihr oder andere die Zehntgerechtigkeit haben sich ein Zeittlang unterfangen haben sollen unter sich zu paciscieren undt mitt einander zu verbinden, die Zehenden höher nicht alß sie es mitt einander einig worden zu maltern, auch das keiner vor sich die Zehenden bestehen und darumb streichen, sondern aller in gemeinem nahmen bestender werden solte, zu welchem ende sie dan die manschafft geteilet, das ein Jahr diese, das ander Jahr andere undt also bis es gantz in der gemeinde herumb gangen, zu malterung der Zehenden berechtiget sein solten, dahero dan uns und anderen, welchen die Zehenden zustendig, ein sehr grosses daran bishero abgangen undt darum argklistig betrogen worden.

Wan Wihr dan solchen unzimlichen betrüglichen pactis nicht nachzusehen wissen; Als ist unser ernster Befelch, Will undt meinung, das hinführo solche vortheilhaftige pacta unterlassen undt abgestellet undt einem jeden absonderlich in stätten undt Dörffern freystehen soll, umb die Zehenden zu streichen undt dieselbige Zehenden zu maltern undt zu bestehen undt da sich befinden solte, das einige gemeinde in stetten, oder Dorffern, oder auch eine gewisse Rotte undt eintzele persohnen dehme zuwieder sich der malterung halben undt wie hoch dieselbige geschehen solte verglichen hetten, undt dadurch, das umb die Zehenden von einem undt dem andern nicht gestrichen werden wolte, Verhinderung geschehen solte, das dieselbige jedesmahls mitt 100 gülden straff belegt [a]), undt von den Beampten unnachlessig eingebracht werden, Wie wihr dan unseren Beampten bey ernster hoher ungenad eingebunden haben wollen, darauff mitt Fleis achtung zu geben das diesem unserm Mandat

a) Vergl. Zehntordnung vom 16ten Juli 1737, § 30.

der gebühr gelebt vnd nachgesetzet werde. Geben in vnser Stadt vnd vestung Cassell vnter vnserem zu endt fürgedrucktem Secret-Insiegel den 1. julii 1633.

Fürstliches Ausschreiben

vom 31ten Mai 1648,

die Aufstellung neuer Saalbücher betreffend.

Von Gottes gnaden Wihr Amalia Elisabeth ꝛc. Vnsern gnedigen gruß zuvor. Ehrsame Liebe getrewe. Demnach sich hin vndt wieder in vnßers geliebten Sohnß Ambtern, zwischen denselben vndt denen ihnen am nechsten gesessenen Edelleuten, allerhandt irrungen vndt vnrichtigkeiten ereugen, vnd eß sich dabey ansehen leßet, daß zum theil aus vnwißenheit der Beambten, zum theil auch auß deren nachleßigkeit, viele dinge von hochgedachts vnßers geliebten Sohnß Gerecht- vnd Gerichtbarkeiten, Jagten, Huden, Gehöltzen vnd Grentzen, je zu handt abgehen vndt verabseumet werden, auß welchen vrsachen dan, vnd damit inßkunftige solche irrung vnd vernachtheilungen desto mehr verhütet werden mögen, wihr eine nothurft befinden, daß in allen Ambtern, soviel immer möglich, der Sachen wahre Beschaffenheit, wie weit nemblich vndt ahn welchen orten die in den Ambtern begriffene vndt wohnende Edelleut, mit Botmeßigkeit, Jagen, Fischen, Viehehüten vnd Beholtzungen berechtigt seyen, vndt ob auch von denselben vor hochgedachtem vnßerm geliebten Sohne einige eingriffe beschehen, oder deßen Liebden vermöge der Saalbücher vndt anderen etwa vfgerichteten verträgen bey dem ihrigen gelaßen werde, sobald erforschet, erkundiget vnd wie weit die vom Adell derogestalt berechtiget seyen, eigentlich beschrieben, vndt solches geduppelt anhero zu vnßer Cantzley vnd Renth-Cammer geschickt, wie auch in jederm Ambt ein Exemplar behalten werde, Alß ist ein solches zu werck zu richten vnßer gnediger wille, meinung vnd ernster Befelch, daß ihr zuforderst vnd vor allen dingen euwer Saalbuch vleisig durch vndt nachsehet, ob auch ahn demjenigen so vorhochgedachtem vnßerm geliebten Sohn zugehöret, einiger eintrag beschehe, vnd zu dem ende darauß, auch sonstet erforschet, was

1. Jeder in ewerm ahnbefohlenen Ambt sitzender vom Adell vf seinen innen habenden adelichen gütern vor Gerichtbarkeit, sowohl in civil alß criminal, item mit angriffen, straffen oder andern derogleichen herbracht habe, oder deßen befugt sey.

2. Ob er Jacht vndt Jagens gerechtigkeit, nach rotem vndt schwartzem Wildpreth, oder aber allein nach haasen vndt füchsen, auch vf was weiße vnd wege, item ob er mit garnen zustellen oder aber zu laußen, zu hetzen oder etwa nur zu schießen vndt vfs Wildpreth zu gehen berechtiget seye: Item ahn welchen orten vndt wie weit er solche gerechtigkeit sowohl im Jagen, alß auch im Fischen bißhero ohnstreitig hergebracht vndt gebrauchet.

3. Wie weit er mit seinem Rindt, Schaff, Schwein vndt anderm vieh vndt ahn was orten zu hüden vndt sich der Weiden auch in was anzahl des viehеß zu gebrauchen vermöge herkommenß berechtiget seye.

4. Ob vndt was ein oder ander in euwrem Ambt geseßener vom Adel vor eigen gehöltze habe, vndt ahn was orten, auch woher Er daßjenige holtz, so er zu seiner Befeurung benötigt, nehme.

Vndt weil man von dießen posten nicht eben alle nachricht auß eines jeden Saalbuch haben kan, so sollet ihr zugleich nicht allein die bey euwerm Ambt befindtliche verträge so mit denen vom Adel gedachtes euwers Ambts vor Alters vfgerichtet worden seindt, vffuchen vndt bey die

hand bringen, dieselbe vleißig durchsehen, vndt was ihr darauß der obgesetzten vier posten halber vor nachricht findet, solches vleißig annotiren vndt zusammen schreiben, sondern auch noch ferner die ältisten vom Rath in den Stätten, item die in euwerm Ambt geseßene Förstere, sodan die Hirten vndt alle andere alte leute, wie auch Greben vndt Vorsteher in den Dorffen, vnd andere so den Edellenten am nechsten gesessen vndt wißenschaft davon haben können, vor euch fordern, dieselbe die wahrheit zu sagen, euch ahn Eidtsstatt angeloben laßen, vndt sie daruff vber die oberwehnte vier posten fleissig befragen, aller Beschaffenheit vndt wie eß dabey bißhero gehalten worden, euch eigentlich von ihnen erkundigen, vndt dan alles was dieselbe berichten mit vleiß in anweßen zwey oder drey gnugsamb beglaubter Persohnen auß dem Rath, vfzeichnen, vndt förters daßelbe zugleich die ahnweßende mit vnterschreiben vndt beuhrkunden laßen.

Endtlich so sollet ihr auch euwere Exercitien-Bücher a) vornehmen, vndt da ihr etwas darinnen findet, so vielleicht durch das Salbuch oder die Verträge vnd der Förster vndt alten leute oder anderer Außage vndt Bericht, oder eingezogene erkundigung in dem einen vnd andern nicht außfündig gemacht worden wehre, solches gleichergestaldt dem vorigen hinzusetzen, vnd dießem nach von solchem allem, so viel möglich, eine vmbstendige vndt vollkommene Beschreibung aller solcher Gerichtbarkeiten, Jagens, Fischens, Hütens vnd Beholtzungß-Gerechtigkeiten machen vndt verfertigen, nach deßen gäntzlicher volziehung auch die bey euch befindliche Verträge abschreiben, wie auch ein verzeichnuß euwer Grentz-Beziehung, wie dieselbe gehalten vndt bißhero bezogen worden, neben angehengtem Bericht, was dabey von einem oder andern streitig gemacht werden wolle, vfsetzen vndt deßen allen mit einander, was ihr also zusammen gebracht, wie schon gedacht, so wohl ein Exemplar zur Cantzley, alß auch eineß davon zur Renth-Cammer, noch vor einstehendem 1ten Augusti ohnfehlbar einschicken, vndt davon die dritte Abschrifft vor Euch zur nachrichtung beim Ambt behalten, damit man mittelst solcher außführlichen Beschreibung der herbrachten jurium jederzeit was deren von Adel Gerechtigkeit selbigen Ambts seye, wißen, vnd also alle mißverstände vndt Irrungen, desto beßer inßkünftige verhütet bleiben mögen.

Hiermit werdet ihr euwern vleiß treu vndt vfrichtigkeit zu erweißen wißen, damit in allem die wahre Beschaffenheit berichtet, vnd eine gründliche Beschreibung in angesetzter Zeit alhier ahn die besagte örter gelieffert werden möge, Wie wihr Euch dan solchem allem also nachzukommen, mit ernst vndt bey vermeidung vnserer vngnaden, auch dem Befinden nach, ohnnachleßiger Bestraffung, ahnbefohlen haben wollen, vndt wihr thunß vnß also zu Euch in Gnaden, damit wihr Euch wohl beygethan, versehen, Datum Caßel den 31ten May Anno 1648.

Amalia Elisabeth.

a) Wegen Führung dieser Bücher vergl. Regier. Ausschr. vom 10ten September 1803, Regier. Rescr. vom 17ten März 1804, Ausschr. der Ober-Rent-Kammer vom 10ten April 1804.

Verordnung
vom 31ten Mai 1652,
das Berg- und Hüttenwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg, rc. Demnach Uns vielfaltig vorkomt, was massen bey wieder auff- und anrichtung Unser alten eingangenen und neuen Bergwercke vielerley Wiederwertigkeit, Hindernüß von den Vnterthanen, auch allerhand Unordnung, wie auch Fahrlässigkeit, Versäumniß und Betrug bey den Bergbedienten, Bergleuten und Arbeitern den Gewerken und dem Bergwerk zu Nachtheil und Schaden pflegen vorzugehen.

Ob dan wol gegen dasselbe alles in der von Unserm alt Herr Vatter Landgraff Moritzen Christmilder Gedächtnüß dabevor publicirten Berg-Ordnung [a]) alle Nothdurft versehen vnd wie solchem allem vorzukommen seye, verordnet worden ist; so haben Wir doch, weil nicht allen gemeinen Arbeitern solche Bergordnung zu handen kommen mag, vor eine Nothdurfft ermessen, etzlichen der vornehmsten Posten vnd inconvenientien, so gemeiniglichen hierin pflegen vorzugehen, mit diesem Patent zu begegnen, und wessen sich jeder bey seinem Ampt und Arbeit vornehmlich zugehalten, hiermit zu eröffnen und zu befehlen.

Wir wollen es aber doch zuforderst bey allem demjenigen gelassen haben, was in denen von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Alt Vatter Christseligen andenckens gegebenen und dabevor publicirten Bergfreyheiten und Ordnungen, wegen — Dienst- und anderer Befreyung, item wegen freyen in- und abzugs [b]) und anderer Gutthaten, so den Bergleuten und Arbeitern, welche uff Unsern Bergwercken sich würcklich gebrauchen lassen, zum besten verordnet, und sonstet beym Bergwerck herbracht worden ist: Welches alles Wir keines Weges auffgehaben, sondern hiermit außtrücklich bestättiget und wiederholet haben wollen. Ist demnach Unser Gnädiger Will, Meynung und ernster Befehl,

a) Vom Jahr 1616, s. oben S. 23 bis 54.

b) Vergl. Verordn. vom 6ten Juni 1738, § 4 und 5.

§. 1.

Das Geschworne, Zehntner, Schicht- und Hüttenmeister, wie auch Schmeltzer, Abtreiber, Bergleute, Wäscher, Fuhrleute und alle andere, so bey Unsern Bergwercken mit allerhand Arbeit sich gebrauchen lassen, Unserm Bergmeister und andern ihnen vorgesetzten Beampten allen gehörigen Respect und Gehorsam leisten, sie ehren, deren Verordnungen und Befehlchen willig folge leisten, und bey hoher Straff weder mit Worten noch mit Wercken sich nicht widersetzen, den Berg-Beampten mit keinen unnützen Worten begegnen, auch in allem Unser und den gemeinen Berg-Ordnungen gemäs leben.

§. 2.

Wan gebrechen auff den Bergwercken, es sey in Berggruben, Hütten oder sonsten, wie es Nahmen haben mag, vorfallen und es die Nothdurfft erfordert, so soll Unser Bergmeister und Geschworner auff begehren der bauenden Gewercken sich dahin erheben, Verhör und Inquisition anstellen, die Bergwercke befahren, Markscheiden abziehen, Gedinge machen und abnehmen, auch allen Beschwerden, so viel immer möglich, abhelffen, was aber nicht erörtert werden kan, an die Ober-Berg-Beampten, oder da deren keine sind, an Unsern Cammermeister und Cammer-Räthe gelangen, auch nach beschaffenheit der Sachen Uns selbst vortragen lassen [a]).

a) Vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, §§ 26, 134 und 135.

§. 3.

Und nachdem, wie bekand, auf allen Bergwercken des Fluchens, Gottlästerns, Schwerens, item Meuterey, Gezäncks, schlagens und balgens sich zuenthalten verordnet, auch derhalb die Bergfreyheit eingeführet, und alle schlägerey bey Leibsstraf verbotten ist: Alß wollen Wir solche Freyheit uff allen Unsern Bergwercken hiemit erwiedert und befohlen haben, daß sich alle Unsere zum Bergwerck verordnete Diener und Arbeiter bey demselben alles fluchens, Gottlästerns, schwerens, aller Meuterey wegen des Lohns oder der Arbeit und sonsten, wie auch aller Uneinigkeit und Gezäncks, auch aller schlägerey und balgens, bey oberwähnter Pön, sich enthalten sollen.

§. 4.

Es sollen auch alle Bergbeampten und Diener, ihren Pflichten gemäß, ihr Ampt fleissig und treulich in acht nehmen und verrichten, alle Gefehrde und Betrug verhüten, die Arbeiter auch

zu rechter Zeit deß Morgens und Mittags an die Arbeit gehen, ihre gesetzte Maasse (wo sie deren haben) oder anzahl Hunde, Karn oder Kübel und Arbeit treulich zu werck richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schicht machen lassen, gestalt sie dan ihre frühe Schicht, dem gemeinen Bergwercksgebrauch nach des Morgens umb vier Uhren antreten, und darvon zu zwölff Uhren wieder abgehen, die Mittags-Schicht zu zwölff Uhren anfahen, und zu acht Uhren und ehe nicht enden, und dan da es nötig, die Nacht-Schicht zu gebrauchen, alßdan zu acht Uhren zu Abends einfahren, und zu vier Uhr deß Morgens wider außfahren sollen. An denen Orthen aber, da mit den Stunden und Schichten ein anders verordnet ist (als nehmlich bey Unsern Kohl-Bergwercken am Meichsener und Habichts-Walde, wie auch den Alaun-Bergwercken zu Kauffungen und Groß-Almerode, Ebteroda, Wickeroda und sonsten, woselbst die Arbeiter deß Morgens umb vier Uhr an die Arbeit gehen, und des Morgens eine Stunde zum Morgenbrod, und deß Mittags eine Stunde zu ihrem Mittagmahl haben, und dan wieder bis zu vier Uhr des Abends arbeiten, und vor vier Uhren von der Arbeit nicht gehen müssen) sollen sich die Arbeiter solcher Ordnung gemäß verhalten, derselben genau nachsetzen, und die verordnete Stunden vollkomlich in fleissiger Arbeit bleiben, und da einer oder der ander entweder zu spat und nach gesetzter Stunden an die Arbeit kommet, oder vor der Zeit die ihm noch zu arbeiten gebühret, darvon abgehet, oder sonsten betrüglicher weiß arbeitet und sein Gesetz und Maß nicht erfüllet, soll ihme solcher Schichte-Lohn abgezogen werden.

§. 5.

Es sollen die Arbeiter auch keine andere Feyertage haben, alß welche würcklichen dieser Oerter mit den Predigten und sonsten nach Gottes Wort und ins gemein mit unterlassung der Feld- und Haußarbeit auff dem Lande von den Unterthanen gefeyret und zu halten vergönnet werden: Und sollen den Arbeitern auch keine Bier-Schichten verstattet, noch wegen einer Hochzeit oder Kindtauff von der Arbeit zu bleiben vergünstiget seyn, sie haben dan zuvorderst ihre Arbeit verrichtet, Gestalt dan auch sonst den Arbeitern zu Nachtheil deß Bergwercks muthwillig von ihrer Arbeit zu bleiben und einen Tag Feyer zu machen bey Verlust ihres Wochenlohns nicht zugelassen sein soll.

§. 6.

Wan auch einer eine gedingte Arbeit angenommen, nach der Hand aber, eher die gedingte Arbeit verfertiget, ohne bewilligung des Bergmeisters, Schichtmeisters, Bergbedienten, oder Gewercken davon abkehret, der soll das verdiente Lohn verwircket haben, auch bey anderer Arbeit auff dem Bergwerck nicht gedultet werden.

§. 7.

Die Arbeiter sollen auch ihre Arbeit treulich verrichten, die Ertze, Schiffern, Steinkohlen und anders rein hauen, Berg-Schwehl und Ohnraht darvon absondern, die Ertz wohl außklauben, und jede gattung Ertzes oder Schiffern, auch Kohlen an seinen besondern Orth schütten.

§. 8.

Es sollen auch die Arbeiter am Ertz, Unschlet, Berg-Eisen, Kohlen, Holtz und andern, so zum Bergwerck gehöret, nichts von dem Bergwerck abtragen und mit sich nach Hauß nehmen, wie auch von einer Zechen zur andern kein Gezaue, Schüpfen, Hauen, Schubkarn oder anders, wie das Namen haben mag, ohne Vorwissen des Bergbedienten, tragen, schleppen oder führen, alles bey ansehnlicher Straff. Gestalt dan auch niemand sich gelüsten lassen sol, einigem Menschen, so dem Bergwerck mit Arbeit zugethan, etwas so dem Bergwerck angehörig, es seye Ertz, Metall oder Mineralien, ꝛc. noch auch ichtwas von Hauen,

Krätzen, Seil oder anderm Gezaue abzuhandeln, zu vertauschen, zu Pfand zu nehmen, oder, es geschehe auch unter was Schein es wolle, an sich zu bringen, und bey wem solches angetroffen wird, derselbe soll solches nicht allein ohne entgeld wieder zurück geben, sondern auch zu exemplarischer Straff gezogen werden.

§. 9.

Welcher Arbeiter auch bey Sonnabentlicher Lohnzeit den Bergwercken auffagt und nit wider anzufahren gedencket, sol nach richtiger lifferung seines berggezeugs und abzahlung seiner Schulden, so bald seinen Stab fortsetzen, und durch sein feyren und müssiggang andere an ihrem Anfahren und Fleiß nicht hindern, oder abhalten.

§. 10.

Die Fuhrleute sollen um den gewöhnlichen und billigen Lohn jederzeit ihre Fuhren in Ertz, Holtz und Kohlen treulich mit rechter Maß und voller ladung zu rechter Zeit verrichten, mit den Fuhren keine saumniß verursachen, oder allen darauß entstehenden schaden und Nachtheil zu ersetzen schuldig auch der Straff unterworfen seyn.

§. 11.

Es sollen die Köhler auch die Kohlen mit rechtmässigem völligen Maß geben, nichts holes in dem Maße in den Kohlen lassen, gute Kohlen brennen, und alle Kohlen treulich lieffern, zugleich auch die Holtzhauer das Holtz in gebührender länge und völligen Klafftern hauen, und die Stämme niedrig bey der Erde abnehmen sollen.

§. 12.

Gestalt dan auch die Berg-Beampten damit zu sehen sollen, daß die Kohlen-, Klaffter- und andere Maße, auch Gewicht und anders recht geeichet sey.

§. 13.

Und sollen Unsere Beampten ein jeder in seinem von Uns anbefohlenen Ampt und Stadt, da Wir Bergwerck haben, und solche vor Uns selbst, oder durch Gewercken bauen lassen, Unsere Unterthanen um die gewöhnliche Gebühr und nach billichkeit alle Nothdurfft zum Bergwerck zu fahren, das Kohl- und andere Holtz zu hauen, in gleichen die Schmiede, Zimmerleute, Meurer und andere Handwercker an deren beym Bergwerck vorfallender Arbeit ihrer Handwercke — — uff Unsern Bergwercken daselbst, umb gebührlichen Lohn zu arbeiten mit allem Ernst anhalten.

§. 14. — —

§. 15.

Da auch jemand von Bergleuten in Jemands Garten, Wiesen oder Acker nach Ertz a) schürffen würde, soll kein Grundherr bey hoher Straff solches verhindern, sondern geschehen lassen. Jedoch sollen die Gewercken, an dem Orth, da sie den Schurff machen, wofern sie denselben zum Bergwerck behalten, und daselbst eine Halle machen, und den Ort beschütten würden, solchen Ort nach Proportion und grösse, was sie davon zu ihrem Gebrauch einnehmen, und nach Billigkeit und Erkändnüß der Bergbeampten b) dem Grundherrn, doch ohne alle übermaß, zu bezahlen schuldig seyn.

a) In Beziehung auf andere Materialien s. Verordnung vom 10ten März 1767, § 5.

b) Die deshalbigen Schätzungen werden — sofern sie weder in einem Gerichtsverfahren vorkommen, noch der Grundeigenthümer sich mit der von der Bergbehörde ausgemittelten und angebotenen Entschädigung begnügen will — zufolge Minister. Ausschreib. vom 26sten April 1822 unter der Leitung des betreffenden Kreisamts vorgenommen.

§. 16.

Es soll auch niemand, da man zu Schachten Stollen, Hütten oder andern dergleichen Dingen

Wege oder Fuß-Pfade über jemands Garten, Acker oder Wiesen nothwendig nehmen oder zu Wasserleitung gebrauchen müste, solches hindern oder verweigern, sondern Bergwercksordnung und Gewohnheit nach zu verstatten schuldig seyn.

§. 17.

Weil Wir auch vernehmen, was massen Vnserer Unterthanen eines theils, da Bergwercke sich befinden, solche auß Mißgunst, Haß und Widerwillen nach aller muglichkeit zu hindern, die Arbeiter zu verfolgen und denselben allen Schimpff zuzufügen, auch den Gewercken, Bergleuten und Bergarbeitern allen Widerwillen zu erweisen, an denen ihnen den Bergleuten von Vns gegebenen Dienst- und andern Freyheiten allen Eintrag zu thun, und solche abzuschneiten, auch sonst so viel an ihnen, solche Arbeiter ihrer Arbeit verdrossen und müde zu machen, und dadurch zu vertreiben, über das auch bey Nacht, Karn, Haspel und anders was sich auf den Schachten und Gruben findet, auß lauterm Frevel über ein Hauffen zu werffen, zu zerhauen und wohl gar hinweg zu nehmen, auch die Hütten zu bestehlen, und die Kohlen und anders zu entwenden, oder auch sonst den Hütten und Bergwercken Schaden zuzufügen sich unterstehen sollen.

Als wollen Wir solches alles bey höchster Straff hiermit verbotten, und hingegen Vnsern Unterthanen, den Gewercken und Bergleuthen alle Willfehrigkeit zu fortsetzung der Bergwercke, zu erzeigen, und ihnen an ihren gegönneten Berg-Freyheiten keinen Intrag zu thun, befohlen haben.

Im übrigen allen, so hierin nicht begriffen, wollen Wir die Berg-Beampten, Bergleute und Arbeiter in Vnsere, wie auch anderer Orter übliche Berg-Rechte und Berg-Ordnungen verwiesen haben, Gestalt Wir dan hierin nicht allein Vnsern Bergbeampten, sondern auch den andern Vnsern jedes Orths Schultheisen und Beampten uff solche wiederspenstige Freveler und Verbrecher achtung zu geben, und da sie deren finden, ernstlich zu bestraffen, auch sonst gegen alle Wiedersetzende, und daß aller Ends die Bergwercke von den Arbeitern, Fuhrleuten, Handwerckern, deren man von nöthen haben wird, aller Gebühr, zu rechter Zeit und schleunig, auch in billichem Werth und von männiglich befördert werden mögen, die Hand zu bieten, hiermit gebotten und befohlen haben wollen. Darnach sich dan Jederman zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird. Datum Cassel den 31. Tag May 1652.

Wilhelm.

Anmerk. Wegen des gewerkschaftlichen Hütten- und Hammerwesens in der Herrschaft Schmalkalden vergl. Verordnung vom 14ten Februar 1827.

Consistorial-Ausschreiben
vom 18ten Februar 1653,
die Kosten der Unterhaltung der Kirchen und Pfarr-Gebäude, wie auch der Umzäunung der Pfarr-Gärten betreffend.

Des Durchlenchtigen Herrn Wilhelms Landgrafens zu Hessen, Vnsers gnädigen Fürsten und Herrn, Wir F. F. G. zum Consistorio verordnete Präsident, Assessores vnd Räthe, endbiethen F. F. G. Superintendenten, wie auch allen vnd jeden Pfarrern, Beamten vnd Gemeinden Vnsern freundlichen Gruß, vnd fügen ihnen hiermit zu wissen.

Nachdem das landverderbliche Kriegswesen durch Gottes Gnade gestillet, vnd etwa hiebevor ahn einem vnd anderm Orth in Kirchen vnd Pfar-Gebäuden vnd Reparirung derselben etwas an den Vnkosten, sonderlich die Pfarrgärten zu umzäunen, aus den Gotteskasten, theils per Conniventiam, wegen der Gemeinden Armuth vnd Verderbniß, vnd daß die Leute auch guten Theils verkommen, vnd flüchtig gewesen:

theils auch per incuriam, auch wohl vor Kriegswesen ist passiret worden, welches nunmehr von etzlichen wenigen in Consequentz gezogen, vnd als eine immerwährende Gerechtigkeit will behauptet werden, so aber nicht allein der alten Fürstl. Ordnung de anno 1533, sondern auch der bishero durchs gantze Land vblichen Observantz allerdings zuwider, vnd deswegen solche hinausgeschriebene Vnkosten nunmehr nicht weiter passiret, sondern bey Abhörung der Rechnungen ausgestrichen werden, daher die Sach nicht allein bey vns, sondern auch endlich bey vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn selbst durch etliche wenige anbracht worden ist: Daß wir auf fleißige Erkundigung der Sache vnd erstatteten gründlichen Bericht mit der Herrn Geheimbden- vndt Regierungs-Räthe Gutbefinden vndt darauf erfolgter Hochgedachter J. F. G. gnädiger Bewilligung geschlossen, umb Verhüttung mehrerers Anlauffes vndt Streites willen zu befehlen, vndt zu publiciren.

Daß hinführo, was die Kirchen vndt Pfarr-Gebäw selbst anlangt, es bey der obangezogenen vndt bishero im Lande observirten Fürstl. Ordnung [a]) vndt deroselben gemäßem Herkommen sein Verbleibens haben, mit den Pfarrgarten auch, als welche zu den Pfarr-Häußern gehören, tanquam accessorium in ebener Qualität, wie die Wohnungen vndt eiusdem juris geachtet werden, dergestalt gehalten werden soll, daß, was deren bey den Häußern oder in den Dörffern sein, die Kasten mit den Ausgaben vor die Vmbzäunung derselben verschonet, die Vnderthanen aber selbst solche Zäune zu machen oder auszubessern vndt die darzu nöthige Fuhren vndt Handt-Arbeit ohne Entgeldt zu thun angewießen werden sollen, in mehrerer Betrachtung, daß wan solche Zäune einmahl wohl angerichtet seyn, daß hernach in vielen Jahren, sonderlich in nunmehriger Friedenszeit gar nichts oder doch sehr wenig daran zu machen seyn wirdt [b]). Doch soll solches nicht mißbraucht, noch zu Garten vndt Länderey ausser dem Dorff gezogen werden. Welche Verordnung dan J. F. G. nicht allein der alten Ordnung vndt Observantz halben, sondern auch, damit den armen Kasten, so bey den verderblichen Kriegszeiten sehr zuruckkommen, wieder aufgeholffen, auch die Kirchen vndt Pfarr-Gebäw, darzu die Kasten das ihrige zu Bezahlung der Werckmeister thun müssen, restauriret vndt in guttem Wesen erhalten, den Kirchendienern ihre ohne das geringe Besoldung abgestattet, vndt den Armen desto beßer etwas zugesteuret werden möge, genehmb gehalten. Vndt werden demnach die Superintendenten beneben den Beamten es dahin richten, daß solches hinfuhro dergestalt allerdings in Acht genommen werde.

In Vrkundt ist dieses offene Patent vnter des Fürstl. Consistorii vfgedrucktem Secret-Insiegell ausgefertiget worden. So geschehen zue Cassel den 18ten Febr. Anno 1653.

(St. S.)

a) Von der angezogenen Verordnung vom Jahre 1533 — welche ihrem übrigen Inhalt nach theils nicht mehr anwendbar, theils durch spätere Verordnungen ersetzt ist — lautet der 6te Absatz also:

Vndt wan man an den Kirchen vndt Pfarrhäusern etwas zu bawen hatt, so soll die Gemeinde die Fuhr auch die Handtreichung thun vndt die Kost geben, so soll man den Zimmerleuten, Maurern, Steindeckern vndt Schreinern aus dem Casten lohnen.

Uebrigens sind wegen der Unterhaltung der geistlichen Gebäude zu vergl. das Regulativ vom 28sten Februar 1766 und die dabey anzuführenden weitern Bestimmungen.

b) Weiter sind wegen der Unterhaltung der Befriedigung der Pfarrgärten zu vergl. das Reglem. vom 17ten Januar 1738, § 3, sodann wegen der dazu von den Vicariaten und Filialen zu leistenden Beiträge, die Consistor. Rescripte vom 13ten Juli 1786 und vom 17ten Dezemb. 1788.

Fürstliches Rescript

vom 25sten August 1653,

an das Consistorium zu Cassel, die im siebenten oder achten Monate nach vollzogener Ehe gebornen Kinder betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Landgraf zu Hessen ꝛc. Würdige vnd Hochgelahrte Liebe getrewe. Wir haben empfangen vnd verlesen, was Ihr einiger Fälle halben, wegen vermutheten frühen Beyschlafs, hiebevor an Vnß gelangen laßen; Ob nun wohl in dergleichen nach vnd nach vorkommenden Fällen keine gewisse Regul zu machen, sintemahl dieselbe nicht gleich einerley, sondern verschiedentlich seind; So gehet doch vnsere Meinung dahin;

1) Nachdem bekant vnd die Erfahrung bey manchem auch stante matrimonio ausweiset, vber das auch sowohl der Medicorum als Rechtsgelährten Meinung ist, daß im siebenden Monat, den Monat zu Dreyßig tagen gerechnet, post conceptionem, partus perfectus et vitalis gebohren werden kan, vnd dannenhero der partus septimestris pro legitimo zu halten, daß vff solchen Fall, da im siebenden oder achten Monat post nuptias das Weib eines Kindes genesen solte, derselben Eheleute man nicht allein mit offentlicher Kirchen-Pönitenß vnd Vorstellung, sondern auch mit andern Vorforderungen, sine ulla inquisitione zu verschonen hette, es were dan, daß einige manifesta et notoria indicia levitatis et concubitus vorhergegangen, vff welchen Fall Pfarrer vnd Beambte, oder weme es sonsten Obrigkeit wegen gebühret, das factum vmbstendig jederzeit zu vnserm Consistorio berichten, vnd ob, auch wie weit zu inquiriren, deßen fernere Verordnung erwarten sollen a).

2. bis 4. — —

Welches wir euch zur Nachricht, — anfügen wollen, vnd seind Euch mit Gnaden wohlgewogen, Datum Caßell, den 25. Tag Augusti 1653.

Wilhelm, L. z. H. mppria.

a) Nach einem (sämmtlichen einschlägigen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden bekannt gemachten) allerhöchsten Beschlusse vom 8ten Dezember 1824 soll

1) wegen einfacher Schwächung nur dann, wenn durch dieselbe an sich ein den guten Sitten nachtheiliges Aergerniß gegeben worden, und

2) wegen Ehebruchs lediglich auf Verlangen des beleidigten Ehegatten,

eine Untersuchung und Bestrafung Statt finden, gleichwohl ohne Hinderung der polizeilichen Maasregeln gegen Personen von öffentlich anstößigem oder die Liederlichkeit befördernden Lebenswandel.

Fürstliche Resolutionen

vom 2ten October 1655,

auf die ritterschaftlichen Beschwerden.

Als bey dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen Landgrafen zue Hessen, Fürsten zu Hersfeldt, Grafen zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schawenburgk ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, zeit wehrender Ihrer Fürstl. Gnaden Fürstlicher Landts Regierung, Dero Ritterschafft im Fürstenthumb Hessen Caßelischen theilß, mit ein und andern gravaminibus verschiedentlich einkommen und durch Veranlassung deren allerhand irrungen und streit entstanden, welche Ihre Fürstl. Gnaden hin- und beyzulegen sich je und allezeit auch dergestalt geneigt gefunden, daß sie ein solches würcklich

darzuthun, ihre Fürstliche Resolutionen darauf nach und nach nicht allein wohlmeinend zuertheilen, sondern auch alß solche noch nicht zureichen wollen, uff der Ritterschafft unterthäniges Suchen und Bitten, darüber mehrmalige gütliche Vernehmung in gnaden zu verstatten und nachzugeben, Sich nicht zuwieder sein lassen, und es dann darmit dahin durch Gottes gnad endlichen gelanget, daß beyderseits Ihre Fürstl. Gnaden und der Ritterschafft hierzu bevolmächtigte Deputirte in den vornembsten puncten obberürter gravaminum, nach einer abermahligen hierüber gepflogenen Conferenß darinnen soweit zusammen kommen, daß Ihre Fürstl. Gnaden nach Ihro hierauß erstatteter unterthäniger Relation, berürte puncten uff nachfolgende weiß, mit Acceptation der Ritterschafft, wie unten gemelt, resolviret, erlediget und abgethan,

I. Und zwar so viel Erstlich die allgemeine Landtäge betrifft, verbleibt es bey deme zwischen beeden Regierenden Fürsten zu Hessen dißfalß in Anno 1648. getroffenen Vergleich [a]);

Die Land-Communications-Täge [b]) aber anreichend, ist abgeredet, daß wan sachen vorfallen, worbey der gesampten Stände Vernehmung oder Bewilligung erfordert wirdt, dem Herkommen nach, solche Landt-Communications-Täge außgeschrieben und beobachtet werden sollen, inmaßen dan Ihre Fürstl. Gnaden Sich nicht zuwieder sein laßen wollen, in Landt und Leuth betreffenden sachen, wan es die Nothturfft erfordert, mit ihren Landtständen zu communiciren, und sie zu Rath zu ziehen. Es behalten sich aber Seine Fürstl. Gnaden auch bevor, dafern sachen vorfallen, die celerem expeditionem erfordern, und wan etwan von Reichß- und Craißsteuren zu reden, alßdan die Landtstände dergestalt zu convociren, daß nechst den sämptlichen Prälaten, so absonderlich hierzu zu beschreiben, sie die Stände von Ritter- und Landschafft etliche auß ihrem mittel, welche sie jedoch jedesmals selbst zu wehlen, und mit Volmacht und Instruction zu versehen, abschicken sollen, mit denen der sachen gelegenheit nach, habende zuschließen. Die Landt- und Kriegßsteuren aber zu willigen, laßen Ihre Fürstl. Gnaden auf der gesampten Stände Beschreibung ankommen, und verbleibt es deßfalß im übrigen bey deme, was in puncto collectarum enthalten und resolviret.

II. Alß auch Zweytens bey dem puncto justitiae und zwar

1. des Hoffgerichts halber,
2. in sachen worbey Ihre Fürstl. Gnaden interessirt, und die Außträge statt haben können,
3. ratione possessorii momentanei, wie auch
4. transmissionis actorum,
5. der gütlichen Verhören,
6. des Lehen-Gerichts, und
7. in sachen zwischen Edelleuthen und dero Hintersaßen versirend,

allerhand vorgefallen:

So laßen Ihre Fürstl. Gnaden es auch

1) des Hoffgerichts halben, bey deme mit dem Fürstlichen Hauß Hessen Darmbstadt in obgedachtem 1648ten Jahr getroffenem Vergleich (in welchem deßen Bestellung und Erhaltung halber, gewisse Abrede genommen) nochmals lediglich, und zwar dergestalt bewenden, falß die sachen zuvorderst in Güte bey der Cantzley gehöret, und daselbst nicht determiniret, daß

a) Allgemeine Landtage für die althessischen Lande Casselischen und Darmstädtischen Antheils zusammen sind seit dem Jahre 1628 nicht wieder gehalten worden.

b) Ueber die landständischen Einrichtungen vergl. Regier. Ausschr. vom 29sten August 1814, Verordn. vom 27sten December 1814, Kurfürstl. Haus- und Staats-Gesetz vom 4ten März 1814, § 2. und Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 23., Nr. 2.

alßdan die electio fori in potestate actoris, ob er die sache am Hoff-Gericht c), oder bey der Cantzley außführen wolle, stehen solle.

Und wann

2) sachen, dabey Ihre Fürstl. Gnaden interessirt, so von keinem sonderbaren praejudicio sein, vorfallen, sollen dabey die Außträge in entstehung der Güte nicht statt haben, sondern dieselbe secundum jura und der Cantzley-Ordnung d) gemäs, bey der Cantzley erörtert werden. Was aber sachen majoris praejudicii belangt, sollen dieselbe zuvorderst ebenmäßig bey der Cantzley gehöret, und wo möglich in Güte verglichen werden, im fall aber die Güte nicht statt finden solte, sondern die sache durch Bescheidt decidiret werden müste, und man alßdan in possessorio momentaneo versirte, so soll zuvorderst attendiret werden, ob ein theil seine angegebene Possession entweder per documenta oder rechtliche praesumptiones fundirt hette; und auf solchen fall, wofern das gegentheil sich nicht auch etwan auf documenta, rechtliche praesumptiones oder Beweißthumb beruffen würde, solte secundum acta et probata gesprochen werden, auf den fall aber das Gegentheil sich auch auf documenta, oder Beweißthumb oder dergleichen beziehen würde; so soll alßdan demselben nicht allein zu übergebung seiner Articul cum denominatione testium, omissis interrogatoriis, ein terminus gegeben, sondern auch, wan die Zeugen darauf, so es begehret würde, jurato abgehört, demselben die attestationes seiner Zeugen communiciret, und darauf noch eine schrifft, in einem den umbständen gemäßen termino einzubringen verstattet, und alßdan darauf gesprochen, immittelst aber die litigiosa possessio, wo nötig, sequestrirt e), und es im übrigen, wan beide theile sich auf dergleichen Beweißthumb beziehen, ebenermaßen gehalten werden, auch wan die sache hernach ad possessorium ordinarium käme, keinem theil hierdurch pleniores et solenniores probationes abgeschnitten sein; wan aber außerhalb dem possessorio momentaneo eine (oder) andere sache nach der gütlichen Verhör entweder ad possessorium ordinarium oder petitorium oder sonsten zu recht erwachsen solte, in diesen letztern fällen bleibt der Ritterschafft unbenommen, entweder die sache vor der Cantzley, oder den Außträgen f) außzuführen, vnd respective zu stehen.

Und damit man sich bey einen und andern dergleichen in Ihre Fürstl. Gnaden Interesse lauffenden sachen, die bey der Cantzley ventiliret werden, vmb so viel weniger einiger parteylichkeit zu befahren, wollen Ihre Fürstl. Gnaden über dasjenige, was dißfalß in der Cantzleyordnung schon enthalten, darinnen zum überfluß noch ferners dero Räthe per generalem relaxationem ihrer pflichten eventualiter erlaßen. g)

c) Das Sammt-Hofgericht zu Marburg ist während der feindlichen Besetzung Kurhessens (seit dem 1sten November 1806 bis zum 1sten November 1813) aufgehoben und nicht wieder hergestellt worden.

d) Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, § 9.

e) Ueber Sequestrationen vergl. Kanzl. Ordn. vom 20sten März 1656, Tit. IV, § 19 und 20, Unter-Gerichts-Ordn. vom 9ten April 1732, Art. II, § 3 und 4, und Proz. Ordn. vom 5ten September 1745, § 46.

f) Diese Austräge (worüber zu vergl. die Reichskammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555, Th. II. Tit. 4, und das Konz. d. Kamm. Ger. Ordn. vom Jahre 1613, Th. II. Tit. 4.) haben aufgehört, nachdem die Entscheidung der Prozesse über alle Staatsgerechtsame, mit Einschluß der Domanialsachen, an die Landesgerichte verwiesen worden ist, s. Königl. Fürstl. Resolution und Edikt vom 26sten November 1743, Verordn. vom 10ten März 1786 und Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, § 13.

g) Ist geschehen in dem Edikt vom 26sten November 1743 und in der Ober-Appellat. Gerichts-Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. II.

So viel aber

3) das possessorium momenti betrifft, soll und muß es dabey nach den gemeinen Rechten gehalten werden. [h])

Und können

4) Ihre Fürstl. Gnaden geschehen laßen, wan bei einer rechtshängigen sachen in einem puncten submittiret und geschlossen, und ein oder beyde theile die transmissionem actorum suchen solten, daß alßdann auf des oder deren nachsuchenden Kosten, auf mitzuziehung und in Gegenwarth beyderseits parteyen oder deren Gewalthaber fürgehende Inrotulation, die acta, ohne nebenseitige Recommendation, auf eine unpartheyische Universität, pro concipienda sententia verschickt, und den partibus freygelaßen werden möge, wan sie einen oder andern Ort excipiren wollen. [i])

Bey den gütlichen Verhören aber soll

5) Den rechten und der Cantzley-Ordnung [ii]) gemäs verfahren werden.

Und wan

6) Lehensachen vorfallen, so zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden alß Domino directo, und Dero Vasallen entstehen möchten, wofern dan der Vasallus seine Nothturfft bey der Fürstlichen Cantzley zu verhandeln Bedenckens tragen, und ein Lehn-Gericht suchen würde, daß ihm alßdan daßelbe verstattet, und es damit in allem nach Anleitung der gemeinen Lehenrechten, und der in solchen fällen üblichen Observantz gehalten werden. [k])

Und nachdem

7) die von der Ritterschafft unterthänig gebeten, Ihre Fürstl. Gnaden Sich gnädig gefallen laßen wolten, fernere gnädige Verordnung zu thun, damit nicht auf jedesmaliges der adelichen zu zeiten mutwilligen unterthanen wider sie die von Adel mandata sine clausula [l]), alß nach befinden, decretiret, und die vom Adel im exercitio ihrer Gerechtsame nicht beeinträchtiget werden mögen, so haben sich Ihre Fürstl. Gnaden dahin in gnaden erkläret, es nach wie vor bißfalß bey demjenigen, was rechtens, bewenden zu laßen. [m])

III. Zum Dritten haben Ihre Fürstl. Gnaden denen in Ihren Landen gesessenen der lutherischen Confession zugethanen von Adel uff ihr unterthäniges nachsuchen gnädig nachgegeben, daß sie vor sich, ihre Eheweiber und Kinder in casu necessitatis die Communion uff ihren Häusern, durch einen lutherischen Prediger, doch ohne weitere Zuziehung einiger anderer, wie die auch nahmen haben, celebriren lassen mögen.

IV. Viertens, die Landfolge [n]) und Musterung [o]) betreffend, behalten Ihre Fürstl.

h) Vergl. Fürstl. Resolut. vom 7ten April 1701 zu 3 und vom 14ten Nov. 1755 zu 6, desgl. Verordn. vom 17ten März 1767, § 1. Darüber, daß Niemand ohne vorgängige Untersuchung des Besitzes zu entsetzen sey, vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oct. 1731, XVIII, Nr. 10, und Unter-Gerichts-Ordn. vom 9ten April 1732, Art. II, § 3.

i) Vergl. Verordn. vom 17ten März 1767, § 7 fg. und die daselbst anzuführenden Verordnungen.

ii) Vergl. Kanzlei-Ordn. vom 20sten März 1666, Tit. IV, § 6, und Tit. IX, § 2.

k) Wegen der Kompetenz der Obergerichte in streitigen Lehnsachen vergl. die Verordn. vom 12ten Dezember 1821, § 4.

l) In welchen Fällen überhaupt solche Mandate erlassen werden dürfen, bestimmt die Unter-Ger. Ordn. vom 9ten April 1732, Art. II, § 2 und die Verordn. vom 17ten März 1767, § 1.

m) Vergl. den Landtags-Abschied vom 27sten Octob. 1731, XVI, Nr. 10, und den Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, § 18, e.

n) Wegen der allgemeinen Konkurrenz zu Landfolgediensten vergl. die Greben-Ordnung vom 6ten Novemb. 1739, Art. XVII, § 7 und 8, das Wegebau-Reglement vom 4ten Januar 1746, § 4, und die den Wasserbau betreffende Verordnung vom 31sten Dezember 1824, § 11.

o) In Betreff der allgemeinen Verpflichtung der Unterthanen zur Landes-Vertheidigung vergl. Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, § 2, und wegen der Befreiung der

Gnaden dieselbe vi juris superioritatis et regalium, durchs gantze Land, und ohne unterscheid sowohl Ihrer Fürstl. Gnaden eigenen Unterthanen, alß der Ritterschafft Hintersassen, zu exerciren, und darinnen sonderlich gestaltem Zustand und erheischender nothturfft nach, zu des Vaterlands versicherung heilsame gute Ordnung zustellen, sich einen weg wie den andern nicht onbillich frey und bevor; und weiln Ihre Fürstl. Gnaden eben zu solchem ende noch neulicher Zeit eine außnahm wehrhaffter Völcker, durch dero Fürstenthumb und Lande anzustellen, und solche in gewisse Compagnien mit hohen und niedern Officiren gehörig versehen, zuvertheilen, auch darzu der Ritterschafft Hintersaßen, sowohl als ihre eigene Unterthanen, uff gewisse weiß und maas, nach Proportion ziehen zulassen, gut und nötig gefunden; so hat es die meinung gar nicht, daß dieße außnahm extra casum necessitatis (es seye dan in sonderbaren die Herrschafft betreffenden Ehrensachen) und auserhalb landes zu würcklichem Dienst gezogen, und employrt werden, oder hierdurch der Ritterschafft an ihren über ihre hintersaßen habenden rechten und jurisdictionalien p) etwas abgehen solle, sintemalen ihnen diese extra casum expeditionis (do die außgenommene, sonderlich in personalibus, dem Kriegsrecht q) alßdan unterworffen) einen weg wie den andern nicht allein verbleiben, sondern Ihre Fürstl. Gnaden haben auch endlich gnädig und zum überfluß nachgegeben, weiln der Ritterschafft ihre Hintersassen theilß mit gemeßenen Diensten hafftbar, daß die einem oder andern auß dero mittel hierdurch und uff solche weiß abgehende gemeßene Dienste uff ein dem von Ihrer Fürstl. Gnaden machenden Tax gemäßes Quantum angeschlagen und solches, wan es zur Expedition gelangt, und solange solche weret, wegen der abgehenden von den übrigen zurückbleibenden, dem Edelman entweder an Geldt gutgethan, oder an statt deßen die hierdurch abgehende gemeßene Dienste in natura würcklich und ohnweigerlich geleistet und ersetzt werden sollen, und soll uff jenen fall, do die Dienste von den zurückbleibenden Hintersassen mit geldt gut gethan werden, dem Edelman freystehen, sich entweder mit dem geldt zu befriedigen, oder aber gegen behörige Belohnung, obgedachtem Tax gemäs sich solchen Dienst von ihnen würcklich leisten zu laßen.

V. Den punctum collectarum fünftens anreichend, seind Ihre Fürstl. Gnaden deßen mit der Ritterschafft einig, daß es der Reichß- und Craißsteuren halben, nach wie vor dabey verbleibe, wan solche uff Reichß- oder Crayßtagen verwilliget, so eylig zu colligiren und zu erheben nötig fiele, daß es auch biß uff einen offenen Landtag nicht anstehen könte, daß alßdan solcher Reichß- oder Craißschluß den Reichß-Constitutionen und dem Herkommen gemäs, den Ständen eröfnet, auch so weit möglich, mit deren Zuziehung die Repartition nach anleitung des Treysischen anschlags r) gemacht werden, Land- und Landrettungssteuren aber werden ohne Verwilligung der stände nicht indiciret, noch exigiret, wie dan auch ebenerweiße mit den monatlichen und dergleichen art Kriegs-Contributionen zu verfahren, es were dan, do Gott vor sey, casus inevitabilis necessitatis moramque non ferentis dergestalt vorhanden, daß solcher höchst benöthigter Kriegs-Contributionen und steuren halber die Stände zu beschreiben, und hierüber deren verwilligung zu requiriren, noth und eylfertigkeit wegen, unmöglich fiele,

Livreebedienten bei Staabs-Offizieren und bei den Civildienern der ersten vier Klassen der Rangordnung, so wie der auf herrschaftlichen und andern Landgütern dienenden Knechte von der Militär-Ausnahme s. fürstliche Resol. vom 15ten Novemb. 1755, zu 2, Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, § 18, *b.*, Verordn. vom 17ten Septemb. 1816, § 3, Nr. 8, Rekrutir. Ordn. vom 28sten April 1817, § 26, Nr. 8 und § 27.

p) Zufolge Regier. Ausschr. vom 7ten März 1814 ist die Wiederherstellung der — während der feindlichen Besetzung des Landes aufgehobenen — Patrimonial-Gerichtbarkeit ausgesetzt geblieben.

q) Ueber den jetzigen Umfang der Militär-Gerichtbarkeit vergl. Verordn. vom 23sten April 1821.

r) Vom 19ten Dezember 1576, oben S. 19 fg.

uff welchen fall zwar ad interim und biß die Stände (welches möglichen Dingen nach zu beschleunigen) beschrieben, solcherley unumbgängliche Kriegsanlagen auszuschreiben und nach gelegenheit zu exigiren unbenommen, jedoch also, daß bey solchem letztern fall der Kriegsanlagen und Contributionen, die Ritterschaft [5]) aller ihrer eigenen adelichen güter halben (darunter aber ihre Hintersassen und deren güter nicht begrieffen noch gemeinet) in possessione der Freiheit solang bleiben soll, biß ein anders durch ordentliche Wege rechtens gegen sie außgefüret worden.

VI. Zum Sechsten laßen es Ihre Fürstl. Gnaden nochmalß gnädig darbey, daß die von der Ritterschafft, die zu behuff höchstnötig obhabender, des gantzen Landes Steur-Renovatur [6]) von ihnen erforderte Specificationen ihrer eigenen güter dem Treysischen Anschlag gemäs, (welche dieselbe bey den pflichten, damit sie Ihrer Fürstl. Gnaden verwant, ohne fernere Verweilung treulich demnechsten einzubringen haben) wan die Obereinnehmer dieselbe nach Anleitung vorgedachten anschlags, und deme gemäs zuforderst gehörig übersehen, und das Quantum folgig darauß extrahiret, alßdan wieder zurückziehen mögen, ihrer Hintersassen güter specificationes aber sollen der letzt ausgegangenen Norm in allem gemäs eingerichtet, und nicht allein demnechsten eingeschickt, sondern auch den zur Steur-Renovatur verordneten Commissariis gelieffert werden, und bey denselben verbleiben, jedoch bleibt Ihrer Fürstl. Gnaden hierdurch, solche Specificationen durch einige ufs Land schickende Commissarien, wo nötig ferner einzuziehen, und zu rectificiren künftig so wenig benommen, als Dero Meinung gar nicht ist, die Ritterschafft oder deren Obereinnehmer von der Parification solcher steuren auszuschließen.

VII. Wie dan Siebendens, so viel gedachte Obereinnehmer betrifft, es dahin gerichtet, daß, gleichwie die ietzigen ohne alle Weiterung in ihrem Ambt und Verrichtung gelaßen, also hinkünfftig dergestalt es gehalten werden soll, daß, wan deren ein oder mehr abgehen würden, der oder dieselbe alßdan von der Ritterschafft uff offentlichem Landtag erwehlet und bestellet, hernacher im Landtags-Abschied benennet, und folgends von Ihrer Fürstl. Gnaden oder Dero hierzu Gevolmächtigten, in beysein etlicher auß der Ritterschafft mittel hierzu Deputirten in pflicht genommen werden sollen, uff maas wie in nachfolgender Formul enthalten:

Die Obereinnehmer der Ritterschafft sollen bey ihren ayden mit handgegebener trew angeloben, daß sie die Steuren von einem jeden auß der Ritterschafft mittell treulich einbringen, bezahlt nehmen, eines jeden Liefferung in ein aufrichtiges Register verzeichnen, die Verzeichnüße und Specificationes, so ein jeder nebenst seiner Liefferung vorbringen wird, derogestalt übersehen, daß treulich und sonder gefehrde versteuret werde, die ungehorsame und säumige so nicht lieffern aufzeichnen, und unserm gnädigen Fürsten und Herrn anzeigen laßen, von ihren einnahmen aufrichtige Rechnung Liefferung und bezahlung thun, und sonsten allenthalben bey dießem Ambt gebaren wollen und

5) In Betreff der Exemtensteuer von den ritterschaftlichen Gütern vergl. die Verordnung vom 27sten Dez. 1814, § 2, das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Mai 1816 und die Kurfürstliche Erklär. vom 7ten Febr. 1817.

6) Wegen der im Jahr 1735 begonnenen Rectification des ritterschaftlichen Steuer-Katasters sind zu vergleichen das der deshalb bestellten Behörde ertheilte Kommissorium vom 28sten Jan. 1735 und das landesherrl. Rescript vom 28sten Febr. 1735, sodann wegen zu verhindernden Ueberganges von Gütern aus dem ritterschaftlichen in das landschaftliche Kataster der Landtags-Abschied vom 27sten Oct. 1731, XVIII, Nr. 14, und Ausz. Geh. Raths-Protok. vom 13ten März 1772, in Betreff des Ab- und Zuschreibens im ritterschaftlichen Kataster aber die Verordn. vom 28sten April 1792 und vom 3ten Octob. 1815.

sollen, wie solches bey jedesmalß verwilligten steuren verglichen werden möchte, und darwieder nichts thun, alles getreulich und ohne gefehrde. u)

VIII. Schließlich die Zusammenkunfft und Beschreibung der Ritterschafft unter sich selbst anlangend, gleichwie es bey Ihrer Fürstl. Gnaden die meinung niemalen gehabt, auch noch nicht hat, einen oder andern auß der Ritterschafft mittel, wegen ohne das erlaubter Privathandlungen, Contracten, Transactionen und dergleichen, sich zusammen zuthun, zu untersagen, also wollen Ihre Fürstl. Gnaden zwar über dieses auch geschehen laßen, daß in gesampter der Ritterschafft privatsachen, sie die Ritterschafft, ihrer gelegenheit nach, an einem gewißen Ort zusammen komme, jedoch dergestalt, daß alßdan Ihrer Fürstl. Gnaden zu unterthänigem Respect zuvorderst solche Zusammenkunfft, wie auch der hierzu determinirte Ort und Zeit notificiret, und keine gefehrde hierunter gebraucht werde, welches Sich ohne das Ihre Fürstl. Gnaden zu Dero getrewen Ritterschafft nicht versehen. Solten aber sachen vorfallen so Ihrer Fürstl. Gnaden Estat und Regierung auch Dero Land und leuthe mit betreffen und dieselben uff offenem Landtag nicht vorkommen, oder von den Ständen darüber nichts erinnert, gleichwohl zu Ihrer Fürstl. Gnaden und des Landes bestem gehorsamblich vorzutragen nöthig gefunden würden, so können zwar Ihre Fürstl. Gnaden darinnen ihres hohen Landsfürstlichen Ambts und Authoritet wegen solche Zusammenkünfften ohne Dero Special-Permission nicht nachgeben noch verstatten v), doch wird der Ritterschafft hierdurch nicht benommen, falß in dergleichen sachen eine Zusammenkunfft anzustellen nöthig gefunden würde, Ihre Fürstl. Gnaden umb außschreibung eines Landtags unterthänig zu ersuchen, oder nechst specialer Benennung solcher sachen umb einer Zusammenkunffts gestattung gehörig anzulangen, undt wollen Ihre Fürstl. Gnaden hierauf zu solchem Behueff, auch wan und wie es die Nothurfft alßdan erfordern möchte, entweder selbsten einen Landtag außzuschreiben, oder die gesuchte Zusammenkunfft zuverstatten, Sich nicht zuwieder sein laßen.

Wie nun Ihrer Fürstl. Gnaden gnädiger Will und meinung ist, daß obgedachter Ihrer in denen hier abgethanen puncten beruhende Resolution in allem unenderlich nachgelebet werde: Also haben Sie solche alß eine im Fürstenthumb Heßen Caßelischen theilß perpetuirliche und außer einer andern expreßlich erfolgender Abrede, unenderliche Verordnung mit eigenen handen unterschrieben, und mit Ihrem fürstlichen Secret besiegeln laßen.

So geschehen in Ihrer Fürstl. Residenß und Vestung Caßell den zweyten Monatstag Octobris Im Jahr Ein tausend Sechshundert funfzig und funff.

Wilhelm, mppria.
(St. S.)

Vt. Johann Vultejus Cantzlar.

Wann dan hierauff die anwesende von der Ritterschafft Deputirte das vorbeschriebene sampt und sonderß in allen seinen puncten und Clausuln, krafft außgeliefferter Vollmacht, unterthäniger gebühr acceptiret, solchem auch ihres Orts gehorsamblich nachzukommen, vor sich und

u) Durch die Verordn. vom 27sten Dezemb. 1814, § 1, ist zwar die im Jahre 1806 bestandene Steuerverfassung im Allgemeinen hergestellt worden, jedoch die Anstellung von besonderen ritterschaftlichen Obereinnehmern, neben dem Obereinnehmer für die zur Landesschulden-Kasse fliesenden Steuern (Eremten-Grundsteuer und persönliche Landesschuldensteuer, nebst der durch die Verordnung vom 7ten Januar 1817 eingeführten Landdragoner- jetzt Gendarmeriesteuer), unterblieben, und ist über die jetzigen zur Erhebung der Grundsteuern angeordneten Behörden nachzusehen die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §§ 104, 115 und 121.

v) Wegen des Verbots eigenmächtiger Zusammenkünfte der Bürgermeister der Städte vergl. Ausz. höchst. Resolut. vom 7ten Dezember 1793.

im nahmen ihrer mitglieder, sich nicht allein hiermit kräfftiglich verobligiret, sondern auch denen über die hiebey befindliche posten beim kayserlichen Cammergerichte itzo schwebenden Processen renunciiret, und sich deroselben allerdingß begeben haben wollen, alß ist ein solches mit ihrer eigenhändigen unterschrifft und beytrückung ihrer adelichen angebornen ringpittschafften beuhrkundet worden, Actum ut Supra.

Jost Trott zu Soltz. (St. S.) — Adam Georg von Baumbach. (St. S.)

Heinrich Burckhard von Dallwigk. (St. S.) — Georg Schwertzell zue Willingshaußen. (St. S.).

Kanzlei-Ordnung
vom 20sten März 1656.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der Sechste Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schawenburgk. Thuen hiermit kund vnd wissen: Als nach tötlichem Hintritt des weiland Hochgebornen Fürsten, Herrn Wilhelmen des Fünfften vnd Beständigen des Nahmens, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, Vnsers gnädigen vnd Hochgeehrten Herrn Vatters Hochseeligen Andenckens, Seiner vätterlichen Gnaden hinterlaßene Wittib, die auch weiland Hochgeborne Fürstin, Frau Amalia Elisabeth Landgräfin zue Hessen, geborne Gräfin zu Hanaw Müntzenbergk, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, vnsere gnädige vnd hochgeehrte Frau Mutter hochlöblichen gedächtnüß, die vormundschaftliche Administration vnserer Fürstenthumb Land vnd Leuten, dreyzehen gantzer Jahr, mit sonderbarem Ruhm, beobachtet, vnd verwaltet, vnß auch darauf im abgewichenen 24. Septembris des 1650sten Jahrs solche hinwieder abgetreten, vnd Wihr also dadurch das Regiment der vnß nicht allein von hochgedacht vnsers Herrn Vattern gnaden hinterlaßenen, sondern auch durch Gottes gnad, vnd den neulicher Zeit inß Reich publicirten Friedensschluß recuperirten, vnd vfs new erlangten Fürstenthumb, Graf- vnd Herrschaften, auch Land vnd Leuten glücklich erlangt vnd angetreten, dahero wir vns dan hirauf vor allem wohlbedächtlich erinnert, daß ohne eine rechtschaffene vnd ohnpartheyische Administration vnd Beförderung der lieben Justitz kein Regiment bestehen könne vnd solche vorallem wohl in acht genommen sein wolle; So haben wihr mehrhochseelig ermelter vnsers gnädigen Herrn Vatters sowohl als auch vnserer hochgeehrten Frauen Mutter G., G. zu solchem ende dabevor vfgerichtete vnd renovirte Cantzleyordnung mit sonderem Bedacht vor die Hand nehmen, dieselbe revidiren, vnd ernewern, auch weiln der Zustand sich in vielem mercklich geendert, darauf vnd dergestalt forters, wie vnterschiedlich hernach folget, einrichten vnd vfsetzen laßen. Vnd ist demnach vnsere gnädige vnd ernste meinung, Will vnd Befelch, daß in allen bey vnsern Regierungs-Cantzleyen vorfallenden, vnd darhin behörenden sachen, derselben bey vermeidung Vnserer Ohngnad vnd ernsten Bestraffung ohne vnterscheid, vnd der Gebür nachgelebet werde.

Tit. I.
Wo, wie vnd wan in Raht zu gehen, vnd vom Directorio.

— —

Tit. II.
Wie die Supplicationes zu expediren *).

*) In wie fern von den in diesem und den folgenden Titeln vorkommenden, im wesentlichen noch geltenden, Vorschriften der neuere Geschäftsgang abweiche, gehet aus den betreffenden Dienst-Anweisungen hervor.

§. 1.

(Die Suppliken sind zuerst vorzutragen.)

Vnd damit in verrichtung der Cantzleygeschäffte so viel möglich ordnung gehalten werde, So sollen die Supplicationes in ansehung, daß dieselbe zu vngleicher Zeit itzo frúe, dan späth einkommen [a]) vnd der Supplicanten den verzug von wegen Zehrung vnd versáumnüß fast schwer fallen würde, allemahl — — ehir zu andern geschäfften gegrieffen wird, vorgenommen [b]), vnd expediret werden.

a) Die Zeit, wo die Suppliken einzureichen sind, ist bestimmt durch den gemeinen Bescheid vom 16ten August 1731.
b) Vergl. das Regulativ vom 18ten Juni 1761, § 16.

§. 2.

(Deren Austheilung.)

Diese verrichtung aber soll also geschehen, es sollen die Supplicationes, was deren wie obgedacht einkompt, von den Secretarien colligirt, signirt [a]), vnd vf die taffell gelegt, forters vom Statthalter, Cantzlar, oder in deren Abweßen vom Vice-Cantzlar, vnter die Rähte außgetheilet [b]) werden, vnd ein jeder wan er seine gelesen, davon Relation thuen.

a) Daß das Präsentiren nur den Sekretarien, nicht aber den Expedienten zukomme, enthält der gemeine Bescheid vom 2ten Mai 1735; wie es damit zu halten, darüber vergl. den gemeinen Bescheid vom 18ten October 1725 und wann solches zu thun sey, bestimmt der Ausz. Geh. Raths-Prot. vom 3ten Mai 1797. — Ueber das Eintragen in das Suppliken-Protokoll vergl. das Regulat. vom 18ten Juni 1761, § 16.
b) Vergl. das Regulat. vom 18ten Juni 1761, § 6. 7. 10.

§. 3.

(Die wichtigeren Sachen sollen öffentlich verlesen werden.)

Befindet sichs dan ab der Relation deßen der sie gelesen, daß sie etwas wichtig vnd bedencklich, so sollen dieselbe in gemeinem Raht offentlich verlesen werden vnd darauf vom Statthalter, Cantzlar, oder Vice-Cantzlar wie oberwehnt ein jeder von Rähten vmb sein Bedencken insonderheit, sofern die sach wichtig oder sonsten etwas zweiffelhafftig ist, gefragt werden. *)

*) Wie es mit dem Umherschicken zum schriftlichen Votiren zu halten sey, darüber vergl. das Regulat. vom 18ten Juni 1761, § 1—3. das Regulat. vom 13ten Septemb. 1790, § 1. und den Landtags-Absch. vom 14ten März 1798, § 17, f.

§. 4.

(Bei den minder wichtigen Sachen bedarf es keiner Umfrage.)

Ist aber die sach nicht wichtig noch disputirlich, sondern beruhet etwa vf einer vorschrifft, gemeinen befelch, tagsatzung, oder daß darin erkundigung, oder weitern berichts vonnöthen, so bedarfs keiner sondern vmbfrag, sondern es hat der Statthalter, Cantzlar, oder derjenige von den Rähten, so sie gelesen, seine Meinung zuvermelden vnd insgemein zu fragen, ob jemandß von Rähten dabey bedenkens hette, daß ers anzeigen möge.

§. 5.

(Abfassung und Revision der Konzepte.)

Was dan also vf eine jede Supplication beschlossen wird, daß soll der Secretarien oder Cancellisten einem zu verfertigen alsobalt befohlen, auch dieselbe begriffene concepta, ehe vnd zuuor sie ausgehen, wan die sache nicht wichtig, von demjenigen, der die Supplication gelesen, revidirt *),

*) Wegen der Revision der Konzepte vergl. das Regulat. vom 18ten Juni 1761, § 4.

§. 6.

(Fortsetzung.)

Wan aber die sach wichtig, im Raht offentlich verlesen, vnd mit sámptlichem Zuthun

vnserer Rähte, wo vonnöthen, revidirt, vnd alßdan neben copia von der Supplication, so etwa daran gelegen, verwahrlich reponirt werden.

§. 7.

(Wie es mit den Sachen, welche herrschaftliche Renten ꝛc. betreffen, zu halten.)

— —

§. 8.

(Welche Sachen an den Landesherrn selbst gelangen zu lassen.) *)

— —

*) Darüber sind späterhin den, ehemals in den (Regierungs-) Kanzleien vereinigten, Gerichts- und Verwaltungs-Behörden (vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821) nähere Dienst-Vorschriften zugegangen. Vergl. übrigens die Anmerk. zum § 8 des folgenden Titels.

§. 9.

(Nach dem Vortrag der Suppliken sind Judizialsachen vorzunehmen.)

— —

Tit. III.

Wie die einkommenden Briefe anzubringen, vnd zu beantworten.

§. 1.

(Vortrag der an den Landesherrn gerichteten Schreiben und Gesuche.)

— —

§. 2.

(Wie es mit denselben in des Landesherrn Abwesenheit zu halten.) *)

— —

*) Wegen der Einrichtung und Einreichung der für den allerhöchsten Ort und das kurfürstl. Ministerium bestimmten Bittschriften vergl. das Regier. Ausschreiben vom 1sten April 1814 und das Ministerial-Ausschr. vom 22sten August 1821.

§. 3.

(Die Sachen sind an den gehörigen Ort abzugeben.

Wären es — schreiben, darinnen sachen entweder vor die Regierungs-Cantzley, Rent-Cammer oder das Consistorium gehörig, enthalten, können dieselben zu solchem ende vnd ein jedweder an seinen gehörigen ort, so strack zu gehöriger Expedition remittiret werden. *)

*) Daß alle Gesuche, welche von einer Unter- oder Mittelbehörde geprüft werden müssen, nicht allerhöchsten Orts, sondern bei diesen Behörden anzubringen und von ihnen zu erledigen oder durch Berichtserstattung zur höhern und beziehungsweise allerhöchsten Entscheidung zu bringen seien, ist vorgeschrieben in dem Ministerial-Ausschr. vom 22sten August 1821 und über die deshalbigen Obliegenheiten der Ministerial-Departements ist zu vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 14 fg.

§. 4.

(Wie es mit dem Vortrage der Schreiben zu halten.)

Gleichergestalt was von Brieffen — — ankommen, vnd zu beantworten sein, — — dieselbe sollen gleichfals, wie oben von Supplicationen gemeldet, vor allen andern ordinar geschäfften offentlich verlesen vnd darauf, so es die Wichtigkeit der sachen erfordert, eine vmfrage gehalten oder sonst ohne vmfrage, wan deren nach gestalt der sachen nicht vonnöten, oberzehlter maßen expediret werden.

§. 5.

(Von Abfassung vnd Revision der Konzepte.)

Damit — dasjenige, so vf des Statthalters vnd Rähte bedencken vnd gutachten, es sey auf einkommene Supplicationes, Brieffe, oder sonsten schrifftlich zu befehlen, zu antworten vnd zu schreiben ist, desto ehir gefertiget, vnd dardurch, daß etwa dieses einem allein vfgelegt werden wollen, die leut vnd sachen nicht aufgehalten werden, so sollen

Statthalter vnd Rähte, wie obgedacht, nicht allein den Secretarien, sondern auch den Cancellisten in gemein, in solchen sachen, die in ihrer außrichtung sein, die nothturfft zu concipiren vnd zu schreiben befehlen, jedoch daß alle solche concepta, ehe sie außgehen, von vnsern Rähten zuvoren revidiret werden.

§. 6.

(Was die Räthe selbst zu konzipiren haben.)

Was aber wichtige sachen sein, vnd sonderlich die etwa vnß vnd vnsere benachbarten, dero grentzen vnd anderer dergleichen gerechtigkeit halben betreffen, oder auch inß recht lauffen, darinnen sollen die Rähte selbst*) die Nothturfft concipiren vnd stellen, vnd hierinnen soll ein jedweder, dem es der Statthalter oder Cantzlar befiehlet, oder aufferlegt, die feder anzusetzen schuldig sein vnd sich keiner deßen verweigern, noch einiger freiheit oder vortheilß bevor dem andern anmaßen, dan ohne das die Geschäffte, da die arbeit gleich außgetheilet, desto eher verrichtet werden, so gereicht auch das Exercitium einem jeden selbst mit zu guthem.

*) Vergl. das Regul. vom 18. Juni 1761, § 3.

§. 7.

(In wichtigen Sachen sind die Konzepte in vollem Rath zu verlesen.)

Die Concepta in wichtigen sachen sollen, eher vnd zuvor sie abgehen, im Raht verlesen, vnd darüber eine vmfrag gehalten werden, ob sie auch dem gemeinen schluß vnd bedencken gemäs gestellet sein, vnd so jemands aus den Rähten etwas daran mit ab- oder zuthun zu verbeßeren hette, solches soll er sobalt erinnern.

§. 8.

(In welchen Sachen zuforderst an den Landesherrn Bericht zu erstatten.)

Ob aber in sachen, daran gelegen, vnter den Rähten wiederwertige bedencken vorlieffen, vnd ein jeder sich bedüncken ließ, vnd darauf bestünde, daß seine Meinung die beste wehre, so soll vnß davon vnd den uhrsachen, damit ein jeder seine Meinung zu bestercken vermeinet, Relation beschehen, damit Wihr vnß selbst vnsers gemüts darüber zu ercleren haben. *)

*) Wie sich bei solchen Berichtserstattungen die dissentirenden Mitglieder des Kollegiums zu benehmen haben, bestimmt das Regul. vom 18ten Juni 1761, § 9, und der Ausz. geh. Raths-Protok. vom 22sten Februar 1788.
In Betreff der berichtlichen Anträge auf landesherrliche Entscheidungen über streitige Rechtssätze oder Erklärungen dunkeler Gesetze vergl. die Ober-Appellat. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. V, § 13, und Tit. XIV, § 2.

Tit. IV.

Wie die Landssachen*) zu theilen vnd zu verrichten seyen.

*) Wozu die sogenannten gütlichen Rechtssachen gerechnet wurden, s. Anmerk. *a.* zu § 6 dieses Titels.

§. 1 und 2.

(Die Sitzungen zu gerichtlichen Geschäften betreffend.)

— —

§. 3.

(In welchen Fällen die Räthe sich ihrer Stimme zu begeben haben.)

Im fall jemandt auß den Rähten einer vorlauffenden sachen etwa advocando oder consulendo, oder den parteyen biß in 6ten Grad*) den Kayserlichen rechten nach, inclusive mit Blutfreundt- oder Schwägerschafft verwandt wehre, oder mit der partey einer in offentlicher feindschafft stünde, so soll er sich derselben sach entschlagen, vnd auß dem Raht auffstehen, damit die andere vnsere Rähte ihre Vota vnd

meinungen desto freyer vnd vngeschewet anzeigen mögen.

*) Nach der Ober-Appell. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. IV, § 4, bis zum achten Grad und was nunmehr die Regierungen betrifft, (nach deren vorläufigen Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822) bis zum zweiten Grade der Seitenlinie kanonischer Zählart (einschließlich).

§. 4.

(Sitzungen zu außergerichtlichen Geschäften.)

— —

§. 5.

(Obliegenheiten des Fiskals in peinlichen Sachen.) *)

— —

*) Wegen Abschaffung des Anklage-Prozesses vergl. Verordn. vom 28sten Febr. 1775.

§. 6.

(Versuch der Güte.)

In gütlichen sachen [a]) sollen Statthalter vnd Rähte, wie wihr ihnen gnediglich zutrawen, allen möglichen fleiß anwenden, daß die parteyen nach billichen Dingen verglichen [b]) einem jedem, worzu er fug vnd recht hatt, ohne weitleufftigkeit verholffen, vnd die Leute dadurch deren rechtlichen Processen, alß die auf ihnen allerhand beschwerlichkeiten tragen, so viel möglich enthaben werden.

a) Dies sind im Sinne des damaligen Prozesses solche, worin noch kein förmlicher artikulirter Klaglibell übergeben, sondern die durch eine Supplik oder summarische Klage angebracht waren, und worin vom Verklagten zuerst schriftlich und sodann von beiden Theilen in dem sogenannten gütlichen Verhör zu Protokoll verhandelt worden war.

b) Ueber den Versuch der Güte vergl. Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, § 8, Proz. Ordn. vom 5ten September 1745, § 16, und Verordnung vom 6ten Juli 1770, § 4.

§. 7.

(Die Anwälte sollen die Parteien von der Güte nicht abmahnen.)

Dieweil aber hierbey verspüret wird, das vormahls von den Procuratorn die parteyen von der Güte abermahnet, vnd vmb ihres privatnutzens willen zu weiterung vnd ohnnötigen Processen ihnen Anlas gegeben wirdt, daßelbe aber ihren geleisteten aydem vnd pflichten zuwieder, so sollen sie hiermit erinnert vnd ihnen befohlen sein, dahin mit ernst jederzeit zu streben, damit den sachen in güte, vnd ohne weitleufftige gerichtlichen Processen, so viel geschehen kan, abgeholffen werden möge, vnd hierin ihren privatnutzen nicht zu suchen, sondern hindan zu setzen. *)

*) Vergl. Fürstl. Befehl vom 21sten Juni 1770.

§. 8.

(Aufzeichnung der Vergleiche.)

Was dan endlich mit beider theille gutem wissen vnd willen vertragen, oder sonsten verabschiedet wird, solches soll nicht allein in das Protocollum, so durch einen auß der Rähte mittell, wan es geschehen kan, gehalten werden soll, eingezeichnet, sondern auch, da die parteyen des Abschiebs begehrten, durch den Cantzley-Secretarium, oder so die sachen darnach beschaffen, durch der Rähte einen, deme es der Statthalter oder Cantzlar vflegen wird, schrifftlich verfast, auch in das Receßbuch alßbalt registrirt werden.

§. 9.

(Wie es in Entstehung der Güte zu halten.)

Da aber die parteyen nach beschehener verhör sich nicht vertragen laßen wolten, so sollen Statthalter, Cantzlar vnd Rähte, die vorgetragene sach reiflich erwegen, vnd nach befindung, wan sie keiner weitern außführung bedarff, durch rechtmeßigen bescheidt erledigen,

oder da die sache außgeführet sein müste, der klagende theil aber intentionem fundatam hette, welche durch des beclagten vorgeschützte exceptiones nicht in continenti vnd gründlich enerviret werden könte, alßdan dem beclagten theil sothane seine eingewandte exceptiones innerhalb gewisser zeit bey der Cantzley sub poena praeclusionis zu beweißen vferlegen, vnd deßfalß keine weitere Dilation verstattet werden, vnd soll derselbe nicht allein seine exceptiones oder causales innerhalb demselben termino zeitlich übergeben, sondern auch noch intra terminum die Citation ausbringen, vnd dieselbe in dem darinnen gesetzten termino sub praejudicio praeclusionis ohnfehlbar reproduciren. *)

*) Dieses Beweisverfahren ist durch die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 18 sqq. und die daselbst weiter anzuführenden Verordnungen in manchen Punkten verändert worden.

§. 10.

(Was in das Protokoll zu bemerken.)

Es soll aber nichstoweniger der Rähte einer so der verhör beywohnet, den scopum causae, worauf Klag vnd antwort vornemlich hafftet, vnd was der Rähte vorschläge vnd bedencken geweßen, alßbalt in das obgemelte Protocollum annotiren vnd verzeichnen, damit man daßelbe bey völliger Decision der sachen bey der Handt, vnd sich der gelegenheyt darauß zu erinnern haben möge.

§. 11 — 17.

(Die Vertheilung der Geschäfte unter die Räthe, die Verhörs-Stunden und die Abwartung derselben von Seiten der Anwälte betreffend.)

— —

§. 18.

(Kontumazial-Verfahren.)

Nachdem auch zu Zeiten die angesetzte verhörstage von den parteyen muthwillig eludirt, vnd entweder gar nicht besuchet, oder aufs letzte fast in termino, wan dem andern theil von wegen Kürtze der Zeit nicht wohl zu wieder bieten, abgeschrieben worden, solches aber vor eine sondere verachtung zu halten, die wihr niemandß guth sein laßen können, noch wollen, so sollen Statthalter vnd Rähte, nichstoweniger die erscheinende gehorsame partey hören, vnd ihr so viel möglich vnd mit gutem fugen geschehen kann, zu ihrem rechten verhelffen, den vngehorsamen theil aber zu Refusion vnd erstattung der Vnkosten ohnnachläßig anhalten, auch sonsten sowohl bey dergleichen gütlichen verhören, alß in Mandatsachen, beneben den vnkosten, so vf vorgelegte Specification des gehorsamen theilß sobalt taxiret werden sollen, nach gelegenheit vnd befindung des vngehorsambß, mit gebürlicher straf belegen. *)

*) Vergl. Proz. Ordn. vom 5ten Septemb. 1745, § 10.

§. 19.

(Sequestrationen.)

Trüge sichs aber zu, daß ein streitig guth von Ambts wegen, oder mit der parteyen bewilligung sequestrirt würde a), so soll allemahl die außtrückliche verordnung geschehen, daß die von solchem sequestrirten guth herrührende jahrrenten, zinßen vnd nutzungen, nicht bey den einhabern oder zinßleuten, denselben vnd dem gewinnenden theil zu beschwerung, vnbezahlt ausstehen bleiben vnd aufwachsen, sondern daß sie alle Jahr erhoben, vnd ein bracht, zu geldte gemacht, vnd das gelt an gewiße ortte zu guter verwahrung hinterlegt werde, damit der gewinnende theil zu jederzeit hiervon richtige liefferung, rechnung vnd bescheidt erlangen möge.

a) Vergl. Unter-Ger. Ordn. vom 9ten April 1732, Art. II, § 3 und Art. VI, § 19, desgleichen Prozeß-Ordn. vom 5ten Septemb. 1745, § 46.

§. 20.

(Rechnungsablage des Sequesters.)

Zu deren Behuef dan auch derjenige, welcher solche sequestrirte güter zu administriren, vnd deren gefälle einzubringen verordnet, jährlichs gebürliche Rechnung vorm Advocato Fisci *) vnd denen interessirten zu thun schuldig sein, vnd die auch von ihnen angenommen, vnd da vnrichtigkeiten darinnen befunden, dieselbe geendert vnd abgeschafft werden sollen.

*) Jetzt vor der zuständigen Gerichtsbehörde, vergl. Verordn. vom 17ten März 1767, § 19.

Tit. V.

Fürstliche Privat- wie auch Reichs- Crayß- Correspondenß vnd dergleichen sachen.

§. 1.

(Wohin die nicht in die Rechtspflege einschlagenden Landes- und Kammersachen gehören.) *)

— —

*) Ueber die dermalige Abgrenzung der Geschäftskreise der verschiedenen Behörden, vergl. Organisations-Edikt vom 29sten Juni 1821.

§. 2.

(Fürstliche Privatsachen allen andern Geschäften vorzuziehen.)

— —

§. 3.

(Obliegenheiten der in dergleichen Sachen bestellten Kommissarien.)

— —

§. 4.

(Wie es mit den herrschaftlichen rechtshängigen Sachen zu halten.)

Und dieweill viel daran gelegen sein will, daß die Rähte insgesampt aller vnserer, sonderlich rechthängigen sachen innen, vnd zu grunde berichtet werden, so sollen der, oder diejene, denen solche neben denen hierßu bestelten Advocaten *) absonderlich vntergeben, die darüber haltende acta vffs fleißigste durchlesen, darauß in pleno referiren, vnd mit den übrigen communiciren, auch was in solchen sachen vorlaufft, vnd zuverfertigen ist, vf genommenen Samptschluß, mit zuthun vnd hülf obgedachter Advocaten wo nötig, vnverzüglich expediren, vnd dasjene, was dißfalß zu papier gebracht, ins gemein von allen Rähten ins gesampt revidiret, corrigiret vnd verbeßert, vnd vornemblich darauf gesehen werden, daß ein jedes zu rechter zeit gefertiget, die sachen mit fleiß gewahret, vnd vns zu nachtheil nichts verlast noch versäumet werde.

*) Ueber die Staats-Anwaltschaft vergl. die Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 60 und 103.

§. 5.

(Sammlung vollständiger Manual-Akten in solchen Sachen.)

— —

§. 6.

(Grenz- und dergleichen Sachen, die nicht rechtshängig sind.)

So viel sonstet die übrige Grenß- vnd dergleichen nachbarliche Gebrechen belanget, so nicht rechthängig, gleichwohl noch vnuertragen sein, die sollen die Rähte ihnen wie obgedacht, angelegen sein laßen, sonderlich aber diejene, denen solche absonderlich vntergeben, dieselbe mit fleis lesen, damit sie nicht allein vor sich deren erfahrung, erkundigung vnd bericht bekommen, sondern auch die übrige davon zur gnüge informiren, vnd darinnen vf erfordern ihr rechtmeßig bedencken anzeigen können.

§. 7 und 8.

(Die Vertheilung der in solchen Sachen vorfallenden Arbeiten betreffend.)

— —

§. 9.

(Wahrung des landesherrlichen Interesse.)

Wo sich auch gezänck vnd irthumb zwischen den Beampten, Landsaßen, von Adell oder andern vnterthanen, es sey vmb Obrigkeit Folg, Steur, Gericht, Wildbahn, Jacht, Gehöltz, oder anders zutrüge, darauf sollen Statthalter und Cantzlar mit sondern fleis sehen, daß vnß nichts entzogen, sondern daß diejenige, so viel in recht vnd billigkeit geschehen kan, ohne verminderung erhalten werden.

§. 10.

(Deshalbige nähere Bestimmung.)

Doch ist hierbey vnser meinung nicht, daß jemanden das seine entzogen, oder jemand mit vnbilligkeit solte beschweretwerden, sondern wir begehren allein, daß das Fürstliche Heßische Recht erhalten, vnd niemand das seine abgestrickt, oder genommen werde.

§. 11.

(Mittheilung der Rentkammer an die Regierung.)

Es soll auch vnser Cammer-Präsident, oder der das Directorium bey vnßer Rent-Cammer führet, sampt seinen Zugeordneten, nach gehaltener Landrechnung, alle Amptsgebrechen, verschmälerung der Grentzen, Rent- vnd Zinßen, oder dergleichen betreffend vnd sich in den Aemptern erhaltend, dem Statthalter vnd Rähten anzeigen, damit dieselbe so viel möglich zur richtigkeit gebracht vnd nach billichen dingen, gleichwohl mit vnserm vorwissen, vertragen werden.

§. 12.

(Den Beamten in Vertheidigung herrschaftlicher Gerechtsame ein Beistand beizuordnen.) *)

— —

*) Vergl. Anmerk. *a.* zum § 4.

Tit. VI.

Registratur der Landsachen betreffend.

§. 1.

(Obliegenheit der Repositare.)

Dieweill auch an fleissiger Registratur viel gelegen, daß nicht allein beydß alte, vnd von newem täglich zuwachßende sachen vnd Händell, sondern auch gemeine Landsachen, so in der Cantzley verhandelt, fleissig registrirt werden, so sollen die Cantzley- vnd Gerichts-Secretarien, auch der Registrator vnd ihre vntergesetzte, das gantze jahr über die concepta der Befelchschrifften, so vf eingegeben supplicationes vnd andere decreta vnd schreiben ausgangen, aufheben, alles an gebürende Orte reponiren, damit man sich jederzeit, wan dieselbige sachen in kurtz oder lang weitter vorlauffen, der vorigen Befelchen darauff zu erinnern haben möge.

§. 2 — 6.

(Nähere Vorschriften darüber.) *)

— —

*) Die jetzt geltenden Vorschriften über diesen Gegenstand finden sich theils in den neuern Prozeß-Ordnungen, theils in den Dienst-Anweisungen.

Tit. VII.

Registratur Fürstlicher eigener sachen betreffend.

§. 1 und 2.

(Aufbewahrung der Akten in herrschaftlichen Sachen betreffend.)

— —

§. 3.

(Ausfertigung und Aufbewahrung der Urkunden und Reverse.)

Item was wihr vor Verschreibungen jederzeit fertigen laßen werden, — — die sollen — — nach beschehener vnßer subscription vnd sieglung — — in ein gewiß Copialbuch *) — — geschrieben — — auch Revers, ob sich deren dagegen herauß zu lieffern gebüret, empfahen, alßdan vnd nicht ehir der Hauptbrieff hinauß gegeben, zu ablauff aber des Jahrs solch Copialbuch neben denen zurückgegebenen Reversen, dem Cantzley-Secretario zugestellet werden, welcher dieselbe reponiren, vnd an gehörige Ort registriren soll.

*) Die Führung solcher Kopialbücher ist nicht mehr üblich.

§. 4.

(Lehnsreverse.)

Gleichergestalt soll es auch gehalten werden mit den Lehenbrieffen, deren keiner hinaus gegeben werden soll, es habe dan zuforderst der Lehen-Secretarius einen gewönlichen Revers empfangen, vnd soll er der Lehens Secretarius neben dem Registratore alßdan darauf acht geben, daß die Lehenbrieffe demnechsten inß Mannbuch *) geschrieben werden.

*) Die Führung der Mannbücher ist ebenfalls außer Gebrauch gekommen.

§. 5.

(Ausfertigung und Unterschrift der Lehnbriefe über alte Lehen.)

Vnd sonderlich da alte Lehen empfangen werden, soll der Cantzlar die newe Lehenbrieffe vnterschreiben, auch dahin sehen, vnd sorgfalt tragen, daß sie den alten allenthalben gemäs vnd gleichförmig seyen.

§. 6.

(Desgleichen über neue Belehnungen.)

Was aber über newe Lehen von brieffen gemacht, vnd hinauß gegeben werden, die sollen vnß zuforderst vorgetragen von vns selbsten vnterschrieben, vnd danerstet vom Cantzlar versiegelt hinauß gegeben, vnd gebürliche Reversen dargegen empfangen, vnd bey das andere zu so viel beßer nachrichtung registrirt werden.

§. 7.

(Erbbestandsbriefe.)

Also auch was vor Erbbeständnüß vber die Fürstliche Zinß- vnd andere gütere, als Höffe, Acker, Wiesen, Garthen, Mühlen vnd dergleichen jederzeit verfertiget, die sollen in der Cantzley *) expediret, auch ehe vnd zuvor sie den leuten hinauß gegeben, dem Registratori zugestellet, vnd durch denselben in ein besonder hierzu verordnetes buch eingeschrieben, vnd Reversen dargegen genommen werden.

*) Nunmehr bei den betreffenden Finanzkammern. Vergl. übrigens wegen der zu erblichen Verleihungen von Kammergütern nöthigen landesherrlichen Bewilligung, die Verordnung vom 1sten August 1804, und in Ansehung der Verleihung von Rottländereien die Verordn. vom 8ten November 1824, § 1.

§. 8.

(Aufsicht auf die Registratur.)

— —

§. 9.

(Die Plessischen Lehen betreffend.)

— —

§. 10.

(Aufbewahrung der Urkunden.)

Es soll auch der Lehen-Secretarius vnd Registrator alle Mann- vnd Copialbücher in guter verwahrung halten, vnd darüber nicht einen jeden, dem es nicht gebüret, kommen laßen, vnd da gleich in der Cantzley sachen vorfielen, darin von nöten were, sich in Mann- vnd Copialbücher zu ersehen, so soll der Lehens Secretarius oder Registrator allein den darzu

gehörenden Paß, oder Articul lesen, oder sehen laßen, vnd nach verlesung deßelben, das buch zu sich nehmen vnd wieder verwahren. *)

*) 1) Wie es überhaupt mit der Verabfolgung von Akten aus den Archiven, mit deren Zurückgabe und mit der Obsignation der in den Wohnungen der Staatsdiener sich befindenden Akten bei Sterbfällen gehalten werden soll, bestimmen die Verordnungen vom 7ten Juli 1703 und vom 21sten März 1766.

2) Daß aus den Archiven keine Akten verabfolgt werden dürfen, die nicht geheftet und foliirt sind, verordnet der höchste Bef. vom 9ten November 1742.

Tit. VIII.

Von Cantzley-Secretarien und Scribenten.

§. 1.

(Unterordnung derselben.)

Die Cantzley-Secretarien vnd Scribenten sollen sich des Statthalters, Cantzlars vnd Rähten befelchs *), vnd anschaffens gehalten, auch

*) Vergl. Regulat. vom 18ten Juni 1761, § 25.

§. 2.

(Obliegenheiten der Sekretarien.)

Die Secretarien allein die Supplicationes, vnd andere einkommende sachen ohne hinterhalt derselben wie obengemelt demnechsten vortragen, vnd was darauf decretirt, auch einem oder dem andern darauf zu concipiren, zu schreiben, oder zu ingrossiren befohlen wirdt, alßbalt gefertiget, vnd was also ingrossiret, der Secretarien einem, neben dem revidirten concept zugestelt werden, welcher daßelbe sobalt mit dem concept, vnd daß es dem gleichlautend sey, collationiren, forters daßelbige zu versiegeln vortragen, vnd die leute damit abfertigen, auch die sachen als obstehet kürtzlich protocolliren, die concepta verwahrlichen vfheben, vnd an gebührliche orte reponiren. *)

*) Daß auf den Ausfertigungen der Rescripte und Dekrete die Protokollnummern zu bemerken seien, ist bestimmt durch das Regier. Ausschr. vom 2ten December 1786 und daß diese Nummern sodann in den zu erstattenden Berichten und sonstigen Eingaben wieder angeführt werden müssen, ist vorgeschrieben in dem Regier. Ausschr. vom 24sten Mai 1794, in der Verordn. vom 21sten April 1821, § 3, und in dem Minister. Ausschr. vom 22sten August 1821, § 4.

§. 3.

(Abschrift-Ertheilung.)

Sonderlich aber sollen die Secretarien vnd Cantzley-Scribenten Copey von befelchschrifften, oder anderm, es seyen dan gemeine Befelche oder tagesatzungen, keinem er sey auch wer er wolle, zustellen, oder herauß geben [a]), noch deßhalben einige schriffttliche oder mündliche anzeige thun, vnd darumb kein geschencke von jemands forbern, heischen, oder nehmen, es geschehe dan mit wißen vnd willen des Statthalters, Cantzlars oder Vice-Cantzlars. [b])

a) Vergl. die Kanzlei-Ordn. vom 9ten Mai 1713, § 21.

b) Eine hierher gehörige weitere Vorschrift enthält der Ausz. geh. Raths-Protok. vom 15ten Dezember 1786.

§. 4.

(Verschwiegenheit.)

Dan was ihnen in der Cantzley zu concipiren vnd zu schreiben vntergeben vnd befohlen wirdt, oder sie auch sonstet im Raht hören, solches sollen sie bey ihren pflichten in geheimb, vnd schuldiger verschwiegenheit halten, vnd niemandß ohne befelch vermelden, eröffnen, hören, oder lesen laßen, noch auch einige

partey der andern zu Nachtheil vnterrichten, bey straf nach ermeßen. a)

a) Ueber die vom Kanzleipersonal zu beobachtende Verschwiegenheit sind weiter nachzusehen die Kanzlei-Ordn. vom 9ten Mai 1713, § 22, der gemeine Bescheid vom 13ten Juni 1757, § 42 und 43 und der höchste Befehl vom 25sten April 1766, und eine deshalbige auf alle bei den Kollegien angestellte Personen sich beziehende Vorschrift enthält der Auszug geh. Raths-Protok. vom 22sten April 1785.

§. 5.

(Weitere Pflichten.)

Sie sollen auch in der Cantzley sich eingezogen, vnd die Rähte in ehren halten, dero erinnerungen vnd befelchen nachkommen, sonderlich aber vnter den Audientzien oder Rahtschlägen still seyn, vnd nicht hin vnd wieder lauffen, vnd

§. 6.

(Zutritt in die Kanzlei.)

Niemandß frembdes, es sey auch zu welcher zeit es wolle, in die Cantzley führen, darauf dan der Cantzley-Knecht vornemlich achtung geben, vnd da er deßen von einem, oder dem andern was vernehmen, dem Statthalter, Cantzlar oder Vice-Cantzlar anzeigen, vnd vermelden soll.

§. 7.

(Bestrafung der Kanzlisten.)

Da auch von Cantzley-Scribenten einem oder anderm einiger Muthwill in der Cantzley oder Vnfleiß begangen vnd er daßelbe nach beschehener verwarnung nicht abstellen würde, soll er deßwegen in gebürliche straf genommen, auch entlichen entvrlaubt werden. *)

*) In Betreff der Einleitung des einer Amtsentsetzung vorhergehenden Untersuchungs-Verfahrens, vergl. Ministerial-Ausschreibens vom 31sten August 1822.

§. 8.

(Anstellung der Kanzlisten.)

Begebe sich auch, daß Cantzley-Scribenten abziehen, vnd andere an ihre statt in die Cantzley vfgenommen werden wolten, solches soll mit vnserm vorwissen vnd Bewilligung beschehen, vnd die von newen angenommene vom Statthalter vnd Cantzlar in gebürliche Ayde vnd pflichte genommen *), auch daßelbe an welchen tag es beschehen, protocolliret werden.

*) Vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 7.

§. 9.

(Deren Verbindlichkeit zum Gehorsam.)

Würde auch fürfallen, daß in sachen eilendß, vnd bey nacht zu schreiben were, so soll sich der Scribenten keiner darin verweigern, noch einer vf den andern beruffen, vielweniger wan ihnen etwas dergleichen von den Secretarien (welche sie gebürend zu respectiren hiermit angewießen werden) zugestelt, oder sonsten zubracht wird, diejenige so es ihnen bringen, durch sich oder die ihre übel anlaßen, sondern sich in dem, wie sonst allenthalben, gehorsamblich verhalten.

§. 10.

(Erforderliche Eigenschaft der Handschriften.)

Sonderlich aber sollen die Cantzley-Scribenten fleissig seyn, zu rechter zeit vfwarten, vnd darauf acht geben, daß sie correct schreiben, auch jeder eine leserliche Handschrifft machen.

§. 11.

(Mangel derselben.)

Dan bey welchen deßfals mangell befunden wird, die sollen bey Zeiten abgeschafft, vnd ihre statt sonsten mit andern tüchtigen ersetzt werden.

Tit. IX.

Von gerichtlichen Sachen.*)

*) Die neuern Vorschriften über das Verfahren bei den Obergerichten werden bei der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 angeführt werden.

§. 1.

(Appellations-Summe und Anzeige.)

Nachdem von Vrtheilen die an den Statt-, Land- oder andern Vntergerichten außgesprochen werden, vnd da die hauptsach über zwanzig gülden werth ist a), — an Statthalter, Cantzlar vnd Rähte alhier appellirt werden mag, so sollen dieselbe solche Appellationssach, wan innerhalb den nechsten zehen tagen davon bey vorigem Gericht oder sonsten coram Notario et testibus b) rechtmeßiger weiße appelliret, oder noch innerhalb solchen zehen tagen, eine Supplication zur Cantzley ein gegeben, vnd darin über die außgelaßene Vrtheil geklagt wird, annehmen,

a) Ueber die dermalige Appellations-Summe vgl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 43.

b) Ueber diese Art der Appellations-Anzeige, vergl. Notariats-Ordn. vom 3ten October 1744, § 3, und Regier. Ausschr. vom 22sten Juli 1814.

§. 2.

(Verfügung darauf.)

darauff einen tag zur gütlichen verhör*) ansetzen, die acta verschloßen erfordern, vnd vnterdeßen den Richtern voriger instantz inhibiren,

*) Ein Verhör oder eine Termins-Verhandlung findet nach dem jetzigen Prozeßgange nicht eher Statt, als bis nach vorgängig, der Beschaffenheit der Sache nach mit oder ohne Inhibition, erlassenen Kompulsorialen, und nach eingekommenen und verlesenen Akten, die Appellations-Prozesse erkannt worden sind, vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 12 flg., und die daselbst weiter anzuführenden Bestimmungen.

§. 3.

(Versuch der Güte.)

darnechst die parteyen gegeneinander hören, die acta priora verlesen vnd fleiß ankehren, ob sie die sach in güte hinlegen vnd die parteyen vergleichen mögen.*)

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten Sept. 1745, § 16.

§. 4.

(Weitere Ausführung der Sache.)

Solten sie aber über angewandten fleiß nicht zu vergleichen stehen, so sollen sie alßdann solche Appellationssach gerichtlich an gehörigen orten*) außzuführen angewießen werden.

*) Dies beziehet sich auf die Wahl, welche damals dem Appellanten zustand, die Appellation an das Sammthofgericht oder an die Kanzlei zu bringen.

§. 5.

(Einführung der Appellation.)

Dieweil sichs aber offtmahl zuträgt, daß innerhalb solcher gütlichen tagsatzung das fatale introducendae (so wihr, alle muthwillige weitleufftigkeit vnd bishero gesuchte prorogationes abzuschneiden, hiermit wieder vf Sechs Monath jeden Monath vf dreyßig tage gerechnet, von zeit außgesprochener Vrtheil anzuzehlen, determiniren*), verfleust, so wollen Wihr, daß ein jeder, welcher obigergestalt als beschwert sich vor vnser Cantzley berufft, es nicht bey ausbringung einer bloßen tagsatzung bewenden laße (sondern) innerhalb gemelter zeit — seine Appellations-Klage oder gravamina — bey der Cantzley eingebe, — oder aber gewertig sey, daß die Appellation vf den widrigen fall vor desert erkandt werde, wie dan Statthalter, Cantzlar vnd Rähte vf solchen

fall sothane Appellation vor desert zu erkennen schuldig seyn sollen.

*) Dasselbe ist in der Regel auf dreißig Tage festgesetzt durch Regier. Ausschr. vom 6ten Januar 1733, ausnahmsweise tritt jedoch in einigen Gattungen von Sachen eine vierzehntägige Einführungsfrist ein, s. Verordnung vom 6ten Juli 1770, § 15, VIII, und Verordnung vom 14ten August 1818, § 10.

§. 6.

(Welche Sachen die Kanzlei unmittelbar vor sich ziehen und annehmen möge.)

Ferner sollen in vnser Cantzley angenommen [a]), vnd gerechtfertiget werden, alle Landfriedbrüchige sachen, vnd was denselben anhängt, da einer den andern mit der that vergewaltiget, oder seines einhabenden guts entsetzt [b]), — item pfandungssachen, vnd da sich zween der Possession eines Guts oder Gerechtigkeit zugleich anmaßen [c]), dahero pfandung vnd ander vnrath zu besorgen, wie auch die sachen L. diffamari, arrestorum, novi operis nunciationis, vnd andere dergleichen Mandatsachen, wie nicht weniger die summarien vnd Ambtssachen, alß welche keines weitleufftigen rechtfertigens, vnd außführens bedürffen, sondern a puncto probandi angefangen werden, deßgleichen da ahn den Vntergerichten, — — es sey gleich durch nichthaltung der Gerichte, oder anderer vhrsachen halber recht versagt, oder über erlangte vorschrifften vnd erinnerungen gefährlich verzogen, oder sonsten parteylichkeit gebraucht wird, dieselbige sachen mögen Statthalter, Cantzlar vnd Rähte vf eines oder des andern theilß ansuchen vf vorhergehende ziembliche bescheinigung, daß deme also sey — vor sich ziehen vnd nehmen. [d])

a) Vergl. über die neuern Kompetenz-Bestimmungen die Unter-Ger. Ordn. vom 9ten April 1732, Art. I, § 1. 2, die Prozeß-Ordn. vom 5ten September 1745, § 2. 3, und die Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 43 und 53.

b) Vergl. die Verordn. vom 17ten März 1767, § 2.

c) Vergl. die Verordn. vom 17ten März 1767, § 1 und das Minist. Ausschr. vom 29sten Jan. 1827.

d) Vergl. Hof-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1524, Art. XII, oben S. 2, Sammt-Hof-Gerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, und Unter-Gerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, § 1.

§. 7 — 10.

(Gerichtliche Audienzen oder Verhöre betreffend.) *)

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 76.

§. 11.

(Legitimation zum Prozeß.)

In allen gerichtlichen sachen, die parteyen seyen gleich gegenwertig oder nicht, sollen beiderseits Procuratores, ehe vnd zuvor sie gerichtlich zu handeln zugelaßen werden, (ihre) personen legitimiren, entweder mit vorbringung einer gnugsamen Vollmacht, oder sich apud acta wie bräuchlich ist, ad agendum et substituendum constituiren laßen, oder da deren keines geschicht, de rato caviren, vnd ad proximam gnugsamen Gewalt, cum ratificatione retroactorum, einbringen.

§. 12.

(Strafe der Unterlassung.)

Vnd welcher Procurator daßelbe überschreitet, vnd in einiger sachen, darin seine person nicht legitimiret, submittiren wirdt, der soll das erste mahl mit einem Ortsgülden, das ander mahl mit einem halben gulden, das drittemahl aber mit einem gülden verfallen *), vnd dem gegentheil die solcher vnterlaßenen Legitimation halben biß dahero veruhrsachte vnkosten zu erstatten schuldig sein.

*) Diese Strafe ist durch die Prozeß-Ordn. vom 5ten September 1745, § 74, auf zwei Thaler bestimmt worden.

§. 13.

(General-Vollmachten.)

Wann ein Procurator in einer sachen von seiner Partey einen gemeinen Gewalt *) einbringt, vnd sich deßen hernach auch in andern sachen gebrauchen will, soll er deßen signirte copiam auch zu den andern sachen dennechsten vnd vnverzüglichen zu produciren vnd ad acta zu bringen schuldig sein, vnd nicht so lange warten, bis ihme solches von Ambts wegen, oder je ad instantiam partis adversae vferlegt werde. — —

*) In wie fern nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, noch General-Vollmachten zulässig seien, wird bei dem angezogenen § 74 der Prozeß-Ordnung vorkommen.

§. 14.

(Persönliches Erscheinen der Parteien und Information der Anwälte.)

Es sollen auch die Procuratores ihre parteyen nicht allemahl zu einem jeden gerichtlichen Termin selbst beym Gericht zu erscheinen bemühen, bevorab wan sie keinen andern nutzen schaffen, dan das sie daheim das ihre versäumen, vnd in besuchung des Gerichts ohnnötigen kosten vnd Zehrung vffwenden, sondern wan sie eine sache zu bedienen angesprochen werden, sich davon gnugsamb informiren *), vnd sich sonderlich des beweißthumbß halben gefast machen laßen, damit sie derowegen die Parteyen anhero zue fordern nicht von nöthen haben mögen.

*) Vergl. Verordn. vom 17ten März 1767, § 33.

§. 15.

(Einholen weiterer Instruktion.)

Dan wo einiger Procurator hernach durch mangel berichts oder des Principalen abwesenheit sich zu entschuldigen, vnd dadurch vnterstehen würde, die sach zu protrahiren, derselbe soll seiner negligentz vnd verzugß halben nicht allein gestrafft werden, sondern auch seinem gegentheil die wegen solcher Verzögerung verursachte Kosten zu erstatten schuldig sein, es were dan, daß er glaubliche anzeige thun könne, daß ex adverso etwas newes vorkomme, darüber er bericht einzunehmen vorhero keine vrsach gehabt hette.

§. 16.

(Legitimation zum Prozeß von Seiten der Streitgenossen und insonderheit der Frauenspersonen.)

Nachdem sich auch befindet, daß die Procuratores ihre Principales vnd deren Consorten, in deren Nahmen sie eine Klage übergeben vnd Proceß bitten, nicht alle, sondern nur einen benennen, auch zum öfftern die Männer ihrer Weiber wegen die Procuratores zu constituiren, vnd zwar ohn allen habenden gewalt, sich ahnmaßen, dahero zwischen den Procuratoribus in puncto legitimationis je bisweilen viel streits vnd allerhand nichtigkeiten entstehen können, so sollen die Procuratores hiermit erinnert vnd ihnen befohlen sein, daß sie in solchen fällen sich der Consorten, wer nemblich dieselben sein, vnd wie sie heißen, erstlich eigentlich vnd wohl erkundigen, dieselbe auch, wann sie die Klage übergeben vnd Proceß bitten, alle benennen, auch sich von ihrer aller wegen gebürlich legitimiren, vnd dabey dieses in acht nehmen, da weibßpersonen darunter seindt, daß dieselbe entweder selbst constituiren, oder da die Männer von ihrentwegen handeln wollen, daß sie alßdann zuforderst gnugsame Vollmacht von ihren weibern vorlegen vnd ad acta bringen, vnd krafft deren alßdan die Procuratores substituiren.

§. 17.

(Wie der Klaglibell einzurichten.)

Weil auch sowohl der Vrtheilfaßer, als der Parteyen selbst Nothturfft erfordert, daß in einer jeden sachen das Factum vnd sonderlich darauf scopus causae beruhe, eigentlich erforschet vnd vmständlich vorgebracht werde, so sollen sich die Procuratores besten

sonderlich befleissigen, daß sie von ihren parteyen der sachen gelegenheit zu grunde außforschen, vnd allen bericht vmbständlich einnehmen, vornemblich nach dem Zweck sehen, vnd ihre Klaglibell, alß das Fundament der sachen dermaßen in verständliche, erhebliche vnd schließliche Articul *) verfassen vnd eine förmbliche schließliche bitt demselben anhangen, daß der Richter, vnd ein jeder darauß den Grundt der forderung gnugsam verstehen möge.

*) Daß die Klaglibelle nicht mehr artikulirt und wie sie sonst abgefaßt werden sollen, enthält die Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, § 4.

§. 18.

(Prüfung des Klaglibells.)

Ehe auch ein Klaglibell angenommen, vnd citatio darauf erkandt wird, sollen die Rähte daßelbe Libell mit fleiß verlesen, vnd darauff sehen, ob auch die Articul verständlich, vnd zu der Petition, die dem Libell einverleibt ist, schließlich sein, dan wo sie daran Mangel befinden, sollen sie keine Citation erkennen, sondern den Mangel zuforderst durch denselben Procuratorem rectificiren vnd erstatten laßen vnd

§. 19.

(Inepte Libelle.)

soll derselbe Procurator, dem sein gestalts Libell alß vngeschickt vnd vnschließlich verworffen wirdt, seiner partey ein ander Klaglibell vmbsonst vnd vergebens, bey seinem geleisteten Procurator-Aydt, zu stellen schuldig sein.

§. 20.

(Weitere Vorschrift wegen Abfassung des Klaglibells.)

Nachdem sich auch vielmahl zuträgt, daß der Proceß vom beweiß angefangen, oder summarie procediret, vnd der Mangel darbey verspüret wirdt, daß zu mehrmahlen keine schließliche bitt bey den actis zu befinden, bißweilen aber loco summariae petitionis eine schlechte gemeine Supplication ohne einige intitulatur vbergeben, dardurch dan gleichfals viel vnrichtigkeit verursacht wirdt, so sollen die Procuratores hinfüro die Klagen [a]) nicht summarie sondern Articuls [b]) weiße eingeben, vnd sich deßen bey hernach folgendem Proceß gebrauchen.

a) Nemlich im ordentlichen Prozesse und nach dem im Tit. IV, § 6, vorgeschriebenen Versuch der Güte.

b) Vergl. die Anmerk. zum § 17.

§. 21.

(Fortsetzung.)

Weren aber die sachen also gethan, daß [a]) a probatione anzufangen, vnd articuli probatorii übergeben werden müßen [b]), soll denselben eine schließliche Petition annectirt, vnd ohne dieselbe die articuli so wenig als die Summari-Klag [c]) angenommen werden.

a) Nemlich anstatt der Einreichung eines förmlichen Klaglibells.

b) Daß jetzt auch im summarischen Prozesse auf Beweis erst interloquirt wird, ergeben die Verordn. vom 17ten März 1767, § 1 und 3, und die Verordn. vom 6ten Juli 1770, § 15, IV; vergl. jedoch Verordn. vom 28sten Mai 1738, § 5, wonach der zum Graviren des Verklagten in Schwängerungssachen erforderliche Beweis sofort mit der Klage angetreten werden muß.

c) Hierunter ist nicht eine Klage im summarischen Prozesse, sondern die in der Anmerk. a. zum § 6, des Tit. IV erwähnte, das gütliche Verhör einleitende, summarische (d. h. nicht artikulirte) Klage zu verstehen.

§. 22.

(Einlassung auf die Klage.)

Wan das Libell einbracht, vnd Citation darauf erkandt, soll in causis simplicis querelae des Beclagten Procurator in termino praefixo seine litis contestationem cum annexis responsionibus [b]) alßbalt vorbringen, es wehre dan sach, daß er erhebliche, vnd rechtmeßige exceptiones hette, warumb er

auf die Klage sich einzulaßen nicht schuldig were, die sollen ihme vorzuschützen vnbenommen sein;

*) S. unten Anmerkung zum § 24.

§. 23.

(Vorbringen der Einreden.)

Doch derogestalt, daß er denselben zugleich auch eventualem litis contestationem et responsiones bey straf eines Gülden, vnd verwerffung der schrifft anhange. — —

Vnd damit die Hauptsache in puncto exceptionum nicht zur vngebür aufgehalten werde, sobalt dan klagender Ahnwalt vf die eingewendte exceptiones seine Nothturfft replicando oder concludendo fürbracht, soll beclagter darauf ohne fernere Handlung auch schliessen,

vnd da vielleicht gegen die eingewendte exceptiones generalibus geschloßen würde, oder dagegen keiner Specialhandlung vonnöten, darauf gleichwohl die Procuratores fleißig acht geben sollen, so soll der beclagte theil in derselben Audienß, ohne fernere Dilation gleichfalß generalibus zu schließen schuldig sein, oder da er solches nicht thete, die sach von Ambts wegen vor beschlossen angenommen, vnd darüber bescheidt gegeben werden.

§. 24.

(Responsiones.)

Die responsiones sollen vermöge der rechte, kurß — — geschehen, vnd die lange verbotene Anhänge — — nicht zugelaßen werden.

Dan wo der Beclagte sich bedüncken leßet, es sey das Factum von Klägern nicht recht articuliret, oder er sonstet zu seiner Defension was vorzuwenden hatt, so soll er dasselbe in articulos defensionales *) verständlich bringen, vnd dieselben defensionales ob er will, oder gestalten sachen nach, reprobatorios sobalt mit den responsionibus übergeben.

*) Diese Defensionalartikel, so wie die förmlichen responsiones, sind nicht mehr üblich.

§. 25.

(Einlassung in Appellationssachen.)

Wan es aber causa appellationis were, so soll des Appellaten Ahnwalt vf die außgangene vnd reproducirte Ladung, vnd darin angesetzten Termin, nicht allein litem contestiren vnd antworten *), sondern da er auch defensionales oder elisivos einzuwenden hette, dieselben zugleich vnd in einem termino, mit vnd beneben der litis Contestation übergeben.

*) Jetzt hat der Appellat erst nach erkannten Appellations-Prozessen und nicht im Termin, sondern binnen der dazu bestimmten Frist, auf den Gravatorial-Libell zu antworten. Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, § 11 flg.

§. 26.

(Strafe der Unterlassung.)

Thut er aber das nicht, vnd kompt erstet hernacher post festum mit seinen defensionalibus vnd will die übergeben, so soll er damit nicht allein nicht gehöret, sondern auch seiner Partey, so er die versäumbt hat, ihr Interesse zu erstatten schuldig sein.

§. 27.

(Einreden des Appellaten.)

Hette auch des Appellaten sachwalter erhebliche exceptiones vor der Kriegsbefestigung einzuwenden, sollen ihme dieselben weniger nicht als in causa simplicis querelae vorzuschüßen vnbenommen sein, doch daß er beneben denselben sobalt litis contestationem, responsiones vnd defensionales in eventum in einer besonderen schrifft eingebe, damit nach erledigung der eingewandten Exceptionen dieselbe dem Appellanten zur Gegenhandlung entweder zugestelt, oder aber da wieder ihn erkandt, dem Appellaten restituirt werde.

§. 28.

(Beweis-Antretung durch Zeugen.)

Wan es nun zum Beweiß kompt, vnd ein oder beide theile (Beweis durch) Zeugen führen

wollen, sollen sie keine newe Beweißarticul *) einbringen, sondern der Kläger vnd Appellant die Zeugen vf seine zuvor einbrachte Klagarticul, vnd der Beclagte oder Appellat vf seine defensionales designiren. Da aber vonnöthen thete, einen oder mehr Klag- oder Defensional-Articul weiter zuerkleren, so mag solches per additionales geschehen, doch daß solche additionales bei einem jeden Articul, dahin sie gehören, designiret werden.

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten Sept. 1745, § 18 und 19.

§. 29.

(Zeugenabhörung.)

Vnd weil an fleißiger Examination der Zeugen viel gelegen, so sollen dieselben alle wege, vnd in allen bey der Cantzley rechthängigen sachen, durch einen auß den Rähten oder Secretarien, deme man solches durch Bescheidt vferlegen möchte, examinirt vnd verhöret werden, es were dan, daß es anderer ehehafften verhinderungen halber nicht beschehen könte, vf den fall soll das Examen andern jedoch tüglichen personen, durch Bescheidt vfgetragen werden.

§. 30.

(Beweis durch Urkunden.)

Alß auch da einer oder ander theil mit brieflichen Vhrkunden gefaßt vnd sein intent zu beweißen willens were, sollen dieselben Vhrkunden in originali beneben gleichlautenden Copien *) in gebürlicher frist einbracht, die originalia vom andern theil recognosciret, auch die Copien mit den Originalen von einem aus den Rähten, vnd den Gerichts-Secretarien collationiret vnd subscribiret, vnd die originalia den parteyen wieder zugestellet, doch da sich dabey einiger mangel oder verdacht befinden solte, derselbe bey die Copien notirt werden.

*) Die Originale nebst Abschriften sind die Parteien jetzt nicht mehr verbunden zu überreichen, es werden aber erstere nicht anders, als gegen Zurücklassung beglaubigter Abschriften von den Akten zurückgegeben; vergl. Ober-Appellat. Gerichts-Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. VIII, § 10.

§. 31.

(Strafe der Anwälte, welche den Beweis versäumen.)

Würde ein Procurator (wie gleichwohl zu etlichen mahlen beschehen ist) in solchen fällen, da das factum negirt, vnd nicht klahr, nur ein blos wortgeschwätz herfürbringen, vnd damit zu recht schließen, den beweiß aber, welchen er sonsten wohl haben könte, zu rechter zeit zu volnführen vnterlaßen, vnd damit seine Partey versäumen, der soll nach gestalt der sachen nicht allein gestrafft, sondern auch seiner partey zu erstattung verurhsachten nachtheilß vnd schadens angehalten werden. *)

*) Ueber die Verantwortlichkeit der Anwälte wegen Versäumung der Sachen ihrer Parteien, vergl. Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, § 4, Verordn. vom 20sten Januar 1747.

§. 32.

(Verfahren über den Beweis.)

Wan der beweiß volnführet ist, soll derselbe von jederm theil in einer schrift salvando et excipiendo respective nach nothturfft ausgeführet vnd disputiret, vnd in derselbigen schrifft alles was einem jedern zu seinem intent dienlich, vnd er zu genießen gedencket, vorbracht werden, darüber soll ein jeder theil noch ein Replik, vnd endlich ein Conclusionschrifft *), einzubringen haben, doch das in der Conclusion nichts newes erregt, sondern das vorige kürtzlichen recapituliret, vnd damit zu recht geschloßen werde.

Vnd sollen dießer vnd obiger ordnung zuwider vom Gerichts-Secretario keine mehrere schrifften vfgenommen, sondern die sach zufor-

derst den Rähten vorgelegt, vnd von denselben, ob vmb wichtigkeit derselben oder anderer erheblichen vhrsachen willen mehrer schrifftlichen Sätz vonnöthen, erkand werden.

*) Nach der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 23, und der Verordnung vom 6ten Juli 1770, § 6, hat jeder Theil nur eine Schrift einzubringen.

§. 33.

(Sachwalter und Anwälte sollen keine ungegründete Prozesse übernehmen.)

Die Advocaten vnd Procuratores sollen den parteyen zue keiner vngegründeten muthwilligen rechtfertigung rathen, noch sie darzu halsstarrigen, sondern da sie aus der Information befinden, daß sie in der sachen vnbefugt, sie alßdan davon abzustehen, vnd den vnnützen Kosten zu sparen, auch mit absagung ihres Dienstes vermahnen. *)

*) Hierüber, so wie über die Obliegenheiten der Anwälte überhaupt, vergl. fürstl. Befehl vom 21sten Juni 1770.

§. 34.

(Weitere Pflichten der Anwälte.)

Auch soll ein jeder Procurator zu gewöhnlicher Gerichtsstunde im Gericht erscheinen, vnd biß zu ende deßelben in seiner Station vnd ordnung stehen bleiben, seine producta (darin allein die Handlung der Hauptsachen getrieben, vnd man sich alles calumnirens, schmehens, lästerns vnd gefährlichen excipirens, bey straf nach ermeßen, enthalten soll) doppelt *) einbringen, dieselbe subscribiren, auch darauf sehen, daß sie reiniglich, leserlich auch correct geschrieben seyn, dan würde sich eine also übergebene schrifft injuriös vnd schmehehafft, oder auch vnleserlich, incorrect, oder nicht subscribirt befinden, soll sie nicht allein nicht angenommen, vnd wieder zurück gegeben, sondern auch der Procurator darumb nach ermeßen gestrafft werden, vnd die Protestation nicht gelten, daß er nudus Procurator vnd die schrifft nicht animo injuriandi übergeben thete.

*) Die doppelte Eingabe der Prozeßschriften ist abgeschaft durch das fürstl. Rescript vom 7ten October 1761. Uebrigens vergl. in Betreff des Inhalts und der Form der Prozeßschriften Prozeß-Ordn. vom 5ten September 1745, § 70 und 71, und die daselbst anzuführenden weitern Bestimmungen.

§. 35.

(Fortsetzung.)

Desgleichen sollen die Procuratores sich der Ehrbarkeit vnd Bescheidenheit vor Gericht sowohl alß bey den gütlichen Audientzen gebrauchen, vber die vfgerichtete Schrancken nicht gehen, vnziemlicher gebärden, anzüglicher, ehrenrüriger vnd schimpflicher Worte vnd Handlungen, sich bey straff nach ermessen enthalten, Niemanden weder mündlich noch schrifftlich schimpfiren, noch mit stichelworten antasten vnd verkleinern, sondern ihre sachen gebürlich vnd mit dienlichen worten vortragen, der langen mündlichen Receß vnd dictirens ad pennas enthalten, sich der Kürtze, so viel möglich befleissigen, merita causae in den mündlichen Recessen nicht disputiren, sondern was sie derentwegen einzuwenden haben, solches schrifftlich vorbringen, auch vnter der gerichtlichen Audientz sich hin- vnd herlauffens, redens vnter ihnen selbst oder mit andern vmbstehenden, meiden vnd allein vf die gerichtliche Handlung achtung geben vnd vfmercken.

Sonderlich aber sollen sie der angesetzten Terminen halber mit einander nicht colludiren, noch einer dem andern zu gefallen einen Termin ohngehandelt vorbeygehen laßen, dan daßelbe mit nichten gestattet, sondern ein jeder Procurator in termino praefixo gewißlich seiner parteyen nothturfft handeln vnd vorbringen oder jedesmahlß mit einem Ortsgülden straff so oft es überschritten wird*), verfallen seyn soll.

Vnd nachdem die Procuratores sich je bißweilen damit entschuldigen, daß sie von ihren Principalen vnd deren Advocaten mit nothtürff-

tiger Handlung oder erclerung nicht versehen, vnd dahero noch fernere prorogationem suchen, oder je nur mit bloßen worten de sua diligentia protestiren, vnd sich der sachen entschlagen wollen, dadurch der Proceß nicht wenig gehindert, vnd der gegentheil in vergebliche vnkosten geführet wird, so sollen die Procuratores bey ihren Principalen vnd Advocaten deßwegen bey Zeiten sollicitiren, vnd ahnmahnung thun, auch ihres fleißes zum wenigsten einen schein einlegen.

Wie dan auch beydes Principalen vnd Advocaten hiermit gleichfalß erinnert sein sollen, daß sie den procuratoribus die handlung bey Zeiten vnd also zukommen laßen, vf daß zu dem bestimbten termino sie damit gefast erscheinen, vnd der Proceß also schleunig vnd gebürlich befördert werden möge.

*) Die Strafe der Ordnung ist durch die Verordn. vom 17ten März 1767, § 28, auf einen Thaler festgesetzt.

§. 36.

(Bestellung eines Substituten.)

Da auch ein Procurator nothwendig zuverreißen hette, vnd etwa dadurch oder andere ehehafften dem bestimten Termin beyzuwohnen verhindert würde, so soll er doch der andern Procuratoren einen hierzu schrifftlich substituiren, die Nothturfft vorbringen, also den beramten Termin respiciren laßen, vnd im nechst folgenden Gericht dasjenige, so derselbe substitutus gehandelt hatt, nominatim apud acta ratificiren.*) — —

*) Die Bestellung eines Substituten muß in jeder Sache geschehen, s. Verordn. vom 17ten März 1767, § 28, und Minist. Ausschr. vom 31sten Mai 1824, und der hier vorgeschriebenen Genehmigung bedarf es nicht mehr.

§. 37.

(Verweigerung des Rechtsbeistands.)

Es sollen auch die Procuratores nicht allein einem jeden, es gelte gleich gegen wen es wolle, ohne alle verweigerung, vmb gebürliche Belohnung, sondern auch den armen parteyen, die es kundlichen armuts halben nicht zu erlegen haben, vmbsonst vnd vergebens zu dienen schuldig sein, vnd keiner sich deßelben ohne rechtmeßige vhrsachen verweigern, damit das suchen einem ex officio solches vfzulegen verbleiben möge.*)

*) Nach einem, sämmtlichen Obergerichten zugegangenen, und durch die Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kunde gebrachten Ministerial-Beschlusse vom 13ten October 1824, ist allerhöchsten Orts in Betreff der zu Erlangung des Armenrechts beizubringenden Zeugnisse die Einrichtung genehmigt worden, daß

1) in den Provinzial-Hauptstädten nebst Rinteln durch den Bürgermeister, nach vorgängig von dem betreffenden Polizei- oder Quartier-Kommissar eingezogener Erkundigung, an andern Orten aber durch den Ortsvorstand, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer der Gemeinde, eine den Zweck angebende genaue Bescheinigung über die Vermögens-, Nahrungs- und sonst dabei in Betracht kommenden Familien-Verhältnisse der Partei auszustellen und dieser Bescheinigung

2) von dem Untergerichte des Wohnortes der Partei die Bemerkung der aus dem Hypothekenbuche, den Vormundschafts- und dergleichen Akten, ersichtlichen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vermögens-Verhältnisse der Partei, nebst der in der Bescheinigung etwa noch nicht enthaltenen speziellen Angabe der Gegenpartei und des Streitgegenstandes, so wie — wenn um Beiordnung eines Anwalts zur Verfolgung einer Berufung oder sonstigen bei einer Gerichts-Behörde, als höhern Instanz, vorzubringenden Beschwerde nachgesucht werden soll, (weshalb die Partei jedesmal zu befragen) — auch dieses besondern Zwecks beizufügen ist, in welchem letztern Falle es alsdann zur Rechtfertigung der Berufung oder Beschwerde keiner weitern Vollmacht für den von der Gerichtsbehörde bestellten Offizial-Anwalt bedürfen, diesem übrigens alsbald bei seiner Ernennung zugleich ein Substitut beigeordnet werden soll.

§. 38 und 39.

(Gebühren der Anwälte.) *)

— —

a) Die neuern Vorschriften über die Gebühren der Anwälte enthält die Verordnung vom 12ten Juni 1818.

§. 40.

(Vom Amt des Gerichts-Sekretars.)

Der Gerichts-Secretarius soll in allen gerichtlichen sachen die Protocolla fleissig wahren vnd halten, was auf einen jeden Termin gehandelt vnd verbracht wirdt, kürtzlich verzeichnen, die producta wie die auf einander gehen, mit numeris notiren, auch keinem einigen Procuratori von den actis etwas zustellen, es geschehe dan mit Vorwißen der Rähte, vnd

§. 41.

(Aufnahme der Protokolle.)

sonderlich soll er hinfuro in Protocollis dießen stylum halten, daß er nicht die nahmen des Procuratoris außlaße, sondern allewege den bestelten Procuratoren vnd Ahnwald melde. — —

§. 42.

(Weitere Obliegenheiten.)

Waß auch dem Gerichts-Secretarien von Proceßen, alß citationes, compulsoriales, inhibitiones, proclamata, commissiones, Compaßbrieffe, executoriales vnd dergleichen zu verfertigen befohlen werden, solche soll er selbst mit fleiß concipiren vnd stellen, vnd da die revidirt, ingrossiren, und jedesmahlß in die protocolla schreiben, desgleichen copiam der außgangenen Proceßen, alß Citation, Inhibition vnd dergleichen bei den actis behalten vnd solche verfertigte Proceß durch einen besondern dartzu beaydigten Cantzleybotten, jedesmahlß vf der parteyen begehren vnd vncosten exequiren, vnd verkündigen lassen*), auch von demselbigen botten allezeit Relation anhören, vnd die bey die acta zeichnen.

*) Vergl. Prozeß-Ordn. vom 5ten Septemb. 1745, § 9.

§. 43.

(Verzeichnisse der rechtshängigen Sachen.)

Es soll auch der Gerichts-Secretarius allzeit ein richtig Inventarium über alle rechthengige sachen bey handen haben, darin ordine verzeichnet seyen

a) erstlich die sachen darin zu Entvrtheilen beschloßen,

b) zum andern die sachen so vf Beyvrtheille beruhen,

c) zum dritten die sachen, so noch im Proceß sind, damit er jederzeit vf erfordern nicht allein davon richtigen bescheidt geben könne, sondern auch

§. 44.

(Vorlegung der zur Entscheidung instruirten Sachen.)

vor sich selbst, wie er schuldig, bey dem Statthalter vnd Rähten von denen sachen, die vf interlocutorien beruhen, anzeige vnd erinnerung thun könne, daß die förderlich erlediget a), vnd zu weitern Proceß vnd Endvrtheilen befördert werden mögen.

Er soll auch gut vffsehens haben, daß die sachen, so zu bescheidt gesetzt, vnd sonderlich die alten sachen vor andern soviel möglich befördert vnd ad referendum übergeben werden, auch derowegen alle wochen bey Statthalter vnd Rähten erinnerung thun. b)

a) Vergl. Verordn. vom 17ten März 1767, § 4.

b) Welche Sachen vor andern zu distribuiren, und daß die, welche binnen Jahr und Tag nicht erinnert werden, auszusetzen seyen, bestimmt die Verordn. vom 17ten März 1767, § 5.

M

§. 45.

(Erforderliche Summe zur Appellation von Erkenntnissen der Kanzlei.)

Wan einer sich durch ein Vrtheil von vnsern Statthalter vnd Rähten gesprochen, beschwert zu sein vermeinet, vnd die haubtsach über ein hundert goldgülden a), nicht werth ist, so soll davon weder appellatio noch revisio b) statt haben, sondern was in sachen über hundert goldgülden hauptsächlichen sich nicht erstreckt, vnd von Statthalter vnd Rähten gesprochen wirdt, dabey soll es bleiben, vnd demnechsten wie herkommen exequiret werden.

a) Wegen der neuern Bestimmung der zur Berufung gegen Erkenntnisse der Obergerichte erforderlichen Summe vergl. die Ober-Appell. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. III, § 2, und die Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 38.

b) Die Revisions-Instanz ist überhaupt aufgehoben durch die Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 43.

§. 46.

(Anzeige dieser Appellation.)

Ist aber die hauptsach über ein hundert goldgülden werth, so mag derjenige, der sich durch die von Statthaltern vnd Rähten außgelaßene Vrtheil beschwert zu sein vermeinet,

a) alßbalt in continenti nach eröfnung derselbigen viva voce, oder

b) innerhalb zehen Tagen in scriptis coram Notario et testibus, oder

c) durch übergebung einer Supplication an vnsere Fürstliche person sich beruffen. *)

*) Vergl. Ober-Appellat. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. III, § 3. Die Schriften in Ober-Appellationssachen werden aber nicht mehr an den Landesherrn, sondern an das Ober-Appellations-Gericht gerichtet.

§. 47.

(Succumbenz-Gelder.) *)

— —

*) Die Succumbenz-Gelder fallen weg nach der Stempel-Ordnung vom 30sten Nov. 1822, § 39.

§. 48.

(Einführung der Appellation.)

Vber daß soll ein jeder der an vns obangedeuteter maßen appelliret, oder suppliciret, seine Appellation innerhalb den nechsten sechß Monathen a) je dreißig tage vor einen Monath gerechnet, von Zeit der außgesprochenen Vrtheil, dardurch er sich beschwert zu sein vermeinet, anzurechnen, seine gravamina übergeben, darauf Citation außwürcken b), vnd dieselbe wieder einbringen.

Dan, welcher innerhalb den bestimbten zehen tagen nicht appelliren oder suppliciren, vnd — seine gravamina in obgesetzter frist nicht übergeben, darauf Proceße auß- vnd wieder einbringen, vnd das alles in den bestimbten sechß Monathen, vnd in deren einem seumig sein wirdt, derselbe soll weiter nicht gehöret, sondern Statthalter vnd Rähte mit Execution, dero von ihnen gesprochenen Vrtheil ohne alle weitere Remission fortfahren c), vnd sich davon nichts abhalten laßen.

a) Ueber die jetzt geltende Fristbestimmung vergl. die Anmerk. zum § 4 dieses Titels, und die Ober-Appellat. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. III, § 4.

b) Ueber den jetzigen Prozeßgang vergl. Ober-Appell. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. III, § 7 und 10 und die daselbst anzuführenden weitern Bestimmungen.

c) Das. Tit. III, § 7.

§. 49.

(Schriftsätze in dieser Appellations-Instanz.)

Es soll aber in dießer an vns gelangten Appellations-Sach den parteyen ohne sonderbare hierzu bewegende vhrsachen nicht gestattet werden, die sachen von newem zu disputiren, vnd in eine weitleufftige verlängerung zu ziehen,

sondern wan die merita causae in vorigen actis zur nothturfft deduciret sein, soll es, wan nicht wie schon gedacht, sonderbare wichtige vhrsachen ein anders vnd fernere außführung erfordern, dabey gelaßen, vnd allein durch den Appellanten seine gravamina, vnd aus was gründen vnd vhrsachen er vermeine, daß ihm vnrecht geschehn sey, wie auch hinwieder durch den Gegentheil seine Einrede in einer schrifft vorbracht, vnd damit zu rechtlichern erkandnuß gesetzt werden, darnach sich ein jeder bey außführung seiner sachen in dem Appellations-Proceß vnd daß er dieselbe daselbst der gebür instruire vnd dabey nichts verabsaume, zu achten.*)

*) Vergl. Ober-Appell. Ger. Ordn. vom 15ten Februar 1746, Tit. III, § 11.

§. 50 — 54.

(Die Kanzlei-Gebühren und Strafen betreffend.)

— —

§. 55.

(Schluß.)

Zue vhrkundt haben wir dieße Ordnung mit eigenen handen vnterschrieben vnd vnser Fürstliches insiegell darunter trücken laßen.

So geschehen den zwantzigsten Monatstag Martij Anno Domini Ein tausend Sechs Hundert funfzig vnd sechs.

Wilhelm mppria.

(St. S.)

Vt. Johann Vultejus Cantzlar mppria.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 22sten Dezember 1656,

A) die Kirchenstände und B) die Pfarrgebühren betreffend.

A.

(Kirchenstände.) *)

*) Wegen der Gesetzeskraft der hier folgenden Bestimmungen in der Grafschaft Schaumburg s. Minister. Rescript vom 20sten November 1676.

§. 1.

In Ansehung der Kirchen-Stühle gilt kein Erbrecht.

Demnach eine zeithero allerhand Streitigkeit wegen der Stühle oder Stände in der Kirchen sich erhoben, und etliche Leute eine Erbgerechtigkeit, so doch dem Kirchenrecht und alten Herkommen zuwider, haben wollen, über das auch gantz unverantwortliche Inconvenientien, Haber, Zanck, Eiffer, Verachtung und Verkleinerung des Ministerii und der Senioren, unter andern aber auch dieses sonderlich daher entstehet, daß, wann in einem Stuhl durch absterben der Leute ein oder mehr Stände ledig werden, und etwa noch ein vermeinter Erbe oder Erbin (da doch in solchen Dingen eben keine Erbschafft eigentlich ist) a) darin übrig, der oder dieselbe den gantzen Stuhl b) ohne Lösung für sich behalten, und niemanden zu sich lassen wollen, dahero viel Stühle beym Gottes-Dienst ledig stehen, und, wie berichtet wird, die fleißigste Kirchgänger und Zuhörer, sonderlich die etwa schlechte und arme Leute seynd, keinen Stand haben können: Als ist der alte rechtmäßige Gebrauch bestättiget, und

a) Vergl. jedoch § 3. — Daß über Kirchenstände auf den Todesfall nicht verfügt werden könne, ist durch einen Beschluß des Konsistoriums zu Cassel vom 4ten Oktober 1799, erklärt worden. Wegen der Verfügungen unter den Lebenden, s. § 9.

b) Wie es zu halten sey, wenn der um die Lösung sich meldende nächste Erbe des Besitzers eines Kirchenstandes dessen nicht bedarf, ist vorgeschrieben in einem Beschlusse des Konsistoriums zu Cassel vom 14ten April 1797.

§. 2.

(Wie es zu halten, wenn jemand an dem Stuhl, in welchem ein Stand erledigt wird, noch keinen Theil gehabt.)

wird hiermit kund gethan und befohlen, daß, wann ein Stand in der Kirchen loß wird a), und ihn jemand, der vorhin an dem Stuhl, darin solcher Stand ledig worden, kein Theil gehabt, vor sich oder die Seine haben will, derselbe bey dem Pfarrer sich angeben, den Stand von ihme erlangen, und den Kastenmeistern alsdann zum wenigsten einen Ortsthaler, oder, da der Stand an einem sonderlichen wohlgelegenen Ort wäre, ein mehrers lieffern soll, welches zur Rechnung bracht b), und zum Kirchenbau, wie bräuchlich, angewendet werden muß.

a) Wie es mit den Ständen der abwesenden oder solcher Besitzer, die ihren Wohnort verändern, zu halten sey, darüber sind zu vergleichen die Konsistor. Verfügungen vom 20sten November 1775, 4ten Februar 1782 und 24sten Januar 1794.

b) Wegen der Erhebung und Berechnung der Ständegelder, vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 21, und Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, § 10. — Sodann ist wegen des zu führenden Ständebuchs nachzusehen die eben angeführte Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 21, wegen der dem Prediger zukommenden Schreibgebühr das Konsistor. Rescr. vom 9ten Dezemb. 1785 und wegen des Numerirens der Stände das Konsistor. Rescr. vom 20sten Novemb. 1775.

§. 3.

(Wenn Jemand an einem Stuhl bereits Theil gehabt.)

Wer aber in dem Stuhl vorhin einen Stand gehabt, oder des Verstorbenen Erbe sonst ist, und den erledigten Stand vor die Seine auch behalten will, der soll für andern darzu gelassen werden, und solchen Stand, wie gedacht, mit einem Ortsthaler gleichfals lösen, doch daß er innerhalb vier Wochen darum ansuche, und die Lösung entrichte, anders hat der Pfarrer Macht ihn sonst zu vergeben.

§. 4.

(Wie es mit ganzen Stühlen zu halten.)

Wer einen gantzen Stuhl, da unterschiedliche Stände innen seyn, haben will und besetzen kan, der soll zum wenigsten so viel Ortsthaler erlegen, so viel Stände er in dem Stuhl haben will, wobey gleichwohl gegen gar arme Leute eine Moderation nach Gelegenheit gebraucht werden soll.

§. 5.

(Unterschied zwischen Männer- und Weiber-Stühlen.)

Es sollen auch für sich ohne erhebliche Ursachen die Manns-Personen an den Weiber- und die Weibs-Personen an den Männer-Stühlen keine Gerechtigkeit haben, noch Vorzug suchen.

§. 6.

(Auf Privatkosten erbauete Stühle.)

Wer einen Stuhl von dem seinigen in die Kirche bauet, der darff ihn nicht lösen, sondern hat ihn sampt seinen Kindern in primo gradu so lange er und sie leben, frey zu gebrauchen a), wer aber hernach, wann jene gestorben, ihn haben will, soll ihn obgedachter massen lösen. Und soll in dem allem niemand ohne des Pfarrers und Senioren Wissen und Bewilligung in der Kirchen etwas sich anzumassen im geringsten unterfangen, bey Vermeydung obrigkeitlicher ernster Straffe.

a) Daß dies Recht auch den Mitgliedern einer Gemeinde zustehe, welche die Kirche aus ihren eigenen Mitteln erbauet hat, bestimmt das Konsistor. Rescr. vom 4ten April 1785.

§. 7.

(Auf öffentliche Kosten erbauete.)

Wann aber von der Obrigkeit Einkommen oder aber sonst von den Kirchen- und Kasten-Gefällen Stände und Stühle in

der Kirchen gebauet würden, und diejenigen, welche solche Stände begehren, zu den Baukosten nichts gegeben hätten, soll in der Stadt Cassel und andern vornehmen Städten jeder Personen Stand in solchen neu erbaueten Stühlen mit vier Kopffstücken, auff dem Lande aber in den geringen Städten und Dörffern mit einem halben Thaler zum erstenmahl gelöset werden, wann aber solche Personen hiernechst über kurtz oder lang mit Tod abgehen würden, soll alsdann jeder Stand, wie verordnet, zum wenigsten mit einem Ortsthaler gelöset, auch forders, wie oben vermeldet, es mit den Erben in solchen neuen Ständen gehalten werden.

§. 8.

(Wenn alle Stände in der Kirche von neuem gebauet worden.)

Worbey dann auch in acht zunehmen, wann an einem Ort in einer Kirchen alle Stände von neuem gebauet und vergeben werden solten [a]), daß alsdann die dignitas der Personen, als Fürstliche Beampten, Bürgermeister und Rath ꝛc., oder welche vielleicht etwas vor andern zu der Kirchen gesteuret und gegeben haben, in acht genommen, und dieselbe mit den besten Ständen versehen werden, die übrigen Stände aber nach Billichkeit, denen, so zuerst darum anhalten, oder aber, da vielleicht etliche derohalb streitig werden wolten, und zugleich darum angehalten hätten, durchs Loß vertheilet werden sollen: welche Außtheilung dann jederzeit die Pfarrherrn und Seniores zu machen und zu verrichten haben.

a) Darüber, in wie fern die Stände einer neuen Kirche von der Gemeinde in Gemeinschaft betreten werden können oder gelöset werden müssen, sind nachzusehen Geheimeraths-Beschluß vom 18ten April 1771, Minister. Rescr. vom 21sten März 1773, Geheimeraths-Beschluß vom 17ten Juni 1781, und Konsistor. Rescr. vom 19ten Dez. 1782, 19ten Juli 1784, 4ten April 1785 und 31sten August 1787. Ueber die Klassifizirung der Stände vergl. Konsistor. Rescr. vom 24sten Novemb. 1777 und 19ten Dezemb. 1782.

§. 9.

(Zutheilung der Stände an Orten, wo mehr als eine Kirche und Gemeinde bestehet und Veräußerung der Stände.)

Es sollen auch an denen Orten, wo mehr Kirchen und Gemeinden in einer Stadt seynd, allezeit wo dergestalt gantz neue Stände erbauet, oder die erbauete loß werden, diejenigen, welche zu solcher Gemeinde gehören, zuförderst mit Ständen vor andern versehen werden [a]), im Fall aber die Kirche groß, und über die jenen zugetheilte Stände noch mehr Stände, auch vor andere, so nicht in solche Gemeinde eben gehören, übrig wären, können zu denselben auch auß einer andern Gemeinde die Leute zugelassen werden. Mit solchen Ständen soll keinen Einwohnern ihres Gefallens zu handeln, dieselbe zu verkauffen, zu verschencken, oder sonst zu vereussern ohne Vorwissen und Bewilligung der Pfarrer und Senioren nicht zugelassen seyn. Es sollen auch solche Stände nicht bey gewisse Häuser [b]) und Wohnungen gewiedmet oder assigniret werden.

a) Vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 21.

b) Daß insonderheit nicht den Juden Kirchenstände, als zu ihren Häusern gehörig, zugeschrieben werden sollen, enthält das Konsistor. Ausschr. vom 22sten Jan. 1762, § 5.

B.

Pfarrgebühren.

Als auch eine zeithero, wiewohl die arme Pfarrer ihres Solds nicht haben fähig werden können, die schnöde Undanckbarkeit vieler Pfarr-Kinder gleichwohl so groß worden, daß sie, ob sie schon noch Mittel gehabt, dannoch ihrem Seelsorger seine Gebühr [a]), für die einem und andern besonders geleistete Dienste, als für tauffen, proclamiren, copuliren, Kinder confirmiren und Leichpredigten, auß lauterm Trotz und Eigensinnigkeit, nicht entrichten wollen, wozu dann ihrer

theils von Leuten, denen es übel anstehet, gehalßstarriget worden: als ist vom Fürstlichen Consistorio verordnet, und wird hiemit ernstlich befohlen, daß

1. von jedem Kinde zu tauffen [b]) zum allerwenigsten, zumal weil keine Kindtauffs-Mahlzeiten, deren ein Pfarrer hiebevor genossen, gehalten werden sollen, ein Kopfstück;

2. von dreyfacher Proclamation [c]) gleichfals zum wenigsten ein Kopfstück;

3. von der Copulation ein Kopfstück, und was sonst über das an etlichen Orten bräuchlich;

4. von Confirmation eines Kindes [d]) auff den Dörffern bey armen Leuten zum wenigsten eine steige Eyer oder derselben Werth, in den Städten aber ein Kopfstück, und

5. von einer Leichpredigt zwey, zum wenigsten aber und von gar armen ein Kopfstück, [e])

den Pfarrern zuvor, und ehe er das Ampt verrichtet, gegeben, oder doch gnugsamer Wille davor gemacht werden soll. [f])

a) Daß diese Gebühren nicht der Staatskasse berechnet, sondern fernerhin von den Pfarrern bezogen werden sollen, verordnet das Organ. Edikt vom 29sten Juni 1821, § 4. Nr. 7, und daß ihr Betrag sich im allgemeinen nach der an jedem Ort bestehenden Observanz richte, enthalten die Geheimeraths-Beschlüsse vom 28sten November 1786 und 10ten August 1787.

In wie fern die Mitglieder der französischen Gemeinden solche Gebühren zu entrichten haben, bestimmen die Konsistor. Rescr. vom 26sten Oktober 1786 und vom 4ten Febr. 1788.

Daß keine Verbindlichkeit Statt finde, geistlichen Dienern eines andern Glaubensbekenntnisses wegen einer nicht durch sie vorgenommenen Ministerialhandlung ein Accidenz zu zahlen, enthält das Minister. Ausschr. vom 18ten August 1823, § 4.

Ueber die Verbindlichkeit der Mennoniten, Stolgebühren zu entrichten, vergl. Konsistor. Rescr. vom 22sten März 1786.

Daß ein Pfarrer für die durch Vermehrung der Judenfamilien sich vermindernden Stolgebühren eine Entschädigung zu fordern nicht berechtigt sey, bestimmt das Konsistor. Rescr. vom 18ten Juni 1791.

b) Daß für die Taufe eines aus zu frühem Beischlafe erzeugten, in der Ehe geborenen, Kindes ein höheres Accidenz nicht entrichtet zu werden brauche, entscheidet das Konsistor. Rescr. vom 6ten Juli 1786.

c) Daß diese Gebühr von Militärpersonen ebenfalls und auch bei erfolgter Dispensation vom Aufgebot zu bezahlen sey, bestimmen die Konsistor. Verfügungen vom 6ten April 1789, 27sten Februar 1790, 26sten Januar 1793 und 28sten Juni 1799.

d) Die Bezahlung der Konfirmationsgebühren für arme Kinder aus den Stiftungen, untersagt das Konsistor. Rescr. vom 15ten Februar 1785. Daß für den Unterricht, welchen zuweilen Kinder einige Jahr vor der Konfirmation schon benutzen, keine Gebühren bezogen werden sollen, enthält die Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 1.

e) Wegen der Gebühren von der Beerdigung todtgeborner oder ungetauft gestorbener Kinder vergl. die Konsistor. Rescripte vom 30sten Juli 1792, 7ten März 1793 und 6ten August 1799. — Wegen der Gebühren von Soldatenleichen s. Konsistorial-Rescript vom 21sten October 1769 und darüber, ob bei der Durchführung von Leichen Stolgebühren zu entrichten seyen, vergl. Konsist. Ausschr. vom 7ten März 1820.

f) In Betreff der nach dieser Verordnung aufgekommenen Pfarrgebühren, nemlich

1) von Eheprotokollen, vergl. Verordn. vom 18ten Febr. 1724, § 5, und Konsist. Rescr. vom 6ten April 1789;

2) für die Abnahme der Buse oder die Privatcensur, vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 20sten Februar 1787, Konsistor. Rescr. vom 6ten Juli 1786 und Regier. Rescr. vom 27sten Oktober 1788;

3) für Auszüge aus den Kirchenbüchern, vergl. Konsistor. Rescr. vom 4ten Febr. 1788, insonderheit Todesscheine s. Konsist. Rescr. vom 12ten Septemb. 1737;

4) für Eidesbelehrungen, s. Konsistor. Rescr. vom 24sten März 1786.

5) Daß die wegen Vergütung der Rauchhühner erforderlichen Bescheinigungen der Verzeichnisse der Kindbetterinnen von den Pfarrern unentgeltlich ertheilt werden müssen, bestimmt das Konsistor. Ausschr. vom 5ten Mai 1785.

Dabey dann ein jeder Pfarrer selbst der Discretion seyn wird, daß er mit gar blutarmen Leuten Mitleiden habe, und ihnen Barmhertzigkeit erzeige. Da aber jemand, der es geben kan, wieder verhoffen, sintemahl in andern Landen und Fürstenthumen bey diesen Zeiten weit ein mehrers geordnet, solche geringe Gebühr zu entrichten sich weigerte, soll der Pfarrer solches so bald bey den Beampten, oder wer an Obrigkeit statt ist, suchen, und da dieselbige die Amptshülffe versagten, oder doch Umschweiff machten, ans Fürstliche Consistorium, als welches hierin gebührliche Verordnung thun wird, es gelangen lassen.

Datum Cassell, den 22. Tag Decemb. Anno 1656.

Fürstl. Heßisches Consistorium das.

Reformations-Ordnung in Kirchen- und Polizei-Sachen, vom Jahr 1656.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Entbieten allen vnd jeden vnsern Stadthaltern, Präsidenten, Cantzlarn, geist- vnd weltlichen Räthen, Ober-Amptleuten, Superintenbenten vnd Predigern, auch Rentmeistern, Schultheissen vnd allen andern Obrigkeiten in vnsern Fürstenthumben vnd zugehörigen Graf-, Herrschaften vnd Landen vnsere Gnade, vnd fügen euch zu wissen:

Nachdem Gott der Allmächtige aus sonderlicher gnädiger Erbarmung vns biß anhero eine gute Zeit das Licht seines heiligen allein seligmachenden Worts hell und klar scheinen lassen: dafür wir billich seiner göttlichen Allmacht nicht allein von grundt vnsers Hertzens Lob vnd Danck zu sagen, sondern auch vnsere Danckbarkeit mit einem bußfertigen christlichen Leben vnd Wandel zu beweisen verpflichtet, gleichwol aber darau nicht geringer Fehl vnd Mangel allenthalben verspürt wird, —— so haben wir demnach weyland der Hochgebornen Fürsten zu Hessen vnser geliebter Herren Vorfahren löblicher vnd seliger Gedächtnüß, je bißweilen zu Fortpflantzung vnd Erhaltung der reinen Lehr göttliches Worts, auch Beförderung guter christlicher Zucht vnd Erbarkeit, außgegangene Ordnungen, vor die Hand genommen, ersehen, vnd mit zeitigem vorgehabten Rath vnserer geist- vnd weltlichen Räthe nachfolgender gestalt erneuert vnd verbessert. —

Erstes Kapitel.

Von Einigkeit der Lehr und Prediger.

§. 1.

(Lehrnormen.)

Vnd anfänglichen setzen; ordnen vnd wollen wir, daß alle vnd jede vnsere Superintendenten vnd Prediger in ihrem Ampt vnd Beruff vornemlich mit allem Ernst vnd Fleiß dahin sehen vnd trachten, daß sie nicht allein vor sich selbst bey der reinen gesunden Lehr des heiligen göttlichen Worts, so vns in den prophetischen vnd apostolischen Schrifften offenbaret, vnd in den in vnserer Kirchen-Ordnung gemelten Symbolis*) der Kirchen, auch der Augspurgischen Confeßion, in kurtze Artickel verfasset ist, bestendiglich vnd einmüthig verharren, vnd die Eintracht, so bey Lebzeiten vnserer geliebten Herren Vorfahren biß anhero in diesen vnsern Fürstenthumben vnd Graffschafften, in Schulen vnd Kirchen gewesen ist, auch hinfüro vnter sich erhalten, sondern auch

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. III, § 2 und Kap. V, § 9 und 10.

§. 2.

(Religionsstreitigkeiten zu vermeiden.)

sich in das vnnöthige, ärgerliche vnd gefährliche disputiren vnd zancken, so von etlichen streitigen Theologen zu wenig Erbauung der Kirchen erregt wird, nicht einmengen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, vnd das Volck von den Artickeln vnserer wahren christlichen Religion mit hindansetzung aller vnnöthigen vndienstlichen Spitzfindigkeit vnd vorwitzigen Fragen, die nach der Lehr des Apostels auff die Cantzel gar nicht gehören, auch bey den Zuhörern nichts bauen, einfeltig, vnd nach dem grund göttliches Worts vnd Augspurgischer Confeßion lehren vnd vnterweisen. *)

*) Ueber den Zweck und die zu wählenden Gegenstände der Predigten sind zu vergleichen die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. V, wegen der darin zu vermeidenden Religions- und anderen Streitigkeiten aber der § 11 desselben Kapitels, sodann die Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 5, und das Konsistor. Ausschr. vom 27sten August 1770.

§. 3.

(General- und Spezial-Synoden.)

Darumb auch die Synodi generales auff vnsere oder vnsers Consistorii Verordnung mit vnserm Vorwissen alle vier Jahr, wo nöthig, vnd darbeneben von einem jeden vnserm Superintendenten die speciales Synodi a) mit Vorwissen vnd auff Gutfinden gedachten vnsers Consistorii, wo nöthig, alle zwey oder drey Jahr einmal gehalten, vnd auff denselben Synodis, wie auch auff den jährlichen Visitationen vnd Conventen b) neben verrichtung anderer je bisweilen nach Gelegenheit vorfallender Kirchen-Sachen, vornemlich von ermelten vnsern Superintendenten dahin mit treuem Fleiß gesehen werden soll, daß der Consens vnd Einhelligkeit in der Lehr vnter allen Predigern dieser vnser Fürstenthumb, Land vnd Gebiete, worzu ein jeder durch den bey seiner Annehmung c) zurückzugebenden Revers, welcher bey vnserm Consistorio in das Archiv verwahrlich soll hingelegt werden, sich verbinden soll, hinführo weniger nicht, als bißhero geschehen, nach aller Möglichkeit erhalten werde.

a) Diese Spezial-Synoden, so wie die regelmäßigen General-Synoden sind nicht mehr üblich, und überhaupt ist von einer vaterländischen Synode in neuern Zeiten ausser dem Fürstenthume Hanau (nebst Isenburg) und dem Grosherzogthume Fulda (s. Verordnung vom 4ten Juli 1818) kein Beispiel vorgekommen.

b) Vergl. unten Kap. XIII, und Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX.

c) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. X, § 4 und Kap. XIII, § 11.

§. 4.

(Wie gegen die, welche von der Ordnung abweichen, zu verfahren sey.)

Wofern aber vnsere Superintendenten befünden, das ein oder mehr Prediger von diesem einhelligen Consens abwichen, sich in vnnöthiges Gezenck dieser vnserer Verordnung zu entgegen einliessen, oder sonsten neue Opinionen, oder vnreine ärgerliche Lehr vorgeben, den, oder die, sol ein jeder Superintendens in seinem Bezirck ersten privatim vnd da solches vergebens, folgends vor dem Special-Synodo oder Convent hiervon abzustehen, treulich vermahnen; endlich da diese Vermahnung nicht fruchten wil, vor vnser Consistorium bringen, welches zu erkennen, ob ohne oder vermittelst eines General-Synodi die Sache zu schlichten, vnd auff diesen letzten Fall denselben mit vnserm Vorwissen anzustellen, vnd wo sich ein solcher daselbst auch nicht vnterrichten lassen wil, so sol dasselbige vns vorbracht werden, darinnen ferner nach befindung entweder mit Beurlaubung oder sonsten gebührender weiß zu statuiren.

Zweites Kapitel.

Von der Prediger Leben und Wandel.

§. 1.

(Lebenswandel der Prediger.)

Dieweil auch vonnöthen vnd einem christlichen Lehrer wol anstehet, daß er eines erbarlichen, auffrichtigen vnd vnsträfflichen Lebens, Wesens vnd Wandels sey, vnd seinen Pfarrkindern mit gutem Exempel vorgehe, damit er nicht mit bösem ärgerlichem Leben dasjenige wieder zerstöre, was er mit guter Lehr erbauet hat: so setzen, ordnen vnd wollen wir, daß ein jeder vnserer Superintendenten auff alle vnd jede Prediger seines Bezircks eine fleissige Inspection vnd auffmerckens, sowol in den jährlichen Visitationen als sonsten, haben sol, wie sie sich in ihrem Ampt halten, vnd was sie für ein Leben führen.

§. 2.

(Benehmen der Vorgesetzten bei tadelhaftem Verhalten der Prediger.)

Da dann bei einem oder mehr einiger straffbarer Fehl oder Mangel erfunden würde: als da sie ihre gewöhnliche Predigten, Außspendung der Sacramenten, Besuchung der Krancken, oder Kinderlehr verseumbten, in Neid, Haß, Geitz, Hurerey oder Füllerey lebten, vnzüchtige Worte oder Geberde führeten, mit leichtfertigen Leuten sich behiengen, oder solches ihrem Weib, Kindern vnd Gesinde verstatteten vnd nachsehen, sich in politische Gezenck vnd Habersachen mengten, vnd was der dinge mehr seyn, die einem Prediger seines Beruffs vnd Ampts halben nicht anstehen [a]), vnd zu offentlichem Aergerniß der Gemeinde gereichen: so sol ein jeder Superintendens in seinem Bezirck dieselben ersten privatim, folgends auff den Special-Synodis in Gegenwertigkeit etlicher anderer Prediger deßhalben zur Besserung vermahnen, vnd da eine solche Vermahnung nicht helffen wil, denselben an ihren Jahr-Besoldungen etwas, es sey an Frucht oder Geld, nach Gelegenheit der Vberfahrung, abziehen, vnd es armen Leuten austheilen lassen; deßgleichen nach gelegenheit der Vberfahrung sie in die Kirchen oder andere Orte bestricken; auch endlichen, wofern dieselbige Straff nicht Frucht schaffen wolte, solche incorrigibiles entweder auff eine gewisse Zeit suspendiren oder nach gelegenheit der Sachen dieselbe an vnser Consistorium gelangen lassen. [b])

a) Daß die Prediger sich auch nicht mit Abfassung von Kaufbriefen, Testamenten und dergleichen Urkunden für Andere abgeben sollen, enthält der Landtags-Abschied vom 27sten October 1731, XI, und die Verordn. vom 4ten August 1801, § 10, so wie, daß sie in Sachen, die ihr Amt nicht angehen, keine Atteſtate ausstellen sollen, das Konsistor. Ausschr. vom 6ten Juni 1748. Auch verbietet ihnen die Verordnung vom 29sten November 1823, § 5, die Ausstellung von Bescheinigungen über Hülfsbedürftigkeit oder erlittene Unglücksfälle, ausser unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen. Wegen der zum Behuf der Erlangung des Armenrechts in Prozeßsachen zu ertheilenden Zeugnisse, vergl. Anmerk. zum Tit. IX, § 37 der Kanzlei-Ordn. vom 20sten März 1656, oben S. 70.

b) Wegen der den Konsistorien zustehenden Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 2, insonderheit wegen der Befugniß der Konsistorien, Prediger zu suspendiren, das Konsistor. Rescr. vom 19ten Dezember 1739. — Daß gegen Prediger auch Geldstrafen wegen Dienstvergehen Statt finden, ergeben u. a. das Minister. Ausschr. vom 18ten August 1823, § 5, und die Verordn. vom 29sten November 1823, § 5.

§. 3.

(Verfahren gegen Prediger in peinlichen Sachen.)

Was aber delicta graviora, als Criminal-Sachen, die eine Leibsstraff auff sich hetten, betrifft, die wollen wir vns von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen zu straffen, hiermit vorbehalten haben. Darumb auch vnsere Beampten eines jeden Orts Macht haben sollen, nah denen

Predigern vnd Schuldienern die dergleichen Laster, so, wie obstehet, Straffe des Lebens auff sich trügen, würcklich begangen hetten, zugreiffen, die in vnsere Hafft zu bringen, die Sachen an vns gelangen zu lassen, vnd darüber Befehls vnd Bescheids zu gewarten. *)

*) Vergl. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. VIII, § 7, sodann wegen der allgemeinen Zuständigkeit der Unter- und Obergerichte in Untersuchungssachen die Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 46 und 54, und das Minister. Ausschr. vom 31sten August 1822.

§. 4.

(Verfahren in geringeren Strafsachen.)

Aber sonsten in levioribus delictis sol keiner vnserer Beampten Macht haben, einigen Prediger anzugreiffen oder in Hafften zu ziehen, ohne vnser des Fürsten besondern Befehl.

§. 5.

(Gerichtsstand der Prediger und Schullehrer in geringen Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen.)

Was sonsten die Erkäntniß über solche der Prediger vnd Schuldiener delicta leviora [a]) wie auch Sachen, welche eigentlich vnd hauptsächlich ihre eigene Güter, als etwa eine angefallene Erbschafft, getroffenen Kauffschlag, gemachten Tausch, nachstehende Schuld vnd dergleichen Civil-Händel betreffen [b]), anlangt, sollen dieselbe vor vnsere Cantzleyen ohne Mittel gebracht vnd daselbst cognoscirt vnd entschieden werden.

a) Die Prediger stehen jetzt gleich anderen Schriftsässigen unter der Gerichtsbarkeit der Forstbusgerichte, s. Regier. Ausschr. vom 26sten März 1818, Verordnung vom 12ten Januar 1820, § 16, Verordn. vom 30sten Dezember 1822, § 17, und der Polizei-Kommissionen, vergl. Verordn. vom 27sten Nov. 1821, § 2, Verordn. vom 12ten Januar 1822, § 4, 5, 6, und Minister. Ausschr. vom 15ten August 1823.

b) Wegen des Gerichtsstands der Prediger und Schullehrer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vergl. die Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, § 2, und die daselbst weiter anzuführenden Bestimmungen.

Drittes Kapitel.

Von Annehmung vnd Beurlaubung der Prediger.

§. 1.

(Kein Prediger ist zu bestätigen, der nicht zuvor geprüft und tüchtig befunden worden.)

Nachdem auch in vorigen vnser geliebten Herren Vorfahren gottseligen Ordnungen klar versehen, welchergestalt ein jeder Prediger, der werde gleich präsentirt von wem er wolle, ehe dann er zum Pfarrdienst gelassen wird, zuvor examinirt, vnd anders nicht, denn so er tüchtig vnd geschickt befunden, zugelassen, eingeführt, vnd gebührlicher weiß confirmirt werden sol: so wollen wir dieselbige Ordnung in so weit hiermit erneuert, bekräfftiget, vnd vnserm Consistorio mit gnädigem Ernst befohlen haben, daß sie hieran keine Fahrlessigkeit oder Mangel erscheinen lassen, auch in dem niemands überall, die Collaturen vnd Präsentationen stehen gleich zu wem sie wollen, übersehen. *)

*) Hierbei überhaupt zu vergl. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. IX und X, Verordn. vom 21sten November 1759, Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 3, Minister. Ausschr. vom 24sten Januar 1823, und wegen der erforderlichen Prüfung der französischen Prediger die Privileg. vom 17ten Dezember 1765 und 16ten Mai 1786, § 13.

§. 2.

(Landesherrliches Recht der Bestätigung der von den Kirchenpatronen präsentirten Prediger.)

Dann ob wir wol nicht gemeinet seyn, vnsern Vnterthanen vom Adel vnd andern die an etlichen Pfarren in vnsern Fürstenthumen vnd Gebieth des juris patronatus et praesentandi

kündlichen berechtigt, an derselben ihrer Gerechtigkeit einigen Intrag zu thun; jedoch weil die Examination vnd Confirmation der präsentirten Personen allezeit der geistlichen Jurisdiction, die vns in diesen vnsern Fürstenthumen, Landen vnd Gebieth durch den Passauischen Vertrag vnd in Anno 1555. erfolgten Augspurgischen Reichs-Abschied zugeeignet vnd bekräfftigt ist, zugestanden hat, auch ohne das vns, als dem regierenden Landsfürsten, gebührt darauf zu sehen, daß vnsere von Gott befohlene Vnterthauen, so wol Edel als Vnedel, mit christlichen gottseligen vnd tüchtigen Lehrern vnd Predigern versorgt seyn: *)

*) Ueber diese Bestätigung ist weiter nachzusehen die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI.

§. 3.

(Eigenschaften der zu präsentirenden Kandidaten.)

so setzen, ordnen vnd wollen wir, daß keiner, der sey, wes Standts er wolle, so an einer oder mehr Pfarren in vnserm Gebieth das jus praesentandi kündlichen herbracht, dieselbe Pfarren vor sich selbst mit Predigern seines Gefallens zu bestellen sich vnterwinden, sondern jedesmals eine geschickte vnd tüchtige Person (darunter wir gleichwohl die in vnserer Universität zu Marburg mit schweren Vnkosten erzogene Stipendiaten, die ihre Jahr erfüllet vnd darzu tüchtig seyn, vor Frembdden zu befördern begehren) vnserm Consistorio nominiren vnd zuschicken, welches dieselbige nominirte Person nothdürfftig examiniren, vnd da sie qualificirt erfunden wird, gebührlicher weiß einführen vnd confirmiren lassen sol.

§. 4.

(Untüchtige werden nicht zulassen.)

Wird aber der Präsentirte nicht gnugsam erfunden, so sol ihn vnser Consistorium nicht zulassen; sondern dasselbe dem collatori vmb eine andere tüchtigere Person zu präsentiren, zu erkennen geben, *)

*) Vergl. Kirchen-Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, Eing. und Verordn. vom 21sten November 1759, § 12.

§. 5.

(Frist, binnen welcher die Präsentation zu bewirken ist.)

vnd im fall der Collator hierinnen fahrlessig seyn, vnd auffs lengste in zweyen Monaten nach beschehener Erledigung der Pfarr keine qualificirte Person präsentiren würde,

§. 6.

(Folge der Versäumung dieser Frist.)

so sol vnser Consistorium ohn alle mittel die Pfarr, damit sie lenger nicht ledig stehe, vnd die Leut verseumbt werden, zu bestellen Macht haben.

§. 7.

(Jedem konfirmirten Pfarrer ist eine schriftliche Urkunde zu ertheilen.)

Vnd dieweil zum Theil durch absterben der Superintendenten, zum theil auch durch Langheit der Zeit, in vergeß und zweiffel kömpt, ob dieser oder jener Pfarrer auff vorgehende Examination, Ordination vnd Confirmation zum Pfarrdienst kommen oder nicht: so setzen, ordnen vnd wollen wir, daß solchem Zweiffel vnd Vnrichtigkeit vorzukommen, hinfüro einem jeden Pfarrer, der mit vorgehender Examination zum Pfarrdienst auffgenommen vnd bestettiget wird, von vnserm Consistorio oder Superintendenten desselben Bezircks vnter seinem Handzeichen vnd Siegel a) ein schrifftliche Vrkundt über solche Confirmation gegeben vnd zugestelt werden sol, sich dessen jederzeit, da es vonnöthen haben zu gebrauchen. b)

a) Wegen der für die Superintendenten und Inspektoren anzuschaffenden Amtssiegel vergl. Konsistor. Resc r. vom 21sten Januar 1788.

b) Vergl. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XI, § 2.

§. 8.

(Verbot der Simonie.)

Nachdem auch etliche collatores (wie vns glaublichen anlangt) bißweilen mit denjenigen, so sie zu Pfarren präsentiren, vmb ein besonder Liebniß oder Leihgeld paciseiren, auch zu Zeiten an den Pfarrgütern vnd Gefellen etliche Stück (so sie ein Reservat nennen) vor sich außdingen vnd behalten, solches aber nicht vnbillich vor eine vnziemliche vnd in Rechten verbotene, auch dem heiligen Ministerio verkleinerliche, Simoney vnd Mercantzey, zu halten: so wollen wir dasselbig hiermit gäntzlichen abgeschafft, vnd so wol den Collatoren bey verlust ihrer Collaturen, als den präsentirten Pfarrern, bey Entsetzung desselbigen ihres Pfarrdiensts, geboten, aufferlegt vnd befohlen haben, daß sie deßfalls vntereinander kein Pact noch Geding machen, vielweniger von den Präsentationen oder auch den Pfarrgütern etwas, es sey wenig oder viel, nehmen oder geben, sondern sich dessen bey Vermeidung obgesetzter Straff gäntzlich enthalten. Dann gleich wie einem christlichen Lehrer wol anstehet, ordentlichen Vocation vnd Beruffs zu gewarten, vnd sich selbst mit Geschencken, Gaben oder in andere wege nicht einzubringen, also auch wil den collatoribus gar nicht gebühren, diejenigen, so zum Ministerio beruffen vnd geschickt erfunden werden, mit etwas zu beschweren. *)

*) Hierbei sind weiter zu vergl. die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, § 6 und 7, sodann wegen der als Simonie zu betrachtenden Vorbehalte und Versprechen, so wie wegen des nicht allein von den zu Patronat-Pfarreien präsentirten, sondern auch von den zu landesherrlichen Stellen beförderten Predigern abzulegenden Simonie-Eids, die Edikte vom 24sten März und 28sten Juli 1711, und die Verordnung vom 18ten Januar 1726, welche letztere insbesondere die für die Präsentations-Schreiben zu zahlenden Gebühren betrifft. Daß dieser Eid auch von Pfarrgehülfen zu leisten sey, bestimmt das Konsistor. Ausschr. vom 13ten Sept. 1737, und daß solcher alsdann wegfalle, wenn ein Prediger ohne sein Zuthun versetzt wird, das Konsistor. Rescr. vom 22sten März 1738.

§. 9.

(Bestätigte Prediger bei ihren Stellen zu schützen.)

Welche nun durch ordentlichen Beruff vnd mit vorgehender Examination zum Pfarrdienste einmal auffgenommen vnd bestettigt worden seyn, die sollen weder durch die collatores noch jemands anders eignes Gefallens nicht entsetzt noch beurlaubt, sondern bey ihren Pfarren vnverdrungen gelassen, vnd durch vnsere Superintendenten biß an vns oder vnser Consistorium gehandhabt werden. *)

*) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. 12, § 4.

§. 10.

(Dienstentsetzung und Versetzung der Prediger.)

Da aber der Collator oder jemands anders vermeinten, gegen einen Prediger der massen Vrsachen zu haben, darumb er seines Pfarrdiensts zu entsetzen, oder anders wohin zu transferiren sey, so sollen dieselben Vrsachen dem Superintendenten, vnter dessen Bezirck der Pfarrer gesessen, vorbracht, vnd darauff von vnserm Consistorio entweder allein oder auch da es der Sachen Wichtigkeit erfordert, mit vnserm Vorwissen vnd Erkäntniß der gebühr vorgenommen werden. *)

*) Vergl. Konsist. Ordn. a. a. O., § 5, und wegen der Dienstentsetzung der Prediger das Konsistor. Rescript vom 19ten Dezember 1739, so wie wegen der Dienstentsetzungen der Staatsdiener überhaupt das kurfürstl. Haus- und Staatsgesetz vom 4ten März 1817, § 13, die Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 40 und 46, und in Betreff der vor Einleitung eines Untersuchungs-Verfahrens wegen Amtsvergehungen der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten zu machenden Mittheilung das Minister. Ausschr. vom 31sten August 1822.

§. 11.

(Kirchenvisitationen und Spezial-Synoden.)

Damit auch die Prediger ihren Unterhalt desto besser haben, vnd die Pfarren allenthalben, sie gehören gleich vns oder andern, mit so viel desto tauglichern Personen besetzt, darzu der im Anfang dieser Ordnung vermeldte Consens vnter ihnen allen desto stattlicher erhalten werden möge: so sol ein jeder Superintendens in seinem Zirck alle vnd jede, so wol dem Adel vnd andern, als vns zustendige Pfarren, keine außgenommen, zum wenigstens in dreyen Jahren einmal visitiren [a]), die Prediger zu den Special-Synodis [b]) erfordern, die Kirchen- und Kasten-Rechnungen, so die Pfarren vns zustehen, neben vnsern Beampten, so sie aber des Adels seyn, neben denselben vom Adel, oder ihren darzu verordneten Anhörern (abhören), alle vorfallende Mängel zur Besserung richten vnd anstellen, sonderlich aber darauff sehen, daß die Pfarr- vnd Kirchen-Güter, Renthe, Zinse, Zehenden vnd Gefälle vnverrückt den Pfarren vnd Kasten zu gut bey einander erhalten werden, vnd da sie befünden, daß etwas darvon verrückt, vereussert, entzogen, oder in einigerley weiß zu eigenem Nutzen vnterschlagen vnd verwendet were, dasselbige nach aller möglichkeit wieder herbey bringen, darzu wir ihnen jederzeit auff ihr ersuchen die hülffliche Hand bieten, auch denen von Adel, so Gerichtbarkeit an denen Orten haben, weniger nicht als vnsern Beampten allenthalben dasselbige zuthun hiermit aufferlegt vnd befohlen haben wollen.

a) Wegen dieser Visitationen ist weiter nachzusehen die Konsistor. Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, und die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX.

b) Vergl. Anmerk. *a.* zum § 3 des Kap. I.

§. 12.

(Erlaubniß zum Predigen.)

Hierbey sol wol in acht genommen werden, daß keiner, der sey wer er wolle, auff die Cantzel offentlich zu steigen vnd zu predigen zugelassen werde, er seye dann von vnserm Consistorio oder vnserer theologischen Facultet zu Marburg, oder von vnsern Superintendenten zuvor tentirt vnd darzu tüchtig befunden, ihm auch dessen ein schrifftlich Zeugniß ertheilet worden. *)

*) Vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 22, Verordn. vom 21sten November 1759, § 4, und Minister. Ausschr. vom 24sten Januar 1823.

§. 13.

(Nur in Nothfällen dürfen Prediger Andere für sich predigen lassen.)

Es sol auch dieses von den Predigern nicht mißbraucht werden, sondern keinem zugelassen seyn, ausser dem fall der Noth einen andern vor sich predigen zu lassen, damit das heilige Predigtampt nicht etwa dadurch verachtet, die Gemeinde durch das viele auffstellen verdrossen gemacht, vnd sie die Prediger selbsten nicht dardurch einen bösen Namen vnd Nachrede bekommen mögen.

Viertes Kapitel.

Daß die Unterthanen fleißig in die Predigt vnd zur Lehr des Catechismi zu gehen vermahnet, vnd wie die, so solches muthwillig versaumen, gestrafft werden sollen.

§. 1.

(Aufsicht über das Besuchen des Gottesdienstes.)

Ferner setzen, ordnen vnd wollen wir, daß ein jeder Prediger, auch die Seniores vnd Vorsteher der Kirchen jedes Orts, auff ihre Pfarrkinder, ob sie auch alle die Predigten besuchen [a]), Gottes Wort hören, vnd insonderheit

den Catechismum lernen vnd wissen, vnd wochentlich auff die gesetzte Tage ihre Kinder [b]) vnd Gesinde [c]) darzu schicken, fleißig Achtung geben, vnd

a) Das Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes ist insonderheit den Beamten und Magistratspersonen zur Pflicht gemacht in dem Konsistor. Ausschr. vom 10ten Januar 1817, so wie auch den Mitgliedern und Subalternen der Kollegien, durch Geheimeraths-Beschluß vom 14ten März 1800.

b) Ueber die Pflicht der Eltern und Vormünder, ihre Kinder und Pflegbefohlne zur Kinderlehre des Predigers zu schicken vergl. Greben-Ordn. vom 6ten November 1739, Art. I, § 3. Daß aber kleine Kinder nicht mit in die Kirche zu nehmen seyen, bestimmt ein Konsistor. Rescr. vom 17ten April 1792.

c) Ueber die gleiche Pflicht der Brodherrn, das Gesinde zum Besuchen des Gottesdienstes anzuhalten vergl. Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, § 20, und vom 18ten Mai 1801, § 20.

§. 2.

(Folgen des Mangels gehöriger Religions-Kenntniß.)

die Fahrlessigen ersten durch sonderbare Vermahnung, auch sonsten das Volck in gemein durch offentliche Vermahnungen, darzu treulich weisen vnd anhalten, mit angehefftter Vermahnung vnd Bedrauung, da die Eltern vnd Haußvätter ihre Kinder vnd Gesinde in dem verseumen, oder auch die erwachsene vor sich selbst fahrlessig seyn, vnd ihren Catechismum nicht können würden, daß alsdann dieselben, wann sie freyeten, nicht allein ehelich nicht eingesegnet, auch zu dem Brauch des hochwürdigen Abendmals nicht gelassen, noch zu Gevatterschafften oder dergleichen Ehrenständen verstattet, sondern noch darüber der Obrigkeit angezeigt, vnd der gebühr gestrafft werden sollen. *)

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VI, § 9, und Kap. XII, § 2, ferner Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 1 und 8.

§. 3.

(Fortsetzung.)

Derhalben wollen wir auch, daß die Pfarrer vnd Eltisten oder Vorsteher der Kirchen jedes Orts auff diejenigen, so communiciren, zu Gevattern stehen oder Hochzeit halten, fleissige achtung haben, daß sie ihren Catechismum oder zum wenigsten die fünff Hauptstück christlicher Lehr wissen, vnd derhalben diejenige, so sie Vnwissenheit halben verdächtig halten, zuvor absonderlich vorbescheiden, darin hören, vnterweisen, vnd keinen zu solchen Sacramenten und Stande zulassen, der hiervon nicht einen christlichen Bericht vnd Bekäntniß zu thun weiß.

§. 4.

(Zwang durch weltliche Beststrafung.)

Da auch die Prediger auff solche weiß mit Vermahnungen bey denselben Leuten nichts außrichten könten, sollen die Obrigkeiten eines jeden Orts, denen wir solches hiermit ernstlichen vnd bey vermeydung vngnädiger Straff vfferlegen vnd befehlen, auff der Pfarrer vnd Senioren Anzeige, solchen rohen wiederspenstigen Leuten — erstlich eine ziemliche Geldstraff nach gelegenheit abfordern vnd zu zahlen anhalten, auch endlichen dieselben Gesellen an statt der Geldstraff, wo vonnöthen, ein Tag oder etliche in bürgerliche Hafft vnd Gefängniß setzen, ob sie dadurch zur Besserung zu bewegen vnd zu bringen seyen.

§. 5.

(Verbot der Störungen des Gottesdienstes.)

Es sol auch unter den Predigten vnd wann man Catechismum lehret, niemands auff dem Kirchhoff noch anderswo spatzieren; wer aber spatzierend oder sonst vnnützlich schwetzend auff dem Kirchhoff oder anderswo erfunden wird, der sol, so offt er befunden wird, eine gewisse Geldstraff nach gelegenheit zur stundt angeben, darauff die Obrigkeit — — sampt Prediger,

Kirchendiener vnd Eltisten jedes Orts mit Fleiß sehen sollen. *)

*) Insonderheit sind den Soldaten alle Störungen des Gottesdienstes untersagt in den Kriegs-Artikeln vom 17ten März 1814, Art. 35 und vom 30sten November 1818, Art. 73.

§. 6.

(Fortsetzung.)

Als auch bißweilen, beyds in Städten vnd Dörffern, des Sontags vor vnd vnter der Predigt gefahren, vnd damit nicht allein dem vierdten Gebot Gottes zuwider der Feyertag entheiliget, sondern auch andere Leut durch solch Fahren vnd Gerümpel am Gehör des göttlichen Worts gehindert werden: so wollen wir solch Fahren auff die Son- vnd Feyertage hiermit ernstlich vnd bey vnnachlessiger Straff verboten haben; *)

*) S. Anmerk. zum folgenden §.

§. 7.

(Fortsetzung.)

es wehre dann Sach, das es die höchste Nothdurfft erforderte, vnd mit vorwissen vnserer Schultheissen oder anderer Beampten vnd Obrigkeit beschehe, die doch solches dem Prediger vnd warumb es beschicht zuvor anzeigen, vnd ohne dessen Bewilligung nicht erlauben, sondern in allem — — vnserer — — Feyer-, Fest- vnd Sontags-Ordnuug — — sich gemäß verhalten sollen. *)

*) Wegen der an Sonn- und Festtagen verbotenen Handlungen ist überhaupt nachzusehen das Konsistor. Ausschr. vom 13ten Mai 1801. — Daß Ausländern nicht zu verwehren sey, am Sonntage ihre Waaren durch hiesige Lande durchzuführen, bestimmt ein Konsistor. Rescr. vom 17ten März 1787.

§. 8.

(Was desfals in Ansehung der Juden geordnet.)

Worbey wir auch denen in vnseren Fürstenthumben vnd Landen wohnenden Juden sich auff vnsere Son- vnd Feyertag still vnd eingezogen zu halten anbefohlen haben wollen *)

*) Nach der Verordn. vom 14ten Mai 1816, § 8, sind die Juden in Rücksicht der Betreibung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels an christlichen Fest- und Sonntagen den allgemeinen kirchlichen und Polizei-Gesetzen unterworfen.

§. 9.

(Pflichten der Obrigkeit.)

Da aber eine oder die andern Obrigkeit sich hierinnen seumig oder widrig bezeigen, oder die daher rührende Straffen gantz vor sich allein behalten *), vnd in ihren eignen Nutzen verwenden solten oder wolten, so verordnen wir, das solches alsbald durch die Prediger vnd Eltisten jedes Orts ihren Superintendenten vnd durch dieselbe vnser Regierung angezeigt werde, welche solche Beampten vnd andere Obrigkeiten deßwegen der gebühr anzusehen, vnd nach Befindung mit behörigem Ernst vnnachlessig zu bestraffen sich sol angelegen seyn lassen.

*) Ueber die Verwendung dieser Strafen, vergl. das Konsistor. Ausschr. vom 14ten Januar 1819, und das Minister. Ausschr. vom 7ten Februar 1823, § 6.

Fünftes Kapitel.

Von der christlichen Hauß-Besuchung.

§. 1.

(Zu welcher Zeit und wie dieselbe zu halten.)

Gleichwie ein getreuer Hirte die ihm anvertrauete Schaffe nicht nur insgemein mit einander weydet vnd hütet, sondern auch vff ein jedes insonderheit, es sey alt oder jung, gute Achtung gibt, desselben, so viel nöthig, pfleget, vnd von ihme nach Möglichkeit allen Schaden abwendet, also vnd noch vielmehr gebührt allen

warhafften Seelen-Hirten vnd Dienern des Ertzhirten Jesu Christi, daß sie die Herde, vnter welche sie der heilige Geist gesetzet hat, nicht nur insgemein mit der Predigt göttliches Worts, vnd Verrichtung des offentlichen Gottesdiensts weyden vnd versorgen, sondern auch allen Fleiß anwenden, daß sie alle ihre Schaffe jung vnd alt kennen, wie es mit einem jeden seines Christenthumbs halben beschaffen sey, so viel möglich, wissen, vnd deßwegen auch absonderlich sie vnterrichten, vernahmen, warnen, trösten vnd stärcken, deßwegen vor eine Nothdurfft erachtet, vnd hiermit verordnet wird, daß je zuweilen von den Predigern freundliche Hauß-Besuchung*) ordentlich vnd sonderlich zu Winterszeit, wann die Leute sonst nicht so gar geschäfftig seyn, doch mit vorhergehender Angebung vnd Zeitbenahmung geschehe, dergestalt, daß Haußväter vnd Haußmütter, (dann die Jugend gehört da nicht zu, sondern wird bey der Kinderlehr vnterrichtet) freundlich angesprochen vnd gefragt werden, wie es ihnen gehe, ob vnd was sie vor anliegen haben, ob sie friedlich leben, fleissig beten, vnd auch sich vnd die ihrige in der seligmachenden Erkäntniß Jesu Christi, vnd göttlicher Geheimniß üben, den Gottesdienst fleissig besuchen, mit den Nachbarn sich wol vertragen, die heilige Sacramenten gebrauchen, auch ihren Catechismum in Gedächtniß behalten, vnd sampt den ihrigen üben, vnd wo der Prediger spüret, daß Vnwissenheit vorhanden, daß er sie examinire, vnterrichte vnd zum fleiß in Beobachtung ihrer eigenen Seligkeit ermahne.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VI, § 10, Verordnung vom 1sten Febr. 1726, § 6.

§. 2.

(Was dabei zu vermeiden.)

Vnd sollen die Prediger hierin durchaus keine Privat-Affecten oder einige Hefftigkeit gebrauchen oder mercken lassen, sich nicht lang zum Verdruß der Leute vffhalten, auch durchaus bey solcher gelegenheit sich zu keinem Trunck oder Begastung überreden oder nöthigen lassen, darmit kein Gespött daraus entstehe, sondern jederman spüren möge, das solch Werck einig vnd allein zu der Leute Erbauung vnd Seligkeit gerichtet sey.

§. 3.

(Wie es einzurichten, wenn mehr als ein Prediger an dem Orte ist.)

Wo mehr als ein Prediger ist, sollen sie sich freundlich vergleichen, vnd ein jeder ein gewiß Theil der Gemeinde vornehmen.

Sechstes Kapitel.

Von Christallensehern, Wahrsagern, Abergläubigen und Zygeunern.

§. 1.

(Benehmen der Geistlichen gegen solche Personen.)

Dieweil auch offtmals Leut erfunden werden, die zum theil aus Boßheit, zum theil aus Einfalt vnd Vnverstandt mit Crystallensehen, Wahrsagen, Segen vnd andern dergleichen aberglaubischen Dingen vmbgehen [a]), solches aber Gottes Wort zuwider, vnd eine grosse Sünde ist, so sollen vnsere Superintendenten vnd Prediger das Volck insgemein, vnd diejenigen, so sie hiermit befleckt seyn befinden, vnd dessen gewisse Nachrichtung haben, zum Tisch des Herrn nicht zulassen, sondern mit vermahnen, lehren vnd

a) Wegen der Bestrafung derjenigen, welche durch die Anwendung geheimer oder sympathetischer Mittel gegen Krankheiten Anlaß geben, daß der Gebrauch richtiger Heilmittel versäumt wird, vergl. Minister. Ausschreiben vom 23sten Dezember 1824.

vnterrichten von solchen sündlichen verbotenen dingen treulich abmahnen. [b])

b) Wie sich gegen diejenigen zu benehmen sey, welche einer unchristlichen Lehre zugethan sind und dieselbe öffentlich bekennen und verbreiten, bestimmt das Konsistor. Ausschr. vom 9ten September 1786.

§. 2 — 4.

(Bestrafung solcher Personen und ihrer Anhänger.) *)

— —

*) Die in diesen §§ enthaltenen Bestimmungen sind ausser Gebrauch gekommen.

§. 5.

(Zigeuner sind nicht zu dulden.) *)

— —

*) Sofern sie Landstreicher sind, findet wider dieselben die Verordnung vom 29sten November 1823, § 6 flg. Anwendung.

§. 6.

(Wie es zu halten, wenn unter ihnen erwachsene Personen um die Taufe ansuchen.)

(Demnach) — solche Leute auch je zuweilen vmb die heilige Tauff ansprechen, so zum offtern nur vmb Geldes, auch fressens und sauffens willen geschiehet; so wollen wir, wann vnter ihnen erwachsene Personen vmb die Tauff anhalten, daß ihnen selbige ehe nicht wiederfahren sol, sie haben dann gewisse Versicherung, auch wol vermittelst Eyds gethan, daß sie anderwerts nicht getaufft seyn, vnd biß sie im Fundament vnd Hauptstücken der christlichen Religion wol vnterrichtet, den wahren Glauben offentlich bekant vnd auch angelobt haben, hinfüro dem Evangelio vnd ihrem Tauffgelübde würdig zu wandeln, vnd also von ihrem bösen Leben abzustehen vnd zu der christlichen Gemeinde sich bestendig zu halten.

§. 7.

(Wie, wenn die Taufe für kleine Kinder begehret wird.)

Würde aber von einem oder dem andern vnter ihnen die heilige Tauffe für kleine vnmündige Kinder begehret, sol man sich gleichfalls nicht übereilen, sondern sollen die Prediger vnd auch die Obrigkeiten sich obgedachter massen, wann die Kinder nicht an selbigem Ort erst geboren, sondern von andern Orten bracht worden, wol erkundigen, ob selbige nicht schon vorhin getaufft seyn.

§. 8.

(Fortsetzung.)

Deßgleichen sol man die Eltern wol examiniren vnd fragen, aus was Vrsachen, vnd zu was Ende sie ihr Kind bißhero vngetaufft behalten, item, warumb sie dasselbe eben bey vns wollen tauffen lassen, da sie doch zu vnser christlichen Gemeinde sich nicht halten, noch ihre Kinder darinnen erziehen, sondern mit sich in ihrem bösen Leben vmbher führen. Theten sie dann eine gute Bekäntniß vnd Erklerung ihres Gemüths, möchte man das Kind tauffen, aber nicht zulassen, daß sie viel Gevattern bitten, sondern der Ordnung nach es bey einem bewenden lassen.

Siebentes Kapitel.

Von Wiedertäuffern vnd dergleichen Rotten.

§. 1 — 12.

— —

Anmerk. Wegen des Uebergangs zur Mennoniten-Sekte, vergl. Beschluß des Konsistor. zu Cassel vom 31sten Juli 1804, und in wie fern den Mennoniten gottesdienstliche Versammlungen zu gestatten seyen, Konsistor. Rescr. vom 22sten März 1786.

Achtes Kapitel.

Von Kirmessen vnd Täntzen.

§. 1.

(Beziehung auf die deshalbigen ältern Verordnungen.)

— —

§. 2.

(Die Kirmessen sind an Sonn- und Feyertagen verboten.)

Setzen — ordnen vnd wollen: daß hinfüro die Kirmessen durch vnsere gantze Fürstenthumben vnd zugehörige Graff-, Herrschafften vnd Lande auff die Son- vnd Feyertage *), wie auch alles schwelgen, fressen, sauffen, spielen, Schlägerey vnd Büberey, vnd andere dergleichen Misbräuche gäntzlich abgestelt, vnd darüber von vnsern Superintendenten vnd Predigern so wol, als der Obrigkeit jeden Orts, gehalten,

*) Die Dauer der Kirmessen ist auf die Tage vom Donnerstag bis zum Sonnabend beschränkt, s. Regier. Ausschr. vom 14ten November 1767, und in der ganzen Herrschaft Schmalkalden sollen sie auf Einen Tag anfangen und enden, s. Reser. der Regier. zu Cassel vom 8ten November 1802 und Beschluß derselben vom 15ten November 1804. Das Verbot ihrer Dauer bis über den Sonntag ist erneuert in dem Konsist. Ausschr. vom 13ten Mai 1801, § 2 und 8, und daß sie nicht in der Woche, in welche der jährliche Bettag fällt, gehalten werden dürfen, bestimmt das Regier. Ausschr. vom 17ten Mai 1816. Daß sie überhaupt nicht ohne obrigkeitliche — jetzt nach der Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 88, Nr. 5, von den Kreisämtern zu ertheilende — Erlaubniß gehalten werden dürfen, enthält die Greben-Ordn. vom 6ten November 1739, Art. III, § 1.

§. 3.

(Von neuem anzustellende Kirmessen.)

vielweniger aber neue Kirmessen ohne vnsern sonderbaren Befehl vnd Bewilligung angestellet werden sollen. *)

*) Daß, wo bisher keine Kirmessen gehalten worden, es hierbei bleiben solle, bestimmt das Regier. Ausschr. vom 14ten November 1767.

§. 4.

(Strafe der Uebertretung.)

Vnd da hierüber einiger Fleck oder Dorff, oder die Prediger in den Dörffern vnd Flecken, auch Obrigkeiten befunden würden, die da verbottener maßen Kirmeß hielten oder zu halten vff nachsuchen verstatteten, die sollen darumb ernstlich gestrafft werden.

Nemlich der Prediger oder Beampter, der solches wissentlich zulassen wird, sol seines Ampts entsetzt, ein Gerichtsherr gleichfalls von vnserer Regierung mit gehörigem Ernst vnnachlessig darumb angesehen, vnd der Fleck oder das Dorff, wann es ein ziemlich Dorff oder Fleck ist, vmb 20 Gülden, aber ein kleines Dörfflein umb zehen Gülden, so offt es übertritt, gestrafft werden. Weren aber etwa sondere Personen in einem Dorff vnd Flecken, die es übertreten, dero jede sol, so offt die übertritt, jedesmal mit vier Gülden büssen.

§. 5.

(Sonntagstänze und sonstige verbotene Lustbarkeiten.)

Also auch sollen die Sontags-Täntze, es seye vnter der Predigt vnd Kinderlehr oder ausser denselben a), darzu auch alle andere leichtfertige Vppigkeiten, so nach heydnischer Weiß, zur Fastnacht, Walpurgis, Pfingsten, Johannistag b), vnd andern Zeiten mehr c) durchs Jahr vom gemeinen Mann geübt vnd vorgenommen

a) Durch das Konsistor. Ausschr. vom 13ten Mai 1801, § 2 und 7, sind die Sonntagstänze unter gewissen Einschränkungen gestattet worden. Wegen des Verbots lärmender Vergnügungen in der Woche, in welche der jährliche Bettag fällt, ist zu vergl. das Konsistor. Ausschr. vom 17ten Mai 1816, und wegen der Tänze in der Fastenzeit, das Regier. Rescr. vom 7ten April 1788.

b) Hierauf beziehet sich auch das Verbot des Schießens in der Neujahrs-Nacht und des Anzündens der Pfingst- und Johannes-Feuer, s. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 16, und Verordn. vom 10ten März 1767, § 5.

werden, gänzlich verbotten seyn, vnd die Vberfahrer jedermals nach gestalt der geübten Leichtfertigkeit, durch vnsere Beampten vnd andere Obrigkeiten ernstlichen gestrafft, vnd was dessen wieder vnsere Feyer- vnd Sontags-Ordnung laufft, die davon fallende Bussen nach Inhalt derselben Ordnung applicirt werden.

c) Zu den verbotenen Lustbarkeiten gehören auch die öffentlichen Spinnstuben, s. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 13.

§. 6.

(Das Tanzen auf Hochzeiten betreffend.)

Wann aber Hochzeiten seynd, mag man vnserer in neulichkeit außgelassener Hochzeit-Ordnung *) gemäß einen erbarn Tantz ein Stundt oder zwey, doch das solches nicht vnter der Predigt oder zu der Zeit, wann man den Catechismum helt, darzu ehrlicher weiß halten, jedoch daß das Tantzen bey nächtlicher weile, deßgleichen — — alle vnzüchtige Geberde vnd Worte gäntzlichen vnterlassen vnd vermitten werden.

*) Die hier angezogene Verordnung vom 12ten Dezember 1654 ist durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1748, die Kindtaufen, Eheverlöbnisse, Hochzeiten und Begräbnisse betreffend, ersetzt worden, von welcher letztern der 2te Abschnitt hier zu vergleichen ist.

§. 7.

(Dieserhalb von der Obrigkeit zu führende Aufsicht.)

Darzu denn an einem jeden Ort beyds in Städten vnd Dörffern, vnsere Beampten neben dem Rath in Städten, vnd die Gerichts-Herren in den Dörffern, etliche redliche Personen ordnen sollen, die jedesmals bey den Täntzen seyn vnd bleiben, vnd darauff gute Achtung geben, daß dieser vnser Verordnung gelebt, zu rechter Zeit angefangen vnd auffgehört, vnd die Vberfahrer den Beampten angezeigt, vnd von denselben in gebührliche Straff gezogen werden. *)

*) Vergl. die Verordn. vom 9ten Dezember 1748, Abschn. 2, am Ende.

Neuntes Kapitel.

Von Gotteslästern vnd Vollsauffen.

§. 1.

(Gotteslästerung und Misbrauch des Namens heiliger Dinge.)

Als auch in dieser letzten bösen Welt vnter andern vielfeltigen schweren Sünden vnd Lastern die vnchristliche Gottslästerung vnd hochärgerliche Verunehrung des heiligen vnd theuren Namens Gottes, vnd der hochwürdigen Sacramenten vnsers Herren vnd Heylands Jesu Christi im schwang gehet: so wollen wir solches hiermit ernstlich verbotten haben.

§. 2.

(Nähere Bezeichnung dieses Vergehens.)

Gebieten vnd wollen, das keiner den göttlichen Namen vnnützlich führe mit fluchen vnd schweren bey göttlichem Namen, Blut, Leiden, Marter, Krafft, Wunden, Element, Himmel, Tauff, Sacrament vnd dergleichen, oder sich selbst oder andere vermaledeye vnd verfluche, wie es auch Namen haben möge.

§. 3 — 10. *)

— —

*) Diese §§ enthalten Strafbestimmungen, welche ausser Gebrauch gekommen sind.

§. 11.

(Verbot der Ausschweifung im Trunk.)

Nachdeme auch das schändliche Laster vnd schwere Sünde des Vollsauffens, mit übermessiger, viehischer vnd vnnatürlicher Verschwendung der edlen Gaben, so Gott der Herr zu nothwendiger Auffenthaltung dieses Lebens geschaffen hat, sehr überhand genommen, — — als wollen wir alle vnd jede vnsere Vnterthanen insgemein vnd insonderheit diejene, welche Standts, Obrigkeits, Amts, Geschicklichkeit

vnd anderer Respecten halber Andern in vnseren Landen, auch Kirchen vnd Schulen mit gutem Exempel vorleuchten solten, hiermit gantz treulich vnd ernstlich ermahnet vnd verwarnet haben, daß sie nicht meinen sollen, es habe mit diesem abscheulichen Laster, wegen dessen hin vnd wieder allzusehr eingerissenen Gewonheit, nicht viel zu bedeuten, sondern Gott die Ehre geben, vnd solchen bösen hochschädlichen Gebrauch bey vermeydung willkührlicher Ahndung ins künfftige abstellen, vnd hergegen jedweder seinem Nehesten vnd respective untergebenen mit einem erbaren vnd messigen Leben ein gut Exempel gebe.

§. 12 — 15. *)

— —

*) Die in diesen §§ enthaltenen Bestimmungen gegen die Trinkgelage werden ersetzt durch die Greben-Ordn. vom 6ten Novemb. 1739, Art. VI, § 4 bis 7, die Verordnung vom 22sten Juni 1791, und die Verordn. vom 26sten Mai 1815, § 19.

§. 16.

(Wie Personen von den höhern Ständen oder die in Aemtern stehen und dem Trunke ergeben sind, zu bestrafen.)

Wir wollen auch gegen vnsere vom Adel, wie auch Lehrer, Prediger vnd andere, so in Würden vnd Ehren sitzen, vnd diese vnsere Ordnung mit fluchen vnd vollsauffen zu übertretten sich hinfüro nicht scheuen werden, durch vnsere nachgesetzte Regierungen solche muthwillige Vbertretung mit Geldpön, Entsetzung ihrer Aempter*), Entziehung vnserer Gnaden vnd andern billichmessigen Bestraffungen dergestalt eyffern vnd ahnden, daß sie, wie hoch vns die Ehre Gottes vnd abschaffung solcher Greuel angelegen, darob satsam mit ihrem Schaden verspüren sollen.

*) Daß Trunkenbolde von allen Aemtern ausgeschlossen werden sollen, enthält die angezogene Verordnung vom 22sten Juni 1791, § 2.

§. 17.

(Vorschrift über das Benehmen der Prediger und Kirchenältesten gegen Personen von lasterhaftem Lebenswandel.)

Es sollen auch zu dem ende vnsere Prediger nicht allein das Volck vor diesen groben Lastern aus Gottes Wort mit ernstlichem Eyffer, wie sie zu thun schuldig seyn, treulich verwarnen, sondern auch hierauff neben den Senioren vnd Kirchen-Vorstehern jedes Orts sonderliche achtung geben, vnd da sie jemand mit diesen Lastern kündlich verhafftet zu seyn vermercken, also das sein Gottslästern vnd Vollsauffen stadt- oder dorffrüchtig vnd der christlichen Gemeinde ärgerlich were, alsdann denselben insonderheit vorfordern, seiner schweren Sünde vnd göttlichen Zorns, damit er sich vnd die gantze Gemeinde beladen thete, erinnern, mit ernster Bedrauung, da er nicht abstehen noch zur Besserung sich begeben würde, daß er zum heiligen Nachtmal des Herren, auch Gevatterschafften vnd andern christlichen Ceremonien vnd Wercken nicht gelassen, dazu so er übereilet, vnd in solchem sünd- vnd ärgerlichen Wesen aus diesem zeitlichen Leben abgefordert würde, nicht christlich, noch wie andere bußfertige fromme Christen, zur Erden bestattet werden solte. *)

*) Ueber die von den Predigern und Kirchenältesten gegen Personen von anstößigem oder lasterhaftem Lebenswandel anzuwendenden Maasregeln, vergl. Presbyter. Ordnung vom 1sten Februar 1657, Tit. III, § 2, und Konsistor. Ausschr. vom 9ten September 1786.

Zehntes Kapitel.

Von heimlichen Verlöbnissen vnd fleischlichen Vermischungen.

§. 1.

(Verbot der heimlichen Eheverlöbnisse und des unehelichen Beischlafs.)

Nachdem auch die heimliche Verlöbnisse vnd fleischliche Vermischungen weit einreissen vnd

überhand nehmen, daß es schier vom jungen Volck dafür geachtet werden wil, wann nur eins vom andern eine heimliche Zusag vnd Erwehnung der Ehe halber erlangt, oder sich mit einander fleischlich vermischen, daß daraus eine eheliche Verbindung erfolgen müsse; solches aber nicht allein dem von Gott dem Allmächtigen eingesetzten vnd gesegneten Ehestand zu sondern Vnehren, darzu den Eltern zu Abbruch ihres vätterlichen Gewalts vnd gebührenden Gehorsambs, dem fünfften Gebott Gottes zuwieder gereicht, sondern auch durch solche vielfältige Schande vnd Vppigkeiten der Zorn Gottes gehäufft vnd gemehret wird; damit dann dieser Leichtfertigkeit mit ernst begegnet, auch das gemeine Volck obermeltes ihres hierunter gefasten Wahns vnd Vnverstandts offentlich berichtet werde, vnd so vielmehr Vrsach haben mögen, sich für solchen Gott dem Herren mißfälligen vnd zum höchsten straffbaren Händeln zu hüten: so setzen, ordnen vnd wollen wir, daß hinführo in vnsern Fürstenthumben, Graffschafften, Landen vnd Gebieth männiglichen, wes Standts ein jeder sey, der heimlichen Ehe-Verlöbnissen vnd vielmehr der vnordentlichen Gott dem Herren zum höchsten mißfälligen fleischlichen Vermischungen, sich gäntzlichen bey vngnädiger ernsten Straff, die nicht allein den Personen, so sich heimlich verloben, vnd zur vngebühr vermischen, sondern auch allen denen, die darbey seyn, oder sonsten in einige wege darzu Hülff, Rath vnd Vorschub geben, vnnachlessig wiederfahren sol, eussere vnd enthalte, *)

*) Wegen der Ungültigkeit der heimlichen und Nothwendigkeit der öffentlichen Eheverlöbnisse, so wie wegen der Form der letztern, sind nachzusehen das Edikt vom 8ten Januar 1723, dessen Erläuterung vom 18ten Februar 1724, und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen.

§. 2.

(Wie die Ehe anzufangen.)

vnd die Ehe anders nicht, dann nach Gottes Ordnung in seinem Namen, nüchtern mit wolbedachtem Muth, Hertzen vnd Sinn, vnd seiner Eltern, oder in mangel derselben, derjenigen, so anstatt der Eltern seyn, als Vormünder vnd anderer nechst Gesipter und angewandter Freunde Rath vnd Vorwissen, christlich vnd erbarlich anfahe.

§. 3.

(Was die Prediger, Eltern und Hausherren in dieser Absicht zu thun haben.)

Deßhalben dann nicht allein die Prediger jederzeit vnd vornemlich auff die Sontage das junge Volck treulich erinnern vnd vermahnen, sondern auch die Eltern vnd Haußherren selbst ihre Kinder vnd Gesinde insonderheit hierinnen vnterrichten vnd verwarnen, auch fleissig mit zusehen vnd die ihren in acht nehmen sollen, daß sie in solche vnd dergleichen Schandt vnd Laster nicht gerathen, noch auff eine solche vnchristliche, vnartige vnd verbottene weiß die Ehe anzufangen sich vnternehmen.

§. 4.

(Heimlich Verlobte sind weder aufzukündigen, noch zu trauen.)

Vnd im fall gleich die Personen, so diesem vnserm ernsten Verbott zuwieder mit heimlichen Verlübden, oder in ander verbottene vnziemliche wege angefangen hetten, dieselbige vor sich selbst, oder auch mit Bewilligung ihrer Eltern vnd Freunde zu vollziehen geneigt weren, so sollen doch die Prediger solche Personen vor sich selbst nicht aufffkündigen, vielweniger vor der christlichen Gemeinde einsegnen, sondern die Sachen zuforderst, wie sich die angefangen, verlauffen vnd zugetragen haben, in Schrifften vmbständtlich an vnser Consistorium gelangen lassen, daselbst her sowol den Predigern des Aufffkündigens vnd Einsegnens halber gewisse Verordnung, als sonsten der Straff halber von vnseren Cantzleyen gegen solche Personen gebührlicher Bescheid erfolgen sol.

§. 5.

(Bestimmungen über verschiedene in Ehesachen vorkommende Fälle.)

Wiewol auch alle Fälle, die sich in Ehesachen zutragen können, dißmals zu entscheiden fast vnmöglich, in ansehung, daß sich die Fälle auff mancherley weiß zutragen, vnd es am allermeisten an eigentlicher vnd fleissiger Betrachtung der Umbstände gelegen seyn wil; jedoch damit nicht allein vnsere zu Ehesachen verordnete geist- vnd weltliche Richter etliche gewisse Reguln, darnach sie sich in Entscheidung dieser Sachen zu richten haben, sondern auch diejenigen, so sich diesem vnserm Verbott zuwieder heimlich vnd zur vngebühr verloben vnd vermischen, vorhin, was ihnen für ein Außspruch gefallen werde, einiger massen wissen, vnd sich vmb so vielmehr vor Schandt, Schaden vnd Vnehren hüten mögen: so setzen, ordnen vnd wollen wir:

A) (Eheklage aus einem heimlichen Eheversprechen ohne hinzugekommenen Beischlaf.)

1) (wenn das Eheversprechen vom verklagten Theil geläugnet wird und vom klagenden Theil nicht vollständig oder wenigstens zur Hälfte erwiesen wird;)

Erstlich wann eine Jungfraw, Magd oder Wittibe eine Mannsperson, vnd hergegen eine Mannsperson ein Weibsbild, sie sey Jungfraw, Magd oder Wittibe, vmb die Ehe, dabey kein Beischlaf oder Schwängerung vorgegeben wird, aus Krafft eines heimlichen Verlöbniß anspricht [a]), vnd dessen keine genugsame Beweisung hat, noch auch solche starcke Vermuthungen vnd Vmbstände vorhanden, welche, da sie erwiesen werden solten, einen mehr als halbvölligen Beweißthumb geben möchten, so sol dem klagenden Theil der Proceß nicht eröffnet, sondern derselbe so bald abgewiesen, vnd der beklagte Theil, so der Zusage nicht gestendig, ohne mittel erlassen, vnd also kein Theil mit dem Eyd, weder respondendorum [b]), noch litis decisorio, belegt werden.

a) Nach dem Ehe-Edikt vom 8ten Januar 1723 findet auf den Grund eines heimlichen Eheversprechens überall und auch bei hinzugekommenem Beischlaf und erfolgter Schwängerung die Eheklage keine Statt.

b) Dieser Eid ist überhaupt nicht mehr statthaft.

2) (wenn das Versprechen eingestanden ist oder erwiesen werden kann, und

a) die Eltern des einen oder andern Theils oder deren Stellvertreter aus erheblichen Gründen nicht in die Ehe willigen;)

Wann aber beyde Theil des heimlichen Eheverlöbniß gestünden, oder dasselbige sonsten zur Nothdurfft erwiesen werden könte, vnd die Eltern oder diejenige, so an statt der Eltern seynd, auff einer oder der andern Seiten in die Vollziehung der Ehe nicht willigen wolten, hetten dann die Eltern ihrer Verwegerung billiche Vrsachen, als das entweder ihr Kind minderjährig; nemlich so es ein Weibsbild vnter zwey vnd zwanzig [c]), oder ein Mannsperson vnter fünff vnd zwanzig Jahren, vnd daher die Zusag vermuthlich aus Vnverstandt der Jugendt, aus vnbedächtiger Brunst oder Leichtfertigkeit gethan; oder were von andern listig darzu inducirt oder angereitzt; oder daß eine Vngleichheit der Personen ihres Standts vnd Herkommens; oder das eins oder das ander eines bübischen leichtfertigen Lebens vnd bösen Gerüchts, oder auch abscheulicher Erbsuchten bezüchtigt vnd überwiesen: so sol solch heimlich Verlöbniß vernichtet, vor keine Ehe gehalten vnd die Kinder ihren Eltern zu schuldigem Gehorsam heim gewiesen, nichts destoweniger aber diejenigen, so bey einem solchen

heimlichen Verlöbniß über vnd angewesen, oder sonsten darzu geholffen vnd gerathen hetten, nach gelegenheit in gebührliche Straff genommen werden. Wo aber darüber solche Personen, vnerachtet ihrer Eltern Verwegerung sich ehelich zusammen theten, so sollen die Eltern der Mitgifft halber vnverpflichtet, auch ihnen sonsten frey bevorstehen, in ihren Testamenten vnd letzten Willens-Verordnungen solches Vngehorsambs gegen denselben ihren Kindern, ob sie wollen, zu gedencken.

c) Nur in Beziehung auf dieses Verhältniß endigt sich die Minderjährigkeit der Frauenspersonen mit dem 22sten Jahre, ausserdem erst mit dem 25sten Jahre, s. Regier. Rescr. vom 26sten Mai 1755.

b) (wenn die Eltern aus unzulänglichen Gründen die Einwilligung versagen;)

Gleich wie nun den Kindern vermöge göttlicher vnd weltlicher Rechte, vnd aus Krafft schuldigen Gehorsambs, die Ehe anders nicht, dann mit ihrer Eltern Rath, Wissen vnd Willen anzufahen gebührt: also sollen auch hinwieder die Eltern sich ihrer Gewalt gegen den Kindern nicht mißbrauchen, indem sie dieselben nach erreichten mannbaren Jahren [d]), von ehrlichen Heyrathen, vielleicht aus Kargheit oder dergleichen vntüchtigen Vrsachen, abhalten, oder sonsten nicht darzu verhelffen, oder sie auch wieder ihren willen, zu mißfälligen Heyrathen nöthigen wolten. Dann da hierdurch die Kinder, so beyderseits ihre vollkommene mannbare Jahre erreicht, vnd einander ebenbürtig weren, zu heimlichen Ehegelübden ohne Betrug oder Hinterlistigkeit vernrsacht, vnd die Eltern keine erhebliche Einrede darwieder hetten: so sollen sie ihres Vnfuges mit Ernst vnterrichtet, vnd auff die vollziehung der Ehe gehandlet, wie auch im gegenfall, da man die Kinder wieder ihren willen zu mißfelligen Heyrathen zwingen wolte, die Eltern darvon abgewiesen, vnd den Kindern ihres Willens Freyheit, so viel sich deßfalls von rechtswegen geziembt, nachgegeben werden.

d) Durch die Verordnung vom 6ten Februar 1822 ist das Heirathsalter für die Mannspersonen auf 22 Jahre und für die Frauenspersonen auf 18 Jahre bestimmt worden.

B) (Ehe klage auf den Grund eines heimlichen Eheversprechens und des Beischlafs,

1) wenn beides eingestanden wird oder erwiesen werden kann;)

Zum andern vnd den Fall, da nicht allein auff ein bloß Ehegelübd, sondern darbeneben auch, daß die fleischliche Vermischung darauff erfolgt were, geklagt wird, vnd die Eltern, Vatter vnd Mutter oder deren eins noch vorhanden betreffend, wird dann dieses beyds gestanden, oder kan sonsten zur Nothdurfft erwiesen werden, so sol vnerachtet der Eltern Verwegerung, die ihre Kinder nicht besser erzogen haben, auff vollziehung der Ehe gehandlet werden [e]), es were dann Sache, daß der Sohn oder die Tochter zu diesen dingen mit List vnd betrüglichem Aufffatz inducirt vnd angereitzt, vnd daher auch seiner Jugend vnd dergleichen erheblicher Vrsachen wegen, billich vor entschuldigt zu halten were.

e) Vergl. die Anmerk. *a.* zu diesem §.

2) (wenn nur der Beischlaf eingestanden wird und das Eheversprechen nicht zu beweisen stehet, und

a) beide Theile sind sich ebenbürtig die Frauensperson auch ist erbaren Wandels und guten Rufs, — hier findet

α) Ermahnung zur Vollziehung der Ehe statt,)

Wofern aber in einem solchen Fall der beklagte Theil, allein des Beyschlaffens vnd keiner Eheversprechung gestünde, auch

dieselbige nicht erwiesen werden könte, seynd dann die beyden Personen ihres Stands, Herkommens vnd Alters halber einander ebenbürtig, oder sonsten ihrer eins des andern zur Ehe wol würdig, kan auch die geschwächte Person keines vnziemlichen Anhangs, oder zuvor geübten Leichtfertigkeit, noch daß sie oder jemands von ihrentwegen den Beklagten darzu gereitzet, mit Warheit beschuldigt werden, sondern sie ist ihres zuvor erbarlichen vnd Wolverhaltens halben, bey ihren Nachbarn vnd Bekanten in einem guten Gerücht vnd Leumüth, so sollen vnsere Ehe-richter den Beklagten vnd seine Eltern, mit Erinnerung aller solchen Gelegenheit mit Fleiß vermahnen, daß er die geschendete Person zur Ehe behalte, vnd aus Vnehren wieder zu Ehren bringe; doch sol in diesen vnd allen andern Fällen, da fleischliche Vermischungen vor dem offentlichen Kirchgang beschehen seyn, der Braut nicht in dem Kranz *f*) zur Kirchen zu gehen, auch keine Schenck-Hochzeit zu machen verstattet, sondern beyde Personen anders nicht, dann mit vorgehender pönitenß *g*) —— eingesegnet werden, vnd da gleich dasselbig aus Vnwissenheit vnterlassen, hernach aber damit, daß das Weib vor der Zeit ins Kindbett käme, oder sonsten an Tag bracht würde, so sol nichts destoweniger alsdann gegen dieselben Personen mit gebührender Straff nach gelegenheit der Fälle verfahren werden, darumb auch vnsere Superintendenten vnd Prediger neben vnsern Beampten jedes Orts auff die Fälle fleissig Achtung geben, dieselben jederzeit in vnsere Cantzleyen gelangen lassen, sich der Straff halber daselbst Bescheidts erholen, vnd in dem niemands übersehen sollen. *h*)

f) Vergl. Konsistor. Rescr. vom 6ten Juli 1786.

g) An deren Stelle nach dem Konsistor. Ausschr. vom 9ten September 1786 die Privat-Censur getreten ist.

h) Vergl. das fürstl. Rescr. vom 25sten August 1653 und die dabei befindliche Anmerkung (oben S. 68.)

β) (wenn diese fruchtlos bleibt, erfolgt Verurtheilung zur Dotation —)

Da aber in obberührtem Fall bey dem beklagten Theil vnd seinen Eltern, der allein des Beyschlaffens, wie obstehet, vnd sonsten keiner Eheversprechung gestehet, auch der nicht überwiesen werden kan, nicht zu erhalten ist, daß er die geschwächte Person ehelichen wolle: so sol dasselbig Gott dem Herren, als dem gerechten Richter vnd Hertzenkündiger, dem nichts verborgen ist, befohlen, gleichwol aber der Beklagte von wegen geübter Vnzucht, mit dem Thurn und darzu einer gebührlichen Geldbuß, nach gelegenheit der überfahrung gestrafft, auch sonsten der geschwächten Person zu Bezahlung gebührlichen Außsteuer, nach ihres Vatters vermögen, vnd so viel ihr derselbige vngefehr mitgeben hette, in dem Fall da dieselbige Person sich sonsten ehrlich gehalten, vnd eines guten Gerüchts gewesen ist *i*), angehalten werden.

i) Wegen des hierüber von der mit einer Entschädigungsklage auftretenden Dirne beizubringenden Zeugnisses vergl. das Edikt vom 28sten Mai 1738, und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen.

§. 6.

b) (Wenn die Frauensperson nicht erbaren Wandels noch guten Rufs ist.)

Ist aber die Dirne leichtfertig, eines bösen Gerüchts vnd verdächtigen Anhangs, oder hat selbsten diesen Fall verursacht, so sol ihr nicht allein nichts gegeben, sondern sie noch darüber das erstemal mit dem Thurn, vnd das andermal neben der Thurnstraff, auch mit offentlicher stellung an den Pranger, darzu Stadts-, Ampts- oder Landsverweisung auff eine gewisse Zeit,

oder auch ewig, nach gestalt der Verwürckung, gestrafft werden. [a])

a) In welchen Fällen noch jetzt überall eine Bestrafung des unehelichen Beischlafs eintritt, ergiebt die Anmerkung zu dem fürstl. Rescript vom 25sten August 1653 (oben S. 63).

B) (wenn weder Eheversprechen noch Beischlaf eingestanden oder wenigstens zur Hälfte erwiesen wird, und

a) noch Eltern des verklagten Theils vorhanden sind;)

Solte aber von dem beklagten Theil deren keines, weder die Eheverlöbniß noch der Beyschlaff, gestanden werden, vnd auch kein gnugsame Beweißthumb noch solche starcke Vermuthungen vnd Vmbstende vorhanden seyn, welche da sie erwiesen werden solten, einen mehr als halbvölligen Beweißthumb geben möchten, so sol in diesem fall, vnd da noch Eltern vorhanden, der klagende Theil gleich in limine litis abgewiesen, vnd zum Proceß nicht zugelassen, vielweniger der beklagte Theil mit dem Eyd respondendorum beschweret, sondern von vnsern Ehrichtern mit fleiß dahin gesehen werden, daß den Eltern ihre von Gott vnd den weltlichen Gesetzgebern über ihre Kinder gegebene Gewalt nicht geschwechet, sondern vielmehr erhalten, vnd ihnen ihre mit grosser Mühe, Sorgfalt vnd Kosten biß dahin aufferzogene Kinder auff solche weise nicht abgestrickt vnd entzogen werden.

b) (wenn keine Eltern mehr vorhanden sind; —)

Weren aber keine Eltern mehr vorhanden, so sol die klagende Person, wofern sie sich ausser diesem Fall fromm vnd züchtig, vnd gantz vnverweißlich verhalten, vnd deßwegen gut Zeugniß [b]) hat, es werde gleich gnugsamer Beweißthumb anfangs vorgegeben oder nicht, seine articulirte Klage [c]) zu übergeben zwar zugelassen werden, vnd der beklagte Theil darauf vermittelst Eyds zu antworten schuldig seyn, jedoch dergestalt, daß weder der klagende Theil, fals er hernach irgend mit seinem Beweißthumb fortzukommen, vnd sein vorgeben zum wenigsten mehr als halbvöllig zu erweisen nicht vermag, zum juramento suppletorio zugelassen, noch auch die beklagte Person mit einigem Eyd belegt [d]), sondern dieselbe alsdann pure absolvirt werde;

b) Vergl. Edikt vom 28sten Mai 1738.

c) Diese artikulirte Klage ist nicht mehr statthaft, vergl. fürstl. Resol. vom 18ten September 1727.

d) Ueber die Zulässigkeit der Eideszuschiebung in Eheversprechungssachen vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 13ten August 1799.

C) (Eheklage aus einem Eheversprechen, Beischlaf und erfolgter Schwängerung.)

Welches wir dann auch in dem Fall, da nicht allein auff Ehegelübd vnd Beyschlaff, sondern auch zu gleich auff erfolgte Schwängerung, ob schon Eltern noch vorhanden vnd nichts gestanden würde, geklagt wird, gleichfalls also gehalten haben wollen.

Darum sollen alle Weibsbilder, sie seyen Jungfrauen, Mägde oder Wittiben, auch derselben Eltern vnd Verwandten, hiermit offentlich verwarnet seyn, daß sie, die Weibsbilder, sich selbst vor Schand vnd Vnehren, Schaden vnd Straff hüten, vnd zu keiner fleischlichen Vermischung bereden lassen, dann ohne daß sie der Ehe halber, so es ihnen an der Beweisung mangeln wird, nichts erhalten, sondern in Schanden vnd Vnehren, darin sie sich selbst gesetzt, verharren werden: so sollen sie darüber auch von vns der Thurn- vnd dergleichen Straffen, nach Verbrechung gewißlichen zu gewarten haben.

Hiergegen auch sollen die beschuldigte Buben vnd Ehrenschänder hiermit vergewissigt seyn, ob sie gleich der beschuldigten Vnthat hefftig leugnen, daß sie darumb nicht vor vnschuldig den nehesten geachtet, sondern gleich sehr auff

sie mit allem ernst inquirirt werden sol, vnd wofern sie des falls vngerecht, schuldig oder verdächtig erfunden, sollen sie von deßwegen, daß sie ersten ihre Vnthaten mit Lügen zu verdecken sich vnterstanden, in zweifache Thurn- vnd Geldstraffe, nach gelegenheit der überfahrung, ernstlich vnd härtiglich genommen werden *): welches wir auch vnsern Eherichtern vnd Beampten gegen solche Gesellen vnnachleßig zu vollziehen hiermit ernstlich befehlen.

*) S. die obige Anmerkung *a*.

§. 7.

(Bestimmung der Trauerzeit.)

Letzlich, dieweil auch etliche nach Absterben ihrer Ehegatten allzubald zu anderweiter Ehe, nicht ohne Verdacht vnd Aergerniß der Kirchen, zu schreiten sich vnterstehen, solches aber der Erbarkeit zumahlen zu wider, als wollen wir solches hiermit verbotten haben vnd verordnen, das hinfüro keine Mannsperson vor Verfliessung zum wenigsten sechs gantzer Monaten, noch keine Weibsperson vor verfliessung eines Jahrs oder zum wenigsten neun gantzer Monaten nach seines oder ihres Ehegatten Todt sich anderweit ehelich einlassen sollen. *)

*) In welchen Fällen die Dispensationen von der, überall für die Wittwe auf ein Jahr und für den Wittwer auf ein halbes Jahr festgesetzten, Trauerzeit von den Regierungen zu ertheilen oder aber die deshalbigen Gesuche an das Ministerium des Innern einzusenden seyen, ergiebt das Minister. Ausschreiben vom 6ten Februar 1822.

§. 8.

(Strafe der Uebertretung.)

Würde darüber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehelich versprechen, darauff Prediger vnd Beampte achtung zu geben haben, sol derselbe mit vnnachlessiger Geldstraff alsbald belegt, vnd nicht ehe, als wann die abgetragen, vnd die vorbestimte Zeit verflossen, durch den Prediger auffgekündiget *), vnd zum Kirchgang zugelassen werden.

*) Auch die Protokollirung des Eheversprechens findet vor Ablauf der Trauerzeit nicht Statt. S. Verordn. vom 18ten Febr. 1724, § 9.

Elftes Kapitel.

Von denen in Ehesachen verbottenen vnd zugelassenen gradibus der Blutverwandtniß vnd Schwägerschafft. *)

*) Diese Bestimmungen haben zufolge eines Ministerial-Rescripts vom 20sten November 1676 auch in der Grafschaft Schaumburg Gesetzeskraft erhalten.

§. 1.

(Verbotene Grade im allgemeinen.)

Dieweil auch vnterm gemeinen Volck sehr einreist, daß sich diejenigen, so einander mit naher Blutwerwandtniß oder Schwägerschafft angehören, vmb ihres Guts vnd anderer gelegenheit willen, zusammen zu verheyrathen vnterstehen, auch bißweilen vnd zu mehrmalen sich vnerbarer weiß mit einander vermischen, in meinung dardurch die Ehevollziehung desto eher zu erlangen vnd durchzubringen, solches aber ein gottlos vnd vnchristlich Beginnen ist, dem billich mit ernster Straff zu begegnen, damit dann ein jeder gewarnet seyn, vnd sich hinfüro niemands mit einiger Vnwissenheit zu behelffen haben möge: so setzen, ordnen vnd wollen wir, das erstlich alle vnd jede gradus die Moses im dritten Buch am 18. Kapitel aus sonderm Geheiß vnd Befehl Gottes, verbotten hat, in vnsern Fürstenthumben,

Obrigkeiten vnd Gebieth, allerdings vnd bey ernster vnnachleßlicher Straff verbotten seyn sollen, als nemlich:

§. 2.

(Aufzählung derselben.)

1) Einer sol nicht haben seine Mutter.
2) Eine sol nicht haben ihren Vatter.
3) Einer sol nicht haben seine Stief-mutter.
4) Eine sol nicht haben ihren Stiefvatter.
5) Einer sol nicht haben seine Schwester, vom Vatter vnd Mutter.
6) Eine sol nicht haben ihren Bruder, vom Vatter vnd Mutter.
7) Einer sol nicht haben seine Schwester von einem Theil.
8) Eine sol nicht haben ihren Bruder von einem Theil.
9) Einer sol nicht haben seines Sohns Tochter.
10) Eine sol nicht haben ihres Sohns Sohn.
11) Einer sol nicht haben seiner Tochter Tochter.
12) Eine sol nicht haben ihrer Tochter Sohn.
13) Einer sol nicht haben seines Vatters Schwester.
14) Eine sol nicht haben ihres Vatters Bruder.
15) Einer sol nicht haben seiner Mutter Schwester.
16) Eine sol nicht haben ihrer Mutter Bruder.
17) Einer sol nicht haben seines Vatters Bruders Weib.
18) Eine sol nicht haben ihres Vatters Schwester Mann.
19) Einer sol nicht haben seiner Mutter Bruders Weib.
20) Eine sol nicht haben ihrer Mutter Schwester Mann.
21) Einer sol nicht haben seines Sohns Weib.
22) Eine sol nicht haben ihrer Tochter Mann.
23) Einer sol nicht haben seines Bruders Weib.
24) Eine sol nicht haben ihrer Schwester Mann.
25) Einer sol nicht haben seines Weibs Tochter oder Stief-Tochter.
26) Eine sol nicht haben ihres Mannes Sohn oder Stief-Sohn.
27) Einer sol nicht haben seines Weibs Sohns Tochter.
28) Eine sol nicht haben ihres Mannes Sohns Sohn.
29) Einer sol nicht haben seines Weibs Tochter Tochter.
30) Eine sol nicht haben ihres Mannes Tochter Sohn.
31) Einer sol nicht haben seines Weibs Schwester.
32) Eine sol nicht haben ihres Mannes Bruder.
33) Einer sol nicht haben seine Tochter.
34) Eine sol nicht haben ihren Sohn.
35) Einer sol nicht haben seine Groß-Mutter.
36) Eine sol nicht haben ihren Groß-Vatter.
37) Einer sol nicht haben seines Bruders Tochter.
38) Eine sol nicht haben ihres Bruders Sohn.

39) Einer sol nicht haben seiner Schwester Tochter.

40) Eine sol nicht haben ihrer Schwester Sohn.

41) Einer sol nicht haben seines Weibes Bruders Tochter.

42) Eine sol nicht haben ihres Mannes Bruders Sohn.

43) Einer sol nicht haben seines Weibes Schwester Tochter.

44) Eine sol nicht haben ihres Mannes Schwester Mann.

45) Einer sol nicht haben seines Weibes Mutter oder Schwieger.

46) Eine sol nicht haben ihres Mannes Vatter oder Schweher.

47) Einer sol nicht haben seines Groß-Vätters Weib.

48) Eine sol nicht haben ihrer Groß-Mutter Mann.

49) Einer sol nicht haben seines Groß-Vatters Vattern Weib.

50) Eine sol nicht haben ihrer Groß-Mutter Mutter Mann.

§. 3.

(Strafe der Uebertretung.)

Da hierüber in diesen jetzo erzehlten vnd verbottenen Fällen, die darinnen benente Personen sich zusammen thun, vnd mit einander, es geschehe gleich vnterm schein der Ehe, oder sonsten ausserhalb der Ehe, fleischlichen vermischen würden: so sollen sie den nechsten zu hafften bracht, vnd gegen ihnen die in göttlichen vnd käyserlichen Rechten gesetzte Leibs-, Lebens- vnd andere straffen, nach gelegenheit der Fälle vnd eines jeden Vberfahrung, ernstlich vnd vnnachleßlichen vorgenommen vnd vollstreckt werden. *)

*) Daß die in Blutschande erzeugten Kinder, gleich andern unehelich gebornen Kindern, zwar nicht auf die Verlassenschaft des Vaters, wohl aber auf den Nachlaß der Mutter, so weit er nicht in Lehen- oder Stammgütern und dergleichen Vermögen bestehet, ein Erbrecht haben, bestimmt die Verordnung vom 15ten Mai 1797.

§. 4.

(Weitere Eheverbote vorbehaltlich der Dispensation.)

Was sonsten ausserhalb den jetzo erzehlten Fällen andere mehr gradus der Blutverwandniß vnd Schwägerschafft betrifft, ob wol dieselben weder im Mose, noch eins theils in alten käyserlichen Rechten außtrücklich nicht verbotten, jedoch dieweil in allwege nach der gemeinen Regel die nahe Sipschafft vnd Verwandtniß, vmb Zucht vnd Erbarkeit willen, in den Ehestifftungen zu vermeiden, solches auch in andern der Augspurgischen Confeßion zugethanen Chur- vnd Fürstenthumben biß anher also gehalten worden ist vnd noch: so setzen, ordnen vnd wollen wir, daß in vnsern Fürstenthumben, Obrigkeiten vnd Gebieth, auch der zweyte vnd dritte Gradt der Blutfreundschafft vnd Schwägerschafft, beyds in gleicher vnd vngleicher Linien, männiglichen verbotten, vnd niemands, der sey gleich wer er wolle, erlaubt seyn sol, vor sich selbst vnd ohne vnsere zuvor erlangte Dispensation *) (die doch nicht anders, dann aus sonderbaren erheblichen vnd hochwichtigen, vns darzu bewegenden, Vrsachen etwa beschehen möchte) in ermelten gradibus sich zu verheyrathen.

*) In welchen Fällen diese Dispensationen von den Regierungen zu ertheilen oder die deshalbigen Gesuche an das Ministerium des Innern einzusenden seyen, enthält das Minister. Ausschr. vom 8ten Februar 1822. — In Betreff der Dispensation zur Ehe zwischen zugebrachten Kindern vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Mai 1806.

§. 5.

(Strafe der Uebertretung des Verbots.)

Vnd da jemands diß vnser Verbott überschreitten, vnd sich ohne zuvor erlangte Dispensation in diesen verbottenen gradibus verehlichen würde, dieselben Personen sollen nach befinden ohne mittel aus vnserm Lande relegirt vnd verwiesen werden. *)

*) Gegen Leute, die im Lande geboren und erzogen sind, findet die Strafe der Landesverweisung nicht mehr Statt, s. Geheimeraths=Beschluß vom 23sten September 1788.

§. 6.

(Pflicht der Prediger.)

Damit nun jederman dieser dingen wissens haben vnd sich vor Straff vnd Vnglück hüten möge, so sollen die Prediger eines jeden Orts, so wol in Städten als Dörffern, zum offtern das junge Volck mit ernst verwarnen, sich hierinnen zu hüten vnd vorzusehen.

§. 7.

(Fortsetzung.)

Es sol auch kein Prediger einig Paar Volcks, so sich mit einander ehelichen vertraut, auffkündigen *), vielweniger vor der christlichen Gemeinde einsegnen, er habe dann zuvor gewiß erkundigt, daß sie einander weder mit Sipschafften noch Schwägerschafft nicht verwandt vnd also gethan seyn, daß sie eine christliche Ehe mit gutem Gewissen besitzen mögen, vnd woferne der Prediger einige Verwandtniß, es were Sipschafft oder Schwägerschafft, befünde, vnd sich darin nicht selbst entschliessen vnd bescheiden könnte, ob sie der Ehe verhinderlich sey oder nicht, so sol er vmb aller Gewißheit willen, mit dem Auffkündigen vnd Einsegnen derselben Personen so lang inhalten, biß er den fall an unsere zum Consistorio verordnete geist= vnd weltliche Räthe gelangt, vnd sich bey denselben zuvor Bescheids erholet habe.

*) Auch darf bei vorhandener Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Ehe=Anzeige eher nicht protokollirt werden, bis die erforderliche Dispensation ausgewirkt worden ist. Verordnung vom 18ten Februar 1724, § 8.

Zwölftes Kapitel.

Von den Ehebrechern.

§. 1.

(Strafe des Ehebruchs mit einer verheiratheten Frau.)

Wie sehr auch das schändliche Laster des Ehebruchs je lenger je mehr einreist, vnd überhand nimpt, solches ist zu viel am Tage, vnd weisens die Exempel gnugsam aus; wann dann gegen den wachsenden vnd zunehmenden Lastern auch die Straffen zu scherffen, vnd ohne das vff diß Laster des Ehebruchs in göttlichen vnd käyserlichen Rechten die Leib= vnd Lebensstraffe gesetzt ist: so setzen, ordnen vnd wollen wir, da hinfüro in vnsern Fürstenthumben, Obrigkeit vnd Gebieth eine Mannsperson, die sey gleich ehelich oder ledig, vnd eines andern Mannes Eheweib einen Ehebruch mit einander willig vnd wissentlich begehen vnd vollbringen, daß alsdann beyds der Ehebrecher vnd die Ehebrecherin zu hafften bracht, vor peinlich Recht gestellt, vnd auff vorgehende gnugsame Beweisung zum Schwerdt verdampt vnd hingericht werden sollen; *)

*) Diese Todesstrafe wird nicht mehr, sondern nach Verschiedenheit der Fälle des doppelten oder einfachen Ehebruchs, eine Zuchthaus=, Gefängniß= oder Geldstrafe erkannt, s. Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Marburg vom 18ten Dezember 1780 und Geheimeraths=Beschluß vom 28sten Oktob. 1785. Uebrigens aber findet, nach dem oben S. 63 angezogenen allerhöchsten Beschlusse vom 8ten Dezember 1824, wegen Ehebruchs eine Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten Statt.

Wegen des Erbrechts der im Ehebruch erzeugten Kinder vergl. Verordn. vom 15ten Mai 1797.

§. 2.

(Milderungsgründe.)

es were dann sach, daß der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem Ehebruch Anreitzung vnd Vrsach gegeben, oder das Weib vorhin ein leichtfertig Person gewesen, vnd mit andern auch zuvor dergleichen Ehebruch kündlich begangen hette, oder auch ihr Ehemann sie wieder zu sich zu nehmen begehrte, vnd was dergleichen Vmbstände mehr seyn, die sich zutragen vnd einen jeden Richter zur mildern Straff vermöge Rechtens vnd Billichkeit bewegen möchten, in dem dann allweg mit vnserm, als des Landsfürsten, vnd vnser verordneten Regierung Vorwissen, Rath vnd Bedencken, gehandelt vnd verfahren werden sol.

§. 3.

(Strafe des von einem Ehemann mit einer ledigen Person begangenen Ehebruchs.)

Da aber ein Ehemann in wehrender Ehe vnd eine ledige Person [a]) sich mit einander fleischlich vermischen werden, so sollen sie beyde in Hafften gezogen, ein viertel Jahr darin enthalten, mit Wasser vnd Brodt gespeiset, vnd alsdann auff Erlegung einer gebührlichen Geldstraff vor das erstemal vnd so fern Hoffnung der Besserung bey ihnen ist, wieder erledigt vnd geduldet;

das andermal duppel vnd nocheins so hart, auch darüber mit Verweisung auff ein Jahr vngefehr, nach gelegenheit gestrafft;

aber das drittemal mit Ruthen außgestrichen, vnd des Lands ewig verwiesen werden. [b])

a) In solchem Falle wird die ledige Frauensperson zufolge Geheimeraths-Beschlusses vom 13ten März 1744 nur mit der Strafe der Fornikation belegt. Vergl. jedoch überhaupt die Anmerkung zum § 1 dieses Kapitels.

b) Vergl. die Anmerkung zum § 5 des vorigen Kapitels.

Dreizehntes Kapitel.

Konvents-Ordnung. *)

*) Im allgemeinen ist hierbei zu vergl. das Regulativ vom 16ten August 1805, wonach die Klassen-Konvente gehalten werden sollen.

§. 1.

Von Vorbereitung zum Konvent.

a. (Die Konvente sind abwechselnd in allen Mutterkirchen der Klasse zu halten.)

Dieweil die Conventus Classici ein stattlich Mittel seynd, so wol Einigkeit in der Lehre, als auch Erbarkeit im Leben zu erhalten, vnd den Kirchenbaw tapffer fortzusetzen, so sollen dieselben durch vnsere Fürstenthumb vnd zugehörige Graff- vnd Herrschafften eyfferig vnd fleissig hinfüro gehalten, oder da sie entweder allein in den Städten vnd nicht in den Dörffern, oder auch wol eine Zeitlang vnterlassen oder gar nicht üblich gewesen, hinfüro ohne einiges Zurücksehen angestellet vnd vnverzüglich fortgesetzet werden, dergestalt, daß sie in einer jeden Classe in den Mutterkirchen in Städten vnd Dörffern ordentlich vmbgehen, vnd also eine jegliche Kirche besuchet vnd hierdurch im Christenthumb erbauet werden möge. *)

*) Vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 15.

b. (Wie oft deren zu halten.)

Es sollen aber nach Anzahl der Pfarren in einer jeden Classe mehr oder weniger Conventus jährlichen, nemlich in den grossen Classibus zween, in andern zum wenigsten einer gehalten werden *), also daß in einer jeden Classe innerhalb zweyen, dreyen, auffs höchste vier Jahren alle Pfarrkirchen würcklich besucht werden.

*) Wie es zu halten, wenn bei dem Prediger, an welchem die Reihe ist, das Konvent nicht gehalten werden kann, bestimmt das Konsist. Ausschr. vom 30sten April 1793.

c. (Deshalbige Eintheilung der Aemter.)

Solten dann die Aempter zu groß vnd die Pfarren zu weit von einander entlegen seyn, so ist es dahin zu richten, daß dasselbe Ampt in gewisse besondere Classes abgetheilet, die jeßt gesetzte Anzahl der Conventen in einer jeden Classe jährlich gehalten, vnd aus den Metropolitanis vnd primariis der Stadt jemand zum Directore ihnen zugegeben werden.

d. (Zu welcher Zeit die Konvente zu halten.)

Vnd muß die bequemste Zeit, die Conventus anzustellen, dermassen in acht genommen werden, daß es ausser der Saamen- vnd Erndtezeit geschehe, nemlich im Anfang des May vnd Octobris.

e. (Konvents-Ausschreiben des Metropolitans.)

Dahero die Metropolitani vierzehn Tage vorher solche in die Classes außschreiben, vnd dabey, wo der Convent zu halten, wer die Predigt vnd lateinische Oration zu verrichten, vnd von welchem Artickel der Augspurgischen Confession zu handeln, anzeigen sol.

f. (Vorbereitung zum Konvent.)

Damit nun die Zusammenkunfft nicht ohne sonderbaren Nußen abgehe, so wil einer zeitigen Vorbereitung vonnöthen seyn, daß nicht nur die Gemeinde, bey welcher der Convent zu halten ist, sondern auch die Kirchen- vnd Schuldiener des Orts, vnd denn alle, so zum Convent zu erscheinen schuldig seynd, sich gebührlich dazu schicken können.

1) (Ankündigung durch den Prediger.)

Den Sontag zuvor sol nach der Frühpredigt vom Pfarrer der Gemeinde angezeigt werden, daß dieser Classe Prediger auff der hohen landesfürstlichen Obrigkeit sonderbare gnädige Verordnung die Kirche auff N. Tag bey ihrem ordentlichen Convent visitiren wollen, derowegen sollen die Beampten, Aeltesten, Allmosenpfleger vnd männiglich Edel vnd Vnedel ermahnet seyn, allerseits alt vnd jung, gegen solchen Tag bey der Predigt in guter Anzahl vnd mit christlicher Andacht vnaußbleiblich zu erscheinen, ferners deren zu ihrem besten wolgemeinten vorhandenen Handlung in stille vnd gehorsamlich beyzuwohnen; da auch die Gemeinden entweder an den Predigern, Aeltesten, Allmosenpflegern, Schulmeistern oder Glöcknern sonderlichen mangel hetten, dadurch der Kirchenbaw, ihres erachtens, verhindert würde, darauff sollen sie bey zeiten gedencken, vnd dasselbe entweder zu Pappier bringen vnd dem Metropolitano zu seiner Ankunfft zustellen, oder sonst mündlich vnd zwar ohne Scheu vorbringen, doch daß sie nichts hierin sich vnternehmen aus heimlichem Neidt, vnbefugtem Widerwillen, fleischlichen Bewegnissen, oder einigem vngebührlichem Absehen, sondern alles einzig vnd allein zu Gottes Ehr vnd Förderung des gemeinen Kirchen-Wolstandes richten.

2) (Schuldigkeit der Filial-Gemeinden bei den Konventen zu erscheinen.)

Wann Filialen zur Pfarrkirchen gehören, so sollen dieselben gleichergestalt zeitlich erinnert werden, vnd seynd verpflichtet bey der Hauptkirche auff benante Zeit sich sampt ihren Kindern vnd Haußgenossen einzustellen, auff daß vnnöthiger Vnkosten gesparet werde, zumal weil nicht füglich geschehen kan, das alle vnd jede Dörffer absonderlich dergestalt besucht werden.*)

*) In Ansehung der Filiale und Vikariate, welche zu einer andern Klasse als die Mutter- oder Hauptkirche gehören, ist bestimmt, daß erstere nur die Konvente bei der Mutterkirche, letztere aber die Konvente ihrer Klasse sowohl als bei der Mutterkirche halten müssen, s. Konsistor. Rescr. vom 17ten Dezember 1772.

g. (Während des Konvents sind die Unterthanen mit Diensten zu verschonen.)

Damit aber hierin keine Hinderniß geschehe, noch jemand sich zu entschuldigen habe, so sollen die Beampten weniger nicht als die vom Adel hiermit befehlicht seyn, mit den Diensten so lang der Vnterthanen zu verschonen, biß dieser Gottesdienst vollendet sey.

h. (Persönliche Vorbereitung der Prediger.)

Die Prediger sollen sämptlich mit Fasten und Beten zu dieser Zusammenkunfft sich bereiten, auff den vorhabenden Artickel fleissig studiren, auch Gott embsiglich anruffen, daß er ihnen gute Gedancken geben wolle, damit sie dasjenige reden, rathen und thun mögen, das ihm wolgefällig und der Kirchen nützlich ist;

i. (Fortsetzung.)

dann auch auff den Text, davon geprediget werden wird, mit allem fleiß gedencken, damit sie davon freundliche Unterredung pflegen, und was sie erbaulich erachten, erinnern können; zu dem sol ein jeglicher nicht allein seine Bestallungs-Puncten eigentlich durchsehen und prüffen, ob er denselben gemäß sein Ampt und Wandel geführet habe, sondern auch die leges censorias wolerwegen, alsdann wird sich finden, was so wol an ihm selbst sträfflich sey, daß er abstellen müsse, als auch was er an einem jeglichen Mitbruder zu tadeln habe; ist ihm dann bey letzterm Convent etwas zu verrichten oder abzustellen anbefohlen, so sol er darnach streben, daß demselben nachgelebt werde, und er hierüber gebührlichen Bericht, auch da es aus sonderlichen Ursachen verblieben, oder ihme unverhofft Hinderniß geschehen, auff Erforderung gnugsam Rechenschafft davon geben könne, oder auch da ihm unterdessen in seinem Ampt Beschwerung zugewachsen, welche er weder vor sich selbst, noch mit zuziehung der Aeltesten selbigen Orts oder des Metropolitani, erledigen können, so hat er dieselben wolbedächtlich zu Pappier zu bringen, auch ferner dem Praesidi zu seiner Ankunfft oder der gantzen Versamblung zu übergeben, und deroselben Rath und Wolmeinung darüber zu vernehmen.

k. (Fortsetzung.)

Sonderlich sol der Prediger, in dessen Kirche der letzte Convent angestellet worden, sich zur Predigt und theologischen Unterredung nach vermögen schicken, und der Brüder Urtheil über sich anzuhören gefast machen, derjenige aber, bey welchem der Convent gehalten wird, seine und der Kirchen Beschwerungen und Gebrechen, auch was er wegen der Aeltesten, Allmosenpfleger, Schulmeister, Kirchner, ja auch der Obrigkeit selbsten und anderer, so viel die Verrichtung seines Ampts betrifft, anzuzeigen hat, verzeichnet dem Praesidi vor der Predigt einhendigen.

l. (Verzeichnisse der Zuhörer.)

Und weil ein jeder Prediger in Unterweisung der Alten und Jungen nicht nur fleissig in acht zu nehmen, sondern auch beneben den Namen auffzuschreiben schuldig ist, wie weit ein jeglicher in der Lehr kommen sey, so sol derjenige, bey welchem der Convent zu halten bestimpt ist, sein Verzeichniß *) rein umbgeschrieben dem Metropolitano vor dem Convent zuschicken, und darin von seiner Zuhörer, so wol alten als jungen, Zustandt in Lehr und Leben auffrichtigen Bericht thun, denselben sol auch der Metropolitanus so bald mit dem vorigen überlegen und urtheilen, ob die Zuhörer im Verstandt göttlicher Lehr und Leben zu oder abgenommen haben, zu welchem Ende dann beyde Verzeichnisse in den Conventum mitzubringen seynd.

*) Wegen dieses aufzustellenden Verzeichnisses vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 3.

m. (Versammlung der Prediger.)

Wann nun der Tag herbey rücket, sol ein jeder Prediger in der Classe sich darnach achten, daß er bey früher Taggzeit am bestimpten Ort nüchtern sich einstelle a), den Convents-Handlungen folgender massen abwarte, auch nicht abgehe, bis alles, vermög dieser Ordnung, verrichtet sey, wer aber ohne erhebliche und dem Convent unberichtete oder vor gnugsam erkante ehehaffte ursachen entweder

vnverrichteter Dinge abgehet oder gar außbleibet, der sol in gebührliche Straff deßwegen genommen, vnd dennoch von ihm die hierunter verordnete Convents-Gebühr [b]) bezahlet werden.

a) Daß der Metropolitan von der Gemeinde, in welcher das Konvent gehalten wird, abzuholen sey, enthält ein Konsistor. Rescript vom 16ten August 1752.

b) S. unten § 3, m.

§. 2.

Von Handlung des Konvents in der Kirchen. *)

*) An die Stelle der Vorschriften dieses § treten die §§ 1 und 2 des Regulat. vom 16ten Aug. 1805.

§. 3.

Vom theologischen Gespräch im Pfarrhaus.

a. (Rückkehr der Prediger in das Pfarrhaus.)

Nach diesem allen sollen die Prediger mit einander ins Pfarrhauß gehen vnd was übrig ist, daselbst verrichten.

b. (Führung des Vorsitzes.)

Hierzu ist nun vor allen dingen eines Praesidis vonnöthen, welcher sol seyn der Metropolitanus *), oder welchen er vnter den fratribus classicis darzu verordnen wird.

*) Vergl. Konsistor. Ausschr. vom 24sten September 1742.

c. (Obliegenheiten des Vorsitzenden.)

Das Ampt aber vnd Verrichtung des Praesidis ist, daß er bey zeiten auff dasjenige, was vorzutragen ist, mit fleiß gedencke, die gantze Handlung regiere, was zu berathschlagen ist, deutlich vnd verständig vortrage, die Stimmen ordentlich auffnehme, vnd zu Pappier eigentlich vnd richtig bringen lasse, auch folgends, nachdem er die mehreren Stimmen gegründet befinden wird, den Schluß mache, vnd was einem oder dem andern anzuzeigen ist, in aller Namen anmelde, endlich auch darauff sehe, daß nicht allein bey der Zusammenkunfft alles nach maßgebung dieser Ordnung verhandelt, sondern auch hernach der gebühr zu Werck gesetzet vnd vollzogen werde.

d. (Protokollführung.)

So sollen auch die Brüder einen aus ihrem mittel, der hierzu dienlich befunden wird, zum Schreiber erwehlen *), welcher, was auff jeglicher Zusammenkunfft verhandelt vnd verabscheidet wird vnd auffzuzeichnen vonnöthen ist, fleissig aufffschreibe vnd zum Protocol treulich bringe, dem dann, wie auch sonst niemand, etwas in demjenigen, so aus Befehl der Versamblung geschrieben ist, zu ändern vnd ab- oder zuzuthun, frey stehen vnd zugelassen seyn sol.

*) Nach dem § 4 des Regulat. vom 16ten August 1805 soll das Konvents-Protokoll vom Metropolitan geführt werden.

e. (Verzeichniß der Klassenbrüder.)

Zu solchem Ende sol — in einer jeden Claß ein eigen Buch, worin diese Convents-Ordnung voran gebunden seyn sol, gemacht werden, darin zum Anfang alle Namen der Brüder, wo sie dienen, auch zu welcher Zeit sie zu solchem Dienst kommen, ordentlich eingeschrieben, vnd zu vester Haltung dieser Ordnung verpflichtet werden, auff daß solches Verzeichniß stets für Augen liege, vnd die außbleibende desto füglicher gemerckt werden können.

f. (Mit Gebet den Anfang zu machen.)

Die Handlungen, so in sitzender Versamblung vorzunehmen seynd, sollen mit dem Gebet, so der Präses zuvor wol bedacht haben, vnd laut sprechen sol, angefangen werden. — —

g. (Verpflichtung der neu zugehenden Prediger auf die Konvents-Ordnung.)

Nach gesprochenem Gebet sollen diejenigen, so neulich in die Classen kommen, sie seyn im Predigtampt gewesen oder nicht, auff vorgehende Vorhaltung vom Praeside dergestalt in Gelübd genommen werden, daß sie die classicos conventus an Ort vnd Enden, wo sie jederzeit angestellt werden, fleissig zu besuchen, sich in allen Handlungen auffrichtig, erbar vnd eyfferig zu beweisen, dem brüderlichen Richten vnd Schluß der Versamblung willig zu vntergeben, vorfallenden berathschlagungen nach vermögen mit Rath beyzuwohnen, was geschlossen ist, treulich vnd ohne ansehen der Person zu verrichten, auch endlich alles zu Gottes Ehr vnd Förderung des Kirchenbaues mit Hindansetzung alles äusserlichen Ab- vnd Zurücksehens zu richten, mit handgegebener Treu an Eydsstatt angeloben, gestalt alle angehende Prediger vom geistlichen Consistorio vnd Superintendenten bey der An- vnd Auffnehmung dahin ernstlich gewiesen werden, vnd im gewönlichen Reverß sich verpflichtet haben.

h. (Eine lateinische Rede zu halten oder vorzulegen.)

Nach diesem sol von demjenigen, der in vorigem Convent geprediget hat, oder sonsten vorher darzu verordnet ist, eine kurtze lateinische Rede gehalten oder zum wenigsten vorgelegt werden. *)

*) Nach dem Regulativ vom 16ten August 1805, § 3, *b.* fällt die lateinische Rede weg, und werden dagegen von allen Predigern schriftliche Arbeiten eingeliefert. Diese Arbeiten sollen nach einer, durch Ministerial-Beschluß vom 29sten Oktober 1823 den Konsistorien zugegangenen allerhöchsten Verfügung in einer Abhandlung und einer Disposition zu einer Predigt, beide abwechselnd in lateinischer und deutscher Sprache, bestehen.

i. (Gespräche bei der Mittagsmalzeit.)

Darauff, weil die Conventualen ohne Mahlzeit abzugehen nicht geheissen werden können, sol ihnen die Mittags-Mahlzeit mit einander zu halten dergestalt erlaubet seyn, daß sie vnter werendem Essen christliche erbauliche Gespräche vom Bau der Kirchen vnd göttlichen heiligen Sachen führen, insonderheit aber von der Predigt vnd lateinischen Rede mit einander sich besprechen, sodann sich des künfftigen Convents, wie auch des Texts mit einander brüderlich vereinigen; vnd sol das Gespräch also gehalten werden, daß derjenige, welcher die Predigt vnd Rede gehalten, der andern Brüder Einwürffe, deren doch von jederm über zwey oder drey nicht vorbracht werden sollen, beantworte, der Metropolitanus aber, als Präses, vor sich oder mit zuthun des Convents endlich, wo nöthig, der Wahrheit zu hülff komme.

k. (Fortsetzung.)

Dabey dann kein Ehrgeitz, Vnordnung, Einwaschen, wiedersetzliche Hartneckigkeit, Zanck, schimpffliche Reden, Verhöhnen, noch Außlachen statt haben, sondern alles in Frieden bescheidentlich, ehrerbietig vnd freundlich geführet werden sol.

l. (Fortsetzung.)

Wofern aber in theologischen Sachen eine wichtige vnd schwere Streitigkeit vorfallen solte, worüber man sich so schnell nicht vergleichen könte, ob schon der Präses vor sich oder mit zuthun deß Convents das seinige gethan, so sol solches ohne einige vnruhige Bewegung in der Stille vorbehalten vnd zu steuer der Warheit entweder bey dem Superintendenten, oder nach wichtigkeit der Sachen bey vnserm Consistorio Rath gesucht werden.

m. (Ueberfluß im Essen und Trinken ist zu vermeiden.)

Im übrigen sol aller überfluß im Essen vnd Trincken vermitten, auch keine frembde Gäste darzu geladen werden; zu welchen Ende dann keinem mehr als sechzehn Albus in Rechnung paßirt werden sol. *)

*) Vergl. Regul. vom 16ten August 1805, § 5.

n. (Strafe der Uebertretung.)

Würde aber einer oder mehr sich mit dem Trunck überladen, oder sonst ärgerlich Händel stifften, oder ohne wichtige erhebliche Vrsachen über Nacht bleiben, so sol der oder dieselbe vom Convent gebührlich zur Straff gezogen werden.

o. (Verrichtungen vor der Malzeit.)

Vnterdessen, daß der Tisch bereitet wirdt, sol der Metropolitanus mit etlichen Brüdern die Kirche, das Pfarrhauß, vnd die dazu gehörige Baue besehen, vnd bedencken, wo etwas baufellig befunden wird, wie solches verbessert werde.

§. 4.

Von der Censura morum. *)

*) Vergl. die neuere Vorschrift über diesen Gegenstand in dem Regul. vom 16ten August 1805, § 3, c.

§. 5.

Von Erörterung der Beschwerden.

a. (Im Allgemeinen.)

Wann besagtermassen die Censur verrichtet ist, so kömpt man zu Erledigung der Beschwerungen; welche seynd eins theils gemeine, so den gemeinen Kirchen- vnd Schulbau verhindern, alß Vngehorsam vnd Wiederspenstigkeit der Zuhörer, Vnordnung in der Kirchenzucht, im Presbyterio, in Außspendung der Allmosen oder Schulwesen, anders theils sonderbare, als Vnterlassung der nothwendigen Pfarrgebau, Vorenthalt oder Schmälerung der Besoldung, rc.

b. (Gewissenhafte Angabe der Beschwerden.)

Dabey sol nun zuförderst der Präses die sämptliche Brüder wol erinnern, daß keiner von den gemeinen Beschwerungen etwas verberge, jemand zu lieb oder zu leidt, dann auch bey den absonderlichen allen Ehr- vnd Geldgeitz, Eigennützigkeit, heimliche Feindschafft vnd Wiederwillen bey seit setze, vnd alles, als vor Gottes Angesicht, dem ein jeder schwere Rechenschafft deßhalben zu geben habe, rede vnd handle. *)

*) Zu den bei den Konventen vorzunehmenden Geschäften gehört auch das Durchgehen der Witwen-Kassen-Rechnung, s. Konsistor. Rescr. vom 30sten Juni 1783.

c. (Wie es mit den bei letztem Konvent angezeigten Beschwerden zu halten.)

Darnach hat man in das protocollum zu gehen, vnd daraus zu erlernen, ob die bey letztem Convent angezeigte Beschwerungen immittels erlediget seyn, wo nicht, so sollen die Brüder rathschlagen, wo die Mängel, vnd wie denselben endlich vnd bestendig zu helffen. Seynd es Sachen, dazu die Beampten helffen können, so sollen dieselben mit gebührender Bescheidenheit vnd ehrerbietig deßwegen ersucht werden, seynd es aber andere Beschwerungen, so können sie bedencken vnd schliessen, wie einem oder mehren ihres mittels in einer oder der andern Kirchen solchem abzuhelffen, auffgetragen, oder da sie es nicht erheben können, dieselben an den Superintendenten, vnd folgends ans Consistorium gebracht werden.

d. (Verschwiegenheit ist zu beobachten.)

Sonderlich sol auch der Metropolitanus sowol für sich der Verschwiegenheit sich befleissigen, als auch die Brüder erinnnern,

vnd ihnen bey den Pflichten, darmit sie vns verwandt seynd, einbinden, dasjenige, so im Convent vorgelauffen, in geheim zu halten, niemand etwas auff einigerley weise vorzurücken oder außzubringen, bey Straff eines oder mehr Gülden nach Gelegenheit der Sachen vnd Erkäntniß der Versamblung.

e. (Revision und Unterschrift des Protokolls.)

Vnterdessen sol vom scriba das protocollum übersehen werden, damit es den Brüdern zu vnterschreiben vorgelegt werden könne, welches dann vor ihrem Abschiedt geschehen, vnd in des Praesidis Verwahrung bleiben sol.

f. (Was mit dem Zuhörer-Verzeichniß vorzunehmen.)

Der Metropolitanus aber sol den überlieferten Catalogum der Zuhörer vnd wie dieselben bestanden, bezeichnen, auch ferner ein Exemplar desselben mit eigenen Händen vnterschrieben dem Superintendenti jedesmal zuschicken.

g. (Bestrafung der ausgebliebenen Prediger.)

So sollen auch die Außgebliebenen, welche sich weder schrifftlich, noch durch andere also entschuldiget, daß der gantze Conventus die Vrsach ihres Außbleibens vor erheblich vnd gnugsam erkennet, fleissig angemercket, vnd zum erstenmal vmb einen Gülden, da aber sie mehrmals vngehorsam verbleiben, vnd den Convent verächtlich halten wolten, nach Erkäntniß des Convents, vmb zween, drey oder mehr Gülden gestrafft, dieselben auch vnnachlässig eingebracht vnd entweder mit vorwissen des Convents armen hinterlassenen Predigers-Wittiben selbigen Bezircks zu steuer gegeben, oder zu Erleichterung der Kasten, so die Vnkosten nicht tragen können, treulich verwendet vnd verrechnet werden, darauff der Superintendens bey seiner Visitation fleissig achtung zu geben hat.

§. 6.

Vom Beschluß.

Wie nun vom Gebet der Anfang gemacht, also sol auch die gantze Handlung damit christlich beschlossen werden — —.

§. 7.

Von Handhabe der Ordnung.

a. (Diese Ordnung genau zu beobachten.)

Schließlichen, dieweil diese Convents-Ordnung eine Handhabe seyn sol der andern Ordnungen, so sol hierüber vnd so viel desto steiffer vnd fester gehalten werden.

b. (Deren Beobachtung von den weltlichen Behörden zu befördern.)

Derwegen hiermit allen vnd jeden Obrigkeiten, Ober- vnd Vnterbeampten, Bürgermeistern, rc. vnd allen andern, wer die auch seyen, ernstlich anbefohlen seyn sol, keine Hinderniß hierin zu thun, sondern vielmehr auff gebührliches nachsuchen dasjenige vnwegerlich zu verfügen, was zu Festhaltung dieser Ordnung vnd Handhabung des Kirchenwesens gereichen mag.

c. (Von den obern geistlichen Behörden darauf zu sehen.)

Sonderlich aber sollen die Superintendenten vnd das geistliche Consistorium darauff sehen, damit diese Ordnung in keinem Puncten verabseumet, geschwächet oder hindangesetzet werde, vnd dem Convent auff gebührliches nachsuchen nicht allein Rath mittheilen, sondern auch die hülffliche Hand bieten. *)

*) Vergl. Konsistorial-Verordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, § 10.

d. (Maasregeln gegen Verhinderung der Beobachtung.)

Solte aber von jemand, der sey wer er wolle, Eintrag oder Hinderung in einem oder anderm geschehen, so sol das Consistorium an vns den Lands-Fürsten selbst solches bei zeiten gelangen lassen, vns in gerechter Verordnung vnd gebührlicher Bestraffung der wiedrigen haben darnach zu richten.

e. (Wie es der Metropolitan mit der lateinischen Rede zu halten, und

Zu diesem ende sol der Metropolitanus seinem Superintendenten nach Gelegenheit die lateinische Rede entweder zuschicken, oder doch bei der ordentlichen Visitation vorlegen, *)

*) S. Anmerk. zum § 8, *h*.

f. (Berichtserstattung an das Konsistorium.)

ein jeglicher Superintendens aber vor Außgang des Jahrs sowol wegen des zugeschickten Verzeichniß, vnd daraus befundenen Zustands der Zuhörer, als auch andern aus dem vnterschriebenen Protocollo gezogenen Handlungen kurtz doch gründlich dem Consistorio nothdürfftigen Bericht thun *), damit also dasselbe, wie es vmb eine jede Kirche vnd derselben Diener vnserer Fürstenthumben vnd dazu gehöriger Graff- vnd Herrschafften beschaffen sey, alle Jahr vernehme, vnd daraus die Gebühr vnd Nothdurfft verordne vnd verfüge, was zu Erhaltung des Kirchenbaues vnd sonderlich auch mercklichen Handhabe dieser Ordnung ersprießlich seyn möge.

*) Vergleiche Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kapitel XIII, § 10. — Nach dem oben in der Anmerkung zum § 8, *h*. angeführten Ministerial-Beschlusse vom 29sten Oktober 1823, soll das Konvents-Protokoll nebst dessen Anlagen bei dem Konsistorium eingereicht werden.

(Beschluß.)

Nachdem wir nun diese Ordnung zu Beförderung der Ehre Gottes vnd seines allein seligmachenden Worts, auch Erhaltung christlicher Zucht, Erbarkeit vnd guter Policey, vnd gewisser Straff des übels, mit gutem Bedacht auffgerichtet: so thun wir dieselbe allen vnd jeden Superintendenten vnd Predigern, vnd sonsten ins gemein allen vnsern Vnterthanen, sie seyen edel oder vnedel, hiermit offentlich publiciren vnd mit gnädigem Ernst befehlen, daß ein jeder an seinem Ort sich derselben vnserer Ordnung, bei vermeydung vnnachleßlicher Straff, gehorsamblich vnd gemäß verhalte.

Vnd sonderlich wollen Wir, daß vnsere Stadthalter, Präsidenten, Cantzlar, geist- vnd weltliche Räthe, Ober-Amptleute, Superintendenten, Inspectoren, Decani, Metropolitani vnd andere Prediger, Rentmeister, Schultheissen, auch Bürgermeister vnd Räthe in den Städten, vnd ins gemein alle andere, denen es obrigkeitlichen Amtswegen gebühret, über dieser Vnserer Ordnung mit besonderm fleiß halten, daß auch die Schöpffen an den peinlichen Gerichten hinfüro nach dieser vnserer Constitution vrtheilen vnd erkennen.

Darumb sich ein jeder selbst vor Schaden vnd Nachtheil hüten vnd vorzusehen wissen wird. In Vrkundt Vnsers zu end auffgedruckten Fürstlichen Secrets.

Geben im Jahr Eintausend Sechshundert Sechs vnd Funffzig.

Presbyterial-Ordnung

vom 1sten April 1657,

Vnser, von Gottes Gnaden, Wilhelm, Landgraffen zu Hessen 2c. 2c.

welchergestalt, zu Abschaffung eingerissener Aergerniß vnd Pflantzung wahrer Gottseligkeit, im Aeltesten-Rath nach Christi Befelch verfahren, vnd was darin verrichtet werden sol.

Titel I.

Was Presbyterium, das ist, der Aeltesten-Rath sey, wie derselbe in Gottes Wort gegründet, vnd zu dem Bau der Kirchen nothwendig vnd nützlich.

§. 1.

(Zweck der Presbyterien.)

Zum Vnterricht der Einfältigen ist anfänglich zu wissen, daß durchs Presbyterium, oder den Aeltesten-Rath, dieses vnd anders nichts verstanden werde, dann daß neben den Kirchendienern jedes Ortes etliche gewisse Personen zu Aeltesten vnd Auffsehern der christlichen Gemeinde jährlich erwehlet werden, welche anstatt der gantzen Gemeinde zu gewissen Zeiten, nachdem es die Noth erfordert, zusammen kommen, vnd was sich in Lehr vnd Leben für Aergerniß in der Gemeinde zutragen, sich dieselbige zu verbessern vnd abzuschaffen, mit einander vnterreden, auch Vermahnungen aus dem Wort Gottes, nach der Ordnung Christi, zum ersten, andern vnd dritten mal, oder so offt es erbaulich, vnd für rathsamb erachtet würde, thun, vnd da einer in offenen Sünden vnd Aergernissen muthwillig verharren wollte, denselben von den heiligen Sacramenten in der Stille mit Bescheidenheit abmahnen, oder auch wol, da dieses nichts bey ihm verfangen, vnd er in seiner Halßstarrigkeit fortfahren solte, weiter mit ihm verfahren, wie hierunter beym vierdten Capitel mit mehrerm zu ersehen.

§. 2 — 8.

(Begründung, Geschichte und Nutzen dieser Einrichtung.)

— —

Titel II.

Von der Aeltesten Wahl, was für Personen, wie viel derselben, wann, von wem, vnd wie sie sollen erwehlet, confirmiret vnd proclamiret werden.

§. 1.

(Von der Aeltesten Wahl überhaupt.)

Wiewol es nicht gar rathsam oder vorträglich, daß die Aeltesten, welche fleissig ihr Ampt thun, offt geändert oder abgewechselt werden; jedoch, weil vmb sonderbarer erheblichen Vrsachen willen solche Veränderung vnd Abwechselung nicht allerdings kan vermitten werden: so sol man allwege, wann Aeltesten gewehlet werden, am ersten mit den gewesenen, vnd die da abkommen sollen, handelen, ob sie länger bleiben, vnd solch Ampt also, wie bißhero, in Treuen verrichten wolten, so dörffte es keiner Aenderung; wo sie aber sich nicht bereden lassen wolten, sol darin allwege dahin gesehen werden, daß zum wenigsten der halbe Theil bleibe, damit etliche seyn, die des Presbyterii vnd der Aeltesten Ordnung Gelegenheit vnd Bericht wissen, vnd die neuen Aeltesten desto besser anweisen vnd anführen können.

§. 2.

(Erforderliche Eigenschaften der zu wählenden Aeltesten.)

Es sollen aber solche Leute zu Aeltesten fürgeschlagen vnd gewehlet werden, welche der reinen wahren Religion nicht zuwider, sondern zugethan, eines christlichen Eyffers vnd auffrichtigen vnverweißlichen Lebens vnd Wandels für andern bekandt, die dem Geitz, Wucher, Fressen, Sauffen, Spielen, Fluchen, Schweren vnd andern Lastern, welche im Presbyterio müssen gestrafft werden, nicht ergeben,

sondern feind seynd, (dann wie sollen sie sonst andere darvon abmahnen?) item, die nicht auff der Welt Danck oder Vndanck sehen, sondern auff Gott vnd ihren Beruff; die verständig, bescheiden, mitleidig, verschwiegen, vnd denen es ein rechter Ernst ist, Gott zu dienen, vnd das Reich seines Sohns zu befördern.

§. 3.

(Anzahl der Aeltesten.)

In Anzahl der Aeltesten muß man auff einer jeden Stadt, Fleckens, Dorffes vnd Gemeinde Gelegenheit sehen, vnd nachdem dieselbige groß oder klein, auch viel oder wenig Aeltesten wehlen; doch also, daß allwege etliche aus dem Rath oder Gericht jedes Orts, (Schultheiß vnd regierende Bürgermeister außgeschlossen) die andern aus der Gemeinde, vnd wo möglich nach den Quartiren, hinzu gezogen werden. —

§. 4.

(Wahl und Bestätigung.)

a) Diese Aeltesten-Wahl vnd Confirmation der Senioren, nachdeme jetzo die Presbyteria in vnseren Landen durchgehends angerichtet seynd, sol inskünfftige beym gantzen Presbyterio stehen. *) ——

*) Daß es in Ansehung der Mitwirkung der Kirchenpatrone zur Wahl der Kirchenältesten bei der Observanz bleiben solle, enthalten der Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, XVIII, Nr. 9, und das Konsistor. Ausschreiben vom 24sten Januar 1732.

b) Auffm Lande — wann Seniores zu bestettigen seynd, sollen jederzeit vnsere Beampten zum Presbyterio erfordert werden, welche dann auch hiermit befehlicht seyn sollen, auff Erforderung solchem actui confirmationis beyzuwohnen.

c) Vnd sol angeregte Wahl der Senioren jährlich einmal, nemlich stracks nach dem Christfest, vnd vor Abtretung der Alten, an jedem Ort von dem gantzen Presbyterio vor die Hand genommen vnd nach geschehener Wahl die Neuerwehlten vor den versamleten Rath der Aeltesten erfordert werden.

d) Da sie dann der Präses ihres Ampts erinnern, zum Fleiß vnd Stillschweigen, (damit nicht durch außschwätzen dessen, das im Presbyterio gehandlet, Vnruh angerichtet werde), vermahnen, auch auff diese vnsere publicirte Ordnung (die sie zuvor entweder gelesen, oder lesen gehört sollen haben), angeloben lassen, vnd sie also confirmiren, vnd mit Pflichten annehmen.

e) Nachmals sollen sie der Gemeinde auff den neuen Jahrs Tag von der Cantzel verkündiget, vnd durch das christliche gemeine Gebet, allermassen auch bey der ersten Bestellung der Presbyterien geschehen sol, bestettiget werden, mit fleissiger Ermahnung, daß sie jederman für ordentliche Aeltesten vnd Vorsteher der Gemeinde erkennen, in gebührlichen Ehren halten, vnd ihnen Gehorsam leisten solle.

§. 5.

(Oeffentliche Erinnerung an die Amtspflichten der Aeltesten.)

Es sollen auch die Kirchendiener ihren Gemeinden, nach solcher Abkündigung der neuen Aeltesten aus dem Wort Gottes fein deutlich anzeigen:

1) Daß der Aeltesten Ampt von Gott sey, — vnd solches beydes den Aeltesten selbst, vnd männiglich in der Gemeinde zum besten; den Aeltesten, daß sie solch Ampt gern auf sich nehmen, der Versamblung desto lieber beywohnen, des göttlichen Beystands sich getrösten können, vnd das Werck des Herrn nicht hinlässig, sondern fleissig verrichten; den andern,

daß sie sich solchem Ampt nicht wiedersetzen, sondern den Vermahnungen vnd Straffen aus dem Wort des Herrn gern vnterwerffen;

2) daß es sehr nütz vnd nöthig, 1. wegen der Ehre Gottes, 2. wegen der Wolfahrt der Kirchen — —;

3) worinnen das Ampt der Aeltesten bestehe, oder was ihre Verrichtung seyn sol, nemlich, daß sie Achtung haben auff sich selbst vnd auff ihre Herden; auff sich selbst, daß sie unsträflich seyn, vnd daß sie insonderheit in guten Wercken, vnd in der Liebe andern fürleuchten; auff die Herde, daß sie erstlich auffsehen auff alle dinge, beydes die Lehr oder den Glauben, vnd das Leben oder den Wandel betreffende; darnach, daß sie sich befleissigen, die Irrende, vnd die, so ein ärgerlich Leben führen, wieder zurecht zu bringen, durch Vermahnung aus Gottes Wort, nach der Regul Christi.

Titel III.

Vom Ampt der Aeltesten ausser ihrer Versamblung.

§. 1.

(In Beziehung auf die Kirchen- und Schul-Diener.)

Die Aeltesten sollen fleissig auffmercken auff die Kirchen- vnd Schuldiener, vnd ihr Ampt so viel sie verstehen vnd fassen können: ob sie nemlich mit Ernst, Treu vnd Fleiß studiren, erbaulich predigen vnd lehren, die heilige Sacramenta nach der Ordnung Christi außspenden; die Jugend recht fleissig vnd wol vnterrichten, die Krancken vnd Gefangenen besuchen vnd trösten, vnd der gantzen Gemeinde vnd Jugend Heil, Seligkeit vnd Wolfahrt suchen.

Neben dem sollen sie auch auff ihr vnd der ihrigen Leben vnd Haußhaltung acht haben, daß sie darinnen niemand Aergerniß geben, vnd wo Mängel gefunden, ihnen dieselbe freundlich vnd christlich vntersagen vnd zu verbessern sie vermahnen.

§. 2.

(In Beziehung auf die Gemeinde.)

Darnach vnd zum andern, sollen sie Achtung geben auff alle Seelen der Gemeinde [a]), ob auch darunter etliche mit Irrthumb behafft, oder in Schandt vnd Lastern, als Geitz vnd Hoffart, Neyd vnd Haß, Fressen vnd Sauffen, vnd in dergleichen Sünden heimlich oder offentlich leben; ob sich die Eheleut wol betragen [b]), ob die Eltern ihren Kindern [c]), die Haußvätter und Haußmütter ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorleuchten, sich fleissig zur Kirchen halten, vnd ihre Kinder vnd Gesinde in der Furcht Gottes auffziehen.

a) Ueberhaupt zu vergl. Verordn. vom 1sten Febr. 1726, § 10.

b) Wegen den eigenmächtigen Trennungen der Ehegatten vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 14.

c) Wegen der Aufsicht der Kirchen-Aeltesten auf die Kinderzucht und auf das Betragen der Kinder gegen die Eltern, vergl. Konsistor. Ausschr. vom 24sten April 1794 und Verordnung vom 14ten August 1799.

§. 3.

(Insonderheit in Beziehung auf Arme und Kranke.)

Ferners vnd zum dritten, sollen sie fleissig nachforschen, ob auch in ihrer Gemeinde Haußarme seynd, welche sich des Bettelns schämen, vnd doch Noth leiden; item, ob hie oder dort Krancke liegen, so keine Wartung haben.

§. 4.
(Benehmen der Aeltesten gegen Lasterhafte und Irrgläubige.)

Im fall nun ein Prediger oder ein anderer in der Gemeinde were, so ein vnchristlich vnd ärgerlich Leben führet, oder mit verdamlichen Irrthumben, gotteslästerlicher vnd falscher Lehr behafftet, solches aber nicht der gantzen Gemeinde oder vielen offenbar, sondern einem allein, oder wenigen bekant: sol derjenige, welcher es weiß, hingehen, vnd seinen Bruder zwischen sich vnd ihm allein straffen; höret er nicht, so nehme er noch einen oder zwey Aeltesten zu sich, höret er die auch nicht, so seynd sie schuldig, solches auff dem gewöhnlichen Convent der Aeltesten anzubringen.

§. 5.
(Hinsichtlich der Armen und Kranken.)

Wofern aber Arme oder Krancke in der Gemeinde weren, sollen die Aeltesten sich ihrer Nothdurfft annehmen, vnd erstlich bey den Allmosenpflegern, darnach aber, im fall sich diese wegerten etwas zu steuren, bey versambletem Rath der Aeltesten vmb christliche Handreichung anhalten.

§. 6.
(Verschwiegenheit zu beobachten.)

Endlich sollen auch diese Aeltesten dasjenige, so im Rath vorgelauffen, in höchstem Geheim vnd Verschwiegenheit halten, allerley Vnrath, so daraus, wann solche Sachen lautbar vnd offenbar werden solten, entstehen möchten, zu verhüten.

Titel IV.

Wann, vnd wie oft die Aeltesten zusammen kommen, vnd was alsdann ihre Verrichtungen seyn sollen.

§. 1.
(Versammlungen des Presbyteriums.)

Es sollen aber alle verordnete Aeltesten oder Vorsteher sampt den Kirchendienern eines jeden Ortes alle Monat ordinarie einmal vnd zwar auff den monatlichen Bettag nach gehaltener Predigt, oder nach Mittag, oder auch wol, da wichtige Sachen, die keinen Vffschub leiden wolten, vorfielen, extraordinarie, auff erfordern des Praesidis, an einem gewissen, gelegenen, vnd darzu bestimpten vnd verordneten Ort zusammen kommen, sich mit einander von den Sachen, so zum Bau vnd Besserung der Kirchen Christi desselben Orts dienstlich vnd nothwendig, (zu) vnterreden.

§. 2.
(Vorsitz dabei.)

Vnd nachdem vmb besserer Ordnung willen, vnd damit allerhand Confusion verhütet bleiben möge, eines Praesidis vonnöthen seyn wil: als sol an denen Orten, da viele pastores seynd, das Präsidium vnter ihnen Quartalsweise vmbgehen, auffm Land aber, da nur ein Kirchendiener ist, derselbe die Handlung dirigiren, vnd jederzeit mit dem Gebet der Handlung einen Anfang machen.

§. 3.
(Geschäftsgang in der Versammlung.)

Nach dem Gebet sol ermelter Kirchendiener als Präses, was er bey sich bedacht, daß zum Bau der Gemeinde dienstlich seyn möchte, zu berathschlagen fürbringen, belangend die Predigt des Worts Gottes, die Handlung der heiligen Sacramenten, die Kinderlehr, die Vnterweisung der Alten, die Schulen, Allmosen, Besuchung der Krancken, Armen vnd Gefangenen, item, was in der Gemeinde für Aergerniß im schwang gehen, so viel beydes die Religion vnd das Leben vnd Wandel betreffen thut, vnd wie demselben zu begegnen; auff solches sol er ordentlich vmbfrage halten, vnd eines jeden bedencken insonderheit anhören. —

Darnach auch sol der Kirchendiener alle verordnete Aeltesten vnd Vorsteher, (welche dann jederzeit zu bestimbter Stunde sich im Rath

einstellen, vnd der Versamblung nicht entziehen sollen, sie werden dann durch ehehaffte Vrsachen daran verhindert) vermahnen, anzuzeigen, was für Aergerniß ihres wissens in der Gemeinde vorlauffen, wie sie meinen, daß denselben zu begegnen, auch sonst die Gemeinden in jeßt ermelten Stücken besser zu bauen: darüber sol er aller Meynung vnd Gutdüncken nach der Ordnung hören, vnd das seine auch dazu thun. Vnd sol ein jeder Senior ein Verzeichniß deren Haußgesessen, so in seine Classe gehören, bey sich haben, auch vorhin, ehe dann er in dem Rath der Aeltesten erscheinet, sich darin ersehen, vnd allwol bedencken, ob auch eines oder deß andern halben etwas zu erinnern seyn wolle.

§. 4.

(Welche Sachen nicht vor das Presbyterium gehören.)

Damit aber die Prediger vnd Aelteste, was vor Sachen eigentlich vor das gesampte Presbyterium gehören vnd in demselben consessu vorzubringen seyn, wissen mögen, haben Wir eine Nothdurfft erachtet, hiervon einige gewisse Reguln zu verfassen, auff daß alles mit geziemender christlicher Bescheidenheit vnd Behutsamkeit zugehe, vnd allerhand Vngelegenheit vermitten werde.

Vnd sollen demnach anfänglich die dinge, die noch geheimb oder nur etlichen wenigen bekandt, ob sie schon gewiß seyn mögen, nicht vor das gantze Presbyterium so bald gebracht, sondern zuvorderst die gradus der Privatvermahnungen in acht genommen vnd vorsichtigkeit gebraucht werden, ob etwa, wie zu hoffen, bey den Delinquenten Erkäntniß vnd Busse folgen möchte, in deren entstehung alßdann weiter zu verfahren. *)

*) Vergl. Verordn. vom 1sten Febr. 1726, § 4.

§. 5.

(Fortsetzung.)

Deßgleichen die Sachen, deren man noch keinen gewissen unfehlbahren grund hat, sie seyen in vieler Leute Munde oder nicht, gehören noch nicht vor das Presbyterium, sondern mag mit den ordinariis, einem oder mehr, oder auch wol mit dem Praeside in vertrauen geredet vnd besser nachgeforschet werden, angesehen, daß offt von boßhafftigen oder argwöhnischen Leuten auß Neyd oder Schalckheit etwas auff ein vnd andern erdichtet, nachgesagt vnd also ein gemein geschrey darauß wird, ob schon nichts daran ist, daher dann offt geschehen, wann man auff die vorbrachte sachen inquiriret, daß sich nichts finden wollen, vnd gleichwohl vnschuldige Leute in solchen schimpff, der nicht leicht außzuleschen, gesetzet worden.

§. 6.

(Fortsetzung.)

Es gehören auch nicht vor das Presbyterium solche delicta, welche die weltliche Obrigkeit straffet, es weren dann dieselbe so gethan, daß sie nicht nur mit weltlicher Straff angesehen, sondern auch die Person mit der christlichen Gemeinde hernach, wann die obrigkeitliche Straffe vorgangen, offentlich außgesöhnet werden müste; oder da die Obrigkeit säumig were vnd solche offentliche straffbare Verbrechungen hingehen liesse, hette das Presbyterium darvon zu reden vnd gebührliche bescheidentliche Erinnerung zu thun.

§. 7.

(Verhältniß der Presbyterien verschiedener Gemeinden zu einander.)

Wo vnterschiedliche Gemeinden in einer Stadt seynd, da sollen die Pastores vnd Presbyteri jeder auff seine Gemeinde sonderlich achtung geben, vnd was in derselben vor beweißliche offentliche Aergernisse

vorgehen, anzeigen vnd anderen nicht eingreiffen, damit keine Mißverstände vnd Eiffer entstehe; —— da jedoch einem etwas bekandt were auß einer anderen Gemeinde, so straffbar vnd gewiß were, sol er mit dem ordinario selbiger Gemeinde bescheidentlichen communiciren, welcher alßdann, was sich gebühret, darbey zu thun wissen wird.

§. 8.

(Welche Sachen vor das öffentliche Presbyterium gehören.)

Sol derowegen ein jeder, was er vorbringen wil, mit seinen vmbständen mündlich anzeigen, damit man auß der Sachen mit deme, so es vorbracht, ferner reden vnd auff desto bessern grund kommen könne; wie dann auch nichts vor das offentliche Presbyterium gebracht werden sol, als was offentlich notorium vnd gantz gewiß ist, welches anzuzeigen sich ja niemand scheuen darff.

§. 9.

(Benehmen gegen die zur Anzeige gebrachten Personen.)

Wann nun beyde der Prediger vnd Mitältesten diejenige, so ihnen bewust, angezeigt haben, vnd die ihnen ingeheim gethane Vermahnung nicht haben wollen annehmen: sollen sie sich mit einander berathschlagen, ob solche Person fürzubescheiden, oder aber, ob ihr im Nahmen der Aeltesten von etlichen auß ihrem mittel die begangene Sünden ernstlich vorzuhalten seynd.

a) Halten sie es für eine Nothdurfft, daß die verbrechende Person offentlich erinnert werde, sollen sie dieselbige durch ihren hierzu bestellten Diener oder Glöckner [a]), auff einen gewissen Tag fürbescheiden, vnd wann sie erscheinet [b]), ihr ihre vbertretung durch den Praesidem zu gemüth führen vnd ernstlich vorstellen, sie, darvon abzustehen, vnd sich durch Besserung vnd Abbittung mit Gott vnd der Kirchen zu versöhnen, vermahnen.

a) Auf dem Lande durch den Schulmeister, als Küster, s. Konsistor. Rescr. vom 30sten Juni 1783.

b) Daß Unteroffiziere und Soldaten auf Erfordern vor dem Prediger und also auch vor dem Presbyterium, erscheinen müssen, enthalten der dem Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 14ten Juli 1816 beigedruckte § 426, Nr. 1, des Militär-Dienstreglements, und die Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 73.

b) Solche Vermahnungen sollen fürnemblich auß dem Wort Gottes geschehen, wie sie vorhin bedacht seyn, vnd sol der Kirchendiener hierinnen, wie auch in allen andern dingen, so für die Aeltesten gehören, nichts für sich selbst, sondern mit Rath der darzu geordneten handelen, auch sich befleissigen, daß er allwege dem, so vermahnet wird, seine Sünde auß Gottes Wort also erkläre vnd für Augen stelle, daß er in sich selber gehe, vnd zu wahrer Reu und Besserung gereitzet werde.

c) Es sol auch weder Er noch seine Mitältesten hierinnen etwas auß Neyd, Haß, Zorn, Rachgier, Hochmuth, Trutz oder andern Affecten, sondern alles mit christlicher Bescheidenheit, Mitleiden vnd Sanfftmuth fürnehmen, auff daß, der vermahnet wird, spüren könne, daß es alles aus brüderlicher Liebe vnd ihm zum besten geschehe, vnd damit seine besserung, wie auch zeitliche vnd ewige Wolfahrt gesucht werde, wie dann auch sonsten insgemein alles in versambleten Rath der Aeltesten erbar vnd ordentlich auch ohne Zanck verhandelt werden sol.

d) Wan nun der Fürgeforderte durch Erinnerung, so ihm allda auß Gottes Wort geschehen, so weit gebracht würde, daß er in sich selbst gehet, seine Sünde erkennet, Reu vnd Leyd darüber trägt, vnd Besserung verheisset, vnd aber seine Mißhandlung also beschaffen, daß sie keines schärffern einsehens bedürfftig, sollen Aeltesten mit solchen Personen

weiter nichts vornehmen, sondern sie im Nahmen Gottes zu Hauß gehen lassen, mit angehengter Warnung, daß sie sich hinfüro für denen ihnen vorgehaltenen vnd dergleichen Sünden fleissiger hüten, vnd wol zusehen, daß sie dem Evangelio würdiglich wandeln.

e) Wann aber einer ist, der durch offene grobe Sünde vnd Mißhandlung die gantze Gemeinde oder den grösten vnd fürnembsten Theil derselben geärgert, vnd aber Gott der Herr ihme endlich durch seine Gnade, vnd durch vielfältige Erinnerung der Aeltesten, sein Hertz rühret vnd besserunge verleyhet, sol derselbige sich mit der gantzen Gemeinde, die er geärgert, zu versöhnen vermahnet vnd angewiesen werden: sintemal es je billich, weil er sich nicht geschämet, das Aergerniß zu geben, er sich auch nicht schäme, dasselbe zu bekennen, vnd vmb verzeihung zu bitten.

f) Wann nun seine Verbrechung nicht allerdings offentlich were, vnd er sich nun willig erzeigte, könte ihm zu solcher Versöhnung der Tag der nechstkommenden Aeltesten-Versamblung ernennet vnd angesetzet werden, vnd alßdann etliche auß der Gemeinde, sonderlich diejenige, so da geärgert, zu den Aeltesten erfordert werden, daß sie solche Bekäntniß vnd Bitt dessen, der die versöhnung begehret, mit anhören vnd vernehmen mögen.

g) Alsdann sol der bußfertige Sünder auß wahrer Reu vnd Leyd, ohne Heucheley, alß für dem Angesicht Gottes, für solcher Versamblung, als welche die gantze Kirche repräsentiret, seine Sünde, darmit er die Gemeinde Gottes geärgert, bekennen, mit angehengter demütiger Bitt, sie wollen ihm das gegebene Aergerniß brüderlich verzeyhen, auch Gott neben ihm vmb Verzeyhung solcher vnd anderer seiner Sünden vnd Mißhandlung helfen anruffen.

h) Es könte auch solcher nachmahls, wofern er es begehret, vnd die Aeltesten für rathsamb halten werden, durch den Kirchendiener der gantzen Gemeinde angekündet, vnd zu rechter vnd wahrer Versöhnung vnd Fürbitte vor den bußfertigen Sünder, vermahnet werden.

i) So die Verbrechung gantz offentlich were, sollen die Personen, vermöge publicirter Ordnung offentlich vorgestellt werden vnd Busse thun. *)

*) Daß dieses nicht mehr Statt finde, ergiebt das Konsistor. Ausschr. vom 9ten September 1786.

k) Im fall aber einer alle Vermahnung muthwillig vnd halsstarrig verachten, vnd in Lastern verharren würde, sollen die Aeltesten solchen ärgerlichen Menschen, vermöge des Worts Gottes, von den heiligen Sacramenten freundlich vnd mit christlicher Bescheidenheit, biß er rechte ernstliche Busse verheisset vnd erzeiget, abmahnen, darmit die Entheiligung der Sacramenten, so viel möglich, verhütet, vnd das Aergerniß in der Gemeinde nicht grösser werde. *)

*) Auch hier ist das eben angezogene Konsistor. Ausschr. zu vergleichen.

l) Solte aber ein solcher vom Gebrauch der heiligen Sacramenten abgewiesener dieses auch nicht achten, sondern in seiner Halßstarrigkeit ohne einige Reue vnd Busse fortfahren, vnd durch die zum offtern wiederholte Vermahnungen sich nicht wieder zurecht bringen lassen wollen, vnd dahero die Excommunication gegen denselben vorzunehmen vnd ergehen zu lassen nöthig erachtet werden, sol das Presbyterium die Sache alsdann beneben ihrem außführlichen vmbständlichen Bericht vnd Bedencken an vns oder vnser Fürstlich Consistorium gelangen lassen, welches vnser Consistorium alßdann darinnen nach befinden zu erkennen, vnd des geistlichen Banns halber nach inhalt vnserer Consistorial-Ordnung zu verfahren haben wird. *)

*) Vergl. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, § 2, Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVIII, § 18.

m) Alles nun, was in solcher Versamblung der Aeltesten beschlossen oder gehandelt wird, sol in ein eygen Buch, so darzu verordnet, eingeschrieben, vnd in folgender Versamblung, was beschlossen vnd was einem jeden befohlen, wieder verlesen, vnd wie die Sache verrichtet, angehöret werden; vnd wird solches Buch der Präses selbst verwahren vnd verschlossen halten, damit was gehandelt, verschwiegen bleibe; was dann verrichtet, darzu sol er ein Zeichen, welches bedeutet, daß es verrichtet sey, auff den Rand setzen; die andern Puncten, darbey solches Zeichen nicht stehet, sollen so lang vnd viel wieder gelesen vnd getrieben werden, biß sie auch verrichtet, vnd alßdann vnd nicht ehe solches Zeichen hinzusetzen.

Letzlich sol der Präses die gantze Action mit dem Gebet beschliessen, vnd nach gesprochenem Gebet den gantzen consessum vermahnen, dasjenige, so im Rath vorgelauffen, verschwiegen zu halten vnd es niemand zu offenbahren.

Titel V.

Wann, vnd wie sich die Aeltesten selbst vnter einander censuriren sollen.

a) Dieweil auch das Wort Gottes (wie oben gemeldt) befiehlt, daß die Aeltesten zuforderst auff sich selbst vnd ihre Haußgenossen gute Acht haben sollen, damit sie nicht etwa derer Dinge, darumb sie andere in der Gemeinde straffen müssen, selbst schuldig erfunden werden: so wollen vnd ordnen Wir, daß jedes Orts Aeltesten alle viertel Jahr einmal, sonderlich aber auffm Lande, in der nähisten Woche vorher, wann das Abendmal gehalten werden sol, sich selbst vnter einander censuriren sollen, derogestalt vnd also, daß der Präses anfangs Vmbfrage halte, ob auch diese vnsere publicirte Aeltesten-Ordnung in allen vnd jeden Puncten richtig gehalten worden, sie also ihr Ampt mit einander getreulich verrichtet haben, daß die Kirche durch solchen ihren Dienst erbauet vnd gebessert worden oder nicht?

b) Darnach trette für ein Erstes ab der Präses selbst, vnd werde durch den, der alßdann die erste Stelle in ihrem consessu hat, vmbgefragt, ob sie an des Praesidis Ampt, wie auch an dem seinen vnd der Seinen Leben vnd Wandel einigen mangel wissen? wann nun der, so vmbgefragt, auch das seine darzu gesagt, vnd was Praesidi anzuzeigen vnd welcher gestalt geschlossen, sol Er, nachdem der Präses sich wieder zu ihnen niedergesetzet, ihm ein solches in aller Nahmen, ohne alle Rachgierigkeit, Verbitterung, heimblichen Neyd vnd Haß, freundlich vnd gütlich anmelden, welches auch vom Praeside anderst nicht, alß wolgemeynt, sol verstanden vnd mit danckbarem Gemüth auffgenommen werden.

c) Endlich tretten die andere auch alle ordentlich nach einander ab, vnd verrichtet der Präses, wie sonsten, wann er präsidirt, also auch alßdann mit der Vmbfrage, vnd anderm, das Ampt eines Praesidis, doch daß er bey seinen Mitältesten auch ohne Affection, vnd anderst nicht als freundlich, bescheiden vnd vorsichtiglich handele.

Titel VI.

Von Handhabe dieser Vnserer Ordnung.

§. 1.

(Ueberhaupt.)

Schließlich, weil vns ein jeder vnserer Kirchendiener, wann er angenommen wird, an statt Eyds Verpflichtung thut, seines theils nach seinem vermögen daran zu seyn, daß diese vnsere in Gottes Wort gegründete Aeltesten-Ordnung steiff gehalten, vnd die Versamblung seiner Mitältesten nimmer ohne wichtige Vrsach

vnterlassen, auch solch Aeltesten-Ampt nicht etwa worinnen mißbrauchet, oder diese vnsere Ordnung sonsten in einem oder anderm weg violiret, sondern in allen Puncten treulich geleistet vnd gehandhabt werde: so sollen sie sämptlich, fürnemblich aber die Superintendenten vnd Metropolitane dieser ihrer Pflicht hiermit erinnert seyn.*) Wie sie dann auch sampt ihren fratribus in ihren ordentlichen classicis conventibus deßwegen bey der Gemeinde, da der conventus gehalten wird, jedesmal eine gebührliche fleissige Nachfrage, inmassen verordnet ist, haben sollen, vnd da dißfals mängel befunden würden, dieselbe nach Maßgebung dieser vnser Ordnung abschaffen.

*) Die Beobachtung der Presbyterial-Ordnung ist eingeschärft worden durch das Marburg. Konsist. Ausschr. vom 8ten Februar. 1816.

§. 2.

(Wie in Fällen des Ungehorsams oder bei sonst vorkommenden Schwierigkeiten zu verfahren.)

Im fall aber einer oder der ander in einem Presbyterio, es sey gleich ein Kirchendiener oder Mitältester, sich nicht solte wollen weisen lassen, oder es sich sonsten etwa woran stiesse, sollen die Seniorn auffm Lande solches an ihren Metropolitanum, vnd derselb förters, wofern er der Sach nicht rathen könte, an den Superintendenten, vnd derselb, auff den fall die Sache so wichtig, daß er ihr allein zu helffen nicht vermöchte, an Vns oder Vnser Consistorium oder nach gelegenheit vnd beschaffenheit der sachen an vnsere Fürstl. Regierung vnverzüglichen zu berichten schuldig seyn.

§. 3.

(Wie oft, und wann die Aeltesten-Ordnung zu publiciren.)

Endlich sol diese vnsere publicirte Aeltesten-Ordnung des Jahrs zum wenigsten einmahl in jedem Presbyterio abgelesen werden, wann nemblich nach offentlicher Benennung der neuen Aeltesten, dieselbige mit den alten das erstemahl zusammen kommen.

Titel VII.

Was für ein vnterscheid sey zwischen dem Ampt der Aeltesten, vnd der weltlichen Obrigkeit.

— —

Signatum Cassel den 1sten Februarii Anno 1657.

Wilhelm rc.
(St. S.)

Konsistorial-Ordnung
vom 12ten Juli 1657.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Landgraff zu Hessen rc.

Entbieten Vnsern Stadthaltern, Präsidenten, Cantzlarn, geist- vnd weltlichen Räthen, Oberamptleuten, auch Superintendenten, Pfarrherrn vnd Predigern, Rentmeistern, Schultheissen, sampt Bürgermeister vnd Rath in den Städten vnd allen andern Obrigkeiten in Vnseren Fürstenthumben, Graff-, Herrschafften vnd Landen vnd sonsten ins gemein allen Vnsern Landsassen vnd Vnterthanen Vnsere Gnade, vnd fügen euch hiermit zu wissen: alß in Vorjahren der Hochgeborne Fürst, Herr Moritz, Landgraff zu Hessen, rc. Vnser gnädiger nunmehr in Gott ruhender Groß Herr-Vatter christlöblichen vnd seligen andenckens, zu der ehre Gottes, vmb mehrer vnd richtiger Ordnung vnd Expedition derer geistlichen vnd den-

selben anhangenden Sachen willen einen absonderlichen Kirchen-Rath, Gericht vnd Consistorium *) angerichtet, vnd zu dem ende eine absonderliche Ordnung abfassen lassen vnd publiciret: daß Wir dieselbige durch einige hierzu deputirte mit allem fleiß durchgehen vnd überlegen, vnd also, wie sie hernacher in sechszehen Capituln folget, erneueren vnd einrichten lassen.

Wollen demnach diese Vnsere Consistorial-Ordnung auffs neue hiermit publiciret vnd verkündiget, vnd auch Vnseren Consistorial-Präsidenten, Assessorn vnd Räthen, wie auch allen andern hieroben benanten sampt vnd sonders ernstlich vnd gnädiglich befohlen haben, daß Ihr derselben, so viel die einen jeden an seinem Ort betrifft, oder hinkünfftig betreffen möchte, in allen ihren Puncten treulich vnd gehorsamlich nachkommet, vnd darab also steiff vnd fest haltet, damit ihro von männiglich, wie sichs gebühret vnd Vnserm gnädigen Willen gemäß, vnterthänige gehorsame folge geleistet werde. Wir versehens Vns zu Euch in gnaden, damit wir Euch wol beygethan verbleiben. Geben zu Cassel den 12. Tag Julii im Jahr 1657.

*) Nach § 65 der Verordn. vom 29sten Juni 1821, soll in jeder Provinz, mit Ausnahme der Provinz Fulda, ein evangelisches Konsistorium und nach § 67 in Rinteln für die Grafschaft Schaumburg eine Konsistorial-Deputation bestehen.

Erstes Kapitel.

Von Personen, mit welchen das Consistorium besetzt werden sol.

§. 1.

(Personen, aus denen das Konsistorium bestehen soll.) *)

— —

*) Ueber die dermalige Besetzung der evangelischen Konsistorien vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, §. 66.

§. 2.

(Wiederbesetzung erledigter Stellen.)

Würde ins künfftig vnter solchen verordneten Consistorialen, Präsident vnd Kirchen-Räthen einer oder mehr, oder auch der Syndicus mit Todt abgehen, oder sonsten seines Dienstes erlassen, sollen vns die übrigen solches alsbald zu wissen thun, vnd darbeneben einen oder mehr gottesfürchtige, gelehrte, bescheidene vnd erfahrne Personen vorschlagen *), wollen wir aus denselben, oder sonsten eine andere qualificirte vnd tüchtige Person an die verledigte Stelle verordnen, auff daß das Kirchen-Regiment vnd Consistorium für vnd für erhalten, vnd gnugsam bestellt bleiben möge.

*) Ueber die jetzige Einrichtung bei Wiederbesetzung erledigter Stellen vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 14, Nr. 8, § 23, Nr. 5, und § 66, Nr. 3.

Zweites Kapitel.

Wo vnd zu was zeiten das Consistorium gehalten werden sol.

— —.

Drittes Kapitel.

Von dem Ampt des Directoris.

— —

Viertes Kapitel.

Von der verordneten Assessoren Ampt vnd Verrichtung.

— —

Fünftes Kapitel.

Vom Ampt des Syndici.

— —

Sechstes Kapitel.

Von des Secretarii oder Registratoris Ampt.

— —

Die in diesen fünf Kapiteln vorkommenden Vorschriften können bei den mit dem Geschäftskreise und dem Geschäftsgange der Konsistorien vorgegangenen Veränderungen nicht mehr zur Norm dienen.

Siebentes Kapitel.

Von Beeydigung der Consistorial-Räthe vnd anderer zu diesem Consistorio gehöriger Personen. *)

— —

*) Vergl. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 7.

Achtes Kapitel.

Was vor Sachen an vnd vor das Consistorium vnd Kirchen-Rath gehören sollen.

§. 1.

(Bezeichnung der geistlichen Sachen.)

An diß Consistorium sollen gehören a) alle geistliche Sachen b), als Bestellung vnd Beobachtung der Ministerien, Kirchen- vnd Schulen c) vnd deroselben Güter, auch Ober-Visitation vnd Inspection: desgleichen alle Ehe- vnd Divortien-sachen d), wie hernacher vnterschiedlich vnd ferners folgen vnd erkleret wird.

a) Der dermalige Geschäftskreis der Konsistorien ist bestimmt in der Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66.

b) Auf die katholischen Kirchen-Angelegenheiten stehet den evangelischen Konsistorien kein Einfluß zu, sondern es werden solche von den Regierungen und durch die geistlichen Kommissare zu Fritzlar und Amöneburg besorgt, s. Geheimeraths-Beschluß vom 23sten August 1814, wie denn auch nach dem Organisations-Edikt vom 29sten Juni 1821, § 59, Nr. 1, die Aufrechthaltung der landeshoheitlichen Gerechtsame in Beziehung auf den erwähnten Gegenstand den Regierungen übertragen ist.

c) Vergl. unten Anmerk. zum Kap. XIII, § 7.

d) Die Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, so wie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, gehören zufolge des § 43 der Verordn. vom 29sten Juni 1821, zur Kompetenz der Obergerichte.

§. 2.

(Die in die Strafrechtspflege einschlagenden Sachen gehören nicht vor die Konsistorien.)

Was aber gemeine Fornications- vnd dergleichen Fälle vnd Exceß vnd deroselben Bestraffung, vnd sonderlichen auch die Blutschanden, Ehebruch vnd dergleichen in die Criminalität vnd Peinlichkeit einlauffende Sachen belangt, gleichwie dieselben ihrer Art vnd Eigenschafft nach ans geistliche Gericht *) nicht gehörig, auch ohne das vnsere vnd vnserer löblichen Vorfahren Fürsten zu Hessen, Reformation-, Land-, Policey- vnd Cantzley-Ordnung dißfalls vnd wie vnsere weltliche Regierung, Beampten vnd Gerichte darinnen procediren vnd verfahren sollen, richtige ziel vnd maß geben:

*) Daß die Konsistorien überhaupt nicht mehr die Eigenschaft von Gerichten, sondern allein von Behörden für die innere Landesverwaltung haben, ergiebt die Verordn. vom 29sten Juni 1821, 8ter Abschn. 1ster und 2ter Titel.

§. 3.

(Beobachtung dieses Unterschieds.)

Also lassen wir es auch darbey bewenden vnd wollen, daß sowol diß vnser Consistorium, als auch vnsere weltliche Regierung, Ober- vnd Vnter-Beampten, vnd ein jeder an seinem Ort, solchen Vnterscheidt der Sachen bey Annehmung vnd Verhandlung derselben halten solle;

§. 4.

(Gewissensfälle.)

jedoch sollen in Fällen, darin casus conscientiae vorlauffen, in allewege unserer Consistorialen Gutachten und Bedencken eingeholet werden.

§. 5.

(Gerichtsstand der Kirchen- und Schuldiener.)

Alß dann auch an etlichen Orten Zweiffel erregt worden, wohin die Kirchen- und Schuldiener dingpflichtig und zu Recht zu stehen schuldig seyn solten, so wollen wir, daß dem üblichen, und in unserer, auch anderer christlicher Obrigkeiten Ordnung begründetem Herkommen nach, ein solcher Unterscheidt gemacht und gehalten werde, daß sie, die Kirchen- und Schuldiener, in geistlichen- und ihrem Ampt anhangenden Sachen, Excessen und Verbrechung dem Consistorio und dessen Instanß, Censur und Jurisdiction unterworffen seyn; *)

*) Bei diesem und den beiden folgenden §§ sind zu vergl. die Reform. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. 2, §3 bis 5 und die daselbst (oben S. 97) angeführten weitern Bestimmungen.

§. 6.

(Fortsetzung.)

aber in andern civil- und politischen Schuld-Schaden- und dergleichen Sachen und Forderungen, die mit ihrem geistlichen Standt und Ampt keine Gemeinschafft haben, bey ihrer ordentlichen und herbrachten weltlichen Instanß und Gerichtszwang, unserer außgelassener und publicirter Kirchen- und Reformations-Ordnung gemäß, gelassen werden sollen.

§. 7.

(Fortsetzung.)

Da aber bey ihnen, den Pfarrherrn, solche grobe und offenbare Exceß und Laster vorfielen, derentwegen sie nicht allein von ihrem Ampt abzusetzen, sondern darüber auch ernst- und härtiglich am Leib und dergleichen zu bestraffen weren: so sollen unsere Superindenten und Beampten jedes Orts sich voriger unserer Ordnung gehalten, und solches an uns, wie nicht weniger an unser Consistorium mit allen Umbständen und gnugsamem Bericht gelangen lassen, und darauff gebührender Verordnung erwarten, damit allem ärgerlichen Unwesen vorkommen, und das Uebel gestrafft, auch solcher Dienst durchs Consistorium mit einer andern gottsfürchtigen und tüglichen Person versehen werden möchte.

Neuntes Kapitel.

Von Bestellung der Ministerien und Pfarrdienste,

und erstlichen von der Präsentation.

§. 1.

(Bestandtheile der Bestellung eines Pfarrers.)

Nachdem zu rechtmessiger Bestellung und Annehmung eines Pfarrers und Kirchendieners viererley gehören, nemlichen a) die Präsentation, b) Examination, c) Ordination und d) Introduction:

§. 2.

(Vorfallende Vakanzen an das Konsistorium zu berichten.)

Da dann ein Pfarr- und Kirchendienst durch tödtlichen Abgang eines Pfarrers oder sonsten erledigt *) wird, sol der Superintendens desselben Orts und Zircks solches dem Consistorio so bald mit allen Umbständen und unter andern auch, was einer solchen Pfarr Competenz und

labores, auch weme die Collatur zustendig, in Schrifften zu erkennen geben, vnd

*) Daß Pfarr-Adjunktionen, welche auf eine Heirath abzielen, nicht zugelassen werden sollen, enthält ein fürstl. Befehl vom 7ten Februar 1710.

§. 3.

(Nomination von Seiten der Kirchenpatrone.)

wofern dieselbe Collatur nicht vns, dem Landsfürsten, sondern andern gehörig, sol der Collator oder Patronus demnechsten eine qualificirte vnd tüchtige Person vnserm Consistorio nominiren vnd zuschicken. *)

*) Vergl. zu diesem und den folgenden §§ die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. III.

§. 4.

(Untüchtige nicht zuzulassen.)

Wird aber der Präsentirte vom Consistorio nicht gnugsam erfunden, sol ihn dasselbe nicht zulassen, sondern solches dem collatori, eine andere tüchtigere Person zu präsentiren, zu erkennen geben, vnd

§. 5.

(Frist zur Präsentation.)

im Fall der Collator hierin fahrlessig seyn, vnd auffs lengst in zweyen Monaten nach beschehener Erledigung der Pfarr *) keine qualificirte Person präsentiren würde, so sol das Consistorium ohne alle mittel die Pfarr, darmit sie nicht länger ledig stehe, vnd die Leute verseumbt werden, zu bestellen Macht haben, alles nach laut vnserer Ordnung.

*) Vor eingetretener Vakanz findet keine Präsentation Statt, s. Konsistorial-Rescript vom 22sten November 1770. Von einer durch Absetzung eintretenden Erledigung einer Patronat-Pfarrei wird dem Patron vom Konsistorium Nachricht gegeben, von der erfolgenden Bestätigung eines von dem Patron zu einer andern Patronatstelle präsentirten Pfarrers aber hat derselbe sich von Letzterm benachrichtigen zu lassen, s. Konsistor. Rescript vom 8ten Dezember 1770. — Die Ertheilung von Anwartschaften auf Patronatstellen ist unstatthaft, s. Verordn. vom 18ten Jan. 1726.

§. 6.

(Verbot aller Vorbehalte.)

Als auch zu zeiten etliche collatores von den Präsentirten nicht allein ein besonder Leih- oder Liebnißgeld, sondern auch wol etliche Stück vnd Gefälle aus den Pfarrgütern, welche sie ein Reservat nennen, außdingen, vnd zu sich nehmen, solches aber verbottene vnd vnziemliche, auch der Kirchen an sich selbst schädliche vnd nachtheilige pacta vnd Gedinge seynd, indem solche Reservatstücke mit der Zeit der Kirchen gar entzogen werden können; auch ohne das weder Predigern noch Collatoren gebühret, daß jene sich mit Geschenck vnd Gaben in ihren Beruff eindringen, diese aber sich deren zur Pfarr vnd Gottesdienst gestiffter Güter vnd Gefälle vnternehmen wolten:

§. 7.

(Strafe der Uebertretung.)

So wollen wir beyds Collatoren vnd Predigern bey verlust der Collatur vnd Pfarrdiensts aufferlegt vnd befohlen haben, sich solcher verbottener vnd straffbarer Geding vnd Pacten abzumassen vnd zu enthalten, vnd keiner von dem andern dißfalls in einigerley weiß etwas zu nehmen vnd zu geniessen.

§. 8.

(Besetzung landesherrlicher Pfarreien.)

Da aber die Collatur vns dem Landsfürsten zugehörig ist, sol das Consistorium eine qualificirte vnd zu dem verledigten Ort bequemliche Person entweder aus vnserer Universitet, oder den Schuldienern auff dem Lande oder sonsten ad examinandum wehlen vnd vorstellen *), vnd

*) Zu diesem und den folgenden drei §§ sind zu vergl. die Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 22, die Verordn. vom 21sten November 1759 und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen, auch die Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 3.

§. 9.

(Kandidaten-Verzeichnisse.)

damit man zu solcher Wahl vnd Vorstellung desto eher gelangen möchte, sol vnser Consistorium darauff bedacht seyn, daß sie jederzeit einen richtigen catalogum expectantium halten, vnd wie ein jeder seine studia auff vnser oder andern Universiteten *) continuirt, oder allbereit in Kirchen vnd Schulen sich geübet, item was Lebens, Wandels vnd Erudition er sey, vnd was er vor Gaben zu lehren habe, auffmercken.

*) Daß jeder Inländer, der auf eine Anstellung in Kurhessen Anspruch macht, zwei Jahre, und zwar die ersten zwei Jahre, auf der Landes-Universität studiren müsse, enthält des Regier. Ausschr. vom 9ten Juni 1815.

§. 10.

(Unpartheiische Würdigung der Kompetenten.)

Es sollen aber in dieser Wahl allzeit die Landskinder vnd stipendiarii majores den Frembden vnd die geschicktesten vnd füglichsten den andern vorgezogen, vnd in dem auff keine Gunst, Freundschafft oder Verwandtniß, noch einigen andern Privat-Respect gesehen werden.

§. 11.

(Fortsetzung.)

Jedoch, wenn zween oder mehr competitores von gleicher oder je gnugsamer Qualification zugleich vorhanden weren, sol derjenige, dessen Vatter sich vmb die Kirche vnd gemeinen Nutz wolverdient gemacht, vor den andern hierunter bedacht werden, auff daß die Kinder ihrer Eltern getreuer Dienste vnd Wolverhaltens geniessen, die Eltern auch in Hoffnung solcher Ergetzlichkeit für ihre Kinder, zu desto freudiger vnd vnverdrossener Arbeit vnd nützlicher Diensterzeigung gereitzet werden mögen.

§. 12.

(Beförderung und Versetzung der Prediger.)

Man sol auch in acht nehmen, daß nicht so bald junge vnd ad curam et gubernationem ecclesiarum noch vntüchtige Personen, ob gleich der Erudition halber kein Mangel bey ihnen, zu Metropolitanis gemacht [a]), sondern dieselbe zuforderst zu Schul- oder geringeren Diensten im Predigtampt, vnd wann sie solche eine Zeitlang nützlich verwaltet, vnd dessen, wie auch ihres erbarn Lebens vnd Wandels halber ein gut Zeugniß haben [b]), alsdann zu bessern, vnd also per gradus nach eines jeden befundenen Qualiteten befördert werden, vnd sollen sonsten die translationes der Prediger vmb verhütung allerhandt Vnkosten vnd Vngelegenheit nicht leichtlich, es erfordere es dann eine besondere Nothdurfft, vor- vnd an hand genommen werden.

a) Vergl. die Reformat. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. XIII, § 3 *b.* und die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, am Ende.

b) Wegen des jedem Gesuche um Beförderung zu einer bessern Stelle beizufügenden Zeugnisses des Metropolitans vergl. Konsistor. Ausschr. vom 13ten Juni 1760.

§. 13.

(Vom Sterb-Quartal.)

Darmit auch des abgestorbenen Predigers hinterlassene Wittwe vnd Kinder nicht so bald vnd den nechsten zu ihrer grossen Vngelegenheit außgewiesen werden, so sollen sie im Pfarrhauß noch ein viertel Jahr nach ihres Haußwirths vnd Vatters Todt gedultet, vnd ihnen

ein Quartal Besoldung gegönnet vnd gefolget werden, *)

*) Daß ausser dem Sterb-Quartal den Wittwen und Waisen der Pfarrer auch noch ein Gnaden-Quartal zukommen soll, enthalten die Verordn. vom 27sten Juli 1736, das Konsistor. Ausschr. vom 13ten September 1737, und die höchste Resol. vom 27sten Januar 1742, bei welchen Anordnungen hiernächst die weitern über die Berechnung, Beziehung ꝛc. der beiden Quartals-Beträge erfolgten Bestimmungen werden angeführt werden.

§. 14.

(Versehung der Stelle während der Vakanz.)

inmittelst aber, vnd ehe der neue angenommene Prediger auffzeucht, die nechstbenachbarte Prediger den Pfarr- vnd Gottesdienst zu versehen vnd zu verwalten schuldig seyn, vnd gedencken, daß der Dienst, den sie jetzo ihres abgestorbenen Mitbruders Wittwe vnd Waysen zu gutem leisten, hiernechst vnd auff ihren Todtsfall auch ihren Weib vnd Kindern von andern Pastoren wieder vergolten vnd erstattet werden muß. *)

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, Eingang. Daß die erledigte Stelle durch die Klasse versehen werden müsse, bestimmt das Konsistor. Ausschr. vom 17ten September 1767 und wegen der in dieser Hinsicht bei Filialen und Vikariaten, die zu einer andern Klasse gehören, eintretenden Verhältnisse vergl. das Konsistor. Rescr. vom 17ten Dezember 1772.

§. 15.

(Von Wittwensteuern aus landesherrlichen Stiftungen.)

Was aber andere, der armen Prediger Wittwen zu gutem gestifftete Fürstliche beneficia vnd Wittwensteuer belangt, da eine oder die andere Wittwe bey vns deßwegen demütige Nachsuchung thun, vnd sie dessen fehig befunden wird, sol sie deßwegen auch in gnaden vnd der gebühr bedacht werden. *)

*) Ueber die Bedingungen, unter welchen eine Pension aus der landesherrlichen Pfarr-Wittwen-Kasse bewilligt wird, und die zu dem Ende beizubringenden Bescheinigungen vergl. fürstl. Rescript vom 18ten August 1714, und über die Vertheilung einer solchen Pension unter die Wittwe und etwa vorhandene Stiefkinder, s. Minister. Ausschr. vom 10ten Januar 1827.

Daß über die Wiederverheirathung oder das Absterben der Pfarrwittwen, welche eine Pension genossen haben, von den Predigern an den Superintendenten zu Cassel zu berichten ist, enthält das Konsistor. Ausschr. vom 19ten Mai 1801.

In Betreff der in den Klassen bestehenden Privat-Pfarr-Wittwen-Kassen sind nachzusehen:

a) wegen der von jedem Prediger bei seinem Eintritt in die Klasse zu bezahlenden Einlagen, so wie

b) wegen des eines Jeden Gutbefinden freigestellten Austretens und des damit verbundenen Verlusts der erlegten Beiträge, das Konsist. Ausschr. vom 26sten Januar 1773, § 2, und das Konsistor. Rescr. vom 4ten Oktober 1783;

c) wegen des Verlusts des Antheils an der Kasse, als Folge der unterbliebenen Erlegung der Zuschußgelder, des Konsistor. Rescr. vom 23sten September 1786; sodann

d) in Betreff des Bezuges von Einkünften erledigter Pfarreien in gewissen Fällen das Konsistor. Ausschr. vom 17ten September 1767 und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen;

e) was die Anstellung und Besoldung der Administratoren betrift, das Konsistor. Rescr. vom 25sten Oktober 1786; endlich

f) wegen Abhörung der Rechnungen derselben das Konsistor. Ausschr. vom 26sten Januar 1773, § 4 und die Konsistor. Rescr. vom 30sten Juni 1783 und 15ten November 1793.

Zehntes Kapitel.

Von der Examination der Prediger.

§. 1.

(Von wem und wie die Prüfung vorzunehmen.)

Die Examination sol von den Consistorialen vorgenommen vnd gehalten werden, vnd gleich wie dieselbe in dreyen Hauptpuncten, nemlich in exploratione vitae, donorum concionandi et doctrinae bestehet, also sollen die Consistorialen Achtung darauff geben, ob diese drey requisita conjunctim vnd beysammen in diesem examinando, nach Anleitung apostolischer Lehr vnd Instruction vorhanden seyn.

§. 2.

(Gegenstände derselben und der beizubringenden Zeugnisse.)

Vnd sollen demnach erstlich vnd vor allen dingen die Zeugnisse seines Lebens vnd Verhaltens, welche ein jeder vorzuzeigen schuldig seyn sol, alle wol besehen vnd erwegen, vnd dann zum andern, wann dieselbe Zeugniß richtig, wahrhafft vnd genugsamb seynd, ihn im Predigen über einen ihm gegebenen Text hören, vnd seine Gaben exploriren; förters auch vnd zum dritten ihn nicht allein in den Hauptsprachen, sondern auch in den vornembsten capitibus christlicher Religion vnd Wahrheit aus der heiligen Bibel, als dem vnfehlbaren Wort Gottes vnd Richtschnur vnsers christlichen Glaubens, nothdürfftig examiniren. *)

*) Zu diesem und dem vorigen § vergl. Kirchen-Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, und Verordn. vom 21sten November 1759, § 11.

§. 3.

(Der Gemeinde Erklärung.)

Da nun der Examinirte beyds Lehr vnd Lebenshalber, wie obgemelt, zum Predigtampt qualificirt vnd tüchtig befunden worden, so sol ihn das Consistorium an den Superintendenten desselben Orts vnd Bezircks verschreiben, auff daß derselbe ihn der Gemeinde, bey welcher er Prediger werden sol, vorstelle, vnd sie die Gemeinde ihn höre, auch sich gegen den Superintendenten, ob vnd wie sie mit sein des neuen vorgeschlagenen Predigers Person vnd Gaben zufrieden, erklere, vnd er der Superintendens den nechsten solche Erklerung *) ans Consistorium in Schrifften gelangen lasse, sich mit ferner Anordnung darnach haben zu achten.

*) Die Einforderung einer solchen Erklärung der Gemeinde, wovon auch die Kirchen-Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, Eing. und die Verordn. vom 21sten November 1759, § 11, reden, ist bei den reformirten Gemeinden in der Regel nicht mehr üblich.

§. 4.

(Angelobung von Seiten des bestellten Predigers.)

Wofern nun die Gemeinde ein gut Begnügens vnd Gefallens an ihme dem examinato haben würde, sol er sich darauff beym Consistorio wieder einstellen, vnd der Director ihme in pleno senatu, oder der Superintendens des Bezircks, so es ihm der Präsident committiren würde, diejenige Bestallungspuncten, welche zu Ende vnserer Kirchen-Ordnung appendiciret seyn, mit Ernst vorhalten, vnd ihn mit Fleiß ermahnen, daß er dieselbe in der Furcht Gottes in seinem Hertzen alle wol erwegen, vnd denselben gemäß seine Lehr, Leben vnd Wandel anrichten wolle.

Wenn nun der Examinirte solches alles zu thun verheist, so sol darauff die Ordination ad Ministerium erfolgen.

Elftes Kapitel.

Von der Ordination vnd Confirmation der Prediger.

§. 1.

(Wie und von wem dieselbe zu verrichten.)

Die Ordination sol in vnd vor der christlichen Gemeinde von einem Theologo consistoriali, der zugleich im Predigtampt ist, oder von dem Superintendenten zu Cassel, oder deme es erheischender Nothdurfft nach von vnserm Consistorio committiret wird, in Anwesen vnd andächtiger Beywohnung etlicher anderer des Ministerii daselbst, alles nach inhalt vnserer Kirchen-Ordnung *), christlich vnd ordentlich verrichtet werden.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI.

§. 2.

(Bestätigungsurkunde.)

Nach diesem allem sol das Consistorium dem zum Kirchendienst ordinirten Prediger gebührenden Schein vnd testimoniales seiner Confirmation*), auch Schreiben an den Superintendenten desselben Bezirks ertheilen, mit Befehlch, daß er denselben auffs erste der bewusten Kirchen vnd Gemeinde für ihren ordentlichen Prediger vnd Seelsorger aufführen solle, wie folget.

*) Vergl. Reform. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. III, § 7.

Zwölftes Kapitel.

Von der Introduction vnd Aufführung des Predigers.

§. 1.

(Wie es mit der Einführung zu halten.)

Auff obbemelt des Consistorii Zuschreiben sol der Superintendens den neuen Prediger nach inhalt vnserer Kirchen-Ordnung a) introduciren vnd aufführen, vnd seiner Gemeinde anbefehlen, daß sie ihn, als ihren von Gott verordneten Prediger vnd Seelsorger lieben, ehren vnd gehorchen, vnd sich also gegen ihn, wie frommen Pfarrkindern wol ansteht vnd gebühret, erzeigen vnd verhalten sollen. b)

a) Vergl. Kirchen-Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XVII.

b) Wegen der bei Prediger-Einführungen aufgehenden Kosten, zu zahlenden Honorarien, zu gebenden Malzeiten und zu verrichtenden Fuhren vergl. die Verordn. vom 30sten August 1752 und die Konsistor. Ausschr. vom 16ten Mai 1767 und vom 14ten Januar 1773, wegen Vertheilung der Kosten unter die Mutter- und Filial-Gemeinden aber die Verordn. vom — November 1718, das Regulativ vom 28sten Februar 1766 und das Konsistorial-Rescript vom 14ten Januar 1782.

§. 2.

(Ueberweisung der Pfarrbesoldung.)

Nachdeme sol der Superintendens die verordnete Besoldung vnd Einkommen derselben Pfarr fleissig verzeichnen, vnd ihme dem Prediger solch Verzeichniß a) neben den Pfarr-Registern b), die er förders also zu

a) Daß ein Verzeichniß der Pfarrbesoldung in der Pfarr-Repositur aufzubewahren sey, bestimmt das Konsistor. Ausschr. vom 13ten April 1725. Vergl. in Betreff dieser Verzeichnisse die Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, Nr. 21, und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen.

b) Wegen der Pfarr- und Kirchen-Reposituren vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 21. Daß aus selbigen keine Original-Urkunden ohne Erlaubniß der Vorgesetzten mitgetheilt werden dürfen, enthält die Verordn. vom 14ten Februar 1746, und daß vielmehr die in den Reposituren anderer Behörden sich findenden, das Vermögen der Kirchen und Stiftungen, so wie die Pfarrbesoldungen betreffenden Urkunden dahin mitgetheilt werden sollen, die Verordn. vom 26sten November 1749, § 5.

In Betreff der aus den Kirchenkasten anzuschaffenden Kirchensiegel, s. Konsistor. Ausschr. vom 3ten November 1787 und Konsistor. Rescr. vom 4ten Februar 1788.

continuiren vnd zu halten schuldig seyn sol, zustellen, auch den Vorstehern vnd Gemeinden befehlen, dieselbige schuldige Pfarrgefälle dem Prediger treulich zu reichen.

§. 3.

(Zulieferung der Pfarrgebäude und deren Zubehör.)

Zu dem sol das Pfarrhauß vnd Hoff, vnd was darin gehörig, vnd von der Kirchen oder Gemeinde gezeiget, besichtiget, inventiret vnd dem Prediger ernstlich befohlen werden, dasselbe nicht zu verwüsten noch zu vereusfern, sondern alles in gutem esse, darmit nach seinem Abzug oder Sterben die Kirche vnd Gemeinde bey Aufführung eines andern Predigers nicht von neuem deßwegen beschwert werde, zu erhalten, vnd so viel möglich zu bessern. *)

*) Vergl. das Regulativ vom 28sten Februar 1766, § 13, und in Betreff der etwa zu den Pfarreien gehörigen landesherrlichen Gebäude das Minister. Ausschr. vom 1sten März 1827, § 13 und 15.

§. 4.

(Von dem den Predigern bei ihren Stellen zu gewährenden Schutze.)

Welche nun also zu Pfarrdiensten einmal aufgenommen vnd bestettiget worden seyn, die sollen vermöge vnserer Kirchen-Ordnung *) weder durch die collatores, noch jemands anders, propria authoritate nicht beurlaubt noch entsetzt, sondern bey ihren Pfarren vnverdrungen gelassen vnd durch das Consistorium biß an vns gehandhabt werden.

*) Die hier angezogene Kirchen-Ordnung ist die Reformat. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. III, § 9, oben S. 100.

§. 5.

(Amtsentsetzung der Prediger.)

Da aber der Collator oder jemands anders vermeinten, gegen einen Prediger dermassen Vrsach zu haben, darumb er seines Pfarrdiensts zu entsetzen oder anders wohin zu transferiren sey, so sollen dieselben Vrsachen dem Superintendenten, vnd wo derselbe die Sach mit gutem Willen nicht vergleichen vnd versöhnen könte, alsdann von ihme, dem Superintendenten, dem Consistorio namhafft gemacht werden, darauff dasselbig gebührende Erkundigung vnd Verhör, vnd nach befindung fernere Gebühr *) vorzunehmen hat.

*) S. Reform. Ordn. vom Jahr 1656, Kap. III, § 10, oben S. 100.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Ober-Inspection des Consistorii vnd andern gewöhnlichen Visitationibus.

§. 1.

(Von Kirchenvisitationen überhaupt.)

Ueber das, daß die gewöhnliche vnd ordinari Visitationes a) von vnsern Superintendenten, der Ordnung vnd Herkommen gemäß, fleissig gehalten vnd fortgesetzt werden sollen, so sol auch vnser Consistorium nichtsdoweniger vnd ausserhalb derselben ordinari Visitationen, wann es vor nöthig vnd rathsam erachtet vnd sie, die Consistoriales, von andern ihren Geschäfften etwas frist haben würden, eine Ober- vnd gleichsam synodalische Visitation b), zu dem vornehmlichen Zweck vnd intent anstellen vnd halten, auff daß ein durchgehender richtiger consensus in doctrina et ceremoniis in Kirchen vnd Schulen vnserer Fürstenthumben vnd Lande gewahret vnd erhalten, vnd alle

darwieder eingeschobene vnd eingeschlichene Spaltung vnd Vngleichheiten, auch andere der Kirchen Gottes schädliche Aergernisse vnd schismata abgeschafft vnd corrigirt werden mögen.

a) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX.

b) Vergl. Reformat. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. I, § 3.

§. 2.

(Allgemeine Synoden.)

Derentwegen dann das Consistorium zu bequemer Zeit alle vnsere Superintendenten vnd Inspectoren, zusampt den Metropolitanen vnd andern fürnehmen Predigern im Lande entweder gen Cassel, oder einen andern gelegenen Ort, auff einen gewissen Tag beschreiben vnd zusammen fordern, vnd da dieser Convent nach Cassel außgeschrieben, die sämptliche Consistorialen demselben beywohnen, so er aber an einen andern Ort gelegt, alßdann zweene aus ihrem mittel, einen theologum vnd jurisconsultum, darzu abordnen. *)

*) Vergl. Anmerk. a. zum § 3, des Kap. I, der Reform. Ordnung vom Jahre 1656.

§. 3.

(Deren Anordnung.)

Jedoch sollen solche conventus nicht zu weitleufftig angestellt, auch jederzeit mit vnserm Vorwissen bestimpt werden, darbey das Consistorium ihre Motiven vnd Vrsachen berichten sol.

§. 4.

(Verfahren dabei.)

Bey dieser Ober-Visitation vnd synodalischem Convent sol nach Inhalt vnserer sonderbaren hierzu verfertigten vnd dem Consistorio zu stellenden Instruction gehandlet vnd verfahren werden, vnd vns von ihrer verrichtung jederzeit vmbständliche schrifftliche Relation geschehen.

§. 5.

(Bücher-Zensur.) *)

— —

*) Die neueren Einrichtungen wegen Beaufsichtigung der Druckschriften sind zu ersehen aus dem Regier. Ausschr. nebst höchster Instruktion für die Zensur-Kommission in Cassel (welche später noch Deputationen für die Provinz Hanau und die Grafschaft Schaumburg erhalten hat) vom 14ten Juni 1816, aus dem Regier. Ausschr. vom 22sten November 1819 mit beigefügtem Beschlusse der teutschen Bundesversammlung und der Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 24 und 93, § 59, Nr. 2 und § 88, Nr. 5, auch aus dem Minist. Ausschr. vom 30sten Sept. 1824.

§. 6.

(Gewöhnliche Visitationen.)

Was ferner die andern vnd gemeine der Superintendenten Visitationes, vnd was bey denselben gehandlet vnd verrichtet werden sol, belangen thut, zeigen zwar vnsere vorige Ordnungen ihnen hierzu den Weg; nachdem aber vonnöthen, daß nicht allein auff die Prediger vnd Schuldiener vnd derselben Lehr, Leben vnd Wandel, sondern auch auff die Zuhörer vnd Pfarrkinder, wie sie im grund christlicher Lehr, auch gottseligen vnd erbarn Sitten vnd Wandel wachsen vnd zunehmen, etwas schärffer vnd fleissiger inquirirt, vnd zu dem Ende Alte vnd Junge befragt vnd verhört werden: — — als sol vnser Consistorium hierauff gleichfalls die Oberauffsicht haben a), vnd zu dem Ende die Superintendenten, Inspectoren vnd Metropolitane mit gehöriger Instruction, deren in vnserer jüngst publicirten Kirchen- b) Reformations- c) vnd Convents-Ordnung d) dißfalls enthaltener Verordnung gemäß versehen.

a) Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 6.

b) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX.

c) Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. I bis XII.

d) Dieselbe Reformations-Ordnung, Kap. XIII.

§. 7.

(Aufsicht auf die Schulen.)

Darbey dann auch das Consistorium auff die Schulen in Städten vnd auff dem Lande, an welchen seminariis, vnd daß die Jugend in der Gottseligkeit, guten Künsten vnd Sitten wol vnterrichtet vnd aufferzogen werde, sehr viel gelegen, mit fleiß sehen, vnd deßwegen nützliche Verordnung thun *), auch

*) Den Konsistorien liegt die Sorge für die Visitation der Schulen auf dem Lande in Hinsicht auf Religion ob, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 65, Nr. 5; übrigens aber gehört die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens zum Geschäftskreise der Regierungen, s. daselbst § 59, Nr. 4. Ungeachtet dieser Scheidung zwischen den Oberbehörden haben die Pfarrer, als solche und als Mitglieder der städtischen und dergleichen besondern Schulvorstände, die Spezial-Inspektion der Volksschulen nach wie vor behalten, und auch die Regierungen üben die ihnen zustehende obere Aufsicht, so weit sie die innern Angelegenheiten des Volksschulwesens betrift, hauptsächlich durch die Metropolitane oder andere geeignete Geistliche als Ober-Schul-Inspektoren und deren Gehülfen aus, wohingegen die auf die Schul-Lokale und die Schulbedürfnisse sich beziehenden und andern äuseren Angelegenheiten zunächst durch die Kreisräthe besorgt werden.

§. 8.

(auf den Gottesdienst und die Liturgie,)

darbeneben in acht nehmen sol, daß die Feyer- vnd Bettage durchs gantze Land gleichförmig vnd auff einen Tag, auch einerley Gebet, wie nicht weniger eine Conformität in catecheticis et scholasticis praeceptis, item in Kirchengesängen, Gebräuchen vnd Ceremonien gehalten, *)

*) S. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 1.

§. 9.

(auf die Kirchenältesten, Kastenmeister und Hospitalsverwalter.)

förters auch die Wahl vnd Anordnung der Senioren vnd Aeltesten a), wie auch Hospital- vnd Kastenmeister b), vnd welcher gestalt ein jeder sein Ampt treulich vnd fleissig verrichten sol, nicht vnterlassen, sondern fortgesetzt vnd erhalten werde.

a) Ueberhaupt gehört zu den Geschäften des Konsistoriums die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, s. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 2.

b) Dem Konsistorium kommt die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und sämmtlicher dessen Aufsicht untergebener frommen Stiftungen zu, s. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 5.

§. 10.

(Der Superintendenten und Metropolitane Obliegenheit.)

Vnd sollen beyds Superintendenten vnd Metropolitane, vnd ein jeder an seinem Ort, sowol derselben Instruction, als auch sonsten vnser Ordnung treulich nachkommen, auch diejenige Fehl vnd Mängel, die sie selbsten nicht corrigiren vnd ändern könten, wie auch sonsten ihre bey den visitationibus a) vnd classicis conventibus b), so dann den abgehörten Kasten-, Hospital- vnd dergleichen Rechnungen verpflogene Handlung vnd Verrichtung, neben Ueberschickung eines vnterschriebenen Exemplars einer jeden abgehörten Rechnung, dem Consistorio in Schrifften zu erkennen geben.

a) S. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX.

b) S. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XIII, § 7 (oben S. 124.)

§. 11.

(Symbolische Bücher.)

Es sol auch von vnsern Consistorialen, Superintendenten, Inspectoren vnd Metropolitanen,

bey oberwehnter Examination vnd Introduction der Prediger, synodalischen vnd andern visitationibus, auch classicis conventibus, vnd sonsten, wie solche Verrichtungen einen vnd den andern vnterschiedlich betreffen, den Predigern mit fleiß eingebunden, vnd darauff gesehen werden, daß sie in Lehr vnd Ceremonien nach Gottes Wort, den Haupt-symbolis, Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, Ephesino vnd Chalcedonensi, der Augspurgischen Confession vnd deren Apologie, denen zu Treysa in Anno 1577. sodann zu Marpurg Anno 78. wie auch vornemlich in dem Sechzehenhundert vnd Siebenden Jahr zu Cassel auffgerichteten synodalischen Abschieden, vnd darauff in vnsern Kirchen vnserer Fürstenthumb vnd Lande eingeführten Verbesserungspuncten vnd außgangenem Catechismo sich richten vnd conformiren, auch nach deren Inhalt vnd Verstandt die Kirchen-Ordnung vnd agenda observiren vnd halten. *)

*) Vergl. Reformat. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. I, § 1 und 3, (oben S. 95 und 96) und Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. III, § 3 und Kap. V, § 9 und 10.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Kirchen-, Schulen-, Hospitalien-, Kasten- vnd dergleichen Gütern, Renthen, Zinsen vnd Gerechtigkeit.

§. 1.

(Erhaltung der Güter der Kirchen und milden Stiftungen.)

Nachdem zu schuldiger Erhaltung Kirchen vnd Schulen, auch andern milden Stifftungen vnd Ordnungen hochnöthig, daß mit allem fleiß darauff gesehen, damit die hierzu gewidmete vnd gehörige [a]) Güter, Renthen vnd Gefälle nicht in Abgang, Schmälerung vnd Beschwerung gerathen [b]), sondern in gutem baulichen vnd pfleglichen Wesen, Standt vnd esse frey vnd vnbeschwert [c]) beysammen gehalten vnd gelassen, auch die Hospital-Kasten- vnd dergleichen Rechnungen fleissig gewahret werden:

a) Wegen des Erwerbes von Grundstücken, Frucht- und andern Zinsgefällen von Seiten der milden Stiftungen vergl. Regier. Ausschr. vom 9ten März 1786 und Geheimeraths-Beschluß vom 11ten Mai 1797.

b) Vergl. Verordn. vom 18ten Juni 1564 (oben S. 17) desgleichen Verordn. vom 26sten Nov. 1749 und die bei letzterer anzuführenden weiteren Bestimmungen.

c) In Betreff der Steuer-Freiheit der Kirchen- und Pfarrgüter vergl. Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, § 22 (oben S. 20) Reglement vom 16ten Oktober 1764, § 1 und 2 und Verordn. vom 27sten Dezember 1814, § 2.

§. 2.

(Anzeige vorfallender Beeinträchtigungen.)

so sol ein jeder Prediger, Hospital- vnd Kastenmeister dem Superintendenten desselben Orts vnd Bezircks bey den gewöhnlichen Visitationen, Kirchen-, Kasten- vnd Spital-Rechnungen oder auch ausserhalb deren, so bald Mangel vorfellt, anzeigen vnd berichten,

§. 3.

(Des Superintendenten Obliegenheit.)

er, der Superintendens, auch sich darauff ferner erkundigen, vnd sonsten für sich selbst inquiriren vnd forschen, was jedes Orts derselben Güter, Gefälle vnd Gerechtigkeiten halber vor Mängel, Irrungen vnd Gebrechen vorfielen.

§. 4.

(Fortsetzung.)

Weren dann dieselbe also gethan, daß der Superintendens mit Zuziehung der Beampten oder Obrigkeit des Orts denselben nützlich vnd ersprießlich abhelffen könte, so sol er solches nicht vnterlassen,

§. 5.

(Der Beampten Schuldigkeit.)

die Beampten vnd Obrigkeit daselbst auch ihme hierin nach billigen Dingen die Hand zu bieten schuldig seyn. *)

*) Vergl. Verordn. vom 1sten Febr. 1726, § 26.

§. 6.

(Verbot der Veräußerungen.)

Insonderheit aber sol auch darauff achtung gegeben werden, daß den Kirchen vnd Kasten nichts entzogen, vertauscht, verwechselt oder verkaufft [a]) werde, ob man gleich mit dem Kauffschilling dem eusserlichen ansehen, vnd der jährlichen Pension nach, einen bessern, wiewol gemeiniglich vnbeständigen vnd vnsichern Nutzen schaffen möchte. [b])

a) wofern nicht der Erwerb der betreffenden Grundstücke mit der gesetzlichen Verbindlichkeit zum Wiederverkauf geschehen war, s. Regier. Ausschr. vom 9ten März 1786.

b) Vergl. überhaupt fürstl. Ausschr. gegen das Veräußern und Verpfänden der Kirchen- und Kastengüter vom 16ten Oktober 1556 und die dabei befindlichen Anmerkungen, (oben S. 16,) desgl. die in der Anmerkung b. zum § 1 dieses Kapitels angeführten Verordnungen.

§. 7.

(Berichtserstattung an das Konsistorium.)

Weren aber die Sachen von solcher Wichtigkeit vnd Weitläufftigkeit, daß sie sich vom Superintendenten dergestalt nicht expediren lassen wolten, so sol der Superintendens, oder auch die Prediger, Kasten- vnd Spitalmeister, die es betrifft, solches zum Consistorio in Schrifften vmbständlich berichten, was nemlichen der Streit, Mangel oder Abgang, wie alt oder neu, vnd in welchem Ampt oder Gerichtsbarkeit es were, mit wem man es zu thun, was vor Gründe oder Einrede ein- vnd der ander Theil vor sich hette vnd vorwendete, auch da zuvor deßwegen Handlung vnd Erkundigung vorgangen, dieselbe zugleich mitschicken,

§. 8.

(Verfügung des Konsistoriums.)

darauff das Consistorium nach gelegenheit des Orts, Personen vnd anderer Vmbstende die Parteyen vor sich bescheiden, vnd die Sache selbst in güte hören *), oder in deren entstehung vnsere Regierung vnd Ober-Beampten vmb gebührliche Verhelffung ersuchen sol.

*) Dies findet nicht mehr Statt, sondern nur die in dem Minister. Ausschr. vom 16ten Februar 1822, § 2, erwähnte, die Verhütung von Prozessen wider öffentliche Anstalten oder doch deren gehörige Vertheidigung bezweckende Mittheilung. Daß aber die Prediger und Schullehrer in Sachen, welche ihre Besoldung betreffen, jedesmal vor Anstellung einer Klage eine kurze Darstellung der Sache bei dem Konsistorium einreichen und dessen Erlaubniß zur Anstellung der Klage auswirken müssen, verordnet das Konsist. Ausschr. vom 23sten Febr. 1798.

§. 9.

(In Entstehung der Güte muß die Sache rechtlich ausgeführet werden.)

Kan dann die Sache an einem oder dem andern Ort auff billiche Mittel in Güte hingelegt vnd verglichen werden, so hat es seinen weg, wo nicht, vnd daß die Sache ihrer Vnrichtigkeit vnd Weitläufftigkeit nach zum standt Rechtens gerathen müste, sol die dem Herkommen [a]) nach an Ende vnd Orte, wo sichs gebühret, zu recht außgeführet werden, wie aus vnsers Groß-Herren Vatters Herren Landgraff Moritzen Christ-hochselligen Andenckens Declarations-Ordnung vom 9. Junii anno 1616 [b]), welche wir dißfalls allerdings gehalten haben wollen, hierunter mit mehreren zu ersehen.

a) Dieses Herkommen hat durch die in der Verordnung vom 29sten Juni 1821, enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte seine Gültigkeit verloren.

b) Da zufolge der im Jahre 1821 geschehenen Umbildung der Staatsverwaltung den Konsistorien überhaupt keine Gerichtsbarkeit mehr zustehet, so ist auch die angeführte Verordnung vom 9ten Juni 1616 nicht mehr anwendbar.

Funfzehntes Kapitel.

Von Ehe- vnd Divortien-Sachen.

§. 1.

(Kompetenz der Konsistorien in Ehe- und Schwängerungssachen.)

Alle Sachen, darin entweder auff eine eheliche Zusage vnd deren Vollziehung allein, oder auch auff die Dotation vnd Alimentation wegen angegebener Defloration vnd Schwängerung geklagt: deßgleichen wann die Scheidung, oder auch Annullation der Ehe, es seye gleich quoad vinculum sive thorum, gesucht würde, vnd was solchen Ehe- vnd Divortien-Sachen ihrer Art vnd Eigenschafft nach ferners anhengt *), sollen für vnser Consistorium zu recht vnd güte gehören, die Parteyen auch, wessen Stands die auch seyn mögen, daselbsten anzusuchen, zu suppliciren vnd zu klagen, wie nicht weniger vnsere Regierung, Ober- vnd Vnter-Beampten vnd andere Obrigkeiten sie die Parteyen, so sich deßwegen bey ihnen angeben würden, daselbst hin zu remittiren vnd zu weisen schuldig seyn.

*) Alle diese Sachen gehören nicht mehr vor die Konsistorien, sondern vor die Gerichte, s. Anmerk. *d.* zum § 1 des Kap. VIII (oben S. 136.)

§. 2.

(Mit Ausnahme der Straffälle.)

Da aber der weltlichen Bestraffung halber in obangedeuteten vnd derogleichen Fällen etwas mit vnterliesse, solches bleibet billich bey derjenigen Obrigkeit, die das von Rechts vnd Gewonheit wegen zu bestraffen hat.

§. 3.

(Versuch der Güte in dergleichen Sachen.)

Vnd sol demnach das Consistorium die Parteyen auff einen gewissen Tag vor sich bescheiben, auch zuforderst den Beampten oder der Obrigkeit vnd Geistlichen des Orts vmb Bericht vnd Erkundigung des geklagten Falls halber, zu angesetztem Tage einzuschicken, schreiben, vnd alßdann gütliche Verhör vnd Handlung vornehmen, *)

*) Auch diese Vergleichsversuche werden nicht mehr bei den Konsistorien, sondern bei den Gerichten vorgenommen.

§. 4.

(Rechtsnormen, wonach in Entstehung der Güte zu erkennen.)

in Entstehung aber deroselben den Parteyen das Recht öffenen, vnd sowol in directione processus, als auch Verfassung der End- vnd Beyvrtheilen, auff die beschriebene geist- vnd weltliche Rechte vnd insonderheit auch vnsere Reformations-, Kirchen- vnd Policey-Ordnung, die wir in etlichen vnd sonderlich disputirlichen Fällen zu erleutern vnd zu erklären vns hiermit vorbehalten, sehen, vnd die in schuldiger Obacht haben.

§. 5.

(Wie es bei entstehender Verschiedenheit der Meinungen zu halten.)

Fielen immittelst vnd vor derselben vnserer Erleuterung Sachen vor, darinnen Theologi vnd Juristen etwas vngleiches Verstandts seyn möchten *), sollen sie der anderer vnserer Räthe vnd Theologen Bedencken darüber vernehmen, vnd sich einer gewissen vnd schließlichen Meinung darüber vergleichen.

*) Dieser Fall kann, da bei den Gerichts-Behörden keine theologischen Mitglieder sind, nicht mehr vorkommen.

Sechszehntes Kapitel.

Von Execution des Consistorii Decreten, Abschieden vnd Erkäntnissen.

§. 1.

(Warnung.)

Nachdem in vorigen vnserer löblichen Vorfahren Fürsten zu Hessen, Ordnungen disponiret vnd versehen, welcher gestalt beyds Lehrer vnd Zuhörer in ihren Lastern vnd Mängeln, darmit sie behafftet, von dem Superintendenten vnd dem Kirchenampt vnterschiedlich vnd gradatim vorgefordert, verwarnet vnd gestrafft *) werden sollen, so lassen wir es zwar dabey bewenden;

*) Wegen der gegen Prediger Statt findenden Disziplinarstrafen, s. Reform. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. II, § 2, (oben S. 97) und wegen der gegen lasterhafte Gemeindeglieder in kirchlicher Hinsicht zu nehmenden Maasregeln, s. Presbyt. Ordn. vom 1sten Februar 1657, Tit. IV, § 9 (oben S. 131).

§. 2.

(Vom geistlichen Bann.)

Sintemal aber gegen etliche halßstarrige vnd vnbußfertige Verächtere ein stärcker vnd höher Kirchenzwang vonnöthen: so ordnen vnd wollen wir, daß das Consistorium gegen solche Widersinnige, Vngehorsame vnd incorrigibiles nach gnugsamer Befindung, auch den geistlichen Bann vnd Excommunication *) gebrauchen vnd decretiren, vnd denselben durch die Superintendenten, Prediger vnd jedes Orts Obrigkeit exequiren, vnd deßwegen gehörige Befelch an sie abgehen lassen möge.

*) Daß diese Exkommunikation jetzt nur noch in einer Ausschliesung von den Sakramenten bestehe, und in welchen Fällen dieselbe ausgesprochen werden dürfe, enthält das Konsistor. Ausschreiben vom 9ten September 1786 die Abschaffung der Kirchenbuse betreffend.

§. 3.

(Dauer desselben.)

Darauff dann auch eine solche excommunicirte vnd in Bann erklärte vnd gethane Person von der christlichen Gemeinde vnd deren Gebrauch vnd Niessung so lange außgeschlossen vnd abgesondert seyn sol, biß sie auff vorgehende Resipiscentz, Besserung vnd Satisfaction beym Consistorio die absolutionem a banno ordentlicher weise erhalte, *)

*) Vergl. das Konsistor. Ausschr. vom 9ten September 1786.

§. 4.

(Warnung bei der Absolution.)

alsdann sie wiederumb in die Gemeinde Gottes auffgenommen vnd zu deren geistlichen Gütern vnd Gebrauch derselben zugelassen, jedoch aber auch verwarnet werden sol, daß sie sich dieser Absolution vnd Reconciliation nicht mißbrauche, sondern sich demütiglich vnd also verhalte, damit es bey der Gemeinde keine fernere Aergerniß gebähren möge.

§. 5.

(Vollziehung der Konsistorial-Erkenntnisse.)

— —

§. 6.

(Entscheidungsnormen für die in dieser Konsistorial-Ordnung nicht enthaltenen Fälle und Punkte.)

Was sonsten andere Fälle und Puncten belangt, die in dieser vnserer Consistorial-Ordnung nicht in specie begriffen vnd erörtert, derentwegen lassen wir es bey vnsern vnd vnserer hochlöblichen Vorfahren Fürsten zu Hessen, rc. Reformations-, Kirchen-, Lands-, Gerichts- vnd anderen Ordnungen, biß vff fernere vnsere Erleuterung vnd vermehrung bewenden.

Kirchen-Ordnung

vom 12ten Juli 1657.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Landgraff zu Hessen rc.

Entbieten den Würdigen, Hoch vnd Wolgelarten, auch Andächtigen, vnseren lieben Getreuen, Consistorial-Präsidenten, Assessoren vnd Räthen, auch allen vnd jeden vnsern Superintendenten, Pfarrherrn vnd Predigern in vnseren Fürstenthumben vnd zugehörigen Graff-, Herrschaften vnd Landen vnsere Gnade vnd fügen euch zu wissen, als weyland vnser Uhrgroß-Herr Vatter Herr Landgraff Wilhelm, beneben dero Herrn Gebrüdern, Herren Ludwigen, Herrn Philipsen vnd Herrn Görgen, alle Landgraffen zu Hessen, christlöblichen vnd seligen andenckens, aus der (von) vnserm Uhranherrn Herrn Philipsen dem Aeltern Landgraffen zu Hessen rc. glorwürdiger Gedächtnis im Jahr 1566 außgelassenen Kirchenordnung mit Rath vnd Bedencken der damahligen Superintendenten einige kurtze Agenda extrahiren vnd stellen lassen, damit — — allenthalben in dero Landen vnd Gebieth eine Gleichförmigkeit in den Kirchen-Ceremonien vnd sonsten seyn vnd erhalten werden möchte, vnd wir aber eine geraume Zeit hero mit vnserem nicht geringen mißfallen vernemen müssen, daß allerhand Unordnungen in Vnsern Kirchen hin vnd wieder entstanden, ermellte Agenda vnd Kirchenordnung wenig in acht genommen, vnd also die vornemlich intendirte vnd gesuchte Gleichförmigkeit gar nicht observiret vnd erhalten worden, dahero wir — — einigen vnserer vornemen geist- vnd weltlichen Räthen vnd Theologen beneben vnseren Superintendenten dieses hochnützliche Werck an die Hand zu nemen, obberührte Kirchen-Agenda mit allem Fleiß zu durchgehen vnd dahin, daß es hinfüro in allen vnd jeden Kirchen vnserer Fürstenthumen, Graff-, Herrschafften vnd Landen im Lehren, Außspendung der heiligen Sacramenten, Ceremonien, Kirchendisciplin vnd anderem zum guten christlichen Kirchenregiment gehörig, durchgehends einförmig vnd gleich gehalten werde, zu sehen vnd dieselbe darnach einzurichten, gnädige Commission auffzutragen eine Nothdurfft erachtet; welche vnsere hierzu Verordnete sich dann vnserm gnädigen Befehl zu gehorsamer Folge zusammen gethan, alle vnd jede Puncten wohl vnd reifflich überlegt vnd mehrberührte Agenden auff Maaß vnd Weise, wie hernacher folget, eingerichtet, vns vnterthänig vorgetragen, wir auch dieselbe mit zeitlichem vorgehabtem Rath gnädig genehm gehalten vnd bestettiget haben: Daß wir demnach jeztgedachte erneuerte Kirchen-Agenden vnd Ordnung [a]) hiermit offentlich publiciret vnd euch ermelten vnsern Consistorial-Präsidenten, Assessoren vnd Räthen, auch Superintendenten, Pfarrherrn vnd Predigern ernstlich vnd gnädig aufferlegt vnd befohlen haben, daß ihr sampt vnd sonders, ein jeder an seinem ort dieselbe respective in allen Pfarrhen vnd Kirchen [b]) vnserer Fürstenthumben, Graff-, Herrschafften vnd Landen ins Werck richtet, deren mit gebührendem Ernst vnd Fleiß in allen vnd jeden Puncten ohn einig Zurücksehen gehorsamlich gelebt, darüber steiff vnd vnverbrüchlich haltet, vnd darinnen weder vor euch selbst, noch durch andere, sie seyen wer sie wollen, ohne vnser vorbewust, das geringste nicht ändert, oder ändern noch abschaffen oder darauß im geringsten schreiten lasset, ihr, die Superintendenten, auch eure visitationes darauff anstellet, daß deme also unterthänige folge geschehe vnd würcklich nachgesetzt werde. Gestalt wir dann zugleich allen vnd jeden Obrigkeiten in vnsern Fürstenthumben vnd Landen, sie haben Namen wie sie wollen, bey denen Pflichten, damit sie vns verwandt seyn, ernst vnd gnädiglich befohlen haben wollen, daß sie auff obgemelten vnseres Consistorii Befehl vnd Erinnerung, oder mehrgedachter vnserer Superintendenten vnd Prediger Ansuchen, ihnen zu obgesetztem Ende die hülffliche Hand mit allem Ernst vnd Fleiß vnweigerlich vnd vnverzüglich

bieten, solche Ordnung auch vor sich halten vnd dieselbe treulich biß an vns handhaben. Wir versehens vns vnd verbleiben euch mit gnaden wol gewogen. Datum Cassel den 12. Julii 1657.

a) Von dieser Agende oder Kirchen-Ordnung sind vollständige Abdrücke in Quart, denen auch die Reformations-, die Konsistorial- und die Presbyterial-Ordnung beigefügt sind, in den Jahren 1657, 1678 und 1723 erschienen. Ausserdem ist ein in den Jahren 1657 und 1748 ebenfalls in Quart gedruckter kurzer Auszug der fürstlich-hessischen Kirchen-Agenden vorhanden, welcher zum Gebrauche der Pfarrer bei dem Gottesdienste und den Ministerialhandlungen, in einer von der Kirchen-Ordnung zum Theil abweichenden Reihefolge, die in jener — mit Ausschluß der Kapitel XIV, XVI, XVII und XIX — vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen auszugsweise und die Formulare und Gebete zum Theil enthält, und da dieser Auszug jetzt meistens in den Kirchen allein gebraucht wird, so sind die darin nicht abgedruckten Formulare und Gebete ausser Uebung. — Mit Rücksicht auf Ersparung des Raums hat man es für hinlänglich gehalten, bei den Formularen und Gebeten hier, anstatt eines vollständigen Abdrucks, auf die Seitenzahlen des Auszugs von 1748 und in Ansehung der darin fehlenden, auf den Abdruck der Agende von 1723 zu verweisen.

b) Daß dieselbe auch in den lutherischen Kirchen zu beobachten sey, enthalten die Privilegien, den lutherischen Gottesdienst zu Cassel betreffend, vom 16ten Januar 1731, § 5, und vom 7ten März 1786.

Erstes Kapitel.

Von Tagen, an welchen Gemeinde-Versamblung gehalten, vnd die offentliche Kirchendienste verrichtet werden sollen.

§. 1.

(Vom Sonntage.)

— — Es hat — jederzeit die christliche Kirche neben dem Sontag, auch etliche andere Tage zu feyern, wieviel derselbigen nützlich vnd zu Erbauung des Glaubens an Christum dienstlich, nach Gelegenheit jedes Lands vnd Volcks, zu setzen Macht gehabt.

Derhalben so behalten wir zum christlichen Feyertag, daran Gottes Wort verkündiget vnd allerley gottselige Ceremonien vnd Kirchen-Uebungen gehalten werden, vornemlich den Sontag oder den Tag des Herren, mit zweyen Predigten vor vnd nach Mittag gefeyert, vnd demnach hierbeneben diese Feste: *)

*) Die Dauer der Sonn- und Festtage ist bestimmt durch die Konsistor. Ausschr. vom 4ten Oktober 1788 und vom 13ten Mai 1801.

§. 2.

(Von den Festen, und zwar 1. Christtag.)

1. Den Tag der Geburt vnsers Herren Jesu Christi, der Christtag genant, sampt dem nechstfolgenden, deren jeder mit zweyen Predigten gantz gefeyert, am dritten Tage a) aber nur die hohe Predigt vor Mittag gehalten, vnd dagegen die Frühmette b) vnd nechste Wercktags-Predigt eingestellet werden sol. Wann aber der Christtag auff den Freytag fellet, mag die nechstvorhergehende Wercktags-Predigt eingestelt werden, weil den Donnerstag zuvor in allen Kirchen die Vorbereitung gehalten wird;

a) Die Feier des dritten Tags von Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist überhaupt abgeschafft und untersagt worden durch Verordnung vom 25sten Februar 1701, Konsistor. Ausschr. vom 15ten Januar 1773 und Verordn. vom 5ten Juni 1789.

b) Diese Frühmette ist nicht mehr üblich.

(2. Neujahrstag.)

2. den Tag der Beschneidung des Herrn Jesu Christi, welchen man nennet den neuen Jahrestag, an welchem zwo Predigten zu halten; *)

*) Dieser Festtag wird nach der Observanz gefeiert, s. Konsistor. Ausschr. vom 15ten Januar 1773.

(3. Fest der Erscheinung.)

3. den Tag Epiphanias, der Erscheinung oder Offenbarung des Herren, so den Weisen aus Morgenlandt geschehen, mit einer Predigt vor Mittag vnd einer Betstund nach Mittag zu halten;

(4. Fest der Darstellung.)

4. den Tag der Darstellung Christi im Tempel, purificationis Mariae genannt, wie auch

(5. Fest der Verkündigung.)

5. den Tag annunciationis Mariae oder conceptionis Christi, — beyde gleichfals wie das Fest der Erscheinung zu halten. Vnd werden sich die beyde Prediger, wo deren zween in einer Kirchen beysammen, wegen der Vmbwechselung mit der Predigt auff diese jeztbenandte letzte drey Festtage mit einander zu vergleichen haben. Es sollen auch diese vorhergehende Festtage auff den Tag, darauff sie fallen, gehalten vnd nicht verschoben werden. *)

*) Diese drei zuletzt erwähnten Feste sind bereits durch die Verordnung vom 25sten Februar 1701 dergestalt abgeschafft worden, daß die Erwähnung der Ereignisse, deren Andenken sie gewidmet sind, in den Sonntags- oder Mittwochs-Predigten geschehen soll. Dasselbe ist wiederholt und auch in Ansehung der Aposteltage verordnet in dem Konsistorial-Ausschreiben vom 15ten Januar 1773. Ueberhaupt ist die Feier dieser und verschiedener anderer ähnlicher Nebenfeste, welche namentlich für die evangelischen Gemeinden der Provinz Hanau und der Kreise Fulda und Hünfeld durch die Verordn. vom 17ten Dezember 1826 abgeschafft worden sind, in den protestantischen Landestheilen nicht mehr üblich.

(6. Ostern.)

6. Den Tag der Aufferstehung Christi oder Ostertag genandt, sampt denen nechstfolgenden;

(7. Himmelfahrt.)

7. den Tag ascensionis oder Himmelfahrts des Herren Jesu Christi, mit zweyen Predigten zu halten, vnd wird die vorhergehende Mittwochens-Predigt eingestellet, wanns auch gleich ein Bettag wär, vnd auff den folgenden Mittwochen verschoben;

(8. Pfingsten.)

8. Den Pfingsttag sampt denen nachfolgenden;

(9. Trinitatis.)

9. Den Tag Trinitatis, welches gefellt den nehesten Sontag nach Pfingsten. *)

*) Dieser Tag wird nicht mehr gefeiert.

§. 3.

(Oster- und Pfingstfest.)

Mit dem Oster- vnd Pfingstfest sol es gehalten werden, wie droben bey dem Christfest verordnet worden.

§. 4.

(Vom monatlichen Bettag.)

Es kompt auch die christliche Gemeinde über die ordinari Wochenpredigten alle Monat einmal des Mittwochens, welcher durchgehends an allen Orten vnd auff keinen andern Tag sol gehalten werden, zum monatlichen Bettag *) zusammen, höret eine Erinnerung vnd Vermahnung zur christlichen Busse, oder Bekehrung zu Gott, vnd spricht das gemeine Gebet — — vnd sol der monatliche Bettag allemal gehalten werden, nachdem das neue Licht ist eingetreten, den nechsten Mittwochen hernach, wann aber das neue Licht gerade auff den Mittwochen felt, es sey vor- oder nach Mittag, so wird er auff denselben Mittwochen gehalten, es sey dann, daß ein Jahrmarckt einfiele, da der Bettag über acht Tage zu verschieben. Dieses sol in allen Städten vnd andern Mutterkirchen also gehalten werden, vnd wo bey Städten, wie auch Dörffern Filialen oder Vicariaten seyn, sollen

die Fillale alle zur Mutter-Kirchen gehen, zu den Vicariat-Kirchen aber sol der Pfarrer gehen, vnd es also einrichten, daß er so frühe als möglich, den Vicariat curire, vnd hernach auch seine Haupt-Gemeinde versorge, damit also am Vormittag der Gottesdienst an allen Orten geendiget werde.

*) Wegen der monatlichen Bettage vergl. Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 2, und Konsistor. Ausschr. vom 15ten Januar 1773, in Betreff ihrer Dauer, Konsistor. Ausschr. vom 4ten Oktober 1788 und 13ten Mai 1801 und darüber, daß an diesen Tagen während der Kirche das Arbeiten nicht verboten ist, Konsistor. Ausschr. vom 31sten August 1801.

§. 5.

(Wochenpredigten.)

Vber diese jetzt ermeldte Feyertage vnd Bettage wird auch sonsten in der Wochen, an etlichen Orten alle Tage, an etlichen zween oder drey Tage, oder einen Tag, nach Gelegenheit vnd Herkommen, des Morgens eine Predigt gehalten, vnd ist also angeordnet, daß in vornehmen Städten in der Wochen zum wenigsten zwo, in kleinen Städtlein aber vnd auff den Dörffern, ohne allein in der Erndte, da auff den Dörffern keine Wochen-Predigten gehalten werden, eine Predigt geschehe. *)

*) Ueber diese Wochenpredigten vergl. Konsistor. Ausschr. vom 15ten Januar 1773.

§. 6.

(Von der Woche vor Ostern.)

Wie dann auch in der Wochen vor Ostern alle Tage oder zum wenigsten zween oder drey Tage, als Mittwochen oder Donnerstags vnd Freytags *) Predigt gehalten, vnd dem Volck die Geschichte des Leidens vnd Sterbens vnsers Herrn Jesu Christi fürgelesen vnd erkleret, des Donnerstags vor Ostern aber allenthalben die Einsetzung des heiligen Abendmals ausgelegt, vnd dabeneben diesen jetztgedachten Donnerstag, da das heilige Abendmal pflegt außgespendet zu werden, nach Mittag eine Betstunde vnd zwar von der Cantzel ab gehalten werden sol.

*) Wegen der Feier des grünen Donnerstags und Charfreitags (Donnerstags und Freitags vor Ostern) vergl. Konsistor. Ausschr. vom 15ten Januar 1773 und vom 30sten April 1819, nach welchem letztern an beiden Tagen nur des Vormittags Gottesdienst gehalten wird. In der Grafschaft Schaumburg wird der Charfreitag als ein ganzer Feiertag begangen, s. Ausschr. des Konsistoriums zu Rinteln vom 11ten September 1819.

Zweites Kapitel.

Wie es in gemeinen Versamblungen mit singen, lesen, predigen, Sacrament reichen, beten und dergleichen gehalten werden sol.

§. 1.

(Gebrauch der deutschen Sprache.)

Alle Handlungen in gemeinen Kirchen-Versamblungen sollen in deutscher bekanter Sprach verrichtet werden, damit jedermann es verstehen, darauß erbauet werden, vnd darzu Amen sagen könne.

Vnd sol demnach auch nichts lateinisches in der Versamblung, sintemal es das Volck ja nicht verstehet, musiciret oder gesungen werden, derohalben gleich wie alle Predigten, Gebet vnd Dancksagung in deutscher Sprach geschehen: also sol auch der Gesang, wann der gantze gemeine Hauffe beysammen ist, deutsch seyn vnd in gemeinem Brauch allein bleiben. *)

*) Wegen der Begleitung des Gesangs mit der Orgel vergl. Konsistor. Ausschr. vom 3ten November 1770.

§. 2.

(Dauer des Gesangs.)

Es sol auch billich das Gesänge auff die Feyertag vor den Predigten nicht über eine

halbe, auff die Wercktage aber nicht über eine viertel Stunde erstrecket, damit das Volck nicht auffgehalten vnd verdrossen werde,

§. 3.

(Beförderung des Kirchengesangs.)

vnd muß das Volck jederweil mit Gelegenheit ermahnet werden, die Gesänge fein zu lernen vnd fleissig zur Ehre Gottes mit zu singen, auch vmb deswillen sich bey zeit in die Kirche zu verfügen vnd nicht biß zu des Gesangs Ende daheim zu bleiben.

Drittes Kapitel.

Wann nun auff die gemeine Sontage oder andere Festtage das Nachtmal des Herren zu halten ist, sol das Ampt mit Gesang, Predigt, Gebet, zc. folgenderweise vnd maß verrichtet werden.

§. 1.

(Folge der gottesdienstlichen Handlungen an Sonntagen.)

Die Haupt-Predigt sol am Sontag in allen Kirchen zu gleicher Stund der gestalt gehalten werden, daß vmb sieben Vhr das erste mal geläutet [a]) werde vnd vmb achte die Predigt angehe folgender massen.

1. Erstlich singen die Schüler vnd gantze Gemeinde, welche sich dann bey Zeiten in der Kirche einstellen sol, mit gebogenen Knien: Komm Heiliger Geist, zc. damit die Hülffe vnd Beystandt des heiligen Geistes zu Verrichtung des gantzen Kirchendienstes gebeten wird.

2. Darnach wird gesungen ein Psalm oder Gesang der auff die Zeit sich schicket.

3. Hierauff folget das Kyrie. [b])

4. Nach diesen Gesängen wird folgendes Gebet [c]), vnd darauff die epistola dominicalis, oder des Fests vor dem Tisch des Herren gelesen.

5. Nach der Epistel singet man den christlichen Glauben. [d])

a) Wegen der bei dem Läuten zu beobachtenden Vorsicht vergl. Konsistor. Ausschr. vom 13ten Januar 1784.

b) Ist nicht mehr gebräuchlich.

c) Dieses Gebet findet sich in dem Auszug der Kirchen-Agende vom Jahre 1748, S. 4.

d) Auch dieses ist nicht mehr üblich.

§. 2.

(An Festtagen.)

6. Auff die hohe Festtage sollen nach Mittag vor der Predigt zwischen dem Gesang die christliche Haupt-Symbola, gelesen werden:*) — symbolum Nicaenum, — Athanasianum, — Ephesinum, — Chalcedonense, — vnd Apostolicum. —

*) Diese Vorlesung ist ausser Gebrauch gekommen.

7. Folgends wird die Predigt angefangen, da dann, nachdem der Pfarrer vom Predigtstuhl eine kurtze Vermahnung zum Gebet gethan, die gantze Kirche einträchtiglich betet das Vnser Vatter, auch nach Gelegenheit der Zeit einen oder andern Gesang singet. — — Nach diesem Gesang wird der Text verlesen, vnd folget darauff eine christlich, dem Glauben ähnliche, aus Gottes Wort gezogene vnd ohne Einmischung vielen Lateinisch oder anderer Sprachen, mit demselbigen confirmirte vnd bestettigte Erklerung. — —

8. In der Predigt — sol auch die Erinnerung vnd Vermahnung, daß die Armen bedacht, vnd ihnen etwas mitgetheilet vnd gesteuret werde, nicht vergessen, vnd zu dem

Ende die Klingelbeutel in [a]) allen Kirchen gebraucht, — — werden. [b])

a) In mehrern Kirchen, wie namentlich in den französischen, pflegt das Opfer, gleich den Kollekten, an den Thüren in ausgestellten Becken eingesammelt zu werden.

b) Wegen der Verwendung und Berechnung des Opfers vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 19, und Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, § 9.

9. Wann die Predigt geschlossen ist, geschicht eine kurtze Erinnerung vnd Vermahnung an die Communicanten.

10. Darauff folget die Beicht vnd Bekänntniß der Sünden, vnd die Absolution, das ist die Loßkündigung oder Ledigsprechung von Sünden, inmassen die hernach verzeichnet seind.

11. Endlich wird mit hierzu verordnetem vnd an seinem Ort gesetztem Gebet beschlossen, vnd diese Stück allesampt werden auff dem Predigtstuhl, verrichtet, vnd da etwa Personen, so sich ehelich vertrauet, vffzuruffen [a]), oder vor Krancke vnd andere Nothleidende zu bitten oder sonst etwas in gemein anzuzeigen vnd zu verkündigen wäre [b]), das möchte an diesem Ort geschehen, sonderlich sollen die Fest-, Bet-Tag vnd Communion des Sontags vorher an- vnd abgekündiget werden. Deßgleichen sol offtmals vnd mit sonderm fleiß Vermahnung geschehen, daß das Volck bleiben, vnd so lang verharren wolt, biß das Nachtmal des Herren gehalten, vnd also der Gottesdienst gäntzlich verrichtet werde.

a) Vergl. unten Kap. XII, § 2, *d*.

b) Dahin gehört unter andern die Aufforderung zur Anzeige der Konfirmanden, s. unten Kap. IX, § 7, und die Ankündigung der Kollekten, s. Konsistor. Ausschr. vom 12ten Dezember 1803.

12. Allhier gehet der Pfarrer vom Predigtstuhl ab', vnd wird vnterdes gesungen — ein — christlicher kurtzer Gesang.

13. Darnach tritt der Pfarrer vor den Tisch des Herrn, vnd ist es der hohen Fest eins, als nativitatis, resurrectionis, oder pentecostes, werden zum ersten vor allem andern die Kinder' confirmirt, wie hiervon an seinem Ort *) bericht geschehen, vnd die Form gäntzlich verzeichnet werden sol.

*) S. unten Kap. IX, § 6 und 7.

14. Hierauff folget nun die actio coenae, wie die auch an ihrem Ort *) eigentlich beschrieben ist. Zuletzt wird der Segen gesprochen, ein Lobgesang gesungen, vnd hiermit die Gemeinde erlassen.

*) S. unten Kap. XI.

§. 3.

(Symbolische Schlüsse.) *)

*) Diese finden sich in Auszuge der Kirchen-Agende von 1748, S. 19 bis 29 abgedruckt.

§. 4.

(Gottesdienst an Sonntagen, wo keine Kommunion gehalten wird.)

Wann aber keine Communicanten vorhanden, wird in der grossen gemeinen Versamblung des Sontags ein Psalm vnd christlicher Lobgesang oder zween, biß die gantze Gemeinde zusammen kömpt, gesungen.

Hierauff tritt der Prediger vor den Tisch des Herren, hält obgesetztes Gebet, lieset die gewöhnliche Epistel, lässet den christlichen Glauben singen vnd gehet zur Cantzel vnd predigt, nach der Predigt lieset er die Beichte vnd Absolution, sampt dem sontäglichen Gebet von der Cantzel, lässet wieder einen Vers oder zwey singen, spricht vor dem Tische das letzte Gebetlein in den kurtzen Kirchen Gebeten, *) segnet darauff das Volck, vnd erlässet die Gemeinde.

*) S. den Ausz. der Kirchen-Agende, S. 14.

Hierbey sol fleissig in acht genommen werden, daß alle Gebete von den Predigern mit sonder-

barer Andacht, lauter Stimm, vnd also langsam gesprochen werden, damit jedermann, auch der Einfältigste, eine Andacht schöpffen, vnd mit vnd ihm nach beten könne.

Viertes Kapitel.

Form der Beicht vnd Absolution, wie die nach der Haupt-Predigt an Fest-, Son- vnd Bettagen gesprochen wird.

§. 1 — 5.

(Formulare und Gebete, die Beichte und Absolution betreffend.) *)

— —

*) Die in diesen §§ vorkommenden Formulare und Gebete stehen in dem Auszug der Kirchen-Agende von 1748, S. 6, 9, 31, 83, 89.

§. 6.

(Wie es an den Wochentagen zu halten.)

Auff die Werckt age sol des Morgens vor der Predigt gleichfals ein Psalm oder zween, vnd zu Ende ein kurtzer christlicher Gesang — — gesungen werden.

§. 7.

(Vorbereitungs-Gottesdienst am Tage vor der Kommunion.)

Den Sonnabend zu Vesper, wann des andern Tags das Nachtmal des Herren zu halten, vnd derwegen eine Vermahnung *) an die Communicanten zu thun ist, sol man vorher etliche Psalmen singen.

*) S. unten Kap. X, § 5.

§. 8.

(Gleichförmigkeit des Gottesdienstes in den Städten zu beobachten.)

Diese Ordnung im Singen vnd andern Ceremonien, sol in allen Städten durchaus gleichförmig, wie sie allhie beschrieben ist, gehalten werden, vnd kan auch leicht geschehen, dieweil allda Schulmeister, Schüler vnd andere zum Gesang dienliche Personen vorhanden.

§. 9.

(Auch, so viel möglich, auf den Dörfern.)

Auff den Dörffern aber sol man gleichfalls mit der Predigt, Gebet vnd Dispensation des heiligen Abendmals nach jetzt gesetzter maß verfahren. Den Gesang aber, weil nicht allwegen gnugsame Personen vorhanden, mag man messigen, doch sol man sich gedachter Ordnung, so viel immer müglich, zu folgen befleissigen.

Fünftes Kapitel.

Von Predigten, Verkündigung vnd Erklerung des heiligen göttlichen Worts.

§. 1.

(Zweck der Predigten.)

Das fürnembst, das in allen christlichen Versamblungen tractirt vnd gehandelt werden sol, ist die Predigt, das ist die Verkündigung vnd Auslegung des heiligen göttlichen Worts — —.

§. 2.

(Einrichtung der Predigten.)

Derhalben sol diß der Kirchen-Diener vornembste vnd gröste Sorge seyn, daß die Predigten christlich, treulich vnd fleissig versehen, vnd also angestellet vnd verrichtet werden mögen, daß man im werck befinde, daß sie nicht vergebens geschehen, sondern eine merckliche Besserung bey der Gemeinde erfolget sey.

§. 3.

(Inhalt der Predigten.)

Es sol aber im Predigen nachfolgende Ordnung gehalten werden.

a. (An den gewöhnlichen Sonn- oder Festtagen.)

An den gemeinen Son- oder Festtagen, wann die grosse Versamblungen seyn, bey welchen man das heilige Nachtmal zu halten pflegt, sollen die Prediger die gebräuchlichen Textus Evangeliorum oder Historias de tempore dem Volck vorlesen vnd auslegen, [a]) diese Auslegungen aber sollen dermassen geschaffen seyn, daß entweder der Text ordentlich nach einander durchgangen werde, vnd bey einem jeden Geschicht, Sentenß, bisweilen auch bey etlichen besondern Worten, was für Lehr, Straff, Besserung, Vermahnung vnd Trost daraus zu nehmen sey, Erinnerung geschehe, oder aber etliche gewisse Hauptstücke der christlichen Lehr aus dem vorgelesenen Text gezogen, welche stück im selbigen Text vnd dessen Worten eigentlich gezeigt, dem Volck kürtzlich vnd deutlich vorgetragen, mit andern Sprüchen der göttlichen Schrifft, Gleichnissen vnd Exempeln erkleret, bewiesen vnd also fürgebildet werden sollen, daß auch die allereinfältigsten etwas darans vernehmen vnd behalten mögen; vnd sollen die Prediger bey den Worten des vorgelesenen Texts in allweg bleiben, dieselben offt wiederholen, erkleren, vnd den Zuhörern dermassen einbilden, damit sie die desto besser vnd fester zu Gedächtniß ziehen, vnd sol hierin ein solcher Bedacht, Bescheidenheit, Ernst vnd Eyffer gebraucht werden, daß jederman sehen vnd spüren möge, auch im Hertzen Zeugniß geben müsse, das da anders nichts dann die Ehre Gottes vnd der Gemeinde Besserung gesucht werde.

Dann darumb ist es nicht zu thun, daß weitleufftig vnd mit vielen Worten von Sachen geredet werde, vnd der Prediger sein Kunst vnd Gedächtniß ostentire vnd beweise, sondern daß die Vnverständigen vnterwiesen, die Nachlessigen erweckt, die rohen Sichern geschreckt, die Blöden vnd Erschrockenen getröstet, vnd also die Kirche Gottes erbauet vnd gebessert werde. [b])

a) Ueber die freie Wahl der Predigt-Texte vergl. Konsist. Ausschr. vom 15ten Januar 1773.

b) Insbesondere soll darin von Zeit zu Zeit vor Müsiggang und Dieberei gewarnt, s. Konsist. Ausschr. vom 9ten März 1789 und 24sten April 1794, das pflichtmäßige Verhalten der Kinder gegen die Eltern eingeschärft, s. Verordnung vom 14ten August 1799, zur Mildthätigkeit gegen die Armen ermahnt, s. Verordn. vom 18ten Juli 1752, § 11, zur Rettnng Verunglückter ermuntert, s. Regier. Ausschr. vom 27sten Juli 1803, der Nutzen heilsamer Anstalten, z. B. der Impfung der Schutzblattern, erkläret, s. Konsist. Ausschr. vom 14ten Juni 1805, sowie auch von besondern Vorfällen, z. B. Hinrichtungen, s. Regulat. vom 26sten Februar 1795, § 8, Gelegenheit zu nützlichen Ermahnungen genommen werden.

b. (Bei der Mittagspredigt.)

Zur Mittagspredigt, wo dieselbe üblich, sol man verlesen vnd auslegen die epistolas dominicales, oder einen psalmum Davidis, oder sonsten einen andern Text aus dem alten oder neuen Testament, davon nach gelegenheit der Zeit vnd Stunde der Kirchen nützlich gehandelt vnd geredet werden möchte.

c. (Bei der Vesperpredigt.)

Zur Vesperpredigt kan nichts bequemlichers oder fruchtbarlichers vorgenommen werden, dann die Erklerung der Hauptstück christlicher Religion, so man Catechismum nennet — —.

§. 4.

(Begräbnisse am Sonntage sind verboten.)

Vnd damit die Catechismus-Predigten vnverhindert continuirt werden, seyn die Begräbnisse am Sontag abgeschafft vnd zu halten verbotten. *)

*) Nach der Observanz gehet diese Vorschrift nur auf die Städte und sind in Dörfern Leichenbegängnisse am Sonntage vor dem Gottesdienste gestattet.

§. 5.

(Anzahl der zu haltenden Wochen-predigten.)

An Wercktagen sollen in einer jeden Stadt vnd Dorff, wie biß daher gebräuchlich gewesen, die Predigten versehen, vnd dahin mit allem fleiß getrachtet werden, daß in Städten zum allerwenigsten zweymal auffs lengst vmb sechs Vhr des Morgens, auff den Dörffern aber einmal in der Wochen zum frühesten gemeine Versamblungen, da Gottes Wort verkündiget, vnd das tägliche zu den Betstunden verordnete Gebet vor alle Nothdurfft gesprochen, gehalten werden.

§. 6.

(Gegenstände der Wochenpredigten.)

Zu solchen Wochen-Predigten aber kan man nicht allenthalben einerley Text zu gebrauchen vorschreiben, sondern es mögen die Prediger nach gelegenheit der Zeit vnd der Kirchen ein gewiß Buch aus dem alten oder neuen Testament, doch mit Vorwissen, Rath vnd Bewilligung ihrer Superintendenten vornehmen, vnd dasselbige ordentlich biß zum ende, wie auffs aller bequemst vnd fruchtbarlichst geschehen kan, auslegen vnd erkleren — —.

§. 7.

(Dauer der Predigten.)

Vnd ins gesampt sollen die Prediger ihre Predigten also anstellen, daß (solche) an Fest- vnd Sontagen, wann die gemeinen grossen Versamblungen geschehen, nicht lenger dann drey Viertel- oder zum höchsten eine Stunde, die Wercktags-Predigten aber nicht über drey Viertelstunde erstreckt werden, damit das Volck mehr mit Lust vnd Begierde länger zuzuhören, dann mit Eckel vnd Verdruß abgehen, vnd ein andermal desto begierlicher vnd embsiger zu Verkündigung göttliches Worts eilen möge.

§. 8.

(Vorschrift wegen der Betstunden.)

An Wercktagen, wann man zur Betstund zu gehen, vnd aber doch neben dem Gesang keine Predigt zu halten pflegt, welche Betstunden wir in den Städten alle Tage, auff den Dörffern aber in den Mutterkirchen die Woche zum wenigsten zweymal vnd in den Filialen einmal mit fleiß gehalten haben wollen, sol allewege ein Capitel aus heiliger göttlicher canonischer Schrifft von den Büchern Mosis anzufangen, vnd biß zu ende des neuen Testaments zu vollnführen, sampt dem gewöhnlichen Gebet, vnd zwar nicht mehr vor dem Tisch des Herren, wie bißhero an den meisten Orten geschehen, sondern von der Cantzel ab, dem Volck fürgelesen werden; welches auch auff denen Fest- oder Feyertagen, da nur vor Mittag eine Predigt vnd nach Mittag eine Betstund gehalten wird, gleichfalls also zu halten.

§. 9.

(Norm der Predigten und Lehren.)

Auff daß man auch einen gewissen Scopum habe, nach welchem alle Predigten vnd Lehren in vnsern Kirchen angestellt vnd gerichtet werden, so sollen in allen vnd jeden Puncten christlicher Lehr, die prophetischen vnd apostolische Schrifften, das rechte Fundament, die einige norma Judicii, Regel vnd Richtschnur seyn, nach welcher alle fürfallende Streit vnd Irrung entscheiden vnd hingelegt werden mögen.

§. 10.

(Fortsetzung.)

Nechst der heiligen göttlichen Schrifft aber haben die Prediger auf die obengenandte Symbola, dergleichen die Augspurgische Confession, dieser vnser Zeit Symbolum, als die in den prophetischen vnd apostolischen Schrifften warhafftig gegründet, vnd zum eigentlichen vnd nothwendigen Bericht von einem

jeden Artickel gnugsamb seind, darauß auch alle Streitigkeiten bey einfältigen gottsfürchtigen, friedliebenden Hertzen, so viel zu vnserer Seelen Heil vnd Seligkeit nothwendig ist, leichtlich entschieden vnd beygelegt werden können, vor sich selbst zu sehen, vnd ihre Zuhörer auff dieselbe zu weisen.

§. 11.

(Was dabei zu vermeiden.)

Was aber neue spitzfindige Fragen, vnnöthige Disputationes vnd Schulgezänck, — — belangen thut, hiermit sollen die Prediger nicht allein des einfältigen Völckleins verschonen, vnd sie auff die Predigtstühle nicht kommen lassen, sondern auch sonsten in allewege sich deren, wie auch alles Scoptisirens, Lästerns vnd schmählicher Anziehung sectirischer Namen auff den Cantzeln äussern, vnd derwegen mit niemandts in Zanck vnd Streit sich begeben. *) — —

*) Wegen des Vermeidens theologischer und anderer Streitigkeiten in den Predigten vergl. Reform. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. I, § 2, oben S. 96.

Sechstes Kapitel.

Vom Catechismo oder Kinderlehr.

§. 1 — 2.

(Begriffs-Erklärung.)

— —

§. 3 — 6.

(Vorschriften über die Katechisation.) *)

*) Hierüber sind neuere Vorschriften ergangen in den Konsistor. Ausschr. vom 24sten April 1794 und vom 8ten November 1819, welches letztere auch § 2 bestimmt, bis zu welchem Alter die jungen Leute die sonntäglichen Katechisationen zu besuchen schuldig seyn sollen. — Wegen der bei diesen zu gebrauchenden Lehrbücher vergl. Verordn. vom 16ten März 1735 und Konsistor. Rescr. vom 1sten Mai 1777.

§. 7.

(Gesang vor und nach der Katechisation.)

— —

§. 8.

(Handhabung der Vorschriften wegen der Katechisation.)

Es sollen auch die Superintendenten mit sonderm Ernst dahin trachten, vnd darauff sehen, daß nicht allein die ordentliche Predigt mit fleiß gehalten, sondern in diesem Stück den Catechismum betreffendt, von keinem Pfarrer etwas verseumbt werde, vnd sollen die Pfarrer nicht allein das junge Volck hierzu ernstlich anhalten, sondern auch die Alten, daß sie vmb mehrers Ansehns willen, vnd damit sich die Jugend desto williger erzeige, auch mehrentheils selbst dabey seyn, vermahnen. *)

*) Vergl. Reform. Ordn. vom Jahre 1656, Kapitel IV, § 1, oben S. 101. Wegen der Bestrafung derer, welche die Katechisationen ohne hinlängliche gegründete Ursache versäumen, s. Konsist. Ausschr. vom 8ten November 1819, § 4.

§. 9.

(Nothwendigkeit der Kenntniß des Katechismus.)

Vnd — — sol — das Volck zum fleiß in dieser hohen großwichtigen Sache zu erwecken keine Person, sie sey gleich jung oder alt, zur christlichen Tauff zu Gevattern zu stehen, vnd (zum) Gebrauch des heiligen Abendmals, dergleichen zur Einsegnung der christlichen Ehe, zugelassen werden, sie wissen dann ihren Catechismum von Stück zu Stück zu erzehlen. *)

*) S. unten Kap. XII, § 2, auch Reform. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. IV, § 2 und 3, oben S. 102.

§. 10.

(Hausbesuchung.)

Vnd damit die Alten, was sie gelernet, nicht gar vergessen, sondern in der christlichen

Lehr je lenger je mehr zunehmen, auch die so vorhin in der Jugend irgend versäumbt vnd nicht genungsam vnterrichtet worden, nach vnd nach erbauet werden mögen: als sollen die Prediger alle Jahr auch die Alten zu Haus fleissig besuchen, vnd von der Lehre vnd ihrem Christenthumb mit ihnen sich freundlich vnterreden, auff Art vnd weise, wie hierunter bey der Reformations-Ordnung *) vnterm Titul von der christlichen Haußbesuchung zu finden.

*) Vom Jahre 1656, Kap. V, s. oben S. 103. Auch ist hierbei noch zu vergl. das Konsistor. Ausschr. vom 24sten April 1794.

Siebentes Kapitel.

Von monatlichen vnd andern Bet- vnd Danck-Tagen.

§. 1.

(Bettage a. ordentliche.)

— — Erstlich seind ordentliche Bettage, die stettigs durchs gantze Jahr über gleich gehalten werden, da dann alle vier Wochen die gantze Gemeinde in Städten vnd Dörffern des Mittwochens zusammen kompt *), Gottes Wort anhöret vnd betrachtet, vnd Gott vmb alles das zu seiner lieben Kirchen Wolfahrt nothwendig seyn wil, bittet, diese Versamblungen zum Gebet sollen nimmer vnterlassen, sondern jederzeit gleich vnd auff einen Tag an allen Orten ohne einige Hinderung vnd Verzug gehalten werden.

*) Wegen der monatlichen Bettage s. Anmerk. zum § 4 des Kap. I dieser Kirchen-Ordnung. — Zu den ordentlichen Bettagen gehört übrigens auch der jährliche Bettag, wegen dessen am 1sten November Statt findenden Feier — die zufolge Konsist. Ausschr. vom 15ten Januar 1773, und Geheimeraths-Beschlusses vom 4ten September 1786, in allen protestantischen Gemeinden des Landes geschiehet — zu vergl. Konsist. Ausschr. vom 17ten Mai 1816.

b. (Besondere Bettage.)

Darnach seind besondere Bettage, so ausserhalb jetztgemelter Ordnung, wann etwa eine sonderliche gemeine Noth oder Anliegen vorhanden, entweder in gemein durchs gantze Land, oder aber an einem besondern Ort angestellet werden.

c. (Deren Anordnung.)

Diese sollen nicht jederzeit, auch nicht vom einem jeden Pfarrer nach seinem Gutdüncken, sondern allein wann eine gemeine Straff vnd Vngemach, als Pestilentz, Krieg, Theurung, rc. vorhanden, auff Befehl der Superintendenten *), die sich bißfals mit ihrer christlichen Obrigkeit zu besprechen vnd zu vergleichen haben, angesetzt vnd vorgenommen werden.

*) jetzt der Konsistorien, s. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 1.

§. 2.

(Ordnung des Gottesdiensts an Bettagen.)

An solchen gemeinen ordentlichen vnd auch besondern Bettagen, welche in allen Kirchen zugleich gehalten werden sollen, wird alles in christlichen Versamblungen verhandelt, wie folget: *)

*) Zur Feier des jährlichen Bettags wird jedes Jahr eine besondere, die Bezeichnung der Predigttexte und der zu singenden Lieder, sowie die abzulesenden Gebete enthaltende Anweisung ausgegeben, welcher auch eine am Sonntage vorher nach der Predigt von den Predigern vorzulesende Ankündigung beigefügt wird.

a) Erstlich wird ein Psalm oder zween gesungen, — — zwischen dem Gesang aber das Gebet wie obgemelt, vnd nach demselben ein kurtzer Bußpsalm oder Text vor dem Tisch des Herren gelesen.

b) Darnach sol die Predigt folgen —.

c) Am Ende der Predigt sol nach vorgehender kurtzer Erinnerung, — — die offentliche Beicht dem Volck fürgesprochen, vnd darauff die Absolution vnd Loßkündigung der Sünden abgelesen werden.

d) Auff die Absolution folgen die kurtzen Kirchen-Gebete, wie die hernach verzeichnet seynd — —.

e) f) Zuletzt sol die Litaney *) — oder sonst ein erbaulicher Psalm gesungen, vnd darauff der Segen vor dem Tisch gesprochen, vnd damit die gantze Handlung beschlossen werden. —

*) Diese ist nicht mehr gebräuchlich.

(Danktage.)

g) Was aber jetzunder vom beten gesagt ist, sol auch von nothwendiger gemeiner christlicher Dancksagung verstanden werden, — — daß solches entweder an den ordentlichen gemeinen oder insonderheit nach Gelegenheit der Sachen, von den Superintendenten mit vnserm Vorwissen vnd Bewilligung hierzu bestimpten Bettagen geschehe, da dann die Gesänge, Predigt vnd Gebete, alle zur christlichen Dancksagung gerichtet seyn sollen. *)

*) Ein Beispiel einer angeordneten besondern gottesdienstlichen Dankfeier giebt das Konsistorial-Ausschr. vom 9ten April 1814. — Auf gleiche Weise werden auch die ausserordentlichen Feste zum Andenken wichtiger Ereignisse vom Landesherrn angeordnet, vergl. z. B. wegen der Feier des Jubelfests der Kirchen-Reformation das Konsist. Ausschr. vom 8ten September 1817, und wegen der Feier des Gedächtnißtages der Leipziger Schlacht (18ten Oktober) die Konsistor. Ausschr. vom 2ten und 10ten Oktober 1816, die Verordn. vom 26sten August 1817 und vom 4ten August 1820 und das Minist. Ausschr. vom 26sten Januar 1824.

§. 3.

(Beobachtung der Feiertags-Ordnung.)

Auff daß aber das Volck, so gemeiniglich in diesem hohen Gottesdienst sehr nachlessig sich erzeigt, desto fleissiger die Versamblungen zu besuchen angehalten werde, so verordnen wir hiermit ernstlich vnd wollen, daß vnsere hiebevor publicirte Feyertags-Ordnung a) stets fest vnd vnverbrüchlich gehalten vnd den Verbrechern bey Vermeidung vnserer schweren Vngnade, vnd vnnachlessiger ernster Bestraffung keineswegs nachgesehen werde. b)

a) Die hier erwähnte am 25sten Juli 1651 ergangene Verordnung wird ersetzt durch das Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801.

*) Vergl. die Anmerk. zum Kap. I, § 4, dieser Kirchen-Ordnung (oben S. 00.) und zum Kap. IV, § 5 bis 9 der Reform. Ordnung vom Jahre 1656, (oben S. 102.)

§. 4.

(Verbot öffentlicher Vergnügungen in der Bettags-Woche.) *)

*) Dies Verbot bestehet nur noch hinsichtlich des jährlichen Bettags, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 17ten Mai 1816.

§. 5 — 14.

(Gebete.) *)

*) Sie finden sich zum Theil abgedruckt in dem Auszug der Kirchen-Agende vom Jahre 1748, S. 85 flg., vollständig aber in dem Abdruck von 1723, S. 59 bis 96.

Achtes Kapitel.

Von der heiligen Tauffe.

§. 1.

(Zeit und Ort, wo die Taufe vorzunehmen.)

— — Wiewol wir — zu dieser Zeit an besondere Tage vnd Stunden gleich so wenig als an gewisse besondere Speise verbunden seyn, — — dieweil aber doch die Verkündigung göttliches Worts, vnd Administration der heiligen Sacramenten a), solche Wercke seynd, die bey einander gehören, vnd nicht heimlich vnd in Winckeln, noch in

Häusern ohne Noth, sondern offentlich, wo vnd wann die gantze Gemeinde zusammen kömpt, billich geübt vnd gebraucht werden: so sollen sich alle Prediger befleissen, daß sie ausserhalb dem fall der Noth, allein auff die Tage wann man predigt, vnd nach gehaltener vnd vollendeter Predigt in Gegenwertigkeit der Gemeinden, tauffen [b]) vnd das Volck vermahnen vnd anhalten, daß sie nicht in Bestimmung des Taufftags, Stunde vnd Orts, mehr sehen auff die Gelegenheit, so sie zum essen vnd trincken, dann so sie zum christlichen andächtigen Gebet haben mögen.

Es sollen auch die Vätter, so da Kinder zu tauffen haben, sich sonderlich angelegen seyn lassen, damit dieselbe durch Vnfleiß oder Verachtung ohne Tauff nicht abgehen vnd sterben [c]), den Prediger den Tag zuvor, ehe dann sie ihre Kinder zur Tauff bringen, selbst ersuchen vnd ansprechen, vmb die Tauff bitten, ihren Gevattern [d]), so sie zu bitten gedencken, namhafftig machen, einen guten christlichen Bericht von der Kindertauff anhören, vnd darnach des andern Tags, beneben den Gevattern vnd andern hierzu erbetenen Zeugen vnd Freunden, bey der Tauffe selbst erscheinen, Gott anruffen vnd vor ihre Kinder bitten helffen.

a) Daß die Verrichtung der Parochial-Handlungen im allgemeinen dem Pfarrer des Bezirks zukomme, in welchem diejenigen wohnen, deren Person oder Angehörige jene Handlungen angehen, ergeben, insbesondere hinsichtlich der Residenzstadt, die Verordn. vom 27sten August 1751, das Konsistor. Rescr. vom 30sten April 1773 und das Edikt vom 15ten Januar 1779, § 2. Welche besondere Verhältnisse hierin bei der Hof- und Garnisons-Gemeinde in Cassel eintreten, ist aus der angezogenen Verordnung vom Jahre 1751, dem Regulativ vom 19ten Januar 1795 und dem Konsistor. Rescr. vom 7ten August 1804, und zu welcher Gemeinde die daselbst sich aufhaltenden Fremden gerechnet werden, aus der landesherrlichen Entschliesung vom 24sten August 1804 zu ersehen.

In wie fern die Zuständigkeit der Pfarrer durch das Glaubensbekenntniß bestimmt werde, ergiebt sich aus den Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823 und vom 18ten August 1827.

b) Wegen der Haustaufen und des davon zu entrichtenden Dispensationsgeldes vergl. Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 18, Verordnung vom 9ten Dezember 1748, Abschn. I, § 1 und Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, § 5. Daß dieses Dispensationsgeld auch bei der Hof- und Garnisons-Gemeinde zu Cassel bezahlt werden müsse, enthält der Konsistorial-Beschluß vom 9ten September 1774, daß aber Unter-Offiziere und Soldaten davon befreiet seyen, der Konsistorial-Beschluß vom 23sten September 1774. Sodann ist über die deshalbige Befreiung derer von Adel zu vergl. das Konsistorial-Rescript vom 26sten Juni 1783. Daß übrigens die Pfarrer für die richtige Bezahlung dieses Dispensationsgeldes einstehen sollen, bestimmt das Konsistorial-Rescript vom 30sten Mai 1786, und über dessen Berechnung findet sich eine Vorschrift in der Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, § 9.

c) Ueber die Zeit, binnen welcher die Kinder zu taufen sind und daß, wenn eine deshalbige Aufforderung des Pfarrers an die Eltern fruchtlos bleibt, von der Ortsobrigkeit die nöthigen Zwangsmittel zu gebrauchen sind, damit das Kind getauft werde, vergl. Verordnung vom 10ten November 1820. Daß jedoch Mennoniten nicht genöthigt werden sollen, ihre Kinder taufen zu lassen, enthält das Konsistorial-Rescript vom 22sten März 1786.

d) Wegen der erlaubten Anzahl der Taufzeugen und Gevattern vergl. Verordnung vom 9ten Dezember 1748, Abschn. I, § 1 und 2. Daß Niemand zur Uebernahme einer Gevatterschaft genöthigt werden könne, enthält das Regierungs-Dekret vom 22sten Februar 1752. Ueber die bei den Gevattern erforderlichen Religions-Kenntnisse s. Reform. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. IV, § 2, (oben S. 101) sodann oben Kap. VI, § 9, und unten Kap. IX, § 7, *k*, *l*. dieser Kirchen-Ordnung.

§. 2.

(Form der Taufe.)

(a. Anrede des Predigers.)

Erstlich stehet der Prediger bey der Tauff, vnd redet zu der gantzen christlichen Versamb-

ung mit lauter Stimm, damit er von jederman gehört vnd verstanden werden möge, also:

„Geliebten im Herren rc. *)

*) Diese Anrede nebst den bei der Taufe vorgeschriebenen Formularen und Gebeten, finden sich zum Theil in dem Auszug der Kirchen-Agende von 1748, S. 50 flg. vollständig in dem Abdrucke vom 1723, S. 99.

(b. Gebet.)

„Allmächtiger gütiger Gott rc.

(c. Den Gevattern vorzulegende Fragen.)

Hierauff sol der Prediger von den Gevattern Bekänntniß des Glaubens, den sie haben, vnd in dem die Kinder sollen getaufft vnd aufferzogen werden, fordern, also:

„1. Geliebten im Herren, ihr begehret, daß „dieß Kind (diese Kinder) auff Jesum Christum „getaufft vnd durch das Sacrament der Tauffe „seiner heiligen christlichen Gemeinde „einverleibet werde?“

Antwort: „Ja.“

„2. So will dann von nöthen seyn, weil ihr „dieß Kind (diese Kinder) dem Herren vortraget, daß ihr solches nicht allein aus wahrem „Glauben thut, sondern auch allhier vor Gott „vnd seiner Gemeinde eures Glaubens richtige Bekänntniß ableget.“

3 — 6. „Demnach frage ich euch rc.“

Antwort: „Ja.“

„7. Verheisset ihr dann auch allhier vor Gott „vnd seiner Gemeinde, daß ihr beneben den „Eltern dieß Kind (diese Kinder) in solchem „wahrem Glauben, darauff es getaufft werden „sol, so viel an euch ist, auch die Noth „erfordert, nach eurem Vermögen wollet „aufferziehen, vnd zu allem gutem befördern „helffen?“

Antwort: „Ja.“

„So gebt dem Kind einen christlichen Namen.“

(d. Taufhandlung selbst.)

Hierauff lässet ihm der Prediger entweder das Kind (die Kinder) geben oder durch die Paten zur Tauff heben, taufft das Kind (die Kinder) vnd spricht:

„N. Ich tauffe dich im Namen Gottes des Vatters, vnd des Sohns, „vnd des heiligen Geistes, Amen.“

(e. Segen.)

Hie legt der Prediger dem Kindlein die rechte Hand auff, vnd spricht folgenden Segen.

„Der allmächtige Gott rc.“

(f. Vermahnung an die Gemeinde besonders aber an die Gevattern.)

„Dieweil dann nun diese Kinder rc.“

(g. Gebet.)

„Lasset uns beten vnd dem Herren dancken:

„Allmächtiger Gott, heiliger Vatter rc.“

§. 3.

(Von der Nothtaufe.)

a) Der Apostel Paulus sagt: die Weiber sollen still schweigen in der Gemeinde, damit er ihnen nicht allein das offentliche Lehren vnd Predigen in gemeinen christlichen Versamblungen, sondern auch das Sacrament reichen, vnd andere zum gemeinen Kirchendienst gehörige actiones vnd Handlungen, — verboten haben will. — — Wie dann auch in concilio Carthaginensi quarto außtrücklich verboten wird, die Weiber sollen nicht tauffen. Derhalben sol den Wehmütern vnd andern Weibern mit allem Ernst vntersagt, vnd sie dahin angehalten werden, daß sie, wo etwa die Kinder schwach weren, des Tauffens sich nicht vnternehmen, sondern den Prediger, es sey am Tage, oder in der Nacht, fordern.

b) Welcher diese Action ob sie gleich sonst für der gemeinen Kirchen allein zu verrichten, im fall der Noth auch wol in dem Hause, in Gegenwertigkeit frommer Christen, deren hierzu, so viel in der Eil möglich, etliche erfordert werden sollen, anstellen mag, gleich (wie) auch nach dem Exempel etlicher alten Lehrer vnd Kirchendiener, vnd gemeinem jetzigem Gebrauch, das Abendmal des Herren Jesu Christi, den Krancken in Gegenwertigkeit etlicher andern frommen Christen verhandreicht wird, vnd hieran sollen sich die Diener göttliches Worts nichts hindern lassen, sondern so bald sie zu solchen krancken Kindern gefordert werden, ohne allen Verzug vnd Auffenthalt erscheinen, vnd ihnen die Tauffe mittheilen.

c) Da man aber doch den Prediger in der Eil nicht haben könte, vnd die höchste Noth vorhanden, sollen die Anwesende solch Kind Gott dem Herren in ihrem Gebet treulich anbefehlen, vnd seine göttliche Barmhertzigkeit anruffen, sie wolle das jetztgeborne Kindlein durch das Blut Jesu Christi vnd den heiligen Geist von allen Sünden waschen, reinigen vnd heiligen, in sein Volck vnd die Gemeinschafft seines lieben Sohns auffnehmen, auch zu einem Erben des ewigen Lebens machen.

d) Vnd da das Kind ohne zuvor erlangte Tauffe etwa mit Todt abgienge, sollen die Prediger auch von sich selbst ohne erfordern den betrübten Eltern mit Trost beyspringen vnd sie dahin berichten, daß ihr Kind, ob es wol ohne die Tauff verstorben, doch darumb nicht ewig verlohren vnd verdampt, sondern nichts desto weniger ein Kind Gottes vnd Erbe des ewigen Lebens seye.

e) Wann aber die Eltern selbst Schuld daran hetten, vnd etwa wegen Geprengs vnd Fresserey oder sonsten seumig gewesen, ob dann schon an des Kindes Seligkeit nicht zu zweifeln, sol jedoch den Eltern solche Nachlessigkeit verwiesen werden.

§. 4.

(Form der Nothtauff.)

Wann ein Kind kranck vnd Todtesgefahr vorhanden ist, spricht der Prediger:

„Vnsere Hülffe rc.“ a).

„Geliebte im Herren! Lasset uns — beten.“ —

„Vnser Vatter rc.“

Darauff spricht der Prediger zum Gevattern:

„Gebt dem Kind einen christlichen „Namen.“

„N. Ich tauffe dich rc.“ b)

Hierauff spricht der Prediger ferner:

„Bekennet nun auch mit mir die Artickel „vnsers allgemeinen christlichen Glaubens, darauff dieß Kind getaufft worden rc.

Wofern des Kindes Zustands halben, vnd da der Todt augenscheinlich vorhanden, so viel nicht könte gelesen werden, sol der Pfarrer alsobald zur Tauff schreiten, vnd mehr nicht sagen, als: „vff des Herren „Christi Befehl vnd tröstliche Verheis„sung in wahrem Glauben, tauffe ich „dich N. im Namen Gottes des Vat„ters, des Sohns, vnd des heiligen „Geistes,“ vnd darauff das Gebet des Herren sprechen, auch obgedachte Bekänntniß des Glaubens lesen.

a) S. den Auszug der Kirchen-Agende, S. 60.

b) Hier folgt das im § 2 vorgeschriebene Formular.

§. 5.

(Vorschrift wegen der Kirchenbücher.)

Es sol auch bey einer jeden Pfarr ein Kirchen-Buch a) von reinem Pappier zu-

gerichtet, vnd darinnen aller neu gebornen Kinder, desgleichen ihrer Eltern vnd der Gevattern Namen geschrieben werden, in welchem Jahre, Monat vnd Tag sie getaufft, dessen sich nachmals nicht allein die von der Obrigkeit, so offt vnd viel von ihnen Zeugniß der Geburt erfordert, haben zu gebrauchen, sondern auch zur Zeit, wenn die getauffte Kinder ihr offentliche Bekänntniß des Glaubens thun vnd confirmirt werden, daß die Gevattern in gewisser Gedächtniß, als Zeugen, der empfangenen Tauffe gehalten werden mögen. In solch Kirchen-Buch sol auch verzeichnet werden, wann vnd wo ein jedes confirmirt [b]) worden, wie ingleichen, wann vnd welche ehlich copulirt, vnd auch die gestorben vnd begraben worden.

a) In Betreff 1) der Führung der Kirchenbücher überhaupt vergl. Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 21, Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten August 1772 und Ausschreiben des Marburger Konsistoriums vom 22sten August 1801; 2) wegen ihrer Aufbewahrung und Führung während der Vakanzen das Konsistorial-Rescript vom 27sten März 1799 und das Marburg. Konsist. Ausschr. vom 22sten August 1801; 3) wegen ihrer Rettung bei Feuersgefahr, so wie 4) wegen ihrer Revision durch die Metropolitane das Konsist. Rescr. vom 18ten Sept. 1801, sodann 5) wegen Eintragung todt geborner oder ungetauft verstorbener Kinder das Konsist. Rescr. vom 7ten März 1796. Was 6) die Befugniß zum Eintragen der Ministerialhandlungen in das Kirchenbuch angehet, so kommt solche demjenigen Pfarrer zu, der letztere zu verrichten nach den in der Anmerkung a. zum § 1, dieses Kapitels angeführten Verordnungen berechtigt ist, welchem auch, wenn die Ministerialhandlung auf besonderes Ersuchen von einem andern Pfarrer verrichtet wird, die erforderliche Nachricht zum Eintragen in das Kirchenbuch übersandt werden muß, s. Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823.

b) Daß bei den Konfirmirten das Alter im Kirchenbuche zu bemerken sey, enthält das Konsistorial-Rescript vom 12ten August 1788.

Neuntes Kapitel.

Von der Confirmation der Kinder, das ist, wie den Kindern, nachdem sie erwachsen, vnd dermassen von ihren Eltern vnd Predigern vnterrichtet, daß sie ihres Glaubens-Bekänntniß thun können, die Hände auffgelegt werden sollen.

§. 1.

(Bedeutung des Auflegens der Hände.)

Die Aufflegung der Hände ist eine Ceremonie, welche jederzeit, wann man vor etliche vmb Gnade vnd Mittheilung des heiligen Geistes Gott angeruffen vnd gebeten hat, von den Heiligen Gottes gebraucht worden ist — —.

§. 2 — 3.

(Beispiele davon in der Geschichte der christlichen Kirche.)

— —

§. 4.

(Dessen Beibehaltung.)

Dieweil nun dieses eine alte gute vnd fruchtbare Ceremonie ist, — — so haben vnd behalten wir sie auch bey vns in allen vnsern Kirchen, vnd

§. 5.

(Wann diese Handlung vorzunehmen.)

sollen demnach alle Prediger vnd Diener der Kirchen in Städten vnd Dörffern mit fleiß daran seyn, daß die Kinder — — in den Hauptstücken christlicher Lehr dermassen vnterrichtet werden, daß sie die offentlich vor einer gantzen Gemeinde ordentlich vnd deutlich ansagen vnd erzehlen können, auch den Verstandt derselben etlicher massen gefast haben; sollen auch den Jungen, ehe dann

sie zu ziemlichen Jahren vnd Verstandt, auch zum wenigsten zu zwölff oder dreyzehen *) kommen seyn, vnd also ihres Glaubens Rechenschafft gegeben, vnd mit Aufflegung der Hände in die Gemeinschafft der Heiligen auffgenommen seynd, das Sacrament des Leibs vnd Bluts vnsers Herren Jesu Christi nicht mittheilen.

*) Daß Kinder vor zurückgelegtem 14ten Jahre und vor erlangter hinlänglicher Religionskenntniß nicht zur Konfirmation zuzulassen seyen, bestimmt die Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 1, und das Konsistorial-Ausschreiben vom 6ten April 1772. Wegen der Dispensationen von dem gesetzlichen Alter von vierzehn Jahren vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Februar 1822, und in Betreff der wegen ordnungswidriger Konfirmation von den Pfarrern verwirkten Strafen das Konsistorial-Rescript vom 16ten Februar 1778.

§. 6.

(An welchen Tagen sie vorzunehmen.)

Es sol aber diese Handlung, wo hierzu vnterrichtete Kinder vorhanden, vornemlich dreymal im Jahr, nemlich am Tage der Geburt vnsers Herren Jesu Christi, am Ostertag vnd Pfingsten, oder da es auff bemelte Feste zu weitleufftig vnd lang wehren wolt, die nechste folgende Tage, als am andern Christtag, Ostermontag vnd Pfingstmontag gehalten vnd auff folgende weise angestellt werden. *)

*) Zufolge Konsistorial-Ausschreibens vom 20sten Februar 1818 soll im ganzen Lande die Konfirmation am Pfingstfeste oder wo es besondere Umstände nöthig machen, am Sonntage vor oder nach Pfingsten vorgenommen werden, und nur in der Grafschaft Schaumburg geschieht sie, wie vorhin, am ersten Sonntage nach Ostern, s. Ausschreiben des Konsistoriums zu Rinteln vom 10ten März 1819.

§. 7.

(Weitere Vorschriften.)

(a. Anzeige der Konfirmanden.)

1) Vier oder fünff Wochen a) vor dem Fest sol offentlich vom Predigtstuhl der Gemeinde angesagt werden, da Eltern Kinder hetten, die sie in den Hauptstücken christlicher Lehr vnterwiesen, vnd nun gern wolten zum heiligen Nachtmal zugelassen haben, vnd aber doch noch nicht vor der Gemeinde auff ihr eigen Bekänntniß mit Aufflegung der Hände confirmiret vnd bestettiget weren, solten sie dieselbigen dem Prediger vorstellen vnd anzeigen b), damit er sie bey Zeiten hierzu gnugsamb bereit vnd geschickt machen könte.

a) Daß der Konfirmanden-Unterricht zu Michaelis anzufangen sey, bestimmt die Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 1 und das Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1803.

b) Daß französische Einwohner ihre Kinder von deutschen Pfarrern und deutsche die ihrigen von französischen Pfarrern konfirmiren lassen können, bestimmt der Geheimeraths-Beschluß vom 14ten Februar 1772.

(b. Unterweisung derselben.)

2) Solche von den Eltern angegebene Kinder sol der Prediger, da sie zuvor die Lehr des Catechismi fleissig ersucht vnd gelernet, vnd sich gegen das Kirchen-Ampt christlich vnd gehorsamblich erzeigt hetten, die übrige Zeit biß zum Fest, allwegen wann der Catechismus gehalten wird, vor allen andern vornehmen, im Catechismo vnd Hauptstücken christlicher Lehr fleissig examiniren, vnd ihnen dieselbigen nicht allein, sondern auch die gemeine hernachfolgende Fragen vnd Antworten, vor die Confirmanden gestellt, darin der Nutz vnd die Fruchtbarkeit aller Hauptstück christlicher Lehr kürtzlich begriffen ist, also fürhalten vnd einbilden, daß sie darnach offentlich in der gantzen gemeinen Versamblung ohne Scheu mit gutem bedacht solches alles erzehlen können.

(c. Oeffentliche Prüfung.)

3) Einen Tag zween oder drey vor dem Feste sollen die Kinder, welche sich eine Zeitlang zu diesem Werck vorbereitet haben, in der Kirchen, zu einer gewissen Stunde erscheinen, vnd

der Catechista, das ist, der sie in der christlichen Lehr vnterwiesen hat, in Gegenwertigkeit des collegae, so deren mehr als einer ist, der Senioren, der Eltern vnd Gevattern, (welche alle zu dieser Verhör erfordert vnd gezogen werden sollen) dieselben Kinder examiniren vnd verhören. Welche dann den Catechismum sampt den andern Fragen vnd Antworten für die Examinanden gestellt, dermassen gefasset vnd eingebildet haben, daß sie die gnugsam außreden vnd erzehlen konten, die sollen mit gemeinen Rath der Pfarrer vnd Senioren angenommen vnd zur Confirmation zugelassen werden.

(d. Die noch nicht tüchtig befundenen nicht zur Konfirmation zuzulassen.)

4). Die andern aber, so noch nicht genugsam vnterrichtet wären, sol man mit guten freundlichen Worten dahin weisen, daß sie selbst erkennen, sie haben zu solchem Werck noch nicht nothtürfftigen Bericht eingenommen, vnd derowegen biß zum nechsten Fest sich besser vnterweisen lassen, da sie dann so fern man ihren fleiß spüren konte, gewißlich angenommen vnd zur Confirmation vnd Brauch des Abendmals vnsers Herren Jesu Christi zugelassen werden solten.

(e. Ermahnung an die angenommenen Konfirmanden.)

5) Welche nun zur Confirmation zugelassen werden, die sol man bleiben vnd verharren, die andern aber abgehen lassen, vnd da sol dann der Prediger in Gegenwertigkeit obernenter Personen den Confirmanden erklären, was dieß Werck sey, vnd was darmit gesucht werde, was sie allda mit Hand vnd Mund zusagen vnd verheissen müssen, daß sie solches wol bedencken, vnd die gantze Zeit ihres Lebens in gutem frischem Gedächtniß behalten wolten —.

(f. Desgleichen an deren Eltern.)

6) Es sollen auch die Eltern erinnert werden, daß wie sie bißdahero ihr Ampt gethan, vnd darauff gesehen, daß ihre Kinder die Hauptstück christlicher Lehr gelernet haben, als wolte ihnen gebühren, förders auch dahin zu trachten, das solche ihre Kinder nicht allein was sie gelernet, behalten, sondern mit Ersuchung der Kinderlehr, vnd stetiger Wiederholung je länger je besser einbilden, auch mit Predigten hören, Sacrament brauchen, vnd einem gottseligen christlichen Leben sich dermassen erzeigen, daß jederman spüren konte, daß sie den Gehorsamb, so sie Gott vnd seiner Kirchen verheissen haben, also auch ins Werck bringen, vnd mit der That beweisen.

(g. Handlung der Konfirmation.)

7) Wann nun der bestimpte Tag, darauff die Confirmation offentlich vor der Gemeinde geschehen sol, vorhanden ist, sollen bey der grossen gemeinen Versamblung, da man das heilige Abendmal pflegt außzuspenden, die zur Confirmation angenommene vnd verordnete Kinder in der Kirchen erscheinen vnd an einem gewissen Ort, nicht weit vom Tisch des Herren, biß zu Ende des Gesangs vnd der Predigt züchtig vnd erbarlich verharren, vnd nach Vollendung der Predigt vnd derer Ding, so nach beschlossener Predigt auffm Predigtstuhl (wie droben vermeldet) verrichtet werden müssen, vor dem Tisch her, in der Ordnung, darzu sie vom Prediger angewiesen *) stehen, da dann bey sie treten mögen ihre Eltern vnd Paten, vnd sol alsdann der Pfarrer, ehe dann er mit der Handlung des heiligen Abendmals fortschreite, die Confirmation der Kinder auff folgende weise fürnehmen vnd vollbringen.

*) Wegen des alphabetischen Ordnens der Konfirmanden vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten Dezember 1805.

Erstlich spricht der Prediger zu der gantzen Gemeinde also:

„Geliebten im Herren, es erscheinen allhier diese Kinder ꝛc. *)

*) Diese Anrede nebst den folgenden Fragen und Antworten stehen abgedruckt in dem Auszuge der Kirchen-Agende vom Jahre 1748, S. 63 flg.

Frag vnd Antwort für die Kinder so da sollen confirmirt, vnd zum erstenmal zur Communion zugelassen werden; vnd sollen nicht nur eins oder etliche, sondern alle Kinder nach einander gefragt, jedoch keine andere Fragen, als die aus dem Kinder-Catechismo hierher gesetzt seyn, gebraucht, alle andere Nebenfragen aber, die sie in der Kinderlehr sonst vnd in den Schulen üben, der kürtze halben vnterlassen werden.

— —

Weiter fragt der Prediger ein Kind nach dem andern:

„Gläubst du vnd bekennest dieses alles von „Hertzen, was du von der christlichen Lehr „jetzunder gesagt hast?“

Antwort: „Ja Herr.“

„Wiedersagst du dem Teuffel, allen seinen „Wercken vnd Wesen, vnd aller weltlichen „Boßheit?“

Antwort: „Ja Herr.“

„Wilt du dann auch dich in den Gehorsamb „der christlichen Kirchen ergeben, vnd nachdem „du gläubst vnd bekennest hinfürter thun vnd „leben, vnd was du allhie zusagst treulich halten?“

„Ja Herr, durch die Gnade vnd Hülff vnsers „Herren Jesu Christi.“

Da legt der Pfarrer vnd Kirchendiener einem Kind nach dem andern, so die Bekänntniß vnd Verheissung gethan, vnd darauff vor ihm niederkniet, die Hand auff, vnd spricht:

„Gott Vatter, Sohn vnd heiliger „Geist, geb dir seine Gnade, Schutz „vnd Schirm vor allem argen, Stärcke „vnd Hülffe zu allem guten, vmb des „theuren Verdiensts vnsers einigen Erlösers Jesu Christi willen, Amen.“

Wann sie nun alle nach einander also gefragt, vnd ihnen die Hände auffgelegt worden seynd, spricht der Pfarrer das Gebet mit dieser vorgehenden Erinnerung:

„Geliebten im Herren, ihr habt gehört, wie diese Kinder ꝛc. *)

*) S. diese Anrede und die folgenden Gebete, s. in dem Auszuge S. 79 flg. und in dem Abdruck von 1723, S. 148 flg.

(h. Zulassung der Konfirmirten zum Abendmal.)

Wann nun dieses alles wie jetzt vermeldet, verrichtet, die Kinder alle auff ihre vorgehende Bekänntniß vnd Zusage confirmirt, auch endlich das Gebet gesprochen worden ist, alsdann sol zur Handlung des Nachtmals vnsers Herren Jesu Christi weiter fortgeschritten, vnd nach gethanem Gebet vnd verlesenen Worten der Einsetzung dieses hochwürdigen Sacraments, die confirmirten Kinder erstlich vor den andern Personen allen zum Abendmal des Herren geführet vnd zugelassen werden.

(i. Bemerkung im Kirchenbuche.)

Zuletzt sol man in dem Buch der Kirchen, *) darin aller Getaufften, Confirmirten, Copulirten vnd Verstorbenen Namen verzeichnet werden, auch deren Namen, so jetzt ihre Bekänntniß gethan haben, kürtzlich hierzu setzen, welches Jahr, Monat vnd Tag sie ihr christlich Bekänntniß gethan, vnd zum Nachtmal des Herren erstmals zugelassen worden seynd.

*) S. oben Anmerkung a. zum § 5 des Kap. VIII.

(k. Zulassung frembder Personen zum Gebrauche der Sakramente.)

Nachdem sich aber auch offtmals begibt, daß außländische frembde vnd vnbekante Leute sich an einen Ort begeben, daselbst ihre

Wohnung oder Aufenthalt zu haben, oder auch aus einem andern Kirchspiel oder im durchreisen der heiligen Sacramenten neben andern bekanten Christglaubigen zu gebrauchen gedencken, so sollen die Kirchendiener zuvor, ehe dann sie zum Brauch der heiligen Sacramenten zugelassen werden, von ihnen schrifftlich Zeugniß ihres Glaubens-Bekänntniß von denjenigen Pfarrern, bey welchen sie communiciret, fordern, in ermangelung aber dessen sollen sie, was ihr Glaub vnd Bekänntniß sey, von solchen Leuten in Gegenwertigkeit der Senioren anhören vnd vernehmen, vnd wofern sie rechtschaffen erfunden, mit andern zur Communion annehmen.

(l. Fortsetzung.)

Im fall sie aber der Lehr noch nicht gnugsam berichtet, oder irgend in einem Stück irrig vnd vnrecht dran wehren, sol man sie christlich vnd brüderlich vnterrichten, vnd wann sie sich lehren vnd zum besten anweisen lassen, hernach auff folgende Erkundigung vnd Befindung, daß ihr Bekänntiß vnd Glaube gnugsamb vnd rechtschaffen sey, mit andern Christen bey der Tauff stehen, vnd das Abendmal des Herren gebrauchen lassen.

Zehntes Kapitel.

Vom Abendmal des Herren Jesu Christi.

§. 1.

(Gewöhnliche Zeit der Austheilung.)

Das Abendmal vnsers Herren Jesu Christi wird, nachdem die Gemeinden groß oder klein seynd, an etlichen Orten alle Sontag vnd Festtage, an etlichen Orten in vierzehen Tagen einmal, an etlichen Orten aber in Monatsfrist oder alle viertel Jahr einmal, oder sonst zu gelegener Zeit, gehalten.

§. 2.

(Außerordentliche Austheilung.)

Doch da inmittelst schwangere Weiber, krancke oder sonsten angefochtene Personen es begehrten, sol ihnen solches nicht gewegert noch versagt werden. *)

*) Wegen der Haus-Kommunionen vergl. oben Kapitel VIII, § 3, *b*, und unten Kapitel XIII, auch Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 18, und insonderheit wegen des dem lutherischen Adel zustehenden Rechts der Haus-Kommunion die fürstl. Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, zu III, oben S. 66.

§. 3.

(Ankündigung.)

Wo es nun anderst nicht dann im Monat einmal oder in sechs oder acht Wochen oder alle viertel Jahr einmal außgespendet werden kan, sol den Sontag zuvor der Pfarrer die Gemeinde vom Predigtstuhl erinnern, es solte künfftigen Sontag das Abendmal gehalten werden.

§. 4.

(Vorschrift wegen der Fremden und derer, die auswärts sich aufgehalten haben.)

Darumb sol sich ein jeder, so es zu gebrauchen bedacht were, christlich darzu schicken vnd bereiten: auch die Frembden oder auch Einländische, die sonst anderswo eine Zeitlang gewohnet, oder sich auffgehalten, sich bey dem Prediger zeitlich anmelden, ihres Glaubens-Bekänntniß vnd geführten Wandels Zeugniß vorlegen, oder

doch davon Rechenschafft geben, vnd da nöthig, davon weitern Vnterricht empfangen. *)

*) Vergl. oben Kapitel IX, § 7, *k. l.* Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1709 und Verordnung vom 1sten Februar 1726, § 7 und 8. Daß Soldaten, welche an einem andern Orte kopulirt zu seyn behaupten, vor ihrer Zulassung zum Abendmal den Kopulationsschein vorzeigen müssen, enthält das Konsistorial-Ausschreiben vom 27sten Februar 1790. — Daß überhaupt in der Regel ein Jeder in der Gemeinde, zu welcher er gehört, das Abendmal zu empfangen habe, und ohne erhebliche Ursachen in einer andern Gemeinde nicht zuzulassen sey, bestimmt das Konsistor. Ausschr. vom 24sten November 1702 und das oben angezogene Konsistor. Ausschr. vom 18ten Februar 1709.

§. 5.

(Vorbereitung.)

(a. Ueberhaupt.)

Wann nun die Zeit vorhanden, zu welcher man das Abendmal zu halten pflegt, sol den Tag zuvor *) vmb Vesperzeit zu zwey Vhren, in den Städten, auff den Dörffern aber nach eines jeden Orts Gelegenheit die Gemeinde vnd insonderheit diejenigen, welche das Abendmal des Herren zu gebrauchen bedacht seynd, in der Kirchen zusammen kommen, vnd in solcher Versamblung folgende Stück verrichtet werden.

*) Daß die Vorbereitung so viel möglich den Tag vor dem Abendmal zu halten sey, bestimmt auch die Verordn. vom 1sten Febr. 1726, § 2.

(b. Gesang dabei.)

1. Sol man singen einen oder andern Buß-Psalmen.

(c. Vermahnung des Predigers an die Gemeinde.)

2. Sol der Prediger eine kurtze Erinnerung vnd Vermahnung thun vom Abendmal des Herren Jesu Christi, auff ein viertel oder zum lengsten auff eine halbe Stunde — —.

(d. Anzeige derer, welche das Abendmal genießen wollen.)

3. Auff jeztgedachte Erinnnerung vnd Vermahnung, sol sich ein jedere Person insonderheit, Mann- vnd Weibspersonen, alt vnd jung, so das Abendmal zu gebrauchen bedacht ist, dem Prediger offentlich anzeigen, auff maß vnd weise, wie Herkommen vnd es am erbaulichsten zu seyn gefunden wird, der sol dann fleissig acht geben, wer sich anzeige, vnd einer jeden Person Gelegenheit wol betrachten.

(e. Verhalten des Predigers gegen Personen, deren Zulassung bedenklich scheint.)

Befindet er, daß etliche kommen, welche zu prüffen seyn, oder Vnterrichts, Vermahnung, Straff, Trosts, ꝛc. vonnöthen haben, die sol er heissen warten, biß zum Ende dieser Handlung, oder nach Gelegenheit der Personen ihnen andeuten lassen, daß sie sich bey ihm einstellen, vnd alsdann auffs allerfreundlichst mit ihnen, was ihre Nothturfft erfordern wil, reden, die da nicht gnugsamb Bericht haben, mit guten sanfftmütigen Worten, sonderlich aber die Alten, welche solche Gedächtniß nicht haben wie die Jungen, vnterweisen, die Nachlessigen aus Gottes Wort ermahnen, die Straffwürdigen mit Erinnerung göttliches Zorns vom bösen abweisen, die kleinmütigen vnd bekümmerten Hertzen mit Verheissung göttlicher Gnaden trösten, vnd sich also gegen einen jedern verhalten, daß er sehen vnd spüren, auch selbst sagen vnd bekennen müsse, es werde anders nichts dann seine eigene Wolfahrt, vnd seiner Seelen Heil vnd Seligkeit gesucht.

(f. Was der Prediger dabei überhaupt zu vermeiden habe.)

Vnd sol ein jeder Prediger sich wol fürsehen, daß er alle Privat-Händel vnd Affecten wie sonst in seinem gantzen Ampt, also insonderheit in diesem absonderlichen Gespräch, das eine christliche

Vorbereitung zur seligen Communion des Leibs vnd Bluts des Herren Christi seyn sol, hindan setze, vnd allein auff die Ehr Gottes vnd Erbauung seiner Gemeinde, vnd eines jedern Gliedsmaß der Gemeinde Besserung sehe, vnd dahin alle seine Gedancken, alle seine Wort vnd Werck allein richte.

Man sol aber vor allen dingen auff das junge Volck, vnd sonderlich die noch nicht lang confirmirt gewesen oder verdächtig seyn, daß sie noch etwas vnwissend, sehen, vnd sie offtmals, wann sie sich anzeigen, das Abendmal zu geniessen, in ihrem Catechismo examiniren, damit sie nicht allein die Hauptstück des christlichen Glaubens wol lernen, sondern wann sie die einmal gelernet haben, auch in stettigem Gedächtniß vnd Uebung behalten.

(g. Anwesenheit der Kirchenältesten bei der Anzeige.)

4. Es sollen auch jederzeit, wann sich die Communicanten anzeigen, die Senioren oder zum wenigsten etliche derselben darbey seyn, welche neben den Predigern Achtung auff die Leut geben, vnd die Prediger, da sie nicht eines jedern Gelegenheit wüsten, derselben erinnern vnd berichten könten.

(h. Anrede des Predigers an die, welche sich zum Genusse des Abendmals angezeigt haben.)

5) Es sollen aber auch diejenigen, so sich angezeigt haben, bey oder nahe am Tische stehen bleiben, vnd das Ende der Handlung erwarten, wann dann sie allesampt sich dem Prediger angezeigt haben, alsdann sol der Prediger sie also anreden:

„Geliebte im Herrn, weil der Apostel erfor„dert, daß der Mensch sich prüffen, vnd also von „dem Brod des Herren essen vnd von dem Kelch „des Herren trincken solle, so frage ich euch ꝛc. *)

*) Diese Fragen nebst dem folgenden Gebet s. in dem Auszug der Kirchen-Agende, S. 82 flg.

(i. Des Predigers fernere Vermahnung und Gebet.)

Hierauff sol der Prediger die Communicanten zum Gebet vmb Vergebung der Sünden vermahnen, ihnen auch die Beichte *) wie hieroben stehet, vorsprechen, darauff die Absolution vnd Retention wie auch das folgende Gebet sprechen:

„Allmächtiger Gott himmlischer Vatter ꝛc.

*) Wegen der Abschaffung der Privatbeichte in den lutherischen Gemeinden s. Verordnung vom 28sten Juli 1789.

(k. Beschluß der Vorbereitung.)

6. Sol der Kirchendiener den gewöhnlichen Segen sprechen, vnd damit die Gemeinde erlassen; vorher aber folgende Anzeige thun.

„Da jemand nochmals ein sonderbares Anlie„gen hette, darvon er sich mit seinem Seelsorger „gerne besprechen wolte, dem sol dasselbe vnver„weigert seyn."

(l. Besondere Unterredung des Predigers mit einzelnen Kommunikanten.)

7. Wann nun die Gemeinde abgetreten ist, nimpt der Prediger diejenigen für, so er hat warten heissen, oder sich bey ihme einzustellen erinneren lassen, prüffet die Jungen, vnd vnterrichtet die Vnverstendigen, redet mit einem jedern, was ihn bedünckt zu seiner Seelen Wolfahrt nothwendig seyn, inmassen allbereits hiervon meldung geschehen, vnd da er etwan gemeiner offentlichen Aergerniß halber mit ein oder mehr Personen zu reden hat, sol er die Seniores darbey nehmen, vnd mit ihrem Rath vernünfftig vnd bescheidentlich handeln.

Elftes Kapitel.

Wie die Handlung des heiligen Abendmals auff den hierzu bestimpten Tag angestelt vnd verrichtet werden sol.

§. 1.

(Vermahnung des Predigers an die Kommunikanten.)

Erstlich, wann die Predigt, so man nach Gelegenheit der Zeit zu halten pflegt, ein Ende hat, sol der Pfarrer vnd Diener des heiligen göttlichen Worts seine Rede zu den Communicanten kehren, vnd sie mit kurtzer summarischer Wiederholung der voriges Tags angehörten Erinnerung vnd Vermahnung, abermals für dem schendlichen Mißbrauch dieses hochwürdigen Sacraments warnen — —.

§. 2.

(Fortsetzung.)

2. Darnach sol er die Beicht vnd Bekänntniß der Sünden sprechen mit ernstlicher Erinnerung vnd Vermahnung, es wolt ein jeder Christgläubiger ihm solches also von Hertzen nachsprechen.

§. 3.

(Fortsetzung.)

3. Hierauff sol so bald folgen die Absolution, wie die sampt der Confession droben mit außgedruckten Worten gesetzt ist — —.

§. 4.

(Vermahnung nach der Absolution und Gebet.)

Nach gesprochener Absolution sol der Prediger die Gemeinde vermahnen zum Gebet für alle gemeine vnd besondere anliegende Sachen der gantzen Christenheit, vnd zugleich für den rechten seligen brauch vnd niessung des Sacraments des Leibs vnd Bluts vnsers Herren Jesu Christi; vnd wo für eine sonderlich anliegende Noth zu bitten ist, dieselbige sol er auch so bald absonderlich vermelden, vnd darnach folgendes Gebet *) verlesen:

*) Die hier folgenden Gebete stehen in dem Auszug der Kirchen-Agende, S. 92 und in dem Abdruck vom 1723, S. 166.

„Barmhertziger ewiger allmächtiger Gott ꝛc.

§. 5.

(Des Predigers Vermahnung nach verrichtetem Gebet.)

5. Es sol auch der Prediger nach verrichtetem Gebet die Gemeinde, daß sie so lang, biß das Abendmal des Herren gehalten, vnd also der Gottesdienst zu End gebracht sey, bleiben vnd verharren wolten, ernstlich vermahnen — —.

§. 6.

(Gesang.)

Wann dieses alles also verrichtet vnd die Vorbereitung zum Brauch des Abendmals des Herren Jesu Christi gemacht worden ist, gehet der Prediger vom Predigtstuhl herab, vnd wird vnterdes gesungen, ein kurtzer Lobgesang, — — oder dergleichen — wie auch droben vermeldet worden ist.

§. 7.

(Ablesung der Worte der Einsetzung des Abendmals.

Zu Ende dieses Lobgesangs sol der Prediger, so mitlerweil vor den Tisch des Herren getreten ist, mit lauter Stimm also sprechen:

„Erhebet euere Hertzen zu Gott vnserm Herren ꝛc. *)

*) S. den Auszug der Kirchen-Agende S. 96.

§. 8.

(Weitere Anrede.)

Nachdem nun die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmals verlesen seynd, sol der Prediger weiter zur Gemeinde sprechen:

„Die sich nun gestern haben angezeigt, die ge„hen herzu mit rechtem Glauben vnd christlicher „Zucht."

§. 9.

(Empfang des Abendmals.)

Vnd also bald sollen die Communicanten fein züchtig vnd erbarlich ohn Tumult vnd Gedrenge, einer nach dem andern [a]), vors erst die Männer, vnd darnach die Weiber hinzu tretten, vnd empfangen vom Prediger erstlich das gesegnete Brodt, welches ist der Leib des Herren, darnach von seinem Gehülffen, der doch auch ein ordinirter Prediger seyn sol, den gesegneten Kelch, welcher ist das wahre Blut des Herren: wo aber die Zahl der Communicanten nicht groß, vnd nur ein Prediger vorhanden, sollen erstlich die Communicanten alle nach einander das Brodt des Herren, vnd darnach den Kelch des Herren geniessen. [b])

a) Daß bei der Kommunion kein Rangverhältniß gelte, ist bestimmt durch Konsist. Ausschr. vom 24sten November 1702.

b) Statt des sogenannten Beicht- oder Opferpfennigs, welcher ehemals von den Kommunikanten beim Empfange des Abendmals auf den Altar gelegt werden mußte, ist mit dessen gänzlicher Abschaffung in den reformirten Gemeinden, eine von jedem Kommunikanten mit wenigstens jährlich einem Albus zu entrichtende Abgabe an den Prediger (der Neujahrs-Albus) eingeführt worden, s. Konsist. Ausschr. vom 12ten Mai 1693 und 31sten Jan. 1695, welche Abgabe auch im Oberfürstenthume Hessen entrichtet werden muß, s. Marburg. Konsist. Ausschr. vom 8ten Mai 1769 und die von den Soldaten da, wo sie ihre gewisse Garnison haben und das Abendmal genießen, gleichfalls zu entrichten ist, s. Konsist. Rescripte vom 27sten September 1785 und vom 27sten Februar 1790, die aber überhaupt, so wie es auch mit dem Beichtpfennig der Fall gewesen, da wegfällt, wo sie nicht herkömmlich ist, s. Konsist. Rescr. vom 19ten Januar 1784.

§. 10.

(Austheilung des Abendmals.)

Hier bricht der Prediger das Brodt, reicht es einem jedern in die Hand, vnd spricht:

„Nehmet hin vnd esset, das ist der „Leib des Herren Jesu Christi, der „für euch gegeben ist."

Darnach nimbt er den Kelch, reichet denselben vnd spricht:

„Nehmet hin vnd trincket, dieser „Kelch ist das neue Testament, in dem „Blut des Herren Jesu Christi, wel„ches für euch vnd für viele vergossen „ist, zu Vergebung euerer Sünden."

§. 11.

(Gesang während der Austheilung des Abendmals.)

Vnter dem aber die Communicanten einer nach dem andern hinzu getreten, vnd den Leib vnd das Blut des Herren geniessen, sol die Kirche singen — — Psalmen vnd geistliche Lobgesänge.

§. 12.

(Dancksagung nach der Kommunion.)

Wann sie allesampt communicirt haben, vnd der Gesang auffhöret, sol folgen die Dancksagung, welche der Prediger offentlich thut mit diesen Worten:

„Der Herr sey mit euch."

„Lasset vns beten vnd dem Herren dancken."

„Herr allmächtiger Gott heiliger Vatter rc. *)

*) S. den Ausz. der Kirchen-Agende S. 99.

(Entlassung der Gemeinde.)

Zuletzt erlesset der Prediger die Gemeinde mit diesen Worten:

„Der Herr segne euch vnd behüte euch rc. *)

*) S. das. S. 100.

Zwölftes Kapitel.
Von Einsegnung der Eheleut.

§. 1.
(Ueberhaupt.)

— — Zu allen Zeiten (ist) der Ehestandt mit gutem Rath vnd sonderlichen gottseligen Ceremonien angefangen worden, vnd hat — die alte Kirch vor gut vnd rathsam angesehen, daß die Ehe, nachdem sie zuvor ordentlicher weise [a]) mit gutem vorgehabtem Rath beyderseits Eltern vnd Freunden, vorgenommen vnd beschlossen worden ist, so bald möglich [b]), mit einem offentlichen Kirchgang (da die zusammen vertrauete Personen im Namen Gottes auff ihrer beyder Bewilligung zusammen gesprochen, Gottes Wort über sie gelesen, vnd die gemeine Vorbitt gethan wird,) confirmirt vnd bestettiget werden solte. Solchen christlichen vnd wol hergebrachten Gebrauch behalten wir billich in vnsern Kirchen.

a) Ueber die Eheverlöbnisse der Amtssässigen, deren gerichtliche Anzeige ꝛc. vergl. das Edikt vom 8ten Januar 1723, dessen Erläuterung vom 18ten Februar 1724 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmnngen.

b) Nach dem Konsistor. Ausschr. vom 26sten März 1723 und der Verordnung vom 18ten Februar 1724, § 11, binnen zwei bis drei Monaten nach dem Eheverlöbniß.

§. 2.
(Insbesondere.)

Damit aber auch allhie alles ordentlich zugehe, sol diese Action auff folgende weise angestelt werden.

(a. Anzeige der Brautleute.)

Erstlich sollen die ehelich zusammen vertrauete Personen sich dem Prediger anzeigen, ihre Namen auffzeichnen lassen, *)

*) Daß es im Allgemeinen von den Verlobten abhänge, ob sie sich am Wohnort des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, ist durch Konsistorial-Verfügungen vom 14ten Oktober 1783, 4ten Februar 1789, 27sten Februar 1790 und 26sten Januar 1793 bestimmt.

(b. Des Predigers Pflicht.)

welcher ihnen, was der Ehestandt sey, vnd wie sie sich darinnen gegen Gott, gegen ihr Haußgesinde, vnd gegen männiglichen erzeigen müssen, mit Ernst vorhalten, sie was ihr voriges Leben gewesen, erinnern, für dem Bösen warnen, vnd zum Guten gantz fleissig vnd treulich vermahnen sol.

(c. Fortsetzung.)

Vnd vor allen Dingen sol er von ihnen vernehmen, ob sie sich etwa mit jemand anderwerts eingelassen, oder ob vnd wie nahe einander mit Blut-Freundschafft verwandt [a]) seyn, vnd ob sie auch ihren Catechismum gelernet haben, darin sie hernach ihre Kinder vnd Haußgesinde auch vnterweisen, vnd ihnen die Wort einbilden könten [b]) — —.

a) Wegen der ehehinderlichen Verwandschaften und der deshalbigen Dispensation vergl. Reformat. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. XI, (oben S. 114 flg.) und Verordnung vom 18ten Februar 1724, § 8, so wie wegen des erforderlichen Heirathsalters dieselbe Verordnung § 12 und die Verordnung vom 6ten Februar 1822.

b) Reformat. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. IV, § 2 und 3, oben S. 102.

(d. Dreimaliges Aufgebot.)

Drey Sontag nach einander sol sie der Prediger nach gehabter Predigt auff der Kantzel auffbieten *) mit solchen Worten:

„N. N. vnd N. N. wollen sich nach göttlicher „Ordnung begeben in den Standt der heiligen „Ehe, vnd ist dieses die erste, die andere, oder „dritte Auffkündigung — —.“

*) Daß vor eingegangenem ordnungsmäßigen Eheverlöbnisse die Aufkündigung nicht geschehen dürfe, enthalten die Konsistor. Ausschr. vom 26sten März 1723 und vom 12ten Aug. 1749. Die Verbindung des dritten Aufgebots mit dem zweiten (so wie des zweiten und dritten mit dem ersten Aufgebot) darf von den Konsistorien gestattet werden, s. Geheimeraths-Beschluß vom 29sten Septemb. 1797. Die gänzliche Dispensation vom Aufgebot wird nunmehr zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums in Folge des § 22 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 gerechnet.

„Hätte nun jemands darein zu sprechen, der „thue es bey Zeiten oder schweige hernach —."

(e. Wo solches geschehen müsse.)

Diese Aufkündigung sol geschehen an dem Ort, da die vertraute Eheleut wollen ihren Kirchgang halten, wann sie beyde allda ihre Eltern haben oder wonhafftig seynd.

(f. Fortsetzung.)

Da aber die eine Person in einer andern Stadt oder Dorff ihre Eltern hätte, oder wonhafftig were, sol die Auffkündigung an beyden Orten, da sich die Personen halten, geschehen *), vnd welche sich an den andern Ort ihren Kirchgang vnd Hochzeit allda zu halten vnd zu vollziehen begeben wil, sol von ihrem Prediger, daß sie dreymal auffgekündiget, vnd keine Einrede geschehen sey, Zeugniß mitbringen, vnd sol der Prediger des Orts da der Kirchgang gehalten werden sol, wann solch Zeugniß nicht vorhanden, mit der Zusammengebung oder Einsegnung inhalten.

*) Vergl. überhaupt Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 9, — insbesondere aber wegen des Aufgebots der Dienstboten das Konsistor. Rescr. vom 8ten Mai 1769, wegen des Aufgebots der Militärpersonen die Konsistor. Beschlüsse vom 22sten Februar 1781 und vom 28sten Juni 1799, so wie wegen des Aufgebots der Hannoveraner in hiesigen Landen und der hiesigen Unterthanen im Hannoverischen das Konsist. Rescr. vom 29sten Mai 1806.

(g. Vorschrift wegen der Fremden.)

Da auch ausländische vnd vnbekante Personen an einem Ort gefreyet hetten, die sollen nicht auffgekündiget, viel weniger zum offentlichen Kirchgang zugelassen werden, sie bringen dann gnugsame vnd glaubwürdige Zeugniß, daß sie ledig vnd frey, vnd mit keiner andern sich eingelassen oder verbunden haben. *)

*) Wegen des von Fremden oder auch von Militärpersonen und Anderen, die sich mehrere Jahre im Auslande aufgehalten haben, abzulegenden Eids des ledigen Standes vergl. die Geheimeraths-Beschlüsse vom 30sten Januar 1770 und vom 28sten Juni 1777, auch den dem Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 14ten Juli 1816 beigedruckten § 426, Nr. 1, des Militär-Dienst-Reglements.

Daß übrigens Ausländer eher nicht zur Trauung zugelassen werden dürfen, bis sie gehörig bescheinigen, daß sie in dem Staate, welchem sie angehören, mit ihrer Familie werden aufgenommen werden, verfügt das Minister. Ausschr. vom 20sten November 1825.

§. 3.

(Kirchgang.)

Wann nun der zum Kirchgang bestimpte Tag vorhanden, sollen der Bräutigam vnd die Braut a) sampt ihrer beyderseits Freundschafft vnd geladenen Gästen zur gewöhnlichen Stunden in die Kirche kommen b), vnd sol allda, nachdem — — ein — christlicher Lobgesang gesungen ist, der Prediger eine kurze Vermahnung vom Ehestandt thun.

a) In welchem Falle die Braut nicht im Kranze zur Kirche gehen dürfe, enthält die Reformat. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, § 5, oben S. 112.

b) Wegen der Haustrauungen und des davon zu entrichtenden Dispensationsgeldes vergl. Konsistor. Beschluß vom 9ten September 1774, Konsistor. Rescr. vom 26sten Juni 1783 und vom 30sten Mai 1786 und Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, § 9.

§. 4.

(Trauung.)

Nach vollendeter Predigt vnd Vermahnung zum Gebet, sollen der Bräutigam vnd die Braut vorn Tisch treten, vnd sol sie der Prediger auff folgende weiß ehelich zusammen geben a), Gottes Wort lesen, vnd mit dem Gebet beschliessen.

Spricht demnach also:

„Vnsere Hülff stehet im Namen des Herren, „der Himmel vnd Erden gemacht hat, Amen."

a) 1) Wegen des von den Unter-Offizieren und Soldaten, schon vor der Protokollirung des Eheverlöbnisses, beizubringenden Heiraths-Konsenses vergl. Edikt vom 8ten Januar 1723, § 2, und die daselbst weiter anzuführenden Bestimmungen, in Betreff des bei Heirathen der Offiziere nöthigen Konsenses vergl. Kriegs-Artikel vom 24sten Oktober 1795 Art. 25, und höchstes Rescr. vom 1sten April 1796.

2) In Betreff des in der Regel von allen Civil-Dienern — ausschließlich der Prediger, Kirchen- und Schuldiener, der städtischen und Gemeinde-Diener, so wie überhaupt der nicht von landesherrlicher Seite Angestellten — ebenfalls vor der Trauung beizubringenden Heiraths-Konsenses sind nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Juli 1800 und die daselbst anzuführenden weiteren Bestimmungen, sodann die Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 14, Nr. 3, und das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823.

3) Wegen der vor der Trauung zu entrichtenden Steuer für die Landkrankenhäuser s. Verordn. vom 22sten Dezember 1824.

4) Daß Offiziere und Soldaten sich nicht ohne Konsens außer Landes dürfen trauen lassen, verordnen die Kriegs-Artikel vom 24sten Okt. 1795, Art. 25, und vom 30sten Nov. 1818, Art. 10. — Sodann ist durch das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1825 bestimmt, daß im Falle ein zur gerichtlichen Ehe-Anzeige verpflichteter Inländer, ohne die nach § 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1823 erforderliche Bescheinigung seiner Erwerbfähigkeit, oder ein Angestellter, ohne den gesetzlich erforderten Heiraths-Konsens im Auslande sich verheirathet, ein Heimathrecht der angetraueten Ausländerin und der von ihr gebornen Kinder in hiesigen Landen nicht erlangt werden soll.

5) In welchem Falle hessische Unterthanen im Hannoverischen und dortige Unterthanen von hiesigen Pfarrern kopulirt werden dürfen, ist in dem Konsistor. Rescr. vom 29sten Mai 1806 bestimmt.

„Geliebte im Herren ꝛc. b)

6) Daß geschiedene Eheleute, wenn sie sich wieder mit einander vereinigen wollen, aufs neue getrauet werden müssen, ist entschieden durch Geheimeraths-Beschluß vom 21sten Februar 1775.

b) S. den Ausz. der Kirchen-Agende, S. 102 flg.

Darauff sol er zum Bräutigam sprechen:

„N. Ihr bekennet hier vor Gott vnd dieser „christlichen Gemeinde offentlich euer Gemüth „vnd Willen gegen diese N. daß ihr sie genommen „habt, vnd nehmet, auch haben vnd behalten „wollet zu euerem ehelichen Gemahl?"

Antwort: „Ja."

Darnach frage er auch die Braut:

„N. Ihr bekennet allhier offentlich vor Gott „vnd dieser christlichen Gemeinde, daß ihr gegenwertigen N. genommen habt vnd nehmet, „auch haben vnd behalten wollet, zu euerm „ehelichen Gemahl?"

Antwort: „Ja."

Hier lässet er sie einander die Trauringe geben, wo es bräuchlich, vnd die beyde Hände zusammen fügen, vnd spreche:

„Was Gott zusammen fügt, sol kein „Mensch nicht scheiden."

Darnach spreche er weiter:

„Weil dann N. vnd N. einander zur Ehe be„gehren, vnd dieß ihr Gemüth vnd Willen allhier „offentlich vor Gott vnd dieser christlichen Ver„samblung bekant, auch darauff die Hände ein„ander gegeben haben, so spreche ich sie „ehelich zusammen, im Namen Got„tes des Vatters, vnd des Sohns, „vnd des heiligen Geistes, Amen."

„So höret nun an das heilige Wort Gottes, „von der Einsetzung des heiligen Ehestands ꝛc.

§. 5.

(Erlassung der Gemeinde mit dem Segen.)

Wann das Gebet gesprochen, vnd damit die gantze Handlung geschlossen ist, erlässet der Prediger die versamblete Gemeinde mit diesen Worten:

„Der Herr segne euch vnd behüte euch 2c. —

§. 6.

(Gesang, und was in Ansehung der Hochzeitsgäste zu beobachten.)

Es singt die Gemeinde zu Ende dieser Handlung abermals einen christlichen Lobgesang —.

Es sollen aber alle Prediger mit Fleiß daran seyn, vnd nicht allein mit vielfältigen christlichen Vermahnungen, sondern wo dieselbige vnfruchtbar seyn wolten, auch mit Hülff vnd Zuthun der Obrigkeiten die Sachen dahin richten, daß alle zun Hochzeiten geladene Gäste, Männer vnd junge Gesellen, Weiber vnd Jungfrauen, mit dem Bräutigam vnd der Braut zur Kirchen gehen —.

§. 7.

(Eintragen in das Kirchenbuch.)

Wann nun der Kirchgang, wie jetzt gemeldt, gehalten, vnd christlich vnd erbarlich vollzogen worden ist [a]), sol der Pfarrer die Namen der Eheleut, das Jahr vnd den Tag, da sie in der Kirchen offentlich eingesegnet worden sind, in das Buch [b]), das ein jeder Prediger hierzu halten sol, verzeichnen.

a) Wegen der Strafe, welche den Prediger, der die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Aufgebots und der Trauung hintansetzt, treffen soll, vergl. Regier. Ausschr. vom 6ten März 1751, und in Betreff der Strafe für die ohne vorgängige Beibringung des erforderlichen Heiraths-Konsenses vorgenommenen Trauungen von Civil-Dienern das Konsistor. Ausschr. vom 5ten Juli 1800.

b) S. oben Kap. VIII, § 5, S. 164.

Dreizehntes Kapitel.

Wie man die Krancken besuchen, vnd die Communion bey ihnen halten sol.

(Beweggründe zu dieser Anordnung.)

Da der Apostel Paulus sagt: „Was geschrieben ist, das ist vns zur Lehr geschrieben, auff „daß wir durch Gedult vnd Trost der Schrifft „Hoffnung haben," wil er vns erinnern, die gantze heilige Schrifft, vnd was vns darin vorgehalten, befohlen, verheissen vnd zugesagt wird, ja das ganze Predigtampt, so mit Verkündigung göttliches Worts vnd Ausspendung der heiligen Sacramenten, die Gott in seinem Wort gestifftet vnd verordnet hat, vmbgehet, sey dahin gerichtet, daß wir die gantze Zeit vnsers Lebens in aller Anfechtung — — wahrhafftigen bestendigen Trost haben, vnd also bey der seligen Hoffnung des zukünfftigen ewigen Lebens bleiben vnd erhalten werden mögen.

Wie nun die gantze Zeit dieses vnsers Lebens — — wir dieses Trosts — — wol bedürffen; also seynd wir seiner allermeinstens nothdürfftig, wann vns Gott mit Schwachheit des Leibes heimsucht vnd sich vnsere Sachen dermassen anlegen, daß wir vns des Abschieds von dieser Welt zu besorgen haben.

§. 1.

(Obliegenheit der Prediger zu solchen Besuchen.)

Derhalben sollen alle Prediger darauff fleissig warten, vnd jederzeit willig vnd bereit seyn, wann sie zu den Krancken vnd Sterbenden beruffen werden, sie mit Gottes Wort vnd Ueberreichung des heiligen Nachtmals zu stercken vnd zu trösten — —.

§. 2.

(Verhalten des Predigers dabei.)

Doch sol er die Bescheidenheit brauchen, daß er zuvor den Krancken erinnere seines Gewissens, vnd da er etwas bey ihm befinde, das ihm insonderheit angelegen were, sol ers vornemlich dahin richten, daß er gegen solche Beschwerung gugsam getröstet werde, vnd ob der Krancke zuvor ein Verächter göttliches Worts vnd der Sacramenten gewesen, oder sonsten mit groben vnd bekanten Sünden behafftet, vnd darinn biß daher vnbußfertiglich verharret were, sol er ihm dieselbigen mit ernst vorhalten, vnd ihn zu wahrer Erkäntniß vnd Bekänntniß solcher Sünden, vnd zu rechter Reu vnd Leid darüber vermahnen, vnd ehe dann er die Zeichen der wahren Buß bey ihm siehet vnd spüret, ihm den Trost, der in Gottes Wort vnd dem heiligen Abendmal den bußfertigen Sündern verordnet ist, nicht mittheilen.

Hiervon aber kan man nicht wol eine gewisse Form vorschreiben, da muß ein jeder Prediger die Gelegenheit der Personen zu bedencken, vnd mit einem jeden, nachdem er ihn beschaffen vnd gethan befinden wird, zu handeln wissen. — — Wann aber der Krancke der Communion begehret, so sol man es dahin richten, daß einige von den Haußgenossen oder andern Christglaubigen mit communiciren, vnd mag nachfolgende Form gebraucht werden. *)

*) Vergl. oben Anmerk. zum §2 des Tit. X, S. 169.

§. 3 und 4.

(Beichte und Absolution.) *)

— —

*) S. Ausz. der Kirchen-Agende, S. 109 flg.

§. 5.

(Kommunion.)

Nach vollendeter Beicht vnd Absolution sol der Prediger in acht nehmen, daß der Tisch bereitet sey, vnd sol darauff mit dem Krancken das Gebet des Herren beten.

Darnach spreche er die Worte des Testaments. *)

Auff diese Worte reiche man dem Krancken das gesegnete Brodt, welches ist der Leib des Herren — vnd den gesegneten Kelch, welcher ist das Blut Christi, vnd spreche dabey die hieroben gesetzte gewöhnliche Worte.

*) S. das. S. 112.

§. 6.

(Danksagung.)

Darnach spreche man mit dem Krancken die obige Dancksagung. *)

*) S. oben Kap. XI, § 12, S. 173.

§. 7.

(Weitere Unterhaltung mit dem Kranken.)

Man mag auch nach der Communion vnd sonsten dem Krancken — Trostpsalmen, so er Lust vnd Andacht darzu hat, — — vorlesen.

§. 8.

(Weitere Besuche des Predigers bei dem Kranken.)

Es sol auch der Prediger den Krancken offtmals auch nach gehaltener Communion besuchen, ihn mit Gottes Wort erinnern, stärcken vnd trösten, zur Gedult vnd Gebet vermahnen, vnterweilen auch selbst mit ihm beten, doch allewege mit der Moderation, daß die Gelegenheit des Krancken bedacht, vnd mit vielfeltigem langem vnd vnzeitigem Geschwetz er nicht etwa mehr irre gemacht vnd betrübet, dann vnterwiesen vnd getröstet werde. — *)

*) Die am Schlusse dieses Kapitels noch angezeigten Sprüche und vorgeschriebenen Gebete sind nachzulesen in dem Auszug der Kirchen-Agende, S. 116 flg.

Vierzehntes Kapitel.

Von Besuchung, Erinnerung vnd Trost der Gefangenen.

§. 1.

(Beweggründe und Zweck dieser Anordnung.)

— Diejenigen, so den leiblichen Todt verdienet haben, (sol man) nicht dafür halten, als ob sie derhalben auch von Gott verstossen, vnd des ewigen Todts sterben würden, vnd derowegen sich ihrer abthun, vnd ohne christliche Erinnerung vnd Trost hinfahren lassen, sondern sol gute Hoffnung haben, ob sie der Teuffel gleich vmb den Leib vnd dieses zeitliche Leben hinderlistiglich bracht, so werde ihnen doch Gott die Seele erhalten.

Vnd sollen derhalben die Beampten den Predigern bey zeit es zu wissen thun, welche zu gewissen Tagen die Gefangene an einem darzu bestimpten reinen Ort besuchen, vnd allen fleiß anwenden, daß sie zu Erkäntniß ihrer Sünden — —bracht, vnd im Glauben an den Herren Christum gestärckt werden — —.

§. 2 — 5.

(Nähere Anweisung zur Unterredung mit den Gefangenen.) *)

— —

*) S. den Abdruck der Agende vom Jahre 1723, S. 227 bis 250. — Wegen der Vorbereitung und Begleitung der zum Tode verurtheilten Verbrecher durch die Prediger vergl. übrigens das Regulat. vom 26sten Februar 1795.

Funfzehntes Kapitel.

Von christlicher Begräbniß.

(Einleitung.)

Die gestorbene Menschen seynd zu allen Zeiten bey allen vernünfftigen Völckern, — — ehrlich zur Erden bestattet worden, *) — — derhalben wollen wir auch solche gute — Gewonheit der ehrlichen Begräbniß vnserer Eltern, Kinder vnd Freunde behalten, vnd sol die auff folgende weise angestellet werden.

*) Daß aber die Leichen nicht vor dem Begräbniß zur Schau ausgestellt werden dürfen, verordnet das Regier. Ausschr. vom 12ten Nov. 1796.

§. 1.

(Anzeige bei dem Prediger.)

Wann ein Gläubiger aus diesem Leben abgeschieden ist, sol dem Prediger solches bey Zeiten a) vnd zum wenigsten den Tag vorher, vermeldet, vnd er dem Verstorbenen zur christlichen Begräbniß zu dienen gebeten werden, darmit er sich inhalten, vnd zur gewöhnlichen Stunde, welche dann gemeiniglich ist nach Mittag ein Vhr b) daheim seyn, vnd auff seinen Dienst warten könt.

a) Darüber, wie bald das Begräbniß der Verstorbenen geschehen dürfe und über die erforderlichen Leichenscheine finden sich Vorschriften in dem die Todtenschau betreffenden Minister. Ausschr. vom 15ten Mai 1824, §§ 11 und 14, und in dem weiteren Minister. Ausschr. vom 23sten Oktober 1826.

b) Wegen des Verbots der Leichenbegängnisse bei Abend und mit Fackeln vergl. Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 18, Verordn. vom 9ten Dezember 1748, 3ter Abschn., § 2, und so viel insonderheit die Leichenbestattungen der Studirenden betrifft, den Geheimeraths-Beschluß vom 16ten März 1792. — Wegen der Leichenbestattungen an Sonntagen s. oben Kap. V, § 4, S. 157.

§. 2.

(Ordnung der Leichenbegleitung.)

Wann die gewöhnliche bestimpte Stunde vorhanden, vnd die zur Begräbniß gebetene Freunde vnd Nachbarn beneben dem Prediger bey einander versamblet seyn, sollen dieselbe die Leiche a) in guter Ordnung b) dergestalt begleiten, daß allwegen die Eltern, Kinder oder andere des Verstorbenen nechsten Freunde, vnd nechst diesen die in gemeinen Aemptern, oder sonst ansehnliche Personen

seynd, dergleichen die Aeltesten zuforderst, darnach die Jungen vnd andere gemeine Personen fein züchtiglich folgen, vnd sollen allewege die Männer vorher, darnach gleicher gestalt ordentlich vnd züchtiglich die Weiber [c]), wie jetzunder vermeldet, hernacher gehen.

a) In Betreff des Leichentragens auf den Dörfern und des Gebrauchs der Leichentücher und Todtenbahren vergl. Verordnung vom 30sten April 1753, § 12 bis 15.

b) Wegen des Aufwandes bei Leichenbegängnissen vergl. Verordn. vom 9ten Dezember 1748, 3ter Abschn. und Verordn. vom 2ten Mai 1786, und soviel insonderheit die Residenz betrifft, s. Reglem. vom 13ten August 1777 und Generaldirektorial-Beschluß vom 24sten April 1778. Ueber die Leichenbegleitung der Zunftgenossen ist nachzusehen Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818, Art. 8.

c) Wegen der Begleitung der Leichen durch Weiber vergl. Verordn. vom 9ten Dezember 1748, 3ter Abschn., § 1.

§. 3.

(Fortsetzung.)

An den Orten, da Schulen seynd, wann der Schulmeister, sampt den Schülern auch erfordert seynd, sollen die Schüler vnd die Schulmeister erstlich, vnd darnach die Prediger einer oder mehr, wo es begehrt wird, nechst für den Leichen hergehen vnd singen — — einen Gesang, oder Psalmen.

§. 4.

(Predigt, Personalien und Gebet.)

Wann man nun kömpt an den Ort der Begräbniß, [a]) sol nach vollendetem Gesang der Prediger eine kurtze Predigt thun, [b]) — hierauff werden die Personalia, welche auffs allerkürtzeste abgefasset, vnd darinnen allerseits behörige gute Maß vnd Bescheidenheit gebraucht werden sol, abgelesen, vnd darbey weniger nicht als in der Predigt selbsten alle Schmeicheley sowol, als fleischlicher Eyffer vnd Bitterkeit vermitten bleiben, vnd solche Predigt sol mit folgendem Gebet beschlossen werden:

„Allmächtiger Herr Gott ꝛc. [c])

a) Daß außer den Kirchenpatronen und deren Angehörigen Niemand in die Kirchen begraben werden soll, enthält die Verordn. vom 1sten Februar 1726, § 18, und daß insonderheit auch die Prediger nicht ohne Erlaubniß des Konsistoriums in die Kirchen begraben werden dürfen, bestimmt ein Rescr. des Konsistor. zu Marburg vom 11ten März 1780.

b) Es ist verboten, während der Predigt den Sarg in die Kirche zu setzen, sondern es soll vielmehr die Leiche vor der Predigt in das Grab gesenkt werden, s. Verordn. vom 9ten Dezember 1748, 3ter Abschn., § 1.

c) S. Auszug der Kirchen-Agende, S. 136.

§. 5.

(Gesang zum Beschluß.)

Zum Beschluß sol gesungen werden, — — ein hierzu gehöriger Gesang.

§. 6.

(Diese Vorschrift bildet die Regel.)

Diese Form der christlichen Begräbniß wird gebraucht mit allen verstorbenen Christen, beyde Jungen vnd Alten, so fern sie nur nach empfangener Tauff christlich vnd gottselig nach Gottes Wort, in Gehorsam gegen die christliche Kirche vnd das heilige Predigtampt, ihr Leben geführet vnd vollendet haben. *)

*) 1) In Betreff des Eintragens der Begrabenen in das Kirchenbuch s. oben Kap. VIII, § 5, S. 164.
2) Ueber die den Pfarrern obliegende Anzeige der Sterbfälle zum Behuf der Bevormundung vergl. das Regier. Ausschr. vom 30sten Mai 1815, ferner
3) über deren Schuldigkeit, von dem in ihrem Kirchsprengel sich ereignenden Absterben von beurlaubten Soldaten jedesmal das betreffende Bataillon oder Corps zu benachrichtigen, das Konsist. Ausschr. vom 25sten Febr. 1818 und
4) wegen der von denselben aufzustellenden und halbjährlich an den Physikus zu übensendenden Todtenlisten das Minister. Ausschr. vom 15ten Mai 1824, § 14.

§. 7.

(Begräbniß ungetauft gestorbener Kinder.)

Da auch etwa junge, jedoch vollkommene Kindlein ohne die Tauff mit Todt abgiengen, vnd ihre Eltern oder Freunde sie mit zuthun der Prediger an dem Orte, da andere Christgläubige ruhen, mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erden zu bestatten begehren würden: — — so achten wir gut vnd nützlich, daß der Prediger sich dißfalls ihrer annehmen solle. *)

*) Wegen des Eintragens solcher Kinder in das Kirchenbuch s. Konsistor. Rescr. vom 30sten Juli 1792 und vom 7ten März 1796.

§. 8.

(Versagung des feierlichen Begräbnisses.)

Da aber etliche Alten weren, so eine geraume Zeit in verdamlichem Jrrthumb oder ärgerlichem Leben gesteckt, vnd auf vielfaltige beschehene christliche Erinnerung vnd Vermahnung sich nicht bessern wollen, vnd also das Ampt der christlichen Kirchen beharrlich biß zum ende ihres Lebens verachtet vnd verworffen hetten, die achten wir nicht wehrt seyn, daß ein Diener der Kirche nachdem sie abgestorben, sich ihrer annehme, oder daß sie an den Ort, da andere fromme Christen schlaffen, vielweniger mit den gewöhnlichen Ceremonien solten begraben werden. *)

*) 1) Wegen der Versagung des feierlichen Begräbnisses sind überhaupt zu vergl. Verordnung vom 30sten April 1753, und insonderheit darüber, in wie fern ein solches den Selbstmördern zu versagen oder zu gestatten sey, die in das Regier. Ausschr. vom 29sten Januar 1818 aufgenommene Verordn. vom 24sten Oktober 1797 und die Kriegs-Artikel vom 30sten Oktober 1818, Art. 70.

2) In Betreff des ehrlichen stillen Begräbnisses der an den natürlichen Blattern Verstorbenen vergl. Regier. Ausschr. vom 9ten August 1805 und Verordn. vom 15ten Dezember 1815, § 2, — welches nach § 18 dieser Verordn. auch bei denjenigen Eltern Statt findet, die sich der Impfung ihrer Kinder mit Schutzpocken widersetzen — so wie

3) wegen der stillen Begräbnisse der am ansteckenden Nervenfieber Verstorbenen das Regier. Ausschr. vom 8ten März 1814.

4) Daß (außer den Fällen, wo Ansteckung zu besorgen ist) bei stillen Leichen die Begleitung des Predigers nicht ausgeschlossen sey, enthält das Konsist. Rescr. vom 16ten März 1787.

5) Daß den Mennoniten ein ehrliches Begräbniß auf dem Todtenhofe nicht versagt werden könne, bestimmt das Konsistor. Rescr. vom 22sten März 1786.

6) Wegen des Begräbnisses der eines unnatürlichen Todes verstorbenen Militärpersonen vergl. Konsistor. Ausschr. vom 17ten Februar 1792 und Schreiben des Kriegs-Kolleg. vom 2ten März 1801.

Sechszehntes Kapitel.

Form der Ordination eines Predigers.

(Einleitung, den Vorschlag und die Präsentation der Prediger betreffend.)

Wann vff eine, durch Absterben, oder Abforderung ihres Predigers entledigte Pfarr einen neuen Prediger zu erwehlen vnd zu bestellen die Nothdurfft erfordern wil, sollen die nechstgesessene Prediger (welchen die vacirende Pfarr ein viertel Jahr, *) der hinterlassenen Wittib vnd vnerzogenen Kindern zum besten, mit Verkündigung göttliches Worts, Sacramentreichen vnd andern nothwendigen Diensten zu versorgen gebühret) allwegen zu Ende ihrer Predigt — — die Gemeinde, Gott vmb einen andern christlichen vnd treuen Seelsorger mit ernst anzuruffen, erinnern — —.

Da nun die Collatur der erledigten Pfarr vns dem Landesfürsten zustehet, sol vnser Consistorium nach einem frommen gelehrten Mann trachten, welcher entweder zuvor im Predigtampt gewesen, oder an denen Orten studirt, da man Gottes Wort rein vnd lauter zu lehren pflegt, vnd gute Gezeugniß habe vnd aufflegen könte,

nicht allein seiner Geschicklichkeit, sondern auch seines biß daher geführten Lebens vnd Wandels. (Es sollen aber solche Testimonia vornemlich von der theologischen Facultät zu Marpurg [b]) oder andern evangelischen Vniversitäten außbracht werden.) Denselbigen sol vorgedachtes vnser Consistorium in pleno examiniren [c]), eine Predigt von jhm hören, vnd da er zum Predigtampt gnugsamb befunden, der Gemeinde, so eines Pfarhern bedürfftig, zuschicken, vnd daselbst auch eine Predigt thun lassen. Wann dann die Gemeinde seiner Lehr vnd Lebens halber keinen Mangel an ihm hat, auch sonst keine erhebliche Vrsach, warumb sie ihn nicht gern zum Pfarrer haben wollen, anzuzeigen weiß [d]), sol er zum Pfarrer angenommen vnd bestettiget werden, doch mit dem bescheidt, so es ein Stadt oder sonsten ein nahmhaffter Ort ist, daß ohn vnser Vorwissen vnd Bewilligung nichts vorgenommen noch beschlossen werde. [e])

Wann aber die Collatur nicht dem Landesfürsten, sondern etwa einer andern Herrschafft oder einem von Adel zustendig ist, sollen die Pfarrleut bey den collatoribus ansuchen, daß sie zum förderlichsten vnserm hiesigen Consistorio eine Person fürschlagen vnd präsentiren, welche sol vom Consistorio, wofern sie von demselbigen aus vorgelegten testimoniis, desgleichen ausgehaltenem examine vnd angehörter seiner Predigt, rechtschaffen vnd tüchtig erfunden wird, vnd die Pfarrleut keine erhebliche Vrsach, warumb sie ihn zum Seelsorger nicht gern haben wolten, anzuzeigen wissen, angenommen vnd ordinirt, vnd die Einführung desselben vnsern Superintendenten aufgetragen werden. [f])

Es sollen aber die collatores erinnert seyn, daß sie nicht ansehen, Gunst, Gabe, Geschenck vnd dergleichen, vnd diejenigen eindringen, damit die Kirche vnd Gemeinde Gottes nicht oder übel versorget sey, sondern in Betrachtung, daß sie vor Gottes Angesicht, gleich sowol als vnser Consistorium vnd Superintendenten, von wegen der Pfarrleut, so nicht gnugsam mit Kirchendienern versorget seynd, Rechenschafft geben müssen, dem Consistorio ihre judicia frey lassen, vnd diejenigen allein befördern, welche zum Predigtampt gnugsam erfunden werden;

Da auch Stipendiaten, so sich dem Fürstenthum Hessen zu dienen obligirt, oder andere in Schulen oder Kirchen geübte vnd wolverdiente Männer vorhanden, welche der Erudition vnd Geschicklichkeit halber den präsentirten billich fürgezogen werden möchten, daß alßdann auff christliche vnd freundliche vnserer Consistorialen Erinnerung vnd Vorschrifft die collatores sich gutwillig erzeigen, vnd ihr Recht nicht allzugenau der gemeinen Kirchen Gottes zum Nachtheil treiben, sondern der Billichkeit gemeß zur vfferbauung der christlichen Gemeinde vnd Außbreitung der Ehre des heiligen göttlichen Namens gebrauchen.

a) Während des Sterb- und Gnaden-Quartals, s. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, § 13 und 14, und die beigefügten Anmerkungen (oben S. 139).

b) Vergl. Verordn. vom 21sten November 1759, § 5 und 11, und Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1823.

c) Vergl. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. X, oben S. 141, und Verordn. vom 21sten November 1759, § 11.

d) S. Konsistor. Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. X, § 3, oben S. 141.

e) Nach der jetzigen Verfassung kommt dem Konsistorium rücksichtlich der landesherrlichen Pfarrstellen überall nur der Vorschlag, die Ernennung aber dem Landesherrn zu, vergl. Verordn. vom 21sten November 1759, § 11 und Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 14, Nr. 3 und § 66, Nr. 3.

f) S. Reformat. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. III und Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. IX bis XII oben S. 98 und 137 flg., — auch wegen unzulässiger Präsentation von Ausländern zu inländischen Pfarreien, wenn es dazu an wohl geeigenschafteten Inländern nicht mangelt, das Ministerial-Ausschreiben vom 29sten August 1827.

Wann dann einer, so vormals im Predigtampt nicht gewesen, jeßtgedachter weise ordentlich erwehlet vnd angenommen ist, derselbige sol offentlich für der Gemeinde folgendergestalt zum Pfarrer ordiniret werden.

b) (Form der Ordination.)

§. 1.

(Vorhergehende Predigt.)

Erstlich sol der Consistorialis, welchem laut vnser Consistorial-Ordnung *), die Ordination zu verrichten befohlen, (dabey allwegen zween oder drey der nechstgesessenen Pfarrern zu solcher Handlung erfordert, vnd als Zeugen mit darzu gezogen werden,) auff eine halbe oder drey Viertel einer Stunde selbst oder durch einen andern ein Predigt thun, vom Ampt der Prediger vnd Zuhörer, — — oder von einem andern hierzu bequemen argumento, vnd sollen am Ende solcher Predigt — — die Gemeinde des Orts, vnd alle so damals gegenwertig seyn, vermahnet werden, daß sie vor den neuen Pfarrer, so jeßund zum Prediger bestettiget werden sol, Gott ganß andächtiglich vnd fleissiglich anruffen vnd bitten — —.

*) Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XI, oben S. 142.

§. 2.

(Handlung der Ordination.)

Nach gehaltener Predigt sol der Ordinator vor den Tisch des Herren treten, die zu solcher Action erforderte Pfarrern neben ihn zu beyden Seiten, der neue Pfarrer aber vor ihn stehen, also daß der Ordinator vnd die neben ihm seynd, ihre Angesichter zu der Gemeinde, der Ordinandus aber sein Angesicht zu dem Ordinatore kehren, vnd sol die ganße Gemeinde singen: Komm heiliger Geist, ꝛc.

§. 3.

(Fortsetzung.)

Wann dieser Gesang gesungen ist, sol der Ordinator zu der Gemeinde also sprechen:

„Geliebten im Herren, demnach gegenwertiger „N. N. durch ordentliche in Gottes Wort vnd „vnsers gnädigen Fürsten vnd Herren Kirchen-„Ordnung gezeigte Mittel zum Predigtampt be-„ruffen, als wollen wir ihm nun vorlesen vnd er-„klären, was eines rechten Predigers vnd treuen „Seelsorgers Ampt sey, vnd wie er sich darin „christlich vnd gottseliglich verhalten sol, vnd „nachdem er darauff in seinem Beruff fleissig vnd „treu zu seyn, sich verheissen vnd verpflichten wird, „mit herßlicher Anruffung vnd Bitte göttliches „Geistes vnd Gnade ihn zu solchem Ampt ordi-„niren. *)“

*) Die in diesem und den folgenden §§ vorkommenden Anreden, Formulare und Gebete können nachgesehen werden in der Ausgabe der Agende vom Jahre 1723, S. 261 flg.

§. 4.

(Anrede an den zu Ordinirenden.)

Nach diesem allem sol der Ordinator den Ordinandum also anreden:

„Geliebter Bruder im Herren, ihr habt nun „gehört, was einer Ampt sey ꝛc.

„Dieses seynd nun geliebter Bruder im Herrn „Christo, die vornembste stück die ein Pfarrer oder „Diener der Kirchen des Herrn Jesu Christi in „seinem Ampt thun vnd verrichten muß, da begehre „ich nun vor dem Angesicht Gottes vnd vnsers „Herrn Jesu Christi vnd seiner heiligen Engel, „auch dieser ganßen christlichen Versamblung von „euch zu wissen, ob ihr auch bedacht seyd, vnd „alhie verheissen wollet, diesem allem also fleissig „vnd treulich nachzukommen?“

§. 5.

(Antwort des zu Ordinirenden.)

Darauff antwortet der Ordinandus:

„Ich erkenne wol, daß es ein schwer Ampt ist, „darin ich mich begeben wil, dieweil ich aber doch „ordentlich hierzu beruffen bin, vnd mich auff die „gnädige göttliche Hülff, die Er allen seinen be- „ruffenen Dienern zusagt, vnd auff das Gebet der „gemeinen christlichen Kirchen gäntzlich verlasse, „so gelobe vnd verheisse ich allhier vor dem Ange- „sicht Gottes vnd der christlichen Gemeinde, alles „was mein Ampt erfordert, nach allem meinem „Vermögen mit Gottes Hülff treulich zu leisten „vnd zu verrichten."

§. 6.

(Gebet.)

Hierauff sol der Ordinandus nieder knien vnd vermahnet der Ordinator die Gemeinde zum Gebet vnd spricht ihnen dieses für:

„O allmächtiger gütiger Gott ꝛc.

§. 7.

(Ordination.)

Nach diesem Gebet sollen dem Ordinando, welcher für dem Tisch des Herrn kniend bleibt, die Hände auffgelegt werden, vnd sol der Ordinator also sagen:

„So ordne vnd bestettige ich nun von „wegen der Kirchen Gottes, euch auff „euere gethane Zusage, zum ordent- „lichen Diener der Kirchen vnd Lehrer „des heiligen Evangelii, im Namen „Gottes des Vatters, vnd des Sohns, „vnd des heiligen Geistes, Amen."

§. 8.

(Gebet nach der Ordination.)

Hierauff bleibt der Ordinatus noch kniend, vnd wird die Gemeinde abermals vermahnet, folgendes Gebet mitzusprechen:

„O Herr Gott himmlischer Vatter ꝛc.

§. 9.

(Beschluß.)

Zum Beschluß sol man einen oder andern Vers aus einem Psalm singen, vnd mit dem Segen beschliessen.

Siebzehntes Kapitel.

Form einen Prediger, so allbereits zuvor ordiniret oder anderswo eine zeitlang im Predigtampt gewesen, einzuführen, vnd ihme die Gemeinde anzubefehlen.

Wenn nun der Prediger ordinirt oder ein zeitlang der Kirchen Gottes zuvor gedienet, were aber aus gewissen beweglichen Vrsachen an einen andern Ort der Gemeinde Gottes vorzustehen beruffen, sol derselbe eingeführet vnd der Gemeinde fürgestelt, dieselbe auch ihme auff folgende weise anbefohlen werden. *)

*) Vergl. Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, oben S. 142.

§. 1.

(Predigt.)

Erstlich sol der Superintendens, oder wem er es befehlen wird, oder auch der neue Prediger selbst — — eine Predigt thun, vnd zu Ende derselbigen die Gemeinde — — für den neuen Prediger, daß ihm Gott sein Ampt treulich zu verrichten, seine Gnade geben wolt, — — zu bitten vermahnen.

§. 2 und 3.
(Gesang und weitere Handlung.)

Nach gehaltener Predigt sol gesungen werden: Komm heiliger Geist, ꝛc. vnd sollen vnter des der Superintendens vnd der neue Prediger für den Tisch des Herren treten, vnd sol der Superintendens nach vollendetem Gesang eine kurtze Vermahnung thun zu dem Volck, vnd darin folgende Anzeige thun. *)

„Geliebte im Herren! Demnach euer Prediger „im Herren seliglich entschlaffen (oder aus beweg„lichen Vrsachen abgefordert, vnd an einem andern „Ort das Wort Gottes zu verkündigen beruffen) „ist, vnd derowegen einen andern christlichen Lehrer „vnd Seelsorger — euch zu ordnen vnd für„zustellen die Noth erfordern will; Als ist „gegenwärtiger N. N. durch ordentliche in „Gottes Wort vnd vnsers gnädigen Fürsten „vnd Herrn Kirchen-Ordnung gezeigte Mittel „hierzu berufen — angenommen vnd bestellet „worden, vnd (da) es nun an dem seyn will, daß „er nach alter christlicher Gewohnheit — zu „diesem hohen Ampt bestättiget, ihm auch „diese Gemeinde offentlich anbefohlen werde — „so laßt vns zuförderst — mit einander be„ten — —.

*) S. die Ausgabe der Agende von 1723, S. 275 flg.

§. 4.
(Anrede des Superintenden an den Einzuführenden.)

Darnach redet der Superintendens oder derjenige, deme die Aufführung anbefohlen, den Introducendum folgender gestalt an:

„Geliebter Bruder im Herren ꝛc. *)

*) Hier folgt der im § 4 des vorigen Kapitels vorgeschriebene Vorhalt.

§. 5.
(Antwort des Predigers.)

Darauff antwortet der Prediger:

„Ich erkenne wol ꝛc. *)

*) Diese Antwort stimmt mit der im Kap. XVI, § 5, vorgeschriebenen überein.

§. 6.
(Gebet.) *)

*) S. den Abdruck der Agende von 1723, S. 287 flg.

§. 7.
(Weitere Anrede.)

Zuletzt sol der Superintendens dem neuen Prediger die Gemeinde, vnd hinwiederumb der Gemeinde den Prediger befehlen — —. *)

*) S. das. S. 288.

§. 8.
(Gesang zum Beschluß.)

Zum Beschluß sol — — ein — christlicher Lobgesang gesungen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Form der offentlichen Busse vnd Absolution einer Person, welche mit ihrem vnordentlichen Leben eine gantze christliche Gemeinde geärgert hat.

§. 1 — 17. *)

*) Daß die öffentliche Kirchenbuse abgeschafft seyn und wie es mit der Privat-Censur gehalten werden solle, enthält das Konsist. Ausschr. vom 9ten September 1785 und in Betreff der Frage: welchem Prediger es zukomme, diese Letztere vorzunehmen, vergl. Konsistor. Ausschr. vom 22sten Oktober 1803, insonderheit wegen der Abnahme der Buse bei der Trauung die Konsistor. Rescr. vom 21sten Januar 1784, 4ten Februar und 6ten April 1789, und daß dies Geschäft vom Prediger allein vorzunehmen sey, bestimmt der Geheimeraths-Beschluß vom 20sten Februar 1787. Daß übrigens die Dirnen, welche ihre Niederkunft in dem Entbindungshause zu Marburg halten, mit der Bus-Abnahme verschont bleiben sollen, enthält die Hebammen-Ordnung vom 5ten Juni 1801, § 6, und eine gleiche Verfügung ist rücksichtlich des Casselschen Entbindungs-Instituts mittelst eines Geheimeraths-Beschlusses vom 2ten September 1806 ergangen.

§. 18.

(Verweisung auf die Presbyterial-Ordnung.)

Wie es sonst mit denen Verbrechern, so fürs Presbyterium gehören, vnd den gradibus admonitionum gehalten werden sol, ist in vnserer publicirten Presbyterial-Ordnung *) verfasset, wornach sich die Presbyteria vnd Prediger werden zu richten wissen.

*) S. die Presbyterial-Ordnung vom 1sten Februar 1657, Tit. III und IV, oben S. 128 flg. ingleichen die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, oben S. 149.

Neunzehntes Kapitel.

Was die Superintendenten in ihren ordentlichen Visitationen vornehmen vnd verrichten sollen. *)

*) Die neuern, die Abhaltung der Kirchen-Visitationen betreffenden Dienstanweisungen, nemlich für die unter dem Konsistorium zu Cassel stehenden Superintendenten und Inspektoren, vom 6ten Juni 1720, und für den Inspektor der französischen Gemeinden, vom 15ten Novemb. 1737, weisen beide auf dieses Kapitel hin.

Bei der im Jahre 1821 erfolgten Umbildung der Staatsverwaltung sind die Kirchen-Visitationen beibehalten und die Superintendenten und Inspektoren in dieser Hinsicht in ihren frühern Amtsverhältnissen gelassen worden, s. Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 6, und § 68.

§. 1.

(Wie oft Kirchen-Visitationen vorzunehmen.)

Ein jeder Superintendens sol vermöge seines Beruffs alle in seinem Bezirck gehörige Kirchen in Städten auffs allerfleissigst vnd treulichst zum wenigsten im Jahr einmal a) visitiren vnd solche Visitation b) folgender gestalt anstellen.

a) Jetzt werden diese Visitationen um das zweite oder dritte Jahr gehalten.

b) In Betreff des bei den Visitations-Reisen den Superintendenten und Inspektoren zu stellenden Vorspanns s. Konsistor. Ausschr. vom 16ten Mai 1767.

(Abhörung der Rechnungen.)

Erstlich sol er in Gegenwertigkeit vnd mit Zuthun Fürstlicher Amptleute vnd Befelchhaber a), dergleichen der Bürgermeister vnd etlicher des Raths, der Stadt Kastens-, Hospitals- vnd Siechen-Rechnung b) anhören, vnd mit fleiß daran seyn, daß nach gehaltener Rechnung, alles was die Vorsteher dem Kasten vnd Hospital schuldig bleiben an Geld vnd Frucht, von Stund an erlegen vnd überlieffern müssen.

Er sol auch sich fleissig erkundigen, ob etwa Irrung, Mangel vnd Gebrechen vorhanden, vnd was sich deren befindet, mit Hülff vnd Zuthun der Obrigkeit des Orts hinlegen vnd zurecht bringen c), vnd vornemlich darauff sehen, daß den Kirchen nichts entwendet oder entzogen, sondern da etwas vereussert were, daß dasselbige wiederumb herbey bracht vnd

a) Ueber das Verhältniß der Superintendenten zu den Beamten vergl. Konsistor. Rescr. vom 1sten Februar 1774.

b) Wegen der Aufstellung dieser Rechnungen s. Regul. vom 10ten Oktober 1738 und Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797 und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen. In so fern die Hospitäler jetzt nach der Verordn. vom 29sten Juni 1821, § 59, Nr. 9, unter der Aufsicht der Regierungen stehen, muß auch der Theil des Visitations-Berichts, welcher die Verwaltung solcher Stiftungen betrifft, an diese Behörde gerichtet werden.
Uebrigens werden die Kirchenrechnungen der Filiale, welche zu einer andern Klasse als die Mutterkirche gehören, bei ihrer Klasse abgehört, s. Konsist. Rescr. vom 17ten Dezember 1772.

c) Vergl. Reformat. Ordn. vom Jahre 1656, Kap. III, § 11, und Konsistor. Ordn. vom 12ten Juli 1657, Kap. XIV, oben S. 101 und 145.

erstattet werde; was ihm aber mit Hülff vnd Zuthun jeztgedachter Obrigkeit in Richtigkeit zu bringen bedencklich vnd schwer fallen wolte, in solchem die Kastenmeister vnd Hospitals-Vorsteher die Fürstliche verordnete Räthe des Consistorii, oder im Fall der Noth an Vns den Landesfürsten selbst zu ersuchen, vnd sich allda Raths vnd Hülff zu erholen anweisen vnd anhalten.

Zum andern sollen auch alle Pfarrer sampt den Greben vnd Kastenmeistern im Ampt vnd den Dörffern, in die Stadt gefordert vnd gleicher gestalt, wie jezt vermeldet, die Kasten-Rechnung von ihnen angehört, die Resten eingefordert, die Irrung, Gebrechen vnd Mängel geschlichtet, hingelegt vnd erstattet werden.

§. 2.

(Vorschriften wegen der bei den Visitationen vorzunehmenden Erkundigungen und Nachfragen.)

Weiter sol der Superintendens die Prediger der Städte vnd Dörffer einen jeden insonderheit fürnehmen, vnd ihn bey seinen Pflichten, darmit er Gott vnd seiner Kirchen vnd vns dem Landesfürsten verwandt, auff folgende Artickel vnd Fragstück *) klare richtige Antwort zu geben vermahnen.

*) Die vorgeschriebenen Fragen — s. Abdruck der Agende von 1723, S. 308 flg. — welche ohnehin nicht wörtlich beibehalten werden, hat man hier mitzutheilen nicht für nöthig, sondern für hinlänglich gehalten, nur deren Gegenstand durch ihre Ueberschriften anzuzeigen.

A. Fragstück, worüber der Prediger selbst wegen seiner Bedienung, Lehr, Lebens vnd Wandels zu befragen.

— —

B. Fragstück, darüber die Prediger vnd Aelteste zu hören.

Von Zuhörern vnd Pfarrkindern.

— —

C. Fragstück, darüber die Beamten, auch Bürgermeister Rath vnd Vorstehere, auch Aeltesten der Gemein, den vnd Patroni zu befragen.

Von Lehrern vnd Predigern.

— —

D. Von Schulen. *)

Die Scholarchen, Prediger und Aeltesten zu fragen.

— —

*) S. die Anmerk. zum § 7 des Kap. XIII der Konsist. Ordn. vom 12ten Juli 1657, oben S. 145.

E. Die Rectores, Praeceptores vnd Schulmeister zu befragen.

— —

F. Die Prediger, Scholarchen vnd Aeltesten, wie auch Rectores, Praeceptores vnd Schulmeister insgesamt zu fragen.

— —

G. Die deutsche Schulmeister und Schulmeisterinnen zu fragen.

Ob die deutsche Schulmeister ihre Besoldung und Schulgeld richtig bekommen.

— —

H. Von Kirchendienern *), die Prediger vnd Aeltesten zu fragen.

— —

*) Wegen der Anstellung der Kirchendiener durch die Konsistorien 2c. 2c. vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 66, Nr. 3, und Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1822, § 3. Im Betreff der den Schulmeistern auf den Dörfern, in der Eigenschaft als Kirchendiener, obliegenden Verrichtungen s. Konsist. Rescr. vom 30sten Juni 1783.

I. Hergegen den Kirchendiener zu fragen.

— —

K. Vom Presbyterio und Senioren,

worüber die Prediger sammt Beamten und Bürgermeistern in den Städten, oder Greben und Vorstehere auf den Dörfern sollen gefragt werden.

— —

L. Von Pfarrgefällen, Häusern und Gütern,

worüber Prediger, Hospital- und Kastenmeister zu befragen.

— —

M. Von Allmosen, auch Hospitalien und Kastensachen.

— —

N. Von der Kirchen Bibliotheca.

— —

Was er dann für Gebrechen von den Predigern, Zuhörern und Beampten also allenthalben auffgezeichnet hat, derenthalben sol er mit Zuziehung der darzu gehörigen Personen, hernach mit denen, daran der Mangel befunden, ernstlich reden, mit angehengter harter Bedrauung, da ein andermal ein gleicher Unfleiß gespüret würde, solten sie unserem Consistorio oder nach Gelegenheit Uns dem Landesfürsten angezeigt, und zur gebührlichen Straff gezogen werden.

Wann aber etwas besonders vorfiele, daran viel gelegen, und dessen sich die Obrigkeit des Orts nicht unternehmen könte, sol der Superintendens solches auffzeichnen, und uns oder unserem Fürstlichen Consistorio fürbringen, und daselbst Bescheids erwarten, sol auch dahin sehen, und in allem seinem vornehmen gute Achtung darauff geben, daß nicht durch seine Gutwilligkeit oder Fahrlessigkeit die Kirchen-Disciplin geschwechet werden, und das Predigtampt in Verachtung gerathen möchte.

Es sol auch der Superintendens allwegen in der Visitation ihrer, der Prediger, einen von den Dörffern eine Predigt in der Stadt, in seiner und der andern ins Ampt gehöriger Prediger Gegenwertigkeit thun lassen — —.

Er sol sich auch unterweilen an die Ort, da jeder Prediger wohnet, verfügen [a]) und nicht allein den Kirchenbau und Pfarrhäuser, wie die stehen und gehalten werden, besichtigen, sondern auch des Predigers Bücher durchsehen, sich seines Studirens und Fleisses, auch aller seiner Verhaltung im Lehren und Leben erkundigen, und darbeneben, da sonsten auch bey der Gemeinde Mangel und Gebrechen fürgefallen, dieselbigen nach allem Vermögen zur Besserung bringen.

Insonderheit aber sol auch ein jeder Superintendens der Kirchen halber, daran uns das Jus patronatus zukömpt, sie seyen in- oder ausserhalb Landes gelegen, zusehen, daß solche Gerechtigkeit gebührlicher weise gehandhabt, und nicht geschmälert werde.

Was aber dero von Adel Pfarrer seyn, sol er dieselbigen auch zum wenigsten des Jahrs einmal — visitiren, auch Kirchen- und Kasten-Rechnungen anhören, und an statt Schultheissen und Beampten, sie die Junckern selbst darzu fordern, daß entweder sie selbst in der Person dabey seyn, oder aber ihre Vögte und Diener darzu schicken. [b])

Es sollen auch die Superintendenten darauff bedacht seyn, daß ein jeder nicht allein alle Jahr in allen Städten seines befohlenen Bezircks obgedachter massen seine Visitation verrichte, sondern daß er auch zum wenigsten in dreyen Jahren einmal an alle Oerter, es seyen Städte oder

Dörffer sich verfüge, eine Predigt allda vor der Gemeinde thue, oder den Prediger des Orts thun lasse, nach gehaltener Predigt beyde Junge vnd Alte im Catechismo examinire, mit Fleiß sich erkundige des Pfarrers vnd aller Kirchendiener Lebens vnd Wandels: deßgleichen wie sich das Volck gegen die Prediger und ihr Ampt erzeige, die Kirchen- vnd Pfarrbau besichtige, vnd alle Gelegenheit vnd Standt der Kirchen jedes Orts erforsche, vnd da in einigem Stück mangel vnd gebrechen fürliessen, die Versehung vnd Verordnung thue, daß alles zur Besserung gerichtet vnd angestellet werde.

Endlich vnd damit vnsere Prediger zu desto mehrerm Fleiß hinfüro ermuntert vnd angefrischet werden, so ordnen wir hiermit vnd wollen, daß ins künfftige keiner zum Superintendenten, er seye dann in Theologia gewürdiget, noch zum Metropolitano c), er habe dann den gradum Magisterii erlangt, oder seyen doch der Geschicklichkeit, daß sie den gradum mit Ehren annehmen können, erwehlet oder bestellet werde, auff welchen letztern Fall sie sich den nechsten vnd unverweilt bey erst vorfallender Promotion auff vnsere Universitet erheben, vnd daselbst sich würdigen zu lassen gehalten seyn sollen.

a) Daß mit den Orten, wo Lokal-Visitationen gehalten werden, abzuwechseln sey, damit der Superintendent an jeden Ort komme, ist verfügt durch Geheimeraths-Beschluß vom 10ten Januar 1804, und für die Inspektur Hersfeld bestehet die auch bereits in der Dienstanweisung vom 6ten Juni 1720 enthaltene Vorschrift, daß alle drei Jahre jedes Kirchspiel derselben visitirt werden soll, s. Konsist. Rescr. vom 1sten Februar 1775, worin auch weiter enthalten ist, daß in den Kirchspielen, wo eine Einführung vorzunehmen ist, zugleich Lokal-Visitation gehalten werden soll.

b) Wegen Zuziehung der Kirchenpatronen oder ihrer Diener bei Abhörung der Kirchenrechnungen vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, XVIII, 9, Konsist. Rescr. vom 31sten Oktober 1733 und vom 14ten August 1742.

c) Vergl. Konsist. Ausschr. vom 24sten September 1742.

O. Fürstlicher Hessischer Prediger Bestallungen vnd Reverse, deren hieroben Meldung geschehen. *)

*) S. den Abdruck der Kirchen-Agende von 1723, S. 335.

P. Der Fürstlichen Hessischen Schuldiener Bestallung. *)

*) S. daselbst S. 344. Diese Bestallung hier abdrucken zu lassen, hat man um so weniger nöthig erachtet, als jetzt eine neuere Dienstanweisung für die Schullehrer bestehet.

Zwanzigstes Kapitel.

Abtheilung der Psalmen vnd Gesänge, wie sie in Kirchen auf die Sonn- vnd Feiertage zu singen sind. *)

*) S. den Abdruck der Agende von 1723, S. 353 und den Auszug vom Jahre 1748, S. 139.

Verordnung

vom 27ten November 1665,

die Jagddienste betreffend. *)

Von Gottes Gnaden Wir Hedwig Sophia, geborne auß Churfürstlichem Stamm der Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern rc. Hertzogin, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Halberstadt, Minden vnd Herßfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schawenburg, der Marck vnd Ravenspurg, Fraw zu Ravenstein, Wittibe, Vormünderin vnd Regentin.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bey denen eingestelten Jagen, alß Sommer-, Winter- und andern, bevorab denen Wolffs-Jagden allerhand Vnordnung, Vnterschleiff vnd Mißbräuche nun eine zeither entstanden, in deme ein hauffen ohntüchtigen gesindleins, alß Kinder, geringe Knaben vnd Mägdchens zu denen Jagen geschickt worden, vnd sonst fast ein jeder vnter diesem vnd jenem Prätext sich der Jagddienste zu entziehen vnterstanden, gantz ohngehorsamblich darvon außbleiben, zu späth erschienen, oder wieder abgelauffen, vnd demenach die Last denen vbrigen wenigen vnd gehorsamen alleine zugewachsen, mit welchen aber kein Jagen recht vmbstellet, noch der gebühr versehen werden können;

Damit aber solchem Mißbrauch vnd Vnwesen begegnet werden vnd ein jeder, wesen er sich dißfals zugehalten vnd vor Schaden vnd Straff zu hüten wissen möge:

Alß ordnen, wollen vnd befehlen Wir krafft dieses in Vormundschaffts Nahmen vnd von wegen Vnsers geliebten ältesten Sohnes, daß

§. 1.

Erstlich die Landknechte in Person selbsten zu rechter zeit mit ihren vnterhabenden Dienstleuten bey denen Jagen erscheinen, doppelte vnd gleichlautende Rollen vnd Verzeichnisse jeden Dorffs Vnterthanen bey sich haben, deren eine dem Jägermeister oder deme, so daß Jagen dirigirt vnd anordnet, nachrichtlich zustellen, vnd vor Anfang des Jagens, wie ingleichem nach Endigung dessen in Gegenwart der Ober- vnd Meister-Jägere die Dienstleute auß dem Verzeichniß ablesen vnd zehlen, einen jedwedern zu Verrichtung seiner Schuldigkeit anweisen, sonderlich aber vff den Jagdzeug gute Achtung geben sollen, daß daran nichts veruntrewet, verwahrloset, noch verderbt werden möge, gestalt die Landknechte dann, weniger nicht alß die darzu bestelte Jägerknechte vnd Dienstleute, vor allen daran beschehenen Schaden stehen, vnd denselben, mit vorbehalt der Straff, gut thun vnd bezahlen, vnd wan sie von andern Landknechten vnd Dienstleuten von ihrer Stelle beym Jagen abgelöst werden, alßdan den Zeug, so gut sie ihn vorher angetretten vnd empfangen, denen nachfolgenden zu vberliefern, vnd ehe vnd bevor sie vom Jägermeister oder Meister Jägern dimittirt vnd beurlaubt worden, mit denen Dienstleuten nicht abziehen, vielweniger einen oder andern vmb gifft, gaben oder beliebnüsse willen von denen Jagddiensten befreyen oder ablauffen lassen, die ohngehorsame, außbliebene, langsam kommene, abläuffer vnd freveler notiren vnd, nechst Wiederverlesung der Rolle, vorm abzug in beyseyn des Jägermeisters vnd der Jagdbedienten, gleich so fort in beederley Verzeichnisse nach befindung ohnparteyisch zur Busse schreiben, vnd zwar vff einen, so ohne erhebliche vnd ehehaffte genugsahme Vrsachen vorsätzlich vnd muthwillig außblieben, sieben alb. einen späthkommenden vnd ablauffer halb so viel; einen freveler aber nach Gelegenheit des frevels vnd verbrechens zur Straffe setzen, jedoch daß gleichwol bey solcher Bußansetzung jederzeit vff der Vnterthanen vermögen, vnd andere dabey mit

*) Hierbei ist überhaupt zu vergleichen die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXV, bei welcher auch die einschlagenden neueren Bestimmungen angeführt werden sollen.

einlauffende Vmbständ gesehen, vnd sie mit ihrer Gegennothdurfft zuvorderst gnugsamb gehört werden sollen; diejenige Vnterthanen aber, welche vmb die Zeit des gehaltenen Jagens, sonder vermuthung dessen, vff Befehl der Beampten anderwerts in herrschaftlichen Diensten begriffen, jedesmahl trewlich anzeigen, damit denenselben ihres abwesens vnd anderwertlicher Diensiverrichtungen halber nicht zu kurtz geschehen, vnd sie ohne Straffe seyn mögen.

§. 2.

Damit dann, zweytens, die Dienstleute vff erfordern sich desto fleissiger bey denen Jagen einstellen, sollen die Jagdbediente oder Förstere, denen es zukompt, jeden ortes Beampten vom vorhabenden Jagen in zeiten Nachricht thun, vnd dißfals weniger nicht als der hierzu benöthigten Dienstleute halber, vnd wie viel deren jedesmahl erscheinen sollen, nothdürfftigen anstalt machen, vergleich vnd abrede nehmen, vnd sollen die Jäger vnd Förstere vor allen andern frühzeitig vnd vor Anfang des Jagens zur stelle seyn, vnd die Vnterthanen zu ihrer versäumniß nicht vergeblich warten lassen: Die Beampten aber müssen dahin bedacht seyn, daß vmb die Zeit der Jagen die Vnterthanen mit andern Dienstverrichtungen, welche vffschub vnd verzug leyden können, so viel immer verschont bleiben, wie dann auch die Vnterthanen vor ihr Haupt vnd sonder Wissen vnd Befehl der Beampten vmb die Jagenszeit keine Herrendienste anderwerts vornehmen sollen.

§. 3.

Wann die Wolffsjagden, —— etzliche Tage nach einander continuirt werden, oder doch gar offters in einem Winter geschehen müsten, sollen — die Vnterthanen nicht allemit einander vnd vff einmahl, bevorab auß denen von der haltstett weit entlegenen Dorffschafften nicht Mann für Mann, sondern einmahl vmbs ander nur die Helfft oder zwey Drittheil derselben genommen vnd geheissen werden, oder die allzuweit entlegene Dörffer mit Vnserm Vorwissen vnd Bewilligung jährlichen in Vnsere Renth-Cammer zu Vnterhaltung des Jagdzeugs ein Gewisses zu geben schuldig seyn.

§. 4.

Sollen keine Kinder oder Knaben vnter funffzehen Jahren, vnd durchauß keine Mägdchens oder Weibsleute bey denen Jagen angenommen, sondern die solche schicken, gleich denen gantz außbliebenen, mit sieben alb. jedesmahl zur Busse geschrieben werden.

§. 5.

Alte, abgelebte, schwache, bresthaffte Männer, Wittiben vnd andere zum Jagen ohndienliche vnd ohnbegüterte Leute sollen vor ihre Person von Jagddiensten frey seyn, hetten sie aber dienstbahre Güter, oder doch Knechte vnd erwachsene Söhne, sollen sie dieselbe an ihre statt zur Jagd schicken, oder die Güter durch andere mit Diensten bestehen vnd vertretten lassen: Gesunde vnd zum Jagen tüchtige Leute aber, ob sie schon keine Güter hetten, müssen ihre schuldige Dienste verrichten.

§. 6.

Zwey, drey oder mehr Haußgesessene in einem Hauß, Guth oder Hoffreide sollen nicht vor Ein Haußgesäß gezehlt, sondern alle zwey oder drey, so viel ihrer dann seynd, zu den Jagen zu gehen schuldig vnd keiner frey seyn.

§. 7.

Greben, Vorsteher, Heimbürger oder Dorffsknechte seynd, gleich vor alters, von allen Jagddiensten frey, doch daß sie mit fleissigem vffwarten in denen Dorffen, heißung vnd anweisung der Dienste ihre schuldigkeit vnd stetige sorgfalt erweisen, sonderlich mit vnd benebenst denen vbrigen Jagdbefreyeten vnd zu Hauß bleibenden vmbher gehen, vff Fewr vnd Brand gute achtung geben, auch Durchzügen, Völcker-

märschen, Ein- und Vberfall, Raub, Dieberehen und andere Ohngelegenheiten, vff allen fall wahren, hüten vnd abwenden helffen, vnd zur stund gehöriger Orten kund- vnd anzeig darvon thun sollen.

§. 8.

Die Kastenmeistere sollen zwar von Hauptjagen frey seyn, dargegen aber bey denen Wolffsjagden desto fleissiger erscheinen.

§. 9.

Opffermänner, so auch zugleich Schulmeister, sollen vor ihre Person frey seyn, von ihren liegenden Gütern aber einen Mann stellen, der die Jagddienste versehe.

§. 10.

Viehhirten, so in keinen dienstbahren Gütern sitzen, sollen von denen Hauptjagen frey seyn, denen Wolffsjagden aber desto fleissiger abwarten.

§. 11.

Vnsere vnd Vnsers geliebten Sohnes Zehentsamler vnd Wiesenhütere sollen nur von Sommer-Jagden befreyet seyn.

§. 12.

Die Trescher vnd Futterschneider vff Vnsern Vorwercken vnd Zehntschewren, sollen, ohne vorzuzeigen habende Vnsere befreyung von keinem Jagddienste frey seyn.

§. 13.

Salpetersieder vnd Zöllner sollen zwar, vor ihre Person, von allen Jagddiensten frey seyn, ihre dienstbahre Güter aber gehörig bestehen vnd vertretten lassen.

§. 14.

Wolffsspürern vnd Förster schützen gebühret vor allen andern bey denen Jagen zu seyn.

§. 15.

— Die in Garnison liegende — Officirer vnd Soldaten — sollen ihre dienstbahre Güter, da sie deren hetten, durch bestellung eines tüchtigen Mannes an ihre statt vertretten vnd die schuldige Jagddienste der gebühr verrichten lassen.

Ausser diesen hieroben specificirten sol ohne vorzuzeigen habenden Vnsern schrifftlichen Schein, niemand von Jagddiensten frey gehalten werden. Wie dann auch weder Ober- Forst- noch Jägermeistere, Forst- oder Jagdbediente noch andere Vnsere oder Vnsers geliebten Sohnes Beampten, hohe oder niedere Officirer vnd Bedienten, sie seyen, wer sie wollen, den einen oder andern, vnter diesem oder jenem vorwand, von Jagddiensten zu befreyen durchauß keine Macht haben, sondern sich dessen bey vermeidung Vnser höhen Vngnad vnd Straffe enthalten sollen, gestalt hiermit alle vnd jede dergleichen vor diesem anmaßlich ertheilte vnd gegebene befreyungen von nun an vnd hinfüro gäntzlich abgethan, vffgehoben vnd ohngültig geachtet seyn vnd bleiben sollen.

Wornach sich ein jeder seines Ortes gehörig zu achten vnd vor Schaden vnd Straffe zu hüten wissen wird. In Vrkund haben Wir diese Verordnung vnd Patent vnter Vnserm Fürstlichen Vormunds-Secret wissentlich außgehen vnd publiciren lassen. Signatum Cassel den 27. tag Novembr. 1665.

(L. S.)

Sammt-Hofgerichts-Ordnung [a])
vom 5ten Mai 1673.

Von Gottes Gnaden Wir Carl und Ludwig, Gevettere, Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Graffen zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Regierungen, Sampt-Hoffgericht und Cantzleyen, Ober- und Amptleuten, Ober-Schultheissen, Renthmeistern, Schultheissen, Vögten, auch Prälaten, Ritter- und Landschafft, Bürgermeistern und Rath, adelichen und andern Gerichten, wie auch ins gemein allen und jeden Unsern Landsassen, Unterthanen, Schutzverwandten und Lands-Jngesessenen Unserer Fürstenthumen, darzu gehörigen Graff- und Herrschafften und allen denen, so darin zu handeln und zu rechten haben, wes Stands und Würden die seyn, Unsere Gnade und thun jedermänniglich hiermit zu wissen: Nachdem weyland der Durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Philips, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unser Uhr-Uhr- und Groß-Ahnherr christmilder Gedächtniß, das fürstliche von Ihme zu Marpurg in anno 1524. angeordnete Hoffgericht mit einer gewissen Ordnung [b]), wie es hinfüro mit dem gerichtlichen Prozeß in denen vor demselben rechtschwebenden Sachen gehalten werden solte, zwar verglichen, dieselbe aber in etwas kurtz begriffen, Wir auch etzliche neben eingeschlichene Mißbräuche weniger nicht, alß dieses wahrgenommen, daß bey solchem Hoffgericht in rechthängigen Sachen die bißherige Weitleufftigkeiten des gerichtlichen Processus enger eingezogen werden können: So haben Wir für nöthig, auch Unsers tragenden hohen Landsfürstlichen obrigkeitlichen Ampts zu seyn erachtet, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren und zu Beförderung der heylsamen Justitz, wie auch allen und jeden Unsern Landen und Unterthanen zu gemeiner Wohlfahrt und Nutzen, die obgedachte Ordnung zu ergäntzen, zu erleutern, zu verbessern, und zu dem Ende nachfolgende Unsere Ordnung nach Anleitung nicht allein der gemeinen Rechten und Beschaffenheit Unserer Fürstenthümer und Landen, sondern auch in vielen Puncten des jüngsten in Anno 1654. aufgerichteten Regenspurgischen Reichs-Abschieds, wohlbedächtlich einzurichten und in offenen Druck kommen zu lassen, auf daß ein jeder, der des Lesens erfahren, sich selbst darin ersehen, oder aber durch Andere seiner schuldigen Gebühr sich darauß erinnern lassen könne, allermassen dieselbe von Worten zu Worten mit mehrern hernach beschrieben stehet:

a) Obgleich das Sammt-Hofgericht schon vor dem Jahre 1813 nicht mehr bestanden hat (s. die Anmerkung c. zu den fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, oben S. 65), und die gegenwärtige Verordnung zunächst nicht bestimmt ist, den Gerichten in den beiderseitigen hessischen Staaten bei der Behandlung der vor sie gehörigen Rechtssachen zur Norm zu dienen; so hat man es doch zweckmäßig erachtet, diejenigen Abschnitte derselben, welche nicht blos die Verfassung des Sammt-Hofgerichts und dessen Verhältniß zu den besondern Landesgerichten oder zu den Reichsgerichten betreffen, sondern Vorschriften für das gerichtliche Verfahren selbst enthalten, hier aufzunehmen, indem diese Letztern den Landes-Prozeßgesetzen zur Erläuterung dienen und auf solche Weise noch in dem gerichtlichen Verfahren benutzt werden können.

In wie fern die einzelnen Bestimmungen dieser Sammt-Hofgerichts-Ordnung mit den besondern Hessen-Casselschen Prozeßvorschriften übereinstimmen oder davon abweichen, ergiebt deren Vergleichung mit den in den beigefügten Anmerkungen angeführten Stellen der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656 (oben S. 70 flg.), der Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713 und der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 und den bei der Letztern weiter anzuführenden Bestimmungen.

b) S. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524 oben S. 1.

Titel I.

Wo, und umb was Zeit das Hoffgericht gehalten werden soll.

Titel II.

Wie, und mit was Hoffrichter und Urtheilern das Hoffgericht besetzt werden soll.

— —

Titel III.

Von des Hoffrichters und der Beysitzer Ampt.

— —

Titel IV.

Wie Unser Hoffgericht mit Secretarien besetzt werden, auch was deren Ampt seyn soll.

— —

Titel V.

Von des Hoffgerichts Scribenten und Botten. *)

— —

*) Der Inhalt dieser fünf Titel ist, als auf die Verfassung des Hofgerichts sich beziehend, nicht mehr anwendbar.

Titel VI.

Von Advocaten und Procuratoren und ihrem Ampt.

(Anzahl der beim Hofgericht anzustellenden Anwälte).

— —

§. 1.

(Verpflichtung der Anwälte). *)

— —

*) S. unten Tit. XX, Nr. 6, Anmerk. *.

§. 2.

(Prüfung der anzustellenden Anwälte). *)

— —

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 65.

§. 3.

(Legitimation zum Prozeß.) a)

Wann ein Procurator zugelassen ist, und ihme eine Sache zu bedienen anvertrauet wird, so soll, und zwar Procurator actoris so bald bey Extrahirung der Processe de rato caviren, und so bald in primo termino sich entweder zur Sachen apud acta constituiren lassen, oder gebührlichen General-Gewalt, dem Reichs-Abschied de Anno 1654. b) gemäß, einbringen, des Beklagten Procurator auch in demselben ersten Termin solch mandatum agnosciren oder diffitiren, und sich ebenfals zugleich zur Sache apud acta constituiren, oder mit gleichmässiger General-Vollmacht versehen lassen, und selbige übergeben, oder doch zum wenigsten caviren, und in proximo mandatum einbringen, welche mandata auf der Partheyen Erben mit gestelt werden sollen, damit auf einer oder anderer Parthey tödtlichen Hintritt nicht nöthig seye, die Erben ad reassumendum litem zu citiren, sondern in dem Proceß biß zum Beschluß der Sachen verfahren, auch so wohl in Definitiv- als Beyurtheilen, dafern die Erben annoch nicht namhafft gemacht, in des Procuratoren Persohn gefast und gesprochen werden, wie er, Procurator, dann schuldig seyn solle, innerhalb sechs Wochen, oder auch ohne erwartet solcher Zeit, so bald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Todsfall, und desselben hinterlassener Erben Nahmen bey der Hoffgerichts-Cantzley, zu dem Ende an- und

einzubringen, damit die Bescheide desto förmlicher begriffen und verfasset werden mögen, auch soll er, wann die Sache Vormünder antreffen wird, dabeneben die nothwendige tutoria oder curatoria gehöriger massen einbringen c), und im Fall dieses auß erheblichen Ursachen nicht so bald geschehen könnte, immittelst, wie recht, deßwegen caviren, derselbigen Caution auch in nechst folgendem termino gebührliche Folge thun.

a) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, § 11, Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, § 6 und Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, § 74.

b) § 99.

c) Vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, § 76.

§. 4.

(Bestellung eines Substituten.) *)

Es sollen auch ins künfftig die Parthenen schuldig seyn, gleich Anfangs dem Procurator einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung, und allein dahin, biß sich der Fall begiebt) beyzuordnen, welcher auf den Verenderungs- oder Todesfall des Procurators also bald, ohne weitere Bestellung, den Proceß zu continuiren, mächtig und erhalten seyn, doch der Parthey ohnbenommen, sondern frey gestelt, ob sie den Substitutum behalten, oder einen andern Procuratorem in Zeit zweyer Monathen, bestellen wolte, biß dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen, und die Parthey demselben billichen Dingen nach zu contentiren hat; und wann der Substitutus vor dem Procurator abgehen würde, sollen ermelte Principalen oder Parthenen abermahl unverzüglich einen andern zu substituiren, der Procurator auch zu dem Ende des Substituti Todsfall seinem Principalen so bald zu wissen zu thun, verbunden seyn.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 36, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 19, und die in den Anmerkungen zum § 74 der Prozeß-Ordnung von 1745 anzuführenden Bestimmungen.

§. 5.

(General-Vollmachten.) *)

Hette aber ein Procurator von einer Parthey einen gemeinen Gewalt, oder Syndicat, oder actorium in einer Sachen gerichtlich einbracht, in Krafft dessen er auch in andern Sachen handeln wollte, soll er in derselben Sachen so bald in primo termino das Original cum copia, bey Straff eines Orts-Gülden, einbringen, und nach beschehener Agnition und Collation die copia bey den actis behalten, das Original aber dem Procuratori, sich desselben zu andern Sachen weiter zu gebrauchen, zurück gegeben werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 13 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 74.

§. 6.

(Berichtigung des Legitimationspunkts im Termine.) *)

Damit auch dem allen umb so viel mehr nachgesetzt werde, so soll des Klägers Procurator in termino respondendi seine zuvor beschehene Constitution oder Legitimation repetiren, oder, im Fall er einen schrifftlichen sonderbahren oder gemeinen Gewalt, oder tutorium oder curatorium zuvor eingebracht hätte, oder alßdann einbringen würde, davon dem Gegentheil Abschrifft alßbald zustellen, wie dann auch ingleichem des Beklagten Anwald, im Fall er ante terminum respondendi constituirt, oder sonst zur Sachen legitimirt wäre, solche Constitution repetiren, und seiner fürbrachten schrifftlichen Legitimation dem Gegentheil Abschrifft mittheilen, und wann die Legitimation von einem Theil also, wie vermeldt, nicht beschehen, oder ungnugsame Vollmacht, tutorium oder curatorium fürbracht würde, dasselbig alßdann vom andern Theil angezeigt, und umb gnugsame Legitimation angehalten werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 11 und 12 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 74.

§. 7.

(Bestellung der erforderlichen Curatoren.) a)

Wofern aber einer gegen Unmündige, oder andere, welche ihre Sachen nicht selbsten in Recht vertreten können, zu klagen, oder sonst in Recht zu handeln hätte, dieselbige aber mit keinen Vormündern oder Curatoren ad litem, wie recht, versehen, so soll desjenigen Anwald, der gegen dieselbige klagen, oder im Recht handeln will, zuforderst auf die in Recht vorgeschriebene Weg, damit dem andern Theil Tutoren oder Curatoren ad litem b) zugeordnet werden, sehen, und ehe dann solches geschehe, sich des procedirens in contumaciam enthalten.

a) Vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, § 72.
b) S. die unten im 20sten Titel, Nr. 8, vorkommende Eidesformel.

§. 8.

(Benennung sämmtlicher Streitgenossen.) *)

Alß dann auch bißweilen die Procuratores Klage fürbringen, darin die Partheyen, von deren wegen, oder gegen welche die Klag gestelt ist, nicht alle, sondern allein einer auß den Partheyen mit seinen Consorten oder Miterben genennt werden, daher erfolgt, daß nicht allein von wegen Verkündigung der Proceß allerhand Mängel vorfallen, sondern auch andere Unrichtigkeiten, als daß die Procuratores sich umb so weniger zur Sachen legitimiren, und daß man endlich nicht wissen kan, wer eigentlich in lite sey, und vor oder gegen wen der geübte Proceß bündig seyn möge, darob entstehen; hierumb so sollen die Advocaten und Procuratoren sich dessen hinfüro gänzlich enthalten, und da sie eine Klag einbringen, so mehr als einen Kläger, oder Beklagten, Appellanten oder Appellaten betrifft, es seyen gleich Kinder, Erben, Vormündere oder andere, derselben Nahmen im Eingang oder Intitulatur der Klage setzen.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 16, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 1 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 72.

§. 9.

(Bevollmächtigung von Seiten der Ehefrauen.) *)

Nachdeme sich auch offtermahls befindet, daß die Männer von ihrer Eheweiber wegen, in derselben Sachen die Procuratores zu constituiren und zwar ohne allen habenden Gewalt, sich anmassen, dahero zwischen den Procuratoribus je bißweilen viel Streits entstehet, so sollen die Procuratores hiemit erinnert seyn, daß sie sich von den Weibern selbst constituiren lassen, oder da die Männer von ihrer wegen handeln wollen, daß sie alßdann gnugsame Vollmacht von ihnen vorlegen, und ad acta bringen lassen, und Krafft derselben alßdann Procuratores substituiren.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 16 und die in den Anmerkungen zum § 74 der Prozeß-Ordnung von 1745 anzuführenden weiteren Bestimmungen.

§. 10.

(Gehöriges Abwarten der Termine.) *)

Ein jeder Procurator soll zu gewöhnlicher Gerichts-Stunde im Gericht erscheinen, und biß zu Ende demselben in seiner Ordnung und Station abwarten, und sich darvon nicht absentiren, es geschehe dann mit Vorwissen und Erlaubniß des Hoffgerichts, und da einiger Procurator verreisen würde, so soll er durch seinen Substitutum oder in Mangel dessen, durch einen andern Procurator, den er cum informatione zu substituiren, die Nothturfft verhandeln lassen, und in folgendem Gericht dasjenige, so derselbige Substitutus ipsius nomine gehandelt hat, nominatim apud acta ratificiren; Würde aber dem zuwider, einiger Procurator verreissen, und seine ihm anbefohlene gerichtliche Sachen nicht bestellen, derselbige soll von Hoffrichter, Beysitzern und Räthen, jederzeit und unnachläßlich umb einen halben Gulden oder Gulden nach Gelegenheit der Sachen, gestrafft werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 34 und 35, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 19 und 20 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 74 und 75.

§. 11.
(Prozeßschriften.) *)

Es sollen die Procuratores ihre producta und Schrifften in duplo, auch von ihnen selbsten unterschrieben, übergeben und einbringen, auch darnach sehen, daß sie reiniglich, leserlich, und correct geschrieben seyen, und da deme zuwider gehandelt würde, ihnen die fürbrachte Schrifft wieder zurück gegeben, und umb einen halben Gulden gestrafft werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 34, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 4 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 7 und § 68.

§. 12.
(Benehmen der Anwälte in ihren schriftlichen und mündlichen Verhandlungen.) *)

Die Procuratores sollen Erbarkeit und Bescheidenheit vor Gericht gebrauchen, ungebührlicher Gebärden, Worten und Handlungen sich enthalten, Niemanden weder mündlich noch schrifftlich schimpffieren, sondern ihre Sachen mit dienlichen Worten, oder in Schrifften vortragen, der langen mündlichen Receß und dictirens ad pennam, so zu nichts anders, als zu Verlängerung des Processes, Verlust der Zeit, und Verhinderung der Sachen dienlich, sich enthalten, sich der Kürtze, so viel müglich, befleissigen, merita causae in den mündlichen Recessen nicht disputiren, sondern, was sie derowegen einzuwenden haben, schrifftlich fürbringen, auch unter der gerichtlichen Audienz sich hin und her lauffens und redens unter ihnen selbsten, oder mit andern Umbstehenden, meiden, und allein auf die gerichtliche Handlungen achtung geben.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 35, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 4 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 69 bis 71.

§. 13.
(Versäumen der Termine.) *)

Sonderlich aber sollen die Procuratores vergewissigt seyn, daß sie, der ihnen bestimbten und angesetzten Terminen halben, mit einander nicht collubiren, noch einer dem andern zu gefallen einen Termin ohngehandelt vorbey gehen lassen, dann dasselbig mit nichten gestattet werden, sondern ein jeder Procurator in termino praefixo gewißlich seiner Partheyen Nothturfft handeln und fürbringen, oder jedesmahl mit einem Orth eines Gülden zur Straffe, so offt es überschritten wird, verfallen seyn soll, und, nachdem die Procuratores sich offtmahls damit entschuldigen wollen, daß sie von ihren Principalen und deren Advocaten mit nothtürfftiger Handlung oder Erklärung nicht versehen, und derowegen noch fernere Prorogation suchen, oder je nur mit blossen Worten de sua diligentia protestiren, und sich der Sachen entschlagen wollen, dardurch der Proceß nicht wenig gehindert, und der Gegentheil in vergebliche Unkosten geführet wird, so sollen die Procuratores auch ohne erhebliche Ursachen (die sie in continenti glaublich beybringen sollen,) keine Prorogation suchen, sondern bey ihren Principalen und Advocaten derowegen bey Zeiten sollicitiren und Anmahnung thun, auch was vor Gefahr dabey seye, wann man sie ohnberichtet lassen würde, auch ihres Fleisses zum wenigsten einen Schein bey dem Gericht einlegen, wie dann auch beyds Principalen und Advocaten hiemit, und Krafft dieser Unser Hoffgerichts-Ordnung, erinnert und verwarnet seyn sollen, daß sie ihren Procuratoribus gebührliche Handlung bey Zeiten und also zukommen lassen, auf daß ihre Procuratores zu dem bestimbten termino damit gefast erscheinen, und der Proceß also schleunig und gebührlich befördert werde, und seinen Fortgang haben möge, wo nicht und daran einiger Mangel fürfallen würde, sollen sie dem Gegentheile die expensas vor allen Dingen zu refundiren schuldig seyn.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, § 35 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 75 und 76.

§. 14.
(Vorbringen der Einreden und weiteren Handlungen.) *)

So sollen auch die Procuratores nicht frivolas exceptiones, oder sonst andere ohnnothtürff-

tige Handlung fürbringen, oder in Sachen einigen Verzug suchen, sondern ihren Ayd und Pflichten, auch den Rechten und Unserer Ordnung gemäß, die Sachen befördern. Da sie aber gegen die fürbrachte Klagen dilatorias oder peremptorias exceptiones einzuwenden hetten, sollen sie dieselbige nicht mündlich vortragen, sondern schrifftlich im Gericht überantworten, auch darauf der Kläger in Schrifften repliciren, und also in puncto exceptionum biß zum Beschluß, doch nicht ultra duplicas procediren.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 23, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 2 bis 4, und Prozeß-Ordnung von 1745, § 7 und § 67.

§. 15.

(Vorbringen in den Audienzen.) *)

In den gerichtlichen Audienzien sollen die Procuratores nicht allein in praefixis, und in solchen Sachen handeln, darin ihnen auf einen gewissen terminum und Zeit zu handeln auferlegt ist, sondern, was sie auch sonsten in andern gerichtlichen Sachen fürzubringen, zu sollicitiren, oder zu suchen haben, es seye mit contumaciren, oder in andere Wege, das alles sollen sie gerichtlich in obberührten Audienzien thun, und sich diesfals extrajudicialiter zu suppliciren, gänzlich enthalten, darauf auch die Beysitzere, nach Gelegenheit des Suchens, sobald Bescheid geben sollen.

*) Ist, gleich dem § 10 des Tit. IX der Kanzlei-Ordnung von 1656, mit dem jetzigen Geschäftsgange unvereinbar; vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, § 76.

§. 16.

(Vorschrift wegen der Gebühren.) *)

— —

*) Fällt nach der Verordnung vom 12ten Juni 1818 ganz weg.

§. 17.

(Verbot der Prozeßverzögerung.) *)

Würde in actis oder in Vorträgen sich befinden, daß Procuratores und Advocaten die Hauptsachen hindan setzen, und das calumniren hin und wieder an die Hand nehmen, oder aber sonsten ohnerhebliche gefährliche exceptiones, allein die Sachen aufzuhalten, und den Gegentheil außzumergeln, gesucht und eingeworffen hetten, so offt das geschicht, soll ein jeder, der solches thut, willkührig gestrafft werden, und dem Gegentheil den erlitten Kosten und Schaden erstatten, sein Principal auch vor solch Product und Vortrag nichts zu geben schuldig seyn.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IV, § 7 und Tit. IX, § 33, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 4, 5 und 16, und Prozeß-Ordnung von 1745, § 67 und 76.

§. 18.

(Persönliches Erscheinen der Parteien.) *)

Es sollen auch die Procuratores ihre Partheyen nicht allemahl zu jedem gerichtlichen Termin selbst bey dem Gericht zu erscheinen, bemühen, sondern sie unterrichten, daß sie daheim bleiben, und ihrer Geschäfften warten, biß so lang sie die Procuratores, umb Berichts willen, sonderlich beruffen und zu sich fordern, oder vom Hoffgericht, in der Person zu erscheinen, citirt und geladen werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 14 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 75.

§. 19.

(Gründliche Erkundigung über die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen und Angabe der Letztern in der Klagschrift.) *)

Dieweil auch so wohl der Urtheilfasser als der Partheyen selbsten Nothturfft erfordert, daß in einer jeden Sach das factum, und sonderlich,

darauf scopus causae beruhet, eigentlich erforschet, und verständlich fürbracht werde, so sollen sich die Advocaten und Procuratores dessen sonderlich befleissigen, daß sie von ihren Partheyen der Sachen Gelegenheit zu Grund außforschen, vornehmlich nach dem Zweck sehen, und ihre Klaglibelle, als das Fundament der Sachen, dermassen verständlich und schließlich verfassen, daß der Richter, und ein jeder daraus den Grund der Forderung gnugsam verstehen möge.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 17, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 1 und 4 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 66.

§. 20.

(Verhalten der Anwälte in der Kanzlei.)

Und so die Procuratores oder ihre Substituten zu gewöhnlichen Gerichtstagen ihre producta einbringen, deßgleichen umb Proceß, Urtheilsbrieffe, oder andere copias sollicitiren wollen, oder sonsten in der Hoffgerichts-Cantzley zu schaffen haben, sollen sie über die aufgerichtete Schrancken nicht gehen, sondern ihre producta und anders, durch die darzu verordnete Personen überreichen und begehren lassen, damit sie die Cantzley-Persohnen in ihren Geschäfften nicht irren, und die Heimlichkeit der Cantzley zu erforschen, nicht verdacht werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. VIII, § 6, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 18 und die in den Anmerkungen zum § 84 der Prozeß-Ordnung von 1745, über den Eintritt in die Registratur anzuführenden Vorschriften.

§. 21.

(Bezeichnung der einzureichenden Prozeßschriften und Urkunden und Unterschrift der Ersteren).

Es sollen auch die Procuratores bey Producirung ihrer Schrifften dem Hoffgericht nicht fürschreiben, welche Producte bey dem Hoffgericht zu behalten, oder dem Gegentheil zuzustellen seyen und die Producten gleichlautend, auf gantze Bogen, darin kein Blath gelegt sey, so dann auch auf die Urkunde und Copien, welche sie sonsten, beneben ihren gewöhnlichen Producten, oder mündlichen Vorträgen, und Recessen einlegen, nicht allein die Sachen, in welcher, samt der Partheyen Nahmen, von derentwegen, und gegen welche, dieselbige Urkunde und Copien eingelegt werden, sondern auch obs Vollmacht, tutoria, curatoria, Missiven, Befelch, Ehebredungen, Verträge, Kauff- oder andere Brieffe seyen, und wie dieselbige Urkunde oder Copien in den schrifftlichen Producten, oder mündlichen Recessen, von ihnen den Procuratoren sonst intitulirt werden, darauf mit kurtzen Worten, wie sonst auf andern Producten gebräuchlich ist, verzeichnen, und intituliren, auch ein jeder Procurator seinen Nahmen unter seine Schrifft setzen, sonsten soll die Handlung, als ohnvollkommen, nicht angenommen werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 30 und 34, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 4 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 68 bis 73.

§. 22.

(Ansetzung der Gebühren.) *)

— —

*) S. Verordnung vom 12ten Juni 1818.

§. 23.

(Von den Parteien zu leistender Vorschuß.) *)

— —

*) S. Verordnung vom 12ten Juni 1818, § 11.

Titel VII.

Von denen Partheyen, so Armuth schwehren. *)

Ob auch so unvermögende Partheyen vor Gericht kämen, die auf vorbrachte glaubwürdige Kundschafft und vorgehende gebührliche Betheurung, ihres Armuths halben, die Sachen und

Rechtfertigungen mit Unkosten zu führen, nicht vermöchten, und sie solches, vermittelst leiblich geschwornen Ayds, erhalten würden, so soll durch Richter und Beysitzere gebührliches Einsehen geschehen, damit dieselbige mit Advocaten und Procuratoren versehen, deßgleichen ihnen die Gerichts-Acten mitgetheilet, und also derselben Sachen, zur Nothturfft, biß zur Erörterung der Rechtfertigung, gehandelt werden, doch mit der Verpflichtung, ob vor sie erkant, und die Sache gewonnen würde, daß sie alßdann denselbigen Persohnen, nach Gelegenheit, und des Hoffrichters und Beysitzer Erkäntniß, ziemliche Belohnung geben wollen.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 37 und die dabei befindliche Anmerkung.

Titel VIII.

Wer vor Unser Hoffgericht geladen, auch was vor Sachen an selbigem angenommen und gerechtfertiget werden sollen und mögen.

(Wer in erster Instanz unter dem Hofgericht stehe.) a)

Setzen, ordnen, und wollen Wir, daß alle Unsere Prälaten, ausser Unsern beyden Universiteten, Marpurg und Giessen, die von der Ritterschafft, die Städte, die Gemeinden, und die sonderlich Unsere Burgkmans-Freyheiten haben, und sonsten alle unsere Unterthanen, die in unsern Fürstenthumen und Herrschafften häußlich wohnen, und den Beampten und Untergerichten in Städten und Aemptern nicht unterworffen seynd, vor dies unser Hoffgericht in erster Instantz mögen citiret und geladen werden — —. b)

a) Hier und zum § 2 sind zu vergl. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, § 12, oben S. 2, Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 6, Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I., § 2 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 1.

b) Der weitere Inhalt dieses Eingangs betrifft das Verhältniß des Sammt-Hofgerichts zu den Kanzleien in den beiderseitigen hessischen Staaten.

§. 1.

(Zuständigkeit des Sammt-Hofgerichts begründet durch die Einheit des Klaggrundes.)

Da aber einer oder mehr, so umb etwas zu besprechen, oder auch die Güther, darumb es zu thun, in verschiedenen Fürstenthumben, territoriis oder Cantzleyen gelegen, oder respective gesessen, so sollen auf solchen Fall die Partheyen vom Hoffgericht citiret, zuforderst in Güte gehöret und entschieden, in dessen Entstehung aber die Sache daselbst außgeführt werden.

§. 2.

(Gerichtsstand der gelegenen Sache; befreiter und nicht befreiter Gerichtsstand.)

Sonsten, da sich Irrungen enthielten, umb liegende Güter, so nicht Ritter- oder Prälaten-Güter weren, sollen dieselbe Irrungen an den Gerichten, darunter die Güter gelegen seyn, gerechtfertiget werden, und der Beklagte, welcher kein Prälat, von Adel, Doctor, oder andere privilegirte Persohn ist, (denen altem Herkommen nach, ihre prima instantia bey Fürstlicher Cantzley und Hoffgericht vorbehalten wird) dahin in erster Instantz zu folgen schuldig seyn, hingegen, da jemand von Prälaten, der Ritterschafft, Burgkleuten oder Städten und Gemeinden, oder von denen, so den Untergerichten in Städten oder in Aemptern nicht unterworffen seynd, zu Unsern Unterthanen Forderung hette, und derowegen in Ruhe nicht stehen kan oder will, soll derselbige denjenigen, mit dem er zu thun haben will, an dem Untergericht, darunter er gesessen, oder das Gut, darumb es zu thun, gelegen ist, besprechen und fürnehmen, und so viel Bürger und Bauren anlangt, die sollen ihre erste Instantz an den Stadt- und Landgerichten behalten, die andere Instantz an Unsern Regierungs-Cantzleyen oder dem Hoffgericht, und die dritte, wan am

Hoffgericht gesprochen, entweder an Unserm Revisionsgericht [a]), oder am Käyserlichen Cammergericht zu Speyer [b]) haben, da aber die Partheyen von denen Untergerichten lieber vor ihren Landsfürsten, und in desselben Cantzley bleiben wolten, das soll ihnen, wie bißhero geschehen, frey stehen.

a) Dieses Sammt-Revisions-Gericht ist gleich dem Sammt-Hofgerichte während der feindlichen Besetzung Kurhessens (seit dem 1sten November 1806 bis zum 1sten November 1813) aufgehoben und nicht wieder hergestellt worden.

b) Jetzt, so viel die Unterthanen in den Hessen-Casselschen Landen angehet, bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Cassel, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 37.

§. 3.

(Form und Frist der Appellations-Anzeige.) *)

Es soll aber an Unserm Hoffgericht keine Appellationssache angenommen, und gerechtfertiget werden, es habe dan der, welcher sich durch ergangene Urtheil beschweret zu seyn vermeint, alßbald und in continenti nach Eröffnung derselbigen, viva voce, oder zum wenigsten innerhalb zehen Tagen, davon durch einen Zettel oder Supplication bey vorigem Gericht oder sonst coram Notario et testibus rechtmessiger Weise appelliret, oder noch innerhalb solcher zehen Tage eine Supplication an Unserm Hoffgericht eingegeben, und die gebührende Zeit in acht genommen, so viel aber die Nullität-Klagen, und das dabey zu wahren habende fatale interponendae betrifft, wollen Wir, daß es damit gehalten werde, wie im Reichs-Abschied des 1654sten Jahrs, dießfals versehen, §. 121 und §. 122.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 1, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 10 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 3.

§. 4.

(Wahlrecht des Appellanten, die Appellation an das Hofgericht oder an die Kanzlei zu bringen.) *)

— —

*) S. Anmerk. zum § 4, des Tit. IX, der Kanzlei-Ordnung von 1656.

§. 5.

(Appellationssumme.)

Damit aber solches Appelliren nicht mißbrauchet, noch auf unruhiger Leute und böser Rathgeber Verleitung allerhand geringere Sachen ohne Unterschied, zu verderblichen schweren Kosten und Schaden Unserer Unterthanen dahin gebracht werden, so sollen von — Ampts- oder Untergerichts-Bescheyden die Appellationen an Unser Hoffgericht alßdan erst Statt haben, wan nehmlich die Sache, worüber in prima instantia geurtheilet und gesprochen worden, hauptsummlich zwey Hundert Gülden, Franckfurter Wehrung, den Gülden zu 30. Alb. gerechnet *), oder actiones injuriarum, in denen auf Wiederruff geklagt wird, oder servitutes, item, ewige unablässige Gülde, Zinß, Nützungen und andere dergleichen Dinge so nicht gewisse Aestimation hetten, betrifft, und soll demnach in allen andern Fällen, und da die Hauptsache weniger als zwey Hundert Gülden beträgt, bey Unserm Hoffgericht keine Appellation angenommen, sondern der Appellant, welcher sich allda anmeldet, blosser Dinge abgewiesen werden.

*) S. Anmerk. a. zum § 1 des Tit. IX der Kanzlei-Ordnung von 1656. Auch ist zu vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, § 3 und 4.

§. 6.

(Eidliche Erhärtung des Vorhandenseyns derselben.)

Und da etwan zwischen den Partheyen Zweiffel vorfiele, ob die Sache, derowegen die

Rechtfertigung in voriger Instanß gewesen, zwey Hundert Gülden haupsummlich werth seye? dessen aber Hoffrichter und Beysitzer keine gründliche Wissenschafft hetten, noch die Erkundigung sonsten leichtlich recht erlangen könten; so soll dem Appellanten auferlegt werden, bey dem Ayd, so er Hoffrichtern, Beysitzern und Räthen deßwegen vor allen Dingen zu erstatten schuldig, zu erhalten, daß er viel lieber zwey Hundert Gülden werth von dem Seinigen verliehren, oder so viel nicht gewinnen wolte, als daß er sich der Haupt- und Appellationssache begeben wolte.

§. 7.

(Zuvor bei der Kanzlei die Güte zu versuchen.) *)

— —

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 2 bis 4.

§. 8.

(Gegen welche Erkenntnisse die Appellation Statt finde.) *)

Aber appellationes, so von Bescheyd, Beyurtheilen oder Beschwehrungen an Unser Hoffgericht geschehen, die sollen an Unserm Hoffgericht nicht angenommen werden, es were dan, daß solche Bescheyde, Beyurtheil oder Beschwehrung vim sententiae definitivae, oder damnum irreparabile auf sich hetten, oder sonsten anderer Ursachen halben, so die gemeine beschriebene Rechten zu appelliren zugeben.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. V, § 2 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 3.

§. 9.

(Fälle der Justiz-Versagung oder Verzögerung von Seiten der Unterrichter, auch von der Recusation derselben.)

Wo es sich auch begebe, daß einem vor Unsern Beampten und Untergerichten das Recht versagt, oder gefehrlich verzogen würde a), oder auß Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit des Richters, oder Boßheit, oder Nachlässigkeit zu jemands Präjuditz verzögert würde, oder die Unterrichter auß gnugsamer Anzeig partheyisch oder verdächtig wären b), oder auß andern Ursachen Rechts nicht bekommen möchte, so dan derselbig von Unserm Hoffgericht Ladung begehrt, soll ihme die (sofern derselbig zuvor gnugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thut, wo sich die Sach anders, als angezeigt, erfunden würde, daß er dem Beklagten Kosten und Schaden entrichten und bezahlen solle und wolle) erkant und gegeben werden, da er aber solche Caution nicht thun könte oder würde, soll derselbig bey dem Ayd erhalten, daß er weder Bürgen noch Pfande zu setzen oder zu geben wisse, oder vermöge, und alßdan schwehren, daß er den Kosten, so sich die Sach, wie oben angezeigt, anders erfinde, auf Unser Hoffrichter und Beysitzer Erkantniß und Mässigung entrichten und bezahlen wolle, da es sich aber geklagter massen befinden würde, so solle gegen die Schulthafften, Obrigkeit so wohl, als deren geordnete Unterrichter, gebührende Bestraffung vorgenommen werden — —.

a) Vergl. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, § 12, und die dabei befindliche Anmerk. a, oben S. 3.

b) Vergl. Verordnung vom 24sten Februar 1801, den Perhorreszenzeid betreffend.

Titel IX.

Von den Klagen.

(Obliegenheit der Anwälte bei Aufstellung der Klagschriften.) *)

Dieweil das Fundament des gerichtlichen Processes auf der Klag beruhet, und also daran viel gelegen ist, daß die Partheyen dabey wohl verwahrt werden, so sollen die Advocaten und Procuratoren, ehe dan sie dieselbige in

causis simplicis querelae stellen und einbringen, von ihren Partheyen allen Bericht umbständlich einnehmen, damit sie in denen Fällen, da ex uno facto plures actiones in Rechten gebühren, diejenige, so Klägern am dienlichsten und nützlichsten ist, intentiren, auch so wohl deßfalß, wie sonst, nichts dan pertinentia et relevantia fürbringen, das übrige aber außlassen, und die Partheyen mit unnöthigem Beweiß nicht beschweren, noch vor ihre Persohn eintzige Ursach darzu geben, daß, nach vollführtem langen Proceß, der beklagte Theil von angestelter ohngereimten Klag absolvirt, und der Kläger in andere Wege zu klagen angewiesen, und die Partheyen und Justizien also mit vergeblichen Unkosten, auch Mühe und Arbeit zur Ungebühr beschwehrt werden mögen.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 17, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 1 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 66.

§. 1.

(Form der Klagschriften.) *)

Es soll aber an Unserm Hoffgericht, es seye in causa simplicis querelae, oder appellationis, keine Citation außgehen, es habe dan der Kläger oder Appellant, oder aber sein vollmächtiger Anwald, sein Klag- oder Appellationslibell schrifftlich, doch nicht articuls- sondern allein summarischer Weiß, darinnen das factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und distincte, auch da dem Kläger beliebet, punctenweiß verfasset und außgeführet seye, zusambt demselben angehengter, verständlicher, klahrer, schliesslicher Petition, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, oder aber neben der Supplication umb die Ladung abgesondert, oder extrajudicialiter übergeben.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 17, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 1 und 4 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 66.

§. 2.

(Einbringung der Klagschrift, Beifügung der Beweisstücke rc.) *)

Auch wird einem jeden Kläger zugelassen, ob er die probatoria, umb sein selbst Bestes willen, zu Beschleunigung der Sachen, gleich bey Außziehung der Processen, oder aber in dem ersten Termin, und nehmlich, wan sie in briefflichen Urkunden befunden, mit Production und Einführung der Klag, einbringen, oder sich sonsten in andere Weg zum Beweiß gefast machen, oder solches alles dahin, biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen, auf den zweyten Termin verschieben wolle, doch solle dasjenige, was solcher Gestalt bey Außziehung der Processen extrajudicialiter eingebracht, mit sampt der Ladung und Klaglibell gleichmessig authentisirt, dem Beklagten vorhero insinuirt und verkündet werden, und hette darauf der actor und Kläger auf den ersten Termin oder Gerichtstag in außgangener Ladung bestimpt, vermittelst gnugsamer Legitimation, die verkündete Ladung, Mandat oder Proceß, zusampt dem libello, gebührlich und mit kurtzen Worten gerichtlich einzuführen, auch im Fall er bey Außziehung der Proceß seine treffliche Documenten oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldete Klagpuncten zu beweisen vorhabens, beygelegt hette, oder in diesem ersten Termin vorlegen wolte, dieselbe alle zumahl anstatt des Beweißes, wiederholen, der Documenten Recognition bitten, doch sonsten ihme, da er keine probatoria beygelegt, die Reproduction der Citation und Einführung der Klag, obbesagter Gestalt zu Werck zu richten ohnbenommen.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, § 1, Prozeß-Ordnung von 1745, § 73.

§. 3.

(Provocation wegen Diffamation.) *)

Hoffrichter und Beysitzer Unsers Sambthoffgerichts sollen auch fleissige Aufsicht halten,

damit das remedium L. diffamari nicht mißbraucht, sondern hierinnen die Disposition so wohl der gemeinen Rechten als der Reichs-Satzungen b) in gute Obacht genommen, und keine Citation ex L. diffamari anderer Gestalt, es wären dan die Diffamanten in specie nahmhafft gemacht, die angegebene Diffamation auch, noch vor der Ladung, durch schriftliche oder andere glaubliche Urkunden und Anzeige etzlicher massen beygebracht und erwiesen, erkennet; nach Erkennung der Proceß aber soll vor allem die Diffamation vollkömlich erwiesen, und auf deren Erweisung, die Hauptsache an das Gericht remittirt werden, wohin dieselbe ihren Eigenschafften und Umbständen nach gehöret.

a) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 6.

b) Reichs-Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555, Theil II, Tit. 25 und Reichs-Abschied vom Jahre 1654, § 83.

§. 4.

(Inhalt der Appellationslibelle.) *)

In Appellationssachen aber soll hinfüro jeder Appellant, innerhalb nachgesetzter fatalium introducendae appellationis, entweder da er will, simpliciter ad acta priora schliessen, oder aber seine gravamina jedesmahl summariter und nicht articulsweise verfasset übergeben, und darinnen absonderlich

1) worinnen er sich beschwehrt erachtet;

2) was er besser zu beweisen, oder

3) von neuem vorzubringen gedencke, anzeigen und darauf mit Production und Insinuation solcher gravaminum, wie von den causis simplicis querelae verordnet, observirt und gehalten werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, § 1 und 10 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 66.

Titel X.

Von Appellationen.

(Anzeige des Gerichts und Urtheils, von welchem appellirt wird, und des Werths des Streitgegenstandes.) *)

Welcher Gestalt auch eine jede Appellation anhängig gemacht und außgeführet werden solle und möge, dessen wissen sich die Advocaten und Procuratoren auß den Rechten und täglicher Observantz der Gebühr zu erinnern, und sollen sie derowegen in den Supplicationen pro processibus nicht allein, von was Gericht und Urtheil appellirt, sondern auch, wan und welcher Gestalt die Urtheil eröffnet und davon appelliret, darzu, wie viel die Hauptsache wehrt seye, unterschiedlich anzeigen, und die Supplication auch sonsten also stellen, damit man daranß zu sehen, daß die Sache durch angegebene Appellation an das Hoffgericht ordentlicher Weise erwachsen seye.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 1, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 1 und 10 und Prozeß-Ordnung von 1745, §§ 3 und 4.

§. 1.

(Einführung der Appellation und zeitige Exhibition der Kompulsorialen.) a)

Als auch in Einführung der Appellationssachen allerhand Verzug, bevorab von (Seiten) des verlustigten beklagten Theils vielmahls gesucht und zu dem Ende Prorogation des fatalis ohn begründete Ursachen zu Zeiten gebeten, auch vorbehaltlich des Gegentheils Einreden, so viel recht, zugelassen wird, damit aber gleichwohl die beneficia juris nicht mißbraucht, vielweniger einig Gefährde darunter gesucht werden möge: demnach soll ein jeder, der an dies Fürstliche Sambt-Hoffgericht appellirt, seine Appellation nunmehr innerhalb sechs Monathen, welches fatale hinfüro nicht, als etwa aus sonderbahren erheblichen beweißlichen Ursachen prorogirt werden soll, je dreyssig Tag für einen Monath gezehlet, von Zeit

der außgesprochenen Urtheil, dardurch er sich beschwehrt zu seyn vermeinet, angerechnet, seine gravamina übergeben, und darauf Citation außwürcken [b]), sothane Citation auch in Appellationssachen innerhalb den nechsten vier Wochen, nachdem das fatale introducendae verflossen, reproduciren, auch allen Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich auferlegt und befohlen seyn, ihre Partheyen dahin zu weisen, wan sie compulsoriales außgebracht, daß sie dieselbige erstes Tages dem Unterrichter insinuiren, und umb Verfertigung der Acten fleissig sollicitiren und anhalten, dieselbige auch sobald sie verfertigt, außbringen und ins Hoffgericht überlieffern.

a) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 5, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 1 und 10 und Prozeß-Ordnung von 1745, §§ 3, 4 und 12.

b) Dies ist abgeschafft in der Kanzlei-Ordnung von 1713, § 10.

§. 2.

(Zeitige Einreichung der Appellations- und Nichtigkeitsklage.) *)

Auf daß auch desto weniger Mangel erscheine, sollen die Advocaten und Procuratoren ihre Partheyen und Appellanten nicht allein von wegen des Schadens, welcher ihnen sonsten aus dem Verzug leichtlich zuwachsen möchte, verwarnen, sondern auch so bald und unerwartet die Acten aus- und in das Hoffgericht gebracht seyen, ihre Appellations-, und im Fall der Noth mit zugleich in einem Libell ihre Nichtigkeits-Klag schrifftlichen verfast, den nehisten stellen und übergeben, auch in dem allen sich dermassen fleissig erzeigen, damit sie nicht etwan von wegen ihres Verzugs und dardurch verursachten Verlusts den Partheyen Kosten und Schaden zu gelten, auch sonsten und in andere Wege der Gebühr angesehen werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 5, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 10 und 11 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 66.

§. 3.

(Weitere Vorschrift über die Abfassung der Appellations- und Nichtigkeitsklagen.) *)

Doch, weil sich befunden, daß eßliche Advocaten und Procuratoren in solchen ihren Nichtigkeits- und Appellations-Klagen nichts anders als den Inhalt voriger Instanß Acten articuliren und welcher massen in erster Instanß geklagt, geantwortet, Zeugen geführt, was damit oder sonsten von einem oder dem andern Theil bewiesen oder nicht, und was sonsten gehandelt seye, weitläufftig seßen, dasselbig aber allesambt auß Verlesung der Acten voriger Instanß viel besser zu vernehmen ist, derowegen sollen sich die Advocaten und Procuratoren solches überflüssigen und unnöthigen Vorbringens in der Appellations-Klag enthalten, und allein auf den Grund der Hauptsachen sehen, und demselbigen nach alles dirigiren und richten.

*) Bei diesem und den beiden folgenden §§ vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 5, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 4, 10 und 11 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 3 und § 66.

§. 4.

(Nichtigkeitsbeschwerden.)

Und ob Wir es wohl, als viel die requisita eines gerichtlichen Processes belangt, bey demjenigen was die Rechten und übliche Praxis mit sich bringt, bewenden lassen, und gern sehen möchten, daß derselbig allenthalben, so wohl an Unsern Untergerichten, als sonsten jedesmahl richtig gehalten würde, jedoch und weil ein solches an einem jeden Gericht ins Werck zu richten nicht wohl müglich ist, zu deme auch die gerichtliche Proceß, ob schon nicht alle Solenniteten, so von den beschriebenen Rechten erfordert, darin gehalten, doch darumb nicht allemahl in Rechten, als nichtig, cassirt, sondern, vermög der Reichs-Ordnung *), und fast aller hohen Gerichten üblichen Practic eine solche Nichtigkeit,

so den natürlichen Rechten zugegen, oder darburch den Partheyen eine unwiederbringliche Beschwehrung in der Hauptsache zugefügt wäre, und was dergleichen Ursachen mehr seynd, zu dem Ende, daß die Proceß also cassirt werden mögen, vorhanden seyn sollen; demnach so sollen die Advocaten und Procuratoren in ihren Processen, bevorab wan sie die Nichtigkeit incidenter und beneben der Appellation außführen wollen, sich angeregter Reichs-Ordnung, und fast allgemeiner Practic gemäß erzeigen, und wan keine solche erhebliche Ursachen zur Nichtigkeit vorhanden, und die merita causae sonsten ex actis gnugsam zu vernehmen wären, mit den andern unnöthigen Disputationen, so viel der beschriebenen Rechten Solenniteten und Zierlichkeiten anlangt, wie von etzlichen zu Zeiten geschicht, die Sache nicht weiter aufhalten, noch die Partheyen damit in vergebliche Unkosten zu führen, sich unterstehen.

*) Vergl. Reichs-Abschied vom Jahre 1654, §§ 121 und 122.

§. 5.

(Ausführung der Appellationsbeschwerden.)

So viel aber die Iniquität belangt, sollen die Advocaten und Procuratoren sich befleissigen, daß sie dieselbig den Rechten gemäß deduciren, und Ursachen in ihren Appellations-Klagen außführen, warumb der Appellant entweder als Kläger in erster Instantz seine Klag billich in Recht hätte erhalten, oder je nochmahls Inhalt derselten zu erkennen seyn solte, oder aber, daß der Appellant als Beklagter, in erster Instantz von der Klag in Recht zu absolviren gewesen und noch, und in einem oder dem andern Fall übel geurtheilt und wohl appellirt seye, welche Ursache von ihnen, den Advocaten und Procuratoren, principaliter und nicht incidenter, als nehmlich, daß sie auf diese oder jene Maaß in erster Instantz auch außgeführt, oder nicht außgeführt seyen, vorgebracht, und mit Außführung deroselben alßdan weiter, als hierunter bey dem Beweißthumb vermeldet wird, deduciret werden soll.

Titel XI.

Von Citation, Compulsorialen, Inhibition und andern Processen.

(Prüfung der Klagschrift, Erkennung und Behändigung der Ladung.) *)

Da dan solch Libell von Hoffrichter und Beysitzern mit Fleiß besichtiget und verlesen, quoad decernendam citationem et processus zulässig befunden und erkant wird, so soll darauf so bald Citation erkant, und dieselbige in Hoffrichters und Beysitzere Nahmen unter des Hoffgerichts-Secret-Insiegel und des Secretarii Subscription verfertigt, und sampt dem einkommenen Libell, in so vielen durch den Secretarium vidimirten Copien, als viel der Citirten seyn werden, durch den Hoffgerichts-Botten insinuiret werden, damit der Citirte in Zeit sechs Wochen, und dreyer Tagen, nach Insinuirung der Proceß, in diesem allen sich wohl ersehen, und reifflich erwegen könne, ob er dießfalß weichen, oder in dem Proceß fortfahren wolte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger, solches nicht beylegen würd, daß ihme auch ehender kein Proceß erkant, oder, so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselbigen in contumaciam procedirt werden soll.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, §§ 18 bis 21 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 1 und § 66.

§. 1.

(Vorschrift wegen der Behändigungen.) *)

Wan auch der Bott die Citation oder Ladung insinuiren will, so es dan eine eintzige Persohn ist, dero die Insinuation geschehen muß, so soll er beneben der Original-Citation oder Ladung Copien bey sich haben, da aber der Persohnen mehr wären, soll es mit den Copien der Citation, gleich wie oben von dem Libell gedacht, gehalten, und so viel Copien der Citation als der Per-

sohnen seynd, mitgeschickt, und einer jeden eine Copey überantwortet werden, der Bott aber soll das Original wieder bey das Hoffgericht bringen, inmassen dan der Bott seiner Verrichtung und Insinuation halben jederzeit umbständliche richtige Relation gebührlich zu thun, auch da dabey, der Insinuation halben Fehl fürfallen, und anderwertige Citation seines Unfleisses und Fehls halben nöthig seyn würde, dieselbige Citation auf seine Unkosten und Gefahr zu insinuiren, schuldig seyn soll.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 42 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 9, desgleichen wegen der Obliegenheiten des Boten die Eidesformel unten im Titel XX, Nr. 5.

§. 2.

(Ausfertigung der vom Hofgericht ausgehenden Verfügungen.)

— —

Titel XII.

Von Ungehorsam insgemein.

(Im Allgemeinen.) *)

Wan so wohl der Kläger als Beklagter, vor oder nach der Kriegs-Befestigung, ungehorsam aussen bleibt, oder sonsten der Klage und Antwort, wie auch den gerichtlichen decretis in termino keine gehörige Folge leistet, wider den oder diejenige mag allerdings, nach Inhalt der Rechten, in der Hauptsachen verfahren und erkant werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, § 16 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 9.

§. 1.

(Spezielle Folgen des Ungehorsams.) a)

So viel aber die darin verordnete immissionem ex primo vel secundo decreto betrifft, weiln dieselbe viele Inconventientien und Verzögerung gebehret, auch in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654 b) auffgehoben: so soll hinführo darauf nicht mehr procediret noch gedrungen, sondern an dessen Statt in contumaciam, in causa principali fortgeschritten werden. Gleich wie aber hierdurch die übrigen in Recht gegründete allgemeine, oder auf etzliche Special-Fälle gerichtete poenae contumaciarum nicht aufgehoben: alsso ist der ungehorsame Theil zu keiner gerichtlichen Handlung ehender zuzulassen, er habe dan vorhero dem Gegner die biß dahin erstandene expensas et damna refundiret und gut gethan, auch satsame Caution de judicio sisti bestellet; absonderlich aber ist es in denen, auf Hand und Siegel beruhenden Schuldsachen derostalt zu halten, daß, wan auf Producirung der Original-Hauptverschreibung, auch deren etwa dazu gehörigen cessionum und Urkunden, mandata de solvendo erkant — — und darauf von dem debitore, innerhalb des präfigirten termini, nichts gehandelt wird; alßdan demselbigen ein gewisser terminus zu Recognoscirung seiner Hand und Siegel, oder vermittelst Aydes Diffitirung mit dem Anhange anzusetzen, daß sonsten in contumaciam manus et sigilla pro recognitis, und das geklagte debitum pro confessato gehalten werden solle, gestalt dan auf solchen Fall ihme dem debitori zu endlicher Zahlung noch eine Frist auf sechs Wochen, pure et sine clausula berahmet, und da er solchen Befehlen nicht pariret, die würckliche Execution ohngeseumet anbefohlen werden soll, und damit hierunter gäntzlich kein Verzug vorgehen möge, soll der Kläger und Impetrant hinführo bey einer jeden Supplication nicht allein Hauptschuld und Zinsen, sondern auch die Unkosten richtig und ohne Ueberfluß designiren, und dieselbe a judice, da möglich, und die Hauptsache dardurch nicht removiret wird, bey den letzten Befehlen moderiret, und darauf die Executionsbrieffe und Befehle mitgerichtet werden.

a) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IV, § 18 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 10.
b) § 36.

Titel XIII.

Was zum ersten Termin gehandelt werden soll.

(Obliegenheit des in Person vor dem Gericht erscheinenden Klägers.) *)

— —

*) Fällt in dem jetzigen Prozeß bei den Obergerichten ganz weg.

§. 1.

(Obliegenheit des für den Kläger erscheinenden Anwalts.) *)

Da aber der Kläger nicht selbst, sondern durch einen Anwald erscheinet, so soll derselbig sein angegebener Anwald seine Constitution oder mandatum procuratorium, so bey Extrahirung der Processen oder Uebergebung des Klaglibells geschehen, oder übergeben, und Krafft dessen die Klag, Citation und insinuationem factae citationis repetiren, mit Vermelden, daß er der Citirten, und von denselbigen gebührlicher Handlung gewärtig seyn wolte.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, § 7 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 76.

§. 2.

(Obliegenheit des Beklagten oder dessen Anwalts hinsichtlich der Einlassung auf die Klage und der Einreden.) *)

Zu diesem Termin soll der Beklagte, oder sein Anwald seine litis contestationem cum annexis responsionibus alßbald fürbringen, es wäre dan Sach, daß er erhebliche und rechtmässige exceptiones hätte, warum er auf die Klag sich einzulassen nicht schuldig wäre, die sollen ihme vorzuschützen ohnbenommen seyn, doch dergestalt, daß er dieselbige, beneben allen andern exceptionibus dilatoriis et peremptoriis, da er deren mehr als eine hätte, mit einander und auf einmal fürbringe, und die, so ihrer Art und Eigenschafft nach etwan nicht simpliciter und pure zu cumuliren wären, den andern eventualiter, zugleich auch eventualem litis contestationem und responsiones anhänge, damit die Hauptsache, welche zugleich pari passu gehen soll, in puncto exceptionum nicht aufgehalten werde; solten aber in wehrendem Proceß andere de novo emergentes fürfallen, oder den Partheyen allererst wissend worden wären, welches sie bey ihrem Ayd erhalten möchten und wolten, sollen sie damit gehöret werden.

*) Bei den §§ 2 bis 6 sind zu vergleichen die Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, §§ 22 bis 24, die Kanzlei-Ordnung von 1713, § 2 und § 7 und die Prozeß-Ordnung von 1745, § 67.

§. 3.

(Den Gerichtsstand ablehnende Einreden.)

So viel aber die exceptiones fori declinatorias anbelangen thut, dieselbige sollen dem Beklagten gleich Anfangs vorzuschützen unbenommen, und der Richter über dieselbige, wan sie einkommen, zuforderst zu sprechen schuldig, der Beklagte aber in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiae fori sich in der Hauptsache einiger Gestalt einzulassen, nit gehalten seyn.

§. 4.

(Defensional-Artikel über die in der Klage angeführten Thatsachen.)

Läst sich der Beklagte bedüncken, das Factum seye von Klägern nicht recht articulirt, oder da er sonst etwas zu seiner Defension vorzuwenden hat, soll er dasselbe in defensionales, verständlich vnd summarie, doch auch ob er will, punctenweiß, und dieselbe defensionales, ob er will, oder gestalten Sachen nach reprobatorios, so bald mit den responsionibus übergeben,

oder da er daran erheblicher Ursachen halben verhindert, zum wenigsten in termino respondendi Dilation zu Einbringung solcher defensionalium bitten.

§. 5.

(Weitere Verhandlungen über die Einreden.)

Sobald dan klagender Anwald auf eingewendte exceptiones seine Nothturfft replicando et concludendo fürgebracht haben wird, zu dem Behueff ihme dan Zeit von vier Wochen zu bestimmen und anzusetzen wäre, so soll des Beklagten Anwald darauf ohne ferner weitläufftige Handlung auch schliessen, und da vielleicht gegen die eingewendte exceptiones generalibus geschlossen würde, oder darauf keine Specialhandlung vonnöthen, darauf dan die Procuratores fleissig achtung geben sollen, so soll der beklagte Theil oder Appellat in derselbigen Audientz ohn fernere Dilation gleichfalß generalibus zu schliessen schuldig seyn, oder da er solches nicht thäte, die Sache vor beschlossen angenommen, und darüber erkant werden.

§. 6.

(Verfahren nach Erledigung der Einreden.)

Wofern dan in Recht befunden wird, daß solche exceptiones die contestationem litis aufzuhalten nicht erheblich noch gnugsam, so soll die in eventum beschehene Litis-Contestation pro pura angenommen und beyden Theilen in der Hauptsachen förmlich zu verfahren, ein terminus nach Beschaffenheit der Sachen angesetzt werden.

§. 7.

(Verhandlungen in Appellationssachen.) *)

Wan es aber causa appellationis wäre, so soll des Appellaten Anwald auf die an den Appellaten, seinen Principalen, außgangene Ladung (im) angesetzten Termin nicht allein litem contestiren und antworten, sondern auch, da er defensionales einzuwenden hätte, dieselbige zugleich und in demselben Termin, beneben der Litis-Contestation und Responsionen übergeben; thut er aber das nicht, und kompt erstet hernacher post festum mit seinen defensionalibus und will dieselbige alßdan übergeben, so soll er nicht allein nicht damit gehöret, sondern auch seiner Parthey, so er die versäumt hätte, ihr Interesse derowegen zu erstatten, schuldig seyn.

*) Mit den §§ 7 und 8 vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, §§ 25 bis 27, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 12 bis 15 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 67.

§. 8.

(Prozeßhindernde Einreden, eventuelle weitere Verhandlung und Erkenntniß in Appellationssachen.)

Hette auch des Appellaten Anwald erhebliche exceptiones vor der Kriegsbefestigung einzuwenden, sollen ihme dieselbige weniger nicht, als in causa principali vorzuschützen ohnbenommen seyn, und soll er dieselbige auf einmahl sampt und sonders, und beneben denselbigen sobald litis contestationem, responsiones und defensionales in eventum eingeben, welche dem Appellanten zugleich zur Gegenhandlung zugestelt werden sollen, darbey dan Hoffrichter und Beysitzere hiermit erinnert, auch ihnen befohlen seyn soll, da sie bey dieser Relation, in puncto exceptionum, ab den Acten erster Instantz befinden würden, daß in der Appellations-Klag nichts neues fürbracht, in voriger Instantz auch alles in facto der Gebühr außgeführt, auch dabey vermerckt wird *), daß die Appellation den Gegentheil umbzutreiben fürgenommen, daß sie die prätendirte gravamina nicht, sondern die Sachen vor beschlossen annehmen, und bey voriger Urtheil bewenden lassen, Appellanten auch in die Gerichts-Kosten, dem Appellaten, rechtlicher Ermässigung nach, zu entrichten und zu bezahlen,

fällig ertheilen, und auch wohl nach befinden willkührig bestraffen.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, § 4 und § 15 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 13.

Titel XIV.

Von Einbringung und Volnführung des Beweißthums.

(Einleitung.)

Als Wir berichtet werden, daß bey den probationibus von eßlichen Advocaten und Procuratoren fast verzüglich gehandelt, und dasjenig, was der Sachen Nothturfft erfordert, nicht in Obacht genommen wird, auch sonsten allerhand andere Mißbräuche mit unterlauffen, dardurch der stracke Lauff des ordentlichen Processes mercklich gehindert, die Sachen verlängert, und die Partheyen von wegen vieler unnöthigen Terminen und Schrifften, auch mit grossen und überflüssigen Unkosten beschwehrt, darzu Unser Hoffrichter und Beysitzere mit Verlesung solcher vieler und weitläufftiger, ohndienlicher Schrifften überhäufft und beladen werden, solchem vorzukommen, wollen Wir den Advocaten und Procuratoren hiermit auferlegt und mit allem Ernst befohlen haben, sich deßfalß folgender massen, und wie sonsten recht ist, in ihren Processen zu erzeigen und zu verhalten.

§. 1.

(Vorschrift wegen der Beweisartikel und deren Beantwortung.) *)

Derowegen dan, und wan es ad punctum probationis gelanget, so mag der Beklagte so wohl als der Kläger, wan die Nothturfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben, erfordert, etliche kurtze Probatorial-Artickel, ohne Ueberfluß oder Weitläufftigkeit, auß der Substantz des eingerichteten summarischen Klaglibells, oder respective Exceptions-Schrifft ziehen und übergeben, selbige auch bey Straffe der Verwerffung distincte et perspicue dergestalt, daß darauf sine captione, klar und deutlich geantwortet werden könne, durchgehends einrichten, und des Gegentheils Antwort darüber begehren, und soll hierbey einem jedwedern frey stehen, solche Probatorial-Artickel so bald mediante juramento dandorum zu übergeben, und darauf responsiones juratas zu fordern, welchenfalß, wan die responsiones simplices der Ordnung gemäß erst vorgangen, den Partheyen alßdan ein terminus ad utrinque jurandum angesetzt werden soll, würde aber einer seine probatoriales mediante juramento dandorum nicht übergeben, und darinnen responsiones juratas nicht, sondern hernach erst nach abgelegten responsionibus simplicibus deren repetitionem juratam fordern, soll er damit nicht gehört, sondern abgewiesen werden, und es bey den responsionibus simplicibus lediglich sein Verbleibens haben, das disputiren aber über die responsiones soll hiermit gäntzlich abgestellet seyn, und hingegen, wan nicht singulariter singulis, durch das Wort wahr oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht betrifft; so viel aber frembde Geschicht belanget, durch das Wort glaub wahr oder nicht wahr seyn, ohne allen Anhang, er habe Nahmen wie er wolle, lauter und richtig geantwortet wird, alßdan demjenigen so antworten soll, noch ein terminus ad purius respondendum sub praejudicio confessi angesetzt werden, da aber auch in illo termino nicht der Gebühr respondiret würde, sollen alßdan solche Artickel für gestanden, im übrigen aber die responsiones, welche zwar richtig, jedoch mit verbottenen Anhengen begleitet, pro puris et sufficientibus, doch mit Verwerffung sothaner verbottenen Anhänge, angenommen werden.

*) Bei den §§ 1 und 2 sind zu vergleichen die Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 28, die Kanzlei-Ordnung von 1713, § 9 und die Prozeß-Ordnung von 1745, § 18.

§. 2.

(Verbot überflüssiger Artikel und Vorschrift wegen der vom Richter einzufordernden Erklärungen.)

Ausser jeztbemeldten Beweiß- und Gegenbeweiß-Artickeln sollen keine positionales, peremptoriales sive defensionales oder elisivi additionales, declarativi, reprobatorii reprobatoriorum und andere waserley Artickel nach Veranlassung des jüngsten Reichs-Abschiedes *), hinführo nicht mehr zugelassen, sondern hiemit gänzlich abgeschaffet und verworffen, jedoch dem Richter das arbitrium, auf ein oder andern, oder auf alle Puncten, die Antworten in jeden Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen seyn.

*) Vom Jahr 1654, § 34.

§. 3.

(Vorschrift wegen der Fragstücke.) *)

Es soll auch jedweder Theil bey Einbringung seiner responsionum zugleich zulässige interrogatoria, da er dieselben nöthig erachtet, ein für allemahl sub poena praeclusionis übergeben, dieselbe aber dergestalt verfassen, daß sie keine criminosa et quae turpitudinem vel partis vel testis continent, mit sich führen, sondern bey Straff nach Ermässigung, wie auch der Verwerffung, bloß und allein auf die nothwendige circumstantias rerum et causas scientiae gerichtet seyn, gestalt dan alle bißhero mehrentheils zu Verwirrung der Sachen und der Zeugen gebrauchte praeliminaria ad causam, so ohne das zum Gegenbeweiß eigentlich gehören, hiemit aufgehoben und abgethan, selbige auch von den Commissariis, ob schon der Producent dawider nicht excipirt, in examine testium beyseit gesetzet, in Verfassung der Urtheil nicht attendirt, sondern übergangen werden sollen.

*) Vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, § 20.

§. 4.

(Anzeige der Beweismittel und Bewirkung der Zeugen-Abhörung.) *)

Damit aber mit dem Beweißthum allerseits desto schleuniger und ordentlicher verfahren werde, so sollen die Anwälde in nehist folgendem Termin, nachdem der punctus responsionum hinc inde richtig ist, ihre Zeugen, auch bey weme sie documenta und brieffliche Urkunden außzubringen haben möchten, mit gebührlicher deroselben Specification ernennen, und umb nothwendige zu dem allen gehörige Processen bitten, welche, da ihre Gegentheille keine erhebliche Einrede darwieder vorzuwenden, alßdan auch, wie recht, und bey dem Hoffgericht herkommen ist, erkant und zugelassen, zugleich auch ein gewisser terminus zu Einbringung des rotuli beramht und angesetzt, und bey den rotulis die in vor angezogenem Reichs-Abschied de Anno 1654, §. im übrigen 52, vorgeschriebene Form wohl in acht genommen werden soll.

*) Vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, §§ 18 und 22.

§. 5.

(Obliegenheiten der mit Zeugen-Abhörungen beauftragten Kommissarien.) *)

Wan nun obbeschriebene articuli et interrogatoria übergeben, so soll der Richter solche sambt und sonders den zum Zeugen-Verhör (zu) deputirenden Commissariis zufertigen, welche damit, den Rechten und dieser Ordnung gemäß, umbgehen und verfahren werden; aldieweil aber sich in der Erfahrung befindet, daß die examina testium, sonderlich durch die extra locum judicii gesessene Commissarios offtermahl, entweder aus derselbigen oder der Producenten Versäumniß, in langwühriges Stecken gerathen: so soll in denen außzufertigenden commissionibus ein gewisser terminus zu deren Vollstreckung jedesmahl mit dem Anhang einverleibet und angesetzet werden, daß im widrigen Fall entweder die Commissarii

oder Producenten, bey welchen die mora hafftet, nach Befindung, in poenas arbitrarias oder retardatae litis verurtheilet, und dannoch nichts desto weniger die commissio, bevorab wan deren Beförderung und Beschleunigung gantz oder zum Theil an den Partheyen gehafftet, nach Ablauf des präfigirten termini, ipso jure erloschen seyn, auch ehe und bevor vorbemelte Pön erlegt, oder aber erhebliche Ursachen des Verzugs sattsam beybracht, nicht erneuert werden; weiln aber dergleichen Inconvenientien in loco judicii am besten vorgebeuget werden kan: so sollen die commissiones regulariter daselbst, wan die Partheyen und Zeugen nicht gar zu weit entsessen, und es ohne sonderbahre grosse Kosten geschehen kan, durch einen hierzu deputirten Commissarium expedirt und verrichtet werden.

*) Bei den §§ 5 und 6 vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 29, Kanzlei-Ordnung von 1713, § 9 und Prozeß-Ordnung von 1745, §§ 18, 21 und 22.

§. 6.

(Verfahren bei Zeugenverhören.)

Solte dan jetztberegter Aufenthalt von Widersetzlichkeit des einen oder andern Zeugen herrühren, mögen die Commissarii dieselbigen, Krafft dieses, bey einer nahmhafften Pön dazu citiren, und da sie dennoch dessen keine Folge hätten, es ungesäumet an Unser Hoffgericht berichten, welches alßdan den recusirenden Zeugen zuforderst in die von denen Commissariis angedeutete Pön fällig ertheilen, und darauf den Rechten gemäß, zu Beschleunigung des examinis weiters zu verfahren, oder sie die Commissarios, zu befehligen wissen werden; würde dan pars adversa, so ad videndum produci et jurare*) testes citiret, aussen bleiben, und die Insinuation der Denunciation beschienen werden, sollen die Commissarii nichts destoweniger mit dem examine in contumaciam zu verfahren, bemächtiget seyn.

*) Die Formel des Zeugeneids s. unten Tit. XX, Nr. 14.

§. 7.

(Beweisfristen.) *)

Was die dilationes probandi (deren beyde streitende Partheyen respective sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten) antrifft, soll es damit nach Inhalt der gemeinen Rechten gehalten werden.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, § 9 und Prozeß-Ordnung von 1745, §§ 18 und 19.

§. 8.

(Eröffnung des Rotels.) *)

Da nun die von einem oder dem andern Theil angegebene Zeugen abgehört, und die Urkunden bey andern außbracht seynd, und dessen alles Publication zu bitten und bewilligen ist, das soll von den Procuratoren nit in zween Terminen, also daß zum ersten terminus ad petendum publitionem, im andern aber publicatio gesucht und bewilliget, sondern alles in einem, und zwar dem präfigirten Termin verrichtet werden.

*) Vergl. Prozeß-Ordnung von 1745, § 23.

§. 9.

(Vorlegung und Rekognoszirung der Urkunden.) *)

Da einer oder der andere Theil mit brieff-lichen Urkunden gefast, und sein Intent zu beweisen willens wäre, sollen dieselbige Urkunde in originalibus, beneben gleichlautenden Copien in gebührlicher Frist einbracht, die originalia vom andern Theil recognoscirt, auch die Copien mit den Originalien von dem Hoffgerichts-Secretario und dem Substituto mit Fleiß besichtigt, collationirt, die Copien, wie die originalia befunden seyen, subscribirt, und den Partheyen wieder zugestelt werden.

*) Mit den §§ 9 bis 11 vergl. Kanzlei-Ordnung von 1656, Tit. IX, § 30, Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 1, 2 und 7, Prozeß-Ordnung von 1745, §§ 26, 27, 73 und 76.

§. 10.

(Beweis der Aechtheit der Urkunden.)

Wofern aber der Gegentheil eines oder mehr originalia nicht agnosciren, oder aber diffitiren würde, so soll dem producirenden Theil solche originalia in andere Wege beglaubt zu machen, eine gewisse Zeit angesetzet werden, und soll ihme die Agnition auf des Gegentheils Ayd außzustellen, nichts destoweniger aber ferner Beweißthum per recognitores, oder andere Wege vorbehalten seyn.

§. 11.

(Fortsetzung.)

Dieweil auch zum Beweiß gehöret, daß deren bey dem Haupt- oder andern einfallenden Puncten in Recht vorbrachten Documenten, Sigill, Signeten und Schrifften, durch das Gegentheil recognoscirt, und wan sie von demselben diffitirt, alßdan von dem Producenten, wie recht, verificirt werden, solches aber von etzlichen Procuratoren zu Zeiten in Wind geschlagen wird, und nicht durchauß jedesmahl der Gebühr beschicht, so soll demnach ein jeder seines Ampts hiermit erinnert, und derjenig, gegen welchen einige briefliche Urkunden vorbracht werden, deroselben Sigill und Signeten jedesmahl zu recognosciren, oder jurato zu diffitiren schuldig seyn, und wan er daßselbig unterlassen wird, mag ihm sein Gegentheil darum contumaciren, darauf ers alßdan nochmahls recognosciren oder diffitiren soll, und wan er sie diffitiren würde, mag der Producent dasjenig, so diffitirt ist, wie recht, verificiren, oder wan ers nicht thun würde, dasselbig in Recht entgelten.

§. 12.

(Ausführung des Beweises durch Zeugen oder Urkunden.) *)

Nach eröffneten Zeugen-Außsagen, soll in nechst folgendem Termin jedes Theils Anwald eine Schrifft; als nehmlich von des Klägers wegen eine Probations-Schrifft, als viel seine Klag und darüber geführten Beweiß anlange, mit angehefftteten exceptionibus wider des Beklagten eingewandte Defension und Gegenbeweiß, aber von des Beklagten wegen eine Exceptions-Schrifft, als viel die Klag und deroselben Beweiß anlangt, mit angehefftteter Probation sein des Beklagten eingewendter Defension und darüber geführten Beweiß übergeben, darauf in dem nechst folgenden Termin von jedem Theil abermahls eine Schrifft, ultra duplicas aber keine Schrifft mehr, als auß sonderbahren erheblichen Ursachen, darüber Hoffrichter und Assessores zuvorderst zu erkennen, angenommen werden soll.

*) Bei den §§ 12 bis 19 sind zu vergleichen die Kanzlei-Ordnung von 1656, §§ 31 und 32, die Kanzlei-Ordnung von 1713, § 9 und die Prozeß-Ordnung von 1745, § 23.

§. 13.

(Ausführung des sonstigen Beweises.)

Wofern aber die Partheyen keinen lebendigen oder schrifftlichen Beweißthum, nach eingebrachten Responsionen, in der Sachen führen wolten oder möchten, inmassen in den Appellationssachen offt zu geschehen pflegt, alßdan soll jedes Theil, wan die responsiones erledigt seyn, nur eine Schrifft weiter einzubringen haben.

§. 14.

(Vorschrift wegen Abfassung der Ausführungs- und Anfechtungsschriften.)

Wiewohl man nun, welcher massen die Probation-, Exception- und andere in nähist berührten Fällen gesetzte Schrifften gestelt werden sollen und mögen, bey Unserm Hoffgericht nicht erst lernen, sondern die, so sich des Advocirens dabey wollen unternehmen, die fundamenta zuvor wissen, und den Brauch von andern zu lernen, sich befleissigen sollen, wie dan auch gleichwohl in deme bey etzlichen keiner oder geringer Mangel erscheinet und

damit die andere desto mehr Ursach haben, denen Dingen, so viel immer möglich, desto gebührlicher nachzusetzen, so soll ein jeder Advocat in den Schrifften, so er nach vollführtem Beweiß stellet, welcher gestalt seiner Partheyen Klag oder Defension in Rechten begründet, und erheblich, auch mit ihren nothwendigen in Recht darzu gehörigen Requisiten durch des Gegentheils responsiones und Bekäntniß, geführte Zeugen, vorbrachte briefliche Urkunden, Notorieteten, praesumptiones juris und andere argumenta rechtlicher Gnüge in facto beybracht und dargethan, so dan auß was Ursach des Gegentheils Klag oder Defension in Rechten ohnerheblich, oder in facto, wie recht, nicht erwiesen seye, außzuführen, dasselbig auch in einer jeden Schrifft also zu thun sich befleissigen, daß, wan Gegentheil auf dieselbige Schrifft per generalia mündlich beschliessen, oder nichts erhebliches oder neues dargegen einwenden würde, er alßdan ohn weitere schriftliche Handlung gleichfals alsobald per generalia darauf mündlich beschliessen möge.

§. 15.

(Fortsetzung.)

Dieweil dan zum öfftermahl nicht allein von Partheyen, sondern auch in dubio, von dem Richter selbst solche Artickel, welche, daß sie ohnerheblich oder überflüssig seyen, hernacher auß dem volnführten Beweiß eher dan zuvor erscheinet, erstmals zugelassen und Zeugen darüber abgehöret werden, so hat sich ein jeder zu bescheiden, daß solche Außführung, darin dicta testium von den Advocaten, nach Ordnung der Artickel erzehlt werden, alßdan nicht allein gleich den Artickeln selbst überflüssig und ohnerheblich, sondern auch sonsten bey dem Richter, weil derselb nicht auf solche der Partheyen oder ihrer Advocaten Relation, besonder auf die attestationes selbst erkennen soll, verdächtig und darzu langweilig zu verlesen, auch an andern Geschäfften verhinderlich seyen.

§. 16.

(Fortsetzung.)

Und mögen derohalben die Advocaten und Procuratoren an statt derselbigen Relation, zu Beweisung ihrer Intention oder Defension, die unterschiedene darzu dienliche in den Artickeln gesetzte Argumenten vornehmen, und allein, durch welchen Zeugen und Artickel oder Fragstück dieses oder jenes zu des Klägers Intention oder des Beklagten Defension gehöriges und dienliches Argument, erwiesen seye, anzeigen, und zu Verlesung und Erwegung der Zeugensage, den Richter auf die attestationes remittiren, und die vergebliche Mühe, indeme ihrer etzliche bißweilen dicta testium ohne Noth in den Producten von Worten zu Worten nachschreiben und darüber des Zwecks, darauf der Hauptstreit beruhet, vergessen, wohl ersparen, und dargegen beneben den exceptionibus contra personas testium, warum propter concurrentem juris praesumptionem aut aliquem titulum, item propter a testibus adductas scientiae causas, vel ipsorum numerum, dignitatem oder andere dergleichen etzliche Ursachen mehr, den andern aber propter defectum harum causarum, item propter contrarietatem et alias causas, weniger in Recht zu glauben seyn solle, deduciren, auch zu dem Ende, item wan der ander Theil ad dicta testium in aliquo loco remittirt, welche sich dermassen nicht, sondern an dem oder dem andern Ort ein anders zu finden, oder auch da testium dicta zu conciliiren seyen, und in dergleichen Fällen der Zeugen Außsagen alßdan auch der Gebühr in ihren Producten referiren.

§. 17.

(Fortsetzung. Schluß der Sache.)

Gleich wie nun den Advocaten und Procuratoren, zu genugsamer Außführung ihrer Partheyen Rechtens obermeldte Anzahl Schrifften zugelassen, auch welcher massen dieselbige zu begreiffen seyn mögen, denjenigen, bey welchen biß anhero derohalben Mangel erschienen, eine kurtze

Anleitung gegeben ist, also sollen sie sich auch hinwieder befleissigen, daß sie ihrer Partheyen Nothturfft beyds in jure et in facto gnugsam erwegen, und in solchen Schrifften der Gebühr außführen und nichts versäumen, doch gleichwohl dasjenig, welches sie in einer oder zween Schrifften deducirt, da sonst nichts neues vom Gegentheil eingeführet, in den andern, wofern deren vom Richter mehr zugelassen würden, nicht repetiren, sondern vornehmlich die Neuerung in den letzten Schrifften widerlegen, und wan obgesetzte in einem jeden Fall zugelassene Anzahl Schrifften von ihnen einbracht worden, oder auch, gestalten Sachen nach, als wan nur ein Theil Beweißthum geführt, der andere aber dergleichen nicht gethan hätte, und derowegen beyderseits Partheyen zu Außführung ihres Rechtens eine gleiche Anzahl Schrifften in solchen oder dergleichen Fällen einzubringen ohnvonnöthen, item wan in des Gegentheils eingebrachten Schrifften nichts neues eingeführt, oder was sonst einbracht würde, von ihnen ihres besten Verstands albereit also widerlegt wäre, daß sie dasselbe nicht verbessern können, alßdan den nähisten in der Sache mündlich beschliessen, und die Sachen nicht vergeblich aufhalten, noch zur Ungebühr weitläufftig machen.

§. 18.

(Nachträgliche Beweisführung.)

Im Fall auch eine Parthey nach einbrachtem und vollführtem Beweiß, als vorgesetzt ist, fernere briefliche Urkunden würde zu wege bringen, welche sie zuvor nicht hätten haben können, oder aber, da sie schon zuvor etzliche briefliche Urkunden gehabt, doch dieselbige, als zur Sachen unnöthig, hätten vorzubringen unterlassen, solches und alles anders, dessen jedes Theil zu Außführung seines Rechtens zu geniessen verhoffet, oder einbringen lassen will, das sollen die Procuratoren in denen Terminen, welche sie zu Einbringung obgesetzter Anzahl Schrifften in einer jeden Sach haben, vor sich selbst alsobald thun, und nicht eben, wans von ihnen a Judice erfordert werde, alßdan erstet einzubringen, sich erbieten, welches auch also bey den exceptionibus dilatoriis und in allen andern Puncten, da sie einigen Beweißthum hätten, und desselben in Recht geniessen wolten, von ihnen dermassen soll gehalten werden.

§. 19.

(Anträge wegen Vorlegung der hierzu zu gebrauchenden, in den Händen dritter Personen befindlichen, Urkunden.)

Solten aber die Partheyen briefliche Urkunden bey andern in Erfahrung bringen, die sie ihnen zu ihrem Rechten nützlich erachten würden, sollen sich deroselben Advocaten und Procuratoren nicht allein in ihren Schrifften darauf beziehen, oder in denselben allein um Proceß an diejenige, welche solche Urkunden innen haben, bitten, sondern, wan sie dieselbig in Recht brauchen wollen, alßdan sobald mündlich, oder wan dasselbig ohn sonderliche Weitläufftigkeit nicht geschehen könte, in einer kurtzen Schrifft um gebührliche Proceß an diejenigen, bey denen sie zu finden, bitten, welche ihnen auch, da Gegentheil keine erhebliche Einrede in Recht dargegen einzuwenden, alßbald erkant, damit auf dieselbige Urkunden, so nach vollführtem Beweißthum also bey andern außbracht, oder wie nechst zuvor gehört, von den Partheyen selbst producirt, von ihrem Gegentheil deroselben Nothturfft Rechtens, in obgesetzter Anzahl Schrifft eingewendet, und dardurch die Sache nicht ferner aufgezogen werden möge.

§. 20.

(Vorschrift wegen des Beschlusses der Sache.) *)

Wan dan von beyden Theilen einsmahls in der Hauptsache schrifftlich beschlossen, soll ferner

kein schrifftlicher Beschluß, als ob derselbig mündlich, et loco verbalis conclusionis geschehe, oder unter was Titul oder Schein es geschehen möchte, übergeben noch angenommen werden, sondern darauf zu nähisten Gericht mündlich mit kurtzen Worten, ohn weitläufftige Repetition, Disputation oder Einführung etwas Neues, utrinque definitive geschlossen werden, und wo sich hierbey befinden würde, daß die Procuratores zu einem Widrigen einander nachsehen wolten, sollen sie alle beyde ohnnachläßlich gestrafft werden.

Wäre es aber, daß von Wichtigkeit der Sachen oder ander erheblicher Ursachen willen mehrer schrifftlicher Sätze vonnöthen wäre, soll ein solches zu Unsers Hoffrichters und dero Beysitzer rechtlichen Bedencken gestellt seyn, was dessen zu thun, auch darüber zu erkennen seyn möge.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 1713, §§ 7 und 9 und Prozeß-Ordnung von 1745, § 76.

Titel XV.

Von Verfassung und Eröffnung der Urtheile.

(Vorschrift wegen des Referirens überhaupt.) *)

Wan in einer an Unserm Hoffgericht zu Recht hangender Sachen, die seye simplicis querelae oder appellationis, zu einer Beyurtheil oder Endurtheil submittiret und geschlossen wird, so sollen Hoffrichter und Beysitzere die derowegen ergangene acta den nähisten und zum forderlichsten in gemeinem Rath fürnehmen, und mit besonderm getreuem Fleiß verlesen, auch derjenige Beysitzer, so dieselbe sonderlich unter seiner Relation hat, davon referiren, und darauf desselben Referenten votum erstet, und hernach die andern vota in der Ordnung nach einander von dem Hoffrichter eingeholet werden.

*) Hierbei und bei den §§ 1 bis 3 ist zu vergl. die Prozeß-Ordnung von 1745, § 16.

§. 1.

(Anhörung der Relationen.)

Es sollen aber die Beysitzere in relationibus einander fleissig hören, keiner den andern in seiner Stimm hindern, noch mit einander von andern Sachen reden, damit nichts verhört oder versäumt werde.

§. 2.

(Beschluß, Abfassung und Eröffnung des Urtheils.)

Was dan sie alle, oder der mehrer Theil nach gnugsamer Umfrag beschliessen und erkennen, und ob sie zwiespältig, und auf jeglichem Theil die vota gleich wären, welchem Theil dan unser Hoffrichter beyfallen, und also die meiste Stimm machen wird, dabey solle es bleiben, und Bescheyd oder Urtheil von dem bey der Sachen gewesenen Referenten concipirt und abgefaßt, auch wenn man der Form allerseits mit einander einig, von des Hoffgerichts Substituto in das Protocoll geschrieben werden und soll das Urtheils-Geld der Sachen Wichtigkeit und der darüber ergangenen Acten Weitläuftigkeit nach, durch die Beysitzere taxirt, die Urtheil auch eher nicht publicirt oder eröffnet werden, es seye dan solch Urtheil-Geld vor voll von beyden Theilen zugleich erlegt, und die Urtheil, zu dero Anhörung beyde Partheyen auf ihren Unkosten citirt werden sollen, sobald publicirt werden, und bleibt demjenigen, so das Urtheilgeld *) erlegt, den andern halben Theil derselben, wan nehmlich die Unkosten gegen einander compensirt wer-

den, bey seinem Gegentheil hernacher zu suchen vorbehalten.

*) Wie es jetzt mit Bezahlung des an die Stelle des Urtheilgelds tretenden Bescheidsstempels gehalten werde, wird in den Anmerkungen zum § 77 der Prozeß-Ordnung vom 6ten September 1745 mit Beziehung auf die darüber vorhandenen Vorschriften angeführt werden.

§. 3.

(Aussetzung des Beschlusses.)

Da es sich aber begebe, daß nach beschehener Relation, einer oder mehr auß den Beysitzern die Sache weiter zu überlegen Zeit begehren würde, soll jedwederm vergönnet und gestattet, auch auf das mahl durch Unsern Hoffrichter mit der Umbfrage und endlicher Schliessung und Verfassung der Urtheil still gestanden werden.

Titel XVI.

Wenn von des Hoffgerichts-Urtheil appellirt wird *).

— —

*) Beziehet sich lediglich auf das Verhältniß des Sammt-Hofgerichts zum Sammt-Revisions-Gericht und zu den Reichsgerichten.

Titel XVII.

Von Execution außgesprochener Urtheil *).

— —

*) Beziehet sich auf das Verhältniß des Sammt-Hofgerichts zu den besonderen Landesgerichten.

Titel XVIII.

Von Tax der gerichtlichen Expensen, auch Siegelgelds an diesem Fürstlichen Hoffgericht in Acht zu nehmen.

— —

Titel XIX.

Von Straffen.

— —

Titel XX.

Von Ayden.

1. Hoffrichter- und Beysitzer-Ayd.

Es sollen Hoffrichter und die Beysitzere, ein jeder zuvor und ehe er angenommen wird, und der Hoffrichter zwar uns, oder deme, so deßwegen Befehlich von Uns haben und vorzeigen wird, die Beysitzere aber dem Hoffrichter in Unserm Nahmen geloben und schweren einen Ayd zu Gott, Unser Frommen zu schaffen und zu fördern, Unsern Schaden zu wenden und zu warnen, und Unserm Hoffgericht in dem Stand getreulich und mit Fleiß ob- und vor zu seyn, auch Unsern gemeinen Satzungen und dieses Hoffgerichts-Ordnung, darzu auch redlichen, ehrbaren Gewohnheiten a), die am Hoffgericht angezogen, und, da es nöthig, bewiesen werden, und so die nicht vorhanden, nach gemeinen Käyserlichen beschriebenen Rechten, dem Reichen und Armen nach seinem besten Verständniß gleich zu richten und zu urtheilen, und sich dargegen keine Sache bewegen zu lassen, wie das Menschen Sinn und Witz erdencken möchten, auch von den Partheyen, oder jemand anders keiner Sachen halben, so im Gericht hanget, oder zu hangen

vermuthet wird, keine Gabe, Geschenck, oder einigen Nutzen durch sich selbsten, oder durch andere, wie auch solches geschehen möchte, nehmen oder nehmen lassen, wie ingleichen keiner besondern Parthey zu rathen, oder dieselbige zu warnen, und wo ihme der Partheyen eine mit Freundschafft bis in den achten Grad verwandt [b]), gemeinen Nutz, Theil oder Schaden haben möchte, oder darin zuvor gerathen hätte, alßdan in derselbigen Sache aufzustehen und ruhig zu seyn, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder Niemands, ausserhalb Unser, da Wir es erfordern würden, und deme oder denen, so Wir das befehlen, vor oder nach Eröffnung der Urtheil nicht zu eröffnen, auch die Sache auß böser Meynung nicht aufzuhalten oder zu verziehen, alles getreulich und ohne Gefehrde.

a) S. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, § 2, oben S. 1.

b) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom J. 1656, Tit. IV, § 3.

2. Hoffgerichts-Secretarii-Ayd.

Unser Hoffgerichts-Secretarius soll dem Hoffrichter an Unser statt geloben und schweren, Unsern Frommen zu schaffen und zu fördern, Unsern Schaden zu warnen und zu wenden, seinem Ampt, und was ihme dessenthalben gebührt, mit lesen, Schreiben und andern im Rath und Gericht getreulich obzuseyn, die Supplicationen, alle Acta, auch die Brieffe und Urkunden, die in Rath und Gericht gebracht werden, getreulich und fleissig bey dem Gericht zu verwahren, und den Partheyen oder jemands anders nicht zu eröffnen, was von den Sachen in Rathschlägen des Hoffrichters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die heimliche Gerichts-Händel Niemand zu eröffnen oder sehen zu lassen, keine Copien von den eingebrachten Brieffen, Schrifften oder andern, darzu er von Rechts wegen nit verpflichtet, ohne Erlaubniß und Erkäntniß des Hoffgerichts von sich zu geben, auch keiner Parthey zu rathen, noch sie zu warnen, oder vor der andern auffzuhalten und zu besördern, kein Geschenck zu nehmen noch nehmen zu lassen, und was im Gericht gehandelt, dasselbig in geheim zu halten, auch sich sonsten allerdings seinem Ampt gemäß zu erweisen, alles getreulich und ohne Gefehrde.

3. Des Hoffgerichts Substituten Ayd.

— —

4. Des Hoffgerichts Dieners Ayd *).

— —

*) Von den Eidesformeln Nr. 3 und 4. ist kein Gebrauch mehr zu machen.

5. Des Hoffgerichts-Botten Ayd.

Der Hoffgerichts-Botte soll geloben und schweren, seinem Botten-Ampt und Befelch getreulich und mit Fleiß abzuwarten, und daß er alle Citationes und andere Brieffe, so ihme von Unserm Hoffgericht zu verkündigen, oder sonsten zu lieffern aufgeben und befohlen, den nehisten und ohne Verzögerung, treulich und fleissig denen Persohnen, an die dieselbe halten, an ihre eigene Persohnen, so er die haben möge, oder in ihre gewöhnliche Behausunge, oder sonsten nach Ordnung der Rechten verkündigen und überantworten, solcher Verkündigung und Ueberantwortung Tag und Ort auffschreiben, und seiner Verrichtung schrifftliche Relation und sonsten alles thun, das einem redlichen und getreuen Botten zu thun gebührt, auch die Partheyen nicht übernehmen, sondern mit dem Cantzleyen Tax sich begnügen lassen wolle.

6. Advocaten und Procuratoren-Ayd *).

— —

*) Diese Formel ist von keinem Nutzen mehr, weil eine neuere eingeführt ist, welche bei dem § 65 der Prozeß-Ordnung vom J. 1745 mitgetheilt werden wird.

7. Der Ayd, so einer oder mehr, so zu Vormündern gegeben werden, schweren sollen. *)

— —

*) Eine neuere Eidesformel für Vormünder ist der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 beigefügt.

8. Der Ayd, so einer wird zum Curator ad litem gegeben.

Ihr sollet angeloben und einen Ayd schweren zu Gott, daß ihr in denen Sachen, darin ihr zum Curator ad litem gegeben seyd, alles dasjenig, so gut und nützlich ist, euerm besten Verständniß nach, getreulich verhandlen, fürbringen und üben wollet, die Wahrheit gebrauchen, und darin nicht säumig noch fahrlässig seyn, was auch schädlich oder unnütz ist, verhüten, nicht gebrauchen, noch gestatten gebraucht zu werden, und daß ihr alles, so euch in diesen Sachen zukompt und behändigt, zu End derselbigen, euern Pflegbefohlenen gäntzlich übergeben, und wiederumb zustellen wollet, alles ohne Gefehrde.

9. Der Ayd vor Gefehrde, juramentum calumniae genandt *).

— —

*) Dieser allgemeine Eid gegen Gefährde ist bei den kurhessischen Gerichten nicht mehr im Gebrauch.

10. Der Ayd der Boßheit, juramentum malitiae genandt *).

Wann der Principal in der Persohn selbst vorhanden, soll ihme dieser Ayd also vorgehalten werden:

Ihr sollet schweren, wofern solches von euch mit gutem Gewissen geschehen mag, daß von euch dasjenige, so ihr fürbringet und begehret, nicht aus gefährlichen und bösen Fürsatz, noch zu Verlängerung, sondern allein der Sachen erheischenden Nothdurfft nach, geschehe.

Wann dieser Ayd durch einen Anwald verstattet werden soll, soll ihme derselbig folgender Gestalt vorgehalten werden:

Ihr sollet in euer selbst eigene und in euers Principals Seel schweren, daß von euch ꝛc. (wie in nähist vorgehendem Ayd vermeldet, doch zu End weiter hinzu gesetzt werden) und ihr solches zu thun von euerer Principal Parthey insonderheit keinen Befelch empfangen.

*) Vergl. Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 5.

11. Juramentum dandorum. *)

— —

12. Juramentum respondendorum. *)

— —

*) *) Diese beiden Eide fallen jetzt ganz weg.

13. Juramentum Judaei. *)

— —

*) Vergl. Verordn. vom 14ten Februar 1828.

14. Juramentum Testium.

Ihr sollet geloben und schweren einen Ayd zu Gott, daß ihr in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit, so euch davon wissend, ihr besinnen und befragt werdet, und das nicht lassen, um keine Gabe, Geschenck, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht oder anders, wie Menschen Sinne das erdencken möchten, ohne Gefehrde.

15. Der Ayd, den ein Artzt oder anderer Kunsterfahrner schweret.

Ihr sollet angeloben und schweren einen leiblichen Ayd zu Gott, daß ihr in dieser Sachen, darum ihr erfordert und befragt, so viel ihr auß Erfahrung euerer Kunst gelernet, und mit euern leiblichen Sinnen innen worden und erkündet habt, Niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Gabe oder Gunst, sondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ihr die Gestalt des Schadens und der Sachen einge-

nommen habt und befindet, die Wahrheit sagen wollet, und daß ihr glaubet, daß deme also seye, alles ohne Gefehrde.

16. Der Adjuncten Ayd. *)

— —

*) Ist ganz außer Gebrauch.

17. Juramentum Paupertatis. *)

— —

*) Desgleichen, da das Armenrecht jetzt nur auf beigebrachte Zeugnisse ertheilt wird, s. oben S. 88.

18. Der Ayd Appellationis ans Käyserliche Cammer-Gericht, vermög des Käyserlichen Privilegii de non appellando.

— —

Wollen demnach Unsern nachgesetzten Regierungen, Sambt-Hoffgericht und Canzleyen, Ober und Ambtleuten, Ober-Schultheissen, Rentmeistern, Schultheissen, Vögten, auch Prälaten, Ritter- und Landschafft, Burgermeister und Rath, adelichen und andern Gerichten, wie auch sonst insgemein allen und jeden Unsern Landsassen und Unterthanen, Schutzverwandten und Landsgesessenen Unserer Fürstenthumen, darzu gehöriger Graff- und Herrschafften, und allen denen, so darin zu handlen und zu rechten haben, alß welche wir alle an diese Ordnung verbunden haben wollen, hiermit ernstlich befohlen haben, daß sie forthin nicht allein vor sich solcher vorgesetzten Ordnung in allem gehörige und gehorsame Folge leisten, sondern daß auch Unser Sambt-Hoffgericht, mittelst schuldiger fleissiger Aufsicht es dahin richte, damit von den Partheyen, so wohl alß Advocaten, Procuratorn und andern Hoffgerichts-Bedienten, solcher Ordnung allerdings gelebet und nachgesetzet werden möge.

Dessen in Urkund haben Wir Uns beyderseits eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche Insiegel hierauf drucken lassen, So geschehen den 5. Maji Anno 1673.

Carl. Ludwig.

Reskript des Konsistoriums zu Cassel,

vom 20sten November 1676,

betreffend die Gesetzeskraft 1) der in der hessischen Reformations- und der Konsistorial-Ordnung vorkommenden Bestimmungen in Ehe- und anderen Konsistorial-Sachen, so wie 2) der Verordnung wegen der Kirchenstände, für die Grafschaft Schaumburg.

Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten, was gestalt Ihro Durchleuchtigkeit die Fürstliche Frau Wittib Vormünderin und Regentin unsere gnädigste Fürstin und Frau in Erfahrung gebracht, daß es bey Dero Consistorio zu Rinteln, sowohl was die verbothene gradus der Bluts-Verwandnis und Schwägerschaft, als auch quoad modum procedendi, der in anno 1656 ausgelassenen Fürstlichen Hessischen Reformations- und Kirchen-Ordnung nicht allerdings gemäß verfahren werde. Nachdem dann Höchstgemeldete Ihro Durchleuchtigkeit in Dero Fürstenthumben Graf- und Herrschaften in Ehesachen durchgehens eine Conformität gern eingeführt sähen, die Schawenburgsche Kirchen-Ordnung auch in ein und andern Kirchensachen gar wenig disponirt und zu dem Ende uns gnädigst anbefohlen, Dero gnädigste Meynung, daß nämlich in der Grafschaft Schawenburg Hessischen Theils in Ehe- und den Consistorialsachen, welche vor das Consistorium zu Rinteln gehörig, was die verbothene gradus und den modum procedendi im Consistorio betrifft, obangezogenen Fürstlich-Hessischen Reformations- und Consistorial-Ordnungen a) allerdings gemäß gelebt und verfahren werde: Als wollen anstatt Höchstgemeldeter Ihro Durchleuchtigkeit Wir hiermit an Euch begehret haben, — — die Verordnung zu verfügen, daß obberürte Fürstliche Hessische Reformations- und Consistorial-Ordnungen in der Grafschaft Schawenburg Hessischen Theils eingeführt und denselben bey dem Consistorio nachgegangen werde.

Und als der Kirchenstüle halber Zwistigkeiten entstehen, zu deren Erörterung auch auf gnädigsten Fürstlichen Befehl eine Verordnung b) in Druck ergangen, als thun wir Euch dieselbe ebenmeßig auf empfangenen gnädigsten Befehl, daß auch nach deren Inhalt bey dem Consistorio zu Rinteln in denen davor gehörigen Sachen verfahren werde, hierbey communiciren c).

Welches Euch hiemit unverhalten ꝛc.

Cassel den 20ten November 1676.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar, Vice-Canzlar und andere zum Consistorio verordnete Geist- und Weltliche Räthe daselbst.

An das Konsistorium zu Rinteln.

a) S. oben S. 95 flg. und S. 131 flg.

b) Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, oben S. 91.

c) Vergl. das Konsistorial-Reskript vom 22sten Februar 1726.

Regulativ
vom Jahr 1680,
den Anschlag der Grund-, Gewerb- und Vieh-Steuer betreffend *).

*) Mit Ausnahme des folgenden § 22 sind die einzelnen Bestimmungen dieses Regulativs theils durch die landesherrlichen Entschliesungen vom 18ten August 1741 und das Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764 aufgehoben oder abgeändert, theils in das Letztere übergegangen.

§. 22.

Diejenigen Güter, wegen deren Immunität ab onere collectarum man sich auf eine possessionem longissimi temporis beziehen will *), sollen, so fern solche Immunität probabiliter erscheinen sollte, zwar in den Steuerstock bracht, der Anschlag aber, bis zu Ausmachung der angegebenen Präscription ausgestellt, und davon referirt, wo aber hierunter einiger Zweifel vorfallen und praesumtiones in contrarium seyn möchten, sollen die Güter zwar in Anschlag bracht, doch einem jeden sein Recht vorbehalten werden.

*) Vergl. die Geheimeraths-Beschlüsse vom 1sten März 1782 und vom 13ten Dezember 1785.

Edikt
vom 6ten Februar 1684,
gegen den Zweikampf.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit männiglich zu wissen:

Nachdem das unchristliche Herausfordern, Balgen und Kugelnwechseln allzu gemein werden will, indem der eine den andern, auch zuweilen um liederlicher Ursach willen, ohnverantwortlicher Weise, zu einem Duell provocirt, und dadurch mancher um sein Leben kommt, darüber dann der Todtbleibende ohne Reue und Buß in seinen Sünden dahin stirbet, und um seiner Seelen Seeligkeit gebracht wird, der Thäter aber ein schwer Gewissen auf sich ladet, und durch solche Blutschulden Gottes Zorn und Strafe, über Land und Leute, je mehr und mehr gereißet und gehäuffet wird, um welcher und vieler andern Ursachen willen dann auch je und allwege in und bei allen wohlbestellten Königreichen, Republiken und Policeyen, solches gottlose Provociren, Erscheinen, Balgen und Kugeln wechseln, bevorab weil der Todtschlag in Gottes Wort und aller Völker, wie auch geist- und weltlichen Rechten, ausdrücklich verbotten, nicht gestattet, sondern bey höchster, ja Leib- und Lebens-Straf, billich untersagt und gestraft wird, allermassen dann Unser in Gott ruhender Herr Vatter, weyland Herr Wilhelm, Landgraf zu Hessen hochseligsten Andenckens eben aus vorerwehnten Ursachen durch ein den 1. Tag Novembr. Anno 1660 publicirtes öffentliches Edict dergleichen Duelle bey höchster Strafe ernstlich verbotten;

daß Wir demnach in dessen allen Ansehung solchem ungöttlichen Wesen weiter nicht nachsehen, oder dasselbe zulassen können, sondern itztberührtes Edict zu erneuern uns bemüßigt befunden, setzen, ordnen und wollen derowegen, und ist Unser gnädigster und ernster Befehlch, daß keiner, er sey wer er wolle, von Soldaten, Officieren oder andern hohen oder niedern Stands-Personen, Edel oder Unedel, Bürgern oder Bauern, In- oder Ausländischen, in Unsern Fürstenthumen, Graf-, Herrschafften und Landen, Gebieten und allen Garnisonen, aus was Ursachen es immer wolle, den andern zum Duell, zu Roß und Fuß, in- oder ausserhalb Landes sich zu balgen, oder Kugelwechsel, heraus-

fordern, oder auf geschehenes provociren in- oder ausserhalb Landes erscheinen, keiner auch sich zum Herausfordern, in eines andern Namen, noch auch zum Secunden gebrauchen lassen, sondern solches Herausfordern, Erscheinen, Secundiren und balgen, bey höchster Straf jedermänniglichen verbotten seyn soll [a]), also und dergestalt, daß die Uebertretter und Verbrechere, provocantes und provocati, und die sich zum Herausfordern oder Secundiren haben gebrauchen lassen, da einer dadurch entleibet wird, der Thäter mit der ordentlichen Straf des Todtschlags, wenn aber schon keiner todt bleibet, obberührte Verbrechere, provocantes und provocati auch die Secunden dennoch nach Befinden, an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut ungnädig, auch die alleinige Ausforderung, wenn sie schon ohne ehrenrührige Worte geschehen, und es gleich darauf zum würcklichen Duell nicht kommen ist, willkührlich mit sonderbarem Ernst unnachlässig gestraft werden sollen, da dann weder den Provocanten, daß er von dem Gegentheil an seinen Ehren, oder sonst, zum höchsten beleidiget worden, noch den provocatum, als ob ihm, seiner ihm übel eingebildeten Meynung nach, das Nichterscheinen, an seinen Geburts-Ehren, Mannhaftigkeit oder Profession, nachtheilig oder schimpflich seye, im geringsten nicht entschuldigen kann, zumal ein jedweder, so sich von einem andern offendiret befindet, sich an ordentlichem Recht ersättigen zu lassen schuldig, auch dazu von Uns hiemit angewiesen wird, dem provocato aber, welcher, diesem Unserm Verbot zufolge das Cartel oder Provocation nicht annimt, noch erscheinet, solch sein Ausbleiben keineswegs zu Unehren gereichen, oder er deßwegen vor kleinmüthig und zaghaft gehalten werden, sondern vielmehr Ehr und Lob davon haben soll.

Damit aber derjenige, welcher an seinen Ehren beleidiget zu seyn vermeynet, auch dasselbe beweißlich beybringen wird, wegen erlittenen Schimpfs Satisfaction habe, der Beleidiger und Injuriant hingegen seines Frevels und excessus halber zu gebührender Straf gezogen werde: wofern dann die Injurien vor des Injurianten ordentlicher Obrigkeit, wie billich geschehen soll, klagbar gemacht [b]), und der Injuriant der Injurien geständig ist, oder deren convincirt und überwiesen wird, so soll, wenn die Injurien verbal oder in Worten bestehen, der Injuriant in eine öffentliche Recantation und Widerruff [c]) entweder summarie oder pro re nata, wenn die Sache in ordentliche Wege Rechtens außgeführt werden muß, durch eine gerichtliche Sentenß, darneben auch pro qualitate delicti in eine ansehnliche Geldbusse condemnirt werden, in denen Real- und thätlichen Injurien aber, da der Injuriant den Gegentheil entweder mit der Faust oder mit andern Instrumenten geschlagen hätte, soll der Injuriant schuldig seyn, und dahin durch gehörige Zwangsmittel im Verweigerungsfall angewiesen werden, daß er vor seiner ordentlichen Obrigkeit in Gegenwart seines Widerparts procumbiren und niederknien [d]), und von diesem entweder eine Maulschelle, oder da auf andere Weise mit Stecken und Prügeln, oder andern Instrumenten die Beleidigung geschehen, er auch ebenmäßige Schläge erwarte, welche der Beleidigte zwar jenem zu infligiren und zu geben sich anstellen, doch aber in Respect des Richters und Gerichts dieselbe remittiren, und dieser gehöriger ernster Bestraffung nach Gelegenheit und Grösse des Verbrechens [e]) nicht vergessen soll.

Würde aber jemand so vermessen seyn, und sich dieser Verordnung einig Sinnes widersetzen, so soll in injuriis verbalibus die Recantation und Widerruff in dessen Nahmen durch den Scharffrichter geschehen, in injuriis realibus aber, wie gedacht, durch nachdrückliche scharfe Zwangsmittel der Injuriant zur Schuldigkeit angewiesen, auch darneben gleichfalls mit unnachlässiger und desto härterer Straf nach Ermäßigung angesehen werden, und auf solche Art und Weise in

beyden Fällen alle fernere Action, so daß kein Theil an dem andern weiter etwas zu sprechen habe, aufgehoben und erloschen seyn.

Das ist Unser gnädigster und ernster Will und Meynung, darnach sich männiglich zu achten, und vor Unehr und Schaden zu hüten. In Urkund Unsers hierunten vorgedruckten Fürstlichen Secrets, zu Cassel am 6. Tag Februar Anno 1684.

Carl.

a) Wegen der Schlägereien, Händel und Duelle unter Offizieren, so wie unter Unteroffizieren und Soldaten vergl. die Kriegs-Artikel vom 24sten Oktober 1795, Art. 27 und vom 30sten November 1818, Art. 64, 66 und 67, in Betreff der Injurien und Duelle unter Studirenden die akademischen Gesetze vom 10ten Dezember 1819, §§ 12, 35, 37 und 38, desgl. wegen der Schlägereien unter Bergleuten die Verordnung vom 31sten Mai 1652, § 3, oben S. 58.

b) In Betreff der Prozesse wegen Beleidigungen vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, § 23, Verordnung vom 6ten Juli 1770, § 2, und Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820.

Wegen der Injurien-Sachen der Militärpersonen vergl. Verordnung vom 23sten April 1821, § 1.

c) Ueber Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung und in wie fern auf solche von den Polizei-Kommissionen erkannt werden könne, vergleiche Verordnung vom 19ten November 1827, § 2 *d*.

d) Diese Art der Privat-Genugthuung ist längst ausser Gebrauch.

e) Ueber die Beleidigungen der Kinder gegen die Eltern ist nachzusehen die Verordnung vom 14ten August 1799.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 12ten Mai 1693,

die Abschaffung des Beicht- oder Opfer-Pfennigs beim Abendmal betreffend.

Nachdem Fürstlichem Consistorio allhier vorkommen, es auch ohnedem gnugsam bekannt ist, welcher Gestalt an verschiedenen Orten dieser Fürstenthume und Lande in Städten und auf denen Dörffern hin und wieder, auch an einigen Orten bey denen Kirchen evangelisch-reformirter Religion, der Gebrauch sich befinden thue, daß bey Haltung und Außspendung des heiligen Abendmahls die Communicanten entweder bey vorgehender Anzeige einen so genanten Beicht- und Opffer-Pfennig zu geben, oder auch selbst beym Zugang und vor Geniessung des Brods beym heiligen Abendmahl denselben auf den Altar zu legen pflegen, ein solches aber fast ärgerlich ist, und so wohl von einigen wiedrigen, als auch sonst einfältigen Leuten dahin gedeutet werden wil, als ob man dieses heilige Sacrament um Geld erkauffen müsse oder könne, und dan daßelbe ferner also zuzulassen und zu gestatten, Fürstlichem Consistorio bedenklich ist, denen evangelisch-reformirten Kirchen auch nicht wenig nachtheilig fallen wil; so ergehet hiermit und krafft dieses Fürstlichen Consistorii Verordnung dahin, daß vorangeregte fast ärgerliche Gewohnheit und Gebrauch mit öffentlicher Darlegung des so genanten Beicht-Pfennigs, so wohl vor der Anzeige, als auch bey Geniessung des heiligen Abendmahls, von nun an und hinführo, in denen evangelischen reformirten Kirchen und Gemeinden gänzlich abgeschaffet und nicht mehr gestattet oder zugelassen seyn solle.

Damit aber doch gleichwohl die Prediger bey den reformirten Gemeinden, welchen dieser so genannte Beicht-Pfennig pro parte salarii bißhero gedienet, hierunter nicht verkürzet wer-

den, oder deßfalls einigen Mangel und Abgang leiden mögen, so soll ins künfftige an denen Orten, wo dergleichen Beicht-Pfennige zu geben bißhero gewöhnlich gewesen, an statt dessen, alle Quartal in jeglichem Hause von denen darinnen befindlichen confirmirten Personen und Communicanten eine beliebige Collecte denen Predigern jedes Orts durch eine gewisse Person, welche sie selbst darzu zu bestellen haben, erheben zu lassen hiermit verstattet und freygegeben seyn *); wornach sich so wohl die reformirte Prediger als Pfarrkinder und Communicanten, auch sonst jedermänniglich zu richten. Cassel, den 12. Maji 1693.

*) Statt dieser Kollekten ist durch das Konsistorial-Ausschreiben vom 31sten Januar 1695 der sogenannte Neujahrs-Albus eingeführt worden. S. die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XI, § 9, Anmerk. *b*, oben S. 173.

Edikt

vom 15ten November 1694,

die Aufstellung von Verzeichnissen der vorhandenen und fehlenden Lehnstücke, die Wiederherbeischaffung der Leztern und das Verbot, die Lehen ohne lehnsherrlichen Konsens zu verpfänden, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen 2c.

Fügen männiglich, insonderheit denen, die von Uns wegen Unsers Nieder-Fürstenthums, auch einhabigen Antheils Ober-Fürstenthums Hessen, desgleichen wegen Unsers Fürstenthums Hersfeld, Grafschaft Schaumburg, Herrschaft Plesse, und andern den berührten Unsern Fürstenthümern incorporirten Graf- und Herrschaften einige Lehen tragen, und zu recognosciren haben, wes Standes, Würden und Wesens die sind, hiermit, nechst Entbietung Unsers resp. günstigen Grusses, Gnade und alles Guten zu wissen.

Demnach sich bey denen seithero Unserer angetretenen Fürstlichen Regierung bey einigen von Unseren Vasallis auf ihr gebührendes Nachsuchen vorgangenen Belehnungen verschiedentlich befunden, welcher Gestalt nicht allein viele und fast mehrentheilige Lehnbrieffe von Alters her gantz generaliter und ohne Meldung deren in eines jeden Lehen eigentlich gehöriger Stücken clausuliret stehen, Wir auch zwar die neue Lehnbrieffe darnach also wieder einrichten lassen, dannoch dabey nicht unzeitig besorgen, daß Wir derogestalt so wenig Unsers eigenthümlichen, als auch sie, die Vasallen selbst, ihres niesbaren Rechtens auf eine oder andere sich begebende Fälle gnugsam gesichert seyn, sondern dadurch leicht diese und jene Lehens-Zubehörungen, wo nicht ihnen den Vasallis selbst bey ihrer noch Einhabung, doch nach deren etwan erfolgender Eröffnung, in Disputat gezogen, oder gar intervertiret und abgezwackt werden können, wie sich dan dergleichen Inconvenientien, und daß solcher Gestalt schon vormahls ansehnliche Lehnstücke zur Gefehrde verschwiegen und entzogen werden wollen, hie und da hervorgethan.

Dannenhero auch Unser in Gott höchst seligst ruhender gnädiger Herr Vater, weyland Herr Landgraf Wilhelm der Sechste, christmilden hochlöblichen Andenckens, zu zeitlicher Vorkommung des lehnherrlichen so wohl, als der Vasallen selbst eigenen Schadens, um die bey dem vormaligen lang gewährtem Kriegswesen bey denen Lehen eingeschliechene Unrichtigkeiten in einen verbesserten richtigen Stand zu setzen, desfals ein gewisses offenes Patent sub dato den 12. Junii 1655 *) in Dero Lande ausgehen und affigiren lassen, welchem aber gleichwohl, dem Uns erstattetem unterthänigstem Bericht nach, von den wenigsten die behörige schuldigste Parition bis daher geleistet seyn soll.

So haben Wir eine ohnumgängliche Nothdurfft erachtet, solches hiemit alles seines Inhalts zu erwiedern. Und ist demnach Unser günstiges und gnädiges Gesinnen, auch ernstes Begehren und Befehl hiermit an alle und jede Unsere Lehnmanne, wes Standes, Würden und Wesens die sind, daß nicht allein diejenige unter ihnen, und ein jeglicher besonders, so dergleichen generaliter clausulirte Lehnbrieffe haben, ihre aufrichtige Special-Designation alles dessen, was in einen jedweder Lehen nahmentlich gehörig ist, und wo es gelegen, ob, wan, und weme, auch mit wessen Consens, und auf wie viel Jahre etwan aus selbigen seinen Lehnstücken eines oder anders verpfändet, verschrieben, oder auch würcklich eingeräumet seye? sondern auch diejenige, in deren Lehnbrieff zwar die Stücke exprimiret sind, sie aber doch solche exprimirte Stücke, vermöge ihrer übergebenen Specificationen, jetzo nicht alle mehr im Besitz haben, sondern durch ihre selbsteigene oder aber ihrer Vorfahren, mit oder ohne Consens, beschehene Verpfändung und Vernachläßigung in andere und fremde Hände gerathen, oder sich sonst dem Angeben nach nicht finden wollen, alles mit nothdürfftigen und wahren Umständen unter ihrer Hand und Siegel auf ihre Lehenseyde und Pflichte, damit sie uns verbunden, innerhalb einer halben Jahresfrist zu Unser Lehnkammer einschicken, und Uns davon im geringsten nichts, bey Straff der Einziehung desjenigen, was sich hiernechst anders finden möchte, zur Gefehrde verschweigen, damit Wir dessen zu Unserm auch ihrem selbst eigenen Besten jederzeit beständige Wissenschafft haben, und also Unser eigenthümliches so wohl als ihr niesbares Recht auf alle Fälle desto besser gewahret werden möge.

Dann gleichwie alle und jede hinter dem Lehnherren her vorgehende Verpfändung und Verschreibung der Lehen, als in denen Lehnrechten gar starck verbotten, an sich ungültig, auch schon dagegen in obangezogenem sowohl als denen in Anno 1578 und 1629 [b]) vorhergangenen offentlichen Patenten und Ausschreiben an die Vasallen, und deren Creditores, ernste Erinnerung und Verwarnung geschehen, daß nicht allein sie die Vasallen auf keine ihre von Unserm Fürstlichen Hauß dependirende Lehen hinfüro einige fernere Schulden machen, noch die damit beschwehren, vielmehr was etwan derogestalt darauf hafftet, innerhalb Jahresfrist wieder davon abschaffen, sondern auch die Gläubigere sich indeme wohl vorsehen, solches Ausleihens auf Unsere Lehengüter, es geschehe dann mit Unserm expressen Consens, müßig gehen, und gegen dergleichen ihnen etwan verunterpfändete Lehngüter bey Zeiten anderwärtige Versicherung nehmen, oder daß sie widrigenfalls solches ausgeliehenen Gelds halber an die verschriebene Lehnstück keine Rechtshülfe nicht erlangen würden, erwarten solten.

Also wollen Wir Uns darauf nochmahls hiermit bezogen, und solche beschehene rechtliche Verordnung beyds an Unsere Vasallen, als die Creditores wiederholet, auch dahin extendiret haben, daß diejenige Vasallen, so vermöge ihrer übergebenen und noch zu übergeben stehenden Specificationen einige in ihren Lehnbriefen enthaltene Stücke nicht mehr im Besitz haben, sondern entweder durch ihre oder ihrer Vorfahren Vernachlässigung in fremde Hände gerathen lassen, oder doch sonst davon nichts wissen wollen, solche ihrer obliegenden Schuldigkeit nach entweder innerhalb einer Frist von fünf Jahren, so wir ex speciali gratia ohne Erwartung einiger fernern Prorogation dahin extendiret haben, wieder herbeyschaffen und frey machen, oder Uns desfals mit andern denen Lehnbrieffen an deren statt wieder zu inserirenden Erbstücken billigmäßige Satisfaction thun sollen.

Letzlich werden auch diejenigen Vasallen, welche ihre Lehenzeit währender Unserer Regierung nur gemuthet, aber noch nicht würcklich wieder empfangen, oder wohl gar beydes unterlassen, hiermit ernstlich erinnert, daß sie auch in dem Fall ihre Schuldigkeit innerhalb einer halbjährigen Frist bey Verlust ihrer Lehen beobachten,

und immittelst um die Belehnung sich bey Uns oder Unserer hiesigen Regierung anmelden, den bisherigen dabey ergangenen Aufenthalt, ob sie können, justificiren, und darauf nach Befinden Bescheids gewärtig stehen [d]), zumahln Wir Unsere Lehnssachen dermahleins in ihrer gehörigen Richtigkeit wissen wollen.

Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Gegeben in Unser Residentz und Vestung Cassell den 15. Novembris 1694.

a) Da diese Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach in die gegenwärtige aufgenommen ist, so hat man deren Abdruck nicht nöthig gefunden.

b) S. oben S. 21.

c) Die Aufnahme der hier angezogenen Verordnung vom 1sten Juli 1629 ist für überflüssig gehalten worden, weil sie nur eine Aufforderung an die Vasallen, die Lehen zu muthen, und das wiederholte Gebot, solche nicht ohne lehnsherrlichen Konsens zu verpfänden und die verpfändeten Stücke wieder einzulösen, enthält.

d) Ueber die Lehnserneuerungen vergl. Edikt vom 24sten April 1731.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 31sten Januar 1695,

die statt des abgeschafften Beichtpfennigs an die Prediger zu entrichtende Abgabe betreffend.

Obwohl Fürstliches Consistorium wegen des an verschiedenen Orten bey denen evangelisch-reformirten Kirchen dieser Fürstenthumen und Landen hin und wieder gebräuchlich gewesenen so genannten Beicht- oder Opffer-Pfennigs, welchen die Communicanten bey Empfahung des heiligen Abendmahls gegeben, und in der Kirchen auf den Altar geleget, unterm 12. Maji, nechst abgewichenen Jahrs gewisse Verordnung außgehen lassen, vermöge deren solcher Beicht-Pfennig und dessen Darlegung beym heiligen Sacrament, als ärgerlich, gäntzlich abgeschaffet und eingestellet, an dessen statt aber denen Predigern jedes Orts alle Quartal in jeglichem Hause von denen darinnen befindlichen confirmirten Personen und Communicanten eine beliebige Collecte erheben zu lassen verstattet und freygelassen worden, des Versehens, es würden sothaner Verordnung gemäß die Communicanten an solchen Orten, wo dergleichen Beicht-Pfennig zu erlegen bishero gewöhnlich gewesen, bey der angeordneten Collecte gegen ihre Seelsorger und Prediger dergestalt freygebig sich erwiesen haben, daß dieselbe damit hätten zufrieden seyn, und sich dessen erfreuen können; als aber vielmehr im Gegentheil von verschiedenen Predigern Klage und Beschwerde einkommen, wie daß, in dem hierunter nichts gewisses gesetzet oder benahmet worden, fast von dem mehrentheil solcher Communicanten entweder gar nichts, oder doch gar zu wenig dißfalls eingelegt werden wolte, wodurch sie die Prediger dann an ihrem sonst genossenen Beicht-Pfennig ziemlichen Abgang leiden würden, auf daß dann gleichwol dieselbe, in dem ihnen dieser Beicht-Pfennig bis dahero als ein pars salarii gegönnet worden, ohne Nachtheil hierunter bleiben mögen, so thut Nahmens Hochgedachter Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht, und auf Dero fernern Special-Gnädigsten Befehl Fürstliches Consistorium hiermit setzen und verordnen,

daß hinkünfftig jeder Communicant dem Prediger anstatt des sonst zu geniessen gehabten so genannten Beicht- oder Opffer-Pfennigs zum neuen Jahr aufs wenigste einen hessischen Albus *) zu erlegen und zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn solle.

Nachdem auch an einem und andern Ort, oder auch wohl von gantzen Gemeinden gewisse

legata oder beneficia vor die Prediger zu ihrem bessern Außkommen und Unterhaltung gestifftet worden seynd, so bleiben solche legata billich in ihrem ohngeänderten Stande, und werden dieselbe durch diese der Beicht-Pfennige halber gemachte Verordnung nicht geändert noch geschmälert.

Wornach sich so wohl Prediger als Communicanten gehörig zu achten haben sollen. Gegeben zu Cassell, den 31. Januarii Anno 1695.

*) S. das Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1693 oben S. 224.

Bekanntmachung
vom Jahre 1699,
die Verbesserung des Kalenders betreffend [a]).

Demnach die gesamte evangelische Churfürsten und Stände des heiligen römischen Reichs bey noch wehrender Reichsversamlung zu Regenspurg ohnlängstens den einmüthigen Schluß [b]) dahin gefast, daß, weil durch die bis dahero alle vier Jahre beschehene Einschaltung eines Tags von der eigentlichen Länge des Sonnen-Jahrs abgewichen und selbiger allezeit bey drey viertelstunden zuviel zugelegt, folglich die Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem wahren Lauf der Sonnen verruckt worden, eine Verbesserung des alten Julianischen Kalenders unumgänglich vorzunehmen, und dahero die, von Zeit des Concilii Nicaeni her bis auf das nechst instehende 1700te Jahr zuviel eingeschaltete 11 Tage nothwendig auszulassen seyen, nemlich auf folgende Weiß: daß nach zurückgelegtem 18ten Tag des künfftigen Monaths Februar die sonst folgende Tage solchen Monaths übergangen, und gleich darauf der 1ste Martius gezehlet, auch solcher Gestalt das Osterfest in jedem gemeltem Jahre auf den 11ten Aprilis angesetzt und hinkünfftig die Fest-Rechnungen, wann je ein vollkommener und beständiger Cyclus auszufinden seyn solte, nach dem accuraten astronomischen Calculo eingerichtet, wegen des, bey der vierjährigen Einschaltung künfftig sich ereignenden Excesses aber, nach eingeholtem Rath der Mathematicorum anderweitig remedirt werden solle.

Als hat der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc. Unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu Volziehung solchen gemeinsamen Schlusses gnädigst befohlen Ewer christliche Lieb von dieser angeordneten Veränderung und Verbesserung des alten Julianischen Kalenders, welche erst hochernannte gesamte evangelische Reichs-Stände, aus der Ihnen, wegen Machung guter Ordnungen, so wohl in geist- als weltlichen Sachen zustehenden hohen Gewalt und Bottmesſigkeit, in Ihren Landen und bey Ihren angehörigen Unterthanen einzuführen, und auf den heutigen Tag [c]) kund zu machen und zu publiciren angeordnet, die Anzeige zu thun und zugleich diese ausdrückliche Nachricht zu ertheilen, daß dieselbe zu keinem andern Ende oder Absehen geschehen, als um dadurch, so viel immer möglich, die Zeit- und Fest-Rechnungen mit dem wahren Lauf der Sonnen und des Monds zu vereinbaren und für das künfftige alle sonst unmöglich zu hintertreibende Confusiones zu vermeiden.

Wonach sich also ein jeder zu achten.

a) Diese Bekanntmachung ist von den Kanzeln verlesen worden.

b) vom 23sten September 1699.

c) Zufolge des Beschlusses sollte dessen Bekanntmachung am letzten Advents-Sonntage 1699 geschehen.

Fürstliches Reskript
vom 5ten Februar 1701,

die Personal- Kontributions- und Steuer-Freiheit der Berg-, Hütten- und Hammer-Arbeiter in der Herrschaft Schmalkalden betreffend.

Nachdem Wir denen Berg-, Hütten- und Stahl-Knechten auch Hüttenvögten *) in Unser Herrschafft Schmalkalden die Personal-Freyheit in der Contribution gnädigst verwilligt haben, und bey Unserer Kriegs-Casse in Abgang verrechnen lassen; als befehlen Wir auch Unsern landschafftlichen Steuer-Ober-Einnehmern hiermit gnädigst, dasjenige so es besagten Berg-, Hütten- und Stahl-Knechten, auch Hütten-Vögten zu denen verwilligten Landsteuern und ausschreibenden Schreckenbergern auf ihre Person — ertragen wird, welches dann allemahl von Unsern Ober-Beamten zu Schmalkalden attestirt seyn soll, sich jedesmahl — am Quanto decurtiren zu lassen und vermittelst solchen attestati in Abgang zu berechnen. Cassel den 7ten February 1701.

Carl.

*) Daß diese Steuer-, so wie die Personal-Dienst-Freiheit den Hammerschmieden, aber nicht den Hammer-Eigenthümern zukomme, enthalt ein fürstliches Reskript vom 4ten Oktober 1765. Uebrigens vergl. Verordnung vom 4ten Oktober 1782, § 1.

Fürstlicher Befehl
vom 15ten Februar 1701,

den Beitrag der Filial-Gemeinden, welche eigene Schullehrer angenommen haben, zur Besoldung des Schullehrers der Mutter-Gemeinde betreffend.

Gleichwie Wir vor billig finden, daß zu desto besserer Unterrichtung der Jugend im Lande einer jeden Gemeinde von denen Fillialen, welche selbst einen eigenen Schulmeister halten wollen und können, solches verstattet, sie auch alsdann von weiterer Salarirung und Beytrag des Unterhalts vor den Schulmeister bey der Mutter-Kirche, welcher ihrentwegen alsdann keine weitere Mühe hat, sonderlich, wann derselbe ohnedem bereits seinen gnügsamen Unterhalt hat, befreyet werde *);

Als hat sich Unser Consistorium hiernach zu achten —. Cassel den 15. Tag Febr. 1701.

Carl.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, § 9.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 25ten Februar 1701,

wegen Abschaffung des dritten Feiertags bei Christtag, Ostern und Pfingsten, wie auch einiger Nebenfeste.

Nachdem man bey feyerlicher Begehung der bishero angeordnet gewesenen hohen Festtage, als Christtags, Ostern und Pfingsten mißfällig wahrgenommen, und ausserhalb vielfältiger Bericht eingelauffen, was massen der zur Mitfeyer beygegebene dritte Tag solcher hoher Feste zur Devotion und Gottesdienst dergestalt nicht, wie bey dessen Anordnung die christliche wohlgemeinte Intention gewesen, angeleget noch begangen, sondern sowohl derselbe, als auch die übrige auf Mariä Verkündigung, heilige drey Könige und Lichtmeß bis dahero zwar gehaltene, sonsten aber aus dem Papstthum annoch herrührige Fest- und Feyertage, von dem gemeinen Volk fast zu anders nichts als Sauffen, Schwelgen und anderer Ueppigkeit mißbrauchet worden, wodurch der allerhöchste Gott wol mehr zum Zorn gereitzet, als ihm solchergestalt einiger Dienst geleistet worden; welchem Uebel man aber abzuhelffen nicht ohn-

billig bedacht gewesen, als hat der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Landgraff zu Hessen rc. Unser allerseits gnädigster Landesfürst und Herr in dessen reiffer Erwegung und nach dem Exempel verschiedener anderer benachbarter evangelischer christlicher Herrschafften gnädigst gut gefunden und verordnet, daß in Dero Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften auch übrigen Dero gantzem Lande nicht allein der dritte Tag der obbenannten drey Hauptfeste, als Christtags, Ostern und Pfingsten, sondern auch die andern nachgesetzten Feyer- und Festtage, als Mariä Verkündigung, drey König und Lichtmeß hinfüro gäntzlich eingestellet und abgethan *), hingegen aber die Gedächtniß derer an diesen drey letztern Tagen der Gemeinde vorgestelter heiliger Geschichte entweder auf den darauf einfallenden nechsten Sonntag oder Mittwochen, in denen Kirchen durchgehends erkläret werden sollen; wonach sich dann jedermänniglich zu achten, und solcher Fürstlichen Verordnung in allem nachzuleben. Gegeben zu Cassell den 25sten Tag Februarii 1701.

*) S. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. 1, § 2, Nr. 1, 3, 4 und 5 und die dabei befindlichen Anmerkungen, oben S. 151 u. 152.

Auszug Fürstlicher Resolutionen
vom 7ten April 1701,
auf die Anträge der Ritterschaft.

Zu 3) Was das summariissimum oder sogenannte possessorium momentaneum anlangt, wobey Ihro Hochfürstliche Durchlaucht interessirt, bleibt es in den benannten Fällen, wo nicht die Landesherrschaft praesumtionem vermöge der Rechte vor sich hat, bey dem anno 1655 errichteten Abschied und ertheilter Resolution auf der Ritterschaft übergebene gravamina *).

Cassel den 7ten April 1701.

Carl.

*) Vergl. die fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, II, Nr. 3, und die daselbst befindliche Anmerkung *h*, S. 66.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 24sten November 1702,
die Abschaffung des Rangs bei der Kommunion betreffend *).

Nachdem man eine Zeit hero wahrgenommen, wie daß die verderbliche Ehrsucht im Rang oder Vorgang fast an allen Orten überhand nehme, und nunmehr auch sogar bey Haltung des heiligen Abendmahls bey einigen Communicanten, die doch beym Gebrauch solchen heiligen Sacraments billig mit höchster Demuth und Niedrigkeit erscheinen solten, sich hervor thue, indem einer dem andern mit widrigen Geberden auch wohl gar mit Zurückstoßen sich vorzubringen suche, oder da er darzu ein oder andermahl nicht gelangen können, sich hernach von seiner ordinären Gemeinde absondere, und zu einer andern halte: wodurch dann dieses hochheilige Werck gantz unverantwortlicher und strafbarer Weise nicht nur profanirt, sondern auch die Communicanten unter sich selbst in ihrer Andacht gestöret, und die übrigen von der Gemeinde nicht wenig geärgert werden: welchem Unwesen aber Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Unser gnädigster Fürst und Herr aus einem höchstrühmlichen gottseligen Eiffer also länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern zu künftiger Verhütung dergleichen Unordnung gnädigsten

Befehl dahin ergehen lassen, daß hinführo durchgehends in Dero Landen bey Haltung des heiligen Abendmahls aller Rang und Präcedentz gäntzlich aufgehoben und abgeschafft und es darbey dergestalt gehalten werden solle, daß die Communicanten, sie seyen auch von wes Standes sie wollen, ohne Unterschied der Personen, und zwar zuerst die Männer, hernach aber die Weiber, entweder nach Ordnung der Bänke, oder wie sie sonst dem Tisch des Herrn am nechsten stehen, und es nach eines jeden Gelegenheit am füglichsten geschehen kann, hervortreten und ohne Observirung einiges Rangs, in der Ordnung, wie sie kommen, fortgehen, auch also einer dem andern zum Tisch des Herrn folgen, diejenige aber, welche gegen diese Verordnung handeln, und sich ungebührlicher Weise vor andern hervorzudringen suchen würden, von dem Prediger, da er solches wahrnehmen solte, nicht zugelassen, sondern als Unwürdige so bald ab- und zurückgewiesen; desgleichen auch ein jeder in derjenigen Gemeinde, wohin er gehörig, sich des Nachtmahls gebrauchen, und ohne sonderbahr erhebliche Ursachen, auch deswegen vorher erhaltene Permission, in einer andern Kirche oder Gemeinde nicht zugelassen werden sollen: als hat man auf Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl sothane Fürstliche Verordnung der Gemeinde hiermit öffentlich bekannt machen, und jedermann derselben also nachzuleben ernstlich anweisen sollen. Gegeben zu Cassel den 24sten Tag Novembris Anno 1702.

Fürstlich Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Anmerkung a zum § 9 des Kap. XI der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 173.

Rent-Kammer-Ausschreiben

vom 6ten Februar 1703,

die Erhebung des Tauben-Zehentens betreffend.

— — Nachdem — auf Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Befehl, — (dem) Falconirer zu Abrichtung und Unterhaltung der Falken, unter andern auch jährlich bis auf anderwärte Verordnung von denen im Lande fallenden Zehnd-Tauben 400 Stück oder 200 Paar in natura aus denen Aemtern, worin Er selbige am füglichsten haben kann, gegen dessen Quittung ausgefolgt, und die übrige und zwar aus denen nechstgelegenen Aemtern, so viel möglich, in natura zu der Fürstlichen Hofküche anhero, oder auch was bey vorfallenden Fürstenlagern auf dem Lande verlangt wird, zu selbigen geliefferт, was aber in weit entlegenen Aemtern gefällt, in Gelde, jedes Paar mit zween Albus bezahlt werden solle; als habt Ihr Euch darnach gehörig zu achten, und bey allen denen, welche in der Stadt und Dörfern des Euch anbefohlenen Amts auf ihren bürgerlichen zins- oder dienstbaren Mühlen, Höfen und Güthern, Tauben ziehen und halten, und davon, es seyen Beamten, Förster oder wer er wolle a), — den Tauben-Zehnden zu entrichten schuldig seynd b), die Tauben-Zahl jährlich zu gehöriger Zeit vornehmen, wie viel deren ein Jeder halte, in eine richtige Specification bringen, und selbige von denen, welche die Tauben-Zahl verrichten, unterschreiben zu lassen; gestalten ihr dann darnach von denen Tauben-Haltern den schuldigen Tauben-Zehnden, als von zehn Paar ein Paar zu erheben, dieselbige vermittelst Beylegung der Specification zu gehöriger Innahm zu bringen, und was vorgedachter Falconirer — bey Euch verlangen wird, selbigem — gegen Quittung verabfolgen, — die übrige aber nach und nach dem Haus-Küchschreiber alhier, auf denen Fürstenlagern aber dem Feld-Küchschreiber, gegen Quit-

tung lieffern zu lassen, — fals aber Euer Amt so weit von hier entlegen, daß die Tauben nicht füglich in einem Tage überbracht werden können, so habt Ihr dieselbe so dann mit Gelde, und zwar jedes Paar mit zween hessischen Albus bis auf anderwärtige Verordnung bezahlen zu lassen, das Geld zu gehöriger Innahm zu bringen, und die Tauben als verkauffet oder mit Gelde bezahlet, in Ausgabe zu schreiben. Cassel den 6ten Tag Februarij 1703.

Fürstlich Hessische Renth-Cammer daselbst.

a) Ueber die Verbindlichkeit derer von Adel, von den auf solchen Gütern gezogenen Tauben den Zehnten zu geben, vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Mai 1771, und über die gleiche Verbindlichkeit der Prediger das Konsistorial-Reskript vom 4ten Februar 1788.

b) Vergl. Verordnung vom 22sten Februar 1737, und Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIX, § 3.

Verordnung
vom 7ten Juli 1703,
die Verabfolgung der Akten aus den Archiven betreffend *).

Nachdem Uns verschiedentlich zu Unserm nicht geringen Mißfallen vorkommen, daß, wann etwa ein- und anders in Unserm Fürstlichen Archiv aufgesuchet werden sollen, dasselbe an keinem Ort zu finden gewesen, Unsere Archivarii aber hierbey unter andern zu ihrer Entschuldigung einwenden, daß bey Ausfolgung ein- und anderer Acten ihnen dargegen nicht allemahl gebührende Scheine zurückgegeben, hernach auch die ausgefolgte acta nicht sobald restituiret, sondern zuweilen lange Zeit behalten würden, worüber es damit endlich in Vergeß komme, ja wohl gar die acta verlohren giengen, solches aber Uns zu höchstem Nachtheil gereichet, und Wir dergleichen Unordnung ferner keinesweges gestatten wollen; als ist hiermit Unser ernster Befehl, daß hinführo aus Unserm Fürstlichen Archiv niemand etwas von Briefschafften zu sich nehmen, oder demselben ausgefolget werden soll, er habe dann dargegen einen schriftlichen Schein unter seiner Nahmens-Unterschrifft von sich gegeben, gestalt dann, damit solches desto leichter geschehen möge, gewisse Zettel gedruckt werden sollen, worin derjenige Archivarius, so etwas von Acten oder Briefschafften ausgibt, solche jedesmahls notiren, und den Zettel demjenigen, der die Acten verlangt, ad subscribendum zuschicken soll, welche Zettel alsdann in einem besondern Repositorio verwahret, und darvon alle Quartal einem jeden, so noch etwas von Acten bey sich hat, eine Specification zugeschickt, und entweder die Zurückgebung der Acten, oder die Einschickung einer neuen Recognition darüber eingefordert werden soll, wornach sich also ein Jeder, den es angehet, zu achten, und dieser Unser Verordnung gebührend nachzuleben hat. Cassell den 7ten Julii 1703.

Carl.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung von 20sten März 1656, Tit. VII, § 10, oben S. 79.

Edikt
vom 24sten Juli 1704,
wegen Bebauung der leeren Baustätten und Plätze in den Städten.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, Bürgern und Eingesessenen der Städte Unserer Fürstenthumen und Landen, auch allen andern, denen darin ledige Bau- oder Brandstätten und

unbebauete Plätze zustehen, nechst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir zu Unserm nicht geringen Mißfallen theils selbst wahrgenommen, theils Uns unterthänigst berichten lassen, daß in Unsern Städten hin und wieder sich ledige Bau- oder Brandstätten und andere unbebauete Plätze befinden, welche von denen Eigenthums-Herrn entweder zu Garten, oder sonst zu anderm Behuff gebraucht, auch wohl gar öde und wüste gelassen werden; und wann sich gleich Käuffere darzu angeben, so dieselbe bebauen wollen, selbige doch darzu nicht gelangen können, solches aber so wohl zu Unserer Städte sonderbarer Deformität und Unscheinlichkeit, als auch zu gemeiner Städte und übriger Unterthanen grösserer Beschwerde gereichet, dannenhero Wir solches also länger zu gestatten und hingehen zu lassen keines weges gemeinet seynd, sondern sothanem Unwesen zu Verhütung mehrern Absehens und Verwüstung, auch grösserer Beschwerden übriger Unserer Unterthanen nachdrücklich zu steuren Uns höchst gemüssiget befinden; als wollen Wir hiermit gnädigst verordnet und allen und jeden Eigenthums-Herrn, denen dergleichen ledige Bau- oder Brandstätten und unbebauete Plätze zugehören, wie auch zugleich denenjenigen, die etwan einige Prätension daran haben, vermittelst dieses offenen Patents und Edicts ernstlich befohlen haben, sothane Stätten und Plätze, von Publication dieses Patents an innerhalb Jahrsfrist, entweder selbst zu bebauen [a]), oder, da ihnen solches nicht gelegen, einem oder anderm sich angebenden Käuffer, so dieselbe bebauen will, um einen billigen, allenfalls von obrigkeitlich beeydigten taxatoribus zu setzenden Preiß, gegen dessen bahre Bezahlung, zu überlassen und abzutretten, oder, da deren keines innerhalb sothaner Jahrsfrist erfolgen solte, sollen so fort nach deren Verlauff alle solche Stätten und Plätze in denen Städten Unserer Fürstenthumen und Landen von denen Canzeln öffentlich proclamiret und denen Meinstbietenden, so dieselbe zu bebauen Willens seynd, zugeschlagen [b]), immittelst aber und so lange, oder zu welchen sich kein Käuffer angeben möchte, ein gewisses an Contribution, nach Proportion des Nutzens, darauf gesetzet werden [c]). Ueber dieser Unserer Verordnung wollen Wir steiff, fest und unverbrüchlich gehalten, auch allen Unsern Ober- und andern Beamten samt Bürgermeister und Rath in gnädigstem Ernst befohlen haben, sich derselben allerdings gemäß zu bezeigen; und damit diese Unsere Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein unterm Glockenschlag öffentlich verkündigt und verlesen, sondern auch an Rath- und Gerichtshäusern, auch an Thoren und andern gewöhnlichen Orten, zu männiglichs Verlesung, würcklich angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residentz und Vestung Cassel den 24sten Tag Julii 1704.

a) Wegen der für jeden neuen Hausbau in den Städten nöthigen Genehmigung der Behörde vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Jan. 1784, § 1 und § 2.

b) Vergl. Verordnung wegen Errichtung der Brandkasse vom 27sten August 1767, § 3.

c) Vergl. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, § 11.

Fürstliches Reskript

vom 18ten Januar 1705,

die Personal-Freiheit der Berg-, Hütten- und Hammer-Arbeiter in der Herrschaft Schmalkalden von der Prinzessinnen-Steuer betreffend.

Nachdem Wir auf eingezogenen Bericht von Unserer allhiesigen Steuerstuben in Gnaden eingewilliget, daß die sämtlichen Berg-Knappen, Schmeltz- und Stahl-Schmiedsknechte der Herrschafft Schmalkalden [*]), gleichwie Wir sie mit Personal-Freyheit von der

Contribution und Landsteuer begnadiget haben, alsoauch ratione personarum von dem Beytrag der Fräulein-Steuer, sowohl derjenigen, so den 28sten Aprill 1705 ausgeschrieben worden, als die künfftighin annoch ausgeschrieben werden mögten, bis auf anderweite Verordnung exempt und frey seyn, ihre sonst etwa habende Güther aber der Gebühr versteuren, und davon die gehörige Fräulein-Steuer jedesmahlen geziemend abtragen sollen; als hat sich obbesagte Unsere Steuerstube hiernach zu achten, und deßfalls gehörige Verfügung zu thun. Cassel den 18ten Januarij 1706.

Carl.

*) S. Anmerk. zu dem fürstlichen Reskript vom 6ten Februar 1701, oben S. 229.

Rentkammer Ausschreiben
vom Monat Mai 1706,
die Einführung von Quittungsbüchern bei den landesherrschaftlichen Geld- und Frucht-Erhebungen betreffend.

Welchergestalt Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr, allen berechneten Beamten, Renthmeistern, Renthschreibern, Vögten und Verwaltern, bey Verlust deren Existimation (und) guten Namens, Remotion von ihren Bedienungen, auch ernster Bestraffung gnädigst befohlen, die Unterthanen über die geliefferte herrschafftliche Geld- und Fruchtgefälle, wie die auch Namen haben mögen, behörig zu quittiren, dessen werdet ihr euch ab dem unterm 30sten Tag Augusti 1673 ausgelassenen Fürstlichen Edict guter massen erinnern; nachdem nun aus denen bey höchstgedachter Ihro Durchlaucht einkommenden vielen Klagen, auch bey Untersuchung des von einigen Beamten bey ihren Amts-Rechnungen angebenden Außstands der herrschafftlichen Geld- und Fruchtgefälle, sich herfür thut, daß viele Beamten aus pur lauterer Fahrlässigkeit, und um ihrer Gemächlichkeit willen, obiger Verordnung entgegen, die Unterthanen unter dem nichtigen Vorwand, daß sie die beschehene Zahlung im Heb-Register oder Manuale außthäten und anzeichneten, einige aber nur die Geld- und Fruchtzinsen, hingegen die Forst-, Mast- und andere Gelder nicht quittiren, andere aber nur, daß der Unterthan so viel Geld oder Frucht gelieffert, zwar quittiren, aber ob solches auf den jährigen Zinß, oder einigen schuldigen Nachstand, oder andere Schuld geschehen, und wie viel der Censit nach Abzug der gethanen Liefferung in allem, und zwar von was Jahren, annoch schuldig bleibe, nicht melden, weniger die Quittung der Gebühr unterschreiben, noch auch Tag und Jahr der beschehenen Liefferung melden, andere aber solche Quittungen durch ihre Weiber, Kinder oder Schreiber ertheilen lassen, welches dann allerhand Confusion und Unordnung, auch nach Absterben der Beamten, zwischen deren Kindern und Erben und denen Unterthanen allerhand Streit und Zanck, indem jene mehr Außstand als der Unterthan würcklich schuldig ist, oder gestehet, fordern und die Liefferung mit Quittungen, da doch ihr Vatter als Beamter öffters keine ertheilet, beschienen haben wollen, verursachet, vorhöchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht aber diesem, so wohl zu der Beamten, als derer Unterthanen höchstem Nachtheil und Schaden gereichendem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeinet seynd, sondern Dero außgelassenen Edicten und Befelchen unterthänigst nachgesetzt haben wollen, auch wegen desto besserer Richtigkeit, Einliefferung und Berechnung der von denen Unterthanen gnädigster Herrschafft zu entrichten schuldigen Geld- und Fruchtgefälle gnädigst resolviret, daß von jedem Censiten ein eigen Liefferbüchlein angeschafft und gehalten werden solle, worin der Beamte, was er von ihnen gelieffert empfangen, jedesmals mit Benennung Tags und Jahrs, wann solches geschehen, auch was und wie viel die Censiten schuldig verbleiben, melden und selbst unterschreiben, wie nicht weniger alle Jahr mit ihnen abrechnen,

und was jeder in allem schuldig verbleibt, in solch Büchlein einen Schluß machen und notiren sollen, gestalten ein jeder Beamter und Rechnungsführer in seinem Amt vor dasjenige, was alsdann in solchem Büchlein von ihme nicht notiret ist, selbst zu stehen, und solches aus seinen eigenen Mitteln zu zahlen, gehalten seyn solle, zu dem Ende Dero Renth-Cammer vermittelst eines unterm 25sten Tag Mart. jüngsthin ertheilten Rescripti gnädigst befohlen, ein solches Dero gnädigsten Intention gemäß, im gantzen Lande durchgehends fordersamst so wohl einzurichten, als darauf zu sehen, daß solchem unterthänigst nachgelebt werden möge; als befehlen wir euch, so fort nach Empfang dieses euren Amtsuntergebenen solches unterm Glockenschlag nicht allein bekannt zu machen, sondern ihnen auch anzubefehlen, daß ein jeder, der etwas an herrschaftlichen Intraden zu liefern hat, ein Büchlein wenigstens von zwölff eingebundenen Bogen Papier sich anschaffen, und selbiges bey Vermeidung eines halben Gulden Straffe, bey jedesmaliger Liefferung mitbringen müsse, ihr aber habt bey erfolgender Zahlung über das abgetragene obbeschriebener massen zu quittiren *), und ob solches völlig bezahlet, und wie viel der Censite von Jahren zu Jahren annoch restire, jedesmahls in solchem Quittungs-Büchlein, darin allein die herrschafftlichen Intraden, aber keine Privat-Zinsen gesetzt oder quittiret werden sollen, mit anzuführen, und dessen jährlich und zwar zu Ende eines jeden Jahrs einen Abschluß zu machen, mit ausdrücklicher Verwarnung (daß), da ihr demselben also in allem nicht der Gebühr nachleben werdet, nicht allein denen ergangenen Fürstlichen Edicten und Verordnungen gemäß, gegen euch verfahren, und ihr zu exemplarischer Straffe gezogen werden, sondern ihr auch dasjenige, so ihr an Ausstand wie es Namen haben mag, bey denen Unterthanen annoch zu fordern zu haben vermeinet, sich aber in dem Lieffer-Büchlein nicht verzeichnet oder notiret befindet, aus euren eignen Mitteln zu zahlen schuldig seyn, und von euch oder euren Erben und Bürgen executive einbracht werden solle, wornach ihr euch zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten habt. In dessen Versehung bleiben Wir euch geneigt. Cassel den Tag Maji Anno 1706.

Fürstlich Hessische Renth-Cammer daselbst.

*) Daß dieses Quittiren auch von den Dorfs-Geld-Erhebern über die an sie geleisteten Zahlungen geschehen müsse, ist vorgeschrieben in der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLIII, § 13, und ähnliche Bestimmungen wegen der über die direkten Steuern auszustellenden Quittungen enthält das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 19ten August 1819.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 18ten Februar 1709,
die Zulassung fremder Personen zur Kommunion betreffend *).

Nachdem man nicht ohne sonderbares Mißfallen eine zeithero wahrgenommen, wie daß bey denen teutschen sowohl, als französischen Gemeinden, ob man zwar dieselbe mit verschiedenen heilsamen Verordnungen, deren sie sich sonderlich beym Gebrauch des heiligen Abendmahls zu gehalten, versehen, eine nicht geringe Unordnung dardurch einreissen wolle, daß ein und andere Personen, wann ihnen wegen ihres übelen Verhaltens, und öffentlichen geführten ärgerlichen Lebens, von ihren ordentlichen Predigern das heilige Abendmahl versagt worden, von solchen ihren Gemeinden, wo sie eingepfarret, sobald ausgehen, und zu einer andern sich hinwenden, ja wol gar ausser Lands hinlauffen, und nicht nur die Prediger der Orte, heimlich sich unter die daselbstige Communicanten ohne einige Anzeige ihrer Ankunft

mit einschleichende, arglistiglich hintergehen, sondern auch dieses heilige Werk zu ihrer Leibes- und Seelengefahr profaniren, welches ihnen aber nicht zu gestatten; als wird auf Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Fürsten und Herren, gnädigsten Befehl und in Conformität des von andern benachbarten in dieser Sache gemachten guten Anstalts hiermit verordnet, daß künftig keine fremde unbekannte Personen, es seyen Teutsche oder Franzosen, ohne Vorzeigung eines beglaubten Zeugnisses ihres Lebens und Wandels halber von ihren gewesenen Predigern und Seelsorgern, oder, ehe sie mit denen Predigern, wobey sie das heilige Abendmahl zu empfangen verlangen, nöthige und gebührende Unterredung gepflogen, so leicht nicht, wie bishero etwa geschehen seyn möchte, admittiret werden sollen, allermassen dann, daß solches in höchstgedachter Ihrer Hochfürstliche Durchlaucht Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Landen zu desto besserer Observantz gelange, keiner aus Dero Fürstenthumen und Landen ohne mit bey sich Führung eines ihnen ohne Entgeld, wie es anderer Orte auch geschiehet, mitzutheilenden beglaubten Attestati ihrer gewesenen Prediger und Seelsorger, abzubauen und an andere Orte sich zu bregeben sich unternehmen, — Prediger und Unterthanen auch sowohl bey denen Franzosen als teutschen Gemeinden solchem allem also ohnausseßlich nachzuleben hiermit ernstlich angewiesen seyn, die aber so darwider handeln, nach Befinden zu gebührender Bestraffung gezogen werden sollen. Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Consistorial-Insiegels. So geschehen zu Cassel, den 18ten Tag Februarii Anno 1709.

Fürstlich Hessisches Consistorium daselbst.

*) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. X, § 4, oben S. 169.

Fürstlicher Befehl

vom 7ten Februar 1710,
die Adjunktionen auf Pfarrstellen betreffend.

Nachdem Wir einige zeithero missfellig wahrgenommen, daß dann und wann von ein- und andern Predigern im Lande, bloß um ihre Töchter anzubringen, um adjunctiones nachgesucht worden, wodurch dann geschehen, daß öfters untüchtige subjecta sich ins Ministerium eingedrungen und darüber andere Tüchtigere zurück stehen müssen und Wir dann solche und dergleichen adjunctiones, welche auf eine Heyrath zielen, ferner nicht gestatten wollen *); als hat Unser Consistorium sich darnach zu achten und hierauf Reflexion zu nehmen. Cassel den 7ten Februarii 1710.

Carl.

*) S. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, § 2, oben S. 137.

Regierungs-Ausschreiben

vom 7ten Februar 1710,
wegen unstatthaften Ankaufs konfiszirter oder gerichtlich versteigerter beweglicher oder unbeweglicher Güter von Seiten der Beamten.

Nachdem Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr auf gewisse Veranlassung gnädigst befohlen, daß Ihren Beamten von confiscirten oder subhastirten Gütern hinführo etwas an sich zu erkauffen, wegen dabey zu besorgenden Unterschleiffs, keinesweges gestattet werden solle; als haben wir ein solches auch Euch mit dem Befehl bekannt machen wollen, daß Ihr Eures Orts Euch darnach gehörig achtet

und von Gütern oder Effecten, welche bey Euch inskünftige confiscirt oder subhastirt werden möchten, nicht das Geringste an Euch erkauffet *), sondern dahin pflichtmäßig sehet, daß selbige jedesmahlen so hoch als möglich anderwerts verkauffet, das sonderlich vor die confiscirte Güter einkommende Geld aber Höchstgedachter Ihrer Durchlaucht treulich berechnet werden möge. Cassel den 7ten Februar 1710.

*) S. Anmerkung zu dem fürstlichen Ausschreiben vom 13ten Januar 1545, oben S. 14.

An sämmtliche Beamten.

Edikt

vom 24sten März 1711,

das Verbot der Simonie und die Ablegung des Simonie-Eids betreffend *).

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen 2c.

fügen hiemit zu wissen, nachdem Wir nicht ohne besonderes Mißfallen vernehmen, welchergestalt einige Patroni von denjenigen, welche sie zu Pfarren präsentiren, ansehnliche Geldsummen fordern, wo nicht vor sich selbsten, doch durch die ihrige um ein gewisses Beliebniß oder Stück Geld pacisciren, so gar, daß einer den andern manchmal mit Geld abbieten und ausstechen muß, auch wohl zu Zeiten ausdingen und vorbehalten, daß Praesentatus diese oder jene von denen Patronis vorgeschlagene Weibsperson ehelichen müssen; solches aber nicht allein vor eine unziemliche und in Gottes Wort und allgemeinen beschriebenen Rechten verbottene Simonie zu halten, sondern es auch dem Predigt-Amt höchst schimpflich und verkleinerlich ist, daß mit dessen Bestellung also schändlich und liederlich umgangen, und dergleichen höchst strafbare Finantzerey getrieben werde; so wollen Wir dasselbe hiermit gäntzlich abgeschaffet, die Patronos hiermit respective freundlich ersuchet, Unseren Unterthanen aber ernstlich und bey Vermeydung Unser höchsten Ungnade auferleget und befohlen haben, daß sie von denen Präsentationen nichts, es seye wenig oder viel nehmen, noch durch die ihrigen nehmen lassen, sondern sich solches ungeziemenden Unternehmens und Exactionen hinführo allerdings äussern und enthalten wollen, mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, da sich hinführo befinden würde, daß ein Praesentatus dem Patrono oder den seinigen etwas entrichtet, oder sonst den Pfarr-Dienst zu bekommen, sich mit dieser oder jener Person ehelich einzulassen versprechen müssen, derselbe sofort abgewiesen und zu der Pfarre nicht gelassen, der Patronus aber seiner Präsentation verlustiget, und die erledigte Pfarre von Unserm Consistorio bestellet werden solle; allermassen dann der Praesentatus, wann derselbe in examine bestanden und sonsten bey dessen Person kein Anstand gefunden wird, vor würklicher Conferirung der Pfarrstelle, daß er weder denen Patronis selbsten, noch sonst jemand aus dero Mitteln, pro praesentatione etwas gegeben oder zugesagt, noch um zu der erledigten Pfarrstelle zu gelangen, mit einer Weibsperson sich ehelich versprechen müssen, einen körperlichen Eyd bey Unserm Consistorio hinkünftig abzulegen jedesmal schuldig seyn soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Cassel den 24sten Tag Martii 1711.

(L. S.)

*) S. die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. III, § 8 und die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XVI, oben S. 100 und 182.

Verordnung

vom 30sten Mai 1711,

wegen Stellung der Stadt- und Gemeindewaldungen unter die Aufsicht und Verwaltung der landesherrlichen Forstbehörden a).

Nachdem wir den unterthänigsten Bericht erhalten, auch selbst an verschiedenen Orten wahrgenommen, daß die Gemeinde-Gehöltze, gantze und halbe Gebräuche, von denjenigen, welche das Bau- und Brennholtz und Hude darinnen zu genießen berechtiget seyn mögen, sehr ruiniret werden, indem sie das Holtz nicht ordentlich hauen lassen, die gehauene Orte aber nicht in rechter Heege halten, sondern dieselbe mehrentheils durchs Vieh und Pferde verbeitzen lassen, und sonst nicht, wie es ihnen obliege, damit umgehen: damit dann sothane Gemeinde-Gehöltze, gantze und halbe Gebräuche, zu Unserm und ihrer derer Unterthanen eigenen Schaden und Nachtheil nicht in weitern Verderb gebracht, sondern ordentlich und beräthlich darinnen verfahren und umgegangen werden möge; als wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß zwar einer jeden Stadt oder Dorffschafft ihr hergebrachtes Beholtzungs-Recht verbleiben und ihnen dasselbe hierdurch keinesweges benommen seyn, in solchen gantzen und halben Gebräuchen aber b) hinführo weder Bau-, Werck- noch Brennholtz ohne ordentliche Anweisung Unserer Forst-Bedienten gehauen werden, gestalten ersagte Gemeinde-Gehöltze, gantze und halbe Gebräuche, unter des Forst-Amts Aufsicht stehen, der Forst- und Holtz-Ordnung und andern ausgelassenen hochfürstlichen Ordnungen gemäß darinnen verfahren, alles Holtz vor der Niederschlagung, zu Vermeydung des bishero verspürten Mißbrauchs und Unterschleifs, so wohl von Unserm Forst-Amt geschrieben, als von denen Förstern angewiesen, die Geheege angeordnet und nach des Forst-Amts Gutbefinden aufgethan und abgebunden werden sollen, doch dergestalt, daß solches ohnentgeltlich c) geschehen und denen Gemeinden und Unterthanen hierdurch kein neu onus aufgebürdet, sondern nur bloß dem verderblichen Wesen in den Waldungen so viel möglich gesteuret und und fürgebeuget werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm Forst-Amt, wie auch Beamten samt Bürgermeister und Rath in denen Städten hiermit gnädigst und ernstlich, dieser Unser gnädigsten Verordnung in allem gehorsamst nachzuleben und darüber zu halten. Cassel den 30sten May 1711.

a) Ueberhaupt sind hierbei zu vergleichen die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLVI, § 3 bis 6, die Verordnung wegen Verwaltung der Stadt-, Kirchen- und Gemeinde-Waldungen vom 25sten Juli 1777, das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 14ten November 1816, die Ernennung städtischer und Gemeinde-Forstbedienten betreffend, das Ausschreiben derselben Behörde vom 30sten Januar 1817, die Verwaltung der städtischen und Gemeinde-Waldungen betreffend, sodann das Organisations-Edikt vom 29sten Juni 1821, § 132, das Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824, über die Geschäfte und Gebühren der landesherrlichen Förster in Ansehung ihrer Aufsicht auf die Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften und öffentlichen Anstalten, das Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Oktober 1825, den Forstbetrieb in diesen Waldungen betreffend, und das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten November 1827, über die Bestellung und die Disziplin der städtischen und Gemeinde-Forstbedienten.

b) Daß auch in den Pfarrgehölzen die Holzanweisung durch die landesherrlichen Förster geschehen soll, ist verordnet in dem fürstlichen Befehl vom 25sten Januar 1720.

c) Vergl. das oben angeführte Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824.

Edikt
vom 28sten Juli 1711,
die Ablegung des Eids der Simonie von allen Predigern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen jedermänniglich hiermit zu wissen, nachdem Wir unterm 24sten Tag Mart. jüngsthin durch ein öffentlich in Unsere Lande publicirtes Edict *) die eine zeithero zu Unserm grösten Mißfallen bey Ertheilung und Erhaltung der Präsentationen zu Pfarrstellen, dem Vernehmen nach, vorgangene Simonie und Mercanzerey denen Patronis bey Verlust der Collatur, und denen Candidatis bey Verlust des Pfarrdiensts, wozu sie sonsten präsentiret worden, ernstlich verbotten, auch verordnet, daß dergleichen praesentati vor Erhaltung solcher Pfarrstellen bey Unserm hiesigen Consistorio einen körperlichen Eyd, daß sie zu der Präsentation ohne einige Gifft und Gabe, oder Versprechung, auch nicht durch andere verbottene unziemliche Wege gelanget wären, würklich abzulegen gehalten seyn sollten; ob dann wohl solches, wie gedacht, dero Zeit nur auf diejenige Candidaten, welche von denen in Unsern Landen zu ein- und andern Pfarrstellen das jus praesentandi habenden Patronen präsentiret werden, und in denen examinibus bestehen würden, gerichtet gewesen; als aber keinem Geistlichen oder Prediger, er sey wer er wolle, mit Geschenken, oder auf andere ungeziemende und verbottene Weise sich in sein Amt einzudringen gebüren will, Wir auch darauf billig zu sehen haben, daß das Predigtamt in Unsern Landen durchgehends rein und ohne alle dabey vorgehende Simonie bestellet werde, mithin der höchste Gott zu dessen Arbeit desto mehr seinen Segen und Gnade geben möge; so haben Wir zu solchem Ende nöthig befunden, angeregtes Unser Edict, wie hiermit geschiehet, dahin zu extendiren und zu erweitern, daß nicht allein die vorgemelte von denen Patronis präsentirte Candidati, sondern auch alle andere, welche ohne Präsentation von Uns zu bestellen seyn, und inskünftige zu ein- oder der andern Pfarrstelle befördert werden möchten, gantz indistincte, sie seyen wer sie wollen, vor würklicher Erhaltung der ihnen sonst zugedachten Pfarr-Bedienungen gleichfalls einen körperlichen Eyd bey Unserm Consistorio abzulegen gehalten seyn sollen, daß sie um zu solchem Pfarrdienste oder Predigerstelle recommendirt zu werden, oder darzu zu gelangen, niemanden etwas gegeben oder versprochen oder von andern ihrentwegen geben oder versprechen lassen, auch sonsten dießfalls einiger unziemlicher und verbottener Wege sich nicht bedienet, insonderheit auch durch eine Eheversprechung mit einer auf solche Condition von jemand ihnen angetragener Weibsperson, sich nicht verpflichtet gemacht haben; wornach sich dann ein jeder, so eine Pfarrstelle ambiret, wie nicht weniger Unser hiesiges Consistorium gehörig zu achten, und keinen zum Prediger fürs künftige würklich zu bestellen, er habe dann den Eyd vorgedachter Maßen würklich abgelegt; wie dann dasselbe auch die Verfügung zu thun hat, daß dieses Unser extendirtes Edict, damit solches ebenfalls zu Jedermanns Wissenschafft kommen möge, von allen Cantzeln im Lande demnächsten öffentlich abgelesen werde. Cassel den 28sten Tag Julii 1711.

*) S. oben S. 237.

Kanzlei-Ordnung *)
vom 9ten Mai 1713.

*) Die Vergleichung der einzelnen Vorschriften dieser Kanzlei-Ordnung mit denen der übrigen ältern und neuern Prozeß-Ordnungen wird bis zu der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745 ausgesetzt.

Nachdem öffters viele Klagen und Beschwerden wegen langsamen Fortgangs der Justitz und Beförderung derer vor Unserer alhiesigen nachgesetzten Regierung in Rechtsstreit befangenen Partheyen zu ihrem Recht vor Uns gelanget, und Wir dann nicht allein deren Ursachen wegen genaue Erkundigung einziehen und Uns

deswegen unterthänigst referiren lassen, sondern auch befunden, daß biß dahero vornemlich die Ursache sothanen Aufenthalts denen anfänglich von denen Partheyen und deren Procuratoren obenhin eingeschickten Klagen, Berichten, und Gegenberichten, hernach deren weitläufftigen und meistens mit bloßem Wortwerck angefülleten Recessen ad protocollum, ohne die Haupt-fundamenta der Partheyen und deren habende Beweisgründe ihrer Intention sobald beyzubringen, weniger sich gebührend zu legitimiren, so dann dem ganz unbilligen Dilationsbitten und theils gar contumaciter außbleibenden Partheyen, oder deren Procuratoren zuzuschreiben, dahero dann entstanden, daß anstatt in primo termino die meinsten Sachen billich sobald in allem instruirt und zum Bescheid genugsam eingerichtet seyn sollen, vielmehr durch ermanglende gnugsame und gebührende Vollmachten, Zurückhaltung dero Beweisgründen und Documenten, oder durch das viele Communications- und Dilationsbitten und dergleichen nur die ohnedem wegen Vielheit derer zur Cognition stehenden rechtlichen Sachen weit hinaus gesetzte termini von einer Zeit zur andern verzogen, und die Partheyen zu ihrem höchsten Schaden an ihren Rechten aufgehalten werden; und Wir dann diesem schädlichen Mangel auf alle Weise abzuhelfen und darinnen zu remediren gnädigst entschlossen; als haben Wir deswegen folgende Verordnungs-Puncten, so bey Unserer nachgesetzten Regierung hinkünftig genau observirt, und von denen Partheyen, auch deren bestellten Procuratoren fernerhin stricte und ohnverrückt in acht genommen werden sollen, verfassen und publiciren zu lassen, eine Nothdurfft zu seyn befunden;

verordnen demnach und wollen ernstlich:

§. 1.

(Abfassung des Klaglibells und Beifügung der Beweis-Urkunden.)

daß in causis simplicis querelae die Partheyen und deren Advocati ihre Klage mit Benennung aller Consorten umständlich weniger nicht sobald vorstellen, sondern auch dero Beweisgründe, wo dieselbe auf instrumentis und schriftlichen Documenten bestehen, sobald in copia oder per extractus quoad passus concernentes der Klage mit beylegen; worauf dann

§. 2.

(Einredehandlung.)

der Beklagte seine exceptiones ebenfals und mit Benennung deren, so er etwa ad assistendum zu citiren verlanget, auch Beylegung dessen, was er zu Behauptung seiner Intention zu haben vermeinet, vorzustellen, wie imgleichen, was er etwa reconveniendo gegen Klägern zu suchen willens, an- und vorzubringen schuldig seyn; darauf dann

§. 3.

(Replik.)

der Kläger in seinem Gegenbericht sich in allem hauptsächlich und finaliter vernehmen lassen, und

§. 4.

(Duplik. — Allgemeine Vorschrift wegen der Prozeßschriften. — Verantwortlichkeit der Anwälte.)

der Beklagte zu schrifftlicher Duplic und gleichmässiger Schliesung gelassen werden soll, doch dergestalt und also, daß in denen Klagen, tam simplicis querelae quam appellationis, nach Anleitung des Reichs-Abschieds de Anno 1654, § 34, das Factum ganz kurtz und nervose, jedoch deutlich und klar, auch distincte und wann es der Sachen Weitläufftigkeit und Umstände erfodern, punctenweis, doch ohne den geringsten unnöthigen und vergeblichen Umschweif,

mit angehengter Conclusion und Bitte, verfast und ausgeführet, dieselbe, wie auch die exceptiones, replicae et duplicae durch leeres Wortgeschwäße oder unnöthige allegationes jurium bey Strafe nach Ermessen keinesweges weitläufftig gemacht, noch eines mit dem andern confundiret, auch darinnen keine Anzüglichkeiten oder ehrenrührige Redensarten zugelassen, sondern alles mit gebührender Bescheidenheit vorgestellet, die Klagen, exceptiones und übrige Schriften von denen Partheyen in duplo *) übergeben, auch von denen Anwälten und hiesigen Regierungs-Advocatis et Procuratoribus, welche so fern einiger Mangel in deren productis anzutreffen, davor zu respondiren schuldig seyn sollen, oder wenigstens dem Schriftsteller, welcher nach vorher verordneter Maße dieselbe jedesmal einzurichten hat, unterschrieben, sonsten aber nicht angenommen werden sollen, und da sich befinden würde, daß entweder die Parthey oder deren Advocat und Anwalt obiges alles nicht beobachte, sondern in der Sachen einiger ungebührenden Weitläuftigkeit sich beflеisse oder solche verzögere, auch der Partheyen rechtliche Nothdurft der Gebühr nicht beobachte, sondern dieselbe versäume und sich darinnen nachlässig erweise, sollen der und dieselbe, insonderheit aber die temere litigantes et appellantes, nicht allein nach Befinden respective zu Ersetzung alles Schadens und Cantzley-Unkosten, sondern über das noch mit ansehnlicher Geld- und anderen rechtlichen Strafen, auch Suspension oder Remotion ab advocatura vel procuratura derhalben unnachlässig angesehen werden.

*) S. Anmerk. zum § 84 des Tit. IX, der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, oben S. 87.

§. 5.

(Ansetzung und Erstreckung der Termine.)

Im übrigen aber soll zu Einbringung obiger Nothdurft terminus praejudicialis von vier Wochen zu vier Wochen salva anticipatione jedesmahl angesetzt und darinnen ohnfehlbar gehandelt werden, es wäre dann, daß entweder die Geringfügigkeit der Sachen oder periculum in mora oder andere wichtige Umstände Unsere Regierung, einen nähern terminum anzusetzen, bewegen würde, doch soll prorogatio termini, wann das impedimentum vorhero sich geäußert, nicht allzuspät gesucht, noch auch ohne Bescheinigung eines impedimenti legalis verstattet, sondern, welcher dawider handelt, dem Gegentheil in die Unkosten, und über das wegen verzögerten Rechtens noch in Strafe nach Ermässigung fällig ertheilet werden. Darauf dann

§. 6.

(Einbringung der Vollmachten.)

terminus zur Verhör der Sachen angesetzt, und in demselben von denen Procuratoren so bald genugsame und vollständige Vollmacht von allen Partheyen zur Güte so wohl als der gantzen Sache, bey nachdrücklicher Strafe einbracht werden, oder von denen Partheyen deren constitutio ad acta so bald behörendt beschehen soll; welchem nechst

§. 7.

(Vorlegung und Rekognoszirung der Urkunden und Submission.)

die Procuratores ihre respective schon anbrachte Klage, exceptiones, replicas et duplicas mit wenig Zeilen ohne Einmischung meritorum causae ad protocollum repetiren, die documenta oder Urkunden, welche in vorigen Schriften copialiter oder extractsweise beygelegt worden, in originali produciren und solche sobald der Gegentheil entweder ad protocollum agnosciren oder allenfalls, da die Regierung solches nöthig befinden würde, jurato diffitiren, und sodann ad sententiam schliessen sollen; zuvor aber und

§. 8.

(Güteversuch.)

weilen öfters denen Partheyen am besten gerathen, wann dieselbe in der Güte sich vergleichen,

als wo sie die Sache zum scharffen Rechtspruch gelangen lassen, so soll ante sententiam allemahl die Güte zuforderst von Unsern Regierungs-Räthen bestens tentirt, und die Partheyen durch gütlichen Vertrag zu vergleichen fleissigst zwar in zweiffelhaften Sachen versuchet, aber in öffentlich ungerechten Sachen nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 110, der rechthabende Theil damit nicht beschwert, noch die Justitz wider dessen Willen verzögert, sondern die Partheyen alsdann durch einen rechtlichen Spruch auseinander gesetzt werden. Wäre es aber,

§. 9.

(Vorschriften über den Zeugenbeweis.)

daß die Sache auf lebendigen Beweis und Zeugenführung ankäme, soll zwar ein anderer Termin angesetzt werden, die Zeugen aber vor solchem termino nicht allein zeitig abgehört und da einiger Gegenbeweis zu führen, solcher nach beschehener Communication der Beweis-Artikel von dem Gegentheil ebenermassen forderlichst bewerkstelliget, sodann der rotulus examinis testium von denen zu Abhörung der Zeugen verordneten Commissariis, nach der in mehrgedachtem Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 52, vorgeschriebenen Maaße eingerichtet und unter jeden Artikel und dessen interrogatoria der Zeugen depositiones in ihrer Ordnung nach einander geschrieben, auch allenfals, was vor exceptiones peremtoriae contra testes vorzubringen wären, vorher zeitig bey der Regierung per memoriale vorgestellet, und darauf nach Befinden so fort resolviret, sondern auch die rotuli examinis testium wenigstens vier Wochen ante terminum producirt, publicirt und nach beschehener Publication die Partheyen auf die Zeugenverhöre durch eine kurtze schrifftliche Anzeige binnen 8 oder 14 Tagen entweder simpliciter submittiren, oder aber, da die Partheyen noch eine Deduction dabey zu Behauptung ihres Rechtens nöthig erachten sollten, dieselbe jeder in einer Schrifft, sonder weitläuftige und mehrentheils zerstümpelte Deducirung der Zeugenaussagen, kürtzlich und gründlich vorstellen und solches alles bevor obberührtem termino probatorio, welcher zu dem Ende nach der Sachen Gelegenheit, damit obiges alles immittelst bewerkstelliget werden könne, zulänglich, doch nicht allzuweit hinaus anzusetzen wäre, schließlich einbringen, damit die acta vorhero gelesen und in dem angesetzten termino aus denen actis, wo die Sache von einiger Consequentz wäre, referirt, und sodann in Entstehung der Güte, welche nochmahlen obberührtermassen kürtzlich zu versuchen, alsdann ohne ferneres Aussetzen in der Sachen erkannt werden könne, was denen actis und Rechten gemäß. Was im übrigen die causas appellationis belanget, so soll,

§. 10.

(Anzeige und Einführung der Appellation.)

zwar bisheriger modus appellandi vel in continenti stante pede et viva voce vel coram Notario et testibus in scriptis, vel etiam per supplicam intra decendium, denen Rechten und der Cantzley-Ordnung *) gemäß verbleiben, doch daß die Appellations-Supplik bloß zu Wahrung der fatalium interponendae kurtz abgefast, und die coram Notario et testibus beschehene Appellation zu Verzögerung des Rechtens nicht über 14 Tage post interpositionem zurückgehalten, sondern gehöriger Orten gebührend insinuirt und deren beschehene Insinuation ad acta beschienen werde, womit zugleich die Einbringung der articulatorum gravaminum und Ausbringung der gerichtlichen Citation auf Art, als bishero geschehen, hiemit cassirt und aufgehoben seyn, sondern wann die Appellation von Unserer Regierung angenommen und nach derselben Gutbefinden die Appellations-processus an den vorigen Richter und an die Parthey erkannt worden, so soll der Appellant gleich nach eingewandter Appellation binnen denen nechsten

vier Wochen die acta priora mit vollkommener Vorstellung und Deducirung aller seiner gravaminum auf Art, wie droben in causis simplicis querelae erwähnt worden, einbringen.

*) vom 20sten März 1686, Tit. IX, § 1, oben S. 81.

§. 11.
(Appellations-Prozesse.)

Wann die Appellation von Unserer Regierung angenommen, Appellations-processus erkannt, und terminus angesetzt worden, der Appellant aber binnen 4 Wochen die acta priora extrajudicialiter mit vollkommener Vorstellung aller seiner gravaminum einbracht, so sollen diese

§. 12.
(Verhandlung des Appellaten.)

dem appellato, um sich auf solche gravamina binnen denen nächsten 4 Wochen, mit Beybringung aller seiner Exceptionen schrifftlich, und da er einige exceptiones dilatorias daneben etwa einzuwenden hätte, alsdann auch nach Inhalt der Canzley-Ordnung*) und des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 40, in eventum hauptsächlich vernehmen zu lassen, communicirt (werden), worauf

*) vom 20sten März 1656, Tit. IX, § 27, oben S. 85.

§. 13.
(Replik.)

der Appellant binnen vier Wochen zu repliciren und zu schließen, sodann

§. 14.
(Duplik und Submission.)

der Appellat wiederum binnen 4 Wochen, doch allweg salva anticipatione, hauptsächlich zu dupliciren und zu submittiren schuldig seyn sollen; demnächst dann in termino ohnfehlbar

§. 15.
(Weiteres Verfahren und Erkenntniß.)

wie bey denen causis simplicis querelae in allem von denen Partheyen und dem Richter verfahren und zugleich von diesem endlich gesprochen werden soll; wobey dann

§. 16.
(Fristgesuche — Ungehorsam.)

vor allen Dingen von Unserer Regierung das ungegründete Dilationsbitten durchaus nicht gehöret, sondern auch die contumaces allezeit, so wohl principalis als Anwalt, welcher dann daran schuldig einigermassen befunden wird, nachdrücklich gestraft, und auch nach Befinden und Bewandtniß der Sachen gar einseitig gesprochen werden soll. Damit auch

§. 17.
(Aufsicht über die Ausfertigungen und gehörige Ordnung der Akten.)

Unsere Fürstliche Regierung jederzeit wissen möge, welcher Gestalt die Justitz-Sachen dabey befördert und von demjenigen, welcher dieselbe unter seine Expedition bekommen, wider die Gebühr nicht verzögert werden, so soll der Secretarius, welcher die gütliche Verhöre unter Händen hat, hierüber Protocol halten, wann die Klagen, exceptiones und andere producta bey der Regierung einbracht, wer solche zur Expedition bekommen, wem von denen Registratoren oder Scribenten dieselbe demnächst zur Ausfertigung dessen, was darauf erkannt, zugestellt und wann dieser dasselbe ohne den geringsten Aufenthalt expedirt, und dem Anwalt (welcher das Ausgefertigte sobald bey Strafe auslösen soll) die erkannte decreta zugestellt worden.

Es sollen auch die Secretarii und Registratores mit allem Fleiß dahin sehen, daß in jeder Sachen die acta in ihrer Ordnung förmlich

numerirt, allemahl sofort zusammen gebunden, die gantz kurtz oberwähnter Maßen einzurichtende protocolla der gütlichen Verhöre dabey registrirt und die acta in allem integra zusammen reponirt und erhalten werden, damit Unsere Regierungs-Räthe die Ursache, daß die acta manca wären, am Cognosciren nicht verhindere, noch dadurch die Justitz verzögert werde. Ferner und

§. 18.

(Verbot des Eintritts der Anwälte in die Kanzlei.)

wird denen Procuratoren bey unnachlässiger Strafe ernstlich befohlen, ohne Erforderung Unserer Räthe sich nicht zu erkühnen, in die Cantzley- und Neben-Audientzstuben, weder bey denen Audientzen noch sonsten, Vor- oder Nachmittags, weder die Thüren zu öffnen und hinein zu horchen, weniger bey die Tische der Secretarien und Scribenten zu schleichen und deren expedienda einzusehen, sondern bis sie von Unsern Räthen da hinein gefordert werden, in der Procuratorenstube sich allein aufzuhalten, worauf dann die Secretarii sowohl als Registratores und Scribenten genaue Acht zu haben, und solches im Geringsten nicht zu permittiren, sondern so sich ein und andere solches unternehmen würden, dasselbe sofort ohne einiges Nebenabsehen Unsern Räthen zu behörender Bestrafung der Contravenienten, welche dann vors erste mahl mit 10 Rthlr. Strafe beleget, das zweyte mahl aber gar cassirt werden sollen, anzuzeigen, bey ohnfehlbarer Strafe schuldig seyn sollen.

§. 19.

(Abwarten der Verhörs-Termine — Reisen der Anwälte.)

Sollen die Procuratores in denen Tagen, an welchen ihrer Partheyen Sachen zur Verhör stehen, so lang die Audientz währet, nicht von der Cantzley, es sey dann auf sonderbare zuvor erhaltene Erlaubniß Unserer Räthe abzugehen, noch auch sonsten, damit Unsere Räthe bey benöthigten Fällen derselben jederzeit habhafft seyn mögen, ohne dieser Permission und Vorwissen, auch ohne vorhergangene sufficiente Substitution in ihren obhabenden Proceß-Sachen, zu verreissen, jedesmahl bey Strafe 2 Rthlr., sich unterstehen noch bemächtigen, auch

§. 20.

(Zeitiges Erscheinen der Anwälte.)

zu rechter Tageszeit auf der Regierung in ihrer Stuben in allem geschickt und parat erscheinen, und ihrer Partheyen Nothdurft ohnverweilt vorzutragen, bey gleichmässiger Strafe 2 Rthlr. schuldig seyn. Sodann endlich

§. 21.

(Verbot unstatthafter Akten-Mittheilung.)

wird denen Secretariis sowohl als Registratoren und Scribenten, das Geringste von Regierungs-Actis, und was dazu gehöret, ohne Vorwissen und Consens, wenigstens eines von Unsern Regierungs-Räthen (dessen Nahmen derselbe bey der Communication allemahl selbst notiren soll) zu communiciren, bey ohnausbleiblicher scharffen Ahndung alles Ernstes verbotten und untersaget.

§. 22.

(Beobachtung der Verschwiegenheit.)

Nachdem Wir auch mit sonderbarem Mißfallen vernommen, daß bis dahero die Verschwiegenheit von denen Sachen, so in Unserer Regierung verhandelt und tractirt werden, dergestalten schlecht observiret worden, daß fast alle deliberationes, vota und andere dabey und sonsten fallende Unterredungen, denen Partheyen und andern hin und wieder ungebührlich propalirt worden, und dann solches ungeziemendes

und unpflichtmäßiges Verfahren durchaus nicht zu gestatten; als soll Unsere nachgesetzte Regierung darauf bey dergleichen Vorfällen scharff und genau inquiriren, und diejenige Cantzley-Bediente, welchen in der Regierungs-Rathsstube gegenwärtig zu seyn, bis dahero verstattet, und die deswegen schuldig befunden werden, Anfangs mit einer empfindlichen Geldstrafe ansehen, so sie aber darüber ferner überführet, Uns nach Befinden zu schärfferer Ahndung unnachlässig anzeigen.

(Schluß.)

Solchemnach Wir dann hiermit nachdrücklich verordnen und befehlen, daß über diese Puncten, doch ohne Derogation Unsers in Gott hochselig ruhenden Herren Vatters Anno 1656 publicirten Cantzley-Ordnung und von der Regierung nach und nach ertheilten gemeinen Bescheiden in passibus non mutatis, steiff und fest von Unserer Regierung nicht allein gehalten, sondern auch die contravenirende Partheyen und besonders Procuratores, wo deren Unfleiß und Nachlässigkeit hierunter und sonsten im Geringsten verspüret werden sollten, unnachlässig mit empfindlicher Geldstrafe, oder gar nach bewandten Umständen mit Suspension, auch Remotion ab officio procuratorio, angesehen und gestraft werden sollen.

Bey dieser Ordnung und Puncten Wir jedennoch Uns solche nach Erheischung der Sachen und Befinden, zu ändern, zu mehren und zu mindern, Uns gnädigst reserviren, und Unserm Regierungs-Präsidenten, Cantzlarn, Vice-Cantzlarn und Regierungs-Räthen darüber treulich zu halten in Gnaden anbefohlen haben wollen.

Publicirt den 9ten Maji 1713.

Carl, L. z. H.

Fürstlicher Befehl

vom 13ten August 1713,

das Holzmaas betreffend.

Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß ein oder der andere sein Holtz allhier nicht solcher Gestalt bekomme, wie es im Walde gehauen, und (dies) dahero entstehe, daß im Walde kleiner Maas, als allhier in der Stadt gegeben werde, daraus dann folge, daß der Käuffer niemals so viel in der Stadt haben könne, als er im Walde stehen habe, und verforsten müssen, dem aber abzuhelffen Wir gnädigst resolviren, daß von nun an und hinführo das Holtz in einerley Maas gesetzt, und wie im Walde es gehauen, also auch in eben demselben Maas*) in denen Städten und Dörffern wieder verkauft werden solle; als befehlen Wir Unserer hiesigen Regierung wie auch Forst-Amt hiermit gnädigst, es hiermit dieser Unserer gnädigsten Resolution gemäß aller Ends einzurichten, damit dardurch der obangeregten Beschwerde abgeholffen werden möge. Cassel den 13ten Aug. 1713.

*) Ueber das in den landesherrlichen Forsten geltende Klaftermaas vergleiche Verordnung vom 2ten Juni 1820, § 6.

Fürstliches Reskript

vom 3ten April 1714,

die Krankheit der Lungenfäule bei Pferden betreffend.

Nachdem Wir Uns ab denen zwischen dem N. zu M. und dem Schutzjuden K. zu E. in puncto eines an jenen verkauften und nachgehends an der Lungen faul gefundenen und verreckten Pferdes verhandelten Acten unterthänigst referiren lassen, und dann

ab denen dabey befindlichen attestatis zu ersehen, daß die Fäulung unter die vier Hauptmängel*), wofür der Verkäuffer sonst de jure zu stehen schuldig ist, in Unsern Landen nicht mit gerechnet wird, einfolglich besagter N. aus diesen Ursachen dem Juden das rückständige Kaufgeld fernerhin vorzuenthalten nicht berechtiget ist; als befehlen Wir Unserer nachgesetzten Regierung hiermit gnädigst, besagtem N. anzubefehlen, daß er ohne fernern Aufenthalt mit dem Juden des rückständigen Kaufgeldes wegen, falls der Jude beym Verkauff nicht etwa vor alle und jede Gebrechen zu stehen versprochen, sich fordersamst abfinden müsse. Cassell den 3ten Tag April 1714.

Carl.

*) Wegen dieser vier Hauptmängel vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, § 40.



Fürstliches Reskript

vom 18ten August 1714,

die Pensionen aus der landesherrschaftlichen Pfarr-Witwen-Kasse betreffend a).

Nachdem Wir gnädigst resolviret haben, daß die hierin specificirte nothdürftige Predigers-Wittiben, deren neunzig zwey an der Zahl seynd, die verordnete Pfarr-Wittiben-Steuren von diesem Jahre an haben sollen; als tragen Wir Unsern Consistorial-Räthen N. N. hiermit Commission auf und befehlen denenselben gnädigst, die Pfarr-Wittiben-Steur — — unter die hierin specificirte Predigers-Wittiben obigermaßen gleich zu repartiren und einer jeden gegen einen Schein vom Metropolitano, in dessen Classe sich selbige aufhält, daß sie noch im Wittibenstande lebe und ein unverweisliches Leben führe, und gegen deren eigenhändige Quittunge das, was es ihr erträgt, auszuzahlen, darüber eine Rechnung zu führen und dieselbe alle Jahr bey Unser Renth-Cammer abzulegen; und weilen nach Inhalt der Fundation über diese Wittiben-Steur, nur vierzig Wittiben, so deren genießen sollen, eigentlich seyn, die übrigen aber ein Gewisses aus denen Rotenburgischen Stifftsgefällen so lange, bis von denen Vierzigen eine abgehen würde, haben sollten, bey dem Stifft zu Rotenburg aber jetzo kein Ueberschuß sich findet, die obige Stifftunge auch eigentlich vor arme Predigers-Wittiben gemacht ist, dieselbe aber bishero alle Predigers-Wittiben ohne Unterscheid genossen, worüber deren so viele worden, daß die Nothdürfftige sich deren wenig zu erfreuen gehabt, so wollen Wir, daß Unserm schon ertheilten gnädigsten Befehl zufolge diejenige, so des Jahrs über dreyßig Reichsthaler Einkünffte haben, die Wittiben-Steur nicht genießen sollen b), derohalben auch eine jede Pfarr-Wittibe, so hinführo bey uns um die Wittiben-Steur nachsuchen wird, ein vom Metropolitano und Beamten, wo sie wohnet, gegebene und unterschriebene richtige und pflichtmäßige Specification ihres Vermögens zugleich produciren und darauf Unserer weitern Resolution erwarten soll; dessen also — Unsere Consistorial-Räthe diejenige Pfarr-Wittiben, so sich künfftig bey ihnen wegen der Wittiben-Steur angeben werden, auch zu bedeuten haben. Cassel den 18ten Augusti 1714.

Carl.

a) Wegen der im Jahre 1827 errichteten Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft, zu welcher auch die Prediger der Regel nach, gehören, vergl. Verordnung vom 29sten März 1827, und hinsichtlich der in den einzelnen Klassen bestehenden Privat-Pfarrwitwen-Kassen die Anmerkung zum § 15 des Kap. IX der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 140.

b) Vergl. die vorgedachte Anmerkung auf S. 140.



Verordnung
vom Monat November 1718,

den Beitrag der Filial-Gemeinden zu den Baukosten an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, wie auch zu den Kosten der Einführung der Prediger betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen rc.

fügen Unsern Consistoriis und denen hieran gelegen, hiermit in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen und erfahren, daß bißhero wegen Beytrags derer Bau-Kosten zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern und deren Zubehörungen, auch zu Einführungen derer Prediger, zwischen denen Mutter-Kirchen und Filialen öftere Streitigkeiten und litigia entstanden, daß Wir dahero, aus landsväterlicher Vorsorge nöthig erachtet, solche aufs künftige durch eine General-Verordnung auf einmahl abzuschneiden; wollen demnach, gebieten und verordnen zu dem Ende hiermit: als vormahlen eine fast gemeine Observantz gewesen, daß die Einwohner der Mutter-Kirchen zu dergleichen Baukosten zwei Drittheile und die Filiale ein Drittheil, ohne hierbey Reflection auf die Mannschafft zu machen, erlegen und geben müssen, solche Repartition aber auf einem allzu ungewissen Fuß beruhet, sintemahlen, wann entweder die Mutter-Kirche oder Filialen gering, ein oder das andere Theil dadurch graviret und gedrucket worden, daß demnach nicht allein künftig die Repartition zu dergleichen Bau- und andren Kosten, wie Wir allschon in Anno 1711 gnädigst resolviret, nach der Mannschafft geschehen, verfolglich, wann exempli gratia, ein Einwohner des Orts, wo die Mutter-Kirche ist, zwey Albus darzu abgiebt, alsdann jeder Einwohner der Filialen nur einen Albus deßfalls beyzutragen und herzuschießen verbunden, sondern Wir auch sothane Unsere in Anno 1711 ertheilte Resolution dahin in Gnaden extendiret und erläutert haben wollen, daß in Unsern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften es bey allen und jeden Mutter-Kirchen und Filialen mit oberwähntem Beytrag und dessen Repartition durchgehends also, wie vorstehet, gehalten *), und solcher Gestalt hinkünfftig darauf nicht weiter reflectiret werden solle, ob an diesem, oder an jenem Ort eine discrepante Special-Observantz vorhin eingeführet gewesen seyn möchte, nach welcher die Filiale mehr, oder weniger, als den dritten Theil denen Mutter-Kirchen beyzusteuren hergebracht. Haben sich derohalben Unsere Consistoria nach sothaner Unserer auf die Billigkeit gegründeten General-Verordnung zu richten und mit Fleiß dahin zu sehen, damit sonder einzige Absicht, wie es vorhin an ein oder dem andern Ort üblich gewesen, hinkünfftig unter denen Filialen, wegen des der Mannschafft nach abzutragen habenden ein Drittentheils eine durchgehende Gleichheit beobachtet, mithin keine Unserer Unterthanen bevor andern beschweret, verfolglich auch alle lites zwischen denen Mutter-Kirchen und Filialen gänzlich solcher Gestalt abgeschnitten werden mögen.

Zu dem Ende Wir dann diese allgemeine Ordnung in Unsere Fürstenthümer, Grafschaften und Lande durch den Druck jedermänniglichen zur Nachricht hiermit in Gnaden bekannt machen lassen. Geschehen in Unser Residentz und Vestung Cassel den Novembr. 1718.

*) Es ist hierüber nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, bei welchem auch die neuern Bestimmungen werden angeführt werden.

Fürstliches Reskript
vom 12ten Dezember 1718,
die Zulassung von Bevollmächtigten bei den Untergerichten betreffend.

Nachdem Unser gnädigsten Intention nicht gemäß ist, daß denjenigen Partheyen, welche abwesend oder auch sonsten lieber durch Mandatarios bey Unsern Untergerichten, in ihren daselbst habenden Rechts-Angelegenheiten die Nothdurfft ad protocollum, ohne Gebrauch weitläufftiger schrifftlichen Handlung, kürtzlich vorbringen zu lassen gemeinet sind, solch beneficium juris abgeschnitten werden solle, sondern vielmehr zu desto schleuniger Abhelffung und Erledigung der Processe darunter dem Recht seinen stracken Lauff ohngehindert gelassen wissen wollen; als verwilligen Wir auch der Supplicantin gnädigst, in ihrer hierinnen gemelten Streitsache fernerhin eines Bevollmächtigten sich zu bedienen *), wornach sich Bürgermeister und Rath allhier unterthänigst zu richten haben. Cassel den 12ten Decembr. 1718.

Carl.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, § 12 und die daselbst anzuführenden weitern Bestimmungen.

Fürstliche Resolution
vom 25sten Januar 1720,
die Holz-Anweisungen in den Pfarrwaldungen betreffend.

Agreiren Wir den ohnmasgebig unterthänigsten Vorschlag [a]), und hat Unser Forstamt nicht nur darüber steif zu halten, sondern es wird auch Unserm hiesigen Consistorio hiermit gnädigst befohlen, den Pfarrern, Schulmeistern und andern, welchen die Befeurung aus den Pfarr-Gehölzen als pars salarii verordnet, nachdrücklich zu inhibiren, daß sie hinkünftig solche ihre Befeurung aus den Pfarr-Gehölzen nicht nach ihrem eigenen Gefallen und zwar indeterminate daraus nehmen, und hingegen das ihnen von Uns gnädigst verwilligte Bestallungs-Holz verkaufen, sondern sich durch Unser Forstamt, um die Verwüstung der ad pios usus gewidmeten Hölzer gleichfalls zu vermeyden, jedoch ohne den geringsten Entgeld, und daß die Förster davon einiges accidens prätendiren mögen, ordentlich anweisen lassen [b]). Cassel den 25sten Januarii 1720.

Carl.

a) Der Antrag des Forstamts war folgender: Um nun generaliter die Verwüstung der ad pios usus gewidmeten Hölzer zu vermeiden, müßte unterthänigst unvorgreiflich keinem Pfarrer, Schulmeister oder andern mehr vergönnet werden, indeterminate daraus seine Befeurung zu nehmen, noch sein Bestallungsholz zu verkaufen, sondern das Forstamt, unter dessen Aufsicht sothane Hölzer mit stehen, das Quantum bestimmen, so jedes Gehölz nach seiner Größe entbehren könne, und was der Pfarrer nebst dem gewöhnlichen Bestallungsholz in seine Haushaltung gebrauche, mit dessen Anweisung er sich zu begnügen hätte.

b) S. die Verordnung vom 30sten Mai 1711, die Verwaltung der Stadt- und Gemeindewaldungen betreffend und die dabei befindlichen Anmerkungen, oben S. 238.

Landesherrliches Privilegium
vom 19ten April 1721,
für die Kommerzien-Gesellschaft und insonderheit für das Leihhaus zu Cassel a).

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen rc.

Nachdem Wir Uns das anliegende, zu Anrichtung einer Compagnie und Ausfindung auch Feststellung eines Fonds, um die in Unsern Landen befindliche und aufzurichtende Mannufacturen zu erhalten und zu vermehren, wie weniger nicht zu Etablirung eines Lombards in Unserer Residenz-Stadt Cassel (wie dergleichen an verschiedenen andern Orten eingeführt worden), abzielende Project geziemend haben fürtragen lassen, solches auch reifflich erwogen und daraus wahrgenommen haben, daß eine dergleichen Compagnie Unsern Unterthanen und Landen nützlich seyn könne; so befehlen Wir Unserm geheimen Rath und Cammer-Präsidenten N., wie auch Unserm Commercien-Rath N. hiermit gnädigst, solch Project ohnausgesetzt zu seiner Würcklichkeit zu bringen; und — — wollen dieser Compagnie nicht nur Unsere gnädigste Protection, sondern auch die nachbemeldte Freyheiten und Privilegia gnädigst verwilliget haben —:

Art. 1. 2. — —

Art. 3. Soll niemanden, er sey auch, wer er wolle, in Unsern Landen erlaubt seyn, etwas auf Unterpfand vorzuschiessen, ohne Permission der Compagnie, bey Strafe der Confiscation der vorgeschossenen Summe und zwar die Helfte vor Uns und die andere Helfte vor die Compagnie b).

Art. 4. 5. 6. — —

Art. 7. Wollen Wir die gantze Direction von der Compagnie und ihren Effecten denen Interessenten gnädigst überlassen c).

Art. 8. Verwilligen Wir nicht weniger alle Freyheiten auf allezeit vor die Fonds oder das Capital von dieser Compagnie.

Dessen zu Urkundt haben Wir diese Autorisation eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel darneben drucken lassen; So geschehen Schmalkalden den 19ten Aprilis 1721.

Carl.

(Statuten.)

Der Gebrauch des Capitals von dieser Compagnie kann dienen:

1) Zu Anrichtung eines Lombards, wo man nichts auslehnen oder vorschiessen wird, als auf gute Effecten, auf Art und Weise, wie solches an andern Orten, wo dergleichen ebener Gestalt eingeführet worden, gebräuchlich ist.

2) 3) 4) 5) — —

a) Man hat dieses Privilegium und die folgenden Statuten nur in so weit hier aufzunehmen nöthig erachtet, als sie das noch bestehende Leihhaus betreffen. Ersteres ist am 23sten Mai 1730 und am 20sten Mai 1755 erneuert und bestätigt worden.

b) Bei den in der Anmerk. a angeführten Erneuerungen des Privilegiums ist dieser dritte Artikel, „als bishero zu keiner Observanz gediehen," ausgenommen und nicht bestätigt, durch ein fürstliches Reskript vom 15ten März 1765 aber ist das Ausleihen auf Pfänder in der Stadt Cassel dem Leihhause ausschlieslich gestattet worden. Das Leihen auf Pfänder gegen Wochen- und Hellerzins wird durch eine Verordnung vom 20sten Februar 1821, mit Beziehung auf das vorstehende Privilegium des Leihhauses, allgemein verboten.

c) Vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 24 und § 93.

Uebrigens ist zu wissen, daß

1) das Gouvernement von der Compagnie denen Interessenten alleinig verbleibet, welche mit Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster Approbation den Gouverneur, die Directeurs, den Cassirer, Buchhalter und andere nöthige Bediente zu erwählen, zu bestellen und zu besolden haben.

2) — —.

3) Nach Verlauf eines jeden Jahrs bekommen die Interessenten von ihren Actionen die reichs- und landsübliche Pension zu 5 Procent, und wann sich nach deren Bezahlung und Abtragung derer coram directoribus zu verrechnenden Kosten ein Ueberschuß findet, so wird derselbe unter die Interessenten pro rata getheilet, oder bleibet sonsten der Compagnie zu gefälliger Disposition.

4) Wessen Gelegenheit nicht ist, sein Geld länger in der Compagnie stehen zu lassen, der kann solches wieder haben, wann ers verlangt, und zwar ohne einigen Abzug am Capital, jedoch mit diesem Unterscheid, daß wann die Zurückforderung vor Ausgang des Jahrs geschiehet, nur ein Drittel Procent von denen verflossenen gantzen Monaten desselben Jahrs bezahlet werde.

5) Die Ausleihungen der Gelder geschehen auf gute Pfande an Pretiosis und allerhand andern Mobilien, so weit dieselben zur Versicherung der verlangten Summen hinlänglich seynd, ohne daß der Entleiher nöthig hat, seinen Nahmen anzugeben, sondern man schieset das Geld auf Pfande für, ohne zu wissen oder zu fragen, wem solche zugehören d); auf liegende Unterpfande e) aber oder auch auf Wechselbrieffe, Obligationes und dergleichen blose Verschreibung wird nichts gegeben.

6) Die inländischen Fabricanten geben von kleinen à 5 bis 50 Rthlr. sich erstreckenden Summen wöchentlich einen halben Heller, andere aber, die einen solchen geringen Vorschuß auf wenige Zeit empfangen, einen gantzen Heller vom Thaler.

7) Von 50 bis 100 Rthlr. entrichten bemeldte Fabricanten monathlich einen halben Rthlr. Procent andere aber von 50 bis 200 Rthlr., monathlich zwei Drittel Thlr. Procent, und was sich nach jetzt gemachtem Unterscheid über 100 und 200 Rthlr. belauft, davon wird indistincte monathlich ein halb Procent bezahlet.

8) — —.

9) Wer sein Pfand in der ersten Woche des Versatzes wieder einlöset, bezahlet keine Interesse, sondern geniesset den Vorschuß frey, nach Verfliessung solcher ersten Woche aber wird das Interesse, nachdem die Aufnahme Wochen- oder Monathweise geschehen, von derjenigen gantzen Woche oder Monath mit bezahlet, welche bey der Ablage angetreten ist.

10) Ein jeder ist gehalten, sein Pfand nach Ablauf der bestimmten Zeit zu lösen, oder wenigstens das betagte Interesse von dem empfangenen Vorschuß abzustatten und den Leihzettel erneuern zu lassen, widrigenfals wird das eingesetzte Pfand an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon die Bank ihr ausgeliehenes Hauptgeld cum Interesse und von jedem Thaler Capitals 1 Albus für Auctions-Kosten einziehet, das übrige aber wird dem debitori gegen Einliefferung des Leihzettels zurück gegeben.

d) Wegen des Ausleihens auf verdächtige Sachen vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 11ten April 1769.

e) Daß das Leihhaus auf Immobilien im Lande kein Geld ausleihen dürfe, enthält weiter der Geheimeraths-Beschluß vom 20sten Dez. 1768.

11) Auf Kleider und andere verweßliche Mobilien geschiehet der Vorschuß nicht länger als auf sechs Monathe, und falß nach deren Verfliesung die Reluition nicht erfolget, so verfährt man ohne Nachsicht, wie nechst vorhero gemeldet ist.

12) Derjenige, wer den von der Banco empfangenen Actions- f) oder Leihzettel verlieret, oder dem dergleichen entwendet wird, muß die Bank ohnverzüglich davon avertiren, damit, wann der Finder oder sonstige unrechtmäßige Inhaber solcher Zettel sich um die Ablage der Action oder Reluirung des Pfands meldet, mit der Zahlung oder Extradition des Pfands könne an sich gehalten und der zum Vorschein gekommene verlohrne Zettel seinem rechten Herrn wieder zugewendet werden.

13) Sollte auch jemand etwas an Juwelen, Silber oder andern Effecten entwendet werden, derselbe wird die Mühe nehmen, der Banco fordersamste Nachricht davon zu ertheilen, damit wann die gestohlne Sachen zum Versatz dahin gebracht werden, man sich darnach achten und anstatt etwas darauf auszulehnen, dem Eigenthümer zu dem Seinigen verhelfen könne.

14) — —.

f) Daß die Lombards-Akzien dem Arrest nicht unterworfen seyn sollen, verordnet ein Geheimeraths-Beschluß vom 22sten April 1740.

Geheimeraths-Beschluß

vom 8ten Mai 1721,

die Vertheilung der Pfarrei-Einkünfte des Sterb-Quartals unter die Witwe und Kinder des verstorbenen Predigers betreffend.

Unterthänigster Bericht vom Fürstlichen Consistorio wegen des Sterb-Quartals vor die Pfarr-Wittiben.

Resol. Fürstliches Consistorium soll diese Partier-Posten folgender Gestalt einrichten, daß das Sterb-Quartal a) unter der Wittib und sämtlichen Kindern dergestalt repartirt werde, damit jene die Helfte, die Kinder aber und zwar die noch unerzogenen die andere Helfte bekommen mögen, diejenigen aber, so erzogen und anderwärts versorget, sollen davon nicht participiren b).

a) S. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX § 13, oben S. 139.

b) Vergl. Konsistorial-Reskript vom 17ten September 1767.

Verordnung

vom 24sten Mai 1721,

die ungebührlichen Trauungen ausser Landes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen rc.

fügen allen und jeden Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschafft, auch Unserer Generalität und deroselben nachgesetzten Kriegs-Officiers und untergebenen Soldaten, sodann Ober- und Niederbeamten, samt Bür-

germeister und Rath in denen Städten, wie nicht weniger Greben und Vorstehern in denen Dörfern Unserer Fürstenthume, Graf- und Herrschafften, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Consistorio alhier angezeigt worden, Wir auch selbst höchstmißfällig es erfahren, daß die copulationes ausser Landes, ohngeachtet der auf solches Verbrechen bishero gesetzten Strafe, eine Zeit her allzu gemein werden und das junge Volck, wann die Eltern und andere vorgesetzte Personen in ihre Heyrath nicht willigen, insbesondere auch Unsere Officiers ihren untergebenen Soldaten den erforderlichen Heyraths-Consens nicht ertheilen wollen, oder auch die Prediger, wegen ein und andern erscheinenden Mangels, in ihr Gesinnen der Ordnung nach nicht gehelen dürffen, zum grösesten Despect Unserer Landeshoheit, darauf so stracks an papistische Orte sich verfügen und daselbst copuliren lassen, ein solches aber durchaus unzulässig und so viel mehr strafbar ist, als bekanntermassen lauter Unordnungen und oft übele Suiten daraus erfolgen, welchem Unwesen dannenhero billig schärfer entgegen zu gehen ist; so verordnen Wir hiermit gnädigst und wollen, wann hinkünftig und nach Publication dieser General-Landes-Verordnung, sich Jemand ferner unternehmen wird, Unserm gnädigsten Verbott zuwider, ausser Lands zu laufen und sich zur Ungebür copuliren zu lassen, daß bey deren Wiederkehr, so stracks von der Obrigkeit ohne weitere Anfrage [a]), Beyde, die Manns- und auch Weibs-Personen, und zwar die Frevler Unsrer Miliz von Unsern Officiers [b]), in hiesiges Zuchthaus gelieffert werden und sie darin ihr Verbrechen ein ganzes Jahr lang, oder nach Befinden wohl länger, verbüßen sollen, worin dann zu dispensiren Wir als Landesherr Uns allein vorbehalten. Wornach sich ein Jeder zu richten und respective vor Schaden und Schimpf zu hüten hat. Und damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Notiz und Wissenschafft kommen möge, so befehlen Wir, daß dieselbe von denen Kanzeln, sodann unterm Glockenschlag öffentlich abgelesen, publicirt und an gewöhnlichen Orten affigiret und derselben allenthalben sträcklich nachgelebet werde; das meynen Wir ernstlich. In Urkund haben Wir Unser Fürstliches Secret hierauf drücken lassen. Cassel am 24sten Tag Maii Anno 1721.

a) jedoch, wie sich von selbst verstehet, nicht ohne vorgängige Untersuchung und, nach der jetzigen Gerichtsverfassung, nur auf erfolgtes Erkenntniß des zuständigen Gerichts.

b) S. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, § 4, Anmerk. a. 4, oben S. 176.

Carl, L. z. H.

Just. Hermann Vultejus, Canzlar.

Verordnung
vom 10ten Juni 1721,
die Behandlung und den Verkauf der Wolle betreffend [a]).

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen rc.

entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch Ober- und Nieder-Beamten, samt Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie nicht weniger Greben und Vorstehern in denen Dörffern Unserer Fürstenthume, Graf- und Herrschaften, Landen und Gebieten, Unsere Gnade, und fügen ihnen darneben zu wissen; obwohlen nicht nur Unsere in Gott ruhende hochlöbliche Vorfahren christmilder Gedächtniß, sondern auch Wir selbst, gewisse Verordnungen und Edicta, wie es mit Kauf- und Verkaufung der Wolle, deren Visitirung, Lieferung und Auswiegung in Unsern

a) Diese Verordnung ist aufs Neue publizirt worden mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 8ten November 1765.

Landen gehalten werden soll, gnädigst ausgehen und publiciren lassen; so haben Wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, daß solchen so heilsamlich ausgelassenen Verordnungen und edictis zu nicht geringem Schaden Unserer Unterthanen und zu gänzlichem Ruin derer in Unsern Landen aufgerichteten Wollen-Tuch-Zeug-Strümpf- und anderer Manufacturen, so schlecht nachgelebet, vielmehr aber zu allerhand Unrichtigkeit auch Unterschlagung des Uns gebührenden Zolls dadurch Anlaß gegeben werde. Damit nun solchem Unrath und betrüglichem Wesen desto besser und so viel möglich gesteuret und die Commercien sowohl, als die Wollen-Manufacturen und Fabriken in Unsern Landen in desto bessern und in einen florisanten Stand gebracht werden, auch Unsern Unterthanen Arbeit und Nahrung verschaffet werden möge; so wollen Wir zuforderst — vorangeregte — Wollen-Ordnungen und Edicta alles ihres Inhalts hiemit wiederholet haben, und ist Unser ernster und gnädigster Wille und Meynung, daß denenselben in allen Stücken unverbrüchlich und bey Vermeydung schwerer Strafe nachgelebet werden soll.

— — [b]) Desgleichen wird — befohlen, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß die Wolle anders nicht, als auf das Gewicht — geliefert, vorher aber und ehe sie gewogen, jeder Knauf aufgebunden, sowohl inwendig als auswendig genau visitiret werde, und falls sich darin einige nichtsnutzige, klunterige und ungewaschene Wolle und Locken, Sterb-Gut oder sonst böses und betrügliches Zeug, nebst denen etwa an den Knausen befindlichen dicken Weyden oder Seilern, womit dieselbe zusammen gebunden seyn, finden sollte, solches sogleich aus denen Knausen auszusondern, und sofort eines jeden Orts Obrigkeit, damit die Verbrechere desfalls zu gebührender Strafe gezogen, und dergleichen betrügliche Wolle sogleich confisciret werden könne, anzuzeigen.

Und da man auch wahrgenommen, daß durch das Zehr- und Pechschmieren, womit viele Schäfer den Schaf-Grind zu heilen vermeynen, viele Wolle verderbt zu werden pflegt, gestalten solches sich allerdings nicht wieder auswaschen lässet, als soll solch Pech- und Wagenschmier-Salben gänzlich verboten und abgeschaffet, hingegen allen und jeden Schäfern hart und bey 10 Cammer-Gulden unnachlässiger Strafe anbefohlen seyn, an deren Statt der gekaueten Tobacks-Brühe oder vom Toback gemachten Lauge und Gose, so es nöthig, sich zu bedienen.

Desgleichen soll allen Schaf-Haltern und Schäfern ebenfalls bey 10 Cammer-Gulden Strafe hiemit anbefohlen seyn, sich deren von Pech- und Wagenschmier gemachten so genannten Feld-Zeichen, womit sie die Schafe und zwar mehrentheils an die besten Orte derer Felle bemerken, so aber nachgehends an denen Fellen hängen bleiben und sich nicht wieder auswaschen lassen, sondern von denen Wollen-Sortirern abgeschnitten werden müssen, zu enthalten, und an deren Statt die Schafe entweder an den Ohren, oder aber mit einem Brenn-Zeichen das Horn an den Füßen des Schafviehs zu zeichnen.

Wie dann auch die Schafe sogleich nach der Wäsche, so bald nur die Wolle wieder trocken worden, abgenommen und das Staub- und Sand-Hetzen, als wodurch die Wolle vor der Schore wieder unrein wird, den Schäfern

b) Die hier weggelassenen Bestimmungen über den Zoll von der Wolle, über die Beschränkung der Wollen-Ausfuhr und das Vorkaufsrecht der Wollenweber sind nicht mehr gültig. Denn von der inländischen Wolle wird dermal kein Zoll mehr, wohl aber zufolge des Tarifs D zur Verordnung vom 21sten Dezember 1825 eine Ausgangs-Abgabe entrichtet, wofern die Wolle nicht auf dem Casselschen Wollmarkt und nicht in das Grosherzogthum Sachsen-Weimar verkauft wird. Auch ist die vorhinnige Beschränkung des Verkaufs der Wolle in das Ausland durch das Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Februar 1818 und das Vorkaufsrecht der Wollenweber zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 17ten Oktober 1818, Art. 5, abgeschafft worden.

bey 10 Cammer-Gulden Strafe verboten und keinem Schäfer oder Schaf-Halter erlaubt seyn soll, über zwey oder längstens drey Tage nach der Wasche bey trockenem Wetter die Schafe in der Wolle gehen zu lassen, sondern solche, sobald sie trocken ist, denselben abzunehmen [c]).

Ferner soll alles höchstschädliche und verderbliche Annetzen der Wolle, oder solche in Kellern an feuchte Orte oder in Erlenlaub zu legen, bey Strafe der Confiscation der Wolle ebenfalls verboten seyn.

Desgleichen soll keinem Schäfer oder Schaf-Halter erlaubt seyn, aus den Fliessen die beste Wolle vor dem Verkauf auszusortiren und solche zu ihrem eigenen Gebrauch zu behalten, die übrige schlechte Wolle aber einbinden zu lassen, (solches vielmehr) gäntzlich und ebenfalls bey Strafe der Confiscation verboten seyn, sondern falls dieselbe von ihrer Wolle sich etwas bedienen wollen, (haben sie) solche nicht auszureissen, sondern die gantze Fliessen vor sich zu behalten.

Nachdem auch die Erfahrung zeiget, daß die gantz schwartzen, desgleichen schwartz- und buntköpfigen Böcke und Schafe gemeiniglich sehr stramme und harthaarigte, hingegen aber die gantz weisköpfigen Böcke weiche und gute Wolle zeugen, so sollen alle und jede Schäfer und Schaf-Halter dahin sich befleisigen, daß — die schwartz- und buntköpfigen Böcke, wie nicht weniger mit der Zeit dergleichen Schafe ab-, und hingegen weisköpfige Böcke und Schafe angeschafft werden.

Wornach sich also jedermänniglich, insonderheit aber die Schäfer und Schaf-Halter und alle diejenigen, so in Unsern Fürstenthumen und Landen Wolle zu verkaufen haben und damit handeln, es seyen Fremde oder Einheimische, zu achten haben, Unsern Ober- und Nieder-Beamten aber, samt Bürgermeister und Rath in denen Städten befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, vermöge deren Eyd und Pflichten, womit sie Uns zugethan seyn, sowohl über diese renovirte, als auch über vorige von Uns gnädigst publicirte Wollen-Ordnungen und Edicta, steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und die Uebertreter zu gehöriger Strafe zu ziehen. Zu Urkund Unsers hierbey gedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den 10ten Tag Junij 1721.

Carl.

c) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXIII, § 1.

Jagd-Ordnung

vom 26sten November 1722.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc.

thun kund und fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, auch männiglich hiermit zu wissen, daß, obwohl von weyland Unsers in Gott ruhenden Uhr-Groß-Herrn Vaters Landgraf Moritzens Gnaden, christmilder Gedächtniß, unterm 1sten Tag Januarii 1624 und von Uns selbsten unterm 25sten Tag Februarii 1679 zu Conservation Unserer Wildbahne und Jagden in Unsern Landen — — gewisse Verordnungen ergangen, auch nachhero wider die von Zeit zu Zeiten eingeschlichene Mißbräuche bey Jagden und zu Veröſung des kleinen Weidwercks vorgegangene unweidmännische Anmassungen weitere Versehungen beschehen; Wir dennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, daß denenselben sowohl directo, als per indirectum noch öfters entgegen gehandelt werde.

Wann Wir aber solchem und dergleichen zu Unserer Wildfuhr Verderben und Abgang gereichenden Unwesen immerhin nachzusehen gar nicht

gemeynet seyn, sondern vielmehr über denen einmal desfalls ausgelassenen Edicten und Verordnungen gehalten wissen wollen, hingegen allen beym Jagdwesen eingeschlichenen Inconvenientien, so viel möglich, zu remediren und abzuhelfen genüssiget werden; als wollen Wir vorangezogene Verordnungen zum Theil anhero wiederholet, erneuert und nochmals mit gnädigstem Ernst und Eyfer hiermit gesetzet und befohlen haben:

§. 1.

(Wiederherstellung der Wildgräben und Wildzäune.)

daß die vor denen hohen Wildbahnen zu Unserer Unterthanen eigenem Besten wohl angeordnete alte, zum Theil verfallene Wildgraben wieder aufgeworfen, die darauf gemachte Zäune a) und lebendige Knicke repariret, oder wo deren gar keine mehr wären, tüchtige neue, und an denen Wildhecken nicht höher, als von sechs Schuhen, doch oben durchaus nicht ausgespitzete Zäune, darinnen auch keine Plancke länger, als die andere seye, und das Wild sich daran nicht spiessen, oder beschädigen könne, angeleget b), dieselbe folglich in gutem Stande erhalten, um Ländereyen, Wiesen und Garten aber Dörner, oder Haynebüchen, zu Ersparung des Holzes, im Herbst geleget und mit der Zeit gar keine Plancken oder Zäune mehr gelitten, sondern lebendige Hecken gepflanzet werden c), gestalt hierauf Unsere Beamte bey willkührlicher unnachlässiger Strafe sehen, auch Jedermann auf Anziehung und Bepflanzung lebendiger Hecken mehr, als bishero geschehen, beflissen seyn soll.

a) Wegen der auf die Beschädigung der Wildzäune gesetzten Strafe s. den der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 beigefügten Jagd-Straftarif, Abschn. IV, Nr. 30 und 31.

b) In wie fern sämtliche Mitglieder einer Gemeinde zu den Kosten der Unterhaltung der Wildzäune Beitrag leisten müssen, bestimmt die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, § 22.

c) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XX, § 8.

§. 2.

(Anlegung von Salzlecken.)

Soll allen von Adel und Landsassen Unserer Fürstenthume und Landen, daß sie in ihren Gehölzen oder Jagden keine Salze oder Lecke weder öffentlich noch heimlich schlagen oder anrichten, bey 100 Goldgulden ohnnachlässiger Strafe *), hiermit nochmals verboten seyn.

*) In dem angezogenen Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Abschn. III, Nr. 29, ist diese Strafe auf 50 Thaler bestimmt.

§. 3.

(Jagdhege und Schieszeit.)

Ebenmässig sollen sie so wenig in dero Erbals Lehn-Gehölzen, bey Verlust ihrer habenden Jagens-Gerechtigkeit, kein klein oder hoch, es sey dieses roth oder schwarz Wildpret, ausser der ordentlichen Zeit fällen a), vielweniger das Wildpret, so bisweilen in ihre Gehölze und Jagung, aus Hungersnoth im Winter, aus Unsern Gehölzen übertritt, darnieder schiessen oder in Wildhecken und Garn fangen, sondern damit die rechte Zeit b), als mit roth Wildpret vom Johannes-Tag bis Martini und mit schwarz Wildpret vom Lamperti- bis

a) Wie es mit der Jagdhege in den an den Landesgrenzen gelegenen Jagden zu halten sey, enthält die Verordnung vom 10ten März 1767, § 1 und in Betreff der landesherrlichen Grenzjagden finden sich hierüber Vorschriften in den Reglements vom 16ten März 1765, § 6, und vom 17ten Mai 1784, § 1.

b) Wegen Hegung der Rehgeisen und in wie fern deren in den Grenzjagden geschossen werden dürfen, vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 2ten April 1805 und Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Juni 1825.

Nicolai-Tag beobachten c), des Hasen-Hetzens, Schiessens, Kurens und Lauschens aber vom Anfang des Martii bis Bartholomäi d) sich gänzlich enthalten e) und ausser diesen bestimmten Zeiten, es seye dann, daß sie ein Stück zu Ehrentagen bedürftig wären, ingleichen allen Schiessens und Jagens in Fest- und Feyertagen sich allerdings äussern f).

c) Daß in den landesherrlichen Jagden roth und schwarz Wildpret, so weit es zur Verhütung des Wildschadens nöthig ist, zu jeder Zeit geschossen werden soll, ist in dem Reglement vom 16ten März 1765, § 3 und 4, und in dem Reglement vom 17ten Mai 1784, § 4, bestimmt; daß solches aber in Privat-Jagden auch zu diesem Zwecke nicht ohne Dispensation der obern Behörde, ausser der Jagdzeit geschehen dürfe, ergiebt der Geheimeraths-Beschluß vom 15ten August 1766.

Wegen der dem Landesherrn in den Privat-Jagdbezirken zustehenden Vorjagd sind zu vergleichen die fürstliche Resolution vom 14ten November 1755, der Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Mai 1786 und der Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, XVIII, *p*, und XIX, *k*.

d) Der Aufgang der niedern Jagd ist durch Regierungs-Ausschreiben vom 8ten September 1764 allgemein auf Lambertustag (den 17ten September) und der Zugang derselben durch Regierungs-Ausschreiben vom 15ten August 1800 allgemein auf das Ende des Monats Januar bestimmt; daß jedoch aus besondern Gründen zuweilen das spätere Aufgehen und frühere Zugehen der Jagd verfügt werde, ergeben die Regierungs-Ausschreiben vom 31sten August und 16ten September 1816, vom 30sten August 1817, vom 7ten September 1820 und die Ministerial-Ausschreiben vom 31sten August 1821 und 17ten Dezember 1823.

e) Wegen der Bestrafung der Jagdausübung in der Hegezeit und der während der Letztern verübten Jagdfrevel vergl. den Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 18 und 23.

f) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801, III, Nr. 11. Daß der Aufgang der Jagd, wenn er auf einen Sonntag fällt, bis zum folgenden Tage ausgesetzt bleiben soll, enthält das in der Anmerk. *d* angezogene Regierungs-Ausschreiben vom 8ten September 1764.

§. 4.

(Maasregeln gegen unberechtigte Jagdausübung.)

Dieweil auch mit Hasen-Jagen und Vogelstellen in Unsern Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften grosser Misbrauch darinnen entstanden, daß sich fast ein jeder, als ob er damit berechtiget wäre, dessen anmasset, so dann viele Unserer Unterthanen in Städten und Dörfern des Wachtel und Lerchen- item Staaren- und andern Vogelfangs in Wäldern, Schneissen, Gärten und Feldern ohne Urlaub sich unterstehen, und unterm Schein solchen kleinen Weydwerks nach Feldhühnern, Schnepfen und dergleichen, auch, wo möglich, nach Wildpret zu stellen sich gelüsten lassen; als sollen Unsere Falconierer, Windhetzer, Förster, Jäger, Vogelfänger und Hasen-Heger, bey Verlust ihrer Dienste und Unserer Gnade, mit schuldigstem Fleiß darauf Achtung geben, und da sie ein oder den andern, so nicht von weyland Unsern in Gott ruhenden Fürstlichen Vorfahren christmildester Gedächtniß oder Uns aus Gnaden berechtiget wäre, betreten würden, so nichts schriftliches solcher Berechtigung halber vorzuweisen, noch dergleichen Jagens-Gerechtigkeit über Menschen Gedenken jederzeit ruhig hergebracht hätte, demselben sein Jagdzeug abnehmen, und solches bey Unsern Regierungen, Jagd- und Forst- auch andern Ober- und Nieder-Beamten unverzüglich anzeigen, worauf dann der geschehenen Pfandung halber weitere Verfügung zu thun und der Exceß, dem Befinden nach, gehörig zu bestrafen ist a).

a) 1) Daß insbesondere in landesherrlichen Jagdbezirken Niemand, der nicht zur Jagd berechtigt ist, mit Gewehr oder Hunden oder mit Schlingen, so wie andern Fangwerkzeugen sich betreten lassen soll, enthält weiter das Reglement vom 16ten März 1765, § 15, und die Verordnung vom 17ten August 1827, § 3.

§. 5.

(Nachweisung der Jagdgerechtigkeit. — Lerchen- und anderer Vogelfang.)

Damit nun hierunter alle turbationes, Klagen und andere verdriesliche Consequentien, so viel möglich, nachbleiben und vermeidet, auch die Jagdbezirke nicht über die Gebühr, oder die erlangte Vergünstigungen und die determinirte Zeiten extendiret werden, soll ein Jeder (ganze Communen nicht ausgeschlossen), welcher von Uns oder hochgedachten Unsern löblichen Vorfahren besondere Jagd-Concessiones erlangt, und die Jagens-Gerechtigkeit, wie vorgemeldet, hergebracht hat, bey Verlust derselben, solche binnen einem halben Jahre a dato publicationis dieses, bey Unsern nachgesetzten Regierungen, auch Ober-Jagd- und Forstbeamten allhier in originali oder beglaubter Abschrift produciren*). Würde aber ausserdem Jemand Vogelheerde anzurichten, Schneissen zu machen oder Lerchen zu fangen willens seyn, soll er sich zuvor bey Unserm Ober-Jägermeister angeben, welcher ihme gegen die veraccordirte Lieferung etlicher Klopp Vögel zu Unser Fürstlichen Küchen einen schriftlichen Schein, daß er passiret werde, ertheilen soll. Wer aber ohne solchen schriftlichen Schein betreten wird, deme sollen nicht allein Garn und Vögel abgenommen, sondern er darüber noch in gebührliche Strafe gezogen werden.

2) Daß auch die landesherrlichen Jagdbedienten keine fremde Personen mit auf die Jagd nehmen sollen, ist verordnet in dem oben angezogenen Reglement vom J. 1765, § 13, und daß überhaupt nur solche Personen zur Jagd dürfen mitgenommen werden, welche hierzu und zum Tragen von Feuergewehr (vergl. Verordnung vom 18ten August 1827) Erlaubniß bei den Behörden ausgewirkt haben, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 1sten Juni 1822, § 4.

3) Ueberhaupt sind hier zu vergleichen das Edikt gegen die Wilddieberei vom 30sten Dezember 1738, das Regierungs-Ausschreiben vom 17ten November 1801 gegen das frevelhafte Jagdgehen, sodann die Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, insonderheit § 9 und 13, nebst dem derselben beigefügten Jagd-Straftarif, so wie die das Verfahren wider Wilddiebe und Jagdfrevler betreffende Verordnung vom 17ten August 1827.

4) Wegen Verhaftung der Wilddiebe durch die Gendarmerie s. Verordnung vom 13ten November 1820, § 49, und die Verordnung vom 29sten Oktober 1827, § 1. Daß Niemand Wilddieben den Aufenthalt gestatten soll, enthält die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, § 20.

5) Ueber die Jagdfrevel der Offiziere und anderer Militärpersonen sind nachzusehen die Kriegs-Artikel vom 24sten Oktober 1795, Art. 26 und vom 30sten November 1818, Art. 48, so wie über die Jagdfrevel der Studirenden die akademischen Gesetze vom 10ten Dezember 1819, § 15.

6) Endlich ist hier noch zu erwähnen das in dem Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Oktober 1822, § 2, enthaltene Verbot, Wildpret, dessen rechtmäßiger Besitz nicht nachgewiesen ist, zu kaufen oder anzunehmen.

*) Daß insonderheit über die denen von Adel zustehenden Jagdgerechtsame in den Saal- und Amtsexerzitien-Büchern das Nöthige zu bemerken sey, ist vorgeschrieben in dem fürstlichen Ausschreiben vom 31sten Mai 1648, oben S. 56 und in den Regierungs-Ausschreiben vom 10ten September 1803, Nr. 15, und vom 17ten März 1804.

§. 6.

(Regelmäßige Ausübung der Gesammtjagden.)

Ob Wir auch wohl Niemand an seiner rechtmässig herbrachten Jagens-Gerechtigkeit, wann anders solche auf gebührende Weise zu rechter Zeit exerciret wird, Eintrag zu thun gemeynet seynd, alldieweilen aber, wann an einem oder andern Ort vor diesem von einer oder zweyen Personen etwa gejaget worden, deren Nachkommen und theils derjenigen, so sich ausser denen Stamm- und Burg-Häusern verheyrathen oder niederlassen, nunmehro fast jeder einen eigenen Jäger hält, und die beym Stamm- oder Burgsitz herbrachte Jagens-Gerechtigkeit mit zu exerciren sich unterstehet, welches nicht nur zum

landesfürstlichen und lehnsherrlichen Präjudiß, sondern auch besonderm Schaden des Besitzers vom Guthe, deme sonst die Jagd, als ein pertinens desselben alleine gebührte, gereichet, theils auch, die wohl im ganzen Jahr weder Hund noch Leute auf die Koppel-Jagden gehalten, doch zu Herbstzeiten ihre Befreundete mit ihrer Jägerey in grosser Anzahl zu sich berufen; so soll solch eingeschlichenes, zur Verösung der Wildbahne gereichendes Unternehmen gänzlich verboten und hinkünftig jedem adelichen Hauß und Burgsiß, ohnerachtet verschiedene, denen die Jagd darbey mit zustehet, darzu gehören, das Jagen nur durch einen oder höchstens zween kundige allenfalls Sammt- und in gemeinschaftlichen Diensten stehende Jäger oder erfahrne Weydmänner, und nicht durch ihre Knechte und Bauern, die an etlichen Orten durchs ganze Jahr herum laufen und schiessen, was ihnen nur vorkommt, zu treiben erlaubet seyn, bey Verwarnung, wer dawider handelt, daß er, nach Befinden mit Geld gestraft [b]) oder vom Tage der Verbrechung seiner Jagens-Gerechtigkeit auf ein oder mehr Jahre, privirt werden solle.

a) Durch die Verordnung vom 8ten Dezember 1767 ist diese Vorschrift auf die den Städten zustehenden Jagden dergestalt ausgedehnt worden, daß solche entweder nur von einem oder zwei Jagdkundigen ausgeübt oder verpachtet werden sollen.

b) Vergl. den Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Abschn. III, Nr. 24.

§. 7.

(Jagdfolge.)

Da auch weniger nicht hiebevor einigen von Adel und Nachbarn aus einem unüberdenklichen Herbringen, richtigen Verträgen, oder durch anderwärtige Concession die Folge des Tages an einem angeschossenen Thier in Unsere Waldungen verstattet worden, und sie allemal Unsern Förstern und Jägern, oder in deren Abwesenheit denen Beamten des Orts, ehe sie die Folge angegangen, davon Anmeldung gethan und, wo das Wildpret angeschossen worden, ihnen beschreiben, auch, wo es über die Jagdgränze gegangen, die Unserige auf den Augenschein führen müssen; jeßo aber, wie wir berichtet werden, dieselbe ganz still schweigen, das Thier den andern Tag auf dem Unserigen verfolgen, vollends niederschiessen, hinweg führen und dann erst einen Jagd- und Forstbedienten holen und ihme zeigen, wo das Thier übergelaufen, oder gefallen, auch, wann ihnen keine Folge zukommt, und sie ein auf dem ihrigen angeschossenes, in Unsere Holz- und Waldungen übergelaufenes Stück Wildpret sich nicht getrauen heimlich wegzubringen, davon lieber gar nichts weiter melden, dahero es folglich von Hunden, Füchsen und Raben aufgefressen wird, dieß alles aber nicht weydmännisch ist; als soll es je und allewege zu Unserer Vasallen, die keine Jagdfolge haben, Verantwortung gestellet seyn, so oft von einem auf dem ihrigen angeschossenen, auf Unsere Waldungen und Felder übergelaufenen und gefallenen Stück Wild keine Anzeige geschicht, daß es zum Theil verdirbet, oder gar nicht zu nußen ist. Daferne sonst aber Jemand, der die Folge rechtmässiger Weise hergebracht [a]), ohne vorhergegangene Anzeige und Vergünstigung, sich betreten lassen wird, der soll mit denen bey sich habenden Sachen gefänglich genommen, ins nächste Amt geliefert und der Gebühr darum bestraft [b]), oder, so er auch schon würcklich nicht betreten wird, dessen aber erweislich zu überführen stehet, zum Abtrag citiret und angehalten, das abgenommene Zeug und Gewehr aber denenjenigen Förstern oder andern, die einen solchen Uebertreter gefänglich einbringen, nach Befinden, zur Vergeltung gelassen und so viel endlich die Folge an sich selbst betrifft, selbige nicht anders, als vorgedacht, ferner verstattet werden.

a) Vergl. Verordnung vom 10ten März 1767, §2.

b) Wegen der Bestrafung unbefugt oder vorschriftwidrig ausgeübter Jagdfolge vergl. den Jagd-Straftarif vom J. 1822, Abschn. III, Nr. 26 bis 28.

§. 8.

(Hegung der Wälder — Verhütung des Wildschadens.)

Die Wälder sollen in Brunst-, Setz- und Kalbszeiten stille gehalten werden [a]), und da Uns glaubwürdig vorkommen, daß sich Schäfer und andere Hirten mit Gewalt unterstehen, alsdann, oder sonst an Oerter, so forstmässig geheget, zu treiben, so soll solches im geringsten nicht geduldet, noch gelitten, sondern so oft einer, er sey gleich Unser oder Unserer Landsassen und Unterthanen Schäfer oder Hirte, an dergleichen verbotenen Orten betreten und hierin zugegen gehandelt zu haben befunden worden, derselbe Unserer Forst- und Holz-Ordnung gemäß, um fünf Gulden oder fünf Hämel, deren der fünfte denen Forst-Beamten, gestrafet werden [b]), wie dann alsobald jedes Orts Renthmeistere solche Hämel oder Geldstrafe wegnehmen oder ihnen entrichten lassen und zu Rechnung bringen sollen, jedoch daß denen vorigen Ausschreiben, sonderlich dem vom 13ten Tag Julii 1665 und Unserer in Anno 1682 ausgelassenen Forst- oder Holz-Ordnung sub titulo: vom Wildpret und gehegten Orten, in Anlegung der Gehege, damit die Unterthanen ihre Hude für das Vieh nach Nothdurfft behalten, gemäß verfahren, und von Jägern und Förstern in denen Vorhölzern und Feldsträuchen keine Gehege für das Wildpret gemacht, sondern vielmehr den armen Leuten die Hude ohngeschmälert gelassen, mithin auch das Wildpret aus denen hohen Gehölzen und Haupt-Wäldern in die fruchtbare gebauete Felder, Unsern Unterthanen an der Frucht und Uns selbst am Zehnden zu grossem Schaden und Nachtheil, nicht gezogen werde; und damit es hierunter auf die Jäger und Förster nicht allein ankomme, noch auch Wildprets- und Holz-Gehege weder zusammen, weniger nahe an die Felder geleget werden mögen, zumalen Unser Wille und Meynung gar nicht ist, daß Unsern Unterthanen der mit grosser Mühe, Arbeit und ihrem sauren Schweiß ausgestellte Saame, davon sie mit Weib und Kindern das Brod zu Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgeätzt werden solle [c]); als wollen Wir, daß Unsere Ober-Jäger- und Forstmeister keinem Jäger oder Förster ein Gehege anzulegen gestatten, es wäre dann von einem oder andern Ober-Forstbedienten der Ort selbsten in Augenschein genommen, und wofern, gegen Verhoffen, ein Förster dennoch ein schädliches Gehege anzulegen sich unterfangen würde, sollen die Beamten ihren Bericht an Unsere nachgesetzte Regierung sowohl, als das Forstamt darüber forderlichst erstatten, Unser Ober-Jägermeister aber die schädlichen Gehege in denen Feld- und Vorsträuchen gänzlich abschaffen, das Wildpret in die hohen Gehölze und die rechte Wildbahn bringen, und denen armen Leuten die Feldsträuche, in welchen sie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbieten, sondern dasselbe im Gegentheil gestatten, auch zulassen, da Wildpret auf dem Saamen, in Gärten oder auf Aeckern befunden wird, daß sie es mit Rödbern aus dem Felde scheuchen und abtreiben mögen, damit Unsere lieben Unterthanen, der Arme mit dem Reichen, ihr tägliches Brod um so viel besser erziehen, auch desto mehr Vieh geweidet und zum Fleischkauf in die Städte gebracht, mithin bey der von Frucht, Vieh, Wolle und Leder sonst gehabten guten Nahrung Handel und Wandel erhalten, und solches alles je länger, je weiter verbessert werden könne.

a) Vergl. Gre[illegible]n-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, § 18.

b) Ueber die jetzt eintretenden Strafen des Hütens in gehegten Orten, s. den Forst-Strafstarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 114 bis 129.

c) Wegen des Wegschiesens des überflüssigen und schädlichen Wildprets vergl. den Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, VIII, sodann die Reglements vom 16ten März 1765, § 3 und 4, und vom 17ten Mai 1784, § 4.

In Betreff der nicht in einem Gerichtsverfahren vorkommenden Abschätzung des durch Wildfraß entstandenen Schadens ist nachzusehen das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1822.

§. 9.

(Verbot des Tödtens und Beschädigens der Wildkälber rc.)

Nachdem auch nicht allein Kuh- und andere Hirten bisweilen die jungen Wildkälber, deren sie habhaft werden können, entweder todt zu schlagen, oder aufs wenigste, was junge Hirsche seynd, auszuwerfen sich unterstanden, sondern auch durch gemeine und andere Leute öfters junge Hasen, Reh- und Wildkälber aufgehaschet, und in Häusern heimlich gehalten und auferzogen werden sollen; so ist gleichfalls hierin Unser ernster Befehl, daß alle Unsere Beamte, Jagd- und Forstbediente mit allem Fleiß hierauf Achtung geben, und da sie einen oder andern darüber betreten würden, ihn alsobald bey dreyssig Goldgulden Strafe durch des Orts Obrigkeit einziehen lassen, und Unserm Ober-Jägermeister oder Forstamt dasselbe alsdann berichten, gestalt dieselbe Uns hernach fernere unterthänigste Anzeige davon thun, und Unsere Verordnung, was mit solchen Uebertretern anzufangen, erwarten sollen. *)

*) Vergl. den Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Abschn. II, Nr. 8.

§. 10.

(Verbot des Haltens schädlicher Hunde.)

Soll hinführo keinem, er sey wer er wolle, ohne denenjenigen, so von Unsern in Gott ruhenden hohen Herren Vorfahren, christmildesten Andenkens, auch von Uns aus Gnaden Jagens-Gerechtigkeit, oder dieselbe ohnüberdenkliche Jahre über ruhig herbracht haben, Jagd-, Wind-, Hühner- a) und dergleichen Hunde zu halten erlaubt seyn. Die aber Hunde halten dürfen, sollen solche jederzeit verwahren und sich deren Unserer Wildbahne ohne Schaden gebrauchen, jedoch grose niederreissende weitläuftige Jagd- und parforce-Hunde, so die Wildbahn veröfen, samt denen Mistbellern, welchen andere Hunde nachfolgen, durchgehends (jedoch grose Hunde, deren ein- oder ander zu Bewahrung der Höfe benöthigt, davon ausgenommen) abschaffen. Auf den Fall aber einer oder mehr diesem zuwider handeln, und ihre Hunde an Wildpret, oder sonst in Gehegen Schaden thun würden, sollen deren Eigenthums-Herren, nach Gestalt der Verbrechung, in Unsere Strafe verfallen seyn und darum ernstlich angesehen werden b).

a) Das Halten der Windhunde ist durchgehends verboten, s. Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 18ten Januar 1815.

b) Vergl. den Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Abschn. III, Nr. 16 bis 19.

§. 11.

(Beschränkung des Haltens der Hunde überhaupt und Vorschrift, wie solche für die Jagd unschädlich zu machen.)

Denen Bürgern in Städten, so keine Jagens-Gerechtigkeit haben, sollen alle Hunde, wie sie Namen haben mögen, ausser denen kleinen Stuben- und andern im vorigen §. zu Bewahrung des Ihrigen für Diebe nöthig habenden Hunden, zu halten gleichfalls verboten seyn. a) Metzger und Juden hingegen, welche sich des Schlachtens gebrauchen, sollen ihre Hunde, wenn sie nichts zu treiben haben, und durch Unsere Gehölze, Gehege oder auf der Strase gehen, am Stricke führen, auch da einige, die des Jagens berechtiget, an Unseren Gehegen und Wildbahnen herziehen müssen, die Winde an Stricken, die Jagdhunde aber gekoppelt halten, oder im widrigen gewärtig leben, daß sie ihnen niedergeschossen werden, wie dann übrigens alle kleine untüchtige Köbber in Städten und Dörfern jedes Orts Wasenmeistern geliefert, und von denenselben geschlagen, andern Rüdden aber, die zum Jagen und Schweinehatze zu gebrauchen, nach ihrer Stärke und Gröse, sowohl in Höfen als Dörfern, Schleifketten oder Knüppel von zwei Schuh lang und wie ein Bindstock dicke, angehänget, alle miteinander aber, sie seyen beschaffen, wie sie wollen, zu Hause gelassen

a) Die neueste Vorschrift wegen Beschränkung des Haltens der Hunde ist in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten August 1822 enthalten.

und nicht in die Felder, Wälder oder Gärten mitgenommen, noch daselbst geduldet, sondern sobald todtgeschossen werden sollen, allermasen Förster, Hasenheger und Jäger fleissig hierauf sehen, zu dem Ende alle Monath die Dörfer, Mühlen, Schäfereyen und Höfe visitiren, die allda gefundenen prügellosen Hunde auf der Stelle niederschiesen [b]), und diejenigen, denen sie zugehöret haben, ohne einiges Hintansetzen anzeigen und zu Register bringen sollen, damit sie mit gebührlicher Strafe [c]) belegt werden können.

b) Dies ist durch das Rentkammer-Ausschreiben vom 20sten November 1775 auf die ohne Aufsicht herumschweifenden Hunde beschränkt worden, womit auch der Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Nr. 19, übereinstimmt. Jedoch ist zu vergl. das angezogene Ministerial-Ausschreiben vom 24sten August 1822, § 7 und § 9.

c) Vergl. die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXV, § 1 und die Strafbestimmungen in dem Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Abschn. II, Nr. 16 bis 22.

§. 12.

(Vorschriften wegen der Wildwacht.)

Feldhüter und Wildwächter *) sollen bis auf Pfingsten ohne Hunde im Felde liegen, welches dann auf jedesmal erfolgendem harten Winter, wenn das Wildpret sehr matt ist, wohl in Acht zu nehmen, und hierauf Unsere Förster absonderlich des Nachts mit allem Fleis zu merken und zu sehen haben, inzwischen ihnen erlaubet bleiben, das Wildpret mit Rufen, Schreyen, Klappern, auch durch solche Instrumente, womit es nicht verletzet werden kann, als Hornblasen, Trommelrühren, Federlappen-Auffspannen, Rauchmachen und dergleichen abzuscheuen und abzutreiben. Nach Pfingsten aber mögen sie sich der Hunde bedienen, doch daß sie denenselben ebenfalls gehörige Schleifprügel oder Ketten, so vom Halse auf die Erde reichen, feste anhängen, bei Vermeydung der in Unserer Forst- und Holz-Ordnung gesetzten Strafe.

*) Daß keine unverpflichtete Hirten und Wildwächter gehalten, und solche nicht ohne Vorwissen der Forstbedienten angenommen werden dürfen, enthält der Forst- und Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Nr. 254 und Nr. 32.

§. 13.

(Misbrauch mit Schiesgewehr.)

In Wäldern, Gehölzen, Feldern und Gehegen, ausser denen gemeinen Wegen und öffentlichen Landstrasen, soll sich Niemand mit Flinten, Rohren, Pirschbüchsen oder sonst verdächtigem Gewehr [a]) finden lassen, wie hiebevor verschiedentlich Jedermann bey Leib- und Lebensstrafe [b]) verwarnet worden, welches Wir dann allerdings auch dahin verstanden haben wollen, daß weder Unsern Cavaliers, Officiers und Hofbedienten, deren nunmehr fast die meisten sich unterstehen, Jäger- und allerley Hunde, ohnerachtet sie damit nichts zu jagen haben, zu halten, noch Einheimischen und Bürgers-Söhnen, es geschehe dann auf Vergünstigung Unsers Ober-Jägermeisters, mit Büchsen, Rohren oder Flinten vor das Thor in ihre Garten und auf die Dörfer an denen Zäunen und Teichen spazieren zu gehen, Streichvögel, desgleichen auf eigenen Aeckern eine Taube (davon Wir doch den Zehnden haben) zu schiesen erlaubet seyn solle, indem die Erfahrung gegeben, daß hierdurch denen Wachteln, Feldhühnern, Schnepfen, wilden Enten und anderm Weidwerk zugleich nachgestellet, die Fasanen aber, und insgemein die Gehege dadurch beun-

a) Gänzlich untersagt ist nicht allein der Gebrauch der Windbüchsen, s. Verordnung vom 6ten Dezember 1788, sondern auch der Besitz von solchen und von Anschraubegewehren, s. Verordnung vom 18ten August 1827, § 1. Letztere dürfen auch nicht ohne besondere Erlaubniß verfertigt oder ausgebessert werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Juli 1819. Ueberhaupt ist der Gebrauch und der Besitz von Schiesgewehr beschränkt worden durch das Ministerial-Ausschreiben vom 1sten Juni 1822 und die ebengedachte Verordnung vom 18ten August 1827.

b) S. die Strafbestimmung in dem Jagd-Straftarif vom Jahre 1822, Abschn. II, Nr. 2.

ruhiget worden. Würde sich aber diesem zuwider Jemand auf Aeckern, Wiesen, in Garten, Weinbergen, Holzungen, an Teichen, Graben, Hecken, ob es auch schon nahe an Dörfern, mit einigerley schiesendem Gewehr betreten lassen, oder aus denen Gartenhäusern vor den Städten, an Ort und Enden, wo es Unserer Jagd schädlich, Lust schiesen, demselben sollen Unsere Falconiers, Förster, Windhetzer, Hasenheger, und wer nur zur Aufsicht der Jagden bestellet, die Flinten, das Feuerrohr, oder was es sonsten ist, wegzunehmen und zu behalten befugt seyn, doch, daß der oder dieselbe ungesäumt von dem passirten facto Unserm Ober-Jägermeister, und in dessen Abwesenheit, dessen Amtsverweser Anzeige thun; wie dann weniger nicht die Wachten in den Thoren mit Acht zu geben haben, daß keiner seinen Hund mit ins Feld oder Garten nehme, noch Jedermann so leicht ohne Unterscheid mit Flinten und Büchsen aus- und einreite oder gehe, als worzu Unsere Commandanten und Bürgermeister und Rath in Städten diesfalls zulängliche Verfügung thun, auch daferne sie von einem Jagdbedienten zu Arrestirung Jemands, der durch die Wacht wollte passiren, oder in der Stadt sich fünde, requiriret würden, auf dessen Gefahr und Verantwortung hülfliche Hand bieten sollen.

Gebieten und befehlen demnach Unsern nachgesetzten Regierungen, wie auch Forst-, Jagd- und andern Ober- und Niederbeamten, samt Bürgermeistern und Rath in denen Städten, ingleichem Greben und Vorstehern in Dörfern hiermit gnädigst, dahin bis an Uns zu sehen, daß von Unsern getreuen Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch ihnen selbst, deme allem, wie vorstehet, unterthänigst gemäs gelebt und über diese Unsere allgemeine, überall an gewöhnlichen Orten zu affigirende Landesordnung steif gehalten werden möge. In Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel wissentlich beydrucken lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Cassel, den 26sten Tag Novembris 1722.

Carl.

Edikt

vom 8ten Januar 1723,
die Eheverlöbnisse unter amtsässigen Personen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen rc.

entbieten Unsern Canzlarn, Vice-Canzlarn, wie auch andern zu Unsern Consistoriis verordneten geist- und weltlichen Räthen, Ober-Amtleuten, Superintendenten, Inspectoren und Predigern, so dann auch Kriegs-Officiers, Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel und allen andern Obrigkeiten in Unsern Fürstenthumen, Graf-, Herrschaften und Landen Unsere Gnade, und fügen hiermit zu wissen:

§. 1.

(Verbot der heimlichen Verlöbnisse und Nichtigkeit derselben auch bei hinzugekommenem Beischlafe.)

Ob zwar kraft der von Unsers Herrn Vattern, weyland Herrn Landgraf Wilhelms des Sechsten Gnaden, christlöblichen und seeligen Andenkens, in anno 1656 ausgelassenen Reformations-Ordnung [a]), die heimliche Zusage der Ehe bey ungnädiger ernster Strafe verboten; nachdem aber Uns bishero vielmalen mißfällig vorgekommen, daß insonderheit das junge Volk in Städten und Dörfern sothanen Winkel-Verlöbnissen annoch allzusehr ergeben, darbeneben, um selbigen einige Verbindlichkeit beyzulegen, sich darauf zusammenthun und fleischlich vermischen, — — und dann solchem ärgerlichen Wesen und grossen Unordnungen, so viel thunlich, zu steuren ist, — — als thun hiermit aus landesväterlicher Fürsorge, und kraft tragenden hohen obrigkeitlichen Amts ausdrücklich verordnen, daß künftig hin durchgehends alles Winkel-Versprechen oder heimliche Zu-

a) Kap. X, s. oben S. 108 flg.

sage der Ehe null, nichtig und unkräftig seyn und bleiben soll, ob auch gleich der ohngeziemende Beyschlaf, oder fleischliche Vermischung hinzugekommen wäre, wannenhero die leichtfertige Weibspersonen durch Hurerey in den Ehestand zu kommen, sich weiter keine Hoffnung zu machen haben, sondern wann sie in dergleichen Fällen auf Vollziehung der Ehe klagen, sofort von Unsern Consistoriis ohne Citation und Ladung des Gegentheils zu erkennen, schlechthin abzuweisen seynd [b]).

b) Daß durch ein heimliches Verlöbniß auch kein Einspruch in eine zu schliesende Ehe begründet werden könne, enthält das Ministerial-Reskript vom 8ten Januar 1744.

§. 2.

(Form der öffentlichen Verlöbnisse.)

Was aber die öffentlichen Verlöbnisse betrifft — so setzen und ordnen (Wir) [a]), daß ins künftige in Städten und Dörfern (die personae honoratiores, so nicht der Botmässigkeit derer Niedergerichte unterwürfig [b]), allein ausgenommen) alle diejenige, so sich zu ehelichen Vorhabens seynd, in Person, beneben ihren Eltern, Vormündern oder denen, welche an Eltern Statt, vor der weltlichen Obrigkeit des Orts, in Beyseyn des Predigers, erscheinen, ihre Willens-Meynung wegen vorhabender Ehe allerseits deutlich und ohne zweifelhaften Anhang, anzeigen und sowohl solche, als auch, wann sie Ehe-Veredung oder pacta dotalia [c]) unter sich zu machen willens, deren vollständigen Inhalt zu Protocoll niederschreiben lassen; im übrigen die sonstige Ehe-Verlöbnisse, welche nicht auf diese vorgeschriebene Art, ohnerachtet solche durch Zeugen zu erweisen stünden, abgeredet und geschlossen, überall nichtig und von gar keiner Verbindlichkeit seyn, mithin Unsere Consistoria gar keine Eheklage annehmen sollen, es seye dann vom vorberührten Ehe-Protocoll eine von der Obrigkeit und Predigern unterschriebene und vidimirte Copia —— würklich beygeleget; Wir wollen auch obiges alles von Unsern gemeinen Soldaten und Unter-Officiers, sofern solche den gewöhnlichen Heyraths-Consens [d]) würklich erlanget und vorzeigen können, mit verstanden haben, doch derogestalt, daß ratione dieser die Ehe-Verlöbniß vor dem Ober-

a) Weitere und ausführlichere Vorschriften über die Form der öffentlichen Verlöbnisse enthält das Edikt vom 18ten Februar 1724.

b) Ueber die Verlöbnisse dieser Personen vergl. fürstliches Reskript vom 18ten September 1727 und Verordnung vom 12ten August 1749.

c) Vergl. Verordnung vom 18ten Februar 1724, § 11, Anmerk. 3.

d) S. 1) im Allgemeinen Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, § 4, Anmerk. *a*, oben S. 176.

2) In Betreff der vor Ertheilung der Konsense beizubringenden Vermögensscheine vergl. das Ausschreiben des General-Kriegs-Kollegs vom 2ten September 1817.

3) Wegen der über die Erlegung der Heiraths-Konsensgelder vorzuzeigenden Quittungen ist nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1803.

4) Das Heirathen ohne vorgängigen Konsens ist mit militärischer Strafe bedrohet in den Kriegs-Artikeln vom 30sten November 1818, Art. 10., s. auch Anmerk. *a*, zum § 7 des Kap. XII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 177.

5) Daß durch den militärischen Heiraths-Konsens die elterliche Einwilligung nicht überflüßig werde, sondern diese dennoch ein wesentliches Erforderniß bleibe, bestimmen das Ausschreiben des Kriegs-Kollegs vom 23sten März 1772 und das Konsistorial-Reskript vom 18ten Juni 1774, und daß nur hinsichtlich der in hiesigen Kriegsdiensten stehenden Ausländer bei vorkommenden erheblichen Umständen davon dispensirt werden solle, enthält der Geheimeraths-Beschluß vom 30sten August 1774.

6) Ueber die Heiraths-Konsense, welche den noch in keinem Militärdienste stehenden Kantonisten von den Kantons-Beamten zu ertheilen sind, vergl. die Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, § 22 und 24.

Auditeur *) und Garnisons-Prediger oder auf dem Lande vor dem Prediger und Beamten in Gegenwart eines Ober-Officiers, abgeredet und protocolliret werden müssen.

e) Die Mitwirkung der militärischen Behörden findet nicht mehr Statt, nachdem durch die Verordnung vom 23sten April 1821, § 1, die Militärgerichtbarkeit auf die Strafrechtspflege beschränkt worden ist.

§. 3.

(Schwängerungsklage und deren Beweis.)

Und gleichwie Wir Uns die Hoffnung machen, daß — die Weibspersonen — auf ihrer Huth stehen und von denen Mannspersonen, — sich nicht in Unglück bringen lassen werden; also wollen auch nunmehro das eydliche Antworten auf die Schwängerungs-Klage, *) wodurch wahrscheinlich vielfältige Meineyde begangen worden, hiemit völlig abgeschaffet haben, so daß inskünftige keine Mannsperson, wofern die klagende Dirne sonsten keinen Beweis hat, mit sothanem Eyd der Schwängerung halber weiter beleget werden soll, sintemal diejenigen Weibspersonen, welche sich nichts desto weniger, ohnerachtet sie wissen, daß sie sich der Ehe dadurch nicht zu getrösten haben, schwängern lassen, für prostibula zu achten, welche entweder um Gewinn, oder aus übermässiger Geilheit, sich muthwillig ins Verderben stürzen.

Und damit diese Unsere heylsame Verordnung desto steiffer und vester gehalten werden möge; so soll solche — sobald von allen Canzeln öffentlich verlesen und aller Orten an die Kirchthüren affigiret werden. Wornach sich Jedermann zu achten.

Gegeben in Unserer Vestung und Residenzstadt Cassel, den 8ten Tag Januarii 1723.

Carl.

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5, oben S. 110 und fürstliches Reskript vom 18ten September 1727. Weiter sind in Betreff der Schwängerungs-Klagen und der Einrede der Liederlichkeit nachzusehen die Verordnungen vom 28sten Mai 1738 und vom 23sten Februar 1798.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 26sten März 1723,

die Eheverlöbnisse und die zeitige Vollziehung der Ehen betreffend.

Der Anschluß ergiebt mit mehrerm, was Seren. Nost. Hochfürstliche Durchlaucht, wegen gänzlicher Entkräftung derer heimlichen Eheverlöbnisse und darab bis dahero vielfältig entstandenen Inconvenienzien sowohl, als auch in Vorschreibung eines legalen modi contrahendi sponsalia, um die Ehe-Processus zu abbreviiren, desgleichen ratione des zu öfteren perjuriis Anlaß gegebenen und deshalber abgeschafften eydlichen Respondirens in Schwängerungssachen, aus landesväterlicher Vorsorge gnädigst verordnet. Wie nun hierunter alles zur Observanz gebracht werden muß; so habt Ihr, die Obrigkeit des Orts, sothanes Edikt fordersamst gewöhnlichermasen affigiren zu lassen, Ihr der Metropolitanus hingegen solches nicht nur selbsten sofort von der Canzel zu publiciren, mithin keine Proklamation, es haben dann die Sponsalia präscribirter masen ihre Richtigkeit, vorzunehmen, sondern auch jedwedem Prediger Euer anvertrauten Classe ein Exemplar dieses Unseres General-Ausschreibens zu dem Ende zuzuschicken, damit sie allenthalben ein gleiches exactissime beobachten mögen. — — Insonderheit aber befehlen Wir denen Predigern ernstlich, daß sie selbsten, — fleissig invigiliren und stets von denen Senioren, auch andern Erkundigung einnehmen sollen, ob etwa in ihrer Gemeinde Dirnen fürhanden, so mit Mannspersonen einen gemeinsamen Umgang pflegen? casu quo der Prediger solche vor sich, oder nach Beschaffenheit der Sachen, vor das Presbyterium zu fordern und selbigen ihre Verlöbnisse, falls sie sich zu ehelichen gemeynet, gerichtlich nach Masgebung des fürstlichen Edikts, anzuzeigen, bis dahin aber bey Vermeydung schwerer Leibesstrafe sich aller Conversation zu enthalten, die Intimation zu thun und wo aber diese Ermahnung dennoch fruchtlos wäre, alsdann ohnverweilet zum hiesigen

Consistorio den Casum pflichtmäsig zu berichten hat. Nachdem auch sich nicht gebühret, daß peractis sponsalibus die Verlobten oft Jahr und Tag die Copulation aussetzen, inmittelst aber sich zusammen ärgerlich schleppen, als worauf insgemein die zu frühzeitige fleischliche Vermischung oder ohnversöhnliche Mißverständnisse zwischen dergleichen Personen erfolgen; als wollen denen Predigern alles Ernstes hiemit eingebunden haben, künftighin nicht zu gestatten, daß die Verlobten über zwey bis drey Monate (es geschehe dann aus erheblichen Verhindernissen) die Ehe-Vollziehung differiren *), widrigens selbige und deren beyderseits Eltern ihrer Obliegenheit zu errinnern und wann sie sich daran nicht kehren, sofort hiesigem Fürstlichen Consistorio davon Bericht gebührend zu erstatten. Wornach sich ein jeder schuldigst zu achten wissen wird, damit Seren. Nost. Hochfürstliche Durchlaucht heilsame gnädigste Intention erreichet, mithin hierunter vielen der Kirchen-Disciplin zuwiderlaufenden Unordnungen gesteuert werde. Versehen Uns dessen rc.

Cassel, den 26sten Tag Martij 1723.

Fürstl. Hess. Consistorium daselbst.

*) Vergl. Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 11.

~~~~~~~~~~

Fürstliche Resolution

vom 5ten April 1723,

die Einführung des Wechselrechts betreffend.

Demnach Wir Unserer hiesigen nachgesetzten Regierung hierin gethanes Votum in Gnaden approbiret und resolviret haben, daß das Wechselrecht in Unsern Landen, sowohl vor Juden als Christen, gelten, und darauf ohne Unterschied parata executio verhänget werden und erfolgen solle a); als hat ersagte Unsere Regierung sich darnach zu achten, und in begebenden Fällen die Wechselsachen solchergestalt zu decidiren und abzuthun, auch zu dem Ende die §§. 19 und 20 der Juden-Ordnung b) dahin ändern und einrichten zu lassen.

Cassel, den 5ten April 1723.

Carl.

a) Vergl. wegen des Wechselrechts und Wechsel-Prozesses die Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11, und die dabei anzuführenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die hier erwähnte Juden-Ordnung vom Jahre 1679 ist durch die Verordnung vom 21sten Januar 1749 ersetzt, und von dieser der §. 22 hier zu vergleichen.

~~~~~~~~~~

Edikt

vom 18ten Februar 1724,

die Form der öffentlichen Eheverlöbnisse unter amtsässigen Personen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen rc.

entbieten Unsern Canzlarn, Vice-Canzlarn, wie auch geist- und weltlichen Räthen, sodann Oberamtleuten, Superintendenten, Inspectoren und Predigern, ingleichen Kriegs-Officiers, Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel und allen anderen Obrigkeiten in Unsern Fürstenthumen, Graf-, Herrschaften und Landen Unsere Gnade und fügen hiemit zu wissen: Was Gestalten Wir zwar unterm 8ten Tag Januarii des letztabgewichenen 1723sten Jahrs ein gewisses Ehe-Edict a) ausgehen und verkündigen lassen, und darin nicht allein die in der Kirchen-Reformations-Ordnung verbotene heimliche Zusage der Ehe dermasen weiter untersaget haben, daß wenn auch gleich der sündliche Beyschlaf darauf erfolget, nichts destoweniger sothane Winkelverlöbnisse nichtig und unkräftig verbleiben, sondern Wir darbeneben auch, aus landesväterlicher

a) S. oben S. 263 flg.

Fürsorge, zu Abschneidung derer bisherigen Ehe-Processe, Unsern Unterthanen in Städten und Dörfern, welche der Niedergerichtbarkeit unterwürfig, einen gewissen modum vorgeschrieben haben, wie dieselben künftighin die Ehe jedesmalen vor der weltlichen Obrigkeit und Prediger des Orts legaliter anzeigen und protocolliren lassen sollen, wobey Wir es dann auch in soweit lediglich in Gnaden bewenden lassen; als aber einige Prediger und Beamten zeithero bey Unserm hiesigen Consistorio verschiedener Puncten halber um Erläuterung nachgesuchet, — so haben Wir für nöthig erachtet, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, mehrerwähntes Ehe-Edict vom 8ten Tage Jan. a. p. nachfolgendermasen zu erläutern und respective zu extendiren, als:

§. 1.

(Anzeige der Ehe bei den adelichen Gerichten.)

Obwohlen die Disposition circa sponsalia und was davon abhängt, zur Landeshoheit und daraus herfliesenden Episcopal-Jurisdiction gehörig, folglich ohne Unsere Special-Concession Niemand, wer der auch seye, sich darin mischen mag; so wollen jedoch (wiewohl ohne Consequenz in andern Dingen, und bis zu Unser anderwärten gnädigsten Verordnung) vor diesmalen — — hiermit verordnet, committiret und verstattet haben, daß diejenigen, so sich verloben wollen, vor ihren Gerichtsherren jeden Orts oder deren Justitiariis erscheinen und die Ehe edictmäsig anzeigen sollen *).

*) Dies fällt weg, da zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 7ten März 1814 die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtbarkeit ausgesetzt worden ist.

§. 2.

(Behörde, bei welcher in den Städten die Eheverlöbnisse anzuzeigen sind.) *)

— —

*) Da nach den Regierungs-Ausschreiben vom 24sten September und vom 11ten Oktober 1814 die städtische Gerichtbarkeit aufgehört hat; so ist von dieser Bestimmung kein Gebrauch mehr zu machen.

§. 3.

(Zuständigkeit der Behörden zur Annahme der Ehe-Anzeige, im Falle die Verlobten an verschiedenen Orten wohnhaft sind.)

Zum dritten, wäre es auch Sache, daß beyde sich zu ehelichen im Werk begriffene Personen nicht in einer Stadt, Amt oder Kirchspiel wohnhaft a); solchenfalls sollen dieselben nur bey der weltlichen Obrigkeit und Predigern des Orts, woselbsten die Braut ihr domicilium b) hat, (weilen allda insgemein die Ehepacten gestiftet zu werden pflegen) sich angeben und ihr Verlöbniß gerichtlich niederschreiben lassen; welches jedoch von solchen, so beyderseits denen Niedergerichten c) untergeben, zu verstehen. Wo es aber geschiehet, daß Personen von ungleichem Stande oder Würde einander zur Ehe verlangen, soll

a) Wo die Ehe-Anzeige geschehen müsse, wenn von den Verlobten ein Theil ein Inländer und der Andere ein Ausländer ist, bestimmt der Konsistorial-Beschluß vom 24sten Juni 1796.
Uebrigens ist hierbei nachzusehen die Anmerk. a. zum §. 1 des Kap. VIII der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 162.

b) 1] Daß der Wohn- und beziehungsweise Geburtsort der Braut auch dann die Zuständigkeit der Behörden bestimme, wenn der Bräutigam ein Soldat ist, ergiebt der Konsistorial-Beschluß vom 26sten Januar 1793.
2] Daß insonderheit Dienstboten nicht an dem Orte, wo sie dienen, sondern an dem Wohn- oder Geburtsorte der Braut eingeschrieben werden müssen, enthalten die Konsistorial-Reskripte vom 8ten Mai und 19ten Juli 1769.
3] Vermöge eines an sämmtliche Obergerichte ergangenen Ministerial-Beschlusses vom 22sten Februar 1826 sind diese ermächtigt worden, nach ihrem Ermessen zu gestatten, daß die Ehe-Anzeige an dem blos temporären Aufenthaltsorte der Braut geschehe.

c) Welche Personen unter den Untergerichten stehen, ergeben der §. 2, des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732 und die dabei angeführten weitern Bestimmungen. 1325
Daß insonderheit die Hof-Livree-Bedienten zur Ehe-Anzeige verbunden seyn sollen, bestimmt die Verordnung vom 18ten März 1802, §. 5.

auf den künftigen Bräutigam, als Haupt der Familie, alleinig gesehen, und ob die gerichtliche Anzeige der Ehe nöthig sey oder nicht? jedesmal nach dessen Condition ermessen werden.

§. 4.

(Zuständigkeit der Prediger bei Verlobten verschiedener Konfession.)

In denen Fällen aber, wann die künftigen Eheleute nicht zu einerley Religion sich bekennen*), sondern respective der evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen zugethan seyn, soll an Orten, wo das simultaneum exercitium eingeführet, die Bekenntniß der Ehe vor denen Predigern beyderley Religionen werkstellig gemacht werden.

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823 und vom 18ten August 1827.

§. 5.

(Gebühren für die Aufnahme der Ehe-Anzeige.)

Damit aber Unsere Unterthanen niemalen mit übermäsigen Sporteln irgends Unser gnädigsten Intention zuwider beschweret werden mögen; so gebieten allen und jeden weltlichen Obrigkeiten und Predigern, bey Vermeydung harter und schwerer ohnfehlbarer Ahndung, — mehr nicht als acht Casselsche Albus sich zahlen zu lassen, und zwar dergestalt, daß die weltliche Obrigkeit, es bestehe solche aus einer oder mehrern Personen, nur acht Albus [a]), desgleichen der Prediger [b]) eben so viel, von beyden Verlobten zusammen empfangen, hingegen für den Extract Ehe-protocolli weiter gar nichts, weder für sich, noch den Actuarium, denen Unterthanen abfordern, oder von ihnen, unterm Schein eines freywilligen Geschenks, annehmen mögen. In Unserer Graffschaft Schaumburg aber, allwo dasiger Polizey-Ordnung nach, die Anzeige in Ehesachen vor Unsern Beamten bereits vorhin eingeführet gewesen, lassen Wir es in diesem Stück beym Herkommen lediglich bewenden.

a) Statt dieser Gerichtsgebühren wird zufolge der Verordnung vom 30sten November 1822, §. 20, Nr. 1, zu den Protokollen über Ehe-Anzeigen ein Stempel von 6 Ggr. angewendet.

b) S. Anmerk. f. zu dem Abschnitt B. des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, die Pfarrgebühren betreffend, oben S. 94, und vergl. Konsistor. Reskript vom 6ten April 1789.

§. 6.

(Wie es mit der Ehe-Anzeige zu halten, wenn der Beamte und der Prediger an verschiedenen Orten wohnen.)

Demnach auch bekanntlich die weltliche Obrigkeit und Prediger in den meisten Dörfern nicht beysammen wohnen, und aber Unsern Unterthanen allzubeschwerlich fallen dürfte, wann sie über die gesetzten acht Albus denen Predigern, um ad locum judicii sich zu erheben, den Weg besonders vergütigen müsten; als setzen und wollen Wir, daß an dergleichen Orten diejenigen Personen, welche sich zu verheyrathen gemeynet, nebst deren Eltern oder Vormündern zuerst vor der weltlichen Obrigkeit sich persönlich sistiren, mithin die Ehe gerichtlich anzeigen, und wann dieses geschehen, alsdann extractum vidimatum protocolli sich geben lassen, folgends auch zu ihrem Prediger gehen und demselben diesen überbringen, der dann solchen ihnen Verlobten vorlesen, und wann diese selbigem gemäß ihre Willensmeynung nochmalen bekräftigen, sodann sein besonders zu führendes Ehe-Protocoll darnach gleichlautend einrichten [a]), darauf aber sothanen Extract ebenfalls unterschrieben ihnen Verlobten zurückgeben soll [b]).

a) Die Prediger sollen zufolge der dem Konsistorial-Ausschreiben vom 10ten August 1772 beygefügten Vorschrift, Nr. 4, über die Eheverlöbnisse besondere Bücher führen.

b) Daß der Prediger, wenn er in dem gerichtlichen Ehe-Protokolle wesentliche Mängel findet, dasselbe nicht zu unterschreiben, sondern zur vorgängigen Erledigung der Mängel den Verlobten zurück zu geben habe, bestimmen das Konsistorial-Ausschreiben vom 29sten April 1754 und der Konsistor. Beschluß vom 18ten Juni 1774.

§. 7.

(Verbot der Weinkäufe.)

Zum siebenten, weil bishero hin und wieder in Städten und Dörfern kostbare sogenannte Weinkäufe gehalten worden, und darbey der Mißbrauch eingeschlichen, daß nicht nur die Verlobten bis auf priesterliche Copulation zusammen gegeben, sondern auch darauf grose Gastmahle angestellet, und einen und mehrere Tage mit Essen, Trinken, Tanzen und Schwärmen zugebracht, die darauf gehenden Ausgaben aber nachmalen die Eltern denen jungen Eheleuten vom Heirathsguth, zu deren grosen Schaden, abgezogen, und dann solcher Luxus um so mehr ins künftige unterbleiben muß, als keine Ehe-Verlöbnisse, sie seyen dann vor der weltlichen Obrigkeit und denen Predigern angezeiget, verbindlich, folglich es dergleichen öffentlicher Weinkäufe weiter nicht bedarf; so thun auch solche dermasen hiermit abschaffen und ernstlich verbieten [a]), daß widrigenfalls die contravenirenden Eltern oder Verlobten jedesmalen fünf Gulden Strafe (welche unter die Haus-Armen des Orts sobald vom Prediger in Gegenwart derer Senioren auszutheilen seyn [b]), erlegen sollen, doch bleibet beyderseits Eltern, Vormündern und nächsten Freunden ohnbenommen, in der Stille zusammen zu kommen und die Ehe-Tractaten vorläufig unter sich abzureden.

a) Vergl. Verordnung vom 9ten Dezember 1748, Abschn. II.

b) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 6.

§. 8.

(Vorschrift wegen der ehehinderlichen Verwandtschaften.)

Auf daß aber auch, wann die Ehe gerichtlich vorgeschriebenermasen angezeiget, sich nach der Hand keine Hindernisse wegen deren Vollziehung hervor thun mögen, so sollen die weltliche Obrigkeit und der Prediger, ehe und bevor sie die Ehe protocolliren, sich von denen Senioren und sonsten, ob beyde künftige Eheleute nicht etwa in gradibus prohibitis einander mit Blutfreund- oder Schwägerschaft verwandt seyn? *) zuverlässig erkundigen, und auf solchen Fall selbige ab- und anvorderst zur Auswirkung der gewöhnlichen Dispensation vor Unsere Consistoria verweisen, zugleich auch ein förmliches schema genealogicum mit dem pflichtmäßigen Anfügen, wie viel beyde Theile ohngefähr im Vermögen haben, ermeldeten Unsern Consistoriis einsenden.

*) Welche Grade der Verwandtschaft und der Schwägerschaft die Ehe gänzlich oder bis auf erlangte Dispensation hindern und wo Letztere auszuwirken sey, darüber ist nachzusehen die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XI, oben S. 114 folg. Vergl. auch die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, oben S. 174.

§. 9.

(Trauerzeit.)

Desgleichen, dafern verwittibte Personen zur andern Ehe schreiten wollten, deren Verlöbnisse nicht angehöret, noch protocolliret, sondern selbige vielmehr sich allen Umgangs so lange zu enthalten angehalten werden sollen, bis die in der Kirchen-Ordnung *) gesetzte Trauerzeit völlig verstrichen.

*) Die hier angezogene Vorschrift findet sich nicht in der Kirchen-Ordnung, sondern in der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 7 und 8, oben S. 114. Ausserdem ist wegen der Dauer der Trauerzeit und der deshalbigen Dispensation zu vergleichen das Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1822.

§. 10.

(Vorschrift 1] wegen Bevormundung der Kinder aus der frühern Ehe einer sich wieder verheirathenden Witwe und 2] wegen der Inventarisirung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten vor der Wiederverheirathung des Ueberlebenden.)

So oft es sich auch zuträgt, daß eine Witwe sich anderwärts zu verheyrathen gemeynet, welche aus der vorigen Ehe mit deren abgelebten Ehemann ein oder mehrere noch am Leben seyende Kinder erzielet; so wollen Wir hiermit alles Ernstes verboten haben, dieselbe zur

gerichtlichen Anzeige der Ehe zu lassen, es seyen dann vorhero jeßt berührten Kindern von der Obrigkeit Vörmünder bestellet a), und durch Verfertigung eines ordentlichen inventarii b) alles dermasen in Richtigkeit gesetzet, daß man jederzeit, worin des verstorbenen Ehemanns eigene Güther, wie auch der Erwerb aus voriger Ehe bestehe, wissen möge; nicht weniger einem Wittiber zur andern Ehe zu schreiten so lange untersaget wird, bis derselbe, mit Zuziehung seiner verstorbenen Ehefrauen nächsten Freunde, loco inventarii eine Specification sowohl der mütterlichen beweg- und ohnbeweglichen Güther, als des Erwerbes voriger Ehe, errichtet, und da er Schreibens erfahren, solche Specification eigenhändig unterzeichnet, folglich entweder von der Obrigkeit des Orts confirmiren, oder wenigstens, wann des abgelebten Eheweibs Nachlaß ein Geringes ausmachen sollte, durch zwey ohnverwerfliche Zeugen unterschreiben lassen, und darauf alsdann selbige Specification jeßtersagten nächsten Freunden überliefert und zugestellet c); gestalten durch dies Mittel vielen Unordnungen, auch nachgehends zwischen denen aus verschiedenen Ehen posterirten Kindern erwachsenden Processen zeitig vorzubeugen stehet.

a) Daß, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet, den Kindern erster Ehe keine Vormünder bestellt zu werden brauchen, enthält ein Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 23sten April 1789. — Ueberhaupt wird wegen des Vormundschaftswesens auf die Verordnung vom 24sten Juli 1767 und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen verwiesen.

b) Wegen Errichtung der Inventarien vergl. die Verordnungen vom 24sten August 1748 und vom 26sten Januar 1751, insonderheit wegen Aufnahme der Inventarien auf dem Lande die Verordnung vom 17ten März 1786 und die dabei anzuführenden weitern Vorschriften.

c) Zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 29sten April 1754 soll das Inventar bei Gericht eingeliefert und davon unter dem Ehe-Protokoll Erwähnung gethan und zufolge Konsistorial-Ausschreibens von demselben Tage soll bei unterbliebener Beobachtung dieser Vorschrift das Protokoll vom Prediger nicht unterschrieben, sondern zurückgegeben werden.
Wegen Bestrafung der Prediger, welche die Vorschrift in Betreff der Inventar-Errichtung hintansetzen, vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 6ten März 1751.

§. 11.

(Vorschrift wegen Aufnahme der Ehe-Protokolle und Eheberedungen, so wie wegen zeitiger Vollziehung der Ehe.)

Die obersagten Ehe-Protocolle aber an sich betreffend, da solche von theils Beamten bishero obenhin, und nicht umständlich genug geführet worden; so wollen Unser letztvoriges Ehe-Edict vom 8ten Tage Jan. a. p. von Wort zu Wort anhero wiederholet haben, und sollen alle und jede Prediger und weltliche Obrigkeiten in ersagten protocollis die persönliche Anwesenheit derer Verlobten, nebst deren Vor- und Zunamen, auch Alter, nicht weniger ob selbige Eltern a) oder Vormünder b) haben, und solchenfalls deren, oder dererjenigen, welche an Eltern Statt, persönlich Miterscheinen deutlich ausdrücken, vor allen Dingen aber, wie das Eheversprechen freywillig c) und sonder Zwang, auch ob es pure und ohne zweifelhaften Anhang, vermittelst Ein-

a) Daß die elterliche Einwilligung ein wesentliches Erforderniß bei der Ehe-Anzeige sey und nur bei Ausländern unter besondern Umständen von deren Nachweisung dispensirt werden solle, enthalten der Konsistorial-Beschluß vom 18ten Juni 1774 und der Geheimeraths-Beschluß vom 30sten August 1774.

b) Wenn ein Minderjähriger keinen Vormund hat; so muß zuvor die Bestellung eines solchen oder die Volljährigkeits-Erklärung ausgewirkt werden, s. Konsistor. Beschluß vom 24sten März 1789.

c) Daß namentlich die Kinder von den Eltern nicht zu Heirathen gezwungen werden dürfen, enthält die Reformat. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5, Nr. 2, b, oben S. 111.

willigung sämmtlicher Interessenten geschehen [d]), darin wohl anführen, imgleichen den Inhalt derer abgeredeten Ehepacten (falls die Verlobten deren errichten wollen) kürzlich in sothanen Ehe-protocollis erwähnen [e]) und recensiren; welche sodann nachgehends auf Begehren ein- oder des andern Theils in forma, wie bishero üblich gewesen, von der weltlichen Obrigkeit ausgefertiget werden können, und haben die Prediger, bevor die Anzeige vorgeschriebenermasen bewirket, die Proclamation nicht zu verrichten, nachgehends aber auch, wann die Eheverlöbnisse protocolliret, nicht zu gestatten, daß deren Vollziehung über zwey bis drey Monate verzögert werde [f]).

d) In Betreff der Gründe, aus welchen die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung versagt werden kann, s. Reformat. Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5, Nr. 2, oben S. 110.

Wegen des von Soldaten beizubringenden Heiraths-Konsenses s. Verordnung vom 8ten Januar 1723, §. 2, und die dabei befindliche Anmerkung d, oben S. 263.

Uebrigens sind bei Aufnahme der Ehe-Protokolle noch weiter folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Beamten und Prediger dürfen keine Ehe-Anzeige annehmen, ehe die Bezahlung des Einzugs-, Bürger- oder Beisitzergelds nachgewiesen ist, s. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 13, Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Februar 1794 und Verordnung vom 24sten Juni 1797;

2) Insonderheit darf in Cassel kein Bedienter zur Ehe eingeschrieben werden, ehe er nachweiset, daß er Bürger oder Beisitzer sey, s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Juni 1817, wovon nur die Livree-Bedienten des regierenden Hauses ausgenommen sind, vermöge Geheimeraths-Beschlusses vom 10ten März 1818.

3) Von solchen Mannspersonen, die nicht kundbar oder zufolge glaubhafter Nachweisung mit einem die Mittel zur Erhaltung ihrer künftigen Familie gewährenden Vermögen, Dienste, Gewerbe oder Ackerbaue versehen sind, muß eine Bescheinigung des Stadtraths oder Kreisamts über ihre zu jenem Zwecke genügende Erwerbfähigkeit beigebracht werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1823, §. 2.

4) Gesellen solcher Zünfte, bei denen das Heirathen vor erlangtem Meisterrecht erlaubt ist, haben Bescheinigung über die Erfüllung der Vorschrift wegen des Wanderns oder deshalbige Dispensation beizubringen, Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Juli 1826.

5) Ausländer — wofern sie nicht nach den Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 6ten August 1814 und der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 23, 3, die Aufnahme zu Unterthanen erlangt haben — dürfen eher nicht zur Ehe-Anzeige zugelassen werden, bis sie nachweisen, daß sie im Auslande mit ihrer Familie auch wieder werden aufgenommen werden s. Minister. Ausschreiben vom 20sten Novemb. 1825.

e) Vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 14ten Juli 1741. Daß die Ehepakten den Ehe-Protokollen einzurücken, und nur dann, wenn darin über Grundstücke disponirt wird, in die Währschaftsbücher einzutragen seyen, bestimmt ein Regierungs-Reskript vom 27sten Februar 1804.

In Betreff der Bestätigung der Eheberedungen, worin über Immobilien verfügt wird, vergl. die Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 1 und §. 4, und die dabei anzuführenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

f) S. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 1, oben S. 174, und Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten März 1723, oben S. 264.

Daß übrigens ein von Eltern, die ihre beabsichtigte Ehe ordnungmäßig angezeigt haben, erzeugtes Kind, ungeachtet der nach der Proklamation unterbliebenen Trauung der Eltern als legitim anzusehen sey, enthält ein Regierungs-Reskript vom 8ten März 1802.

§. 12.
(Heiraths-Alter.)

Uebrigens, nachdem auch die Erfahrung mehr als zu viel ergiebt, daß hin und wieder in Unsern Landen zum öftern die Mannspersonen aus unzeitigem Trieb der Jugend im 18ten und 19ten oder 20sten Jahre, ohnerachtet sie einem Haushalt vorzustehen und eine Familie zu regieren noch nicht im Stande seyn, sich zu verheyrathen pflegen, woraus aber allerhand Unordnungen erwachsen, mithin wann dieselben zu besserm Verstand und voigtbaren Jahren gelangen, sie alsdann entweder zur Arbeit bereits untüchtig, oder ihre thörichte Heyrath erst zu späte bereuen, folglich mit ihren insgemein ungleichen Alters seyenden Eheweibern in Streit

gerathen, und endlich wegen Mangel der Nahrung ihre erzeugten Kinder nicht unterhalten können, sondern selbige andern Leuten vor die Thüren schicken; als gebieten Wir hiermit sämmtlichen weltlichen Obrigkeiten und Predigern in Unsern Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften, daß keine Mannsperson (wie in andern auswärtigen Landen bereits nützlich eingeführet) künftighin zum Eheverlöbniß gelassen werden solle, sie habe dann das 20ste Jahr zurückgelegt. Wären aber erhebliche Ursachen vorhanden, warum dergleichen minderjährige Mannspersonen sich frühzeitiger verheyrathen müsten, so hätten nach deren Bescheinigung Unsere Consistoria allenfalls darunter zu dispensiren. Doch ist diese Unsere Verordnung in hoc puncto nur von Bauern, Bürgern und andern gemeinen Leuten zu verstehen, hingegen auf die personas honoratiores nicht zu extendiren *). Was aber die Weibspersonen betrifft, ob zwar denenselben, weil sie nicht jederzeit annehmliche Gelegenheit, sich zu verehelichen, finden, keine gewisse Jahre hiezu zu setzen und vorzuschreiben; so wollen jedoch die Eltern, und diejenigen, so an deren Statt, hiedurch ernst- und gnädiglich erinnert haben, auf das Wohlseyn ihrer Töchter und Angehörigen von selbsten bedacht zu seyn und solche nicht ehender in den Ehestand schreiten zu lassen, sie seyen dann völlig erwachsen, auch von der Geschicklichkeit, eine Hausmutter abzugeben und ihre Kinder vernünftig zu erziehen. Wornach sich Jedermann zu achten hat. —

Gegeben in Unserer Vestung und Residenzstadt Cassel, den 18ten Tag Februarii 1724.

Carl.

*) Durch die Verordnung vom 6ten Februar 1822 ist das Heirathsalter allgemein und ohne Unterschied des Standes für die Mannspersonen auf 22 Jahre und für die Frauenspersonen auf 18 Jahre festgesetzt worden.

Rentkammer-Reskript
vom 5ten Oktober 1724,
das Trifftgeld von Schafpfirchen betreffend.

Ab der Anlage habt ihr zu ersehen, was masen der rc. vorgestellt, wie daß er den eine Zeitlang danieder gelegenen Hamel-Handel wieder empor zu bringen suche, zu dem Ende dann derselbe die Hamel sowohl in- als ausser Landes erkaufte, und solche an die fremden Hamel-Kauffere wieder verhandelte, wodurch gnädigster Herrschaft ein merklicher Zoll zuwüchse, Ihr, der Rentmeister aber von ihm das ganze Trifftgeld von dergleichen kaum etliche Tage im Pfirch haltenden Hämeln prätendiret, mithin rc.

Gleichwie wir nun nicht absehen können, wie mit Fug von solchen gleich als durchgehenden Hämeln einig Trifftgeld, und da die angebliche Erlegung eines so starken Zolls seine Richtigkeit habe, gefordert werden möge, zumalen das Trifftgeld von solchen Pfirchen, welche die Schafherrn das Jahr durch ständig halten, gegeben werden muß; als habt Ihr ihn auch damit zu verschonen rc. rc.

Cassel, den 5ten October 1724.

Fürstl. Hess. Rentkammer daselbst.

An den Rentmeister zu Lichtenau.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 13ten April 1725,
die Aufstellung und Aufbewahrung der Pfarrbesoldungs-Verzeichnisse betreffend.

Nachdem zum öftern sich zuträgt, daß Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht die Pfarr-Competenzen, oder eigentliche Nachrichten, was ein Prediger bey seiner

Bedienung in allem an Besoldung, auch ohngefehrlich an Accidenzien jährlich zu geniesen habe, gnädigst zu wissen verlangen, ingleichen bey Entscheidung ein und anderer Streitigkeiten bey hiesigem fürstlichen Consistorio man solche einzusehen nöthig findet, als wodurch öfters vorkommende Streitigkeiten auf einmal in aller Kürze erörtert werden können; — — als ist Unser Begehren und respective Befehl an alle und jede Superintendentes, Inspectores, Metropolitanos und andere Prediger hiermit, daß ein jeder in dem Niederfürstenthume Hessen, Fürstenthume Hersfeld, sodann der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, Grafschaft Ziegenhain und Herrschaft Schmalkalden aufs fordersamste ein accurates gewissenhaftes Verzeichniß, so wie er solches gegen Gott, seine Successores und Jedermänniglich mit ohnverletztem Gewissen zu verantworten gedenket, verfasse und darinnen, was er bei seiner Bedienung an Geld, Früchten, Gärten, Wiesen, Ländereyen, item an Gänsen, Hahnen, Hühnern ꝛc., so dann an Fischwassern, Mastfreyheit, Waldung und andern Gerechtigkeiten wohl hergebracht und jährlich genieße, deutlich notire, solches entweder selbst, oder durch eine andere leserliche Hand zweymal sauber mundire, seinen Vor- und Zunamen, mit Vermeldung des Jahrs in- und auswendig eigenhändig darauf zeichne, davon ein Exemplar — an seinen Superintendenten, Inspectorem und Metropolitanum, sende, das andere aber bey seiner Pfarr-Repositur, zu seiner und seiner Successoren höchst nöthigen Nachricht, wohl verwahrlich behalte *). Das versehen Wir Uns ꝛc. Datum Cassel den 13ten April 1725.

Fürstlich Hessisches Consistorium daselbst.

*) Durch Ministerial-Beschlüsse vom 29sten September und 17ten November 1825 ist die Aufstellung neuer vollständiger Pfarrbesoldungs-Verzeichnisse nach gedruckten Formularen angeordnet worden, in welchen die Pfarrer die sämmtlichen Pfarrgüter, Zehnten, Frucht- und andere Natural-Gefälle, mit Beziehung auf die vorhandenen Lagerbücher, Register u. s. w. anzugeben und eine zuverlässige Erläuterung sämmtlicher Einnahmen zu liefern, namentlich näher zu bezeichnen gehabt haben:

a) die etwaigen besonderen Verrichtungen, für welche einzelne Theile der Geld- und Naturalbesoldungs-Beträge empfangen werden;

b) bei Erbleihen und dergl., die Bedingungen derselben, die Gröse und Beschaffenheit der vererbleiheten Güter, das Verhältniß des Zinses zu deren Werthe ꝛc.;

c) diejenigen Grundstücke, welche in einem Lehnsverbande zur Pfarrei stehen;

d) die Gröse und den Bestand des Pfarrwaldes;

e) die Gemarkung und die Acker- (Morgen-) Zahl der zehntpflichtigen Grundstücke;

f) die Beschaffenheit der Pfarrgüter;

g) die Urkunden oder sonstigen Besitztitel, auf welche die Einnahmen aus Stiftungen sich gründen;

h) die herkömmliche Taxe für eine Ministerial-Handlung jeder Art, als Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung, auch diejenigen Einnahmen, welche in Beziehung auf die Kommunion Statt finden.

Diese Verzeichnisse werden dreifach ausgefertigt und soll eine Ausfertigung in der Pfarr-Repositur, eine bei dem Konsistorium, zu dessen Bezirke die Pfarrei gehört, und die dritte bei dem Ministerium des Innern aufbewahrt werden.

S. übrigens Konsistor. Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, oben S. 142.

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel,

vom 18ten October 1725,

das Präsentiren der Prozeßschriften betreffend *).

Nachdem fürstliche Regierung bis daher wahrgenommen, daß von einigen derer Regierungs-Advocaten und Procuratoren mit Exhibirung ihrer Supplicationen und Handlungen

*) S. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. II, §. 2, oben S. 71.

nicht behörend verfahren, sondern wann der Sportel-Receptor darauf nur das dedit, der beschehenen Zahlung ad cassam halber notiret, alsdann solche Schriften, in Meynung, das fatale oder der Präjudicial-Termin sey damit schon gewahret, oft viele Tage, bevor selbige denen Regierungs-Secretarien, als welchen das Präsentatum darauf zu setzen gebühret, übereicht worden, bey sich und zurück behalten, weniger nicht theils Regierungs-Advocaten und Procuratoren entweder auf einen Bogen, obgleich die Handlung selbsten nicht oder doch nicht völlig verfertiget gewesen, in Appellations-Sachen oder wo es sonsten auf Beobachtung eines praejudicii ankömmt, das Präsentatum zwar marquiren lassen, ebenermasen aber nachgehends dergleichen Schriften intra tempus praefinitum ohnexhibiret geblieben, woraus aber erfolget, daß, wann im Suppliquen-Protocoll beym Nachsehen sich nichts davon gefunden, auf Anrufen des Gegentheils zuweilen Remissoriales oder sonsten Präclusiv-Verordnungen ergangen, solche jedoch aber ex post, da sothane Schriften mit ihren praesentatis erst vom Anwalt zum Vorschein gebracht, wieder eingezogen worden, und aber dieser Mißbrauch zur Verzögerung, auch Vilipendenz der Justiz gereichet, und über das die Partheyen oft dadurch in ganz vergebliche Kosten gesetzt werden; als werden sämmtliche Regierungs-Advocaten und Procuratoren hiermit bedeutet, daß sie ihre Supplicationes und Handlungen denen Regierungs-Secretarien zur rechten Zeit ad praesentandum überreichen sollen, mithin vorerst vom Sportel-Receptor darauf notirtes dedit ad cassam vor kein Präsentatum gehalten, vors andere auch die Regierungs-Secretarien auf keine Supplication oder Schrift, welche der Anwalt nicht sobald demselben zur wirklichen Distribution zurück lässet, sondern wieder zu sich nehmen und nachmalen erst völlig verfertigen oder mundiren lassen will, inskünftige einiges Präsentatum zu setzen haben, mit der Verwarnung, daß gleichwie dieses alles pro futuro hiermit verboten, also dergleichen ordnungswidrige praesentata von keinen Kräften oder Würkung seyn sollen; wornach alle diejenigen, so obiges angehet, sich zu achten haben werden. Publicatum den 18ten October 1725.

Verordnung

vom 18ten Januar 1726,

1) die Gebühren für Ausfertigung der Präsentationsschreiben zu Patronat-Pfarrstellen, und 2) die Ertheilung von Anwartschaften auf solche Stellen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich, wen es angehet, hiemit zu wissen: Ob Wir wohlen vor einigen Jahren aus landesväterlicher Fürsorge, und damit um so weniger irgends durch unerlaubte Wege sich Jemand ins Predigt-Amt einschleichen möge, Unsern Consistoriis gnädigst befohlen [a]), daß ein jeder neu zu bestellender Prediger, ehender er in Unserm als Landesherrn, hohen Namen confirmiret werde, anvorderst einen leiblichen Eyd zu Gott schwören solle, wie er unter andern, in Ansehung der erlangten Präsentation, oder Pfarrstelle, denen Patronis, oder sonsten Jemand in deren Namen, kein Geld oder Geldes-Werth für sich oder durch andere, weder als eine Lehenwaare, noch honorarium sponte oblatum gegeben, auch nicht nach erhaltenem Dienst zu entrichten versprochen habe, sondern wo dergleichen etwa gegen sein Wissen von andern geschehen wäre, er solches, sobald es zu seiner Notiz kommen werde, Unsern Consistoriis sofort anzeigen wolle; als aber Uns der Sachen halber weiter Bericht geschehen, was masen ein und der andere Präsentatus bey Ablegung vorgenannten Eydes ausgesagt, wie er zwar denen Patronis nichts, wohl aber für die Rescripta und das gewöhnliche Präsentations-Schreiben deren Bedienten, ihrer darunter gehabten Bemühung

a) S. Edikt vom 24sten März 1711, oben S. 237.

halber, ganz excessive, oft auf 12 bis 16 Reichsthaler sich belaufene, Sporteln zahlen müssen; daß Wir demnach diesen einschleichenden und manchem armen Candidato Ministerii beschwerlich fallenden, auch an sich ärgerlichen und mit der Zeit auf eine speciem simoniae hinauslaufenden Mißbrauch abzuschaffen und vors künftige zu verbieten, mithin ersagte Sporteln oder Accidenzien auf ein Gewisses in Unsern Landen zu reguliren vor nöthig erachtet.

Thun dasselbe hiermit [b]) also und dergestalt, daß kein Praesentatus in der Niederhessischen Quart, an Orten, wo man Fürstlich-Rotenburgischer Seits das Jus praesentandi hergebracht, für Ausfertigung derer Rescripten und Präsentations-Schreiben zu Rotenburg und St. Goar denen Canzley- und anderen Bedienten an beyden Orten zusammen nicht über 4 oder höchstens 6 Reichsthaler an Sporteln abtragen, und was die von Adel und übrige das Jus patronatus in Unsern Landen habende belanget, an deren Schultheisen oder Bedienten, welcher das Präsentations-Schreiben expediret, nicht über einen Reichsthaler, (oder falls derselbe sonsten etwan extraordinarie noch weitere Bemühung der Präsentation wegen gehabt hätte) höchstens zwei Reichsthaler bezahlen mag; mit der ausdrücklichen Verwarnung, wofern irgend ein Praesentatus mehr, als hierinnen vorgeschrieben, in dergleichen Fällen an Geld oder Geldes-Werth, entweder selbsten, oder durch andere, statt Sporteln und Accidenzien, denen Patronis oder auch ihren Bedienten erfordert, oder aus freyem Willen, entrichten werde, derselbe zum Prediger nicht confirmiret, sondern von Unsern Consistoriis zurückgewiesen, und sofort die vacante Pfarrstelle von Uns immediate anderwärts besetzt werden soll. Gestalten dann Unsern Consistoriis gnädigst befehlen, von jedem zu confirmirenden Prediger vor Ablegung des gewöhnlichen Eyds eine Designation, was er an Sporteln und Accidenzien der erlangten Bedienung halber, in Ansehung der Präsentation und sonst überall an andern Orten gegeben, zu fordern, und solche ad Acta reponiren zu lassen.

Nachdem Wir auch weiter mißfällig in Erfahrung gebracht, was gestalten bishero theils Studiosi Theologiae vor der Hand bey denen Patronis um Exspectanz-rescripta sich weniger nicht bemühet, als auch solche zuweilen auf erst nach Ablauf vieler Jahre ledig wordene Pfarr-Bedienungen erschlichen, so wollen Wir, in Betrachtung dieses ohngeziemenden, und der ordentlichen Vocation eines Predigers widerstreitenden Beginnens, vornehmlich auch in Erwägung, daß auf solche Weise dieser oder jener unzeitig Exspectivirter nachmahlen, wann die Pfarrstelle würklich erlediget, andern tüchtigern Subjecten, der zuvor von denen Patronis emendicirten Exspectanz halber, vorgezogen werden, in Kraft dieses solche Exspectanz-rescripta verboten, enerviret, und für unzulässig erkläret haben, [c]) allermasen Wir dann hiermit weiter verordnen und statuiren, daß wo ein Studiosus Theologiae durch dergleichen Exspectanz-Mittel ins Ministerium zu schleichen sich gelüsten lassen würde, derselbe nachgehends, casu existente, von Unsern Consistoriis abgewiesen, verfolglich zu der Pfarr-Bedienung, worauf er voreilig vom Patrono die Anwartschaft bekommen, nicht gelangen, sondern solche von Uns, als Landesherrn, mit einem andern capabeln Subjecte unmittelbar hinwiederum bekleidet werden soll.

Wornach man sich zu achten hat. Und auf daß diese Unsere gnädigste General-Verordnung zu Jedermanns und insonderheit derer Prediger und Candidaten des Ministerii Wissenschaft gereichen möge; so ist Unser gnädigster Wille, daß solche von allen Canzeln — öffentlich verkündiget werde.

Gegeben in Unserer Residenz und Festung Cassel, den 18ten Tag January 1726.

Carl.

b) S. Anmerk. zum §. 8 des Kap. III der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, oben S. 100.

c) S. Anmerk. zum §. 5 des Kap. IX der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 138.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 1sten Februar 1726,

über verschiedene das Kirchenwesen betreffende Gegenstände.

Es ist mehr dann zu viel schon bekannt und lehret es leider die tägliche Erfahrung, was gestalten die Sünden und Laster haufenweise, unter andern auch bey dem gemeinen Volke, einige Zeit hero eingerissen, und ohngeachtet nicht nur in der Kirchen-Reformations-, sondern auch andern nach und nach sowohl von Unserm jetzo regierenden gnädigsten Landesfürsten und Herrn, — als auch Dessen in Gott ruhenden hohen Vorfahren, vielfältige diensame Versehungen dawider geschehen, nichts destoweniger solche Ordnungen*) die erwünschte Würkung bey denen meisten verstockten Menschen nicht gehabt; wiewohlen auch nicht zu läugnen, daß hin und wieder unachtsame und sorglose Prediger (die frommen und fleissigen, welche sich von selbigen distinguiret und ihr Amt aufrichtig gethan, wollen Wir ausdrücklich hiermit excipiren) zu ihrer dermaleinstigen schweren Verantwortung an solchem Unwesen von deswegen grose Schuld mit tragen, weil sie ersagte Kirchen-Reformations- und sonstige gute Ordnungen nicht fleissig eingesehen, vielweniger darüber gebührend gehalten: allermasen aber alle diejenige, welche Gott in den Weinberg seiner christlichen Kirche berufen, insonderheit die, so als Antistites darin gesetzet, ihr pensum treulich absolviren müssen, mithin desfalls auch einem Prediger (dem die Seelen seiner Zuhörer gleichsam auf seine Seele und Gewissen gebunden) oblieget, nach äussersten Kräften dahin sich zu bearbeiten, wie etwan denen Sünden und Gräueln einigermasen halt gemacht werden möge: und dann aber der äusserliche Zwang und weltliche Strafen wenig fruchten, wo nicht hauptsächlich solche Corrections-Mittel mit der innerlichen Ueberzeugung und einem wohl eingeprägten Abscheu in Ansehung der Sünde wider den heiligen Gott verknüpft gehen, vers folglich vor allen Dingen nöthig seyn will, daß denen Zuhörern, insonderheit aber denen Kindern in der zarten Jugend hievon und denen im Christenthum zu wissen höchst-nöthigen Stücken ein lebhafter Begriff beygebracht werde; als ordnen und wollen Wir, daß vors künftige, um sothanen heylsamen Endzweck, durch Gottes Beystand, so weit immer möglich, zu erlangen,

*) Dieses Ausschreiben beziehet sich hauptsächlich auf die Reformations-Ordnung vom J. 1656, die Presbyterial-Ordnung vom 1sten Febr. 1657, die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657 und die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657.

§. 1.

(Vorschriften über die Katechisation.)

die Catechisationes an und für sich nach dem VI. Kap. der Kirchen-Ordnung a) in Städten und Dörfern mit grösserm Fleiß und in mehrerer Conformität getrieben werden sollen, folglich bey dem kleinen hessischen und heydelbergischen Catechismo, als einem von denen reformirten Kirchen approbirten symbolischen Buch, die Prediger und Schuldiener allerdings bleiben und für sich aus eigener Macht, ohne Unser Vorwissen, keine andere Catechismos, wodurch die Jugend nur irre gemacht wird, einführen müssen, wobey doch unter denen Catechumenis der Unterschied, Classe und Ordnung zu machen, daß diejenigen, so 7 oder 8 Jahr alt, die fünf Hauptstücke der christlichen Religion zu lernen haben, mit denen erwachsenen aber staffelsweise in Erklärung sothanen Catechismi fortzugehen, und nachgehends selbige allgemählig und gleichsam ohnvermerkt, in den heydelbergischen Catechismum zu führen, mithin ihnen vorerst die zehen Gebote Gottes, sodann das apostolische Glaubens-Bekenntniß, auch die Lehre vom Gebät, der Taufe und vom heiligen Abendmahl daraus zu erklären, jedoch aber das auswendig Dahersagen derer Fragen, ohne Verstand, gar nicht vor genugsam gehalten werden mag, sondern die Catechumeni sobald durch eine deutliche Erklärung auf den Grund der Wahrheit zu

a) oben S. 159.

leiten seynd und ihnen, nach dem Maas jedweden Capacität, ein Eindruck von ihrem Elend, Erlösung und Dankbarkeit beyzubringen ist, was aber die erwachsenen Schüler, zumalen aus denen Dörfern betrifft, so seynd selbige eben nicht zu zwingen, daß sie alle und jede Fragen und Antworten aus dem heydelbergischen Catechismo recitiren müssen, sondern allenfalls genug seyn kann, wann dieselben die fürnehmsten davon auswendig gelernet, im übrigen aber die Lehr-Gründe aus sothanem heydelbergischen Catechismo nicht allein wohl begriffen, sondern auch durch Sprüche aus heiliger Schrift (als worauf fürnehmlich ein Catecheta zu bringen hat) zu befestigen und solche selbsten aufzuschlagen wissen; wiewohlen, denen Umständen nach, sich dem Captui jedweden Schülers zu accommodiren ist, und mit denen ganz dummen und einfältigen über die fünf Hauptstücke christlicher Lehre sich nicht wohl fortgehen lässet. Demnach aber nicht sonder Mühe und Fleiß das heylsame Werk so weit zu bringen stehet; so seynd die Eltern mit Nachdruck zum öftern publice und privatim zu erinnern, daß sie ihre Kinder längstens vom siebenten Jahre[b]) an zur Schule, Kirche und Catechisation schicken, auch damit so lange, bis solche das vierzehnte Jahr erreichet, continuiren, gestalten hinkünftig kein Prediger, ob es auch gleich die ohnvernünftigen und sorglosen Eltern verlangten, bey Vermeydung scharfer Ahndung, mit denen Kindern vor dem vierzehnten Jahre[c]) zur Confirmation schreiten soll, es wäre dann, daß bey diesem oder jenem eine ganz besondere Fähigkeit den Mangel der Jahre ersetzte; wie dann auch ohne Unterschied die Kinder, so nicht einmal ihre Muttersprache gedruckt lesen können, oder auch sonsten die höchstnöthigen Wahrheiten christlicher Lehre nicht vollkommen gefasset, nicht leicht, es wären dann Special-Motiven vorhanden (wann ex. gr. bey ein- oder dem andern Kinde eine grose Dummheit sich äusserte) confirmiret werden dürfen. Auf daß aber die Kinder desto tüchtiger zu sothanem heiligen Werk präpariret werden mögen, so sollen die Eltern selbige nicht kaum etliche Wochen, wie leyder an vielen Orten bishero geschehen, sondern wenigstens ein halb Jahr vorher, nehmlich von Michaelis-Tag bis Ostern,[d]) dem Prediger zur Information senden, wobey dann auch zwar denen übrigen Kindern von 12 bis 13 Jahren frey stehet, solchen Catechisationen derer Confirmanden, um bey Zeiten einen Begriff zu überkommen, gratis mit beyzuwohnen, doch daß die Eltern vorhero zu bedeuten, wie nichts destoweniger diese Kinder das vierzehnte Jahr abzuwarten verbunden. An der andern Seite hingegen soll auch der Catecheta sich eyferig bezeigen. Würde dann ein Pfarrer nur an einem Orte zu predigen haben, soll derselbe nicht nur jeden Sonntag, sondern auch zweymal in der Woche nach gehaltener Bätstunde, oder Wochen-Predigten, selbsten catechisiren. Hätte derselbe aber nothwendig an zween Orten zu predigen, soll er die Predigt derogestalt einrichten, damit nichts destoweniger an jedem Ort des Sonntags zugleich die Catechisation von ihm selbsten bewürket werde, dabeneben auch der Prediger in der Mutterkirche wöchentlich nach der Bätstunde oder Wochen-Predigt zweymal, bey den Filialen aber der Schulmeister in der Woche zweymal catechisiren, und sich des Pfarrers Rath quoad methodum examinandi bedienen muß. Wäre es aber Sache, daß ein Pfarrer gar an dreyen Orten aus Schuldigkeit des Sonntags predigen müste, solchen Falls soll er mit denen Catechisationen dermasen alterniren, auf daß er wenigstens an einem Orte des Sonntags selbsten solche bewerkstellige, bey dem wöchentlichen Catechisiren aber dasjenige, was oben gemeldet, wiederholet wird, nehmlich, daß an dem Ort, wo der Prediger wohnhaft, dieser selbsten wöchentlich zweymal, bey denen Filialen aber die Schulmeister in der Woche zweymal solche verrichten müssen. In denen Fällen hingegen, wo ein Pfarrer

b) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten Februar 1803 und die Anmerkung zum §. 23 des gegenwärtigen Ausschreibens.

c) S. Kirchen-Ordnung, Kap. IX, §. 5, oben S. 165 und die daselbst beigefügte Anmerkung S. 166.

d) S. Kirchen-Ordnung, Kap. IX, §. 7, oben S. 166.

nicht aus Schuldigkeit, sondern guten Willen, gegen ein absonderlich Douceur, an mehr als einem Ort zu gewissen Zeiten prediget, seynd dergleichen eingepfarrete Filiale die Kinderlehre in der Mutterkirche, so oft selbige gehalten wird, zu besuchen verbunden, ausser denen Tagen, wo ihnen der Pfarrer prediget, mithin auch in loco catechisiret. Haben demnach die Prediger obiger vorgeschriebener Methode sofort sich zu befleissigen, mit nichten aber, wie ohnverantwortlich an vielen Orten bis dahero geschehen, es diesfalls auf die Schulmeister ankommen zu lassen, sondern, so viel an ihnen ist, selbsten die Catechisationen öfters zu verrichten, auch daß in denen Schulen desgleichen geschehe, fleissig dahin zu sehen, die Beamten hingegen sollen denen Predigern hierunter hülfliche Hand leisten, damit diejenigen, welche muthwilliger Weise den Gottesdienst und Catechisation versäumen, sie seyen jung oder alt, jedesmalen auf vorgängige Specification und gebührende Anzeige zur Strafe gezogen werden mögen, wie in der Reformations-Ordnung, Kap. IV, §. 1 [e]), klar vorgeschrieben stehet, des Endes dann die Prediger sich bey der weltlichen Obrigkeit nöthigen Falls, vermittelst Vorzeigung dieser Verordnung, zu melden, und selbige um Assistenz zu ersuchen haben. Auf daß aber vorbeschriebene Catechisationen desto füglicher bewürket, denen Zuhörern auch, insonderheit alten und schwächlichen, denen Predigten beständig beyzuwohnen, nicht beschwerlich fallen, sondern selbige in nöthiger Aufmunterung und Andacht beharren mögen; so haben die Prediger sich der Kürze derogestalt, nach Maasgebung der Kirchen-Ordnung [f]), zu befleissigen, damit der ganze Gottesdienst mit dem Gesang und gewöhnlichen Gebät (welches letztere nie zu unterlassen) über fünf Viertheil- oder längstens in Städten über anderthalb Stunde nicht daure.

e) oben S. 101; vergl. auch Konsistor. Ausschreiben vom 8. November 1819, §. 1.

f) Kap. V, §. 7, oben S. 158.

§. 2.

(Predigten — Vorbereitung — Bettage.)

Demnächst und weil die durch öfteres Catechisiren der Jugend mühesam beygebrachte Wahrheiten durch erbauliche Predigten unterhalten und vermehret werden müssen, und man aber in Erfahrung gebracht, wie einige Prediger auf dem Lande nicht jedesmalen in Verrichtung ihres Amts desjenigen eifrig sich bestreben, was das fünfte Kapitel der Kirchen-Ordnung [a]) in puncto des öffentlichen Gottesdienstes auf denen Dörfern an denen Werktagen und Haltung derer Bätstunden dem buchstäblichen Inhalt nach, erfordert; überdas auch dict. Cap. sehr nützlich angeordnet zu befinden, daß in Städten die Catechismus-Predigten des Sonntags Nachmittags gehalten werden sollen, welches aber an denen meisten Orten in Abgang kommen, da doch ohnstreitig dergleichen Predigten von der christlichen Religion, nach Ordnung entweder des hessischen oder heydelbergischen Catechismi, denen Zuhörern zu Befestigung in der christlichen Lehre und Glauben höchst-nöthig; also sollen die Prediger derohalben bey sothanen vorberührten Puncten die angezogene Kirchen-Ordnung, Kap. V, besser (wie von einigen nicht geschehen) inskünftige observiren und sich davon nichts abhalten lassen, zugleich die Veranstaltung machen, daß an denen Orten, Vicariaten und Filialen, wo nur einmal des Sonntags geprediget wird, die Einwohner dannoch des Morgens oder Nachmittags, wann keine Predigt gehalten, in die Kirche gehen und dem Lesen in heiliger Schrift, auch zu thuendem Gebät des Schuldieners beywohnen müssen. Desgleichen dann auch die Hirten an denjenigen Orten, wo des Morgens frühe Predigten gehalten werden, vorhero, so viel immer thunlich, bey dem Gottesdienst sich einfinden [b]), fürnehmlich aber das junge Volk in Städten und Dörfern unterm

a) oben S. 156.

b) In wie fern das Hinaustreiben des Viehes zur Weide an Sonn- und Festtagen erlaubt sey, bestimmt das Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801, II, 13.

Prätext, daß sie die Pferde oder das Vieh hüten müsten, sich denen Predigten und Catechisationen nicht entziehen, sondern auf die Sonn- und Feyertage unterm Gottesdienst alle Weidejungen wieder zur Stelle seyn sollen; welchem obigem Wir noch dieses beyfügen, daß die Vorbereitungs-Predigten nicht eines Predigers Gefallen nach, sondern, so viel immer möglich immediate des Tages vorhero wann darauf das heilige Abendmahl gehalten wird, geschehen [c]), ingleichen die monatlichen Bättage [d]) in ihrer Ordnung durchgehends, ohne solche irgends zu anticipiren, oder zu prolongiren, gefeyert werden müssen, es wäre dann Sache, daß solche in Städten derer einfallenden Markttage halber auf die nächstfolgende Woche verschoben würden, casu quo aber die übrigen Prediger derselben Klasse, auf daß Aergerniß und Unordnung in Ansehung derer angrenzenden Dorfschaften, deren Einwohner mit Pferden und Geschirr des Morgens in Städten sich einzufinden pflegen, unterbleiben, sothane Bättage auch in ihren Orten gleichförmig mit denen Städten feyerlich zu begehen haben.

c) S. Kirchen-Ordnung, Kap. X, §. 5, oben S. 170.

d) S. Kirchen-Ordnung Kap. I, §. 4, und Kap. VII, oben S. 152 und 160.

§. 3.

(Verzeichniß der Zuhörer.)

Damit aber auch die Prediger desto sorgfältiger seyn und auf das Leben und Wandel ihrer Pfarr-Kinder beständig vigiliren mögen; so sollen dieselben, besonders in Landstädten und auf denen Dörfern (als woselbsten es am füglichsten geschehen kann) einen richtigen und ohnpartheyischen Catalogum ihrer Zuhörer [a]) halten, und darinnen, wie jedweder im Christenthum sich bezeiget, nebst Anmerkung der Ursach und Bewandniß, warum dieser oder jener vor andern in grober Unwissenheit stecke, fideliter annotiren, imgleichen zu welcher Zeit jeder das heilige Abendmahl genossen, darin aufzeichnen, und wo Jemand über Jahrs Zeit bey der Tafel des Herrn nicht erschienen, denselben privatim, nachgehends aber mit Zuziehung derer Kirchen-Senioren seiner Pflicht erinnern, was er dagegen vor Entschuldigung habe, vernehmen und wo nöthig, Uns davon Bericht thun, übrigens auch bey denen Land-Visitationen und conventibus classicis solche Catalogos produciren und welchergestalt die Irrenden wieder auf den rechten Weg zu bringen, collegialiter erwägen, auch nachgehends, ob darauf Besserung erfolget sey, erforschen und deshalber sothane Catalogos jährlich revidiren, mithin nöthigen Falls die Obrigkeit um Amtshülfe wider die Halsstarrigen imploriren [b]).

a) S. Reformations-Ordnung, Kap. XIII, §. 1, l, oben S. 120.

b) S. Reformations-Ordnung, Kap. IV, §. 4, oben S. 102.

§. 4.

(Handhabung der Kirchenzucht.)

Jedoch aber soll kein Prediger irgends Passiones hierunter verspüren lassen, sondern in Liebe und Sanftmuth das Werk angreifen, und dabey die in heiliger Schrift und der Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Gradus [*]) beobachten, gestalten gar nicht zu billigen, daß einige Prediger auf dem Lande, zuweilen aus keinen erheblichen Ursachen sobald ihre Zuhörer vor das öffentliche Presbyterium berufen lassen, dahingegen vorerst eine Korrektion in geheim, wann die Sünden noch nicht offenbar, bey einigen weit mehr gefruchtet haben würde. Vielweniger dann

*) S. Presbyterial-Ordnung, Tit. IV, §. 4 und Kirchen-Ordnung, Kap. XVIII, §. 18, oben S. 180 und 186.

§. 5.

(Fortsetzung.)

einem Prediger zukommt, Jemanden ohne Erheblichkeit, ja wohl gar occasione seiner

eigenen Sachen, wo er mit Jemanden zu streiten hat, vom heiligen Abendmahl (wie von einigen Predigern auf dem Lande zuweilen geschehen) abzuweisen [a]), sondern es muß vorhero dessen Bewandniß in zweifelhaften Dingen an Uns berichtet und darauf Verhaltung erwartet werden; am wenigsten aber zu approbiren, daß ein und der ander Prediger auf dem Lande bis dahero, anstatt auf der Canzel die im Schwang gehende Laster überhaupt zu bestrafen, zuweilen Affecten hervorblicken lassen, auch insgemein zu der Zeit, wann ein solcher Prediger mit einem oder dem andern derer Zuhörer streitig worden, die Sache auf die Canzel gebracht und zwar so deutlich, daß ein jeder, wer damit gemeynet, ohnschwer wissen können, wodurch aber gar schlechtes Erbauen geschaffet, wohl aber Aergerniß und Klagen darab erwachsen. Es wird demnach dergleichen Predigern mit vollem Nachdruck eingebunden, nimmer Passiones bey ihren Amts-Verrichtungen verspüren zu lassen, noch solche Dinge, welche zur Canzel nicht gehören, dahin zu bringen [b]).

a) S. Presbyterial-Ordnung, Tit. V, §. 9, und Konsistorial-Ordnung, Kap. XVII, oben S. 131 und 149.

b) S. Reformations-Ordnung, Kap. I, §. 2, und Kirchen-Ordnung, Kap. VI, §. 11, oben S. 96 und 159.

§. 6.

(Hausbesuchung.)

Da auch zum Verfall der Kirchen-Disciplin ein grosses beyträget, daß die gar heylsame, in der Kirchen-Ordnung *) ernstlich gebotene Haus-Besuchung von vielen Predigern unterlassen wird, durch welch Mittel jedoch mancher in Güte und Sanftmuth kräftigst zu überzeugen und solchergestalt annoch zu gewinnen stehet; so werden dannenhero die hierunter saumhafte Prediger erinnert und angewiesen, sich jeztgedachte Haus-Besuchung für allen Dingen angelegen seyn zu lassen.

*) S. Reformations-Ordnung, Kap. V, und Kirchen-Ordnung, Kap. VI, §. 10, oben S. 103 und 159.

§. 7.

(Zulassung zur Kommunion.)

Und nachdem auch in der Kirchen-Ordnung Kap. X. *) in Ansehung des Gebrauchs des heiligen Abendmahls gar löblich vorgeschrieben worden, daß nicht nur die Fremden, sondern auch Einländische, so anderwärts wo eine Zeit lang gewohnet, und sonderlich das junge Volk und die, so nicht lange confirmiret, und doch sobald hernach gegen ihre öffentliche in der Gemeinde gethane Zusage die Catechisationen verabsäumet, oder auch andere, welche verdächtig, daß sie noch in etwas unwissend, in genaue Obacht genommen, und oftmalen, wann sie das heilige Abendmahl zu geniessen anzeigen, in ihrem Catechismo examiniret werden sollen, überdas

*) §. 4, oben S. 169.

§. 8.

(Verhalten der Prediger gegen diejenigen, welchen es an der nöthigen Religions-Kenntniß fehlet. — Zulassung derer, welche sich auswärts aufgehalten haben, zur Kommunion.)

im VI. Capitel vorberührter Kirchen-Ordnung auch sehr nützlich geboten stehet, daß um das Volk zum Fleiß in geistlichen, die Seligkeit concernirenden Dingen destomehr zu bewegen, keine Person, sie sey gleich jung oder alt, selbe wisse dann ihren Catechismum in denen Haupt-Puncten zu erzählen, bey der christlichen Taufe zu Gevattern zu stehen, noch auch (laut Kap. VI. und XII. der Kirchen-Ordnung [a]) die verlobten Personen zu Einsegnung der christlichen Ehe, oder Kirchgang, zugelassen werden sollen, wo selbige nicht zuvor so viel gelernet, daß sie

a) oben S. 159 und 174, s. auch Reformations-Ordnung, Kap. IV, §. 2 und 3, S. 102.

zum wenigsten die fünf Hauptstücke, nebst denen Gebäten, so vor und nach dem Essen, Item, wann man des Morgens aufstehet, und sich des Abends zur Ruhe begiebt, gesprochen werden, eigentlich und gänzlich erzählen können, und aber auch in diesen Stücken sothane löbliche Ordnung bishero von vielen Predigern ausser Acht gelassen worden, dahero dann, wie die sehr betrübte Erfahrung lehret, oftmalen auch alte Personen in solche Ignoranz ihres Christenthums nach und nach gerathen, daß sie die zehn Gebote nicht einmal herzusagen wissen, welches aber denen Predigern, so ihr Amt hierunter nicht thun, dermaleinst eine schwere Verantwortung gegen den höchsten Gott zuziehen dörfte; als wird derowegen denen Predigern mit Nachdruck eingebunden, inskünftige oballegirten VI. und XII. Capituln der Kirchen-Ordnung stricte zu inhäriren, mithin nach Gestalt und Gelegenheit der Personen sowohl bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, als auch der heiligen Taufe und Copulationen das, so daselbst vorgeschrieben, gehörig zu beobachten, weßwegen dann beyde, sowohl Braut als Bräutigam, (die personae honoratiores, von welchen keine solche Unwissenheit zu vermuthen, ausgenommen) ohnausbleiblich sich selbsten bey dem Prediger angeben müssen, und ehender solches geschehen, mit der Proclamation nicht angefangen werden soll. Jedoch hat kein Prediger alsdann gegen Jemanden passiones verspüren zu lassen, noch diejenigen, so etwan in ihrer Antwort fehlen, mit ungestümen Worten anzufahren, oder zu verhöhnen. Welche Unsere Verordnung dann die Prediger occasione einer von der einreissenden grosen Unwissenheit in geistlichen Dingen zu haltenden Predigt, denen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, imgleichen auch denen Kindern bey dem Katechisiren fleissig einzuschärfen haben. Insonderheit aber auch muß kein Prediger Jemanden aus seiner Gemeinde, der einige Zeitlang anderwärts sich in Diensten, oder sonsten auf-gehalten, ohne jedesmaliges Attestatum von dem Prediger selbigen Orts, wie eine solche Person inzwischen sich aufgeführet, zum heiligen Abendmahl lassen b). Zeit währenden Dienstes aber sollen das Hausgesinde an dem Ort, wo ihre Brodherren oder Frauen wohnen, bey dem heiligen Abendmahl beständig sich mit einfinden.

b) S. Kirchen-Ordnung, Kap. X, §. 4; oben S. 169.

§. 9.
(Aufgebot der Verlobten.)

Weil auch weiter und nach Anweisung der Kirchen-Ordnung *) die verlobten Personen, so an verschiedenen Orten ihre Eltern haben, oder anderswo vorhin ihre Domicilium gehabt, an beiden Orten proclamiret, und fürnehmlich die Fremden mit dem gewöhnlichen Attestat aus ihrer Heymath versehen seyn müssen, von sothaner Verordnung aber nicht Jedermann, und besonders die Ausländer, so sich in hiesigen Landen verheyrathen, Kenntniß haben, sondern oft zu späte, wann es zur Copulation kommen soll, erst davon Nachricht erlangen, darab aber das Inconvenienz erfolget, daß, nach völlig gemachten Präparatorien zur Hochzeit, selbe Verlobte in Kosten und Schaden gerathen, und derohalben Uns anlaufen und daß ohne vorberührte requisita mit der Copulation dannoch fortgefahren werden möge, die Ansuchung zu thun pflegen; so soll demnach der Prediger, bey welchem zuerst die Proclamation bestellet wird, sobald jedesmalen dergleichen Verlobte unterrichten, was weiter dazu, ehe die Copulation ins Werk zu setzen, erfordert werde, auf daß ein oder das andere Theil in Zeiten sich dazu anschikken könne, mithin zu frühezeitig keine Veranstaltung zur Hochzeit vergeblich gemacht werde.

*) Kap. XII, §. 2, oben S. 174.

§. 10.
(Beobachtung der Presbyterial-Ordnung.)

Ferner gebieten Wir auch denen Predigern, daß Sie jedesmalen die Presbyteria zu rechter

Zeit, mit und neben denen des Orts wohnenden Beamten, halten, und dabey mit gebührendem Eyfer und Sorgfalt derogestalt verfahren, wie es die Presbyterial-Ordnung heylsamlich mit sich bringet, — —. Damit aber die Seniores desto freyer und williger die vorfallenden Laster anzeigen mögen, so sollen dieselben von der weltlichen Obrigkeit gegen diejenigen, welche sie deshalber anfeinden, kräftig geschützet werden; wobey dann von Predigern die Senioren, hingegen von denen Beamten gelegentlich bey denen Rügegerichten und sonsten, Greben und Vorsteher, ob und wer in ihrer Gemeinde offenbare Laster etwan begangen habe? befraget, dabenebenauch wohl erinnert werden sollen, nicht nur die Hurer und Ehebrecher *), sondern auch Vollsaufer, Flucher, und welche den grosen Gott lästern, oder dessen heiligen Namen misbrauchlich schier stets im Munde führen, item die, so ihren Eltern ungehorsam sind, und wie dergleichen offenbare Sünder mehr zu nennen, wohl in Obacht zu nehmen, mithin ohne einige Nebenabsicht namhaft zu machen. Worauf dann

*) Vergl. Anmerk. *a*) auf S. 63.

§. 11.

(Vorschriften wegen der zur weltlichen Bestrafung geeigneten, insbesondere wegen der Fornikations-Fälle.)

die Prediger und Beamten, wann das angezeigte Factum examiniret, ohnverweylet und längstens binnen vier Wochen, von der Zeit an, da solches ruchtbar worden, ohnfehlbar gesamter Hand *), oder dafern kein herrschaftlicher Beamter des Fürstlich regierenden Hauses, sondern Andere die Gerichtbarkeit habende, ratione der weltlichen Strafe das Nöthige zu wahren und in specie die Fornications-Fälle zu bestrafen berechtiget, oder von ohnüberdenklicher Zeit hergebracht hätten, wenigstens die Prediger allein den Casum an Uns gelangen lassen und der Kirchen-Censur halber Anfrage thun, nicht aber die, so die Gemeinde geärgert, ohne Gebrauch des heiligen Abendmahls und Busse, welche mit der weltlichen Strafe und deren Abtrag keine Gemeinschaft hat, dahin gehen lassen sollen. —

*) Diese gemeinschaftliche Berichts-Erstattung, so wie überhaupt die Mitwirkung der Prediger bei der weltlichen Bestrafung fällt nach der jetzigen Verfassung weg.

§. 12.

(Obliegenheit der Prediger zur Berichts-Erstattung in Betreff der bei dem Konsistorium in Ehe- und Schwängerungssachen anhängigen Prozesse, ingleichen wegen der unterbliebenen gesetzlichen Bestrafung wiederholter Fornikations-Fälle *).

— —

*) Die hierüber ertheilten Vorschriften sind jetzt unanwendbar, da diese Gegenstände nicht mehr zum Geschäftskreise der Konsistorien gehören, s. Konsistorial-Ordnung, Kap. VIII, §. 1 und Kap. XV, §. 1., oben S. 136 und 148.

§. 13.

(Verbot unsittlicher Zusammenkünfte.)

Sollen von denen Predigern und weltlichen Obrigkeiten des Orts keine verdächtige Zusammenkünfte und Conventiculn des jungen Volks im geringsten gestattet, und dahero die hin und wieder noch geduldeten sogenannten öffentlichen Spinnstuben, worin die Weibspersonen mit ihren Spinnrädern des Nachts zusammen kommen und die Mannspersonen sich bey ihnen einfinden, folglich ihren Eltern und Herren die Arbeit versäumen, hingegen allerhand Ueppigkeit und Muthwillen zusammen treiben, gänzlich abgeschaffet und derjenige, welcher in seiner Behausung dergleichen Zusammenkünfte erlaubet, scharf abgestrafet, ingleichen die Personen, so sich darin betreten lassen, jedesmalen zur Strafe gezogen werden.

*) S. Reformations-Ordnung, Kap. VIII, §. 5, oben S. 106.

§. 14.

(Aufsicht über die in Unfrieden lebenden Eheleute.)

Indem auch zum öftern bey Uns vorkommen, daß an einigen Orten die Eheleute in Zank und Streit zusammen leben, ja wohl gar sich von selbsten eigenmächtig separiren, woraus aber insgemein Ehebruch, Abgang der Nahrung und sonstiges dem heiligen Ehestand entgegen streitendes sündhaftes Wesen entstehet; so thun hiermit nachdrücklich verordnen, daß die Prediger samt und sonders auf dergleichen widrig gesinnete Eheleute ein wachsames Auge legen*), selbige vor sich bescheiden und privatim durch hinlängliche Ueberzeugung mit allem Fleiß zu versöhnen suchen, und wo aber solch gütliches Zureden nichts bey ihnen verfangen würde, alsdann dergleichen renitirende Personen vors öffentliche Presbyterium fordern lassen und denenselben ihren Unfug und ungeziemendes Betragen ernstlich zu Gemüthe führen, und wann auch dieses ohne Würkung seyn sollte, sodann an Uns umständlich, was es um dergleichen Ehe-Sachen für eine Bewandniß habe, und welchem Theil die Schuld am meisten beyzulegen, gesamter Hand berichten sollen.

*) S. Presbyterial-Ordnung, Tit. III, §. 2, oben S. 128.

§. 15.

(Vorschrift wegen der Konvente.)

Belangend sonst die Conventus classicos, nachdem solche an einigen Orten nicht zu gehöriger Zeit angestellet, sondern unterlassen worden, ohnerachtet solche, nach der Reformations-Ordnung, Kap. XIII.*), praecise gehalten werden müssen, und zur Einhelligkeit in der Lehre dienen, desgleichen in Verbesserung derer vorkommenden Mängel, Fehler und sonstigen Gebrechen, sowohl bey denen Predigern als Gemeinden ꝛc. einen gar herrlichen Nutzen haben; als intimiren demnach Euch, denen Metropolitanen, daß sie praescriptis temporibus jedesmalen die Conventus classicos bestimmen und inskünftige niemalen solche ausser Acht lassen, dabeneben auch die Verfügung thun, damit die von den Alten zum Wohlstand der Kirchen gar weislich eingerichtete Convents-Ordnung, um desto mehr bekannt und bey denen Conventibus alles darnach eingerichtet zu werden, wenigstens einmal im Jahre durch den jüngsten fratrem classicum, in derer sämmtlichen übrigen Prediger Gegenwart, öffentlich von Wort zu Wort verlesen werden möge. Auf daß indessen nicht dergleichen Conventus (als wobey auf das heylsame Haupt-Werk, nicht aber auf Essen und Trinken zu sehen) Jemanden zur Last seye, so soll dabey alles mit Menage wohl eingerichtet, verfolglich excessive Ausgabe verhütet werden.

*) S. oben S. 118.

§. 16.

(Sabbaths-Vergehen.)

Und wie bey denen Conventibus classicis überhaupt auf die vorkommenden Mängel und einschleichenden Misbräuche zu inquiriren; so soll alsdann (imgleichen sonsten zu allen Zeiten) wohl erforschet werden, ob auch von Beamten und Befehlshabern über die Sabbaths-Ordnung gebührend gehalten werde? Allermasen von denenselben und denen Predigern gesamter Hand, wohl und besser, als an einigen Orten bishero geschehen, zu vigiliren, auf daß die Feyer-, Fest- und Sonntage durch Gästesetzen, Kegeln, Scheibenschiessen [a]), ꝛc. (unter welchen Excessen auch das ärgerliche Schiessen in der Neujahrs-Nacht [b]), womit die Bürger und Bauern, oder deren Söhne und Knechte, welchen doch sonsten Schiesgewehr zu tragen verboten, oft selbige Nacht durch bis an den hellen Morgen

a) Welche Handlungen als Sabbaths-Vergehen zu betrachten seyen, bestimmt das Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801.

b) Hierüber sind zu vergleichen die Verordnung vom 10ten März 1767, §. 5 und die dabei anzuführenden weiteren Vorschriften.

continuiren, und wodurch ohne das leicht Feuersbrunst entstehen könnte, mit begriffen) nicht entheiliget werden mögen, des Endes dann die Wein-, Bier- und Branteweins-Häuser in denen Städten, Flecken und Dörfern in solchen Feyer- und Sonntagen fleissig zu visitiren, und nicht nur die Wirthe, so dergleichen Gelage verstatten, sondern auch die darin gefundenen Gäste jedesmalen ohnverweilet abzustrafen sind, doch ist fremden und reisenden Personen etwas darzureichen, ohnverboten, wie dann auch ein jeder zur Nothdurft das Getränk in seine Behausung holen lassen mag; darbeneben dann die Prediger besonders wachsam seyn müssen, damit wann Schlägereyen, oder sonstige excessus auf die Sonn- und Feyertage vorgehen, die davon fallenden Sabbaths-Bussen (welche, so viel die Entheiligung des Sabbaths angehet, ad Episcopalia gehörig) nicht der Kirchen irgends von Jemand, er seye auch wer er wolle, entzogen werden [c]), — — gestalten dann die Prediger selbsten eben so wenig die Sabbaths-Bussen einnehmen und berechnen, als wenig

c) Ueber die dermalige Verwendung der Sabbathsbusen sind die in der Anmerkung zum §. 9 des Kap. IV der Reformations-Ordnung oben S. 103 angeführten Vorschriften zu vergleichen.

§. 17.

(Mitwirkung der Prediger bei der Einnahme und Aufbewahrung der Kirchenkastengelder.)

sie sonsten in andern Fällen einige denen Kirchenkasten und piis corporibus zugehörige Capitalia, Zinsen und Intraden zu sich nehmen, oder in deren Erhebung sich mischen dürfen*), sondern, damit die hierüber ordentlich bestellten Receptores (jedoch unter ihrer derer Prediger Inspection) gewähren zu lassen haben, und zwar mit der Erläuterung und fernern Verordnung, daß die in Dörfern vorräthigen Kirchen- und Kasten-Gelder, oder auch abgelegte Capitalia, bis solche wiederum sicher anzubringen, in einem mit zwey differenten Schlossen versehenen und ins Pfarrhaus zu stellenden Kasten (worzu einen Schlüssel der Prediger, den andern hingegen der Kastenmeister haben muß) inzwischen verwahret werden sollen. Auf den ohnverhofften Fall aber, daß noch einer oder der andere Prediger bishero etwas an Geld, oder sonsten, so denen Kirchenkasten, oder piis corporibus zuständig, in seinen Händen, oder eigenem Gebrauch hätte, soll derselbe solches, bey Vermeydung scharfer und ganz ohnbeliebiger Ahndung, ohnverweilet cum Interesse an die Orte, wohin es gehörig, restituiren.

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773 und die Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 7.

§. 18.

(Einschränkung des Begrabens in den Kirchen — Leichenbegängnisse bei Abend — Haus-Kommunion und Haustaufen.)

Uebrigens sollen die Prediger sonder Unser Vorwissen und Erlaubniß niemalen gestatten, daß Jemand (ausser denen Patronis und denen Ihrigen) in die Kirchen beerdiget werde [a]), imgleichen ohne Befehl keine Abend-Leichen [b]) zulassen, noch auch in denen Privathäusern das heilige Abendmahl [c]) ausspenden, oder auch Kindtaufen [d]) verrichten. Wäre es aber Sache, daß dergleichen Handlungen wegen Schwachheit derer Personen und Kinder, in Häusern geschehen müsten, oder daß die Prediger sonsten darzu Erlaubniß hätten; so sollen

a) S. Anmerk. a) zum §. 4 des Kap. XV der Kirchen-Ordnung, oben S. 180.

b) S. Anmerk. b) zum §. 1 desselben Kapitels, oben S. 179.

c) S. Kirchen-Ordnung, Kap. X, §. 2 und Kap. XIII, oben S. 169 und 177.

d) S. Kirchen-Ordnung, Kap. VIII, §. 1 und §. 3, oben S. 161 und 163.

§. 19.

(Verwendung des Opfergelds.)

die alsdann, wie auch bey denen Haus-Copulationen fallenden Opfer-Gelder von keinem Prediger als ein etwaniges pars salarii, (es wäre dann, daß derselbe bey dem Consistorio deßfalls seine Befugniß sattsam darthun könnte) sich zugeeignet [a]), sondern vielmehr unter die einheimischen Armen jeden Orts richtig ausgetheilet werden. Die fremden Bettler hingegen, welche für Brand-Erlittene sich ausgeben, oder zu Erbauung Kirchen, ꝛc. Gelder colligiren, insgemein aber Betrüger sind, und falsche testimonia vorzuzeigen, mithin sich hac occasione einzuschleichen pflegen, werden billig, wie in andern Landen, also auch hier, der ergangenen General-Verordnung [b]) nach, von solchen und andern Opfer-Geldern excludiret, sintemalen kein Unterthan, zu geschweigen ein Fremder, ohne Permission der hohen Obrigkeit und ein ihme desfalls zu ertheilendes Patent [c]), in hiesigen Landen herumgehen mag, dahero vors künftige bey Ablegung derer Kirchen- und Kasten-Rechnungen keine dergleichen Ausgaben an herum vagirende fremde Collectanten und Bettler mehr passiret, sondern nach Befinden gestrichen werden sollen. Auf daß aber für die einheimischen oder Haus-Armen, so viel bey diesen schlechten Zeiten immer möglich, gesorget werde; so haben die Prediger selbige, mit Rath und Vorwissen derer Senioren, auch anderer, denen die Umstände des Orts am besten bekannt, in eine gewissenhafte Liste zu bringen, diese jährlich zu revidiren, und in so fern die Gotteskasten mit ihren jährlichen Revenüen und Einkünften die ihnen incumbirenden ordinairen Ausgaben ausserdeme füglich bestreiten, und ohne Abgang ihres Vermögens sich im Stand conserviren, mithin derer bey öffentlichen Versammlungen auf Sonn- und Feyertage fallenden Opfer-Gelder [d]) entrathen könnten, solchen Falls ersagten specificirten Haus-Armen auch von diesen Opfer-Geldern möglichst beyzusteuern und was jede einheimische arme Person, ihrem Zustand nach, in Gegenwart derer Senioren Sonntags nach der Predigt, oder sonsten auf einen andern deßfalls zu bestimmenden Tag empfangen, in obgedachter Liste notiret, solche von den Senioren mit unterschrieben, und damit die Ausgabe in der Kasten-Rechnung beschienen werden muß.

a) Hierüber ist weiter zu vergl. das Konsistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1771.
Daß überhaupt das bei einer Ministerialhandlung gesammelte Opfer derjenigen Kirche zukomme, deren Pfarrer dieselbe verrichtet hat, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1823, §. 4.

b) An deren Stelle ist zu vergl. die Verordnung vom 29sten November 1823, 1ster Abschnitt, §. 4.

c) Den geistlichen und Orts-Behörden ist die Ertheilung von Bescheinigungen über Hülfsbedürftigkeit oder erlittene Unglücksfälle, zum Behuf des Einsammelns von Almosen und überhaupt ohne die gesetzlich bestimmten und darin auszudrückenden Veranlassungen, bei Strafe untersagt, s. Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Mai 1817 und Verordnung vom 29sten November 1823, §. 5.

d) Ueber die Verwendung des Opfers vergl. die Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 9.

§. 20.

(Vorschrift wegen Einsendung der Urkunden über Vermächtnisse und Stiftungen zum Besten der Armen und für Studirende an das Konsistorium. *)

— —

*) Enthält nur eine damals zu befolgende Auflage. Uebrigens ist wegen der milden Stiftungen überhaupt zu vergleichen die Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 13, wobei die neuern über diesen Gegenstand vorhandenen Vorschriften werden angeführt werden.

§. 21.

(Vorschriften wegen der Kirchenbücher, der Kirchen-Reposituren und der Kirchenstände.)

Will auch nöthig seyn, daß nicht nur ordentliche Bücher, worin die Taufen, Copulationes

und Leichen notiret, gehalten werden a), sondern auch jeder Prediger seine wohlverwahrte Registratur habe b), und darinnen alle die Kirchen-, Pfarr- und Kasten-Güther rc., auch deren Jura betreffende Urkunden, desgleichen die successive ergehenden Consistorial-Rescripta und andere diensame Nachrichten reponiret, weniger nicht in Städten und Dörfern die Verlosung und Zuschreibung derer Kirchenstände genau gewahret und darüber ebenmäsig ein absonderliches eingebundenes Stände-Buch, mit Benennung Jahrs und Tags, geführet werde. Werden derohalben die Prediger an denen Orten, wo es noch nicht geschehen, dasselbe annoch zu introduciren angewiesen, und haben dieselben übrigens nach der am 22sten Tag Decemb. 1656 ergangenen und in Druck gegebenen Stände-Ordnung c) sich zu richten, und dahin mit Fleiß zu sehen, daß die Stände jederzeit richtig gelöset, mithin die davon fallenden Gelder sobald an den Kastenmeister gegen Quittung erleget, und durch diesen den Kirchen treulich berechnet werden. Auch ist ratione derer Kirchen-Stände nicht ausser Acht zu lassen, daß diejenigen, so zur Gemeinde gehören und keine Stände haben, zuvorderst für allen andern, welche entweder bereits zum Theil damit versehen, oder auch keine Eingepfarrete selbiger Gemeinde seyn, zu sothanen Ständen gelassen werden müssen; allermasen hierinnen und sonsten nach Inhalt vorangezogener Stände-Ordnung in allem zu verfahren.

a) S. Kirchen-Ordnung Kap. VIII, §. 5, Kap. IX, §. 7, i und Kap. XII, §. 7, und die dabei befindlichen Anmerkungen, oben S. 164, 168 und 177.

b) S. Konsistorial-Ordnung Kap. XII, §. 2, oben S. 142.

c) S. oben S. 91 flg.

§. 22.

(Vorschrift wegen der Zulassung zum Predigen und wegen des zu haltenden Verzeichnisses der Kandidaten.)

Obwohlen in der Reformations-Ordnung Kap. III. a) und Kirchen-Ordnung Kap. XIX. b), in soweit allschon heylsamlich versehen, daß denen Studiosis Theologiae von denen Predigern ihre Canzel zu besteigen aus eigener Macht nicht zugelassen werden solle; als aber bis dahero solchem gar oft hin und wieder contraveniret worden; so wollen derohalben hiermit denen Predigern geboten haben, das Predigt-Amt, als ein an sich wichtiges Werk, in gebührender Hochachtung zu halten, und keinem Studioso, wer der auch seyn möchte, dergleichen Unternehmen zu verstatten, es seye dann, daß derselbe zuvorderst entweder von der theologischen Facultät zu Marburg, oder einem zeitigen Superintendenten, nicht nur, wie dessen Erudition in rebus theologicis beschaffen, tentiret, sondern habe auch seine testimonia academica wegen geführten guten Lebens und Wandels vorgezeiget, mithin darauf, wofern er admissionswürdig, licentiam concionandi, vermittelst eines schriftlichen darüber zu ertheilenden Scheins, erlanget; inmasen dann ein dergleichen Studiosus, wann er sich von denen Canzeln hören lassen, und dessen dona proponendi, nebst der allermeist erforderlichen und aus dem auf Schulen und Academien geführten ohnsträflichen Wandel zu beurtheilen seyenden Probität, sattsam erforschet, nachgehends in einen des Ends bey hiesigem Consistorio zu verfertigenden und richtig zu haltenden Catalogum Expectantium c), eingeschrieben, und weß Alters, Leben und Erudition er seye, auch wie derselbe bereits in Kirchen und Schulen sich geübet, deutlich darinnen angemerket, einfolglich bey sich ereignenden Vacantien alsdann auf dergleichen tüchtige Subjecte vor andern ohnbekannten Competenten beym Votiren reflectiret werden soll.

a) Reformations-Ordnung Kap. III, §. 12 u. 13, oben S. 101.

b) S. oben S. 186.

c) Hierüber ist zu vergleichen die Verordnung vom 21sten November 1759, §. 1.

§. 23.

(Vorschriften in Betreff der Schulen.*)

Um aber auch die Schulen, als deren Verbesserung so hoch nöthig, kürzlich zu berühren,

*) In Ansehung des Schulwesens ist, und zwar:

weilen solche schier durchgehends auf dem Lande in schlechtem Stande jetzo sich befinden, mithin die Kinder in ihrem Christenthume, auch Lesen und Schreiben, gemeiniglich sehr schlecht informiret werden; so sollen vorerst alle und jede Eltern gehalten seyn, ihre Kinder nicht kurz vorher, wann sie eingesegnet werden wollen, sondern aufs längste nach zurückgelegtem siebenten Jahr, bis solche das vierzehnte Jahr jedesmalen, der Ordnung nach, erreichet, und also confirmiret, zur Schule zu schicken, mit der Verwarnung, daß widrigen Falls die säumhaften Eltern, welche diesem nicht also nachsetzen, sondern leider! sich um ihrer Kinder Wohlseyn und Seligkeit oft wenig bekümmern, nicht destoweniger zum Abtrag des Schul-Lohns von denen Beamten angestrenget werden sollen.

Sodann und vors andere: Nachdem in denen meisten Dorfschaften nur des Winters über Schule gehalten zu werden pfleget,

A. was die unter der höhern Leitung des Ministeriums des Innern von den Regierungen und beziehungsweise den Konsistorien zu führende Oberaufsicht über das Schul- und andere öffentliche Erziehungswesen und dessen Leitung betrifft, zu vergleichen die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 23, Nr. 5, §. 59, Nr. 4, und §. 65, Nr. 5, und wegen der von den Geistlichen als Schul- und Ober-Schul-Inspektoren zu führenden Lokal-Aufsicht die Anmerk. zum §. 7 des Kap. XIII. der Konsistorial-Ordnung, oben S. 145. Wie insonderheit die Prediger zur Verbesserung des Schulunterrichts auf dem Lande durch öftere Schul-Visitationen mitwirken sollen, darüber ist nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1803.

B. Was die Schulen selbst angehet, so sind

1) wegen der Privatschulen zu vergl. das Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Nov. 1827, in Ansehung der öffentlichen Schulen aber,

2) hinsichtlich der Schulpflichtigkeit und daß dieselbe mit dem Antritt des siebenten oder zurückgelegtem sechsten Jahre anfängt und mit dem vierzehnten endigt, das Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten Februar 1803, so wie die Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 2ten Januar 1818, §. 5, und vom 10ten April 1820 — und daß auch die Israeliten, wofern sie nicht selbst, mit Bewilligung der höhern Behörden, öffentliche Schulen errichten, ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken müssen, die Verordnungen vom 14ten Mai 1816, §. 4, und vom 30sten Dezember 1823, §. 12;

3) wegen der förmlichen Zuführung der Schulkinder durch die Prediger in den untern Landschulen, das eben angezogene Ausschreiben vom 2ten Januar 1818, §. 1 bis 4;

4) hinsichtlich der Zeit des Schulunterrichts, insbesondere wegen der Sommerschulen, das Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817; desgleichen

5) über die Errichtung von Schulen in den Filial-Gemeinden das fürstliche Reskript vom 15ten Februar 1701, oben S. 229, und über die Abtheilung der verschiedenen Schulen an einem Orte, das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Juli 1822; weiter

6) wegen der in den Landschulen zu gebrauchenden Lehrbücher die Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 20sten August und 7ten Novemb. 1814 und 2ten Januar 1818, ingleichen wegen verschiedener besonderer Gegenstände des Unterrichts, z. B. der Pflichten der Kinder gegen die Eltern, der Vorschriften der Gesinde-Ordnung, des Verbots des Diebstahls, der Schädlichkeit des Genusses giftiger Pflanzen und Früchte u. s. w. die Verordnungen vom 14sten August 1799 und vom 18ten Mai 1801, §. 22, das Konsistorial-Ausschreiben vom 25sten März 1803 und die Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 17ten Juni und 6ten November 1820; ferner

7) in Beziehung auf die jährlichen öffentlichen Schulprüfungen in den Dörfern das Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 10ten Oktober 1817.

8) Daß die Kinder von ihren Eltern und Vormündern zum fleißigen Besuchen der Schule angehalten werden sollen, enthält die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. I, §. 3, und daß nur Krankheit ein einmal in die Schule eingeführtes Kind wegen deren Versäumung entschuldigen könne, das Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 2ten Januar 1818, §. 6. Wie die, welche die Schule versäumen, zur Anzeige zu bringen und die wegen Versäumung der Schulen erkannten Strafen verwendet werden sollen, ist bestimmt in dem Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817, den Regierungs-Ausschreiben vom 11ten März und 26sten Juni 1819, auch dem Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 6.

woraus dann entstehet, daß, was die Kinder vorhin mit groser Mühe erlernet und in dem Christenthume etwan gefasset, dieselben des Sommers durch schier völlig wieder vergessen, wannenhero kein Wunder ist, daß die wenigsten gemeinen Weibsleute recht lesen, die Mannspersonen aber nicht schreiben können, mithin zu einem Greben- oder Vorstehers-Amt wenige mehr capabel gefunden werden; als wollen Wir derowegen, daß hinkünftig ebenfalls des Sommers durch die Schule entweder völlig, oder, da es an einigen Orten des Sommers zur Erndtezeit nicht practicabel, wenigstens 2 bis 3 Tage in der Woche des Morgens continuiret, und dagegen denen Schulmeistern über dasjenige, was dieselben jeden Orts ratione der Winter-Schule hergebracht, noch einen Drittentheil weiter von jedem Kind in Ansehung der Sommer-Schule, jährlich von denen Eltern verhandreichet werden soll. Welche Unsere Verordnung denen Ein-

9) Die Einrichtung der Handwerksschulen in den grösern Städten ist zu ersehen aus den §§. 51 bis 65 der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 (vergl. mit den Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Februar 1817, §. 4, und vom 17ten Oktober 1818, Art. 3).

C. Betreffend das Schullehrer-Personal, so sind zu vergleichen

1) wegen der Prüfung derer, welche sich um Lehrerstellen an niedern Volksschulen bewerben, das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1822, §. 1;

2) über die Befreiung der in den Schullehrer-Seminarien sich befindenden Militärpflichtigen von der Stellung bei der Militär-Ausnahme, die Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, §. 33, und das Ausschreiben des General-Kriegs-Kollegiums vom 6ten September 1819;

3) wegen der Anstellung der Lehrer an den niedern Volksschulen und der vorgängigen Vernehmung derer, welchen hierbei bisher eine Präsentation — s. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 9, und Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732 — oblag, die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 4, verbunden mit dem Regulativ vom 17ten Februar 1818, Nr. 1, und das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1822, §. 2 und 3; wegen der Bestellung der Schullehrer als Kirchendiener aber die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 66, Nr. 3, und das angezogene Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1822, §. 3, und wegen der bei diesen Anstellungen auf die Militärpflichtigkeit zu nehmenden Rücksicht das Ausschreiben des General-Kriegs-Kollegiums vom 30sten Januar 1818.

4) Die Berufspflichten der Schullehrer, als solcher, sind in der Dienstanweisung für dieselben näher bestimmt, über ihre Obliegenheiten als Kirchendiener sind zu vergleichen das Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 9, und das Konsistorial-Reskript vom 30sten Juni 1783, und daß in beiden Hinsichten zunächst die Pfarrer auf Erfüllung dieser Obliegenheiten zu sehen haben, ergeben das eben angeführte Konsistorial-Reskript und das Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817. S. auch Kirchen-Ordnung Kap. XIX, §. 2, F—H, oben S. 187. Daß aber die Schulmeister nicht schuldig seyen, die Kollektengelder an den Metropolitan zu überbringen, enthält ein Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg vom 14ten Oktober 1820.

5) Rücksichtlich der Disziplin über die Schullehrer als solche und beziehungsweise als Kirchendiener sind nachzusehen das Konsistorial-Reskript vom 19ten Dezember 1739, das Regulativ vom 17ten Februar 1818, Nr. 3, und die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 4, und §. 66, Nr. 2.

6) Daß die Schullehrer und Kirchendiener, welche nicht auf einer Universität studirt haben, ihren Gerichtsstand bei den Untergerichten haben, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824.

7) In wie fern Schullehrer und Kirchendiener von Personal-Frohnen frei seyen, bestimmen die Jagd-Dienst-Ordnung vom 27sten November 1665, §. 9, oben S. 192, die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXV, §. 11, das Konsistorial-Reskript vom 27sten Sept. 1784, und in Beziehung auf die Verordnung vom 30sten April 1753, §. 12, das Regierungs-Reskript vom 12ten April 1786, und daß die Lehrer an Stadt- und Gemeinde-Schulen nicht schuldig seyen, eine Vormundschaft oder Kuratel zu übernehmen, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1827.

wohnern bekannt zu machen und nebst denen Beamten darüber gebührend zu halten, die Prediger auch die Schulen fleissig und zum allerwenigsten in der Mutter-Kirche wöchentlich zwey mal, auf denen entlegenen Filialen aber alle 14 Tage selbsten ohnfehlbar zu visitiren, und ob die Schulmeister ihr Amt treulich verrichten, mithin die Kinder im Bäten und Catechismo gebührend unterweisen, und ihnen mit einem exemplarischen guten Wandel vorleuchten, diese hingegen den schuldigen Gehorsam jenen leisten, genaue Erkundigung einzuziehen, auch denen Schulmeistern den modum im Informiren vorzuschreiben, folglich die befindenden Mängel zu verbessern, auch, wo nöthig, an den Superintendenten, oder endlich an Uns davon Bericht zu erstatten, insbesondere auch dahin mit Fleiß zu sehen, daß die Schulmeister des Spielens auf Hochzeiten, Kirchmessen 2c. sich gänzlich enthalten müssen, hingegen aber ihr erlerntes Handwerk (wofern

8) In Ansehung der den Schulmeistern gestatteten Nebenbeschäftigungen und Gewerbe sind nachzusehen, und zwar: wegen ihres Vortretens vor Gericht als Mandatarien, der Regierungs-Beschluß vom 4ten Mai 1782; wegen des Betreibens von Handwerken das Regierungs-Reskript vom 20sten Oktober 1783, verbunden mit der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 14; wegen des Musikspielens beim Tanze der Konsistorial-Beschluß vom 8ten Oktob. 1791. Daß sie aber sich nicht mit Abfassung von Kaufbriefen, Testamenten und dergleichen Urkunden für Andere abgeben sollen, enthält der Landtags-Abschied vom 27sten Oktob. 1731, §. 11, und die Verordnung vom 4ten August 1801.

D. In Hinsicht auf das mit den Schulstellen und beziehungsweise den Kirchendiener-Stellen verbundene Diensteinkommen sind

1) darüber, in wie fern die Filial-Gemeinden zur Besoldung der Schulmeister der Mutter-Gemeinden beitragen müssen, zu vergl. das Fürstliche Reskript vom 15ten Februar 1701, oben S. 229 und das Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 9, und über die zu Anstellung von Klagen über Besoldungs-Angelegenheiten auszuwirkende Erlaubniß, das Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Februar 1798.

2) Ueber die Freiheit der Besoldungsgüter der Schullehrer und Kirchendiener von Steuern vergl. Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, §. 22, oben S. 20, Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 1, und Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 2; über deren Freiheit von der Wegebau-Steuer, Verordnung vom 21sten Dezember 1819, Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 17ten Januar 1820 und Verordnung vom 22sten Mai 1821; sodann über die Einquartierungs-Freiheit der Schulhäuser die Verordnung vom 19ten Januar 1799, §. 10, Nr. 4, und über die Freiheit der Schulbesoldungs-Ländereien von Kriegsfuhren und Lieferungen, das Ausschreiben der Truppen-Verpflegungs-Kommission vom 30sten April 1816.

3) Daß die auf den Gütern haftenden, zur Besoldung der Schullehrer gehörigen Abgaben auch von israelitischen Besitzern solcher Güter und die ihnen für die Verrichtungen als Glöckner zukommenden, nach der Mannschaft zu leistenden, Abgaben ebenwohl von den Israeliten entrichtet werden müssen, enthält das Konsistor. Ausschreiben vom 12ten Jan. 1762.

Daß aber die den Schullehrern zur Besoldung gebührenden Naturalien von ihnen nicht selbst eingesammelt, sondern ihnen in ihre Wohnungen zugeliefert werden sollen, bestimmt das Minister. Ausschreiben vom 31sten Juli 1822.

4) Wegen des den Schullehrern aus den landesherrlichen Forsten zu verabreichenden Besoldungsholzes sind nachzusehen das landesherrliche Reskript vom 13ten Juli 1803 und die Geheimeraths-Beschlüsse vom 18ten Juli 1804 und 25sten Juni 1805.

5) Daß die Erhebung des Schulgelds, so weit es am Schlusse jedes Monats noch zurückstehet, von den Gemeinde-Erhebern, die Beitreibung aber nach erfolglos gebliebener Mahnung des Erhebers durch die Untergerichte zu bewirken sey, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1825, §. 1. Wegen dessen Berechnung vergleiche das Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 10ten April 1820. In wie fern arme Kinder unentgeltlich zu unterrichten seyen oder aber das Schulgeld für sie aus den für Arme bestimmten Legaten oder aus der Gemeinde-Kasse bezahlt werden müsse, bestimmen die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739,

sie vom Schuldienst nicht allein subsistiren könnten) zu solchen Stunden, wo keine Schule gehalten, treiben; wie dann auch kein Schuldiener zugleich zum Kastenmeister bestellet werden soll.

Art. II, §. 2, die Verordnung vom 18ten Juli 1752, §. 2, das Konsistorial-Reskript vom 15ten Februar 1785, und das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1825, §. 2. Wegen der für die Stadt Cassel bestehenden Freischulen s. Verordnung vom 20sten Dezember 1791. Daß übrigens in den Fällen, wo vom gesetzlichen Konfirmations-Alter dispensirt wird, die Nachzahlung des Schulgelds nicht Statt finde, entscheidet ein Konsistorial-Beschluß vom 28sten Januar 1804.

6) Wegen der zur Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen bestehenden Landschul-Kassen und der daraus zu vertheilenden Unterstützungen vergl. landesherrliches Reskript vom 13ten Juli 1803 Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817, und Ministerial-Ausschreiben vom 12ten August 1822.

E) Wegen des den Witwen und Waisen der den Predigern gleichstehenden Präzeptoren in den Städten, nicht aber denen der Schulmeister zukommenden Sterb- und Gnaden-Quartale sind nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten September 1737, der Geheimeraths-Beschluß vom 30sten Juli 1756, Konsistorial-Schreiben vom 6ten Oktober 1773 und Konsistorial-Reskript vom 13ten Februar 1787, auch wegen der nothwendigen oder freiwilligen Theilnahme der Schullehrer an der Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 29sten März 1827.

§. 24.

(Bezeichnung der von den Kanzeln zu verlesenden Verordnungen.*)

— —

*) Diese Vorlesung ist nicht mehr üblich.

§. 25.

(Vorschrift wegen des über den Eid zu ertheilenden Unterrichts.)

In specie aber müssen Wir noch dieses annectiren, weilen das Eydschwören heut zu Tage sehr gemein wird, hingegen aber gar wenige alte und erwachsene Leute auf Befragen, was eigentlich der Eyd sey? eine pertinente Antwort zu geben wissen, ja vielmalen nicht den geringsten Begriff davon haben, wannenhero leicht zu erachten, wie daß zum öftern der heilige Name des grosen Gottes missbraucht, folglich entsetzliche perjuria begangen werden; daß demnach die Prediger nicht nur bey allen Gelegenheiten denen alten Erwachsenen*), sondern auch insbesondere denen Catechumenis, worin ein Eyd bestehe, und was vor eine schwere, zeitliche und ewige Strafe diejenigen, so falsch schwören, zu gewarten haben, wohl einbinden und in der Jugend gleichsam einprägen sollen.

*) Wegen der Eidesbelehrungen in einzelnen Fällen sind zu vergleichen die Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 13, und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

§. 26.

(Ermahnung der Prediger zur Verträglichkeit unter sich und mit andern Behörden.)

Letztlich und weilen die betrübte Erfahrung auch ergiebt, daß an einigen Orten nicht nur die Prediger und Beamten, sondern zuweilen auch ein Prediger mit seinem eigenen Collegen, anstatt daß sie Andern mit einem stillen, frommen und sanftmüthigen Wandel ein Exempel seyn und vorleuchten, verfolglich mit zusammengesetzten Kräften die Ehre Gottes zu befördern suchen sollen, im Gegentheil vielmehr zu ihrer selbst eigenen Prostitution, um schädlicher Nebenabsichten willen, im Zank und Streit gelebet, mithin bey ihren Zuhörern und Untergebenen

mehr destruiret, als in der That erbauet; so wollen Wir dergleichen Unruhige hiermit alles Ernsts ermahnet haben, sich friedfertig beysammen zu betragen, und was ein jeder Amts halber an den andern zu sagen hätte, ein solches brüderlich und freundlich werkstellig zu machen, da aber dasselbige dannoch nichts fruchten würde, die Sache an Uns zur Entscheidung, schriftlich, doch ohne Einmischung einiger hitzigen und harten Expressionen zu berichten; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigens dergleichen Streitsüchtige sobald vor das Consistorium gefordert, vorerst selbigen ihre ärgerliche Aufführung scharf verwiesen und wann darauf keine Besserung erfolgen würde, die Sache alsdann Serenissimi Nostri Hochfürstlicher Durchlaucht geziemend von Uns hinterbracht werden soll. *)

*) S. Reformations-Ordnung Kap. II, §. 1 und 2, und Kap. XIII, §. 5, oben S. 97 und 123.

(Schluß.)

Dieser Unserer Verordnung a) haben also Prediger, Beamten und weltliche Obrigkeiten, auch sonsten Jedermänniglich, wen es angehet, in allen Puncten stricte nachzusetzen, auch des Ends die Prediger in Vorfällen, worin es auf die Concurrenz und Assistenz der weltlichen Obrigkeiten ankommt, dieselbe um Hülfe bescheidentlich zu imploriren, und wann ersagte weltliche Obrigkeiten dannoch die Assistenz versagten, alsdann erst an Uns davon zu berichten. Weniger nicht haben die Prediger jeden Orts Beamten zu erinnern, sie selbsten auch das Ihrige dabey zu thun, damit die Untersuchung derer alten Kirchenkasten- und anderer piorum corporum Nachstände fordersamst, Kraft der von Serenissimi Nostri Hochfürstlichen Durchlaucht erlassenen General-Verordnung b) völlig, in soweit es nicht schon geschehen, absolviret werden möge, inmasen dieses Geschäft nicht ins stecken gerathen darf, sondern gegen die, so hierunter saumhaft, mithin jeztermeldte Fürstliche Verordnung vilipendiren, nachdrückliche Ahndung nach Ablauf dieses Jahrs erfolgen soll. Es müssen aber bey solcher Untersuchung, wo starke Recesse vorhanden, die neueren Restanten, auf daß solche nicht ebenfalls alt werden, vorerst in Richtigkeit gesetzet, und nachgehends successive die älteren examiniret werden.

Diejenigen nun, welche ratione dessen, was hierinnen vorstehender Masen, auch sonsten vorhin verordnet, ihr Amt nach äusserstem Vermögen thun werden, haben fürnehmlich den Lohn von Gott zu erwarten, und Wir wollen auch deren Fleiß und guten Wandel gelegentlich Serenissimi Nostri Hochfürstlicher Durchlaucht anzurühmen nicht vergessen, wie sich dann die guten Prediger des in dieser Verordnung mit untergelaufenen Verweises nicht annehmen dürfen, hingegen andere, so inskünftige ihrer Seits nachlässig, oder keines erbaulichen Lebens befleissigen (als worauf bey denen Kirchen-Visitationen mit Fleiß erforschet werden soll c), werden Wir von jenen Rechtschaffenen distinguiren und zu deren Verantwortung und Ahndung sie ad notam nehmen; Wir verhoffen jedoch, daß ein jeder, sowohl Prediger als Beamter, seine Function künftighin mit solcher Treue ausrichten werde, wie er es vor Gott und seinen Vorgesetzten zu verantworten gedenke.

Cassel, den 1sten Tag Februarii 1726.

Fürstlich Hessisches Consistorium daselbst.

a) Daß dieses Ausschreiben auch für die Grafschaft Schaumburg Gesetzeskraft habe, ergiebt das Konsistorial-Reskript vom 22. Februar 1726.

b) In Betreff der Untersuchung und Beitreibung der Rückstände der Kirchenkasten und anderer milden Stiftungen sind als die noch geltenden Vorschriften nachzusehen die Verordnung vom 26sten November 1749, §. 2, das Konsistorial-Ausschreiben vom 19ten April 1786, der Geheimeraths-Beschluß vom 15ten Dezember 1786 und die Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 17 bis 19.

c) S. Reformations-Ordnung, Kap. III, §. 1 und 2, Konsistorial-Ordnung, Kap. XIII, §. 6, und Kirchen-Ordnung, Kap. XIX, oben S. 97, 144 und 186.

Konsistorial-Reskript

vom 22sten Februar 1726,

wegen verbindender Kraft des vorhergehenden Ausschreibens für die Grafschaft Schaumburg.

Wir übersenden Euch hierbey — eine Verordnung statt gemeinen Ausschreibens, worüber jedermänniglich steif und fest inskünftige zu halten hat; jedoch überlassen Wir den evangelisch-lutherischen Predigern und Glaubensgenossen, in Dingen, so nicht ad disciplinam, sondern ad doctrinam gehörig, ihre Gewissensfreyheit. Cassel den 22sten Februar 1726.

Fürstlich Hessisches Consistorium daselbst.

An das Konsistorium zu Rinteln.

Fürstliches Reskript

vom 20sten Mai 1727,

das Eigenthum des Vaters an dem ihm aus dem Nachlasse eines seiner Kinder erster Ehe zufallenden Erb-Antheil betreffend.

Nachdem Uns aus dieser Sache unterthänigste Relation geschehen, und Wir es dann bey dem Bescheid a quo *) lediglich bewenden lassen, und selbigen hiermit gnädigst confirmirt haben; als wird auch die interponirte Appellation hiermit abgeschlagen und die Sache vor Unsere hiesige nachgesetzte Regierung als Judicium a quo pro facienda executione remittirt, und hat dieselbe hinkünftig in dergleichen Fällen nach dieser Meinung beständig zu sprechen, solches auch allen übrigen Judiciis Unserer Lande, um sich ebenfalls in decidendo darnach zu achten, bekannt zu machen, jedoch daß es bey den vorherigen nach der contrairen Opinion verschiedener Rechtslehrer (ergangenen) rechtskräftigen decisionibus sein Verbleiben habe, und dieselben hierdurch nicht retractirt werden —.

Cassel, den 20sten May 1727.

Carl.

*) Die hier erwähnte am 25sten August 1725 von der Regierung in Cassel in Sachen Gerold gegen Gerold ertheilte Entscheidung gehet dahin, daß der sonst gesetzliche Nachtheil der zweiten Heirath bei dem Vater nicht Statt finde, dieser vielmehr den ihm aus dem Nachlasse eines seiner Kinder erster Ehe zufallenden Erb-Antheil (ohne Rücksicht, ob das betreffende Vermögen von dem ersten Ehegatten herrühre) zum vollen Eigenthum erhalte.

Fürstliches Reskript

vom 18ten September 1727,

die Eheversprechungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Euch bleibt auf Euer unterthänigstes anhero erlassenes Schreiben, wodurch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen W. W. contra den Major v. S. — Ihr noch über nachfolgende beyde Puncte von Uns gnädigste Erläuterung und Verhaltungsbefehl gehorsamst ausgebeten habt, nemlich

1) ob das von Uns in anno 1723 gnädigst ausgelassene Ehe-Edict a) Art. I. dahin zu verstehen sey, daß vermöge dessen alle heimlichen Zusagen der Ehe, ungeachtet der ungeziemende Beyschlaf darzu kommen, null, nichtig und unkräftig seyn sollen, auch die personae honoratiores mit verstanden oder dieselben ausgenommen? sodann

a) oben S. 262.

2) ob das Juramentum respondendorum auch in solchen Fällen, wo nebst der Schwängerung auf die Eheversprechung geklagt würde, gänzlich abgeschafft seyn solle?

hiermit pro resolutione in Gnaden ohnverhalten, daß so viel die erste Frage betrifft, es darauf in gegenwärtiger Sache ankommt, ob remoto concubitu das angebliche Eheversprechen per se bestehe, auch beybracht werden könne oder nicht?

Nach dem nun bey diesem puncto matrimonii dem gemeinen Volk der modus contrahendi, nemlich die gerichtliche Anzeige vor Prediger und Beamten in vor-allegirtem Ehe-Edict vorgeschrieben, weilen zum öftern die Kinder ohne elterlichen Consens sich heimlich verlobet und darauf, wann die Eltern darinnen nicht willigen wollen, in Unpflichten sich zusammen gethan, auch sonsten in puncto probationis ohnzehlbare lites entstanden; so wird doch dadurch denen personis honoratioribus, als von welchen dergleichen desordres nicht so leicht zu präsumiren, keine Regel quoad formalia sponsaliorum gesetzt, folglich in Ansehung deren es bey den gemeinen Rechten und der Kirchen-Reformations-Ordnung [b]) gelassen.

Bey der zweyten Frage aber hat es in so weit seine Richtigkeit, daß vormahlen bey gerichtlichen Processen üblich gewesene articulirte Ehe- und Schwängerungs-Klagen, mithin die juramenta respondendorum durch mehr berührtes Ehe-Edict überall, und ohne einen Unterschied zwischen schlechten und fürnehmen Leuten zu machen, abgeschafft worden. Es wird aber jedoch dem klagenden Theil der Beweis, so wohl was die Zusage der Ehe, als auch Schwängerung angehet, zu führen dadurch gar nicht benommen [c]), sintemalen reliqua in puncto probationis von Disposition der gemeinen Rechte und Kirchen-Reformations-Ordnung dependiren. Ihr habt Euch also darnach zu achten — —. Wormit Wir Euch in Gnaden gewogen bleiben. Cassel den 18ten Tag Septembris 1727.

Carl, L. z. H.

An das Konsistorium zu Rinteln.

b) vom Jahre 1656, Kap. X, oben S. 108 flg. Wegen der Eheverlöbnisse der Schriftsässigen vergl. die Verordnung vom 12ten August 1749.

c) In Betreff der Eideszuschiebung in Eheversprechungs-Sachen vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 13ten August 1799.

Regierungs-Ausschreiben

vom 8ten Oktober 1729,

die Unterschrift der in Rechtssachen einzureichenden Gesuche und die Bestrafung der Rabulisterei betreffend.

Nachdem Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen, Unser auf Dero gnädigsten Befehl unterm 3ten Tag Novembris 1727 gegen Einschiebung von denen Concipisten nicht unterschriebener Suppliken in hiesige Lande ergangenes Ausschreiben mit dem Zusatz: daß hinführo bey Höchstderoselben geheimen- und Land-Canzleyen keine Suppliken in Justitzsachen übergeben und angenommen werden sollen, so nicht von einem Advocato ordinario unterschrieben seyen, zu wiederholen und zu erneuern gnädigst befohlen, welches lautet wie folget:

Ob Wir zwar auf Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Befehl durch Ausschreiben vom 16ten Tag Martii 1717 ins Land bekannt gemacht, daß hinführo bey Dero geheimen und Land-Canzleyen keine Suppliken übergeben und angenommen werden sollten, welche nicht von denen Concipisten eigenhändig mit ihren Namen unterschrie-

ben seyen: a) so hat sich doch geäussert, daß nach der Hand, sonderlich in ausgemachten Rechtssachen, bey höchstgedachter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Suppliken, ohne der Concipisten Unterschrift eingeschoben worden; da sich dann nach der Sachen Untersuchung befunden, daß Supplicanten rechtskräftige Bescheide, auch wohl 2 bis 3 conformes sententias wider sich gehabt haben. Nachdem aber mehr höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht aus gerechtem Eyfer wider die rabulistische Schriftsteller, so zum ohnbefugten Queruliren Rath geben, Uns gnädigst aufgegeben, die Versehung zu thun, daß hinführo nicht nur in Rechtssachen kein Supplicatum ohne Unterschrift des Concipisten Namens, um sich allenfalls an denselben halten zu können, angenommen b), sondern auch diejenige aus denen Advocaten, Procuratoren oder auch Suppliken-Schreibern, welche offenbar böse Sachen defendiren, die unverständigen Partheyen zusammen hetzen und zu unendlichem Litigiren verreitzen, jedesmals auf betretenen Fall mit empfindlicher Strafe an Ehr und Guth, auch wohl gar mit dem Zuchthaus oder Landsverweisung, beleget werden sollen c); so ist solchemnach Namens oft höchstgedachten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hiermit Unser Befehl an Euch, sothane Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht ernste Willens-Meynung in Stadt und Amt Eurer Verwaltung zu publiciren und bekannt zu machen, damit diejenige, so es angehet, sich darnach achten und für Schaden hüten können. Versehens Uns und verbleiben Euch gnädig und günstig geneigt. Datum Cassel den 3ten Tag Novembris 1727.

Fürstlich Hessische Regierung daselbst.

Als ist Namens höchstermeldter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Unser Befehl an Euch hiermit, sothanes erneuertes Ausschreiben mit obgemeldtem gnädigst befohlenem Zusatz, in Stadt und Amt Eurer Verwaltung zu publiciren und bekannt zu machen, damit diejenige, so zu suppliciren haben und wen es sonsten angehet, sich allenthalben darnach achten können. Signatum Cassel den 8ten Tag Octobris 1729.

Fürstlich Hessische Regierung daselbsten.

a) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 29sten August 1821, §. 4.

b) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65, und Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 7.

c) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 33, oben S. 87 und Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 4.



Regierungs-Ausschreiben

vom 21sten August 1730,

1) wegen der von den Justizbeamten über die ihnen zugehenden Verfügungen der oberen Behörden zu ertheilenden Bescheinigungen, und
2) wegen der von den Beamten zu bewirkenden Behändigungen.

Wir mögen Euch nicht verhalten, was gestalten Wir zeithero vielfältig wahrgenommen, wie die klagenden Unterthanen, wann solche in ihren rechtshängigen Streitsachen arctiores compulsoriales oder inhibitoriales auszuwürken suchen, oder auch sonsten Beschwerden führen, die an Euch mit gewissen Verordnungen zum Bericht verwiesen werden, aus Mangel eines beglaubten Scheins die Insinuation derer vorhin erlassenen mandatorum und Rescripte nicht zu bescheinigen vermögen, und anstatt dessen beschwerend anführen, daß ihnen dergleichen Schein von denen mehrentheils Beamten, — — welchen doch die Insinuation beschehen, nicht ertheilet werden wollen. Nachdem aber solches öfters zu schädlichem Aufenthalt der Justiz gereichet, auch denen litigirenden Unterthauen, wann dieselbe die vorhin beschehene Insinuation noch hernach beglaubigen zu lassen angewiesen werden, unnöthige Wege und Unkosten verursachet; so befehlen Euch hiermit alles Ernstes, hinführo allen und jeden, so Euch ein Regierungs-Rescript insinuiren, hierüber einen beglaubten Schein ex officio, wann solcher gleich nicht begehret werden sollte, und zwar jedesmalen gratis, bey willkührlicher Strafe zu ertheilen, und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen; gestalten Ihr auch sonst in causis privatis demjenigen, welchem Ihr etwas zu insinuiren habt, von dessen Inhalt und annectirten praejudiciis gründlich zu bedeuten, auch, wie solches geschehen, dem Insinuations-Schein ausdrücklich zu inseriren habt —.

Cassel, den 21sten August 1730.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich Hessische Regierung.

Landesherrliche Konzession

vom 16ten Januar 1731,

den evangelisch-lutherischen Gottesdienst in Cassel betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc.

thun kund und zu wissen hiermit: als Einige Namens sämmtlicher evangelisch-lutherischen Einwohner Unserer Stadt Cassel um Verstattung eines freyen evangelisch-lutherischen Religions-Exercitii unterthänigst nachgesucht; daß Wir demnach sothanem Suchen bis auf anderwärte Verordnung derogestalt gnädigst gefüget und statt gethan haben, wie folget [a]) und zwar

1) wollen Wir in Gnaden concediren und geschehen lassen, daß die evangelisch-lutherischen Einwohner zu Cassel ihren Gottesdienst — durch einen zu bestellenden — lutherischen Prediger [b]) — halten, und die Sacra administriren lassen, —

2) 3) 4) — —

5) der evangelisch-lutherische Gottesdienst in Lehre und Ceremonien überall nach der Hessischen Kirchen-Ordnung und Agende [c]), welche denen Lutherischen im Marburgischen, Schmalkaldischen und der Niedergrafschaft Catzenellnbogen vorgeschrieben sind, verrichtet werde, sodann

a) Von dieser Konzession sind bei den zwischen den verschiedenen evangelischen Konfessionen jetzt bestehenden Verhältnissen nur noch die oben nachfolgenden Bestimmungen von Nutzen.

b) Gegenwärtig hat die lutherische Gemeinde zwei Prediger.

c) S. Anmerkung *) zur Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 151.

6) die Lutheraner, so viel die Feyerung derer Festtage angehet, in allen Stücken nach denen Reformirten sich achten, mithin die Feyertage, so von diesen gehalten werden, mit celebriren [d]), —

7) 8) 9) — —.

In Urkund dessen haben Wir diese Unsere Concession eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen und fürstlichen Secret-Insiegel corroboriren lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stockholm den $\frac{5}{16}$ten Januarii des Ein Tausend Siebenhundert und Ein und Dreyssigsten Jahrs.

Friedrich.

d) S. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. I, und die dabei befindlichen Anmerkungen, oben S. 151 flg.

Edikt
vom 24sten April 1731,
über die Lehns-Erneuerungen [a]).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen hiermit Jedermänniglich, insonderheit allen und jeden Unsern Vasallen, welche von Unserm Fürstlichen Haus wegen dessen Antheils an der Landgrafschaft Hessen und darzu gehörigen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften Lehen tragen, weß Standes, Würden und Wesens die seynd, nebst Entbietung Unsers respective freundlichen und gnädigsten Grusses, geneigten Willens, königlicher und lehnherrlicher Gnade und alles Guten zu wissen: Ob Wir wohln verhofft und Uns nicht anders versehen hätten, es würden nach dem am 23sten Tag Martii vorigen 1730sten Jahrs erfolgtem Absterben Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters, weyland Herrn Landgraf Carlns, Durchlaucht und Gnaden christmilder und hochlöblicher Gedächtniß, ein Jeder der Lehnsschuldigkeit gemäß, seine von obgedachten Unsern Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften relevirende Lehen, innerhalb gehöriger Zeit nicht allein gemuthet, sondern auch in denen von Unserm Lehnhof zu Cassel zur Renovation angesetzten Terminen sich eingestellet und praestanda prästiret, sodann der Investitur-Erneuerung erwartet, mithin die Lehen pflichtschuldigst recognosciret [b]), und ihme selbst zum Besten in Richtigkeit zu erhalten gesucht haben, gestalten dieses durch allgemeine oder absonderliche Citation zu erinnern, weder bey Unserm Lehnhof Herkommens, noch sich Jemand mit der Unwissenheit des zugetragenen, in- und ausserhalb des Reichs überall bekannt gewordenen hohen Falls entschuldigen kann, daß gleichwohl im Gegentheil ihrer Viele innerhalb des nunmehro verflossenen fatalis ihre Lehen theils gar nicht gemuthet, theils es zwar hieran nicht erwinden lassen, jedoch in denen darauf angesetzten Lehns-Erneuerungs-Terminen zurück geblieben, Einige auch ohne Anführung und Bescheinigung erheblicher Verhindernisse eine Prorogation über die andere gesucht, und wann sie deren zu allem Ueberfluß verschiedene erlangt, sich zuletzt weiter nicht gemeldet haben. Nachdem nun solcher in contemtum des Lehnsherrn gereichenden Nachlässigkeit und Ungehorsam um so weniger nachzusehen, als der Erfahrung nach durch dergleichen in ältern und jüngern Zeiten bereits viele Lehen, sowohl zu grossem Unstatten derer Vasallen und ihrer Mitbelehnten und Descendenten, als zum Nachtheil Unsers Eigenthums und lehnherrlichen Gerechtsame in Abgang und Unrichtigkeit gerathen; so hätten Wir zwar Ursache, zu dessen fernerer Abwendung die adäquaten Rechtsmittel nunmehro nach verlaufenem Sterbjahre ohne weiteres Nachsehen an Hand zu nehmen, haben aber, um Unsern Lehnleuten und Unterthanen ein klares Zeichen Unserer Gnade und lehnsherrlichen Fürsorge für

a) Dieses Edikt ist am 9. Mai 1752 unverändert wiederholt und erneuert worden.

b) S. das Edikt vom 15ten November 1694, oben S. 226.

ihr Bestes, Sicherheit und gute Richtigkeit in Lehenssachen zu geben, anstatt wider die Fahrlässige und Säumige nach Strenge der Lehnrechte und Edicte so fort fiscaliter verfahren zu lassen, gnädigst gut befunden und resolviret, eine gewisse Richtschnur und Schranken zu setzen, wornach sich sowohl Unser Lehnhof, als Vasallen und Unterthanen sollen zu achten haben.

Wollen und verordnen demnach hiermit, daß es a dato publicationis dieser Verordnung künftighin mit allen Denjenigen, welche entweder die innerhalb zu Recht bestimmter Zeit obliegende gewöhnliche Muthung gar unterlassen, oder prorogationem zwar erhalten, die angesetzt gewesene terminos zur Investitur aber, ohne mit glaubhaftem Beweis einer Abwesenheit Reipublicae vel Studiorum causa, beständiger Krankheit, oder anderer zu Recht gültiger Hindernisse sich zu entschuldigen und den ex facto präsumirlichen dolum seu contemtum von sich abzulehnen, nicht respiciret, bey künftiger Muthung oder Ansuchung eines termini zur Belehnung c), oder ohne eine oder andere der vorbemeldeten erheblichen Verhindernisse begehrende Prorogation folgender gestalt gehalten werden soll: Daß nemlich zu Anrichtung und Unterhaltung einer Ritter-Academie auf Unserer Universität Marburg etwas nach Proportion der Zeit, der Versäumniß und des Werths der Sache gegeben werde, ehe und bevor aber solches geschehen und darüber behörige Quittung von Unserer Hessen-Casselschen Geheimen-Canzley eingeliefert ist d), bey dem Lehnhof, ohne Unsern Special-Befehl keine Ausfertigung derer versäumten oder zu spät gesuchten Beleh-

c) Zufolge des im Jahre 1803 neu entworfenen und vom Landesherrn genehmigten Formulars der Muthscheine wird, nach der vom zeitigen Senior oder Lehnträger geschehenen Muthung, in dem zu ertheilenden Muthscheine zur Lehnserneuerung ein Termin dergestalt angesetzt,

„daß alsdann derselbe in mithabender Vollmacht „(seiner Vettern, Agnaten, Lehnsangehörigen „und deren respectiven Vormünder) in Person, „oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, „bei hiesigem Lehnhofe unausbleiblich erscheine, „geschickt Tags vorher beglaubten Sterb„schein" (welcher aber nunmehr zufolge neuerer Bestimmung schon vor Ertheilung des Muthscheins beigebracht seyn muß) „sodann „einen zuverlässigen Stammbaum, und ein „Verzeichniß aller Mitzubelehnen„den, mit ihren vollständigen Namen und Alter, „unter seiner Unterschrift und Pettschaft, des„gleichen die ältesten und jüngsten Original„Lehnbriefe, nebst der letzteren halbgebro„chenen saubern und deutlich, mit gehörigen „Zwischenräumen, geschriebenen Abschriften, wie „auch die Original-Quittung vom „nächstvorigen Falle, weniger nicht eine „richtige, genaue und ausführliche Spezifi„kation sämmtlicher zum Lehn gehö„riger Stücke, an Gebäuden, Gärten, Län„dereien, Wiesen, Waldungen, Zehnden, Gefäl„len, Jagden, Fischereien und sonstigen Zuge„hörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sammt „den darauf haftenden Beschwerden und Abgif„ten, in der Ordnung, wie sie in den Lehnbriefen „aufeinander folgen, worin er nicht nur, wo ein „jedes Stück, namentlich die Ländereien, Wie„sen, Triescher und Waldungen, nach der Acker„zahl, gelegen sind, und soviel die Zehnden be„trifft, wovon sie, und in was für Gattung „von Früchten, oder die Fleischzehnden, von was „für Thieren, entrichtet werden müssen, und „was sie in den letzten drei Jahren ertragen „haben, deutlich und genau anzuführen, son„dern auch ob er (und seine Vettern, Agna„ten, Lehnsangehörigen) sämmtliche Lehnstücke „noch wirklich im Besitz und Genusse habe, oder „was davon auf die eine oder andere Art ab„gekommen, auch wann, und von wem, auch „bei was für Gelegenheit etwas, mit oder ohne „Consens, verafterlehnt, versetzt, verkauft oder „antichretice eingethan worden sey, und wer „solches dermalen besitze? auf seine Lehnspflicht „anzuzeigen hat, unter seiner Hand und Pett„schaft vorlege, desgleichen über seine und sämmt„licher Mitzubelehnenden in der Ehe erfolgte „Geburt beglaubte Kirchenbuchs-Extrakte „produzire, und darauf praestitis praestan„dis consuetis ac solitis, der gebetenen Lehns„erneuerung gewärtige."

d) Die Lehnsbusen (Emenden) werden gegenwärtig von der betreffenden Renterei erhoben und die darüber ertheilten Quittungen bei dem Lehnhofe vorgelegt.

nungen *) und Muthscheine geschehen möge. Dasjenige aber, was in solchen Fällen zu obigem Behuf bezahlt werden soll, haben Wir derogestalt reguliret, daß wann die Versäumniß sowohl bey unterbliebener Muthung als nicht respicirter Lehn-Empfängniß zu einem Monat nach Verfall des Termini ist, dafür Ein Reichsthaler, so ferne das Lehen oder die Summa, worüber die Frage ist, nicht über hundert Reichsthaler steiget; wo es aber über hundert bis zweyhundert Reichsthaler werth, zwey Reichsthaler, von zwey- bis vierhundert Reichsthaler, drey Reichsthaler, und wann es über vierhundert bis tausend Reichsthaler sich belauft, fünf Reichsthaler erlegt werden sollen. Ist aber das Lehen oder die Summa höher als tausend Reichsthaler, so müssen deshalb zehn Reichsthaler bezahlt, und sofort von zwey, drey, bis zum sechsten Monat, jedesmal die Summe mit 1, 2, 3, 5 oder 10 Reichsthaler erhöhet, und wo nur die gesamte Hand oder Mit-Belehnschaft f) zu wahren, allemal die Hälfte gegeben werden. Wäre aber die mora noch weiter hinaus und über sechs Monate, so soll Unser Lehnhof mit Ertheilung der Muthscheine und Lehens-Erneuerung still stehen; und weilen denen Lehen-Rechten nach, bey solcher beharrlichen Verachtung des Lehnsherrn, das Lehen verwürket wird, die säumigen Vasallos deren verlustig erklären, und selbige darauf, wie sich gebühret, zu Unsern Handen bringen g).

Wornach sich Jedermann zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Gegeben in Unserer Königlichen Residenz und Hauptstadt Stockholm den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$sten Tag Aprilis 1731.

Friedrich.

Vt. Johann Justus Hartmann Scheffer, Canzlar.

*) Wegen Ausfertigung der Lehnbriefe s. die Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VII, §. 4 bis 6, oben S. 78, und wegen der einzureichenden Verzeichnisse der Lehnstücke das Edikt vom 15ten November 1694, oben S. 225 und das in der Anmerk. c. angeführte Muthschein-Formular.

In Betreff der Bevollmächtigung zum Lehnsempfange vergl. das Ministerial-Ausschreiben vom 23sten März 1822.

f) In wie fern die gesammte Hand bei solchen Lehen, in welche das weibliche Geschlecht erst nach dem Abgange des männlichen succedirt, vor dem Eintreten dieses Ereignisses von Ersterem gewahrt werden müsse, enthält ein Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt vom 19ten Juli 1787.

g) wofern nicht vom Landesherrn der begangene Lehnsfehler gegen Erlegung einer Emende condonirt wird.

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel,

vom 16ten August 1731,

die zeitige Einreichung der Gesuche in Prozeßsachen betreffend.

Nachdem Ihro Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr allergnädigst resolviret und befohlen haben, daß hinführo alle und jede bey der Regierung einlaufende Supplicationes und Vorstellungen gleich zu Anfang der Session distribuiret, und darauf resolviret, die nachhero einkommenden Exhibita aber auf den andern Raths-Tag hingelegt werden sollen; so werden sämmtliche Canzley-Procuratores nachdrücklich angewiesen, vors künftige die bey der Regierung zu überreichenden Exhibita jedesmalen Nachmittags vorhero, oder längstens des Morgens vor 8 Uhr einzuliefern, damit solche zeitig eingetragen und vorgeleget, auch der Canzley-Ordnung a) gemäß, gleich Anfangs, ehe zu andern Geschäften gegriffen wird, vorgenommen und resolviret werden können; inmasen dann ausser denenjenigen Sachen, dabey periculum in mora,

a) vom 20sten März 1656, Tit. II, §. 1, oben S. 71.

und davon jedesmalen besondere Anzeige zu thun ist, nach 8 Uhr keine Supplicationes weiter angenommen [b]) und vorgetragen, sondern bis auf den folgenden Rathstag zurückgelegt werden sollen. Sign. Cassel den 16ten Augusti 1731.

b) Vermittelst Ministerial-Beschlusses vom 29sten Oktober 1823 ist dem Oberappellationsgerichte und den Obergerichten bekannt gemacht worden,

daß die für sie bestimmten Eingaben in Civil- und anderen nicht um des öffentlichen Interesses willen zu beeilenden Sachen lediglich in der Zeit von acht Uhr Morgens bis neun Uhr Abends von dem Sekretar und dem im Gerichts-Lokale wohnenden Pedellen, von Letzterem jedoch nur zur ordnungsmäßigen Weiterbeförderung noch an demselben Tage, hingegen von dem Präsidenten oder dem Direktor blos nach dessen freier Willkühr, angenommen zu werden brauchen.

Landtags-Abschied
vom 27sten Oktober 1731 *).

Zu wissen, als Ihro Königliche Majestät in Schweden, Unser allergnädigster Landesfürst und Herr bey Höchstderoselben durch Gottes Güte ohnlängsthin glücklich erfolgten Ankunft in Ihro hiesige Erb-Fürstenthümer und Lande, Dero Absehen dahin preißwürdigst gerichtet, welchergestalt denen getreuen Unterthanen, so viel immer thunlich, wieder aufgeholffen, mithin ihnen die bisherige viele Lasten erleichtert und denen Beschwerden remediret werden möge; und dann, um sothanen gar löblichen und heilsamen Endzweck desto geschwinder und füglicher zu erreichen, Höchstgedachte Ihro Königliche Majestät aus Selbsteigener allergnädigster Erwegung Dero Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft anhero zu convociren und deren billigmäßige desideria, auch ohnmasgebige zu des Landes allgemeinem Besten und Aufnahme gereichende Vorschläge gnädigst anzuhören, sich entschlossen, darauf auch ermeldte Landstände von Prälaten, Ritter- und Landschaft durch Deputatos strohmsweise am 1sten Tag hujus sich in hiesiger Residenz gehorsamst eingefunden und zuvorderst für die ganz ohngemeine Königliche und landesvätterliche Propension, Gnade und Vorsorge den schuldigsten Dank in tiefster Devotion abgestattet, demnächst sich zusammen gethan, alles in reiffe Deliberation gezogen und ihre allerunterthänigste desideria überreichet haben;

daß demnach mehr Höchstbenahmte Ihre Königliche Majestät Sich solche geziemend vortragen, auch vom Verlauf gegenwärtigen Land-Deputations-Tages Handlung verschiedentlich unterthänigst referiren lassen und letztlich auf berührte desideria in Gnaden sich erkläret und resolviret haben, auch respective verabschiedet worden wie folget, als:

*) Revidirt nach dem im kurfürstlichen Hof-Archive befindlichen Originale.

§. 1.

Wird von Ihro Königlichen Majestät Dero getreuen Landstände von Prälaten, Ritter- und Landschaft allerunterthänigstem Begehren in Handhabung und Bestättigung aller und jeder deren Privilegien, Immunitäten und Rechte, welche dieselben von ohndenklichen Jahren hergebracht, oder sonstige Concessiones darüber erlanget, in Gnaden willfahret, wie es dann auch insonderheit bey dem Landtags-Abschied de anno 1655 *) derer darin enthaltenen Puncten halber durchgehends vors künftige sein ohnveränderliches Verbleiben haben solle.

*) S. Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, oben S. 63 flg.

§. 2, 3.

— — *)

*) Diese Abschnitte betreffen damalige Steuerverhältnisse.

§. 4.

Geschiehet hiermit die gnädigste Erklärung, daß

a) wegen der demontirten Cavallerie hinkünftig keine Pferde-portiones, wie vorhin gefordert, auch

b) die Landreuter bis auf anderwärte Verordnung dimittiret und deren Jahrlohn sowohl, als Rittgelder cessiren [a]),

c) das Exerciren des Ausschusses [b]) zu Ersparung der Kosten alljährlich nur einmal geschehen, auch

d) die Civil- und Militair-Baufuhrgelder [c]) mit Ablauf dieses Jahrs aufgehoben werden sollen, wobey jedoch Ihro Königliche Majestät die ohnentbehrlichen Baudienste [d]), als eine ohnweigerliche Schuldigkeit, in natura zu prästiren der hohen Landesherrschaft billig vorbehalten; jedoch daß

e) derer Prälaten und Adelichen Hintersassen nach wie vor von der Concurrenz zu Civil-Baudiensten verschonet bleiben;

f) die Montirung des Ausschusses angehend: da solche bereits geschehen, so kann, wann dergleichen über lang wieder nöthig seyn wird, alsdann wie es darunter zu halten, mit denen Landständen communiciret und befindenden Dingen nach das Weitere resolviret werden.

a) In Betreff des jetzt bestehenden Land-Dragoner- oder Gendarmerie-Corps vergl. die Verordnung vom 13ten November 1820, sodann wegen der zur Entschädigung für Quartier und Beköstigung eingeführten Landdragoner- jetzt Gendarmerie-Steuer die Verordnung vom 7ten Januar 1817, das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 13ten Januar 1817 und die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 104, Nr. 1, und wegen des aus dieser Steuer den Quartiergebern der Unteroffiziere und Gemeinen der Gendarmerie zu zahlenden Servicegelds die Verordnung vom 25sten November 1817.

b) Dieser Ausschuß bestehet nicht mehr.

c) Wegen dieser Baufuhrgelder ist weiter nachzusehen die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLIII, §. 17, und Art. XLVII, §. 1.

d) Vergl. über die Baudienste die Greben-Ordnung vom 6ten Nov. 1739, Art. XXXI, §. 7.

§. 5.

Sodann nachdem wegen der Feuerspritzen- [a]) und Wolfs-Jagdgelder [b]) schon vorhin gnädigste Verordnung, kraft deren solche nicht weiter erhoben werden dürfen, ergangen, so sollen auch diese beiden praestationes vors künftige beständig unterbleiben.

a) Wie es jetzt mit Erhebung der zu Anschaffung der Feuerspritzen erforderlichen Kosten gehalten werde, ergiebt das Regierungs-Reskript vom 12ten Mai 1790 und in Ansehung der Residenz die Feuer-Ordnung vom 24sten Februar 1818, §. 34 und §. 146.

b) Wegen der Wolfsjagd-Dienste vergl. Verordnung vom 27sten November 1665, §. 3 und 8, oben S. 191 und 192 und die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXV, §. 11.

§. 6.

— — *)

*) Dieser Abschnitt betrifft damalige in das Steuerwesen einschlagende Anträge, die jetzt kein Interesse mehr gewähren.

§. 7.

Angehend die Imposten des Licents, weilen selbige schlechterdings und indistincte nicht unter die Disposition des Landtags-Abschieds de anno 1655 [a]) gehörig, sonderlich wann selbige auf keine durchgehende Collecten oder solche Auflagen hinauslaufen, welchen nicht ein jeder, sondern nur diejenigen unterworfen, so sich derer ad luxum dienenden oder doch entbehrlichen Dingen gebrauchen wollen, wodurch dann viele Geld aus dem Lande gehet, auch deshalber bey letztvorigem Landtage die Stände selbsten auf dergleichen Imposten angetragen; so können Ihro Königliche

a) Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, V, oben S. 67.

Majestät ratione dessen, was auf das Papier und die ganz wohl entbehrlichen ausländischen Waaren und Consumtibilien gesetzet ist, von der von Höchstderoselben ohnlängst proprio motu gethanen Moderation nicht abgehen, sondern behalten Ihro darin ferner ab- und zu zu thun allerdings bevor [b]), jedoch wollen Ihro Majestät den Perücken-Licent schwinden lassen, wie es dann mit dem Branteweinschank in denen Städten wieder auf den alten Fuß gesetzet und solcher künftig denen Städten, wie vorhin, gelassen werden soll [c]).

b) Die neueste allgemeine Verordnung über die Stempel-Abgabe ist vom 30sten November 1822, und die neuesten Verordnungen über die indirekten Steuern überhaupt und den Lizent insbesondere sind vom 21sten April 1824 und vom 21sten Dezember 1825.

c) Wie gegenwärtig die landesherrliche Oberaufsicht über die städtischen Konzessionen zur Schenkwirthschaft ausgeübt werde, ergiebt das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827, §. 7.

§. 8.

Als auch an Seiten derer Landstände von Prälaten, Ritter- und Landschaft wegen des schädlichen Wildfraßes bewegliche Repräsentation geschehen, und dann Ihro Königliche Majestät bereits hierunter remediret und Wildpret schießen lassen; so erklären sich Höchstdieselben hiermit landesväterlich, daß in Zukunft aller Orten, wo solches entweder denen Unterthanen in ihren Wiesen und Feldern, oder auch in denen Waldungen an denen jungen Gehegen und Ausschlägen Schaden thut, beständig mit dem Schießen fortgefahren, folglich diese heilsame gnädigste Declaration derogestalt in die Würklichkeit gebracht werden solle, auf daß des Wildfraßes halber die ferneren Beschwerden derer Unterthanen gänzlich cessiren*). Ebenmäßig dann

*) Vergl. die Anmerk. c) zum §. 3 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, oben S. 255.

§. 9.

Ihro Königliche Majestät derer Landstände desiderio, wegen Einziehung derer verderblichen, dem gemeinen Wesen schädlichen Monopolien und desfalls ertheilten Freyheitsbriefen [a]) auf Eisen, Taback, Spielleute, Schweineschneider, Schornsteinfeger [b]), Scheermesser- und Scheerenschleifer rc. und dergleichen in Gnaden statt gethan haben; wollen dahero solche Monopolia und Verpachtungen einziehen, und die darzu ertheilte Concessiones revociren, gestalten dann Höchstdieselben damit allbereits einen Anfang gemacht haben.

a) Wegen Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen vergl. die Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Juni 1822 und vom 30sten April 1827, und wegen der dabei Statt findenden Stempel-Abgabe die Verordnung vom 30sten November 1822, §. 46 bis 50, und vom 27sten Dezember 1825, Nr. 9 bis 11.

b) Wegen der Konzessionirung der Schornsteinfeger s. Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1824, §. 5.

§. 10.

Auch wird von Ihro Königlichen Majestät gnädigst approbiret, daß derer Landstände desiderio zufolge diejenigen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, welche mit Brantewein-, Bier- und Weinschenken entweder belehnet, oder sonsten von Alters her privilegiret, oder darzu die Gerechtigkeit von ohndenklichen Jahren geruhig hergebracht, darbey gelassen und gehandhabet, folglich Niemand desfalls in seiner Befugniß gekränket werde*), zu dem Ende dann ein jeder

*) Wegen der von Standes- oder Gerichtsherrschaften, von Städten, Anstalten oder sonstigen Privat-Berechtigten kraft besonderer Befugniß ertheilt werdenden Wirthschafts- und andern Gewerbs-Konzessionen vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827, §. 7.

Auch ist hierbei nachzusehen die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXVII, §. 5.

seine habende privilegia bey denen Regierungen und der hiesigen Rentkammer in beglaubter Form vorzeigen kann, die neuerlich in denen Dorfschaften aufgekommene und denen Städten in ihrer Nahrung, auch denen mit Recht Privilegirten schädliche Brantewein-, Bier- und Weinschenken aber sollen nach Befinden eingezogen und abgeschafft werden.

§. 11.

Ferner haben Ihro Königliche Majestät der Landstände allerunterthänigsten Vorschlag gnädigst gut befunden, daß von Pfarrern, Schulmeistern und andern gemeinen der Rechten ohnverständigen Schreibern keine Kauf- und Tauschbriefe, Obligationes und dergleichen Contracte verfertiget werden mögen, sondern alle dergleichen Personen sich dessen bey zehn Cammergulden auf jeden Contraventions-Fall hiermit gesetzten fiscalischen Strafe weniger nicht enthalten, als auch sothane Briefe keine vim probandi haben sollen; inmasen dann auch die von Notarien gemachten Contracte an sich nicht für gültig zu achten, wo nicht die contrahirenden Personen solche bey jeden Orts judiciis ad confirmandum eingeben, und produciren [a]), welches alles dann durch ein General-Edict [b]), damit Niemand sich deswegen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, vor jetzo öffentlich unterm Glockenschlag, auch alljährlich bey denen Rügegerichten zu publiciren, Ihro Königliche Majestät Dero Regierung gnädigst intimiren werden.

a) Vergl. die Verordnung wegen der Notarien, vom 30sten October 1744, §. 5.

b) S. die Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732.

§. 12.

Concernirend sonsten die nach und nach sich allzu häufig in die Städte und Dörfer eingeschlichenen Juden; so haben Ihro Königliche Majestät auf Dero Landstände allerunterthänigste Vorstellung gnädigst resolviret, pro futuro sothanem schädlichem und landverderblichem Uebermaß zu remediren und des Endes eine General-Landes-Verordnung publiciren zu lassen [a]), daß vorerst in hiesiger Residenz und andern Hauptstädten denen Juden in denen vornehmsten Straßen ein Haus [b]) zu erkaufen oder zu miethen nicht erlaubt, auch vors andere keinem deren in Städten vergönnet werde, über zwey Domestiken zu halten [c]); sodann vors dritte daß keiner unter 25 Jahren heyrathen dürfe [d]), und viertens nur dem ältesten

a) Ueber die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger ist nachzusehen die Verordnung vom 14ten Mai 1816 und über die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten die Verordnung vom 30sten Dezember 1823.

b) In wie fern überhaupt den Juden der Ankauf von Häusern gestattet sey, bestimmt die Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 11; daß aber jedem ebenfalls Handel treibenden Sohne eines jüdischen Handelsmanns der Ankauf eines Hauses untersagt seyn solle, verfügt das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Februar 1819. Besondere Beschränkungen des Ankaufens von Häusern in der Ober-Neustadt der Residenz enthält der §. 11, Nr. 2, der Verordnung vom 14ten Mai 1816 und in Betreff des Einmiethens der Juden in diesem Theile der Stadt das Regierungs-Ausschreiben vom 25sten September 1820.

c) Wegen der Aufnahme fremder Juden und Jüdinnen zu Dienstboten vergl. Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 14, Regierungs-Ausschreiben vom 31sten Juli 1820 und Verordnung vom 29sten November 1823, §. 31. Daß bei dem nach dem §. 15 der erstgedachten Verordnung den Juden für ihre Person gestatteten Nothhandel der Gebrauch von Gehülfen ganz verboten sey, enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten April 1820.

d) In Betreff der Verheirathung und Trauung der israelitischen Staatsbürger sind Vorschriften enthalten in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1821 und in der Verordnung über die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten vom 30sten Dezember 1823, §. 17.

Sohn, nicht aber denen Töchtern Schutzbriefe e) ertheilet werden sollen. Ueberdas auch reserviren sich Ihro Königliche Majestät, um den hierbey habenden heylsamen Zweck desto gewisser zu erreichen, gegen die excessive Aufnahme derer Juden de praeterito et in futurum f) solche Verfügung zu thun, wie es das Wohlseyn des Landes erfordert und ihrer hohen herrschaftlichen Gerechtsame convenable ist.

e) Schutzbriefe werden nicht mehr gegeben, wie denn auch zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 12ten Januar 1818 überall kein Schutzgeld mehr von den Juden entrichtet wird. Nur diejenigen von ihnen, welche den Nothhandel treiben wollen, bedürfen dazu nach der Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 15 und 16 eines Erlaubnißscheins, nach dem §. 18 sollen jedoch keine neue Erlaubnißscheine zum Nothhandel mehr ertheilt werden.

f) Die Niederlassung der jüdischen Glaubensgenossen an Orten, wo deren früher keine gewohnt haben oder in zu großer Anzahl ist beschränkt durch die Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 20.

In wie fern die Juden Feldgüter erwerben dürfen, bestimmt dieselbe Verordn. vom 14ten Mai 1816, §. 10, und in wie fern von ihnen ein Antheil an den Gemeindenutzungen erworben werden könne, das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Dezember 1826.

Ueber die Beitragspflichtigkeit der Juden zu den Staats- und Gemeindelasten s. Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 12, und in wie fern sie insonderheit zu den Baukosten an christlichen Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und zur Besoldung der Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener beizutragen haben, vergl. das Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Jan. 1762.

§. 13.

Zum dreyzehnten ist von Ihro Königlichen Majestät gnädigst beliebet, daß die im Oberfürstenthume Marburg introducirte neue Wein-Eiche wieder eingestellet und es bey der im Unterfürstenthume und hiesiger Stadt Cassel üblichen, auch vorhero zu Marburg bräuchlich gewesenen Eiche in Wein und Bier gelassen werde *).

*) S. die Anmerkung zum §. 5 der Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, oben S. 10.

§. 14.

Demnach auch von Prälaten, Ritter- und Landschaft allerunterthänigst desideriret worden, daß der Regierung zu Marburg befohlen werden möge, wann wegen derer Landsiedeley-Güther *), wie auch im Unterfürstenthume wegen der Hufen-, Lehen- und Waldrechts-Güther besonderen Natur und Qualität streitige Casus vorkommen, alsdann nach denen darüber ausgefertigten Lehnbriefen in judicando bloßerdings zu reflectiren und nicht nach denen in jure Romano beschriebenen bonis emphyteuticis et similibus solche beurtheilen zu lassen; als wollen Ihro Königliche Majestät diese Beschwerden examiniren und nach genauer Einsicht derer ältern und neueren Leyhebriefe, eine Verordnung, wie es mit solchen Güthern vors künftige zu halten, begreifen und ergehen lassen.

*) Vergl. Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732 und die landesherrliche Resolution vom 8ten September 1766.

Ueber die Empfängniß, Veräuserung und Vertheilung der Kirchengüter s. das Fürstliche Ausschreiben vom 18ten Juni 1564, oben S. 16.

§. 15.

Zum Funfzehnten sollen auf derer litigirenden Partheyen Begehren in Oberappellationssachen die Acta originaliter abgefordert und eingeschickt werden. *)

*) Vergl. Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 9.

§. 16.

Indem auch allerdings billig und derer Landstände allerunterthänigstem desiderio darin zu fügen ist, daß die Hintersassen sich gegen ihre Obrigkeit nicht opponiren dürfen; so wollen Ihro Königliche Majestät gnädigst verfügen, daß wann in klaren und durch landesfürstliche Edicta decidirten Sachen, worüber die Gerichtsherren halten

müssen, die Hintersassen bey denen Regierungen Klagen einbringen, nicht so gleich, ohne vorhero der eigentlichen Bewandniß halber Bericht zu fordern, Inhibition erkannt werden soll *).

*) Vergl. die Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, III, 7, oben S. 66, und den Landtags-Abschied vom 14ten März 1798 §. 18, *e.* — Uebrigens hat sich dies Verhältniß dadurch geändert, daß die Patrimonial-Gerichtbarkeit zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 7ten März 1814 nicht wieder hergestellt worden ist.

§. 17.

Im übrigen und siebzehntens sollen die Contributions-Rechnungen künftig in Städten und Dörfern alle halbe Jahre examiniret und abgehöret werden *a*), dafern aber de praeterito etwanigen Unterschleifs halber gegen einen oder den andern Contributions-Receptorem rechtliche Vermuthung vorhanden wäre; so wollen Ihro Königliche Majestät, sobald ein solcher Defraudant nahmhaft gemacht, dessen Rechnungen examiniren, und gegen solchen, wann er überführet, nach der rigueur verfahren lassen *b*).

a) Bei der nach der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121, in Ansehung der Orts-Erhebungen der direkten Steuern bestehenden Einrichtung bedarf es keiner Aufstellung und Abhörung von jenen Kontributions-Rechnungen mehr.

b) Ueber das Verfahren beim Abgange eines Dorfs-Erhebers der direkten Steuern s. das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 27sten November 1817.

§. 18.

Was nun weiter die ritterschaftliche besondere allerunterthänigste desideria und petita betrifft; so haben Ihro Majestät Dero Königlichen Clemenz nach darauf allergnädigst resolviret, daß

1) der Noblesse sowohl bey selbst eigenem Gebrauch deren Burgsitze und freyen adelichen Rittergüther, als auch deren Conductoribus, Pachtern oder Domestiken, welche dergleichen Güther meyersweise besitzen, in Ansehung desjenigen, so sie zu ihrem Haushalt unumgänglich vonnöthen haben, die verlangte Exemtion und Freyheit von Accisen, Licenten und andern Imposten *a*) gnädigst zugestanden werden solle, ausgenommen dasjenige, womit dieselben Commercia und Gewerbe treiben, als wovon die gewöhnlichen Abgiften entrichtet werden müssen; wie dann auch

2) was die Zollfreyheit angehet, über dasjenige, so in der Verordnung de anno 1701 desfalls disponiret ist, solche Befreyung vom Schafvieh, Baumaterialien, auch andern Consumtibilibus, so die von Adel in ihren Haushaltungen und zu ihrer Güter Besserung gebrauchen, item von Früchten und andern dergleichen Dingen, welche auf denen vorberührten adelichen Güthern erzogen und im Lande verkauft werden, von Alters her gnädigst concediret wird, jedoch, daß zu Verhütung des darunter zu besorgenden Unterschleifs von denen vom Adel jedesmahlen selbst eigenhändig zu unterschreiben und zu besiegeln seyende Scheine ratione quanti, derer zu ihrem Hauswesen benöthigten Consumptibilien ausgestellet werden. Ratione des inhibirten Holzverkaufs außer Landes *b*) aber stehet von Ihro Königlichen Majestät

3) dem ritterschaftlichen Suchen, um die deswegen emanirte alte und neue Edicta gene-

a) Durch die Verordnung vom 1sten August 1818 und die kurfürstliche Erklärung vom 12ten Mai 1820 sind alle, sowohl persönliche als mit den Gütern verbundene Befreiungen von Akzise-, Lizent- und Zoll-Abgaben aufgehoben. Welche Befreiungen von dergleichen Abgaben jetzt überall noch Statt finden, ergiebt die Verordnung vom 21sten April 1824, §. 6 und §. 7.

b) Ueber den Verkauf des Holzes in das Ausland vergl. den der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 beigefügten Forst-Straftarif, Nr. 245, so wie den Tarif D zu den Verordnungen vom 21sten April 1824 und 21sten Dezemb. 1825.

raliter wieder aufzuheben, nicht statt zu thun, zumahlen leider! mehr als zu kündig ist, wie das Holz allzusehr abgenommen und dahero nicht nur die Unterthanen, sondern das Allendorfer Salzwerk, welches dem Land so viel Nutzen und Nahrung bringet, desgleichen die Kupfer- und Eisenwerke, wodurch ebenfalls viel Geld im Lande behalten und respective hineingezogen wird, darunter sehr leiden dörften, falls man einem jeden sein Holz, so theuer er nur könnte, auswärts zu verlassen, vergönnen wollte, sondern da die Wohlfahrt des Landes ein anders erfordert, jeder treuer Patriot sein Privat-Interesse dem publico billig nachsetzen, mithin sein zu entbehren habendes Holz im bisherigen billigmäßigen Preiß denen Unterthanen oder zum nöthigen Behuf der Salz-, Kupfer- und Eisenwerke zu überlassen hat; daferne aber entweder an den Grenzen, oder sonsten hier und da, besondere Localumstände sich dermassen äusserten, daß von obenerwehntem Generalverbot in regula sich abgehen lässet, soll auf vorgängige gebührende Anzeige darunter dispensiret werden; zum

4) sollen die Edicta, Verordnungen und Patente pro futuro immediate von der Regierung denen von Adel, um solche in ihren adelichen Gerichten affigiren zu lassen [c]) und darüber halten zu können, zugeschicket werden, wie im letztvorigen Landtags-Abschiede de anno 1724 bereits versehen; betreffend

5) die Musterung [d]) derer adelichen Hintersassen, auch

6) die in Militair- und Civilsachen vorfallende Repartirung dieser oder jener herrschaftlichen Gelder, auch Quartiere; so resolviren Jhro Majestät hierauf gnädigst, daß wann die adelichen Hintersassen zur Musterung [e]) oder auch wegen vorzunehmender Repartirung herrschaftlicher Gelder oder Quartiere, auf einen gewissen Tag citiret werden, alsdann der Fürstliche Commissarius oder Beamte davon zeitig denen von Adel oder ihren Justitiariis Notification zu dem Ende thun sollen, damit diese, um von ein- oder den andern Umständen Nachricht zu ertheilen und ihrer Hintersassen Nothdurft (jedoch ohne in der Sachen Aufenthalt zu machen) vorbringen zu können, solchen Geschäften beywohnen mögen [f]); hätten selbige alsdann über des Fürstlichen Commissarii oder Beamten etwaniges Verfahren sich zu beschweren, bleibet ihnen deshalber gehörigen Orts Vorstellung zu thun und Remedur zu begehren ohnbenommen. Daß sonsten

7) einige Fürstliche Beamten, wann selbige in adelichen Gerichten Cammer- oder andere Intraden zuforbern haben, sich der Execution auf ein oder die andere Art misbrauchen [g]); solches wird von Jhro Königlichen Majestät gänzlich disapprobiret, und wollen Höchstdieselbe diesertwegen ein generales Reglement begreifen lassen, so demjenigen Receß, welcher in anno 1723 mit dem Erb-Marschall, Ober-Vorstehern und ritterschaftlichen Deputirten zu Kauffungen aufm Rechnungstag dieser nehmlichen Materie halber errichtet, in allem conform sey, mithin pro futuro nicht gestatten,

c) In Betreff der Verkündigung der Verordnungen vergl. die Verordnung vom 8ten September 1815, §. 2, und die Bekanntmachung der Regierung zu Cassel vom 5ten Februar 1816.

d) S. Anmerk. o) zu den Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, IV, oben S. 66.

e) Ueber das Verfahren bei der Militär-Aushebung vergl. Verordnung vom 28sten April 1817, 8ter Abschnitt, §. 51 flg.

f) Mit dem Aufhören der Patrimonial-Gerichtbarkeit fällt auch dieses weg.

g) Ueber die Befugnisse der Renterei-Beamten in Betreff der Beitreibung der ihnen zur Erhebung überwiesenen Gelder und Naturalien vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116.

daß mit denen Executionen von Ihro Beamten voreilig verfahren, noch in modo excediret und dadurch die adeliche Hintersassen graviret werden; zum

8) haben Ihro Königliche Majestät das in anno 1709 ausgegangene Fürstliche Edict ratione des eingeschränkten Trauergeläuts [h]) nunmehro in Gnaden wiederum extendiret und mögen geschehen lassen, daß gebetener maßen in Ansehung derer so wohl das Kirchen-Patronat, als auch bloßhin die Gerichtbarkeit habenden von Adel, sothanes Geläut so lange, als der Leichnam über der Erde stehet [i]), geschehen, darbeneben die Einstellung der Musik bey Ableben eines adelichen Kirchen-Patroni oder Gerichtsherrn, ein Vierteljahr lang, bey einem seiner Ehegatten und Kinder aber nur halb so lang von denen Hintersassen beobachtet werde; wo aber durch das lange Geläut an denen Glocken einiger Schade entstehen würde, so muß solcher vom Patrono oder Gerichtsherrn so bald ex propriis ersetzet werden; dann und

9) angehend die Präsentation derer Schulmeister [k]), falls die Kirchen-Patroni solches Recht nicht neuerlich suchen, sondern entweder von ohnvordenklichen Zeiten hergebracht oder auch den Schulmeister salariren, so stehen Ihro Königliche Majestät ihnen, Kirchen-Patronis, in Gnaden zu, ein ehrbares Subjectum von gutem Leben und Wandel einem zeitigen Superintendenti ad examinandum et confirmandum zu präsentiren; von wegen der Senioren [l]) und in specie Kastenmeister und deren Beeydigung [m]) aber bleibt es an jedem Ort bey der alten Observanz. So viel aber die Kirchen- und Kasten-Rechnungen concerniret, nachdeme in der hessischen Kirchen-Ordnung de anno 1654, §. 19 [n]) deutlich versehen, daß deren Abhörung ein zeitiger Superintendens bewirken, jedoch an denen Orten, wo das Patronat denen von Adel zukommt, anstatt derer herrschaftlichen Beamten die Patronos darzu berufen soll und selbige entweder selbsten oder aber ihre Diener darbey seyn können, als hat es auch bey sothaner Ordnung sein Verbleiben; auch erlauben

h) Wegen Vollziehung dieser Bestimmung ist am 24sten Januar 1732 vom Konsistorium in Cassel die nöthige Verfügung an die Metropolitane seines Bezirks erlassen worden.

i) Daß dieses Trauergeläut eine halbe oder ganze Stunde dauern dürfe, bestimmt ein landesherrliches Reskript vom 20sten Oktober 1733 und daß solches nicht blos am Orte des Absterbens und des Begräbnisses, sondern an allen Orten, über welche sich das Patronat-Recht erstreckt (oder vorhin die Gerichtbarkeit erstreckte), Statt finde, ist durch einen Geheimeraths-Beschluß vom 3ten März 1737 und ein landesherrliches Reskript vom 7ten Mai 1737 festgesetzt worden. Daß übrigens das Trauergeläut auch solchen adelichen Kirchenpatronen und Gerichtsherrn zukomme, welche nicht zur hessischen Ritterschaft gehören, ergiebt der Geheimeraths-Beschluß vom 9ten August 1743. Ob das Trauergeläut auch den (ehemaligen) Sammtgerichtsherrn zukomme, hängt nach dem Regierungs-Reskript vom 11ten Oktober 1792 von der Observanz ab.

k) Wegen Bestellung der Schullehrer auf dem Lande vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1822 und die Anmerk. C, 3, zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, oben S. 287.

l) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732 und die Anmerk. zum §. 4 des Tit. II der Presbyterial-Ordnung vom 1sten Februar 1657, oben S. 127.

m) Die Verpflichtung der Kirchen-Aeltesten und Kastenmeister geschiehet jetzt ausschließlich von den landesherrlichen Behörden.

n) s. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, oben S. 188; auch sind über diesen Gegenstand weiter nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732 und das Konsistorial-Reskript vom 31sten Oktober 1733.

Ihro Königliche Majestät gnädigst, daß ermelte Patroni oder deren Justitiarii das Nöthige zur Conservation und Verbesserung derer Kirchen- und Kasten-Intraden moniren, auch, um zu bezeigen, daß solches geschehen, in so weit die Rechnungen nach dem Superintendenten mit unterschreiben, das Abhörungs-Geschäfte aber durch keine etwanige Contradictiones irgends hemmen mögen, sondern wo der Superintendens damit fortfähren und auf derer Patronen gegründete und raisonable monita nicht reflectiren würde, alsdann auf den von ihnen, Patronen, denen Consistoriis zu thuenden Bericht, forderfamste Remedur erfolgen soll; zum

10) gehet Ihro Königlichen Majestät gerechteste Intention fürnehmlich überhaupt dahin, daß jedermänniglich prompte unpartheyische Justiz administriret o) und die ausgesprochene Urtheile zur Execution gebracht, jedoch ohne vorgängige Untersuchung weder die von der Ritterschaft, noch sonsten jemand aus der Possession gesetzet p), noch Mandata sine clausula, wann die Sache nicht dahin, nach Vorschrift derer Rechte, Reichsgesetze und Canzley-Ordnung q), gnugsam qualificiret, erkannt, mithin dasjenige, so in denen Landtags-Resolutionen und Abschieden de annis 1655 r) und 1724 s) solcher Materie halber enthalten, stricte befolget werden soll; nichtweniger

11) finden Ihro Königliche Majestät vor billig, daß nicht nur die weitere Zerreissung und Veräusserung derer After-Lehnstücke, wovon sie de praeterito derer schon alienirten Stücke halber eine Specification erwarten t), bey nahmhafter Strafe pro futuro durch ein General-Landes-Edict u) untersaget, sondern auch zugleich verordnet werde, daß ohne Vorwissen und Consens des Domini subinfeudantis von denen Beamten, in deren Amts-Bezirken dergleichen After-Lehnstücke gelegen, keine Tausch-, Kauf- oder Versatzbriefe darüber ausgefertiget werden dörfen, weswegen dann hiesige Regierung das Nöthige weiter zu besorgen wissen wird; zum

12) ob zwar bekanntlich vom Beytrag zum Straßenbau Niemand, weß Stands, Condition und Würde er auch sey, einige Exemption mit Bestand prätendiren kann v), dieser Punct auch im letztern Landtags-Abschied de anno 1724 allschon seine Decision erlanget: indeme aber vorjetzo die Ritterschaft dafür responsable zu seyn übernommen, daß in ihren adelichen Gerichten die Straßen in völligen guten Stand gesetzt und beständig darin erhalten werden sollten; so wollen Ihro Königliche Majestät dessen Erfüllung gnädigst erwarten und inzwischen diesen Punct beruhen lassen, auch haben

o) S. Anmerk. d zum §. 2 der Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, oben S. 2.

p) S. Anmerk. h zu den Fürstlichen Resolutionen vom 21ten Oktober 1655, oben S. 66.

q) S. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, oben S. 82.

r) S. dieselben Resolutionen II, 7 und die daselbst befindliche Anmerk. l oben S. 66.

s) Die hier angezogene Stelle aus dem Landtags-Abschied vom 22sten Dezember 1724 enthält nur eine Beziehung auf die Vorschriften des gemeinen Rechts und der Kanzlei-Ordnung.

t) S. Edikt vom 15ten November 1694, oben S. 225.

u) Vergl. Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 6, und die daselbst anzuführenden weiteren Vorschriften.

v) Vergl. Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 3 und in Betreff der an die Stelle der Straßenbau-Dienste eingeführten Geld-Abgabe die Verordnungen vom 21sten Dezemb. 1819 und vom 22sten Mai 1821, so wie das Ministerial-Ausschreiben vom 14ten Dezember 1822.

Einige von der Ritterschaft dieses Puncts halben noch besondere Fürstellung zu thun fürbehalten. Weiter und

13) wollen Ihro Königliche Majestät die mutuelle Verabfolgung derer Unterthanen und respective Hintersassen bey vorfallenden und in der von Adel Gerichtbarkeit [w]) einschlagenden Fällen aus puren hohen Gnaden permittiren, auf daß die delicta nicht ungestrafet bleiben; auch ist

14) Ihro Königlichen Majestät gnädigster Wille, daß allerunterthänigst desiderirter massen die Güther bey jedem Stock [x]), wohin sie gehörig, bleiben, und in ein ander Catastrum nicht gezogen werden sollen; als auch zum

15) und

16) die Ritterschaft allerunterthänigst repräsentiret, daß sie oftmahlen in die entlegene Städte mit Kosten Boten schicken und einen freyen Malzschroote-Zettel [y]) von denen Beamten und Accisern abholen lassen müsten; so haben Ihro Königliche Majestät bey diesem Posten in Gnaden zugegeben, daß so oft die von der Noblesse oder deren auf freyen Rittergüthern wohnenden Conductores zu ihrem eigenen Haushalt Malz schrooten lassen wollen, alsdann die darüber denen Müllern auszuhändigende Zettel unter derer von Adel eigener Hand und Siegel passiret werden mögen; hingegen

17) was die Toleranz künftiger Handwerker auf denen Dorfen überhaupt angehet, können Ihro Königliche Majestät dem ritterschaftlichen Desiderio zum Nachtheil derer Städte nicht fügen, gestalten solches nicht nur denen alten Landes-Verordnungen, in specie weyland Herrn Landgraf Wilhelms Reformation de anno 1526 [z]) sondern auch dem neuen Zunft-Reglement [aa]) entgegen lauft; zum

18) ist man ratione derer Beschwerden, welche die Ritterschaft über die herrschaftlichen Beamten generaliter geführet, zuforderst annoch der Anzeigung specialer casuum gewärtig, worauf, nach Befinden, in puncto rechtlicher Remedur das weitere ergehet, sintemalen Ihro Königliche Majestät Dero Beamten, wann sie was Unrechtes begehen und dessen überführet werden, oder auch die Ritterschaft mit unnützen Processen fatigiren [bb]), ernstlich darum nicht alleine ansehen, sondern auch nebst Erstattung derer Kosten überdem bestrafen lassen werden; gestalten dann übrigens auch

19) Ihro Majestät schon Höchstderoselben landesväterlichen Justitzeyfer und wie sehr Ihro an ohnpartheyischen gleichen, jedermänniglich, sobald thunlich zu administrirenden Recht gelegen, gnädigst declariret, auch solches Dero Regierung bereits gnädigst bekannt gemacht haben; zum

20) da Ihro Königliche Majestät dem ritterschaftlichen Desiderio nach, ebenfalls vor hoch nöthig halten, daß die ohngebührliche Vertheilung derer Hufengüther und zehndbaren Aecker in Zukunft gänzlich unterlassen werde; so sollen auch die deßhalber vorhin ins Land ergangene Verordnungen geschärfet und mit vollem

w) Da jene Gerichtbarkeit nicht wieder hergestellt ist, s. Regierungs-Ausschreiben vom 7ten März 1814; so fällt auch diese wechselseitige Stellung weg.

x) S. die Anmerk. *t* zu den Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, oben S. 68.

y) S. die Anmerk. *a* zu diesem §. Wie es jetzt mit Ertheilung der Brauscheine zu halten sey, ergiebt die Verordnung vom 21sten April 1824, §. 54 und §. 55.

z) S. Reformations-Ordnung vom Jahre 1526, §. 8, oben S. 7.

aa) Statt des hier angezogenen Zunft-Reglements vom 21sten November 1730 vergleiche die dasselbe ersetzende Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 14.

bb) S. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, §§. 4, 9 und 10, oben S. 76 und 77.

Nachdruck darüber gehalten werden cc). Nachdem auch zum

21) —. dd)

cc) Vergl. die Hufen-Ordnung vom 28sten August 1760 und die dabei anzuführenden weitern Bestimmungen.

dd) Dieser weggelassene Absatz betrifft das Ausbleiben des Land-Kommenthurs des deutschen Ordens.

§. 19.

Letztlich haben auch die landschaftlichen Deputirte ihre besondere allerunterthänigste Desideria vorgebracht, fürnehmlich darin bestehende, daß

a) der Luxus bey denen Hochzeiten und andern Festinen, auch Trauren und Kleidungen eingeschränket werden möge; es hat aber hiesige Regierung schon deßfalls eine Verordnung a) projectiret und zu Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation eingesendet; sodann

b) daß wegen des sehr verfallenen Schulwesens b) der Jugend die Praeceptores zu mehrerm Fleiß, Ernst und Eyfer anzuhalten wären, welches dann auch vor nöthig befunden worden und deßhalben denen Scholarchen vom Consistorio mit Nachdruck aufgegeben werden solle, die Praeceptores ihrer Obliegenheit zu erinnern, anbey die Schulen fleissig zu visitiren und wie die Jugend von Zeit zu Zeit tam in studiis quam moribus zugenommen, durch allmonathlich anzustellende tentamina zu erforschen und denen fürfindenden Mängeln in continenti zu remediren oder wann solches in ihren, der Scholarchen, Kräften nicht stünde, davon ans Consistorium zu berichten; was aber

c) die Landschaft wegen des vorhin üblich gewesenen großen Holz-Claftermaaßes c) à sechs Schuh lang und sechs Schuh hoch, mithin, daß selbiges denen Unterthanen zum Besten wieder hergestellet und introduciret werden möge, allerunterthänigst desideriret, ein solches beruhet. Hingegen

d) ist billig, daß die Handthierungen und und bürgerliche professiones auf denen Dorfen d), insonderheit das Bierbrauen zu feilem Kauf e), auch der Weinschank pro futuro, so viel thunlich und rechtlich geschehen kann f), nicht mehr verstattet werde, sondern deßwegen Remedur geschehe; ratione des Brantweinschanks haben

e) Ihro Königliche Majestät allschon gnädigst resolviret, daß es damit wiederum auf den alten Fuß gesetzet und solcher denen Städten künftig dermassen, wie sie selbigen vorhin gehabt, gelassen werden soll; desgleichen soll

f) —. g)

a) Diese Verordnung ist unterm 26sten Dezember 1731 erschienen, aber durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1748 ersetzt worden.

b) Wegen des Schulwesens s. die Anmerkung zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, oben S. 285 flg.

c) Ueber das Klaftermaas s. den Fürstlichen Befehl vom 13ten August 1713, oben S. 245.

d) S. oben die Anmerk. z und aa zum §. 18.

e) S. Reformations-Ordnung vom Jahre 1526, §. 8, oben S. 7 und die Verordnungen vom 10ten März 1767, §. 4, und vom 26sten Mai 1815, §. 5.

f) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827, §. 7.

g) Dieser Absatz betrift damalige Militärverhältnisse.

§. 20. *)

— —

*) Dieser § hat die Fristung damaliger Steuern zum Gegenstande.

Dessen allen wie vorstehet, zu wahrer Urkund seynd diese Königliche und Fürstliche gnädigste resolutiones und respective Landtags-Abschied von Ihro Königlichen Majestät in Schweden, als regierenden Landesherrn, eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königlichen und Fürstlichen Siegel bestätiget worden; sodann haben auch anwesende Deputirte von Prälaten, Ritter- und

Landschaft für sich und in Vollmacht ihrer abwesenden übrigen Mitglieder dieses, ratione derer zum Abschied qualificirten Puncten unterschrieben und gesiegelt.

Geschehen Cassel den 27sten Octobris 1731.

Friedrich (L. S.)

(Folgen die Unterschriften und Siegel des Vize-Erbmarschalls,
der Obervorsteher der adelichen Stifter und der hohen Sammt-Hospitäler, sodann
die Unterschriften
der Deputirten der Universität Marburg, ferner
der Deputirten der Ritterschaft und
der Bevollmächtigten der Städte des Diemel-, Fulda-, Werra-, Lahn- und Schwalmstroms, endlich
der Bevollmächtigten der Stadt Sct. Goar.)

Kontrakten-Ordnung
vom 9ten Januar 1732 *).

*) Vergl. über die deshalbigen neuern Vorschriften die Zusammenstellung am Ende dieser Verordnung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc., Landgraf zu Hessen rc.

fügen Jedermänniglich in Unsern Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir vernehmen, daß zum öftern die Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Bürgschaften und dergleichen durch Schulmeister und andere der Sachen nicht genungsam verständige Schreiber, oder auch von einfältigen Contrahenten selbst auf eine dunkele, zweifelhafte und unförmliche Art aufgesetzt werden, woraus hernach viele Irrungen und solche weitläuftige Streitigkeiten entstehen, daß die Kosten den Werth der Sache vielmalen übertreffen, überdas auch bey denen Obligationen und Pfandbriefen wahrgenommen wird, daß diejenige, so Geld aufnehmen, einerley Unterpfand wohl drey-, vier- und mehrmalen verschiedenen Creditoribus verschreiben, und solches zu verbergen wohl eine Obligation von der Obrigkeit, die übrige bald von diesem, bald von einem andern Notario stellen und ausfertigen lassen, wodurch dann mancher Glaubiger schändlich hintergangen und betrogen worden, und es so weit gediehen, daß fast Niemand mehr auf liegende Güther etwas vorschiessen will; so verordnen Wir hiermit aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreue Unterthanen, wie auch allen denenjenigen, welche sich mit denenselben in Kauf-, Tausch-, Schuld- oder Pfand-Verschreibnngs- Bürgschafts- und dergleichen Contracte einlassen wollen zum Besten:

§. 1.

(Allgemeine Anordnung der gerichtlichen Anzeige der Veräuserungs-Verträge über unbewegliche Güter.)

Daß von nun an die über unbewegliche in Unsern Landen gelegene Güter, Zehnden und Jura realia fürgehende Kauf- oder Tausch-Handlungen nicht allein zu Wahrung Unsers herrschaftlichen Interesse im Ab- und Zuschreiben derer Onerum, der Obrigkeit, worunter die zu veräussernde Stücke gelegen, angezeigt, sondern auch zu Vermeydung über kurz oder lang darüber entstehenden Zweifels oder Gezänks die darüber sprechende Instrumenta von derselben schriftlich aufgesetzt, ausgefertiget und mit ihrer Unterschrift und

Amts- oder Stadt-Siegel*) authentisiret werden.

*) Der Gebrauch der Stadtsiegel fällt in dieser Beziehung weg, da nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Oktober 1814 den Stadt-Magistraten die freiwillige Gerichtbarkeit nicht mehr zustehet.

§. 2.

(Vorschrift über das dabei zu beobachtende Verfahren.)

Es soll aber die Ausfertigung nicht geschehen, vielweniger ein solches Contracts-Instrument confirmirt herausgegeben werden, beyde Contrahenten seyen dann in Person, oder wann es Leute sind, die in höhern Würden als der Beamte oder Magistrat selbsten stehen, durch einen bevollmächtigten Mandatarium erschienen, haben sich den ausgefertigten Contract fürlesen, alle darin enthaltenen Clausuln expliciren lassen, und daß es also ihrer Intention und Meynung gemäß sey, declarirt, auch wenn sie Schreibens erfahren, ihren Namen eigenhändig darunter gesetzt, welches dann von der Obrigkeit, oder Actuario mit wenigen Worten protocolliret, und darauf der Brief dem begehrenden Theil vollenzogen kann extradirt werden.

§. 3.

(Unverbindlichkeit der Veräuserungs-Verträge vor errichteten Kaufbriefen.)

Ehe und bevor die Kaufbriefe völlig zum Stand gediehen, soll der Contract für unvollkommen gehalten werden, und beyden Theilen davon abzugehen erlaubt seyn, ob sie schon des Handels vollkommen einig gewesen, diesenfalls jedoch, wenn etwas auf die Hand gegeben worden, der pönitirende Geber solches verlieren, der Empfänger aber doppelt restituiren muß.

§. 4.

(Ungültigkeit derselben bei mangelnder Bestätigung.)

Ohne obrigkeitliche Confirmation aber sollen keine Kauf-, Tausch-, Donations- und dergleichen Alienations-Briefe gelten, sie mögen von denen Partheyen selbst, oder von einem tertio aufgesetzt, wenn sie auch gleich von zwey, drey oder mehr Zeugen unterschrieben seyn, und wer darauf zu klagen vermeinet, soll sogleich ex officio a limine judicii abgewiesen werden.

§. 5.

(Vorschriften in Betreff der Veräuserungen zins- und dienstbarer Güter.)

Uebrigens erneuern Wir auch hierbey das durch Unsern in Gott ruhenden Herrn Vattern Durchlaucht und Gnaden im Jahr 1700 erlassene Edict a) wiederholte Verbot der Vertheilung und Zerreissung derer Hufengüter, und daß kein Kauf-, Veräusserungs- oder dergleichen Contracte, sie haben Namen wie sie wollen, über die Hufen, wie auch Uns zins- und dienstbare Güter vor sich gehen zu lassen, auszufertigen, oder zu confirmiren sich Niemand unterstehen solle, es haben dann die sich angebende Contrahenten zuvor und ehe der Kaufer etwas von denen Kaufgeldern auszahle, von Unsern geld- und fruchtberechnenden Bedienten einen beglaubten ohne Entgeld zu ertheilenden Schein, was auf solchen Gütern, so sie auf andere zu transferiren willens, hafte, und ob, auch wieviel sie Uns davon restiren oder schuldig seyn, vorgelegt, auf daß bey vorgehender dergleichen Translation sowohl das Ab- und Zuschreiben derer Güter und darauf haftender praestandorum gewahrt werde b), als auch der

a) An dessen Statt sind zu vergleichen die Verordnungen vom 28sten August 1750 und vom 21sten April 1786.

b) Wegen des Ab- und Zuschreibens in den Steuer-Katastern s. Verordnung vom 5ten Mai 1769.

berechnende Bediente jedesmalen vor Unser Rechtsam vigiliren, und zu demjenigen, so Uns etwa noch zurück stehet, der Gebür desto füglicher gelangen möge.

§. 6.

(Vertheilung, Veräuserung und Verpfändung der Lehn-, Erbleihe- und dergleichen Güter.)

Und gleichwie bey letztgehaltenem Landtag *) unter andern als eine verderbliche Sache angezeiget worden, daß die Lehn- und Afterlehngüter von denen Inhabern gar zu sehr vertheilet, auch wohl gar verkauft, und in so viel kleine Theile von einander getrennt würden, daß endlich der Eigenthümer nicht mehr wisse, von wem er die praestanda zu fordern habe: so wird solches hiermit für das künftige bey Verlust der Güter, oder daran habender Gerechtigkeiten ebenfalls verboten, und soll ohne ausdrückliche Bewilligung des Lehns- oder Afterlehnsherrn kein Kauf-, Tausch- oder ander Alienations-Contract von der Obrigkeit ausgestellet oder confirmiret werden. Mit denen Erb-Leyhe-Land-Siedel-Wald-Rechts- und dergleichen Gütern und deren Besserung soll es der Veräusserung und Verpfändung halber denen darüber errichteten Contracten, Landsgebrauch und respective gemeinen Rechten gemäß gehalten und dawider von der Obrigkeit keine Briefe ausgefertiget, noch confirmiret werden, oder dieselbe auf den Contraventions-Fall parti laesae alle Kosten und Schaden ex propriis zu erstatten schuldig seyn.

*) S. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 20, oben S. 307.

§. 7.

(Bestätigung der Schuld- und Pfandverschreibungen.)

Müssen die Schuld-, Bürg- und Pfandverschreibungen eben sowohl, als die Kauf- und Tausch-Briefe von der Obrigkeit, worunter die Pfande gelegen, gemacht und corroborirt werden, diejenige bloße Verschreibungen aber, woraus nur eine Personal-Action fliesset, gehören billig für die Obrigkeit des Orts, wo der Debitor oder Bürge sein domicilium hat.

§. 8.

(Einrichtung der Währschafts- und Hypothekenbücher.)

Damit nun der hierunter abgezielte Zweck desto gewisser erreicht werde: so sollen alle Beamte und Stadt-Obrigkeiten besondere Bücher halten, und darinnen für einen jeden Einwohner ihres Amts, Stadt oder Dorfs ein ganzes Blatt, oder wenigstens eine Seite von einem Blatt derogestalt widmen, daß der Name oben an, und wenn derselbe etwas von seinen liegenden Gründen verkauft, vertauscht, verschenkt, verpfändet oder auch ohne Verschreibung einer Hypothek Geld erborgt, das Negotium mit kurzer Vermeldung Jahrs und Tags, welchergestalt und an wen, auch wie hoch die Alienations- und andere Verschreibung geschehen, allemal darunter gesetzt werde.

§. 9.

(Führung und Aufbewahrung dieser Bücher.)

Sollen diese Bücher von Unsern Beamten, adelichen Gerichts-Herrn und Stadt-Magistraten bey denen Eyden und Pflichten, womit sie Uns verwandt und bey Vermeydung einer Negligenz-, Collusions-, Corruptions-Beschuldigung und folglich schwerer Ungelegenheit mit aller Dexterität und Accuratesse gehalten und fortgeführet, keinem zumalen ohnverpflichteten Individuo anvertrauet, sondern in loco judicii verwahret, und wenn etwas darin zu protocolliren fürfällt, solches in Gegenwart des Beamten, Gerichts-Herrn, amtsführenden Bürgermeisters und etlicher Rathschöpfen durch den Actuarium, oder Amts-, Gerichts- oder Stadtschreiber rein, leserlich und accurat eingetragen, und darauf das Buch wieder an seinen Ort gebracht werden, und solchergestalt haben dieselbe Bücher plenam fidem gleich denen judicialiter ausgestellten Instrumentis selbst, und kann dahin recurrirt werden, im Fall etwan

die Kauf- und andere Verschreibungen abhanden kommen wären.

§. 10.

(Gebrauch der Währschafts- und Hypothekenbücher und deshalbige Verantlichkeit der Gerichte.)

So oft sich nun Jemand um Ausfertigung eines Kauf- oder Vertauschbriefs, sonderlich aber einer Obligation und Pfandverschreibung angiebt, sollen die Beamte, Gerichts-Herrn oder amtsführende Bürgermeister das in nächstvorhergehenden beyden Articuln gemeldte Buch nachschlagen und zusehen, ob etwa das oder die zu alieniren oder zu verschreiben-gewillete Stücke bereits vorhin anderwärts veräussert, verpfändet oder sonst afficiret seyn. Findet er solches, so muß entweder der Implorant die eingelösete vorige Pfandverschreibung vorzeigen, und die Obrigkeit solche durchschneiden, mithin den Posten im Protocoll durchstreichen, oder in Mangel dessen denjenigen, welcher ex post solche Stücke an sich bringen oder Geld darauf lehnen will, warnen, daß er sich darnach achten könne. Will dann derselbe nichts destoweniger darauf creditiren, so stehet es ihm frey, und der Beamte, Gerichtshalter oder Stadt-Magistrat hat zu seiner Verwahrung in der neuen Obligation, daß das anjetzo verhypothecirte Stück schon für so und so viel dem und dem afficiret, zu melden. Unterlässet er aber solches und avertirt den Creditorem, Kaufer oder Ertauscher nicht, so soll der Beamte, Gerichts-Herr oder Bürgermeister und deren Erben dem Acquirenten oder Creditori jedesmalen in subsidium für Capital, Interesse, Kosten und Schaden stehen, und ihre parateste Mittel vom dato der zweyten Verschreibung an, dafür haften.

§. 11.

(1) Folge der unterbliebenen Bestätigung der Pfandverschreibungen. 2) Gültigkeit der Wechsel.)

Alle Recognitiones, Schuld- oder Pfandverschreibungen, so nicht von der Obrigkeit loci rei sitae auf vorbesagte Art gestellet, oder wenigstens confirmiret sind, sollen weder paratam executionem nach sich führen, noch in Concursu denen ordnungsmäßigen Instrumentis gleich geachtet, weniger vorgezogen, sondern denenselben nachgesetzt werden; die Wechselbriefe [a]) aber, so Personen von Distinction, Gelehrte, Handelsleute, Juden, auch commercirende Bürger oder Bauern auf sich selbst ausstellen, oder auf einen tertium trassiren und von denselben acceptirt werden, bleiben in ihrem bisherigen Viguenr, und soll darauf facta agnitione, wozu nach erhobener Klage ein dreytägiger terminus sub omni praejudicio zu bestimmen [b]) mit Verweisung derer in continenti nicht sattsam bescheinigten und probirten exceptionum ad reconventionem oder separatum judicium gegen den Aussteller oder Acceptanten mit der Execution in paratissima oder Leibsverhaftung verfahren werden. Wenn aber andere, als obvermeldte Personen, und sonderlich Acker- oder Handwerksleute, so keinen Handel treiben, Wechsel ausstellen, solche gelten nicht mehr als eine gemeine Recognition.

a) Ueber die Einführung des Wechselrechts in Hessen s. das landesherrliche Reskript vom 5ten April 1723, oben S. 265, sodann wegen der Wechselfähigkeit und wegen der Wechselgeschäfte zwischen Christen und Juden s. die Juden-Ordnung vom 21sten Januar 1749, §. 22; ferner in Betreff der in Waaren bestehenden Valuta vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 24sten August 1751, und in Betreff der Cession der Wechsel von Juden an Christen den Geheimeraths-Beschluß vom 7ten Mai 1776.

Daß übrigens die auf der Messe zu Cassel vorfallenden Wechsel-Prozesse nach der Wechsel-Ordnung der Stadt Frankfurt am Main vom Jahre 1739 entschieden werden sollen, enthält die dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1763 beigefügte Bekanntmachung und die Instruktion für das Kommerzien-Kollegium vom 10ten April 1764, §. 12.

b) Wegen des Wechsel-Prozesses sind nachzusehen die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 26, das landesherrliche Reskript vom 8ten Dezember 1751 und die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, V.

§. 12.

(Gerichtsgebühren.)

Damit aber Unsere Beamte, adeliche Gerichtsherren und deren Justitiarii, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, die Unterthanen desfalls mit keinen übermäsigen Gebühren beschweren mögen, so soll, wenn der Kauf- (oder) Tausch-Brief, Obligation, 20 Thaler und weniger betrifft, für Verfertigung des Briefs nicht mehr als . . . . 7 Albus

und für die Confirmation mit dem Siegel . . . . . . 7 —

importirt aber der Contract über 20 bis 50 Thaler, für die Stellung des Briefs . . . . . 8 —

und für die Confirmation auch 8 —

betrifft es über 50 bis 200 Thaler, für den Brief . . . . 10⅔ —

und für die Confirmation eben so viel, nemlich . . . . 10⅔ —

wofern aber das Object des Handels über 200 Thaler sich belauft, für den Brief zu stellen . . . . 16 —

und für die Unterschrift und Siegelung eben soviel gegeben; die duplicata nach jeztgemeldtem Unterscheid mit der Helfte, blosse Copien aber jeder Bogen, so auf allen Seiten mit 20 Zeilen unter des Actuarii, Stadt- oder Gerichtsschreibers Hand geschrieben ist, mit . 2 —

bezahlt werden. Wornach sich also Jedermänniglich zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Und damit sich hierunter Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung in allen Unsern hessischen Landen unter offentlichem Glockenschlag publiciret und gehöriger Orten affigiret, auch wenigstens alle Jahr einmal bey denen Land- und Rügegerichten abgelesen werden.

Gegeben in Unser Residenz- und Hauptstadt Stockholm, den $\frac{\text{29. December 1731.}}{\text{9. Januar 1732.}}$

Friedrich.

* * *

Zur besseren Uebersicht sind die über das Währschafts- und Hypothekenwesen vorhandenen, sowohl in vorstehender Verordnung enthaltenen als neueren Vorschriften in Folgendem zusammen gestellt worden:

§. I.

(Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der freiwilligen Rechtspflege.)

1) Im Allgemeinen stehet die Verwaltung der freiwilligen Gerichtbarkeit, soviel das hier in Betracht kommende Währschafts- und Hypothekenwesen und überhaupt die Mitwirkung bei Verträgen betrifft, den Untergerichten, unter der Aufsicht der Obergerichte zu, und nur hinsichtlich der Güter des Landesherrn und der Glieder des Kurfürstlichen Hauses (wenn deren Güter wirklich adeliche und nicht etwa von ihnen erworbene Bauern-Grundstücke sind), so wie der Standesherren, wird diese Gerichtbarkeit unmittelbar von den Civil-Senaten der Obergerichte verwaltet, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44 und §. 53.

Nach einem, sämmtlichen Obergerichten zugegangenen, Ministerial-Beschlusse vom 17ten April 1822 ist unter den im angeführten §. 44 erwähnten Gütern des Landesherrn das ganze landesherrliche Grundeigenthum begriffen. Insbesondere ist die Bestätigung von Seiten des betreffenden Obergerichts erforderlich bei der eigenthümlichen Ueberweisung von Rottländereien von dem landesherrlichen Forstgrunde, zufolge der Verordnung vom 8ten November 1824, §. 1.

Die Bestätigung der Verträge, wodurch der Staat Grundeigenthum erwirbt, soll nach einem allerhöchsten Beschlusse vom 4ten Septem-

Rr

der 1824 ebenfalls ausschlieslich den Obergerichten zustehen, diese aber haben dem Untergerichte, unter dessen Gerichtbarkeit das Grundeigenthum sich bisher befand, die Eintragung des abschriftlich mitzutheilenden Vertrages in das General=Währschafts= und Hypothekenbuch aufzugeben.

2) Was die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zur Mitwirkung bei Verträgen angehet, so ist solche

a] überhaupt jedem Gerichte nur für seinen Bezirk und innerhalb desselben beigelegt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 53; insbesondere kommt sie

b] hinsichtlich der Verträge, wodurch nur persönliche Rechte begründet werden, dem Gerichte des Wohnorts der Kontrahenten, namentlich des Schuldners oder Bürgen, zu, s. vorliegende Verordnung §. 7, und hinsichtlich der Ehebredungen unter amtsässigen Personen in der Regel dem Gerichte des Wohnorts der Braut, s. Edikt vom 18ten Februar 1724, §. 3, oben S. 266;

c] in Ansehung der Verträge aber, wodurch dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern begründet werden, namentlich der Veräuserungs= und Verpfändungs=Verträge, dem Gerichte, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, s. vorliegende Verordnung §. 1 und §. 7, an welches Gericht auch zum Behuf der zu ertheilenden Bestätigung sich gewendet werden muß, wenn der Vertrag, worin über Immobilien verfügt wird, seinem übrigen Inhalte nach vor das Gericht des Wohnorts gehört, wie namentlich bei Ehebredungen, worin eine solche Verfügung vorkommt, der Fall ist, s. fürstliches Reskript vom 11ten Oktober 1782, und Regierungs=Reskript vom 11ten September 1806.

d] Der Stand der Kontrahenten und die Qualität der Güter, worüber kontrahirt wird, haben zwar zufolge des unter Nr. 1 Angeführten und des Regierungs=Ausschreibens vom 23sten November 1744, auf die Nothwendigkeit der gerichtlichen Mitwirkung bei Verträgen von der unter c. erwähnten Art, keinen Einfluß; in so weit aber die deshalbige Zuständigkeit hinsichtlich der Verträge über adeliche Lehngüter, so wie aller Veräuserungs=Verträge, wobei einer der Kontrahenten schriftsässig ist und aller Schuld= und Pfandverschreibungen, wo der Aussteller die Schriftsässigkeit geniesset, vorhin ausschlieslich den Regierungs=Kanzleien zukam, s. Regierungs=Ausschreiben vom 23sten November 1744, Verordnung vom 17ten März 1767, §. 35, und Regierungs=Reskript vom 7ten Januar 1788, ist selbige bei der im Jahre 1821 erfolgten Umbildung der Staatsverwaltung, gemäs dem im §. 9 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 ausgesprochenen Grundsatze, in den Fürstlich=Rotenburgischen Bezirken allein auf die landesherrlichen Untergerichte übergegangen, vergl. die der Verordnung vom 30sten August 1821 beigefügte neue Abtheilung der Gerichtsbezirke, A, Nr. VII, VIII und IX; so wie auch die ehemals den Städten zugestandene freiwillige Gerichtbarkeit in jenen Bezirken ausschlieslich auf die landesherrlichen Behörden übertragen worden ist, s. Regierungs=Ausschreiben vom 24sten September 1814.

e] Daß von der Zuständigkeit des Gerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit die Rechtsgültigkeit seiner Handlungen und insonderheit der ertheilten Bestätigungen abhängig sey, ist ausgesprochen in der vorliegenden Verordnung §. 11, in dem Regierungs=Ausschreiben vom 23sten November 1744 und dem Regierungs=Reskripte vom 7ten Januar 1788, und nach dem angezogenen Regierungs=Ausschreiben wird eine Ueberschreitung der Zuständigkeit überdies mit Disziplinarstrafen geahndet.

§. II.

(Gerichtliche Mitwirkung bei Verträgen im Allgemeinen.)

1) Zu den Geschäften der freiwilligen Rechtspflege sind bei den Untergerichten besondere Tage der Woche festzusetzen, s. Regierungs=Reskripte vom 27sten Februar und 7ten Juni 1804.

2) Die Geschäfte selbst sind im Beiseyn des Beamten oder einiger stimmführenden Gerichtsmitglieder und des Aktuars vorzunehmen, s. vorliegende Verordnung §. 9, Regierungs=Reskript vom 27sten Februar 1804 und Ministerial=Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, §. 3.

3) In wie fern in den Gerichtsbezirken, für welche Amts=Assistenten angestellt sind, Letztere an der Verwaltung der freiwilligen Rechtspflege Theil nehmen, ergiebt das Ministerial=Ausschreiben vom 22sten November 1821, §. 2, C.

4) Die gerichtliche Mitwirkung bei Verträgen bestehet in deren Aufnahme (oder Annahme), deren Bestätigung und deren Eintragung,

welche drei Handlungen den Gegenstand der in den folgenden §§. anzuführenden Vorschriften ausmachen.

§. III.

(Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung in Beziehung auf den Gegenstand der Verträge.)

1) Die gerichtliche Bestätigung ist nöthig in Ansehung aller im Lande gelegenen unbeweglichen Güter ohne Unterschied, s. vorliegende Verordnung §. 1 und §. 7, und Verordnung vom 17ten März 1767, §. 36, nicht nur der Grundstücke, sondern auch der als deren Zubehör geltenden Sachen und Gerechtsamen, so wie der Grundgefälle, als Zehnten und Natural- oder Geld-Grundzinsen, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1, wie nicht weniger der Berg-, Hütten- und Hammer-Antheile, s. Verordnung vom 26sten April 1753, §. 6, und vom 14ten Februar 1827, §. 3. Es macht auch keinen Unterschied, ob die in Frage stehenden Grundstücke volles Eigenthum oder Lehen-, Erbleihe- und dergleichen Güter seyen, s. vorliegende Verordnung, §. 6, und Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8.

2) Dahingegen bedarf es einer gerichtlichen Bestätigung nicht bei Verträgen über bewegliche Sachen, namentlich nicht bei Cessionen persönlicher, wenn gleich durch Pfandrecht an Grundbesitzungen versicherten Forderungen und eben so wenig bei Veräuserungen der zum Abbruch bestimmten Gebäude ohne Baustätte, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1.

3) Von den amtlichen Ermittelungen der aufsergerichtlichen Uebertragungen des Grundeigenthums und den deshalbigen weiteren Maasregeln handelt der 8te Abschnitt der Verordnung vom 17ten Juni 1828.

§. IV.

(Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung in Beziehung auf die Art des Rechtsgeschäfts.)

1) Nur Verfügungen unter den Lebenden bedürfen der Bestätigung, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1, nicht solche, die auf den Todesfall getroffen werden, namentlich nicht Eheberedungen, in so fern darin die künftige Erbfolge bestimmt ist, s. Regierungs-Reskript vom 29sten April 1801.

2) Die gerichtliche Bestätigung ist nöthig bei wirklichen, das Eigenthum auf bisherige Nichteigenthümer übertragenden Veräuserungen, durch Verkauf, Tausch, Schenkung, s. vorliegende Verordnung §. 1 und §. 4, und Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1, oder durch sonstige Verträge, wohin auch die eigenthümliche Ueberweisung von Stücken des landesherrlichen Forstgrundes zum Rotten gehört, s. Verordnung vom 8ten November 1824, §. 1 und §. 6.

3) Desgleichen ist solche nöthig bei der Ertheilung neuer Erbleihen, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1, nicht aber bei der Erneuerung eines älteren Erbleihebriefes, wodurch keine neue Veräuserung von Grundeigenthum geschiehet, als einer blos formellen Veränderung der Urkunde, zufolge eines hinsichtlich des landesherrlichen Grundeigenthums den Finanzkammern zugegangenen Ministerial-Beschlusses von 20sten Mai 1823.

4) Ferner bedarf es der Bestätigung bei geschwisterlichen und anderen Gütertheilungen und elterlichen Ansatzbriefen oder Güteranschlägen, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 36, vom 21sten April 1786, § 7, und vom 17ten Juni 1828, §. 1. Daß insonderheit bei Gütervertheilungen zur Uebertragung des Eigenthums ein bloses Theilungs-Protokoll nicht hinlänglich, sondern die Ausfertigung einer gerichtlichen Währschaft erforderlich sey, bestimmt ein Regierungs-Reskript vom 19ten Mai 1778. Ferner ist die Bestätigung erforderlich

5) bei Eheberedungen, rücksichtlich des dadurch schon unter Lebenden eingeräumten Grundeigenthums, s. Geheimeraths-Beschluß vom 14ten Juli 1741, Regierungs-Reskripte vom 29sten April 1801 und vom 27sten Februar 1804, und Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1, vergl. oben §. I, Nr. 2, *b*.

6) Vergleiche, wodurch über das Eigenthum unbeweglicher Güter verfügt wird, bedürfen der gerichtlichen Bestätigung, Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1.

Wird ein Vergleich in Folge eines schon anhängigen Rechtsstreits vor Gericht eingegangen und durch Bescheid bestätigt, s. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 8, oben S. 74, Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 3 und Art. VI, §. 20, und Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 4, dann bedarf es,

auch wenn er Immobilien zum Gegenstande hat, keiner weiteren Bestätigung, sondern nur der Eintragung desselben in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 3.

7) Der Bestätigung sind nicht unterworfen die Uebertragungen des Eigenthums, welche nach einer nothwendigen Versteigerung — mag dieselbe in Folge gesetzlicher oder richterlicher Vorschrift vorgenommen seyn — mittelst Zuschlags-Bescheids geschehen, s. Verordnungen vom 13ten Februar 1798, vom 5ten Juni 1801, vom 5ten Oktober 1821, §. 12 und vom 17ten Juni 1828, §. 3.

8) Bei dem Erwerbe unbeweglicher Güter durch Erbfolge bedarf es, so lange keine Theilung unter mehrere Miterben vorgenommen und dadurch darüber verfügt wird (s. oben Nr. 4), keiner Bestätigung, sondern nur einer bei dem Gerichte, zu dessen Bezirke die Güter hinsichtlich der freiwilligen Gerichtbarkeit gehören, zu bewirkenden Anzeige und Nachweisung des Erwerbes, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 36 und vom 17ten Juni 1828, §. 2.

9) Verpfändungen von unbeweglichen Gütern (vergl. oben §. III) bedürfen der Bestätigung, s. vorliegende Verordnung §. 7, und dieselbe ist auch dann nöthig, wenn ein hypothekarischer Gläubiger sich eine weitere Hypothek bestellen lässt, s. Regierungs-Reskript vom 2ten Juni 1803.

10) Schuldscheine können zwar gerichtlich bestätigt werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Januar 1820, sie bedürfen aber dessen zu ihrer Gültigkeit nicht, so wenig als Wechsel s. vorliegende Verordnung, §. 11.

§. V.

(Gerichtliche Aufnahme der Verträge.)

1) Alle Verträge, welche der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, sind in der Regel auch von den Aktuarien aufzunehmen oder abzufassen, s. vorliegende Verordnung §. 1 und §. 12, Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, vergl. jedoch unten §. IX, Nr. 2, *b*.

Zufolge eines den Obergerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusses vom 7ten März 1822 soll den Untergerichten, um sich bei Abfassung der Urkunden einer gemeinverständlichen Sprache zu bedienen, die gebührende Weisung, wo es nöthig seyn möchte, ertheilt werden.

2) Die Pfarrer, Schulmeister und andere der Rechte unerfahrene Personen dürfen sich mit Abfassung solcher Vertrags-Urkunden nicht abgeben, s. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 11, oben S. 301, und Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXIX, §. 4.

3) Daß auch die Notarien keine der Bestätigung bedürfenden Urkunden abfassen sollen, bestimmen die Verordnung vom 30sten Oktober 1744, §. 5, und das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Juli 1814.

4) Die bei Bürgschaften der Frauenspersonen vorzunehmenden Erklärungen der weiblichen Rechtswohlthaten sind ungültig, wenn sie blos vor Notar und Zeugen geschehen, s. Verordnung vom 31sten Januar 1749, §. 1, vielmehr müssen dergleichen Certiorationen und darauf erfolgende Renuntiationen von und vor demselben Gerichte geschehen, welches den Vertrag, worauf sie sich beziehen, zu bestätigen hat, s. Regierungs-Ausschreiben vom 29sten März 1755.

5) Ehefrauen, welche ihrem Stande nach an dem ehelichen Erwerbe und an den Eheschulden Antheil haben, müssen, wenn sie auf den erstern verzichten wollen, dieses in einer vor dem zuständigen Gerichte zu den Akten gegebenen Erklärung thun, und auf gleiche Weise müssen Ehefrauen, welche vermöge ihres Standes an dem ehelichen Erwerbe keinen Antheil haben, wenn sie davon partizipiren wollen, sich zu Bezahlung der Eheschulden anheischig machen, s. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 39 und §. 40.

6) Der gerichtlichen Protokollirung bedürfen die zwanzig Thaler übersteigenden Forderungen ausländischer Juden an diesseitige christliche Unterthanen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten März 1821; wohingegen die gerichtliche Anzeige und Aufzeichnung der Viehhändel zwischen Juden und Christen nicht mehr erforderlich ist, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Oktober 1823.

7) Ueber die von den Kirchen und andern milden Stiftungen ausgeliehenen kleinen Kapitalien von 5 bis 10 Gulden oder Thalern brauchen statt förmlicher Schuldverschreibungen nur gerichtlich protokollirte Schuldbekenntnisse ausgestellt zu werden, s. Verordnung vom 16ten März 1735, vergl. übrigens nachher §. IX, Nr. 2, *b*.

8) Die Errichtung, so wie die gänzliche oder theilweise Aufhebung von Handelsgesell-

schaften muß gerichtlich angezeigt und diese Anzeige in ein besonders zu haltendes Protokoll eingeschrieben werden, s. Verordnung vom 21sten November 1788, §. 1 und §. 2.

§. VI.

(Eintragung in die Währschafts- und Hypothekenbücher, so wie in denselben vorzunehmende Veränderungen und Löschungen.)

1) Für eine jede Stadt und für eine jede Landgemeinde ist bei dem betreffenden Untergerichte a) ein Spezial-Währschafts-Protokoll, b) ein Spezial-Hypotheken-Protokoll und c) ein General-Währschafts- und Hypothekenbuch, nach den darüber in dem Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801 und dem Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822 enthaltenen Vorschriften zu führen.

2) Die unter I, c genannten Bücher müssen in Schränken unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden, nämlich unter dem des Richters oder Gerichtsvorstands, und dem des Aktuars, s. Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, §. 6; in den Bezirken aber, für welche Amts-Assistenten angestellt sind, haben diese die Währschafts- und Hypothekenbücher allein aufzubewahren, zufolge Ministerial-Beschlusses vom 11ten November 1824.

3) Zu der Eintragung in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder zur Anmerkung darin sind geeignet:

a] alle nach dem §. III und §. IV der gerichtlichen Bestätigung bedürfende Veräußerungs-Verträge und Verschreibungen, s. die zu 1) angeführten Vorschriften, in so fern Erstere nicht hinsichtlich ihrer Gültigkeit oder Vollziehung von einer Suspensiv-Bedingung abhängig gemacht sind, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 6;

b] die bei Veräußerungen unbeweglicher Güter wegen des rückständigen Preises gesetzlich zustehenden oder auch ausdrücklich, unter der Benennung eines Eigenthumsvorbehalts ausbedungenen Pfandrechte, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1 und §. 6, so wie die Abfindungssummen bei Erbtheilungen und Güter-Ansätzen, s. Verordnung vom 21sten April 1786, §. 10, Verordnung vom 16ten Mai 1785, §. 3, Regierungs-Reskript vom 2ten November 1789;

c] die Vererbfällungen von Grundeigenthum, nach den im §. 2 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 enthaltenen näheren Bestimmungen;

d] die Zuschlagsbescheide, s. Verordnung vom 13ten Februar 1798, Regierungs-Reskript vom 20sten Januar 1801, und Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 3, und wird deren Eintragung nicht durch den Vorbehalt der Wiedereinlösung gehindert, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 6;

e] die in letzter Instanz erfolgten oder nicht durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochtenen Urtheile, in welchen Grundeigenthum Jemanden, auf dessen Namen solches noch nicht eingetragen stehet, zugesprochen wird, so wie die Vergleichsbescheide (s. oben §. VI, Nr. 6), welche unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 3.

f] die in einem Vertrage oder letzten Willen enthaltene Bedingung eines Näherrechts, s. Verordnung vom 3ten August 1822, §. 2;

g] die Protokolle über Messungen und Versteinigungen von Grundstücken, s. Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823;

h] die stillschweigenden Pfandschaften (s. oben b) mit Einschluß der Vormundschaften s. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1803, Regierungs-Reskript vom 28sten Mai und Regierungs-Kommunikat vom 27sten September 1804;

i] die zum Behuf der Vollstreckung von Erkenntnissen erkannten Immissionen, s. Regierungs-Reskript vom 5ten Mai 1791 und das dem Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822 beigefügte Muster.

k] Die Cessionen oder Verpfändungen hypothekarischer Forderungen, s. das angezogene Muster; endlich

l] die Bemerkung der erfolgten Abtragung von hypothekarischen Schulden (Löschung) s. Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, §. 4 und das beigefügte Muster, wodurch die in der vorliegenden Verordnung §. 10 dieserhalb gegebene Vorschrift abgeändert worden ist. Eine besondere Bestimmung für die Löschung der den milden Stiftungen und anderen unter der Staats-Aufsicht stehenden Instituten ausgestellten Pfandverschreibungen findet sich in der Verordnung vom 10ten Juli 1818, §. 5.

4) Neben den Währschafts- und Hypotheken-büchern sind in Beziehung auf die hier in Betracht kommenden gerichtlichen Geschäfte bei den Gerichten noch zu führen

a] ein Versteigerungs- (Subhastations-) Protokoll, s. Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Juni 1800 und Regierungs-Reskript vom 20sten Januar 1801,

b] ein chirographarisches Schuldbekenntniß-Protokoll, s. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801 und Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, — auch

c] ein Protokoll über die Anzeigen der Handels-Gesellschaften, s. Verordnung vom 21sten November 1788, §. 1.

§. VII.

(Besondere Bestimmungen über die Bedingungen der gerichtlichen Bestätigung, hinsichtlich der kontrahirenden Personen.)

1) In der Regel ist der Erwerb von Grundstücken im ganzen Lande auch Ausländern gestattet und nur die an der Landesgrenze gelegenen Grundstücke dürfen an die im angrenzenden Auslande wohnenden Personen, bei Strafe der Ungültigkeit, nicht ohne landesherrliche Erlaubniß veräusert werden, s. Verordnung vom 22sten Februar 1822;

2) Justizbeamte und deren Ehefrauen dürfen in den Amtsbezirken der Erstern ausser einem Hause und Garten keine Grundstücke ankaufen, s. landesherrliches Ausschreiben vom 19ten März 1732 und Regierungs-Ausschreiben vom 29sten September 1801, wie denn überhaupt die Beamten von ihren Amtsuntergebenen ohne landesherrliche Erlaubniß keine Güter kaufen dürfen, s. fürstliches Ausschreiben vom 13ten Januar 1545, oben S. 14.

3) Den adelichen Stiftern, so wie allen milden Stiftungen, ist nicht erlaubt, Grundstücke, Frucht- und andere Zinsgefälle ohne besondere landesherrliche Bewilligung anzukaufen, s. Geheimeraths-Beschlüsse vom 16ten Januar 1748, 21sten April 1775 und 11ten Mai 1797, auch Regierungs-Ausschreiben vom 9ten März 1786.

4) Amtsässige Unterthanen, mit Ausnahme der Witwen, dürfen vor zurückgelegtem sechzigsten Jahre ihre Güter unter dem Vorbehalt eines Auszuges nicht ohne zuvor ausgewirkte Dispensation an Kinder, Verwandte oder andere Personen abtreten, s. Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Mai 1806, welche Dispensation von der Regierung (in Gemäsheit des §. 4 ihrer Dienstordnung vom 28sten März 1822) ertheilt wird.

5) Die Uebergabe der Güter an militärpflichtige Unterthanen darf nicht ohne Einwilligung der Kantons-Beamten geschehen, s. Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, §§. 22 und 23.

6) Immobilien, welche Minderjährigen allein oder mit Volljährigen gemeinschaftlich zugehören, dürfen nicht aus der Hand verkauft, sondern müssen öffentlich versteigert werden, s. Verordnung vom 5ten Juni 1801, wovon eine Ausnahme nur in Betreff der dem Minderjähririgen wegen einer Forderung und in Ermangelung anderer schicklicher Käufer adjudicirten Grundstücke, unter gewissen Voraussetzungen, eintritt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1821. Vergl. jedoch wegen des Anschlags der Bauerngüter im geschwisterlichen Werthe von Seiten der Vormünder, die Verordnung vom 21sten April 1786, §. 8.

Uebrigens ist nach einem den Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusse vom 9ten Mai 1822 in Ansehung der unbeweglichen Güter, welche schriftsässige Minderjährige ganz oder zum Theil besitzen, das betreffende Untergericht sowohl für das nicht in einem Rechtsstreite erkannte Versteigerungs-Verfahren, als für die Ertheilung des Zuschlagsbescheids zuständig, und nur die Ertheilung des Veräuserungs-Dekrets und die Bestimmung der etwa den Umständen nach erforderlichen besonderen Verkaufs-Bedingungen kommen dem Obergerichte zu. Das Veräuserungs-Dekret kann aber sowohl bei dem Gerichte des Wohnortes, als bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die zu veräusernden Güter liegen, ausgewirkt werden, s. Schreiben der Regierung in Marburg vom 29sten Juni 1792 und Reskript der Regierung in Cassel vom 12ten Juli 1792.

Die zum mütterlichen Vermögen der Kinder gehörenden Grundstücke darf der Vater auch nicht als gesetzlicher Vormund und vermöge des ihm zustehenden Niesbrauchs, selbst nicht mit Bewilligung der etwaigen Mitvormünder, ohne vorgängige Untersuchung und Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde verpfänden, s. Ausschreiben der Regierung in Marburg vom 24sten August 1786, §. 6.

7) Unteroffiziere und Soldaten dürfen ohne Erlaubniß ihres Compagnie-Chefs keine unbewegliche Güter verkaufen, s. Verordnung vom 13ten April 1799, §. 11, und eben so wenig dürfen sie deren ohne schriftliche Einwilligung des Regiments in eigenem oder ihrer Ehefrauen Namen ankaufen, s. Verordnung vom 16ten September 1788.

8) In wie fern den Juden der Erwerb und die nachherige Wiederveräuserung von Feldgütern und der Ankauf von Häusern gestattet sey, ergeben die Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 10 und 11, und die übrigen in der Anmerk. *b* zum §. 12 des Landtags-Abschieds vom 27sten Oktober 1731, oben S. 301 angeführten Bestimmungen.

9) Die Veräuserung oder Verpfändung des Grundvermögens der Städte und Gemeinden über den Betrag von 50 Thalern hinaus bedarf der Bewilligung der Provinzial-Regierung s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 8, *c*, und erstere, die Veräuserung, ist in dem Falle an die Form eines öffentlichen gerichtlichen Ausgebotes nicht gebunden, wo deshalb Dispensation bei dem Ministerium des Innern ausgewirkt worden ist, s. Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Oktober 1822. Zur Ausstellung von Schuldverschreibungen für Dorfgemeinden bedürfen übrigens Greben und Vorsteher einer Vollmacht von der ganzen Gemeinde, s. Regierungs-Reskript vom 6ten Februar 1786.

10) In Betreff der Darlehen ist weiter zu bemerken, daß das Leihhaus in Cassel nicht auf Immobilien Geld ausleihen dürfe, s. Geheimeraths-Beschluß vom 20sten Dezember 1768, und

11) daß die Verwalter der Hospitäler und anderer milden Stiftungen den Schuldnern und Zinsleuten dieser Anstalten keine Kapitalien aus ihrem, der Verwalter, eigenen Vermögen vorschiesen sollen, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten März 1735, — so wie

12) daß denen, welche mit öffentlichen Abgaben ohne erweisliche unverschuldete Veranlassung im Rückstande sind, die Bestellung gerichtlicher Hypotheken nicht gestattet werden dürfe, s. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1804, vergl. nachher §. IX, 1, *b*.

13) Das Geldborgen der Beamten und Aktuare bei Amtsuntergebenen, Stiftungen oder sonstigen Privatpersonen im Amtsbezirke ohne landesherrliche Erlaubniß ist ebenfalls bei Strafe verboten durch Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Juni 1800 und 8ten Juli 1820, und nach der Dienst-Anweisung für die Justizbeamten sollen dieselben in ihrem Amtsbezirke auch kein Geld verleihen, wie sie denn eben wenig die Güter ihrer Amtsuntergebenen sich verpfänden lassen dürfen, s. Fürstliches Ausschreiben vom 13ten Januar 1545, oben S. 14.

14) Wegen der Gelddarlehen an Minderjährige, insbesondere an Studirende s. Verordnung vom 20sten August 1800, §. 2, und die akademischen Gesetze vom 10ten Dezember 1819, §. 20.

§. VIII.

(Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vertrags-Gegenstände.)

1) Ueber Kammergüter kann nicht ohne Genehmigung des Landesherrn erblich verfügt werden s. Verordnung vom 1sten August 1804, insonderheit bedarf es der allerhöchsten Genehmigung, wenn ein über fünf Acker haltendes Waldstück zum Rotten überwiesen werden soll, und muß derselben in der darüber zu errichtenden und zu bestätigenden Urkunde ausdrückliche Erwähnung geschehen, s. Verordnung vom 8ten November 1824, §. 1, was jedoch zufolge eines, sämmtlichen oberen Gerichten zugegangenen, Ministerial-Beschlusses vom 20sten Juli 1827 bei der im §. 6 der angezogenen Verordnung für nothwendig erklärten Verwandelung bisheriger Rott-Leihestücke in zins- und grundsteuerpflichtiges Eigenthum keine Anwendung findet.

2) Hufen- oder andere geschlossene Güter (deren nähere Bestimmung die Verordnung vom 31sten Oktober 1777, §. 7 enthält) dürfen nicht nach freier Willkühr der Besitzer durch Veräuserungen zerrissen werden, s. vorliegende Verordnung, §. 5, Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 20, oben S. 307, Verordnung vom 28sten August 1750, §. 1, vom 17ten März 1767, §. 38, vom 19ten November 1773, §. 1, und vom 21sten April 1786, §§. 1 bis 3, und selbst bei nothwendigen Versteigerungen dürfen dergleichen Güter nicht im Einzelnen ausgeboten, sondern müssen so, wie sie zur Zeit des Verkaufs in ganzen oder in halben, Viertel-, Achtel- rc. Hufen bestehen, zusammen und nicht in einzelnen Aeckern und Wiesen zum Ausgebot gebracht werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Juni 1819, vergl. auch Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 3.

Sollen Hufengüter oder Hufentheile, deren Stücke im Kataster oder Lagerbuche noch zusammen geschrieben stehen, getrennt werden; so bedarf es nicht mehr einer Gestattung der Regierung, wohl aber

a] wenn auser den Diensten keine gutsherrlichen Lasten darauf haften, der Einwilligung der Dienstherrschaft, so weit diese dabei betheiligt ist;

b) wenn noch andere gutsherrliche Abgaben darauf haften, so ist die Beibringung sowohl eines von der Finanzkammer genehmigten Plans der Abgaben-Vertheilung (in welcher Genehmigung zugleich der erforderliche Konsens hinsichtlich des landesherrlichen Domanial-Interesses für stillschweigend enthalten angesehen wird), als auch des Konsenses der etwaigen sonstigen Zinsherrschaft oder ihres Geschäftsführers nöthig, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, Nr. 4.

Auf Häuser und sonstige Gebäude, so wie überhaupt auf das Innere der Dörfer findet das Verbot der Vertheilung der Hufengüter überall keine Anwendung, s. Regierungs-Reskript vom 4ten Februar 1804.

3) Die Zerstückelung einzelner Grundstücke an Feldern, Wiesen und Trieschen darf (weder durch Vertheilung, noch durch theilweise Abtretung) niemals so geschehen, daß dadurch eine Gröse unter einem halben Acker entstehe, auch bedarf es dabei jedenfalls der vorgängigen Beibringung eines von der Finanzkammer genehmigten Plans der Abgaben-Vertheilung und der Zustimmung der etwaigen Lehens-, Zins- oder sonstigen Grundherrschaft. Vergl. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 7, wodurch die hier einschlagenden Bestimmungen der Verordnungen vom 28sten August 1750, §. 2, und vom 21sten April 1786, §. 5, theilweise abgeändert worden sind.

Wie es übrigens bei solchen Zerstückelungen mit der Abgrenzung und Bezeichnung der Theile zu halten sey, ist im angezogenen §. 7 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 vorgeschrieben.

4) Auch Frucht- und dergleichen Zehnten dürfen nicht unter einem Viertel, Blutzehnten aber nicht unter einer Hälfte vertheilt werden, s. Verordnung vom 28sten August 1750, §. 4.

5) Zur Veräuserung oder Verpfändung von Lehngütern bedarf es des Konsenses des Lehnsherrn, s. Edikte vom 27sten Juni 1578 und 15ten November 1694, und die bei dem Erstern befindliche Anmerk. *b*, oben S. 21 und 225, so wie bei Afterlehen des Konsenses des Afterlehnsherrn, s. vorliegende Verordnung, §. 6, und Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 11, oben S. 306, überhaupt auch Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, Nr. I.

6) Im Allgemeinen sind wegen der lehns-, zins- und zehntherrlichen Veräuserungs- und Verpfändungs-Konsense nachzusehen die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 38, die Verordnung vom 23sten Juni 1815, und die Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, sodann wegen der statthaften Beschwerdeführung über etwaige ungebührliche Verweigerung des zins- oder dienstherrlichen Konsenses das Regierungs-Reskript vom 30sten Mai 1782, und wegen der die Justizbeamten bei Hintansetzung dieser Vorschriften treffenden Strafe das Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1796 und die Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8.

7) In Betreff der Veräuserung, Vertheilung und Verpfändung der Kirchen- und Pfarrgüter insbesondere s. die fürstlichen Ausschreiben vom 16ten Oktober 1556 und vom 18ten Juni 1564, und die Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIV, §. 6, oben S. 15, 16, 147.

8) Wegen des Anschlags und Zuheirathens der Schaumburger Meiergüter ist nachzusehen die Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. I und II, und wegen der von den Meiern auf die Meiergüter aufzunehmenden Darlehen, dieselbe Verordnung, Art. IV.

9) Ueber die Veräuserung und den Erwerb der Schmalkalder Hammerwerke s. Verordnung vom 14ten Februar 1827, §§. 1 bis 5.

10) Auf Häuser, die nicht in der Brandkasse versichert sind, dürfen keine Spezial-Hypotheken ausgestellt und konfirmirt werden, s. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 12, Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Mai 1769 und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten März 1825. (Vergl. nachher §. X, Nr. 3.)

11) Daß in gerichtlichen Verschreibungen auf unbewegliche Güter sowohl an Juden, als an Christen keine höhere Zinsen, als fünf vom hundert an Geld oder drei Casseler Viertel partim an Frucht versprochen werden dürfen, enthalten die Verordnung vom 27sten April 1739 und vom 20sten August 1800, §. 3, und welche

Bedingungen sonst noch als wucherlich zu betrachten seyen, bestimmt der §. 1 der zuletzt erwähnten Verordnung.

12) Wegen der sowohl in Kaufbriefen als Schuldverschreibungen aufzunehmenden Bemerkung über die Münzwährung, in welcher das Kaufgeld oder das Darlehen gezahlt werden soll, vergl. Verordnung vom 21sten März 1766, §. 10, Nr. 4.

§. IX.

(Verfahren bei der Aufnahme rc. der Verträge.)

1) Zu den vorbereitenden Handlungen gehört:

a] die Nachschlagung der Währschafts- und Hypothekenbücher, um daraus die etwa früher geschehenen Veräuserungen und Verpfändungen der zu veräusernden oder zu verpfändenden Grundstücke zu ersehen s. vorliegende Verordnung, §. 10.

Zum Gebrauche des Gerichts bedarf es keiner Auszüge aus den von ihm selbst geführten Währschafts- und Hypotheken-Büchern, s. Regierungs-Beschluß vom 15ten Oktober 1791, auser bei Zwangversteigerungen, s. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 5. Wenn aber dergleichen Auszüge oder Hypothekenscheine, zum Gebrauche derer, welche es übernehmen, Darlehen gegen gerichtliche Verschreibung von Grundstücken zu verschaffen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2, Nr. 2, *d*, oder sonst verlangt werden, so müssen solche genau und vollständig abgefasst, s. Bekanntmachung der Regierung in Cassel vom 14ten Juni 1815, und vom Gerichtsvorstande oder einem stimmführenten Gerichtsmitgliede und beziehungsweise dem Justizbeamten unterzeichnet werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, §. 7.

b] Eine weitere vorbereitende Handlung ist die Einbringung der erforderlichen Nachweisung über die auf den zu veräusernden Grundstücken haftenden und rückständigen Abgaben, s. vorliegende Verordnung §. 5, und Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1796.

Insbesondere muß nachgewiesen werden, ob Grundsteuer-Rückstände auf den veräuserten oder sonstigen Gütern des Verkäufers haften, und falls deren vorhanden, für deren Abtragung aus dem Kaufgelde gesorgt werden, widrigenfalls das Gericht für den Rückstand haften muß, s. Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2, Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 28sten April 1821 und Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1821. Zu dieser Nachweisung genügt, zufolge eines den Gerichten mitgetheilten Ministerial-Beschlusses vom 24sten März 1828, eine von dem Steuer-Erheber und dem Rentmeister auszustellende Bescheinigung, daß sowohl auf den veräuserten, als den in demselben Renterei-Bezirke gelegenen sonstigen Grundstücken des Veräuserers keinerlei Steuern und Domanial-Abgaben rückständig seyen.

c] Die bei Einsetzung gerichtlicher Hypotheken zum Grunde zu legenden Abschätzungen müssen nach einem Auszuge aus dem Duplikat-Steuer-Kataster oder sonstigen Lagerbuche ausgestellt werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Oktober 1799. Was hierbei von Gerichtswegen zu bescheinigen sey, ergiebt das Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2, Nr. 2.

d] Ueberhaupt ist in Betreff der Urkunden, welche sich diejenigen, die es übernehmen, Darlehen gegen gerichtliche Verschreibungen zu verschaffen, zustellen lassen müssen, nachzusehen das Ministerial-Ausschreiben vom 17sten Juli 1824, §. 2 und §. 3.

2) Was die Aufnahme und die Bestätigung der Verträge und Verschreibungen selbst betrifft, so werden solche

a] in der Regel von den Aktuarien vollständig, rein, leserlich und genau in das Spezial-Kontrakten- und beziehungsweise Hypotheken-Protokoll eingetragen, s. vorliegende Verordnung §. 9, und Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, wobei die Grundstücke nach der Ackerzahl, nebst Nummer und Buchstabe der Flurkarte, zu bezeichnen und bei Veräuserungen auch die auf jedem Stück haftenden Abgaben anzugeben sind, s. Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2, und Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Oktober 1799; sodann

b] sind sie den Kontrahenten oder deren Bevollmächtigten vorzulesen und nöthigenfalls zu erklären, s. vorliegende Verordnung, §. 2 und oben §. V, Nr. 4.

In wie fern die Vertretung beider Theile durch einen gemeinschaftlichen Bevollmäch-

tigten, wenn der Vertrag in einer von ihnen vollzogenen und so weit es nöthig, beglaubigten Urkunde vorgelegt wird, Statt finde, ergiebt das Ministerial-Ausschreiben vom 10ten April 1828.

c] Nach erfolgter Genehmigung sind die Verträge von den Kontrahenten, beziehungsweise den Schuldnern, zu unterzeichnen und ist dieses von Seiten des Gerichts kürzlich zu bemerken, s. vorliegende Verordnung, § 2.

Diese gerichtliche Protokollirung hat bei Verträgen über Veräuserungen unbeweglicher Güter, nach erfolgter Unterzeichnung der Kontrahenten, die Wirkung, daß der Vertrag nun für sie im Verhältnisse zu einander rechtliche Verbindlichkeit erhält, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1.

d] Sodann wird unter der Unterschrift des Gerichts (wobei die Namen deutlich und leserlich geschrieben werden müssen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 29sten November 1819) die Bestätigung beigefügt, s. vorliegende Verordnung, §. 1, 2 und §. 7, und Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, §. 3.

e] Hierbei wird zugleich der Erwerber oder Gläubiger von den auf den Grundstücken, welche der Gegenstand des Vertrags oder der Verschreibung sind, etwa schon haftenden älteren Hypotheken benachrichtigt, s. vorliegende Verordnung, §. 10, und Verordnung vom 21sten April 1786, §. 10.

f] Hierauf wird die Vertrags-Urkunde oder Verschreibung aus dem Spezial-Kontrakten- oder Hypotheken-Protokolle für die Betheiligten unter dem Amts- oder Gerichtssiegel ausgefertigt, s. vorliegende Verordnung, §. 1 und 2, und Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801.

Bei der Aussertigung ist das erforderliche Stempelpapier anzuwenden (vergl. nachher §. XI, Nr. 1.). Der unterlassene Gebrauch desselben ziehet jedoch nie die Nichtigkeit des Geschäfts, sondern nur die verordnungsmäsige Geldbuse nach sich, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 70.

Ueber die Einrichtung der Amts-Siegel ist zu vergl. Regierungs-Reskript vom 13ten November 1733.

g] Den Währschaften sind Auszüge aus den Duplikat-Steuer-Katastern (wofern nicht schon die Abschätzung mit einem solchen verbunden ist) beizufügen, s. Verordn. vom 5ten Mai 1769, §. 2, und Ausschreiben der Regierung in Marburg vom 19ten Juni und 1sten Juli 1819, auch Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 12.

h] Eine spezielle Vorschrift wegen der bei Geld-Ausleihungen geistlicher Stiftungen zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln und den Schuldverschreibungen beizufügenden Bescheinigungen, enthält das Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806.

3) Wie die Eintragung der Verträge und Schuldverschreibungen sowohl, als sonstiger dazu sich eignender Urkunden, in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch vom Gerichte zu bewirken sey, schreibt überhaupt das Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1801, ausführlicher das Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822 vor. — Insbesondere sind noch folgende neuere Bestimmungen zu bemerken:

a) Jede Eigenthums-Uebertragung muß in dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des neuen Besitzers als Erwerbung, so wie unter dem Namen des bisherigen Eigenthümers, worunter die übergegangene Besitzung sich bisher im gedachten Buche befand, als Abgang, eingetragen werden, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 3.

b) Wegen der in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern, zur nöthigen Unterscheidung zu bewirkenden Bezeichnung der Personen vergl. dieselbe Verordnung, §. 5.

c) Ueber die etwa erforderlichen Berichtigungen der bei früheren Eintragungen durch Verwechselung der Namen der Besitzer oder der Grundstücke vorgegangenen Fehler ist nachzusehen dieselbe Verordnung, §. 9.

d) Hinsichtlich der an andere zuständige Gerichtsbehörden Behufs Eintragung in ihre General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder Bemerkung des Abgangs in denselben zu machenden Mittheilungen vergl. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 4, und oben §. I, Nr. 1.

4) Was von Seiten der Gerichte zum Zweck der Bewirkung des Ab- und Zuschreibens in den Steuer-Katastern vorzunehmen sey, ist im 2ten Abschnitt der Verordnung vom 17ten Juni 1828 vorgeschrieben.

§. X.

(Rechtliche Wirkungen der gerichtlichen Bestätigung und Eintragung der Veräusserungen und Verpfändungen oder des Mangels derselben.)

1) In Beziehung auf Veräusserungen enthalten über diese Wirkungen die §§. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung bestimmte Vorschriften. Die Nichtigkeit der nicht bestätigten Veräusserungen ist noch weiter ausgesprochen in der Verordnung vom 17ten März 1767, §. 36, und daß ein späterer gerichtlicher einem frühern aussergerichtlichen, obgleich durch die Uebergabe des verkauften Grundstücks vollzogenen, Kaufe vorgehe, wurde schon früher entschieden durch den Geheimeraths-Beschluß vom 16ten März 1734.

2) Ueber die Wirksamkeit der gerichtlichen Spezial-Hypotheken und deren Verhältniß zu den gesetzlichen oder stillschweigenden, so wie zu den General-Hypotheken und zu andern bevorzugten Forderungen vergl. die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 41, und die Verordnungen vom 6ten Juli 1770, §. 13, vom 16ten Mai 1786 und vom 28sten Juli 1789. Daß das durch Immission erlangte Pfandrecht einer mittelst gerichtlicher Bestätigung konstituirten Hypothek gleichstehe, bestimmt die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 26. Die Rechte der Privat-Hypotheken sind in dem §. 11 der vorliegenden Verordnung, dem §. 26 der Verordnung vom 17ten März 1767 und dem §. 4 der Verordnung vom 28sten Juli 1789 bestimmt.

3) Ueber die Rechte eines hypothekarischen Gläubigers an der Summe, welche aus der Brandkasse für ein darin versichertes und abgebranntes Haus zu dessen Wiedererbauung bezahlt wird, vergl. den Geheimeraths-Beschluß vom 17ten September 1784.

4) Die Währschafts- und Hypothekenbücher haben, als gerichtliche Urkunden, öffentlichen Glauben, s. vorliegende Verordnung §. 9.

5) Wegen der Wirkung der bis zum letzten Dezember 1815 und beziehungsweise 1816 unterbliebenen Eintragung in die im Jahre 1814 aufgestellten neuen Währschafts- und Hypothekenbücher s. Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Juni und 28sten November 1814, vom 24sten Juni, 9ten Oktober und 27sten November 1815, und vom 21sten September 1816.

6) Die Verantwortlichkeit der Gerichte für die dem Erwerber eines Grundstücks oder dem darauf darleihenden Gläubiger geschehene Verschweigung der darauf bereits haftenden Hypotheken bestimmt die vorliegende Verordnung §. 10, daß jedoch das Gericht nur für die gerichtlich konfirmirten Spezial-Hypotheken einzustehen habe, die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 13, *b*. Wegen der Verantwortlichkeit des Gerichts-Personals für unterlassene oder mangelhafte Eintragungen s. Ministerial-Ausschreiben vom 9ten Mai 1822, §. 3.

7) Ueber die Berücksichtigung der Hypothekar-Gläubiger in dem Gerichtsverfahren bei Zwangsversteigerungen von Grundeigenthum s. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 5.

§. XI.

(Gerichtsgebühren.)

1) Die im §. 12 der vorliegenden Verordnung bestimmten Konfirmations-Sporteln fallen jetzt weg und wird anstatt derselben eine Stempel-Abgabe erhoben, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 1, §. 20, Nr. 1, §. 25, 26, 31, 32 und 41, vergl. oben §. IX, Nr. 2, *f*.

2) Wegen der sonst noch in Sachen der freiwilligen Rechtspflege Statt findenden Gebühren der Aktuarien, s. Verordnung vom 2ten Juli 1776 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

3) Hinsichtlich der Abschriftsgebühren sind neuere Bestimmungen erfolgt in der Verordnung vom 5ten Mai 1798 und dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 24sten Januar 1732,

das dem Adel zustehende Recht des Trauergeläutes betreffend.

Euch ist vorhin bekannt, wasmaßen Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht glorwürdigster Gedächtniß in anno 1709 das Trauergeläute durch ein ausgegangenes Edict ziemlichermaßen eingeschränket haben. Nachdem aber Ihro Königliche Majestät in Schweden, Unser aller-

Ss

gnädigster Landesherr, durch den jüngern Landtags-Abschied de 27sten Octobris a. p.*) solches Geläute hinwiederum in Gnaden extendiret und geschehen lassen mögen, daß in Ansehung derer sowohl das Kirchen-Patronat, als auch bloßhin die Gerichtbarkeit habenden von Adel sothanes Geläute so lang, als der Leichnam über der Erde stehet, geschehen könne, wo aber durch das lange Geläut an denen Glocken einiger Schade entstehen würde, selbiger alsdann vom Patrono oder Gerichtsherrn sobald ex propriis ersetzt werden solle; als habt Ihr nicht allein vor Euere Person inskünftige Euch darnach zu achten, sondern auch sobald Euren fratribus classicis durch ein Circular-Schreiben davon Nachricht zu geben und solchem eine Abschrift von dieser Unser Verordnung beyzufügen, auf daß ein jeder Prediger, wen es angehet, sich darnach gehörig richte und in Trauerfällen denen Kirchen-Patronen und Gerichtsherrn mit dem Geläut prompte an Hand gehe; Wir versehen Uns dessen ꝛc.

Cassel den 24sten Januarii 1732.

Ihro Königliche Majestät in Schweden
Fürstlich Hessisches Consistorium
daselbsten.

An die Metropolitane im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel.

*) §. 18, Nr. 8, oben S. 305.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 24sten Januar 1732,

1) die Präsentation der Schulmeister,
2) die Bestellung der Kirchen-Aeltesten, wie auch der Kastenmeister, sodann
3) die Abhörung der Rechnungen von Kirchen, deren Patronat dem Adel zustehet, betreffend.

Wir lassen Euch hiermit ohnverhalten seyn, wasmaßen Ihro Königliche Majestät in Schweden, unser allergnädigster Landesherr,

1) vermöge des jüngern Landtags-Abschieds vom 27sten Octobris a. p. a) denen Kirchen-Patronis von Adel die Präsentation derer Schulmeister, falls sie solches Recht nicht neuerlich suchen, sondern entweder von ohndenklichen Zeiten hergebracht oder auch den Schulmeister salariren, in Gnaden zugestanden haben, mithin selbige Patroni in so fern jedesmalen ein ehrbares Subjectum von gutem Leben und Wandel einem zeitigen Superintendenten ad examinandum et confirmandum präsentiren mögen b); von wegen

a) §. 18, Nr. 9, oben S. 305.

b) Durch einen, sämmtlichen Regierungen (als dermaligen Ober-Schulbehörden s. Anmerk. zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, oben S. 285 flg.) zugegangenen Ministerial-Beschluß vom 14ten Mai 1827 ist in Beziehung auf die Ausübung des Rechtes der Präsentation zu niederen Schulstellen, welches Rittergutsherrschaften und anderen Privatberechtigten vermöge Kirchenpatronats oder sonst zustehet, bestimmt worden, „daß nach „Eröffnung einer solchen Schulstelle alsbald „durch das Kreisamt der etwa vorhandene „Schulpatron (mit Ausschluß der Gemeinden, Körperschaften und öffentlichen Anstalten), und zwar bei Abwesenheit desselben „von dem betreffenden Gute mittelst schriftlichen Erlasses an dessen dasige Angehörige, „Pächter oder bekannte Geschäftsführer, aufgefordert werden soll, einen mit gehörigem Fähigkeits-Zeugnisse nach §. 1 „des Ministerial-Ausschreibens vom 25sten März „1822 versehenen Lehrer zu präsentiren, „und das deßhalbige, an die Regierung zu „richtende, offene Schreiben dem Kreisamte unfehlbar binnen sechs Wochen, bei Verlust der „Präsentation für die in Rede stehende Vakanz „zugehen zu lassen, — und daß sodann das „Kreisamt bei ausbleibender Präsentation den „durch §. 2 jenes Ausschreibens angeordneten „Vorschlag zu thun, oder die eingegangene Präsentation, begleitet mit der einzuziehenden gutachtlichen Aeuserung des Pfarrers des betreffenden Ortes, an die Regierung einzusenden „habe, welche entweder das präsentirte Subjekt „bestellen oder, wenn dasselbe sich zu der fraglichen Stelle nicht eignen möchte, einen andern „schicklichen Vorschlag binnen kürzester Frist

2) derer Senioren c) und in specie derer Kastenmeister und deren Beeydigung d) aber es an jedem Ort bey der alten Observanz verbleiben soll; weiter auch

3) was die Kirchen- und Kastenrechnungen betrifft, Allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät ebenfalls in Gnaden resolviret haben, daß weil in der hessischen Kirchen-Ordnung de anno 1654, §. 19 e) deutlich versehen, wie deren Abhörung ein zeitiger Superintendens bewirken, jedoch an denen Orten, wo das Patronat denen von Adel zukommt, anstatt derer herrschaftlichen Beamten, die Patronos darzu berufen soll, welche dann entweder selbsten, oder aber ihre Diener darbey seyn können, es dahero inskünftige bey sothaner Kirchen-Ordnnng gelassen, darbeneben auch ermelten Patronis und ihren Justitiariis erlaubet werden solle, das Nöthige zur Conservation und Verbesserung derer Kirchen- und Kasten-Intraden zu moniren, auch, um zu bezeigen, daß solches geschehen, in soweit die Rechnungen nach dem Superintendenten mit zu unterschreiben, das Abhörungsgeschäft aber durch keine etwaige Contradictiones irgends zu hemmen, sondern wo der Superintendens mit der Abhörung fortfahren und auf derer Patronen Monita nicht reflectiren würde, (wie jedoch, wann solche gegründet und raisonabel, billich geschehen muß) ihnen Patronis alsdann freystehet, dem Consistorio davon Bericht zu thun und nach Befinden Remedur zu erwarten.

„(mit Anführung der Zurückweisungs-Gründe „und unter Androhung des Nachtheiles dem„nächstiger Bestellung für den vorliegenden Er„ledigungsfall ohne Präsentation) erforderen „und hierauf das Weitere besorgen wird."

c) Vergl. Presbyterial-Ordnung vom 1sten Februar 1657, Tit. II, §. 4, oben S. 127.

d) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1797.

e) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, oben S. 187.

Ihr werdet demnach Euch darnach zu achten, mithin vorerwehnte Königliche allergnädigste Resolutiones vors künftige exacte zu befolgen wissen, und Wir verbleiben Euch rc.

Cassel den 24sten Januarii 1732.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich Hessisches Consistorium
daselbsten.

An die Superintendenten und Inspektoren.

Landesherrliches Ausschreiben
vom 19ten März 1732,
wonach ein Beamter in seinem Amtsbezirke auser einem Hause und Garten keine Güter ankaufen soll.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

Nachdem Wir aus besonders bewegenden Ursachen resolviret haben, daß hinführo keiner von Unsern Beamten in dem ihm anvertrauten Amt etwas mehrers an Güthern, als ein Haus und Garten, käuflich an sich bringen solle; so befehlen Wir euch gnädigst, daß ihr euch hiernach vors künftige gehorsamlich achtet, und in euerm Amt ausser einem Haus und Garten nichts weiter ankauft *), so lieb euch ist, Unsere schwere Ungnade und den Verlust derer angewendeten Kaufgelder, auch nach Befinden weitere Bestrafung zu vermeyden. In dessen Versehung Wir euch mit Königlichen Gnaden gewogen verbleiben.

Stockholm den 8/19ten Tag Martii 1732.

Friedrich.

*) Durch Regierungs-Ausschreiben vom 29sten September 1801 ist dieses Verbot auf die Ehefrauen der Beamten ausgedehnt worden. S. auch Anmerkung zu dem Fürstlichen Ausschreiben vom 13ten Januar 1545, oben S. 14.

Untergerichts-Ordnung
vom 9ten April 1732.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthumen und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unser Königlichen Gnade hiermit zu wissen, daß Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreue Unterthanen, wie auch allen denenjenigen, welche bey denen Untergerichten Processe zu führen haben zum Besten, und zu Beförderung der Justiz nachfolgende Verordnung, wie die Rechtssachen bey denen Aemtern und Untergerichten in der ersten Instanz geführet, auch was dabey beobachtet werden solle, ergehen zu lassen nöthig erachtet. Und zwar

Artikel I.

Von denen Rechtsfertigungen insgemein, welche vor die Fürstliche Aemter und Untergerichte gehörig.

§. 1.

(Zuständigkeit der Untergerichte in Civilsachen im Allgemeinen.)

Alle Sachen [a]) sollen insgemein in der ersten Instanz vor Unsern Beamten [b]), Bürgermeister und Rath [c]), oder denen von Adel und andern [d]), welche die Untergerichte ohnstreitig hergebracht, eingeklagt, und bevor solches geschehen und die Streitigkeiten daselbst (jedoch daß die

a) Die Zuständigkeit der Untergerichte in Civilsachen erstreckt sich über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nicht schon in erster Instanz vor die Obergerichte gehören, also mit Ausnahme der Klagen wider Schriftsässige und derer, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bette, Ehescheidung, so wie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43 und §. 53, desgleichen der streitigen Lehensachen, wovon die Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 4 redet.

Ausgenommen von dieser Zuständigkeit der Untergerichte sind weiter diejenigen Injuriensachen, welche zur Strafgerichtbarkeit (vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820, Nr. 3, und Verordnung vom 19ten November 1827, §. 2, *d.*) oder zur Militärgerichtbarkeit (s. Verordnung vom 23sten April 1821, §. 1) gehören, und die vor die Polizei-Kommissionen und deren Deputationen verwiesenen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sowie zwischen Zunftgenossen, als solchen, s. Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2, und vom 12ten Januar 1822, §. 4, auch Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824, jedoch kann der Gesindelohn vermittelst einer Widerklage oder bei entstandenem Konkurse bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeklagt werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 2.

Auch ist nach dem Art. II, §. 8, der Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774 die Entscheidung der bei unbestritten eröffneter Erbfolge in ein Meiergut über das Erbfolge-Recht obwaltenden Streitigkeiten den Untergerichten entzogen und der Regierung zu Rinteln (jetzt zufolge allerhöchsten Beschlusses vom 30sten Mai 1822 dem Obergerichte daselbst, nach zuvor einzuziehendem Antrage des Regierungs- und Finanzkammer-Deputirten) übertragen, gegen welche Entscheidung sodann nur das Rechtsmittel der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten beim Ober-Appellationsgerichte Statt findet.

b) Ueber die dermalige Besetzung der Landgerichte und Justizämter vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 52, und über den Wirkungskreis der für einige Bezirke angestellten Amts-Assistenten das Ministerial-Ausschreiben vom 22sten November 1821.

c) Den Stadträthen stehet keine Gerichtbarkeit mehr zu, s. Regierungs-Ausschreiben vom 24sten September und vom 11ten Oktober 1814.

d) Zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 7ten März 1814 bestehet die Patrimonial-Gerichtbarkeit nicht mehr. Die Fürstlich-Rotenburgische Gerichtbarkeit in den betref-

Rüge-Gerichte e) in ihrer bisherigen Consistenz verbleiben), entschieden, weder an Unsere Regierungs-Collegia, Canzeleyen f), noch an Uns g) per saltum gebracht, sondern diejenige, welche sich dessen unterstehen, zurück gewiesen und nach Befinden mit gehöriger Strafe angesehen werden; es wäre dann, daß ein oder dem andern vom Richter in der ersten Instanz die Justiz versaget würde, und derselbe keine Rechtshülfe erlangen könnte. Solchenfalls sollen Unsere Regierungs-Corpora, Canzeleyen und Obergerichte auf des beschwerenden Theils Anbringen zum ersten mal Promotoriales in der gewöhnlichen Form erkennen, und falls die Querelen continuiren würden, selbige in geschärften terminis wiederholen, auch zugleich dem Unterrichter die Auflage bey fünf Thaler Strafe thun, binnen gewisser Zeit zu berichten, wie sothanen Promotorialibus nachgesetzt seye. Würden aber alsdann nichts destoweniger die Partheyen ihre Beschwerden wegen verweigerter Justitz fortsetzen, und dabeneben beglaubt bescheinigen h), daß sie vorige Promotorial-Befehle denen Unterrichtern insinuiret, und um richterliche Hülfe angerufen, alsdann sollen Unsere Regierungs-Corpora, Canzeleyen und Obergerichte die Sache avociren, vor sich ziehen und selbsten, so viel thunlich, in der Kürze Entscheidung darin thun, die commitnirte Strafe aber von dem Unterrichter beytreiben lassen i).

fenden Bezirken ist jedoch wieder hergestellt, s. Regierungs-Ausschreiben vom 2ten September 1814, und es ist auch an diesem Verhältnisse durch die neueste Umbildung der Staatsverwaltung nichts geändert worden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 9.

e) Ueber Orts- und Feldrügerichte und deren jetzt vor die Polizei-Kommissionen und Deputationen gehörigen Geschäfte vergl. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 5, und vom 30sten Dezember 1826, §. 8, auch Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828.

f) S. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, oben S. 3, und Prozeß-Ordnung vom 6ten September 1745, §. 1.
Wegen des in dem Falle, wo mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnenden Personen oder gelegenen Grundstücke mit einer Klage in Anspruch zu nehmen sind, bei dem Obergerichte, in dessen Bezirk solche sämmtlich gehören, begründeten Gerichtsstandes s. Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 1, oben S. 200, in Betreff der Gerichtbarkeit in Personal-Sachen gegen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Erben aber das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1825.

g) Daß bei dem Landesherrn keine die Einleitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder die Vollstreckung der Urtheile betreffenden Gesuche angebracht und auch Beschwerden über die Gerichte wegen gesetzwidriger Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse oder Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz nicht eher, bis zuvor das gesetzliche Instanzen-System erledigt worden, dem Landesherrn vorgetragen werden sollen, enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 1sten April 1814, vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten August 1821, §. 2.

h) Wegen der von den Justizbeamten über die ihnen zugehenden Verfügungen der Oberbehörden zu ertheilenden Bescheinigungen s. Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1730, oben S. 294.

i) Vergl. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, und Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 9, oben S. 3, 82 und 202.
Uebrigens wird ein auserordentlicher Gerichtsstand auch noch veranlasst durch Verwandtschaft des Richters mit einer der Parteien oder durch sonstige eine Rekusation begründende Verhältnisse, s. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 3, und Tit. IX, §. 6, auch Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 9, oben S. 73, 82 und 202, und dem Befinden nach vom zuständigen Obergerichte gestattete Ablegung des Perhorreszenz-Eides, s. Verordnung vom 24sten Februar 1807, in welchen Fällen nach dem Gerichtsgebrauche statt des rekusirten ein anderes Untergericht kommittirt wird.

§. 2.

(Zuständigkeit der Untergerichte in Personal- und Real-Sachen.)

Ob dann wohl solchergestalt ein jeder Kläger, ohne Unterscheid (wobey Wir jedoch denen

miserablen Personen a) dasjenige nicht abschneiden wollen, was ihnen das jus commune gönnet) sein Recht anfangs vor denen Fürstlichen Aemtern und andern Untergerichten zu suchen und zu nehmen hat; gleichwie es aber insonderheit darauf ankommt, wer eigentlich sich vor solchen passive sistiren und einlassen müsse b), damit die exceptio fori privilegiati nicht mißbrauchet werde: also ordnen Wir hiermit, daß in personalibus alle Bürger und durchgehends diejenige, so in Zünften und Gilden stehen, oder

a) Vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5.

b) Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Glieder des Kurfürstlichen Hauses ihren ordentlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller dinglichen und persönlichen gegen sie anzustellenden Klagen bei den Obergerichten haben, s. Verordnung vom 30sten Oktober 1818, und daß der Staat (in der Person der Staats-Anwälte, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60) ebenfalls vor den Obergerichten belangt wird, s. Verordnung vom 10ten März 1786.

Die übrigen Bestimmungen über den persönlichen Gerichtsstand der Amtsässigen vor den Untergerichten und der Schriftsässigen vor den Obergerichten in streitigen Civil-Sachen werden sich am bequemsten in nachfolgender alphabetischen Ordnung übersehen lassen:

1) Der Adel ist überhaupt schriftsässig, s. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, Einleitung und §. 2, oben S. 3 und S. 200 und gegenwärtigen §. 2.

2) Aerzte sind schriftsässig, s. Nr. 11 und Nr. 29 und den Tarif zu der Verordnung vom 22sten Dezember 1824, Nr. II.

3) Amts-Aktuare, welche vom Landesherrn angestellt worden, sind schriftsässig, auch wenn sie nicht studirt haben, s. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1820.

Amtswundärzte, s. Nr. 49.

4) Anwälte gehören zu den Schriftsässigen, s. Nr. 29 und den Tarif zu der Verordnung vom 22sten Dezember 1824, Nr. II.

5) Bankiers, Grosshändler und Fabrikanten sind amtsässig, s. Tarif zu der Verordnung vom 22sten Dezember 1824, Nr. III, vergl. Nr. 9.

6) Die Bau-Offizianten, vom Baukommissar (diesen einschlieslich) abwärts, sind amtsässig nach einem allerhöchsten Beschlusse vom 31sten August 1825.

7) Bauern und die, welche Bauerngewerbe, namentlich Ackerbau auf kontributionspflichtigen Gütern treiben, sind amtsässig, s. Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 2, oben S. 200 und vorliegenden §; sie bleiben dies auch, wenn sie gleich frei-adeliche Güter besitzen, s. Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Februar 1805.

8) Die landesherrlichen Berg-, Hütten-, Fabrik- und Salzwerks-Offizianten, welche bei den betreffenden Berg- rc. Aemtern Sitz und Stimme haben, sind schriftsässig laut eines Ministerial-Beschlusses vom 27sten Juni 1827. — Uebrigens stehen, nachdem die Berggerichte aufgehoben sind (s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Februar 1814) die bei dem Berg- rc. Wesen Angestellten unter den ordentlichen Gerichten.

9) Bürger und die, welche bürgerliches, insonderheit zünftiges, Gewerbe treiben, sind amtsässig, s. die bei Nr. 4 angezogenen Stellen. Bürger behalten diesen Gerichtsstand in den ihr Gewerbe betreffenden Sachen, wenn sie auch den Titel eines Kommerzien-Raths oder Assessors bekommen, s. Regierungs-Reskript vom 14ten Oktober 1797.

10) Die amtführenden Bürgermeister in den Städten sind schriftsässig, s. vorliegenden §.

11) Doktoren sind schriftsässig, s. die unter Nr. 1 angeführten Gesetzstellen.

Dorfgemeinden, s. Nr. 16.

12) Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner, s. Verordnung vom 18ten März 1802.

13) Der Gerichtsstand der Erben wegen persönlicher Rechtsverhältnisse des Erblassers bis zur vollendeten Theilung bleibt derselbe, welchen der Erblasser hatte, s. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1825.

Fabrikanten, s. Nr. 5.

Fiskus, s. oben Staat.

14) Förster, in Sachen, die ihr Amt nicht angehen, sind amtsässig, s. vorliegenden §., auch reitende Förster, s. Regierungs-Reskript vom

bürgerliche Handthierung treiben, wie auch die Rathsverwandten in denen Städten (der amtsführende Bürgermeister ausgenommen) vor denen Stadt-Gerichten, hingegen die Bauren, und welche auf dem Lande vom contribuablen Ackerbau ihre Nahrung suchen, imgleichen die Förster in solchen Dingen, die ihr Amt nicht angehen, item die Schulmeister, (jedoch nur auf denen

8ten Februar 1787, wenn gleich ein solcher vorhin Offizier gewesen ist, s. Regierungs-Reskript vom 8ten November 1794.

15) Fremde sind amtsässig, wenn sie nicht wegen ihres bekannten Standes oder auswärtigen Amtes die Schriftsässigkeit geniesen, s. vorliegenden §. In wie fern sie als Ausländer vermöge des Landsassiats vor hiesigen Gerichten belangt werden können, enthält die Verordnung vom 24sten Juli 1825.

Geistliche, s. Nr. 37.

Gelehrte, s. Nr. 29.

16) Gemeinden werden in der Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 2, unter den Schriftsässigen aufgeführt; es gilt dies jedoch nur von Stadt- nicht von Dorfgemeinden, s. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, oben S. 3, und Letztere sind unzweifelhaft amtsässig.

17) Das Gesinde schriftsässiger Personen ist dem Untergerichte des Orts, wo es im Dienste stehet, unterworfen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Februar 1819, vergl. Anmerk. *a* zum §. 1, oben S. 323.

Gewerbtreibende, s. Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 19 und Nr. 36.

Großhändler, s. Nr. 5.

18) Die Hof-Dienerschaft, welche die Hof-Offizianten-Uniform trägt, stehet unter den Obergerichten, die Livree- und übrige Hof-Dienerschaft aber unter den Untergerichten, s. Verordnung vom 28sten April 1818, §. 1. Derselbe Unterschied findet Statt bei der Hof-Dienerschaft (der Prinzen und Prinzessinnen, so wie) der Standesherrn, vermöge der in dem Ausschreiben der Regierung zu Hanau vom 18ten Januar 1819 angeführten landesherrlichen Entschliesung.

19) Honoratioren, wenn sie bürgerliches Gewerbe (wozu unter andern der Leinenhandel, nicht aber das Branntweinbrennen gehört) treiben, sind in Beziehung auf dasselbe amtsässig, auserdem schriftsässig, s. Regierungs-Reskript vom 1sten August 1799.

20) Hospitaliten behalten ihren vorigen Gerichtsstand und treten nur unter die Diszsiplinargewalt der Hospitals-Vorsteher, s. Regierungs-Reskript vom 27sten Januar 1797.

21) Die Verwalter der Hospitäler und anderer milden Stiftungen, die nicht zu den Landes- oder Provinzial-Anstalten gehören, sind, sofern deren in der Rang-Ordnung vom 10ten August 1821 keine Erwähnung geschiehet, amtsässig, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824, Nr. 2.

22) Die Offizianten für die indirekten Abgaben, welche weder in der Rang-Ordnung vom 10ten August 1821 begriffen, noch als Lizent-Verwalter oder als Haupt-Einnehmer für den Weser- oder Mainzoll bestellt, auch nicht mit dem Prädikat „Lizent-Inspektor" oder „Zoll-Kommissar" versehen sind, stehen unter den Untergerichten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824, Nr. 1.

23) Die Juden haben, nachdem die Gerichtbarkeit des Land-Rabbiners aufgehoben ist, ihren Gerichtsstand vor den Justizämtern, und zwar in den rotenburgischen Gerichts-Bezirken, wenn nicht von Real-Streitigkeiten die Rede ist, vor den landesherrlichen Justizämtern, s. Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 2.

24) Kanzleiboten sind amtsässig, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezemb. 1824, Nr. 3.

25) Daß Kinder den Gerichtsstand des Vaters, auch nach dessen Tode, so lange behalten, als sie nicht in einen andern Stand treten, ergiebt die Verordnung vom 18ten März 1802, §. 4.

26) Kirchendiener stehen, wenn sie nicht auf einer Universität studirt haben, unter den Untergerichten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824.

27) Die Kontributions-Erheber in den Städten (Stadt-Rezeptoren, vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121) sind, wenn sie kein bürgerliches Gewerbe treiben, schriftsässig, s. Regierungs-Reskript vom 28sten Mai 1796.

Kreisthierärzte, s. Nr. 46.

Dorfen, und zwar in so fern selbige Bauren-Gewerb oder Handthierung treiben, und die Sachen ihr Schulamt nicht belangen), nicht weniger die Notarien, wie auch die Studiosi (wann selbige noch unter väterlicher Gewalt stehen, und sich extra Academias aufhalten) so dann auch die in Unsern Landen sich befindende fremde Personen vor denen Aemtern und Landgerichten belanget

28) Landmesser sind schriftsässig, s. Geheimeraths-Beschluß vom 19ten Oktober 1778.

Landsassiat, s. Nr. 15.

Lehrer, s. Nr. 40.

29) Literati sind schriftsässig, s. vorliegenden §.

30) Lizent-Inspektoren und Lizent-Verwalter sind schriftsässig, s. oben Nr. 22.

31) Militärpersonen vom Feldwebel (diesen einschließlich) abwärts, nebst deren Familien stehen unter den Untergerichten, s. Verordnung vom 23sten April 1821, §. 2, vergl. nachher Nr. 33.

32) Notarien sind amtsässig, s. vorliegenden § und die Notariats-Ordnung vom 30sten Oktober 1744, §. 1, vergl. jedoch oben Nr. 29.

33) Alle Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, der Mittelstab und andere ihnen im Range gleichstehende Militärpersonen, nebst den Frauen, Kindern oder Witwen derselben haben ihren Gerichtsstand bei den Obergerichten, s. Verordnung vom 23sten April 1821, §. 2. Die Offiziere behalten diesen Gerichtsstand auch nach ihrer, wenn gleich ohne Pension erfolgten, Entlassung, s. landesherrliche Resolution vom 8ten Juni 1764.

Der Gläubiger eines Offiziers kann aber bei gewissen Forderungen, anstatt gerichtliche Klage zu erheben, sich an den betreffenden Kommandeur wenden, um aus dem Solde des Offiziers, soweit solcher noch nicht mit Beschlag belegt ist, seine Befriedigung zu erhalten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Februar 1825, §. 3.

Opfermänner, s. Nr. 26.

34) Pedellen sind amtsässig, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824, Nr. 3.

35) Die kurhessischen Post-Aemter, so wie die kurfürstliche Postverwaltung im Ganzen werden gegen rechtliche Ansprüche durch den Ober-Postmeister in Cassel vertreten und in erster Instanz bei der Regierung, jetzt dem Obergerichte daselbst belangt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 15.

36) Sämmtliche Post-Offizianten bleiben, unbeschadet ihres Dienstverhältnisses zu der General-Direktion der kurhessischen Posten zu Frankfurt, in persönlichen, dinglichen und gemischten Klagen den Landesgerichten unterworfen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 14. Insbesondere sind Postverwalter, wenn sie sich blos mit ihrem Dienste beschäftigen und kein bürgerliches Gewerbe treiben, schriftsässig, s. Regierungs-Reskript vom 28sten Mai 1796, im entgegengesetzten Falle amtsässig, s. Regierungs-Beschluß vom 23sten April 1804.

37) Prediger sind schriftsässig, s. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. II, §. 5, oben S. 97. Daß auch die katholischen Geistlichen in Personalsachen unter den Obergerichten stehen, bestimmt die Verordnung vom 24sten Dezember 1824.

38) Rathsverwandte in Städten stehen unter den Untergerichten, s. vorliegenden §.

Israelitische Religionslehrer, s. Nr. 40.

39) Die Mitglieder der Ritterschaft sind schriftsässig, s. die bei Nr. 1 angeführten Stellen.

40) Die Schul- und anderen Lehrer sind nur alsdann schriftsässig, wenn sie auf einer Universität studirt haben oder ihr Amt in der Rang-Ordnung vom 10ten August 1821 begriffen ist, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824, Nr. 2, und dasselbe gilt zufolge eines den Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusses vom 29sten November 1826, von den israelitischen Schul- und Religionslehrern.

41) Alle Staatsdiener, welche nicht hier namentlich aufgeführt, jedoch in der Rang-Ordnung vom 10ten August 1821 (und deren Nachtrag vom 30sten April 1827) begriffen sind, stehen unter den Obergerichten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824.

Stadt-Rezeptoren, s. Nr. 27.

42) Städte in Gemeinschaft oder als Gemeinden sind schriftsässig, s. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, und Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 2, oben S. 3 und 200.

und gerechtfertiget werden sollen; ausgenommen diejenige Fremde, welche ausserhalb Landes erweislich in ansehnlichen Chargen gestanden, worunter die Nobiles und Literati mit begriffen. Doch mögen die Beamten in Sachen, so keinen Verzug leiden, nach Befinden auch gegen dergleichen Personen [c]) Arresta [d]) erkennen und davon höhern Orts berichten, mithin Verhaltungs-Befehle erwarten. Betreffend aber die actiones reales und in rem scriptas, wo nemlich um liegende Güther, so nicht Ritter- oder Prälaten-Güther seyn (massen die cognitiones über diese

43) Steuer-Rektifikatoren und Rektifikations-Skribenten sind schriftsässig s. Geheimeraths-Beschlüsse vom 19ten Oktober und 16ten November 1773 und Regierungs-Beschluß vom 27sten November 1790.

44) Studirende stehen auf der Universität unter dem akademischen Gerichte, s. akademische Gesetze vom 10ten Dezember 1819, §. 5 und Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 50, auser der Universität aber, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sich befinden (und die Väter nicht schriftsässig sind), unter den Untergerichten, s. vorliegenden §.

45) Subalternen bei den Landes-Kollegien und (den diesen gleich zu achtenden ständigen) Kommissionen, bis zu den Pedellen herab (diese ausschlieslich) sind schriftsässig, s. Geheimeraths-Beschluß vom 16ten November 1773 und Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824, Nr. 3.

46) Thierärzte, mit Einschluß der Kreisthierärzte, sind amtsässig, zufolge eines allerhöchsten Beschlusses vom 2ten März 1825.

47) Die Universität hat ihren Gerichtsstand bei den Obergerichten, s. Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, Einleitung, oben S. 200. Die Mitglieder oder Verwandten der Universität, auser den Studirenden (s. oben Nr. 44), stehen nicht unter der akademischen Gerichtbarkeit, sondern unter den ordentlichen Gerichten, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 50.

48) Witwen behalten, so lange sie sich nicht wieder verheirathen, den Gerichtsstand ihrer verstorbenen Ehemänner s. Verordnung vom 18ten März 1802, §. 4, und vom 23sten April 1821, §. 2.

49) Wundärzte, mit Einschluß der Landgerichts- und Amtswundärzte, die nicht wegen anderer Eigenschaft schriftsässig sind, sollen amtsässig seyn nach einem allerhöchsten Beschlusse vom 2ten März 1825.

50) Zoll-Kommissare sind schriftsässig, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1824, Nr. 1.

c) Die Schriftsässigkeit, so wie überhaupt jeder befreiete Gerichtsstand, fällt weg

1) in den vor die Polizei-Kommissionen und Deputationen verwiesenen Sachen, s. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 6, und Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 8;

2) in Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen, auch hinsichtlich des unter den Strafansätzen mit begriffenen oder besonders zuzuerkennenden Schadens-Ersatzes, s. Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17 und §. 33;

3) in sonstigen Sachen der Strafrechtspflege fällt zwar die Schriftsässigkeit weg, s. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Oktober 1819 und Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46 und 54 (vergl. rücksichtlich des Schadens-Ersatzes die Verordnung vom 19ten November 1827, §. 5); bei Militärpersonen tritt jedoch hier die Militärgerichtbarkeit ein, s. Verordnung vom 23sten April 1821, §. 1, mit Ausnahme der zum ständigen Forst- und Jagdschutze kommandirten Jäger, welche nach einem allerhöchsten Beschlusse vom 31sten Dezember 1823 auch hinsichtlich der Strafrechtspflege unter den gewöhnlichen Gerichten stehen.

4) In Meß- und Markthandelssachen hat das Untergericht des betreffenden Orts ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit zu erkennen, s. Geheimeraths-Beschluß vom 16ten Januar 1821 und Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 53.

5) Zur Vornahme des vor dem Abbruch eines Hauses in einer Stadt einzunehmenden Augenscheins sind die Untergerichte auch bei Honoratioren ermächtigt, s. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1, und Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 1.

6) Für jedes Gerichtsverfahren, welches zum Zwecke hat die Einziehung öffentlicher Abgaben irgend einer Art, oder die Erwirkung anderer Leistungen für den Staat, für Gemeinden oder öffentliche Anstalten oder die Beitreibung der wegen gutsherrlicher Verhältnisse geforderten Leistungen, so wie der Forstgelder für Städte,

und deren anklebende jura vor Unsere Regierungs-Corpora gehören e)) gestritten würde: so sollen selbige Irrungen an denen Gerichten, darunter die Güther gelegen, erörtert werden, und darf der Beklagte, welcher kein Prälat, von Adel, Doctor oder andere privilegirte Person ist (als denen dem alten Herkommen nach und Kraft der Samt-Hofgerichts-Ordnung de anno 1673, Tit. 8, §. 2 f) ihre prima instantia bey denen Fürstlichen Canzeleyen und Hof-Gerichten vorbehalten bleibet) dahin in erster Instanz zu folgen sich nicht entbrechen.

Gemeinden und öffentliche Anstalten, und der Armensteuern, sind in erster Instanz die Untergerichte, ohne Rücksicht auf die etwaige Schriftsässigkeit der Schuldner, zuständig, s. Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827;

7) ein Gleiches findet Statt hinsichtlich der lediglich den Besitzstand betreffenden Ansprüche, s. dasselbe Ministerial-Ausschreiben.

8) In Ansehung der freiwilligen Gerichtbarkeit vergl. die der Kontrakten-Ordnung vom Jahre 1732 beigefügte Zusammenstellung §. 1, oben S. 313 flg.

d) Auf gleiche Weise können die Untergerichte zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 29sten Mai 1822 die Verlassenschaft schriftsässiger Personen versiegeln. Auser 1) dem durch die vorliegende Bestimmung, so wie durch den Art. VI, §. 22 dieser Verordnung und auch schon durch §. 26 der Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, oben S. 5, begründeten Gerichtsstande des Arrests und

2) dem ebenfalls im vorliegenden § vorkommenden Gerichtsstande der gelegenen Sache findet noch weiter ein spezieller Gerichtsstand Statt

3) in Ehe- und Schwängerungssachen, s. oben Anmerk. a, zum §. 1 dieses Artikels. In diesem muß auch die Provokation wegen einer auf uneheliche Schwängerung sich beziehenden Diffamation vorgebracht werden, wohingegen der durch Letztere etwa begründete Entschädigungs-Anspruch, nach entschiedener Hauptsache, bei dem Gerichte, welchem die Diffamantin für ihre Person unterworfen ist, geltend gemacht werden muß, s. Konsistorial-Reskripte vom 31sten Dezember 1737 und vom 10ten August 1745;

4) in streitigen Lehensachen, s. oben Anmerk. a, zum §. 1 dieses Artikels;

5) in Gesinde- und Zunftstreitigkeiten, s. oben dieselbe Anmerkung;

6) in Sachen der Strafrechtspflege, mit Einschluß der damit in Verbindung stehenden Ansprüche auf Schadens-Ersatz und beziehungsweise der Injuriensachen, s. oben Anmerk. a, zum §. 1 und Anmerk. c, Nr. 2 und 3 zum vorliegenden §. 2;

7) in Meß- und Markthandelssachen, s. oben Anmerk. c, Nr. 4. Uebrigens ist der Gerichtsstand des Kontrakts bei dem Gerichte des Orts, wo ein Vertrag geschlossen worden oder zu erfüllen ist, nicht schon hierdurch für begründet anzunehmen, sondern nur dann, wenn der in Anspruch genommene Kontrahent sich zur Zeit der Klage an jenem Orte aufhält oder Vermögen daselbst besitzt, s. Verordnung vom 25sten April 1826, §. 3, Nr. 2. Dieses gilt auch in Beziehung auf das Grosherzogthum Hessen (vergl. Geheimeraths-Beschluß vom 7ten Januar 1817) zufolge eines den Gerichten bekannt gemachten allerhöchsten Beschlusses vom 22sten August 1827.

8) Daß durch eine gerichtlich übertragene Verwaltung oder Vormundschaft in Beziehung auf diese ein spezieller Gerichtsstand begründet werde, ergiebt der §. 19 der Verordnung vom 17ten März 1767 und das Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Juni 1803.

9) Als Bestimmung eines speziellen Gerichtsstands kann auch die oben Anmerk. b, Nr. 35, angeführte, die Ansprüche an die Postverwaltung betreffende, angesehen werden. Endlich ist

10) ein spezieller Gerichtsstand angeordnet für die Rechtsstreitigkeiten, welche bei der Schiffahrt auf der Weser über Abgaben, Hemmung des Leinpfades, über den durch das Schiffsziehen veranlassten Schaden und über den Betrag der Bergelöhne entstehen, s. die mittelst des Ministerial-Ausschreibens vom 30sten Januar 1824 bekannt gemachte Weser-Schiffahrts-Akte, §. 52.

e) Nach dem §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 wird in andern als den darin besonders genannten Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand in erster Instanz bei den Obergerichten nicht durch die Beschaffenheit der Güter, worüber gestritten wird, sondern lediglich durch die Schriftsässigkeit des beklagten Theils begründet, vergl. oben Anmerk. a, zum §. 1, und die vorhergehende Anmerk. c, Nr. 7.

f) S. oben S. 200.

Artikel II.
Was denen Beamten und Justitiariis gleich anfangs, wann Jemand klaget, oder Beschwerden vorbringet, zu thun obliege? Auch daß a praecepto nicht angefangen, noch sonsten mit Arresten, Sequestrationen ꝛc. voreilig verfahren werde.

§. 1.
(Prüfung hinsichtlich der Kompetenz und der einzuschlagenden Prozeß-Art.)

Wann nun der Kläger denen Beamten sein Begehren mündlich vorbringt, sollen dieselben in der Kürze (ohne durch weitläuftige nur zum Zeitverlust gereichende Geschichts-Erzehlungen sich präoccupiren zu lassen) erforschen, ob das forum der ersten Instanz gegründet, und die Sache eine Untersuchung erfordere, oder ad causam mandati qualificiret sey? *)

*) Wegen der von den Obergerichten in Betreff des Misbrauchs der Mandate von Seiten der Untergerichte zu führenden Auffsicht ist nachzusehen die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 6.
Ueber die zum Mandats-Prozesse sich eignenden Sachen vergl. Verordnung vom 25sten Oktober 1774, §. 5.
Ein besonderes Verfahren ist vorgeschrieben für die gerichtliche Beitreibung der gutsherrlichen Zinsen und Gefälle, durch das Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juni 1815, und es ist dasselbe auch angewendet worden auf Frohnden und sonstige wegen gutsherrlicher Verhältnisse gefordert werdende Leistungen, s. Geheimeraths-Beschluß vom 10ten Februar 1818, ferner auf Forstgelder für Städte, Gemeinden und öffentliche Anstalten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Oktober 1823, und auf die Beitreibung der Armensteuern, s. Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1827.
Wegen des auf den Grund schriftlicher Pachtverträge über Landgüter Statt findenden Exekutiv-Prozesses s. Verordnung vom 14ten August 1818 und vom 20sten Mai 1820.
Das Verfahren bei gerichtlicher Untersuchung der zu den Rechnungen öffentlicher Rechnungsführer gehörenden Rückstände (Liquidationen) ist vorgeschrieben in der Verordnung vom 2ten Mai 1822, §. 5.

§. 2.
(Unklausulirte Mandate.)

Keiner aber Unserer Beamten und wem sonsten die Justitz anvertrauet ist, soll a praecepto anzufangen sich unterstehen, ausser in Fällen, da

1) das angebrachte Factum von ganz offenbaren Rechts- und Gewohnheits wegen verboten, oder
2) so beschaffen wäre, daß dadurch dem Imploranten ein unwiederbringliches Nachtheil zugefüget würde, oder
3) dem gemeinen Wesen ein Schade bevor stünde, oder auch
4) die eingeklagte Sache gar keinen Verzug litte, als in welchen casibus zwar mandata sine clausula nachgegeben werden *), doch daß darinnen zugleich ein kurzer Termin zum beyderseitigen Erscheinen mit bestimmet, selbige gegeneinander ad protocollum gehöret, sodann das ausgegangene Mandat, wann solches vom Impetranten erschlichen zu seyn befunden würde, cassiret, oder widrigens bestätiget, und dem Impetrato die Parition arctius bey Strafe auferlegt werde.

*) Vergl. die Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, II, 7, die Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, und den Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 10, oben S. 66, 82 und 306.
Wegen der in Sachen des jüngsten Besitzes und in Spoliensachen zu erlassenden Mandate und des dabei weiter eintretenden Verfahrens vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1 und 2.

§. 3.
(Sequestrationen und Arreste.)

Gleichergestalt verbieten Wir hiermit alles Ernstes, daß nicht auf eines oder des andern Theils extrajudiciales Anrufen, solang die Hauptsache

nicht völlig rechtlich entschieden, voreilig weder Sequestrationes a) noch Arresta b) gegen Unsere im Lande angesessene Unterthanen oder sonstige Executiones erkannt und dadurch jemand aus dem vorhin geruhig erlangten Besitz gestossen c), oder der Possessions-Stand, wie solcher vor Anfang des Streits gewesen, auf einige Art verändert werden solle.

a) Ueber Sequestrationen vergl. die Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, II, 2 und die Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 19 und 20, oben S. 65 und 75, auch die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 46.

b) Ueber Arrest-Anlegungen ist im Allgemeinen zu vergl. die Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 26, oben S. 5, s. auch unten Art. VI, §. 22.

c) S. Anmerk. zum §. 2.

§. 4.

(Provisorische Verfügung wegen des Besitzstandes.)

Wäre aber solcher Punct zweifelhaft und es bestünden beyde Theile wegen des status quo in contradictoriis; so haben die Beamten ohnverweilt diejenige Zeugen, so hinc inde angegeben werden, sonder einige Weitläuftigkeit summariter, jedoch eydlich zu examiniren und ohne Communication deren Aussage sofort den im Besitz befundenen Theil dabey, bis zu Erörterung des Streits, kräftig zu schützen. Sollte aber die Richtigkeit sothanen Possessions-Standes nicht vorberührter Maßen in der Kürze auszumachen stehen (dergleichen Casus jedoch langsam vorfallen dürften) alsdann und anders nicht, mag dem Befinden nach, jedoch nur ad interim zur Sequestration geschritten werden *).

*) S. Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, II, 2 und 3, und vom 7ten April 1701, oben S. 65, 66 und 230, auch Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1.

Artikel III.

Wie die Beamte (worunter jedesmalen der Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie auch andere Gerichts-Herren mit verstanden werden), in Sachen, so eine ordentliche Cognition erfordern, zu verfahren *), mithin solche entweder zum End- oder Vorbescheid in puncto des Beweisthums zu instruiren haben.

*) Hinsichtlich der zum Theil auch auf das Verfahren bei den Untergerichten anwendbaren Vorschriften über den Prozeß bei den Obergerichten sind überhaupt zu vergl. die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, und die dabei anzuführenden weiteren Verordnungen.

§. 1.

(Vorladung — Gerichtsort — Gerichtstage.)

So oft der Beamte oder Gerichts-Herr aus des Klägers extrajudicialem und mündlichem a) Vorbringen (wovon Artic. praeced. §. 1 Erwehnung geschehen) wahrnimmt, daß die Sache zuvorderst eine ordentliche Untersuchung bedürfe b), so soll derselbe dem Kläger einen Ladungs-Zettel c) (worin die causa citationis, damit der Beklagte sich darnach achten und instruct erscheinen könne, jedesmal kurz zu berühren ex. gr. wegen

a) Ueber die schriftliche Klage vergl. §. 24 dieses Artikels.

b) Auch ist zu prüfen, ob der zur Klage gebrachte Anspruch nicht ein solcher sey, weshalb die Gesetze ausdrücklich eine Klage versagen, wovon sich Beispiele finden in der Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 4, oben S. 310, und, in Beziehung auf gewisse Lotterie-Schulden, in den Ministerial-Ausschreiben vom 30sten November 1821 und vom 8ten Mai 1824, §. 10.

c) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 6.
Mehrere an einem Orte wohnende Streitgenossen sind in eine Ladung zusammen zu fassen, s. Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, §. 1.

großväterlicher Erbschaft, Schuld-Forderung ꝛc.) ausfertigen [d]) und zur weitern Besorgung zustellen, mithin den Beklagten auf einen gewissen Amts- oder Gerichtstag (als deren wenigstens wochentlich zwey auf die hergekommene Tage gehalten werden müssen [e])) an den gewöhnlichen Gerichts-Ort [f]) citiren; gestalten die Partheyen keinesweges ausser dem Amts-Haus [g]) an einem dritten Ort, vielweniger in derer Beamten oder Gerichts-Herrn Privat-Wohnungen verhöret, noch auch die übliche Gerichtstage (es sey dann, daß auf einen derselben ein Fest- oder Feyertag [h]), oder auch andere ohnvermeidliche Hindernisse einfielen) irgends verändert und verleget werden dörfen.

Von den an Offiziere und andere mit diesen in gleichem Range stehende Militärpersonen ergehenden Vorladungen ist von der Civilgerichtsbehörde dem Regiments-, Bataillons- oder Korps-Kommandeur Nachricht zu geben, s. Verordnung vom 30sten August 1824, §. 1. Vergl. unten §. 10, Anmerk. *e*. Aehnliche Benachrichtigungen müssen von der Vorladung der Förster und Forstlaufer an die vorgesetzte Forstbehörde, so wie von der Vorladung der Post-Offizianten an deren Vorgesetzte, falls Jene dadurch an ihren Dienstverrichtungen gehindert würden, desgleichen von der Vorladung der Hospitaliten an die Hospitalsvorsteher und von der Vorladung des Gesindes schriftsässiger Brodherrschaften an diese, geschehen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten September 1747, Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 4, Regierungs-Reskript vom 27sten Januar 1797 und Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Februar 1819.

d) Wegen der Abschriften der Vorladungen zum Behuf der Insinuations-Bescheinigungen s. Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Februar 1816.

e) An diesen Gerichtstagen sind in der Regel keine Extrajudicial- und zur freiwilligen Rechtspflege gehörigen Geschäfte vorzunehmen, sondern zu Letztern besondere Tage festzusetzen, s. Regierungs-Reskripte vom 27sten Februar und 7ten Juni 1804.

f) Daß die Vernehmung der Parteien nicht in der Rezessir- sondern in der Gerichtsstube zu bewirken sey, enthält das Regierungs-Reskript vom 7ten Juni 1804, und daß die anwesenden Parteien nicht alle zu gleicher Zeit, sondern nach und nach in die Gerichtsstube einzulassen, und zu welcher Stunde die Gerichtssitzungen anzufangen seyen, bestimmt das Regierungs-Reskript vom 1sten September 1804.

g) Wegen der Geschäfts-Lokale der Untergerichte s. Ministerial-Ausschreiben vom 14ten November 1821, §. 5.

h) an welchen Tagen alle Gerichtshändel verboten sind, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801, Nr. II, 1.

§. 2.
(Versuch der Güte.)

Auf des Beklagten Erscheinen in bestimmter Tagfahrt sollen alle und jede Unterrichter, wann die Partheyen gegeneinander gehöret, sobald in primo termino die Güte angelegentlich versuchen *) und zu dem Ende, wofern es die Partheyen nicht selbsten thun wollten oder könnten, von Amts wegen Vorschläge thun, wie beyde Theile billigmäsig auseinander zu setzen, dabey aber durchaus keine Bedrohung oder listige Ueberredung gebrauchen, sondern auf die vor einen oder andern Theil hervor scheinende Justiß allerdings reflectiren und dagegen niemand zuviel zumuthen, sondern den ganzen Vorgang, die Partheyen vergleichen sich oder nicht, umständlich, mit dem Beyfügen, wohin einer oder ander Theil in Güte sich erboten, protocolliren.

*) Hierüber ist weiter nachzusehen die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 4. Daß der Versuch der Güte vom Richter selbst vorzunehmen sey, enthält ein Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788.

§. 3.
(Vergleichs-Aufzeichnung und Vergleichs-Bescheid.)

Würde aber die Sache in Güte beygeleget, so sollen nicht allein die verglichene Puncte, um mehrerer Richtigkeit willen, und damit zanksüchtige Partheyen und deren Rathgeber selbige hiernächst nicht ableugnen und verdrehen mögen, deutlich protocolliret, sondern auch in dem

darauf zu publicirenden **Confirmations-Bescheid** *) also wiederholet werden:

Nachdem in Sachen N. N. contra N. N. beyde Partheyen sich dahin in Güte verglichen, daß ꝛc. ꝛc. als wird es dabey gelassen und beyden Theilen solchem nachzukommen auferlegt.

*) Vergl. rücksichtlich der darin etwa enthaltenen Uebertragung von Grundeigenthum die Zusammenstellung der Verordnungen über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IV, oben S. 315.

§. 4.

(Legitimation zur Sache und zum Prozesse.)

Was demnächst den punctum legitimationis betrifft: so sollen nicht allein in primo termino die Klägere gefaßt erscheinen, um die von Beklagten ihnen opponirte **Exception**, daß die Sache die Klägere nicht angehe, durch gehörige **Legitimation ad causam** sofort aus dem Wege zu räumen, sondern auch, wann ein oder der andere von denen litigirenden Theilen selbst in Person nicht erscheinen könnte oder wollte, diejenige, so an deren Statt vortreten, ihre Person sobald durch beglaubte **Vollmachten** a) legitimiren, und die es nicht thun, mithin Aufenthalt in der Sachen verursachen, in die Kosten des Termins condemniret werden, doch bleiben hiervon diejenige Fälle, wo die Erscheinung vor Kranke, auch Ehegatten b) und nahe Angewandte geschiehet, oder worin das Mandatum praesumptum nach denen Rechten sonsten Platz findet, ausgenommen, als in welchen die Erscheinende, nach Befinden des Richters, ohne Vorzeigung einiger Vollmacht, sub cautione rati solang, bis sie in folgenden Terminen einen wirklichen Gewalt beygebracht, zuzulassen seyn.

a) Ueber den Inhalt und die Form der **Prozeß-Vollmachten** s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824 und vom 15ten November 1825.

b) Daß Ehemänner für ihre Ehefrauen nicht ohne von denselben bevollmächtigt zu seyn, Prozesse führen können, bestimmen die Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 16 und die Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 9, oben S. 83 und 196.

§. 5.

(Bevollmächtigung von Seiten mehrerer Streitgenossen.)

Da auch zuweilen unter denen Partheyen viele **litis consortes** begriffen, wovon diesem oder jenem solche erhebliche Hindernisse leicht vorfallen können, daß dadurch die Tagfahrten zuweilen frustriret werden; so soll einer oder der ander aus sothanen Consorten von denen übrigen bald Anfangs in eventum, da sie alle in denen Terminen nicht erscheinen würden, zu ihrem Bevollmächtigten ernennet und des Ends ad acta constituiret, oder sonsten mit einem Gewalt versehen werden *).

*) Die in Angelegenheiten einer **Handelsgesellschaft** ausgestellten Vollmachten müssen von sämmtlichen Theilhabern derselben vollzogen werden, s. Verordnung vom 21sten November 1788, §. 1.

§. 6.

(Prozeßfähigkeit.)

Vor allen Dingen aber sollen die Obrigkeiten jeden Orts, damit der Legitimation halber um so weniger Mangel erscheine, sobald sich ein Fall in ihrem Amts- oder Gerichts-District begiebt, daß entweder ein Tutor oder Curator (als worüber zum öftern auf denen Rüge-Gerichten und sonsten fleissige Erkundigung eingezogen werden muß) zu bestellen, oder an des abgegangenen Platz ein ander zu constituiren ist, hierunter nicht saumhaft sich bezeigen, sondern sofort und allenfalls (wann die minores selbsten, oder derer Pupillen nächste Angewandte dazu kein annehmliches Sub-

jectum vorschlagen) ex officio deren Bestellung und Beeydigung denen Rechten gemäß bewirken *). Thäte sich aber erst tempore litis motae, auf jedesmalen gebührendes Nachforschen des Richters hervor, daß unter denen streitenden Theilen minores, pupilli, furiosi, mente capti et similes befindlich: so sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren weder zur Versuchung der Güte, noch zur Hauptsache im Wege Rechtens schreiten, bis zuvorderst die Bevormundung zum Stand gebracht; diesemnach die tutoria und curatoria zur Legitimation, unter vidimirten Abschriften ad protocollum gegeben werden müssen. Es seye dann, daß die Constitution des Tutoris vel Curatoris vor Gericht in Präsenz des Gegentheils geschehen, als welchen Falls ad effectum legitimationis anreichig ist, wann der ganze Actus in ein kurzes Protocoll gebracht und solches ad Acta geleget wird.

*) Wegen zeitiger Bestellung der Vormünder und Kuratoren und der dieserhalb einzuziehenden Erkundigung und beziehungsweise den Beamten zu thuenden Anzeige vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. IX, §. §. 1, 2 und 4, Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5 und die dabei anzuführenden weiteren Vorschriften.

§. 7.

(Bevollmächtigung von Seiten der Gemeinden und Körperschaften.)

Betreffe übrigens die Sache ganze Gemeinden, Corpora oder Collegia; so ist das blosse Erscheinen Namens derselben von denen Dorf-Schultheissen, Greben und Vorstehern, desgleichen Stadt-Vormündern oder Gildemeistern nicht vor genugsam zu achten, sondern es soll die Legitimation ohne Verzug, vermittelst ordentlicher Original- unter der Obrigkeit Hand und Siegel ausgestellten, oder von Notarien confirmirten Syndicaten berichtiget werden *).

§. 8.

(Ansetzung und Erstreckung der Termine.)

Die Verhörs-Termine bey denen Untergerichten belangend; so sollen selbige insgemein

*) 1) In wie fern Städte und Dorfgemeinden zur Anstellung von Klagen einer, von der Regierung (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 7, d) zu ertheilenden Ermächtigung bedürfen, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 1, und daß von den Gerichten von den wider eine Stadt, Landgemeinde oder öffentliche Anstalt erhobenen Klagen dem Kreisamte oder der sonstigen einschlägigen Verwaltungs-Behörde Nachricht zu geben sey, enthält der §. 2 desselben Ausschreibens.

2) Von wem und wie die Vollmachten der Städte und Dorfsgemeinden zur Betreibung von Rechtsstreitigkeiten (Syndikate) auszustellen und zu beglaubigen seyen, ist vorgeschrieben in dem Ministerial-Ausschreiben vom 26sten August 1824.

3) Ueber die den Zunftmeistern zu ertheilenden Vollmachten vergl. die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 226.

4) Daß Pfarrer und Schullehrer, die in Beziehung auf ihre Besoldung klagen wollen, hierzu die Erlaubniß des Konsistoriums auswirken müssen, verordnet das Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Februar 1798.

5) Die Verwalter der milden Stiftungen bedürfen, um diesen zustehende Schuldposten einzuklagen, keiner Vollmacht der Vorsteher, s. Verordnung vom 25sten Oktober 1774, §. 4 und Konsistorial-Reskript vom 30sten März 1778, vergl. jedoch wegen Zurückziehung der den Stiftungen zustehenden Kapitalforderungen die Verordnung vom 10ten Juli 1818.

6) Die Vertheidigung der landesherrlichen Hoheits- und Staatsgerechtsame in streitigen Fällen, so wie die Wahrung des Interesses der, der Aufsicht des Staats untergebenen Anstalten vor Gericht geschiehet durch den in jeder Provinz bestellten Staats-Anwalt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60. Einige dieser öffentlichen Anstalten haben jedoch besondere beständige Syndiker, z. B. die Landes-Universität, die Stifter Kauffungen und Wetter u. a. m., s. kurhessisches Staats- und Adreßhandbuch für das Jahr 1828, S. 328, 355.

7) Die Haupt-Depositen-Kommissionen haben bei Verfolgung ihrer Angelegenheiten vor Gericht sich der gewöhnlichen Anwälte zu bedienen, s. Verordnung vom 29sten September 1823, §. 38.

(der terminus probatorius ausgenommen, wovon hernach gehandelt werden wird) (auf) acht Tage begriffen, und über solche Zeit nicht extendiret, noch auch mehr dann zum zweyten mal, und zwar anderster nicht, als auf Bescheinigung erheblicher Ursachen prorogiret werden *).

*) Hierüber sind zu vergl. die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 33 und vom 6ten Juli 1770, §. 15, 1, wegen Ansetzung der Termine in Wechselsachen aber die Kontrakten-Ordnung von 9ten Januar 1732, §. 11 und die dabei angeführten weiteren Bestimmungen, oben S. 312.

§. 9.
(Bewirkung der Behändigung.)

Hingegen sollen die Partheyen selbsten dafür Sorge tragen, daß die Original-Citationes, Decreta und dergleichen ihren Gegentheilen sogleich, ohne Zeitverlust, insinuiret werden mögen.

§. 10.
(Wie und durch wen die Behändigungen vorzunehmen und zu bescheinigen.)

Auf daß aber ein solches jederzeit richtig beschienen werde (zumalen anderer Gestalt kein Richter in contumaciam etwas positive verhängen kann; a)) so sollen die Dorf-Schultheissen, Greben b), oder sonsten diejenige, welche dergleichen insinuationes zu thun pflegen c), darauf specialiter (in so fern es nicht bereits vorhin geschehen) verpflichtet werden: als durch welche sothane Citationes, Mandata und Decreta originaliter denen Partheyen zu insinuiren, auf die davon zu nehmende überall gleichlautende Abschriften aber folgende Worte:

a) Daß auf einen Schein über die zur Post geschehene Abgabe einer zu behändigenden Verfügung kein Kontumazial-Antrag gegründet werden könne, enthält eine Bekanntmachung der Regierung in Cassel vom 1sten März 1773.

b) vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. V, §. 3.

c) namentlich die Landbereiter und die Gerichtsdiener, s. Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, §. 1 und Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Februar 1816.

Das Original hiervon habe ich dem N. N. den Tag d), Monath, Jahr, wohl eingehändiget.

zu notiren seyn; welchemnach dieses Attestat der Grebe oder Schultheiß ꝛc. sofort dem die Insinuation zu dociren habenden Theil zurück geben soll, um im Nichterscheinungsfall sich deren vor Gericht bedienen zu können e).

d) Daß der Tag der Behändigung bei einer jeden derselben bescheinigt werden müsse, enthält ein Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 22sten Juni 1816.

e) Ueberhaupt sind noch wegen der Behändigungen zu vergl. die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 9 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

Die civilgerichtlichen Vorladungen an Offiziere und andere mit ihnen in gleichem Range stehende Militärpersonen werden auf die gewöhnliche Weise durch die Civilgerichtsbehörde behändigt. Die an Militärpersonen vom Feldwebel abwärts gerichteten Vorladungen und andere Verfügungen aber werden nicht diesen selbst, sondern dem die betreffende Kompagnie, Eskadron, oder das Korps kommandirenden Offiziere zugestellt, welcher sowohl die ihm geschehene Behändigung zu bescheinigen, als auch die Bekanntmachung an jene Militärperson zu bewirken hat, s. Verordnung vom 30sten August 1824, §. 1 und 2.

In Betreff der Behändigung der von ausländischen Gerichtsbehörden erlassenen Vorladungen und anderen Verfügungen ist nachzusehen die Verordnung vom 25sten April 1826, §. 1 und 2.

Die Requisitionen an solche Behörden des Auslandes, welche nicht zu den Gerichten gehören, sollen zufolge eines, sämmtlichen Gerichtsbehörden bekannt gemachten, Ministerial-Beschlusses vom 8ten Mai 1826, von diesen nicht unmittelbar erlassen, sondern es soll dieserhalb an das Justiz-Ministerium, behufs der Besorgung im diplomatischen Wege, berichtet, und nach einem weiteren Ministerial-Beschlusse vom 6ten Mai 1827 soll eben dieser Weg bei Requisitionen an königlich-französische Gerichtsbehörden eingeschlagen werden.

Wenn eine auswärtige Gerichtsbehörde auf gehörig bewirkte Requisition die Behändigung der ihr zugeschickten Vorladung des diesseitigen Gerichts verweigert, so kann dieses zur Ediktal-Ladung schreiten, s. Geheimeraths-Beschluß vom 23sten April 1782. Ueber dergleichen Ladungen in Konkurs-Sachen vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30

§. 11.

(Ungehorsam.)

Allermassen, wann alsdann Jemand auf die an ihn ergangene Ladung im bestimmten Verhörs-Termin [a]) in veniendo vel respondendo zurück verbleibet, und in proximo, daß er durch ohnvermuthete und unhintertreibliche Hindernisse davon abgehalten worden, nicht gebührend ohnfehlbar darthun könnte [b]), derselbe nicht nur seinem Widerpart die verursachte Kosten ersetzen, sondern auch noch überdas, nach Gestalt derer Umstände und der contumaciae, mit einem und mehrern Gulden Strafe, oder falls derselbe kein Geld aufzubringen vermöchte, mit ein- oder mehrtägigem Gefängniß beleget, auch bey Continuation des Ungehorsams ferner also, und zwar mit verdoppelter Pön, verfahren werden soll [c]).

a) Die Kontumazir-Zeit dauert bei den Untergerichten bis zwölf Uhr Mittags und kann von ihnen nicht willkührlich abgekürzt werden, s. Regierungs-Reskript vom 13ten September 1804.

b) Ueber die den Militärpersonen, welche durch unaufschiebliche Dienstgeschäfte am persönlichen Erscheinen in den angesetzten Terminen verhindert sind, deshalb zu ertheilenden Bescheinigungen, s. Verordnung vom 30sten August 1824, §. 3.

c) Wegen des Rechtsnachtheils der Ausschließung vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733.

§. 12.

(Persönliches Erscheinen der Parteien.)

Bey gerichtlicher Cognition derer Sachen sollen sowohl in denen Städten, als auf dem Land bey allen Untergerichten indistincte gar keine Procuratores oder Anwälde zugelassen werden, sondern die Partheyen in Person erscheinen [a]), ausgenommen, wo Jemand entweder seines Standes und Würden halber, zum Exempel einer von Adel, Gelehrter, Geistlicher, Officier ꝛc. vor denen Untergerichten sich selbst zu stellen einiges Bedenken trüge, oder seiner schwächlichen Constitution halber, oder wegen abgelegenen Gerichtsorts es nicht thun könnte, und dahero um dieser und dergleichen erheblicher Ursachen willen eines gevollmächtigten Anwalds [b]) ohnentbehrlich benöthiget wäre.

a) Zu den §§. 12, 13, 14, 23, 24 und 25 sind in Betreff des persönlichen Erscheinens der Parteien oder deren Vertretung durch Bevollmächtigte und Anwälte, der Zulassung der Letztern und des schriftlichen Verfahrens bei den Untergerichten zu vergleichen das Fürstliche Reskript vom 12ten Dezember 1718, oben S. 248, die Verordnungen vom 17ten März 1767, §. 32, vom 13ten April 1773, vom 25sten Oktober 1774, §. 1 und vom 16ten Mai 1786, sodann die Regierungs-Ausschreiben vom 29sten August 1795 und vom 11ten Mai 1801 und insbesondere in Beziehung auf Injuriensachen das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820.

b) Daß Schulmeister und andere rechtsunkundige Personen als Bevollmächtigte vor Gericht auftreten können, bestimmen die Verordnung vom 25sten Oktober 1774, §. 1, die Regierungs-Beschlüsse vom 4ten Mai 1782, 22sten Juni 1789 und 18ten April 1805, und daß auch angestellte Advokaten in den Sachen, worin sie nicht als solche handeln dürfen, doch als Mandatarien auftreten können, der Regierungs-Beschluß vom 3ten Juli 1815 und das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820.

§. 13.

(Pflicht des Richters, nach der Beschaffenheit der Thatsachen zu forschen.)

Auf daß aber auch ein oder der andere Theil, wann derselbe sich keines Anwalds bedienen darf, inzwischen jedoch seine Nothdurft selbsten gründlich vorzustellen ohnvermögend wäre, durch seines Gegentheils Ränke und Verschlagenheit nicht hintergangen werde; so sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren jederzeit ex officio

Uu

nach der wahren Beschaffenheit des Facti mit möglichstem Fleiß forschen *).

*) Hierbei ist besonders zu vergleichen das Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Mai 1801.

Beispiele von Einreden, die, auch wenn sie von den Betheiligten nicht vorgebracht wären, vom Richter von Amtswegen zu berücksichtigen sind, giebt das Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Mai 1824, §. 8 bis 10.

§. 14.

(Protokoll-Aufnahme.)

Worauf dann ein jeder Theil seine Nothdurft mündlich ad protocollum vorbringen soll, als welches der Justitiarius entweder selbsten zu führen, oder die contenta derer Partheyen mündlichen Vortrags denen Amts- oder Gerichtsschreibern in die Feder zu dictiren hat. Wofern aber wegen Vielheit derer Partheyen solches nicht allemal vom Beamten praecise bewerkstelliget werden könnte: soll der Amtsschreiber oder Actuarius den mündlichen Vortrag beyder Theile aufmerksam anhören und gewissenhaft protocolliren.

§. 15.

(Verbot des Rathgebens von Seiten der Aktuare und deren Vertretung durch unbeeidigte Gehülfen.)

Es wird hierbey aber allen Gerichtsschreibern oder Actuariis bey Strafe der ohnfehlbaren schimpflichen Cassation untersaget, keinem Theil heimlichen Rath oder Anschläge zu geben, wie er die Sache anzugreifen, oder was er darin vorzubringen habe, noch auch um irgends eines Gewinns, oder sonstiger Absicht willen, zu eines Theils Vortheil das Protocoll einzurichten; wie dann übrigens die vices des Actuarii niemalen einem ohnverpflichteten substituto anvertrauet werden mögen; widrigens sowohl der Richter, als Actuarius darum ernstlich angesehen und jedesmalen in 20 Thaler Strafe gesetzet werden sollen *).

*) Wegen der Beeidigung der Schreiber, s. Regierungs-Reskript vom 8ten Juli 1801 und vom 7ten Juni 1804.

§. 16.

(Vorbringen der Klage und Einreden nebst weitern Verhandlungen.)

In dem ersten Verhörs-Termin nun, wann der Kläger mündlich seine Klage vorgebracht und protocolliren lassen, soll selbige dem Beklagten nicht nur deutlich ein- oder mehrmalen vorgelesen, sondern auch deren Inhalt wohl expliciret werden; worauf dann der beklagte Theil sobald, ohne copiam protocolli, zumalen in geringfügigen Sachen, zu begehren, mündlich seine Nothdurft excipiendo zum Protocoll vortragen muß. Und haben übrigens die Richter von Amts wegen sich dergestalt aufzuführen, daß nach versuchter Güte, jeder Theil zwar noch weiter nothdürftig gehöret, doch aber auch kein ohnnützes zur Sache nichts dienendes Gezänke gestattet werde. Auf diejenige exceptiones dilatorias an Seiten des Beklagten, deren Auslassung nullitates processus nach sich führen würden, und welche zur Legitimation des Richters oder Klägers gehören, haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren zu reflectiren und solche allenfalls ratione legitimationis partium ohnverweilt ex officio aus dem Wege zu räumen. Wollte auch sonsten der Beklagte dilatorische exceptiones, als plurium consortium, vel cautionis pro reconventione et expensis, in so fern der Kläger in Unsern Landen mit keinen ohnbeweglichen Güthern angesessen, opponiren, mag derselbe solches zwar in primo termino thun, doch aber, daß er jedesmal seine exceptiones peremptorias zu gleicher Zeit und auf einmal mit vorbringen müsse; darauf dann beyde Theile oraliter bis zum

Duplic-Satz (weiter aber nicht) zu verfahren und zu submittiren schuldig *).

*) Bei diesem § sind nachzusehen die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 32 und 33, und vom 6ten Juli 1770, §. 15, I, insbesondere aber in Beziehung auf Injuriensachen die letztere Verordnung §. 2 und das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820.
In dem auf unklausulirte Mandate folgenden Verfahren wird nur bis zur Replik verhandelt, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1.

§. 17.

(Streitverkündigung.)

Trüge es sich sonsten auch zu, daß der beklagte Theil einem dritten litem denunciiren und und denselben zur Sache ad assistendum citiren lassen wollte; soll derselbe sobald in seiner Exception solches bitten und der Richter darauf nach Befinden ein Decret ausfertigen, des Inhalts:

Daß der Denunciatus in proximo termino, falls er zu sothaner Assistenz sich schuldig erachte, sub praejudicio praeclusi mit erscheinen und die Nothdurft vorbringen möge;

welches Decret dann der Denuncians dem Denunciato mit Beyfügung der Klage, sonder einigen Verzug beglaubt insinuiren zu lassen hat; würde dieser aber alsdann in veniendo vel respondendo contumax seyn: so haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren in der Sache dennoch fortzufahren und dem Denuncianten den Regreß gegen den Denunciatum zu reserviren.

§. 18.

(Zwischenklage.)

Indem aber auch zuweilen ein Tertius seines eigenen wahrscheinlichen Interesse halber interveniret: so mögen Wir zwar solches, wann die interventio nicht sobald frivola befunden werden wird, gestatten, doch daß die Sache nicht von neuem angefangen, noch deren Lauf aufgehalten oder verwirret werde, sondern der Interveniens den Proceß in dem Stand, wie er solchen findet, antreten müsse.

§. 19.

(Vorlesung der Protokolle.)

Alles was einer oder der andere Theil also, wie vorstehet, mündlich in denen vier Sätzen vortragen wird, soll ex ore illorum treulich niedergeschrieben und denen Partheyen, um von ihnen zu vernehmen, ob ihre Intention überall assequiret worden, nochmals von Unsern Beamten und denen Justitiariis selbsten deutlich vorgelesen, und was erinnert wird, in continenti ab- oder zugethan, dieses alles auch, die Sache belange viel oder wenig, nie unterlassen werden.

§. 20.

(Beschleunigung der Prozeß-Instruktion.)

Unsere Beamten oder die Gerichts-Herren aber haben darauf zu überlegen, ob die Sache zum Final-Spruch instruiret sey, oder nicht? Erstern Falls sollen dieselbe die Partheyen ohne Anstand rechtlich auseinander setzen; Andern Falls aber die Sache per interlocutoriam in die Wege weisen, daß das endliche Decisum, wo nicht auf den nächsten Termin, doch längstens im andern geschehen könne *); wie sie dann alle ohnnöthige Weitläuftigkeiten weder selbsten veranlassen, noch denen Partheyen solches zu thun gestatten dürfen.

*) Vergl. im Allgemeinen Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, I, insbesondere wegen der Pacht-Prozesse die Verordnung vom 14ten August 1818, über den Wechsel-Prozeß die Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11, in Betreff des Verfahrens in Beitreibung gutsherrlicher Zinsen und Gefälle, das Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juni 1815, und in Ansehung der den jüngsten Besitz betreffenden und der Spolien-Sachen die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1 und 2.

§. 21.

(Führung von Spezial- und General-Protokollen.)

Uebrigens soll bey jeder besondern Sache auch ein besonder Protocoll*) geführet werden, worin Jahr, Monath und Tag derer beschehenen Handlungen und Productorum zu notiren, weniger nicht die stehende Termine, sodann die ergehende Interlocute und Urtheile in ihrer Ordnung nacheinander einzutragen seyn. Nebst dem aber auch ist ein General-Protocoll zu halten, als welchem von Jahr zu Jahr alle ergangene Ends-Bescheide inseriret werden müssen.

*) Ueber die Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand unter fünf Thaler beträgt, sollen summarische General-Protokolle geführt werden, s. Regierungs-Reskript vom 27sten Februar 1804, Nr. 3 und Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 19ten Juni 1819.

§. 22.

(Aufbewahrung der Protokolle.)

Vorberührte Special-Protocolla nun sollen in denen Amts- und Gerichts-Reposituren mit andern Scripturen, als denenjenigen Protocollen, welche bey jedem Gericht über die Wehrschaften, Ehe-Pacta, Testamenta und dergleichen gehalten werden müssen, desgleichen denen Exercitien-Büchern, so Unsere Beamten über die fürfallende und Unsere hohe Jura betreffende Sachen jederzeit zu führen haben, gar nicht vermischet, sondern jene Privat-Protocolla an besondere Orte in der Repositur*) verwahret werden; deshalb dann, und damit man solche in der Geschwindigkeit finden könne, die Gefache in denen Reposituren nach dem Alphabet einzurichten, und jedes Protocoll nach dem ersten Buchstaben des Klägers Zunahmen an seinen gehörigen Ort zu legen ist.

*) Ueber die Pflicht der Beamten, die Reposituren in der Ordnung zu erhalten, vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Dezember 1766.

§. 23.

(Zulassung schriftlicher Verhandlungen.)

Ohnerachtet Wir nun oben §§. 14 und 16 zwar ausdrücklich gnädigst verordnet, daß beyde Theile ihre Nothdurft jeder in zwey Sätzen mündlich vorbringen solle. So wollen Wir jedoch in wichtigen Streitsachen, wann nemlich die Hauptforderung fünfzig Reichs-Thaler übersteiget, desgleichen Erbschaften, oder Jura, als Servitutes, harte Realinjurien und dergleichen concerniret, die schriftliche Handlung eben nicht gänzlich verboten haben*). In solchen Fällen aber soll nachgesetzte Norm aufs genaueste beobachtet werden; als:

*) Vergl. die Anmerk. *a*, zum §. 12. In Injuriensachen (s. Anmerk. *a*, oben S. 324) finden die schriftlichen Verhandlungen nicht mehr Statt, s. Regierungs-Ausschreiben vom 24sten August 1820.

§. 24.

(Verhandlungen in diesen Sachen.)

Soll in jetzt berührten Sachen gleich Anfangs kein schriftlicher Vortrag geschehen, sondern das Factum mündlich vorgebracht und kürzlich protocolliret, darauf vorgängig vom Richter aller Fleiß angewendet werden, ob er die Partheyen durch Vergleich oder Bescheid auseinander setzen könne. Würde aber nach sothaner mündlichen Verhör befunden, daß die Sache intricat oder zweifelhaft, und die Güte nicht statt hätte; so mag der Kläger, wann er will und nicht mündlich die Sache fortzuführen gemeynet, seine Klage von einem Rechtsverständigen schriftlich aufsetzen und also rubriciren lassen; Klagschrift, statt mündlichen Vortrags rc. Diese Schrift nun muß der Kläger alsdann sobald dem Richter doppelt*) übergeben, der dann solche dem Beklag-

*) Die doppelte Einreichung der Prozeßschriften ist abgeschafft durch das Fürstliche Reskript vom 7ten Oktober 1761.
Mit der Klagschrift müssen auch deren Anlagen, jedoch nur die erheblichen, mitgetheilt werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822.

ten zu communiciren und auf das Duplicat ein Decret also auszufertigen hat:

Diese Klag-Schrift, statt mündlichen Vortrags, wird dem Beklagten zu dem Ende hiermit communiciret, damit er in termino auf Montag den Tag, Monat ꝛc. bestimmt, allhier ohnfehlbar erscheine und sich entweder mündlich ad protocollum darauf vernehmen lasse, oder wann er will, seine Exceptions-Schrift, statt mündlichen Vortrags, mit zum Tage bringe.

Will nun Beklagter nicht schriftlich darauf excipiren (wie in seiner Willkühr stehet), so soll seine mündliche Antwort in termino wohl protocolliret und dem Kläger deutlich vorgelesen werden; diesem aber stehet alsdann frey, ob er copiam protocolli begehren und replicando weiter schriftlich seine Nothdurft im nächstfolgenden Verhörs-Termin übergeben, oder aber vom angefangenen Schrift-Wechsel abgehen und seinen Replic-Satz mündlich ad protocollum thun wolle. Hingegen wann der beklagte Theil seine Nothdurft ebenfalls in scriptis vorbringen will, und daher seine Exceptional-Handlung im ersten Termin exhibiret; so hat der Richter selbige gleichfalls dem Klägern deutlich vorzulesen und von ihme zu vernehmen: Ob er darauf mündlich oder schriftlich repliciren wolle? Und erstern Falls wäre sobald des Klägers zweyter Satz aus dessen Mund zu protocolliren, letztern Falls aber ihm des Beklagten Exceptions-Schrift ad replicandum zu communiciren. Auf gleiche Art dann auch weiter bis zum Schluß verfahren, und jederm Theil, ob er mündlich oder schriftlich seine Handlungen bewürken wolle, die Election gelassen, über die Duplic mit dem Schriftwechsel aber nicht geschritten werden soll.

§. 25.

(Termine und sonstiges Verfahren in solchen Sachen.)

Es soll aber eben wenig bey schriftlichen als bey mündlichen Verhandlungen ein Anwald oder Procurator zugelassen, sondern dasjenige befolget werden, was in diesem Punct oben §. 12 vorgeschrieben; wie dann auch alles übrige, so bey denen mündlichen Verhandlungen supra §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 bereits verordnet ist, anhero in Ansehung derer schriftlichen Handlungen verbotenus wiederholet wird [a]), ausgenommen was die §. 8 erwehnte Verhörs-Termine von acht Tagen zu Tagen belanget, als welche räumlicher, nemlich von 12 bis 14 Tagen [b]) (damit die Schriften inzwischen verfertiget und produciret werden können) zu präfigiren seyn.

a) Daß in solchen Sachen die Advokaten auch in den Terminen vortreten und das Nöthige verhandeln dürfen, enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 29sten August 1795, daß aber denselben nicht die Protokolle zu dem Ende mit nach Haus gegeben werden dürfen, das Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788.

Wegen des unnützen Abschriftbittens und daß die Anwälte gleich Anfangs sich gehörig über den zu führenden Rechtsstreit informiren sollen vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 33 und Verordnung vom 6ten Juli 1770 am Ende.

b) Vergl. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, I.

§. 26.

(Befugniß zur Abfassung von Prozeßschriften.)

Unsere Beamten und die Gerichts-Herren aber sollen keine Schriften, welche entweder von ausländischen Advocaten oder gemeinen Supplikenschreibern, oder andern, so einen üblen Ruf haben, daß sie Unsere Unterthanen gegen einander verhetzen, aufgesetzt, annehmen [a]), sondern es müssen solche von rechtserfahrnen guten Advocaten, so das Studium juris auf Universitäten absolviret haben, und in ihren Actionen gewissenhaft sich bezeigen, gemacht und jedesma-

a) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1729, oben S. 292 und Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788.

len vom Concipisten eigenhändig unterschrieben werden. Und damit (ausser denen bey Unsern Regierungs-Canzleyen recipirten Advocatis ordinariis) allen übrigen bösen und ungelehrten Schriftstellern um so mehr der Riegel vorgeschoben werde: so soll Niemand so wenig in denen vor Unter- als Obergerichten rechtshängigen Streitsachen eine Schrift aufzusetzen sich erkühnen, er habe dann zuvorderst qua Advocat sich legitimiret und bey Unsern Regierungs-Canzleyen immatriculiren lassen [b]). Derjenige, so hierwider handelt, soll ohne einziges Nachsehen das erste mal mit 20 Thaler, das zweyte mal aber mit dem Zuchthaus abgestrafet werden.

b) Ueber die Prüfung und Anstellung der Advokaten vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65, Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Juni 1746 und vom 9ten Juni 1815, Nr. 3.

Zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 31sten Dezember 1823 soll keinem Rechtskandidaten die Advokatur ertheilt werden, als bis er wenigstens ein Jahr lang bei einem Gerichte als Auskultant, Praktikant oder Aktuargehülfe sich zum Sachwalterstande ausgebildet hat. In den Sachen aber, worin ein solcher als Praktikant eine Partei oder einen Zeugen vernommen oder eine solche Vernehmung protokollirt hat, darf er zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 23sten August 1826 nachher nicht als Sachwalter zugelassen werden.

Die Betreibung der Advokatur ist übrigens untersagt den Justizbeamten, s. Regierungs-Reskript vom 23sten November 1793, den Amts-Assistenten, s. Regierungs-Kommunikat vom 22sten September 1804, und den Amts-Sekretarien, s. Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Februar 1815.

§. 27.

(Inhalt und Form der Prozeßschriften und dafür zu zahlende Gebühren.)

Es wird hierbey aber allen Advocaten bey harter Strafe geboten, denen Schriften [a]) nicht die geringste Anzüglichkeiten, noch andere zur Hauptsache nichts thuende Passagen oder Recocta mit einzumischen, sondern nur das Factum wahrhaftig, nervose und deutlich vorzustellen, und sich der Kürze dermassen, ohne Doctores, leges seu textus Juris zu citiren, zu befleissigen, damit keine Schrift über ein- oder höchstens (wann in facto viele nöthige Umstände vorzustellen wären) zwey Bogen groß werde. Auch soll kein Advocat Unsere Unterthanen übernehmen, sondern mit acht Hessen Albus für einen Bogen pro honorario [b]) sich begnügen lassen, welches alles dann Unsere Beamten und die Gerichts-Herren jedesmalen denen Partheyen in primo termino mündlich bekannt zu machen haben.

a) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 70 und 71.

b) Ueber die Anwalts-Gebühren s. Verordnung vom 12ten Juni 1818.

Artikel IV.

Vom Beweis bey denen Aemtern und Untergerichten, wie solcher geführet werden soll.

§. 1.

(Erkenntniß auf Beweis.)

Demnach Artic. praeced. §. 20 versehen, daß jede Sache, wann bis zur Duplic entweder mündlich oder schriftlich verfahren worden, alsdann gänzlich abgethan, oder zum wenigsten per interlocutoriam in die Wege einer baldigen Erledigung geleitet werden solle *): als verordnen

*) Daß keine bedingte Endbescheide gegeben werden sollen, enthält die Verordnung vom 7ten März 1747.
Uebrigens sind bei Interlokuten, welche auf die Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben, eben so wohl wie bei Endbescheiden (vergl. unten Anmerk. zum Art. V, §. 1 dieser Verordnung) die Entscheidungsgründe mitzutheilen, s. Verordnung vom 15ten November 1816, §. 2.

Wir nunmehr weiter, daß Unsere Beamten und die Gerichts-Herren dieses insonderheit ratione probationis in Obacht nehmen, so oft die Partheyen in facto einander widersprechen.

§. 2.

(Beweissatz und Beweistermin.)

Weilen aber zuweilen ein oder der andere Theil von selbsten zu einem nichts relevirenden Beweisthum sich ultro erbietet, um nur die Sache dadurch confus und weitläuftig zu machen, oder auch einige Unter-Richter, bisheriger Erfahrung nach, oft auf einen solchen Beweis fallen, welcher, wann er schon dargethan, dennoch zur Entscheidung der Hauptsache nichts beyträget, sondern ganz umsonst ist: so haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren ein solches fürs künftige zu verhüten, mithin lectis actis wohl und sorgfältig zu überlegen, worin das Probandum eigentlich bestehen müsse? Folglich solches nach Gestalt der angestellten Klage und vom Gentheil darwider eingewandten Exception (zumalen regulariter der Actor den Grund seiner abgeläugneten Klage [a]) zuerst, und hernach der Beklagte seine Exceptiones nöthigen Falls zu probiren hat) durch einen Vorbescheid ordentlich zu reguliren [b]), und zu Einbringung sothanen Beweisthums einen 14tägigen oder höchstens dreywöchigen Terminum [c]), unter der Verwarnung, daß widrigens der beweisführende Theil damit nicht gehöret, sondern präcludiret werden solle, zu bestimmen.

a) wofern ihr nicht eine rechtliche Vermuthung oder vom Beweise befreiende besondere gesetzliche Bestimmung zur Seite stehet, wie z. B. bei der negatorischen Klage der Fall ist, s. Verordnung vom 31sten Januar 1749, §. 6. Mehrere solche Bestimmungen enthält die Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 40 flg.

b) Ueber den Beweis zum ewigen Gedächtnisse vergl. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 16, oben S. 4.

c) Vergl. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, I.

§. 3.

(Erstreckung des Beweistermins und Präklusion.)

Wofern nun solcher Beweis weder in termino beygebracht, noch auch um dessen Prorogation ex causis legalibus zeitig nachgesuchet werden würde (als in welchem letztern Fall der zweyte terminus probatorius auszuberahmen, weiter aber keine verzügliche Dilation ohne sonderbare erhebliche Ursachen zu gestatten ist); so sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren den ungehorsamen Theil damit präcludiren und in der Hauptsache sprechen.

§. 4.

(Wahl der Beweismittel. — Summarisches Zeugenverhör.)

Concernirend aber die modos probandi: so lassen Wir einem jeden hierunter die Election, daß er nach Beschaffenheit der Sache und deren Umstände den convenientesten erwählen möge; worunter dann der Weg des Beweisthums durch Zeugen unter andern mit begriffen.

Nachdem Wir nun aber bereits oben Artic. praeced. §. 23 nur in denen allda benahmten wichtigen Sachen auf gewisse Mase den Schriftwechsel vergönnet haben: als wollen Wir auch zu besserer Erreichung des dadurch intendirten Zwecks, nemlich die Processe bey denen Untergerichten möglichst abzukürzen, weiter hiermit gnädigst verordnen, daß in allen wenig importirenden und mündlich tractirten Sachen die Abhörung derer Zeugen zwar jurato (falls etwa die Partheyen auf Befragen ad protocollum solchem nicht renunciiren) jedoch bloß summarisch super solo facto geschehen solle; wobey aber der Richter das Examen nicht obenhin bewirken und die zum probando nöthige Umstände übergehen, sondern von Amts wegen die Wahrheit von denen Zeugen frey und ohne einige Bedrohung heraus zu bringen

sich bemühen, deren Aussage aber jedesmalen von Wort zu Wort, wie selbige ex ore testium geflossen, fideliter protocolliren muß.

§. 5.

(Summarische Abhörung der Gegenbeweis-Zeugen — Erkenntniß auf die Zeugen-Aussagen.)

Mit dem Gegenbeweis soll auf gleiche Art verfahren werden, und in termino, wann der Producens seine Zeugen zur Abhörung vorstellet, zugleich auch der Productus seine Reprobatorial-Zeugen vor Gericht produciren und des Ends zeitig die Citation an selbige auswirken.

Finito examine kann sodann denen Partheyen auf ihr Begehren Copia protocolli gegeben werden, und folget darauf der Haupt-Bescheid, ob und wie weit das Probandum beygebracht seye?

§. 6.

(Erforderniß der Beweis-Artikel und Fragstücke in wichtigen Sachen.)

In denjenigen momentösen oder wichtigen Sachen hingegen, wovon oben Artic. praeced. §. 23 Meldung geschehen, sollen jederzeit, ohne Unterschied, solche wären vorhero mündlich oder schriftlich tractiret, wann nicht beyde Theile ad protocollum sich declariren, es auf die summarische Abhörung derer Zeugen ankommen zu lassen, förmliche Beweis-Articuli cum denominatione testium et directorio, desgleichen Interrogatoria, zugelassen werden; zumalen auf einem ordentlichen examine testium, der Ausgang von der ganzen Sache beruhet *).

*) Ueber den Zeugenbeweis ist überhaupt zu vergl. die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5.

§. 7.

(Eigenschaft der Beweis-Artikel.)

Jetzt erwehnte Articuli probatorii *) aber müssen nicht captiös oder impertinent seyn, sondern mit Abschneidung ohnnützer Weitläuftigkeit auf das Probandum concludiren, widrigens von Unsern Beamten und denen Gerichts-Herren solche, in soweit sie offenbar unzulässig, gestrichen werden.

*) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18.

§. 8.

(Mittheilung der Beweis-Artikel — Einreichung der Fragstücke — Abhörung der Zeugen — Anfertigung des Rotels.)

Demnächst soll der Richter die Articulos probatorios dem Producto ad dandum, si velit, Interrogatoria communiciren und einen kurzen Termin zu Abhörung derer darunter benahmten Zeugen (als welche inzwischen zeitig zu citiren seyn) a) ansetzen, folgends diese in beyder Theile Gegenwart, oder wann der productische Theil ohngehorsamlich zurück bleibet, ohnerachtet ihme die Denunciatio cum articulis erweislich behändiget worden, einseitig, praevia avisatione de perjurio vitando, mit dem Zeugen-Eyd b) belegen, darauf selbige, remotis partibus, einen nach dem andern und zwar zuerst über die eingebrachte Interrogatoria generalia, sodann ad Articulos, dem Directorio gemäß, und nach diesem über die entweder auf jeden Articul oder aber über alle zugleich gestellte Interrogatoria specialia (dann die Praeliminaria oder generalia ad causam, so nur, um die Zeugen irre zu machen abzielen, müssen gänzlich

a) Ueber die zwischen den hiesigen und den königlich-hannoverschen, desgleichen den königlich-preußischen Gerichten nicht Statt findende wechselseitige Stellung der Zeugen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 28sten April 1794 und Regierungs-Reskript vom 27sten Februar 1804. Im Allgemeinen ist zu vergl. die Verordnung vom 25sten April 1826, §. 1.

b) Die Formel des Zeugeneids, s. im Tit. XX der Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, oben S. 219 und über den Zeugeneid der Juden, s. Verordnung vom 14ten Februar 1828, §. 10, und deren Anlage A, 2.

verworfen werden c)) vernehmen und anhören d), deren Aussage treulich niederschreiben und folgends solche in einen ordentlichen Rotulum, dem letztern Reichs-Abschied e) §. 52 zufolge, mit Aufzeichnung eines jeden Articuls und Fragstücks, auch was alle Zeugen in ihrer Ordnung darauf ausgesagt, bringen und beysammen setzen.

c) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 6ten September 1745, §. 20.

d) Daß Zeugenverhöre nicht dem Aktuar zu überlassen, sondern vom Richter oder von einem der Gerichts-Assessoren und zwar in der Gerichtsstube vorzunehmen seyen, enthalten die Regierungs-Reskripte vom 21sten November 1790 und vom 27sten Februar 1804.

Daß übrigens die Berufung gegen einen die Abhörung von Zeugen verordnenden Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben solle, bestimmt die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5.

e) vom Jahre 1654.

§. 9.

(Von Amtswegen zu entwerfende Fragstücke.)

Wiewolen sonsten aber dem productischen Theil frey stehet, Interrogatoria zu übergeben oder nicht; so hat jedoch derjenige, welcher die Zeugen abhöret, wann deren keine exhibiret werden, von Amtswegen nicht nur einige General-Fragstücke, als zum Exempel: ob Zeuge dem Producenten verwandt seye und wie nahe? Ob er von der Sachen Gewinn oder Schaden zu gewarten habe? Ob er sich selbst zum Zeugen angegeben habe? Wem er den Obsieg der Sachen gönne? rc. zu formiren, sondern auch beym examine ad articulos die Zeugen darüber: woher sie dieses oder jenes affirmiren können? auch was sonsten zur Erläuterung deren Aussagen nöthig, ex officio zu befragen.

§. 10.

(Gegenbeweis.)

Den Gegenbeweisthum belangend, damit nicht dadurch die Sache, wie oftmalen zu geschehen pfleget, aufgehalten werde: so soll der Productus, sobald der Gegentheil die Articulos probatorios ihm communiciret, sich dazu anschicken, und seine Articulos reprobatorios übergeben, oder wo er solches nicht thut und von solcher Zeit an seinen Beweis nicht binnen vierzehen Tagen vollführet, noch auch um besonders erheblicher Ursachen willen einige Prorogation (welche doch über einmal nicht zu gestatten) erlanget, damit weiter gar nicht gehöret werden.

§. 11.

(Weiteres Verfahren nach bewirktem Zeugenverhör.)

Nach vollzogenem Zeugen-Verhör mögen beyde Theile entweder auf die dicta Testium submittiren, oder um deren Publication und Communication nachsuchen, jedoch nur mündlich, und daß keinem Theil einige Deduction ex rotulo examinis testium, wann schon die Sache vorhin schriftlich tractiret wäre, zuzulassen sey, sondern der Richter die Attestata derer Zeugen selbsten wohl einsehen, und ob darinnen Contradictoria, Contraria etc. befindlich, mithin, ob der Producens seine Intention völlig, oder semiplene, oder minus quam semiplene, oder auch gar nicht dargethan habe? lediglich beurtheilen muß*). Doch mag der producentische Theil, wohin sein Petitum weiter gehe, mit wenigen Worten, ohne Einmischung derer meritorum causae, ad protocollum anzeigen, der Productus hingegen seine exceptiones contra personas testium gleichergestalt mündlich vorbringen und annoch bescheinigen, zumalen,

*) Daß es bei dem Beweise vornehmlich auf das richterliche Ermessen ankomme, ist ausgesprochen in dem Fürstlichen Reskript vom 24sten März 1772.

wann er solches nicht bey deren Production und Legitimation bereits gethan, oder vom Examinatore (wie jederzeit geschehen muß, wann die Zeugen entweder nicht ganz inhabiles, oder auch die gegen deren Personen vom Producto eingewandte Exceptiones nicht in continenti documentiret werden können) mit dem Zeugen-Verhör fortgefahren und sothane Exceptiones bis nach Publication derer attestatorum vorbehalten und ausgesetzet wären.

§. 12.

(Beweis-Antretung durch Eides-zuschiebung.)

Vermeynte aber ein oder der andere Theil zu Abkürzung der Sache seinem Gegner das Juramentum litis decisorium zu deferiren: so hat derselbe in importanten Sachen, worin die Verhandlungen in scriptis vergönnet, eine schriftliche Eyds-Formul (welche aber ganz kurz mit Auslassung aller ohnnöthigen Worte und Umstände begriffen werden muß) bey dem Amt oder Gericht zu übergeben, in geringen Sachen aber solche mündlich anzuzeigen und dem Protocoll inseriren zu lassen; worauf dann Unsere Beamten und die Gerichts-Herren den Gegentheil mit seiner etwa habenden Einwendung mündlich hören, und ob, auch wie weit die Delatio statt habe? *) zuvorderst erkennen, und nach Befinden die Formul rectificiren, mithin dem Probando gemäß einrichten und zugleich einen terminum ad jurandum ansetzen, anbey dahin sehen und verhüten sollen, daß die Partheyen durch obiges, in keine weitläuftige, vielweniger schriftliche Handlungen gerathen und verwickelt werden.

*) Als besondere Bestimmungen sind zu bemerken:
1) in Betreff der Zulässigkeit der Eideszuschiebung gegen schriftliche Kontrakte, und
2) des möglichst zu vermeidenden Gebrauchs des Eides in geringfügigen Sachen die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 7;
3) in wie fern einem Vormunde, Kurator oder Kontradiktor der Glaubens-Eid zugeschoben werden könne, das Fürstliche Reskript vom 24sten März 1772;
4) über die Statthaftigkeit der Eideszuschiebung in Beziehung auf Renterei-Rückstände das Regierungs-Reskript vom 8ten Januar 1795;
5) wegen der Zulässigkeit des Gegenbeweises gegen den Beweis zur Gewissens-Vertretung der Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Oktober 1819.

§. 13.

(Eides-Erklärung.)

Allermassen aber die gemeine Leute leyder der täglichen Erfahrung nach, von der Wichtigkeit des Eyds, worin solcher bestehe und was der falsche Eyd vor zeitliche und ewige Strafe nach sich ziehe? keinen rechten Begriff und Eindruck haben und dahero, um ihres eigenen Gewinns halber, zu schwören gar facil sich bezeigen: so soll keiner von Bürgern, Bauren und dergleichen gemeinen Personen, in propria causa einen Eyd, es seye das Juramentum judiciale de- vel relatum, suppletorium, purgatorium, oder wie dergleichen sonsten Namen haben mögen, vor Gericht ablegen, wo er nicht vorhero von seinem Prediger und Seelsorger, was solcher Eyd auf sich habe, wohl unterrichtet und de vitando perjurio treulich gewarnet, auch, wie dieses geschehen, ein Attestat vom Prediger ad protocollum produciret seyn würde *).

*) Daß der Prediger vom eigentlichen Inhalte eines abzulegenden Eides, zum Behuf der Warnung vor dem Meineid, nicht unterrichtet zu seyn brauche, enthält das Regierungs-Reskript vom 25sten Oktober 1788.

Die Eides-Erklärung kommt in der Regel dem Seelsorger dessen zu, welcher schwören soll, s. Konsistorial-Beschluß vom 31sten Mai 1798.

Ueber die Eidesleistung der Israeliten und die ihr vorhergehende Belehrung, s. Verordnung vom 14ten Februar 1828.

In Betreff der Beweisführung zur Verhütung des Meineids ist nachzusehen die Verordnung vom 14ten März 1815, und in wie fern solche in Pachtprozessen statthaft sey, s. Verordnung vom 14ten August 1818, §. 9.

§. 14.
(Beweisführung durch Urkunden.)

Bey Führung des Beweises durch schriftliche Urkunden sollen die Partheyen ihre Documenta, worauf sie sich agendo vel excipiendo gründen, sobald Anfangs ihren Verhandlungen abschriftlich beyfügen und ad acta geben. Diesemnach haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren die Originalia (wann solche in Privat-Urkunden a) bestehen und derjenige, gegen welchen selbige allegiret, geschriebenes lesen kann) produciren und deren Unterschrift vom Gegentheil agnosciren, oder jurato diffitiren zu lassen b) und darauf weiter zu verfahren, wie die Rechte in dergleichen Fällen an Hand geben.

a) indem öffentliche Urkunden keiner Abläugnung unterworfen sind, folglich auch keiner Anerkennung bedürfen, s. Verordnung vom 14ten August 1818, §. 7.

b) Ueber die Rekognition der Urkunden in Wechselsachen, s. Verordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11, oben S. 312, und Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 26, desgleichen in Pachtprozeß-Sachen die Verordnung vom 14ten August 1818, §. 3.
Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher, vergl. Verordnung vom 31sten Januar 1749, §. 7, und vom 14ten Dezember 1796, und in wie fern solche auch den Handelsbüchern der Buchhändler zukomme, das Regierungs-Reskript vom 18ten Januar 1806. Von den Handelsbüchern der Juden redet die Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 7.

§. 15.
(Beweis durch Kunstverständige.)

Würde auch nach Beschaffenheit der Sachen zum Beweis per artis peritos Aestimatores entweder von einem und dem andern Theil sich erboten, oder solcher von Unsern Beamten und denen Gerichts-Herren ex officio vor nöthig befunden; so haben beyde Theile hierzu gewisse des Werks verständige, ohnpartheyische Männer, und zwar in wichtigen Dingen, zu Vermeydung derer votorum parium, in ohngleicher Zahl, ex. gr. drey oder fünfe vorzuschlagen, oder, da sie sich darunter nicht vergleichen könnten, Unsere Beamten und die Gerichts-Herren ex officio deren einige zu erwählen und ad illum actum auf Begehren ein oder des andern Theils specialiter zu beeydigen a) (wofern selbige nicht schon als ordentliche Taxatores in Pflichten stehen b)) welche dann in rem praesentem gehen und in derer Partheyen Gegenwart die Besichtigung thun und darauf ihre Erkenntniß und Aestimation unter ihrer Unterschrift verschlossen extradiren sollen.

a) S. die Eidesformel im Tit. XX der Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, oben S. 219. Vergl. auch die Verordnung über die Pachtprozesse vom 14ten August 1818, §. 18 und 27.

b) Daß in jeder Gemeinde beständige Schätzer zu bestellen seyen, bestimmt ein Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788.

§. 16.
(Augenschein.)

Würden aber die Partheyen einen Augenschein a) einzunehmen verlangen, oder auch solcher ex officio zum Beweis und der Sachen Erläuterung nöthig erachtet werden: so sollen Unsere Beamten und Gerichts-Herren darunter das nöthige verordnen und in Gegenwart beyder Theile, auch nach gutem Ermessen, mit Zuziehung einiger der Sachen verständiger Männer, den Augenschein einnehmen und falls von ihnen befunden würde, daß zu Entscheidung des Streits eine genaue Kenntniß der Situation des Orts, mit dessen Begrenzung, Marksteinen und dergleichen etwas beytragen könnte, alsdann in wichtigen Dingen einen ordentlichen Abriß durch einen verpflichteten Geometram b) machen lassen, in geringen Sachen aber sie die Unter-Rich-

a) Vergl. Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 25, und über den Augenschein in Baustreitigkeiten die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1, desgleichen Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 1, so wie in Pachtprozeß-Sachen die Verordnung vom 14ten August 1818, §. 18 und 27.

b) Daß die Landmesser die Requisitionen der Gerichte befolgen müssen, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823.

ter selbsten, so gut sie können, einen solchen darüber verfertigen und denen Actis beylegen, in allen Fällen aber, wie die Local-Umstände im Augenschein befunden worden, deutlich nieder- und ins Protocoll schreiben.

Artikel V.

Von Abfassung auch Eröffnung der Sentenz.

§. 1.

(Abfassung und Eröffnung des Bescheids.)

Sobald nach geführtem Beweis und erfolgtem Schluß sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren samt und sonders die Acta wohl lesen und sich, wann das Gericht mit mehr dann einer Person besetzet, einer schriftlichen Sentenz (dann blosse mündliche Bescheide seyn bey zehen Thaler Strafe verboten) vergleichen, keines weges aber die Acten (es sey dann daß beyde Partheyen, oder nur ein Theil auf seine Kosten darum ansuchte, und die Sache darbeneben von Importanz und zweifelhaft wäre) ad extraneos verschicken [a]). Den abgefaßten Bescheid [b]) haben hierauf die Unter-Richter ins Protocoll zu tragen und ohnverweilet [c]) überlaut partibus vorzulesen [d]), auch sowohl den Tag, als die Stunde, wann es geschehen, desgleichen in welcher Partheyen Gegenwart, dem Publicato jedesmalen exacte zu subnectiren.

a) Die Akten-Versendung findet bei den Untergerichten nicht mehr Statt, zufolge Verordnung vom 7ten März 1747, und ist nur noch bei den Obergerichten zulässig, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 7 flg.

b) Wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe, s. Verordnung vom 19ten November 1816. Nach einem Ministerial-Beschlusse vom 7ten März 1822 sollen die Gerichte in den Erkenntnissen, so wie überhaupt, sich soviel möglich einer gemeinverständlichen Sprache bedienen. Ueber die Bestimmung der Kosten im Endbescheid, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 33 und Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 21.

c) Das Ansetzen unnöthiger Termine zur Anhörung des Bescheids ist verboten, s. Regierungs-Reskript vom 25sten August 1788.

d) Die Eröffnung der Bescheide liegt dem Richter ob und darf nicht dem Aktuar überlassen werden, s. Regierungs-Reskripte vom 25sten August 1788 und 21sten November 1790.

§. 2.

(Erklärung der Bescheide und der Nothfristen der Berufung.)

Von dieser Sentenz nun (welches alles dann auch von denen vim definitivae in sich habenden Interlocuten sich von selbsten verstehet) sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren nicht allein beyden Theilen auf ihr Verlangen Copey in forma probante ertheilen, sondern ihnen auch den ganzen Inhalt des Bescheids umständlich und deutlich erklären, mit dem ausdrücklichen Anfügen, wo ein oder der andere Theil damit nicht friedlich wäre, derselbe keine zehn Tage verstreichen lassen, sondern davon an die Obergerichte ohnumgänglich appelliren müsse, mithin sie die Beamten und die Gerichts-Herren, wie solches alles geschehen, und wessen beyde Theile sich vernehmen lassen, jederzeit treulich ad protocollum notiren *).

*) Es muß den Parteien sowohl die Nothfrist der Einführung, als die der Anzeige der Berufung erklärt werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733 und Verordnung vom 30sten Oktober 1744, §. 8, und muß diese Erklärung vom Richter geschehen, s. Regierungs-Reskript vom 21sten November 1790; wenn aber die Parteien nicht anwesend sind, kann sie den Ausfertigungen der Bescheide schriftlich beigefügt werden, s. Regierungs-Reskript vom 12ten Oktober 1784.

Artikel VI.
Von Execution derer Bescheide und Urtheile.

§. 1.
(Form der Appellations-Anzeige und deren Wirkung.)

Wofern nun ein oder der andere Theil nach Publication des Bescheids entweder in continenti viva voce et stante pede [a]) davon an höhern Ort appelliren, oder auch ex intervallo in scriptis vor Ablauf zehen Tage [b]) beym judicio a quo an den Ober-Richter provociren würde (welchen letztern Falls aber nicht nur Jahr, Monath und Tag, sondern auch die Stunde, wann der Appellations-Schedul übergeben, protocolliret werden muß [c]); so sollen alsdann Unsere Beamten und die Gerichts-Herren mit der Execution einhalten [d]) und vom Ober-Richter Verordnung erwarten.

a) S. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 1, oben S. 81.

b) In Pachtprozeß-Sachen muß die Appellations-Anzeige binnen drei Tagen geschehen, s. Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

c) Ist der Bescheid statt der mündlichen Eröffnung den Parteien insinuirt worden; so muß der Tag der geschehenen Behändigung im Protokoll angegeben, auch derselbe unter jedes behändigte Exemplar bemerkt werden, s. Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 6ten November 1788 und Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 22sten Juni 1816, welches letztere auch erinnert, daß bei mündlichen Appellations-Anzeigen der Tag, wo solche geschehen, im Protokoll angegeben werden müsse. Daß es übrigens auf die Appellations-Anzeige keines doppelten Dekrets, sondern nur einer doppelten Ausfertigung des zu ertheilenden Dekrets bedürfe, enthält ein Regierungs-Reskript vom 1sten September 1804.

d) Die aufschiebende Wirkung fällt weg

1) bei Appellationen von Erkennung des Konkurses und den dabei getroffenen Verfügungen, s. Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1;

2) wenn von richterlichen Provisional-Verfügungen, namentlich solchen, die in Sachen des jüngsten Besitzes und in Spolien- oder in Pachtprozeß-Sachen ergehen, appellirt wird, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1 und 2 und Verordnung vom 14ten August 1818, §. 21;

3) wenn gegen einen Bescheid appellirt wird, wodurch Jemand auf vorgängige Verhandlung zum Vormund ernannt worden, s. Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 7;

4) bei der Appellation gegen ein Erkenntniß auf Zeugen-Abhörung, s. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5;

5) desgleichen gegen Erkenntnisse auf Bezahlung liquider Pachtzins-Rückstände oder auf Räumung des Guts nach abgelaufener Pachtzeit, s. Verordnung vom 14ten August 1818, §. 12 und §. 28;

6) ferner gegen die Erkenntnisse in den auf dem Jahrmarkte zu Treis an der Lumde vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, s. Regulativ vom 31sten August 1819, §. 10.

7) In wie fern die Appellation gegen die von Civilrichtern erkannten Strafen aufschiebende Wirkung habe, ist bestimmt in der Verordnung vom 17ten März 1748.

8) Daß das im §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 unter dem Ausdruck: „Berufung" mitbegriffene Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung habe, ist durch einen (im Wochenblatte der Provinz Fulda bekannt gemachten) Ministerial-Beschluß vom 1sten August 1827 auch hinsichtlich der Fuldaischen Gerichte festgesetzt worden.

§. 2.
(Aussetzung der Vollstreckung während der zehntägigen Appellationsfrist — Appellationssumme.)

Geschehe aber keines von beyden, so mag nach Verfliessung derer zehen Tage der Unter-Richter seinen Bescheid, nach Gestalt derer Umstände, zur Wirklichkeit bringen, innerhalb denen zehen Tagen aber dergleichen zu thun sich nicht unternehmen, zumalen wann die Hauptsache über zwanzig Gulden werth, oder sonsten keine

füglich zu ästimiren seyende Dinge, als Injurien, Jura ꝛc. betrifft *).

*) S. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 1, oben S. 81. Nach dem §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 findet die Berufung (Appellation) gegen untergerichtliche Entscheidungen Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 50 Thaler übersteigt (oder jährlich zwei Thaler an Werth beträgt, vergl. §. 38 derselben Verordnung) oder sich gar nicht schätzen lässt. Bei der Berechnung dieser Summe werden zufolge eines allerhöchsten Beschlusses vom 30sten April 1823 auch die bis zum Tage des anzufechtenden Bescheids aufgewachsenen Zinsen, nicht aber die Prozeßkosten, in Anschlag gebracht. Uebrigens kommt es auf die Appellationssumme alsdann nicht an, wenn über eine vom Untergericht erkannte Strafe Beschwerde geführt wird, s. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 46. Auch ist von dem Vorhandenseyn der Appellationssumme unabhängig das Rechtsmittel der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43. Vergl. über dieses Rechtsmittel die Sammt-Hofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. X, §. 4, oben S. 205, und über dessen Gebrauch und Wirkung — zunächst in Sachen der Strafrechtspflege — die Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 4 und vom 19ten November 1827, §. 1.

§. 3.

(Nachweisung der bei dem oberen Gerichte geschehenen Appellations-Anzeige.)

Würde aber ein oder der andere Theil, zu Abwendung der Execution, post decendium anzeigen, daß er coram judicio ad quod (wie einem jeden frey stehet) gehörig appelliret hätte, auch solches beglaubt documentiren: so haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren ebenmässig bis zu Erlangung anderwärter oberrichterlicher Verordnung still zu stehen; könnte aber der angebliche appellirende Theil sein Angeben hierunter nicht bescheinigen, muß ihm darzu eine gewisse kurze Frist, unter Bedrohung der wirklichen Execution, bestimmet werden.

§. 4.

(Einsendung der Akten.)

Wann übrigens die Judices superiores Bericht cum Actis erfordern, sollen Unsere Beamten und die Justitiarii solchen promte ausfertigen, auch ohne Aufenthalt, sobald solches geschehen, dem appellantischen Theil es bekannt machen und zu deren fördersamsten Erhebung eine gewisse Zeit bestimmen a); falls aber der Appellant notorie ganz arm wäre, die acta originalia einsenden. Damit anbey auch Unsere vermögende Unterthanen mit übermässigen Copial-Gebühren nicht irgends beschweret werden: so wird hiermit denen Unter-Richtern und Actuariis bey Vermeydung widrigens ohnausbleiblicher harter Bestrafung eingebunden, die Abschriften nicht unerlaubten Gewinns halber zu vergrössern und entweder die Worte oder auch Buchstaben weit von einander zu setzen, oder sich langer Züge zu bedienen, sondern vielmehr der gewöhnlichen und ordentlichen Schreibart sich zu befleissigen, auch der Canzley-Ordnung gemäß die Copeyen überall so einzurichten, daß jedes Blatt auf beyden Seiten wenigstens aus zwanzig vollständigen Zeilen besteht b).

a) Können die Akten nicht binnen der in den Kompulsorialen gesetzten Frist abgeschickt werden, so ist dem Appellanten deshalb unentgeltlich eine Bescheinigung zu ertheilen, s. Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Nr. VIII.

b) Wegen der Abschreibe-Gebühren bestehen neuere Vorschriften in der Verordnung vom 5ten Mai 1798 und dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822. Gegen verschiedene hierbei vorgehende Misbräuche insbesondere sind gerichtet die Ausschreiben der Regierung in Marburg vom 16ten Februar 1789 und der Regierung in Cassel vom 14ten Oktober 1816 und 7ten Dezember 1818.

§. 5.

(Voraussetzungen der Hülfsvollstreckung.)

Demnächst nun, wann es endlich zur wirklichen Execution kommt, und vorhero entweder gegen den bey Unsern Aemtern oder denen

Untergerichten ertheilten Bescheid kein remedium suspensivum eingewandt, oder solches vom Ober-Richter abgeschlagen [a]), oder auch die Sentenz a qua entweder confirmiret oder reformiret [b]) und darauf zur Execution die Sache remittiret worden [c]), alsdann und eher nicht haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren auf des obsiegenden Theils Anmelden ohne Nebenabsicht executive zu verfahren, doch daß sie zum Ueberfluß dem zu exequiren seyenden Theil, wann kein summum periculum in mora ist, annoch zur Parition eine Frist von acht bis vierzehen Tagen setzen [d]), auf bezeigenden fernern Ungehorsam aber nachfolgende Reguln in Obacht nehmen, als:

a) Wegen zeitiger Einreichung der in der Appellations-Instanz erfolgten Entscheidungen bei den Untergerichten, s. Verordnung vom 5ten Mai 1753.

b) Wie die in der obern Instanz auf eingewendete Appellation erfolgenden reformatorischen, die Kraft einer definitiven Entscheidung habenden Dekrete dem Appellaten mitzutheilen seyen, bestimmt das Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Januar 1799.

c) Wegen der Vollstreckung der Erkenntnisse ausländischer Gerichte vergl. Verordnung vom 25sten April 1826.

Zur Betreibung mittelst gerichtlicher Hülfsvollstreckung auf Requisition der einschlägigen Verwaltungs-Behörden und ohne vorgängiges Erkenntniß sind geeignet:

1) die den Rentmeistern zur Erhebung überwiesenen Gelder und Naturalien, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben sind und zum Verkaufe eines Grundstücks geschritten werden soll, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116;

2) die den öffentlichen Rechnungsführern vermöge der erfolgten Rechnungs-Abschlüsse zur Last fallenden Rezesse, s. Verordnung vom 2ten Mai 1822, §. 1, und sind unter solchen Rechnungsführern nach einem Ministerial-Beschlusse vom 4ten September 1823 diejenigen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, so wie nach dem §. 42 der Verordnung vom 30sten Dezember 1823 die Rechnungsführer der israelitischen Gemeinden und nach §. 4 der Verordnung vom 29sten März 1827 die Rechnungsführer der Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft mitbegriffen;

3) der Lohn für die von widerspenstigen Dienstpflichtigen nicht geleisteten und deshalb von den Kreisämtern verdungenen Dienste, s. Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1822, §. 3;

4) die von der zuständigen Behörde für richtig erklärten ständigen und unständigen Abgaben an Städte, Gemeinden und öffentliche Anstalten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Oktober 1823, wohin auch die Rückstände der jüdischen Einkommensteuer gehören, s. Verordnung vom 31sten Dezember 1823, §. 42;

5) das rückständige Schulgeld für die Bürger- und Landschulen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1825.

d) In Betreff der Androhung der Hülfsvollstreckung gegen Offiziere rc., s. Verordnung vom 30sten August 1824, §. 4, und vom 27sten Mai 1826, §. 4.

Daß bei Hülfsvollstreckungen gegen Gemeinden und öffentliche Anstalten der ihnen zunächst vorgesetzten Staatsbehörde darüber: auf welche einzelne Gegenstände dieselbe gerichtet wird, Nachricht zu geben sey, verordnet das Ministerial-Ausschreiben vom 29sten August 1822, und nach einem weiteren Ministerial-Beschlusse vom 2ten August 1826 muß von jedem gegen eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt erlassen werdenden Paritorium an deren vorgesetzte Behörde eine Abschrift mitgetheilt werden.

§. 6.

(Hülfsvollstreckung auf eine zuerkannte Species oder Einräumung eines bestimmten Grundstücks.)

Wäre in einem Bescheid Jemanden ein gewisses noch vorhandenes bewegliches oder ohnbewegliches Guth zugesprochen, solchenfalls sollen sie Unsere Beamten und die Gerichts-Herren dieses in specie demselben einräumen [a]), übergeben und respective ihn darin setzen lassen, des Ends auch, wann der schuldige Theil sich widerspenstig erzeigte, die Beyhülfe erforderlicher Mannschaft [b]), ernstlich und nachdrück-

a) Daß über solche gerichtliche Immissionen ein Protokoll zu führen sey, enthält ein Regierungs-Reskript vom 26sten Juni 1781.

b) Der Beistand der Landdragoner (Gendarmerie) ist nur alsdann anzuwenden, wenn gegen die gerichtlichen Unterbedienten Widersetzlichkeiten zu besorgen sind, s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 35.

lich (wiewohl mit gehöriger Moderation) gebrauchen.

§. 7.
(Exekutions-Mittel.)

Wofern aber in der Sentenz eine Summe Geldes, Frucht, 2c. Jemanden adjudiciret worden: so haben sodann Unsere Beamten und die Gerichts-Herren, ob der Debitor dergleichen in bonis habe, nöthigenfalls durch Aufschliessung derer Boden, oder sonsten zu erforschen, und sobald denselben durch ernstliche Vermahnung, oder wo dieses nichts verfangen wollte, durch andere gnugsame Mittel dahin, daß er von solchen Dingen dem Creditori, so viel dazu nöthig, aushändigen müsse, anzuhalten. Da aber im Gegenfall dergleichen Güther, als der condemnirte seinem Widerpart heraus zu geben hat, nicht vorhanden wären: so muß in Ermangelung einer Special-Hypothec die Execution auf sein des Debitoris übriges Vermögen und zwar ohne Einlegung einiger Exequirer (als welche insgemein nur ihre Gebühre vorgängig, sonder erfolgenden Effect in der Hauptsache, heraus zu treiben suchen, mithin die Debenten dadurch nur ärmer werden) anfangs moventia und mobilia, worunter allhier auch die Activ-Schulden begriffen, eingerichtet werden *).

*) Daß insonderheit Real-Abgaben zunächst aus dem bereitesten Vermögen beizutreiben seyen, enthält die Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 2.

Wegen der Hülfsvollstreckungen gegen Militärpersonen s. Verordnung vom 30sten August 1824, §. 4, und soviel insonderheit die Offiziere und andere Militärpersonen gleichen Ranges angehet, das Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Februar 1825, §. 4 fg., und die Verordnung vom 27sten Mai 1826. In Betreff der Beschlag-Anlegung auf Gehalt und Pensionen vergl. unten die Anmerkung zum §. 22.

§. 8.
(Auspfändung — Verkauf der Pfänder.)

Im Fall also die Execution auf die Mobilien geschiehet: so sollen bey denen Handwerksleuten das Handwerks-Gezeug, ingleichen was der Bauersmann zu seinem Ackerbau benöthiget ist, als Zugvieh und Geschirr 2c., weniger nicht zum täglichen Gebrauch gehörige Bette, Kleidungen und dergleichen, auf mögliche Art und Weise geschonet [a]), übrigens alle aber solche am besten entbehrliche Stücke erwählet und dem Debitori abgepfändet werden [b]), welche zur Vergnügung des Creditoris ohngefehr genugsam, gestalten dann selbige darauf an verwahrliche und darzu bequeme Orte gebracht und das Vieh drey Tage über, die Mobilia aber vierzehen Tage lang allda wohl verwahret, und immittelst dem Debitori, ob er solche Dinge durch Satisfaction des judicati lösen wolle, frey gestellet, nach Abfluß sothaner Zeit aber alles an den Meistbietenden (als weshalber in Sachen von Belang die benachbarten Beamten, auf daß sie ihren Amtsuntergebenen davon Nachricht ertheilen mögen, zu requiriren seyn) offentlich verkauft [c]), oder da sich kein Licitans finden sollte, durch zwey ver-

a) Welche Gegenstände der Auspfändung unterworfen, und welche derselben zuerst anzugreifen seyen, darüber sind nachzusehen die Verordnungen vom 11ten November 1738, §. 10, und vom 20sten Juli 1787, und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

Ueber die insonderheit bei Offizieren zum Behuf der Hülfsvollstreckung anzugreifenden Gegenstände s. Verordnung vom 27sten Mai 1826, §. 1 und 2.

Daß die Pferde, Wagen und Geschirr der Postbedienten nicht in Beschlag genommen werden können, bestimmt die Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 8.

b) In Betreff der von den Landbereitern zu führenden Exekutions-Register, vergl. Verordnung vom 21sten April 1792.

c) Ueber den Verkauf ausgepfändeter beweglicher Sachen muß ein Protokoll geführt werden, s. Regierungs-Reskript vom 26sten Juni 1781. Es bleibt aber dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Haltung solcher Mobiliar-Auktionen am Wohnorte des Schuldners dem Landbereiter oder Greben oder dem Aktuar zu übertragen oder

ständige und besonders beeydigte Männer geschätzet und in pretio taxato dem Creditori, wann er will, in solutum adjudiciret werden sollen.

auch sie am Gerichtsorte vornehmen zu lassen, s. Geheimeraths-Beschluß vom 8ten August 1788.

Daß das Gerichts-Personal bei solchen Versteigerungen weder selbst bieten, noch Andere für sich bieten lassen dürfe, verordnen das Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1710, oben S. 236 und das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten April 1822.

§. 6.

(Immobiliar-Exekution im Allgemeinen.)

Sollte aber ratione derer Mobilien und Moventien entweder ein Mangel seyn, oder solche gar nicht zureichen wollen: so haben alsdann Unsere Beamten und die Gerichts-Herren dem Creditori die Election nicht zu verstatten, sondern selbsten solche bona auszusuchen, so dem Debitori am wenigsten nöthig, jedoch zur Satisfaction und Tilgung der Schuld sufficient seyn [a]). In so fern aber der Creditor ein Special-Unterpfand constituiret bekommen, so muß in diesem Fall die Execution darin praecise geschehen, es würden dann beyde Theile eines andern einig. Darbeneben sollen insonderheit auch Unsere Beamten und die Gerichts-Herren Sorge tragen, daß nicht nur keine grössere Stücke, als das zu exequirende Quantum beyläufig erfordert, angegriffen, sondern auch denen anderwärten scharfen Verordnungen Unserer in Gott ruhenden Fürstlichen Vorfahren zuwider keine Husen-Güther bey dergleichen Vorfallenheiten zerrissen [b]), noch auch einzele Stücke, womit entweder Unsere Vasallen jemanden beafterlehnet, oder auch worauf gewisse Pfachte, Zehenden und Zinsen haften, zertheilet und zerbisselt werden [c]).

a) Wenn wegen der in Renterei-Kassen schuldigen Rückstände, weil Pfändungen fruchtlos geblieben sind, Grundstücke angegriffen werden müssen, so haben die Rentmeister deshalb die Hülfe der Gerichte zu requiriren, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116. Letztere haben in solchem Falle in der Regel über die Richtigkeit der Rückstände nicht zu erkennen, in so fern nemlich nicht solche Einreden vorgeschützt werden, die gesetzlich in der Exekutions-Instanz zulässig sind, wie denn namentlich über die etwa behauptete Zahlung dem Rentereibeamten der Eid zugeschoben werden kann, s. Regierungs-Reskripte vom 7ten Mai 1792 und vom 8ten Januar 1795.

b) Hierbei sind nachzusehen die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 37 und das den nothwendigen Verkauf der aus verschiedenen Theilen bestehenden Husengüter betreffende Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Juni 1819.

c) Vergl. die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VIII, Nr. 2, oben S. 318.

§. 10.

(Immission.)

Ferner haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren dahin zu sehen, daß mit der Execution ratione immobilium rechtmässig und zwar also procediret werde, damit, wann der Creditor nicht bereits ein jus hypothecae conventionale vel legale in denen zu distrahirenden Güthern erlanget hat (massen es solchenfalls keiner Immission ex primo decreto bedarf, sondern ohne solche zur Subhastation geschritten werden muß), so soll der Creditor vorerst in des Debitoris immobilia obrigkeitlich immittiret [a]) und ihm darüber ein Schein vom Gericht ertheilet werden, als wodurch er sodann ein pignus praetorium überkommt [b]).

a) Daß dieses durch ein bloses Dekret geschehen solle, bestimmt die Verordnung vom 16ten September 1788. Wegen Eintragung der Immissionen in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher s. die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VI, h, oben S. 316.

b) Vergl. Verordnung vom 17ten März 1767, §. 26.

§. 11.

(Erkennung der Subhastation.)

Würde aber darauf nichts destoweniger der Debitor sich in der Zahlung säumhaft erweisen: so soll nach Ablauf vierzehn Tagen auf des Creditoris weiteres Anrufen die offentliche Subhastation durch Bescheid (welcher beyden Theilen vor Gericht zu publiciren, und wie solches geschehen, zu protocolliren ist) erkannt werden *).

*) Das Verfahren bei Subhastationen oder Zwangversteigerungen des Grundeigenthums ist durch die Verordnung vom 18ten März 1774, noch mehr aber durch die Verordnung vom 5ten Oktober 1821 in vielen Punkten abgeändert worden.

Was insbesondere in dem zur Erkennung des Verkaufs angesetzten Termin wegen der Schäzzung der zu verkaufenden Stücke vorzunehmen sey, ergeben die §§. 1 und 2 der letztgedachten Verordnung.

§. 12.

(Abfassung der Versteigerungs-Ankündigungen.)

Diesemnach haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren für allen Dingen zu besorgen, damit das bonum immobile vor dessen wirklicher Adjudication und Heimschlagung auf ein an das Amt- oder Rathhaus so lang, bis der actus subhastationis vollzogen, offentlich zu affigirendes Bret, umständlich, was es nemlich für ein Gut, auch wie groß, wo und zwischen wem es gelegen sey? mit Beysetzung des Tages, wann sich die darauf zu licitiren Lust habende vor Amt oder Gericht zu melden haben, notiret werde, ex. gr.

Eine Wiese vor dem Neuen Thor, zwey Acker größ, in der Au, zwischen Titio und Sempronio gelegen, soll von Obrigkeits und Amts wegen an den Meistbietenden verkauft werden, wer nun darauf bieten will, der kann sich vor hiesigem Amt (Gericht) auf Mittwoch den Tag Martii des laufenden Jahrs 2c., als welcher ein für allemal darzu bestimmet, angeben und sein Gebot thun.

§. 13.

(Versteigerungs-Termin.)

Solcher Licitations-Termin aber soll nicht zu kurz, sondern räumlich bestimmet werden, und wenigstens eine zehnwöchige Frist a primo die publicationis zu rechnen *), in sich halten.

*) S. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 10.

§. 14.

(Bekanntmachung desselben.)

Auf daß aber die vorseyende Subhastirung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, mithin die armen Debitores nicht oftmalen um ein allzu geringes Gebot ihrer Güther verlustig werden mögen; so müssen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren es nicht bey obberührter Affigirung des Brets bewenden lassen a), sondern auch noch überdas den vorerwehnten Zettul in eben der Form durch den Prediger in der Gemeinde drey Sonntage nach einander von offentlicher Canzel b), an denen Orten, wo dieser modus bisher üblich gewesen, ablesen, oder aber drey Wochen nach einander auf einen gewissen Werktag in der Gemeinde unterm Glockenschlag promulgiren, auch wie solches geschehen, beglaubt attestiren lassen und protocolliren.

a) S. die hierüber in der Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 4, enthaltenen Vorschriften.

b) Diese Art der Bekanntmachung ist abgeschafft durch Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1824 und werden an den Orten, wo solche üblich gewesen, an deren Statt die Ankündigungen zufolge eines, sämtlichen Gerichten bekannt gemachten, Ministerial-Beschlusses vom 6ten Dezember 1824 an das betreffende Pfarrhaus in einem Gitterschranke angeschlagen.

Wegen der Vorladung der hypothekarischen Gläubiger s. die angezogene Verordnung, §. 5.

§. 15.
(Verfahren im Versteigerungs-Termin.)

Allen denen im Licitations-Termin zusammen kommenden und sich zum Kauf meldenden Personen [a]) nun soll Vormittags 9 Uhr an bis es 12 ausgeschlagen, aufzubieten Freiheit gegeben, nach dem letzten Schlag aber das Guth dem, welcher am meisten darauf geboten, irrevocabiliter zugeschlagen, darüber aber ein Protocoll gehalten und der ganze Vorgang nebst dem Adjudications-Bescheid solchem inseriret werden. An denen Orten hingegen, wo die Gewohnheit eingeführet ist, daß man sich statt des letzten Glockenschlags einer brennenden Kerze oder dergleichen zur Determination der Zeit, wann das Aufbieten seine Endschaft erlanget, bishero bedienet, lassen Wir es in so weit darbey bewenden [b]); wobey dann weiter dieses zu observiren ist, daß wofern selbiger plus licitans ein solcher wäre, wovon das Gericht gar nicht versichert, ob er auch die gebotene Kaufgelder werde aufbringen können, solchenfalls derselbe ante adjudicationem deshalber Caution gerichtlich einzulegen habe, widrigens aber nicht diesem, sondern dem vorigen, welcher immediate nach ihm das gröste Gebot gethan, die Heimschlagung des Guths geschehen müsse [c]).

a) Die Justizbeamten dürfen keine subhastirte Güter kaufen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1710, oben S. 236.

b) Vergl. Verordnung vom 18ten März 1774, §. 1 und vom 5ten Oktober 1821, §. §. 6 bis 8, wonach der Schluß der Versteigerung theils von dem Ablaufe der zwölften Stunde, theils von der geschehenen Umfrage abhängt.

c) S. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 11. Wegen der Zuschlagsbescheide s. dieselbe Verordnung, §. 12. Daß diese Bescheide keiner weiteren gerichtlichen Bestätigung bedürfen, enthalten auser dem angeführten § auch die Verordnungen vom 13ten Februar 1798 und 5ten Juni 1801, s. auch die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IV, Nr. 6, oben S. 316, und daß, wenn ein Lizitant mehrere Stücke erstehet, ihm darüber nur ein Zuschlagsbescheid zu ertheilen sey, enthält das Ausschreiben der Regierung in Marburg vom 19ten Juni 1819.
Wegen der zu führenden General-Versteigerungs-Protokolle s. Regierungs-Reskript vom 19ten Juni 1800 und Verordnung vom 5ten Juni 1801.

§. 16.
(Einräumung der verkauften Grundstücke.)

Es soll aber nach vollzogener Licitation demjenigen, welcher das gröste Gebot gethan und darauf die Adjudication erstritten, das Guth nicht eingeräumet, noch der Debitor daraus exmittiret werden, es sey dann vorher der Ueberschuß des Pretii dem Debitori richtig und ohne Unterschleif heraus gegeben.

§. 17.
(Mitbieten von Seiten des betreibenden Gläubigers. — Wiedereinlösungsrecht des Schuldners.)

Im übrigen ist auch zwar dem Creditori mit zu bieten vergönnet, doch mit dem Unterscheid: würde sich kein Tertius zum Pluslicitanten angeben, sondern es thäte ein Creditor selbsten aufs Guth ein etwaniges geringes dem Debitori ohnannehmliches Gebot; so haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren annoch vor der Adjudication durch drey beeydigte Männer solches in billigmässigen Anschlag bringen zu lassen [a]). Will alsdann der Creditor selbiges in pretio taxato behalten, soll ihm solches ohnwiederlöslich, vermittelst Ertheilung eines mit Unterschrift und Siegel bekräftigten Gerichtsscheins, überwiesen werden. Im Fall er, der Creditor, aber sich hierzu nicht verstehen, sondern bey seinem licitando offentlich gethanem Gebot ferner beharren wird; so haben Unsere Beamten und die Gerichts-Herren dem Debitori im Adjudications-Bescheid

a) Nach den §. §. 1 und 2 der Verordnung vom 5ten Oktober 1821 muß einer jeden Zwangversteigerung eine Abschätzung vorhergehen.

ausdrücklich zu reserviren, binnen zwey Jahren, a die der Heimschlagung zu rechnen, das subhastirte Guth durch würkliche Restitution dessen, was der Creditor dafür entrichtet, entweder selbsten wiederum einzulösen, oder durch einen andern, der mehr dafür zahlen will, reluiren zu lassen; doch daß in diesem letztern Fall dem Possessori (wofern er eben so viel, als der neue Kaufer zu geben, mithin das pretium, in so weit es von diesem ersteigert, dem gewesenen Debitori annoch zu bezahlen und nachzuschiessen sich erkläret) das Näherrecht gelassen werde. Nicht weniger dann auch derjenige, welcher die Güther zur Zeit der Wiedereinlösung besitzet, zu deren Abtretung eher und bevor nicht, es seyen ihm dann die erweisliche Meliorations-Kosten vorher ersetzet, schuldig, noch auch zur Berechnung derer medio tempore erhobenen Nutzungen verbunden, sondern nur, wann einige Deterioration von ihm geschehen, diesertʰalben billigmässige Satisfaction zu thun gehalten ist [b]).

b) Ueber dieses Wiedereinlösungsrecht des Schuldners, das (jedoch nur mit einer vom Gericht zu bestimmenden Frist von drei bis zu zwölf Monaten,) auser dem Falle, wo der betreibende Gläubiger den Zuschlag unter dem abgeschätzten Werthe erhält, auch dann Statt findet, wenn im dritten Termin auf ein nicht die Hälfte des abgeschätzten Werths erreichendes Gebot der Zuschlag erfolgt, s. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 8 und §. 13.

§. 18.

(Einweisung des Gläubigers in die ausgebotenen Grundstücke.)

Da aber gar Niemand, weder ein Tertius, noch Creditor auf das subhastirte Guth etwas geboten hätte, und der Creditor solches nicht in solutum (als welches demselben, jedoch praevia taxatione im vorigen §. 17 gemeldter massen auch in hoc casu zu thun frey stehet) annehmen und den Ueberschuß des Preises dem Debitori heraus geben, sondern lieber die Güther so lang, bis entweder seine Schuld durch die jährliche Abnutzung successive abgetragen, oder etwa in künftigen Zeiten annoch eine bequemere Gelegenheit, sothane Bona an einen Kaufer zu bringen, in würklichem Besitz haben wollte; so sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren ihm Creditori darunter willfahren, und denselben in die Güther ad effectum retentionis et perceptionis fructuum gerichtlich immittiren, anbey aber dahin sehen, daß nach Ablauf der Genuß-Jahre mit dem Debitori über die Abnutzung ordentliche Rechnung zugeleget, diesem auch die eingethane Stücke in eadem qualitate, wie der Creditor solche überkommen, alsdann sofort, nach zuvor gut gethaner erweislichen Melioration, restituiret werden mögen.

§. 19.

(Sequestration oder Verpachtung.)

Könnten auch Unsere Beamten und die Gerichts-Herren durch andere modos, nach der Convenienz jeden Orts, dem Creditori Hülfe verschaffen, exempli gratia, daß die Immobil-Güther durch jemand administriret, oder einem Tertio um einen jährlichen canonem verpfachtet würden; so lassen Wir uns auch diese und dergleichen Mittel gefallen. Es müssen aber Unsere Beamten und die Gerichts-Herren in solchen Fällen wohl vigiliren und besorgen, daß nicht allein die Güther in gutem Stand erhalten, sondern auch davon (deductis impensis et oneribus) die überschiessende Nutzungen oder Pfachtgelder denen Creditoren zu sichern Händen geliefert, auch jährlich, zumalen wann die Güther von einiger Importanz, von denen Administratoren über Einnahme und Ausgabe vor Amt ordentliche Rechnung in Gegenwart des Creditoris sowohl, als Debitoris, gethan werde *).

*) Vergl. was in der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 19 und 20, oben S. 75 über Sequestrationen vorkommt.

§. 20.

(Vergleichsweise Befriedigung des Gläubigers.)

Ueberhaupt auch mag der condemnirte Debitor selbsten entweder vor oder währender, oder auch nach geschehener Execution sich mit dem Creditore auf alle in Rechten erlaubte Art und Weise, wie sie nur können und wollen, in Güte vergleichen; es sollen aber, sobald solches nur geschehen, beyde Theile vor denen Aemtern oder Gerichten den Vergleich ad Protocollum umständlich anzeigen und niederschreiben, auch sich davon Abschrift in forma probante zu ihrer Verwahrung und Verhütung aller ferneren Irrungen und Streitigkeiten, mittheilen lassen*).

*) Wegen gerichtlicher Bestätigung der Vergleiche s. die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IV, oben S. 315. Uebrigens vergl. rücksichtlich des Konkursverfahrens die Prozeß-Ordnung vom 5ten Septemb. 1745, §. 28 flg., das Edikt vom 16ten Mai 1747, Verordnung vom 17ten März 1767, §. 24 flg., die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8 flg. und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

§. 21.

(Beschränkter Gebrauch der militärischen Exekution.)

Gleichwie Wir auch sonsten oben §. 7 schon gnädigst verordnet, daß regulariter keine Exequirer denen Debenten in ihre Behausungen eingeleget werden sollen: also wollen Wir auch dieses fürnemlich von Unserer Miliz mit verstanden haben, gestalten kein Beamter gegen die Unterthanen sich deren bedienen darf, als nur in denen Fällen, wann die Debenten aus Widersetzlichkeit *), Bosheit und Hartnäckigkeit nicht zahlen, oder dasjenige, worzu sie condemniret, nicht prästiren wollen.

*) Vergl. die Anmerk. *b* zum §. 6 dieses Artikels, oben S. 351.

§. 22.

(Personal- und Real-Arrest gegen Personen aus anderen Gerichtsbezirken des Landes. a))

Darbeneben gebieten Wir Unsern Beamten und denen Gerichts-Herren, keine Personal b)- noch Real-Arresta oder Verkümmerungen c) gegen

a) Vergl. über Arrest-Anlegungen im Allgemeinen die Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 26, oben S. 5.

b) Daß der Personal-Arrest namentlich in Wechselsachen ein zulässiges Exekutionsmittel sey, enthält die Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11, oben S. 312.

Ueber den Personal-Arrest auf dem Jahrmarkte zu Treis an der Lumde vergl. Regulativ vom 31sten August 1819, §. 11.

Daß von dem gegen einen Post-Offizianten verfügten Personal-Arrest der General-Post-Direktion alsbald Nachricht gegeben werden solle, ist vorgeschrieben in der Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 14.

c) In Betreff der Real-Arreste sind folgende Bestimmungen zu bemerken:

1) Nur der vierte Theil des Solds der Offiziere und der ihnen gleich stehenden Mittelstabs-Personen und der vierte Theil der eigentlichen Besoldungen der Civil-Dienerschaft ist ausgeklagter Schulden halber dem Abzuge von Seiten der Gläubiger unterworfen, s. Verordnung vom 6ten November 1815. Diese Bestimmung ist aber zufolge eines den Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusses vom 21sten Juli 1824 bei den zu einer landesherrlichen Kasse schuldigen Beträgen nicht anwendbar, jedoch soll, wenn mehr als ein Drittel der Monatsbesoldung auf einmal zu Gunsten der Staatskasse in Abzug kommen würde, auf ein Gesuch um Minderung bis zu diesem Betrage, alsbald von der Finanzbehörde vorläufig Rücksicht genommen und an das Finanz-Ministerium berichtet werden.

Wegen der von einem Offizier vor seinem Eintritt in den Militärdienst gemachten Schulden findet überall keine Einweisung in einen Theil des Soldes Statt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Februar 1825, §. 1, und hinsichtlich der nach der Erlangung des Offizier-Ranges entstandenen Schulden ist der Abzug eines Viertels nur unter gewissen, daselbst §. 2 angegebenen, Voraussetzungen zulässig.

Unterthanen aus andern Aemtern oder Gerichten Unserer Lande, wann sie in ihren Amts- oder Gerichts-Bezirken angetroffen werden, zu verhängen und vorzunehmen, ausgenommen die an keinem gewissen Ort seßhafte Personen, oder wann in andern Fällen die Rechte es erlauben.

2) Es findet kein Abzug Statt von Pensionen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 23sten August 1824, namentlich nicht von Pensionen der Offiziere, s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Februar 1825, §. 5.

3) Auch sind keinem Abzuge oder Arrest unterworfen die Pensionen aus den Witwenkassen,

a] für das Wegebau-Personal, s. Verordnung vom 24sten Dezember 1819, §. 12.;

b] für die Forstbedienten, s. Ministerial-Ausschreiben vom 19ten August 1822, §. 14.;

c] für die Civil-Dienerschaft überhaupt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1823, §. 20 und Verordnung vom 29sten März 1827, §. 19.;

d] für die Offiziere und sonstige zum Kriegsstaat gehörige Personen, s. Statuten vom 21sten Februar 1828, §. 20.

4) Den Strasenwärtern und dem übrigen zu Handarbeiten im Bausache angestellten Personal soll an dem aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Tagelohne oder Gehalte kein Abzug wegen Schulden gemacht werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 27sten April 1822. Ferner können

5) die aus der Brandkasse auszuzahlenden Brand-Entschädigungsgelder nicht mit Arrest belegt werden, s. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 22.

6) Die in der Casselschen Lotterie fallenden Gewinne sind zufolge des landesherrlich genehmigten Lotterie-Plans ebenfalls dem Arrest nicht unterworfen.

7) Dasselbe gilt von den Lombards-Akzien, s. Geheimeraths-Beschluß vom 22sten April 1740, vergl. jedoch die unter Nr. 8 angeführte Verordnung.

8) In wie fern die Zahlung aus den auf den Inhaber lautenden Obligationen oder der dazu gehörigen Zins-Abschnitte mit Arrest belegt werden können, bestimmt die Verordnung vom 18ten Dezember 1823, §. 1 fg.

9) Ueber den Arrest auf Bergwerksprodukte vergl. Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Th. IV, Art. 2, oben S. 53.

10) Von der Beschlag-Anlegung auf die bei Gericht hinterlegte Gegenstände redet die Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 16.

11) In wie fern Postgüter dem Arrest unterworfen sind, enthält die Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 58.

§. 23.

(Personal-Arrest gegen Amts-Untergebene.)

Dann und letztlich soll auch von Unsern Beamten und Gerichts-Herren nicht leichtlich zur Captivirung ihrer Amts- oder Gerichts-Untergebenen geschritten werden, es sey dann Sache, daß ein oder der andere dererselben mit der Befriedigung seines Creditoris beflissentlich zurück halten würde, um demselben nur recht schwer zu machen, einfolglich durch dessen persönliche Arrestirung etwas ausgerichtet werden könnte, oder auch der Debitor durch Arglist und Gefährde jemanden das Seinige abgeschwätzet, oder durch seine üble Lebensart in die Schulden gerathen wäre *).

*) Vergl. die Anmerkung *b* zum vorhergehenden §. 22 und rücksichtlich der Bankerottirer das Edikt vom 16ten Mai 1747, §. 3.

§. 24.

(Allgemeine Vorschriften über die Rechtspflege bei den Untergerichten.)

Zum Beschluß wird mit Ernst und vollem Nachdruck allen und jeden Unsern Beamten, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, desgleichen denen Gerichts-Herren und ihren Justitiariis hiermit eingebunden, über diese Unsere Gerichts-Ordnung steif und vest zu halten, und solcher nicht zu contraveniren, sondern allenthalben gemäß zu verfahren, einfolglich ihren Amts- und Gerichts-Untergebenen die Justiz ohne

einzige Nebenabsicht [a]) promte wiederfahren zu lassen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß gleichwie derjenige Beamte oder Justitiarius, welcher entweder selbsten oder durch die Seinige einiges Geschenk [b]) (es bestehe worin es wolle) annehmen und das Recht beugen wird, cassiret, auch darbeneben an Leib oder Guth nach Ermessen des Verbrechens gestrafet, nicht weniger dem lädirten Theil Satisfaction zu verschaffen angehalten, also auch wann jemand, welcher derer Rechte ohnerfahren, eine Beamten-Bedienung, wobey die Justiz zu handhaben ist, irgends ambiret und sich in ein solch Amt gegen Unsere gnädigste Intention unwürdig einschleichet, derselbe denen querulirenden Partheyen, falls bey Untersuchung der Sache sich ergeben würde, daß ein oder der ander ex imperitia durch illegales Verfahren enormiter graviret wäre, nicht nur zur Indemnisation nebst Ersetzung derer Kosten condemniret, sondern auch noch darzu in zwanzig Reichsthaler Strafe gesetzet, und wann er dergleichen grobe Fehler mehr begehet, wieder abgeschaffet werden soll [c]).

a) „Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den „verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde," s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 36, vergl. auch Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 2, oben S. 1, und Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 10 und 19 oben S. 306 und 307.

b) S. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 4, und die dabei befindliche Anmerkung, oben S. 3.

c) Es sind hier noch folgende Bestimmungen zu bemerken:

1) Die Disziplin über die Justizbeamten stehet zunächst den Obergerichten zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 1.

2) Hinsichtlich der den Justizbeamten über die ihnen untergeordneten Diener und die Ortsvorstände in Justizsachen zustehende Disziplinar-Gewalt vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822 und 12ten August 1823.

8) Von der Dienst-Unfähigkeit eines Justizbeamten soll alsbald dem Landesherrn Anzeige gethan werden, s. Geheimeraths-Beschluß vom 12ten September 1804.

4) Ein Justizbeamter, über dessen Vermögen der förmliche Konkurs erkannt wird, soll seinen Dienst verlieren, s. Verordnung vom 12ten Mai 1801.

5) Wegen des Güterkaufens und Geldborgens der Justizbeamten, s. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VII, Nr. 13, oben S. 318.

6) Daß die Beamten sich von den Unterthanen keine Dienste leisten lassen sollen, enthält die Verordnung vom 11ten Juli 1738 und die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 15.

7) Das Einsammeln von Viktualien, Flachs und dergl. bei den Unterthanen ist den Beamten bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, s. Verordnung vom 21sten April 1792.

8) Die Justizbeamten, gleich allen andern Staatsdienern, dürfen zufolge eines allerhöchsten Beschlusses vom 28sten September 1825 kein bürgerliches Gewerbe treiben, wie auch keine ihnen gehörige Sachen durch eine Lotterie ausspielen lassen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1805.

9) Wegen der von den Justizbeamten als Depositaren zu stellenden Dienstbürgschaften vergl. Verordnung vom 29sten September 1823, §. 1 und 2.

Wir wollen aber auch hierbey die Gerichts-Herren ernstlich erinnert haben, ebenfalls zu ihren Justitiariis jederzeit rechtsverständige und gewissenhafte Subjecta auszusuchen [d]) und auf die Justiz specialiter zu verpflichten, damit allenthalben in Unsern Landen Niemand über Unrecht oder Bedruckung sich mit Fug irgend vors künftige weiter zu beschweren Ursach haben möge.

Gegeben Stockholm den $\frac{2}{?}$. Tag $\frac{\text{Martii}}{\text{Aprilis}}$ 1732.

Friedrich.

d) Dies fällt jetzt weg, da die Patrimonial-Gerichtbarkeit nicht wieder hergestellt worden ist.

Gemeiner Bescheid des Oberappellations-Gerichts,

vom 29sten Juli 1732,

wegen zeitiger Auslösung der Dekrete und deren Einlieferung bei dem Gerichte voriger Instanz [a]).

— — Da — in Oberappellationssachen die vollnzogene Decisiv-Decreta von denen Appellanten und deren Anwälden, zumalen wann selbige Aufenthalt suchen, nicht erhoben werden; so hat — (der) Archivarius dergleichen expedirte Decreta so bald zu designiren und an die Thür der Procuratoren-Stube auf der Regierung ad notitiam affigiren zu lassen [b]), und dafern dennoch vom appellantischen Theil innerhalb dreyen Tagen deren Erhebung nicht erfolgete, alsdann denen Appellaten, oder ihren Anwälden, falls sie sich darum melden, jedoch auf Gegentheils Kosten, selbige zu extradiren, auch wie solches bewürket, im Protocoll pro nota anzumerken, auch soll jeder Appellans das Decret längstens binnen vier Wochen a tempore extraditionis bey hiesiger Regierung unter Vermeydung zehen Cammergulden Strafe einzuliefern schuldig seyn.

Cassel den 29sten Julii 1732.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstl. Hess. Oberappellations-Gericht allhier.

a) Von diesem gemeinen Bescheid, worauf sich die Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 10 beziehet, ist nur noch die Bestimmung der Frist zur Einlieferung der Dekrete bei dem Gerichte voriger Instanz gültig.

b) Dies ist nicht mehr üblich. In wie fern die Anwälte jetzt zur Zahlung des Endbescheids-Stempels verpflichtet seyen, ergiebt das Ministerial-Ausschreiben von 8ten Februar 1823.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 8ten August 1732,

die Errichtung der Pfarrwitwen-Kassen betreffend.

Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten, wie daß die Metropolitani und Prediger in denen Classen Gudensberg und Zierenberg eine Cassam für die Wittiben aufzurichten begriffen seynd, gestalten dann selbige des Ends die bisherige überflüssige Depensen bey denen Conventen von selbsten restringiret und zum Theil auch einen freywilligen Beyschuß darzu zu thun, sich verbunden haben.

Gleichwie nun solches ein dem grossen Gott angenehmes, auch Ihro Königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Landesherrn rc. sonder Zweifel zum besondern Gefallen gereichendes Werk ist; also wollen Wir auch gar nicht zweifeln, es werden sämmtliche übrige Classen obigen löblichen Exempeln folgen, und sich ebenfalls eines Projects, nach denen fürwaltenden Umständen, wie es in jeder Classe am convenablesten geschehen mag, bald möglichst vergleichen, mithin selbiges zum Consistorio einsenden. Und ob Wir zwar in so weit ihnen Metropolitanis und Predigern, eben keine normam der Einrichtung vorschreiben wollen: so werden sie doch samt und sonders wohlmeynend erinnert, mit allem Fleiß darauf bedacht zu seyn, damit alles reguliret werde, auf daß der Fund sicher und beständig, folglich zu ihrem Nachruhm bis zu denen spätesten Zeiten auf die Posterität davon der Genuß fliessen möge *). Versehens Uns rc.

Cassel den 8ten Tag August 1732.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

*) Vergl. wegen dieser Pfarrwitwen-Kassen die Anmerk. zum §. 15 des Kap. IX der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, oben S. 140. — Uebrigens sind durch einen Ministerial-Beschluß vom 21sten Dezember 1827 die evan-

Regierungs-Ausschreiben
vom 6ten Januar 1733,

die Frist zur Einführung der Appellation und den Rechtsnachtheil der Präklusion betreffend.

Nachdem Ihro Majestät unser allergnädigster König, Landesfürst und Herr zu Beschleunigung der Justitz und damit solche gegen die Gebür nicht verzögert werde, gnädigst wollen und geordnet haben, daß gleichwie beym Ober-Appellations-Gericht, also auch in allen andern, bey Dero hiesigen nachgesetzten, auch Marburger Regierung und Canzeley zu Rinteln und sonsten einkommenden Appellationssachen das Fatale introducendae auf 30 Tage sub poena desertionis beobachtet, wie nicht weniger in denen gerichtlichen Handlungen das praejudicium auf gehörig beschienene Insinuation das zweytemal ohnfehlbar pro purificato angenommen und mit der Präclusion verfahren werden soll: so befehlen Wir Euch hiermit, diese gnädigste Verordnung unterm Glockenschlag nicht nur zu publiciren, sondern auch an die Raths-, Amts- und Gerichtsthüren anschlagen zu lassen und die in Rechten ohnerfahrne Partheyen bey jeder Gelegenheit zu bedeuten, daß sie ihre gegen den in erster Instanz eröffneten Bescheid zu haben vermeynte Beschwerden binnen obiger Frist so gewiß einzubringen, auch in währendem Proceß ihre Nothdurft zu der ihnen bestimmten Zeit gehörig zu verhandeln hätten, als widrigenfalls ihre eingewendete Appellation für erloschen, mithin der vorige Ausspruch für rechtskräftig erkannt, und respective der saumselige Theil weiter nicht gehöret, sondern die Sache bey jedem Articul in ihren Ungehorsam für beschlossen angenommen und auf das verhandelte gesprochen werden würde. Wornach Ihr Euch und ein jeder sich zu achten hat. Versehens Uns 2c.

Cassel den 6ten Tag Januar 1733.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

gelischen Pfarrer in den Provinzen Niederhessen ohne Schaumburg (in welchem Kreise auser einer Pfarrwitwen-Anstalt noch besondere, mit den Pfarreien verbundene Witthümer bestehen), Oberhessen und Fulda für nothwendige Theilhaber der Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft zufolge des §. 1 der Verordnung vom 29sten März 1827 erklärt worden, indem „die unter „dem Namen von herrschaftlichen Pfarr-„witwen-Kassen bestehenden milden Stif-„tungen in Cassel" (vergl. das Fürstliche Reskript vom 18ten August 1714, oben S. 246) „und Marburg keine solche Witwen-Versor-„gungs-Anstalten sind, als deren rezipirte Mit-„glieder die Pfarrer in den betreffenden Bezirken „gelten könnten, und diese Stiftungen den armen „Predigers-Witwen nur eine geringfügige, ohne-„hin bedingte Unterstützung gewähren, die „Pfarrwitwen-Kassen für einzelne „Klassen aber die Eigenschaft von Privat-„Anstalten haben, deren Errichtung und Statu-„ten dem Gutfinden der betreffenden Prediger „überlassen worden."

Reskript des Konsistoriums in Marburg,
vom 12ten Januar 1733,

die Gebühren der Pfarrer und Schulmeister von stillen Leichenbegängnissen betreffend.

Auf Eure bey Königlich-Fürstlichem Consistorio allhier heut dato gethane schriftliche Anfrage: ob bey den stillen Leichen auch die jura stolae*) abzutragen? geben Wir Euch hiermit zur Resolution, daß solche, weil dergleichen pro parte salarii der Prediger und Schulbedienten zu achten, bey den stillen, gleichwie anderen Leichen müssen abgetragen werden, und sind Euch 2c.

Marburg den 12ten Januar 1733.

Königl. Fürstl. Consistorium allhier.

*) S. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, B, Nr. 5, oben S. 94.

An Bürgermeister und Rath zu Gemünden.

Zu

Verordnung

vom 22sten Juli 1733,

die Verleihung von Rottländereien betreffend.

Nachdem die bisherige Erfahrung zu erkennen gegeben, daß mit derjenigen Rottländerey, welche denen Unterthanen aus Unsern eigenthümlichen Waldungen, Hecken und Trieschern, um einen sehr geringen Rottzins und respective Zehenden oder sogenannten Meddumb zu Aeckern, Wiesen oder Garten arthaft zu machen, eingethan worden, es dem Zweck und Absicht, welche Wir und Unsere Fürstliche Vorfahren bey solchen Concessionen geführet, nicht nachgegangen, indem

1) viele Concessionarii solch Land, wann sie es einige Jahre gebauet, und die Geilung heraus gezogen, wieder liegen lassen, so daß der davon zu prästirende Rott-Zehende von selbsten cessiret, und die wenige Heller importirende Geldzins wo nicht zugleich, dennoch mit der Zeit ebenfalls in Abgang gerathen, da inzwischen das Land ganz inutil geworden und weder zum Aufwachs jungen Gehölzes, noch zu sonsten etwas dienlich ist; welche Inconvenienz

2) hierdurch um so mehr veranlasset worden, daß an vielen, wo nicht den meisten Orten die Communen solche Rottländerey zur Contribution, Fahrdiensten und anderen gemeinen Lasten mitgezogen, mithin sich durch diesen Beytrag die ihnen ohne das obliegende Onera zwar erleichtert, eben hierdurch aber das Rottland über die Gebür und Vermögen beschweret, und daß es guten theils wieder desert und unbrauchbar geworden, verursachet haben. Ueberdas

3) anstatt der in vorigen Zeiten desfalls beobachteten Präcaution, da nemlich das bey eine gewisse Wohnung, Haus oder Hofreyde gegebene Rottland weder ohne Consens, so jedoch ohne erhebliche Beweg-Ursache und gehöriges Ab- und Zuschreiben nicht ertheilet worden, davon verkauft, noch unter des Possessoris Erben vertheilet werden dörfen, dieser schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Inhabere der Rottländerey solche nach ihrer Gefälligkeit veräussern, ihre Kinder und Erben auch dasselbe unter sich vertheilen, und dermassen damit schalten und walten, daß man in weniger Zeit weder die Detentores und die Identität derer Stücke, von wem die darauf haftende Rottzinse zu fordern seye, ausfündig machen kann, sondern die Praestanda in Abgang geführet werden müssen; allermassen dann auch

4) einige nur ein Gewerb darin suchen, daß sie um Verstattung und Einraumung gewisser Wald-Districten zu Rottäckern oder Wiesen ohnablässig sollicitiren, und wann sie es erlangt, an andere verkaufen, und dann von neuem um anderes nachsuchen, wodurch also Unsere Waldungen, Vorgehölze, Hecken und Gesträuche von Zeit zu Zeit immer abnehmen, ohne daß dargegen weder Unser Renth-Cammer ein proportionirlicher, zuverlässiger und beständiger Nutzen zuwächst, noch der landesväterlichen heylsamen Intention gemäß, dem Publico damit fürgestanden ist.

Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit: a)

1) daß hinführo von Unsern eigenthümlichen Waldungen, Vorhölzern, Wüstungen 2c. einig Rottland zu Aecker, Wiesen oder Garten, anderst nicht gegeben werden soll b), als gegen Stipulirung eines der Gelegenheit und

a) Ueber die künftige Verleihung von Rottländereien ist unterm 8ten November 1824 eine Verordnung ergangen. Im §. 6 derselben ist zugleich bestimmt, wie die früher auf bestimmte Zeit eingeräumten Rottstücke in unwiderrufliches zins- und grundsteuerpflichtiges Eigenthum verwandelt werden können. Vergl. hierbei die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. I und §. IV, oben S. 313 und 315.

b) Wegen der Strafe des eigenmächtigen Anrottens vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 161 flg.

Güte des Grund und Bodens proportionirlichen, ständigen Census an Geld oder Frucht, welcher alljährlich in die Renthe-rey abzustatten, das Rottland werde gestellet und trage oder trage nicht [c]).

2) Sollen dergleichen von nun an aus Unsern eigenthümlichen Orten zu concedireden Rottäcker und Wiesen, weder zur Contribution, noch zu denen Fahrdiensten gezogen, sondern davon befreyet bleiben, in Ansehung dessen aber der Geld- oder Fruchtzins desto stärker bedungen werden. So viel jedoch die Reichs-, Crayß- und Land-Steuren, die nach dem Fuß der Schreckenberger erhoben werden, angehet, solchen bleibt die künftige nicht weniger als die bishero concedirte Rottländerey unterworfen, und müssen dergleichen extraordinaire Steuren dem üblichen Anschlag gemäß, davon entrichtet werden, auch hat es wegen derer Handdienste seine geweiseten Wege von selbsten, indem solche nicht von denen Ländereyen, sondern von denen Häusern oder Personen pflegen geleistet zu werden.

3) Um den Census oder Canonem in beständigem Gang und Richtigkeit zu behalten, soll fortershin von Unsern eigenthümlichen Districten kein Rottland ausgewiesen werden, als an solche Leute, welche wenigstens mit eigenen Wohnungen versehen seyn, bey denen die concedirte Rottäcker und Wiesen auch beständig verbleiben und ohne gar erhebliche Ursache, auch Unserer Renth-Cammer Verwilligung, sub poena nullitatis, weder durch Verkauf, Vertauschung, Erbgangs-Rechte oder sonst in einige Wege davon getrennet,

4) wo aber aus relevanten Motiven die Veräusserung eines solchen Rottstücks verwilliget wird, der zehende Pfennig vom Kauf-Pretio in die Rentherey bezahlet, vom Kaufer auch so viel, als eine Jahrszinse beträgt, zum Weinkauf erlegt und Uns verrechnet werden.

c) In Betreff des Rottzehntens vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 19 und Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Januar 1824.

Befehlen demnach Unserm Cammer-Präsident und Renth-Cammer zu Cassel hiermit gnädigst, sich in künftiger Verleyhung neuer Rottungen zu Aecker, Wiesen oder Garten, aus denen Uns ohnmittelbar und pleno jure zustehenden Waldungen, Vorhölzern, Trieschern, Hecken und Strauchen, hiernach zu achten, und dieses sowohl Unsern Forst-Aemtern und Bedienten, als auch sämmtlichen Unsern Beamten zur Nachricht und Verhaltung bekannt zu machen, auch dahin zu sehen, daß diesem Unserm Reglement stricte nachgelebet werde; allermasen dann auch Unsern Regierungen, Canzleyen und sämmtlichen Justitzbeamten hiervon Communication zu thun, um sich in cognoscendo et judicando darnach zu richten.

Eckholmsund, den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ten Tag Julii 1733.

Friedrich.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 11ten September 1733,
über die Theilnahme der zweiten und übrigen Prediger neben dem ersten an der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten des Orts ihrer Anstellung.

Als zeithero verschiedentlich vorgekommen und angezeiget worden, daß an denen Orten, wo mehr dann ein Prediger stehen, der zweyte und übrige Prediger von dem ersten in Kirchensachen niemalen zu Rath gezogen werden, noch auch bey Abhörung derer Kirchen- und Kastenrechnungen erscheinen, und dabey auch ihres Orts das Nöthige erinnern, ja so gar die ins Land ergehende Consistorial-Ordnungen oft nicht einmal von dem ersten Prediger communiciret bekommen, sondern von allen und jeden Kirchen- und Kastensachen mehrentheils gänzlich ausgeschlossen werden; welches sich jedoch um so weniger gebühret, da allen und jeden Predigern ohne Unterschied bey der Ordination die Kasten und Hospitalien und deren

Beobachtung mit anbefohlen werden: so haben Ihro Königliche Majestät in Schweden, Unser allergnädigster Landesfürst und Herr in höchsten Gnaden resolviret und befohlen, daß vors künftige überall im Land der zweyte Prediger, und wo deren an einem Ort noch mehrere seyn, solche allesammt zu denen Kirchen- und Kastensachen gezogen werden [a]), mithin der erste Prediger [b]) zwar das Directorium behalten, jedoch aber vor sich ohne derer Andern Vorbewust und Communication nichts unternehmen solle. Wornach Ihr Euch also samt und sonders zu achten habt. In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 11ten Tag September 1733.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

a) Vergleiche das weitere Konsistorial-Ausschreiben vom 20sten September 1734.

b) Das Dienstalter richtet sich nach der Zeit der Bestellung zum wirklichen (nicht blos adjungirten) Prediger, s. Reskript des Konsistoriums zu Marburg vom 30sten Januar 1779. Vergl. jedoch wegen der Bestellung und der besonderen Dienstverhältnisse der Metropolitane die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XIII und die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, oben S. 118 und 189.

Landesherrliches Reskript

vom 20sten Oktober 1733,

die Dauer des Trauergeläutes beim Absterben der Kirchenpatrone und Gerichtsherrn betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc.

Vest und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue!

Uns ist zu gnädigsten Händen gediehen, was Ihr unterm 18ten hujus, occasione des mit Tod abgegangenen v. M. zu Schönstatt an Uns gelangen lassen, und was Ihr zugleich wegen der eigentlichen Zeit des den Adelichen concedirten Trauergeläuts gehorsamst angefragt und desfalls um Erläuterung gebeten habt. Wir mögen Euch nun darauf in Gnaden nicht bergen, daß die im letzten Landtags-Abschied *) gesetzte Passage, daß nemlich in Ansehung derer sowohl das Kirchen-Patronat, als auch bloshin die Gerichtbarkeit habenden von Adel, sothanes Geläut so lange, als der Leichnam über der Erde steht, täglich verstattet seyn solle, anders nicht zu verstehen sey, als daß denselben auch freystehe, entweder eine ganze oder halbe Stunde läuten zu lassen. Und habt Ihr Euch demnach sowohl bey dem jetzigen Fall, als auch bey anderen dergleichen Begebenheiten, hiernach zu achten, und sind Euch damit in Gnaden wohl beygethan.

Cassel den 20sten October 1733.

Nomine Regis Wilhelm.

*) vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 8, oben S. 305.

An die Regierung zu Marburg.

Konsistorial-Reskript

vom 31sten October 1733,

die Benachrichtigung der Kirchenpatrone von der Abhörung der Kirchen-Rechnungen betreffend.

Euch wird annoch erinnerlich fallen, was Ihr in der wegen gehaltener Kirchen-Visitation und Kastenrechnungs-Abhörung ohnlängst erstatteten Relation unter andern wegen Notification der vorseyenden Rechnungs-Abnahme an die adeliche Justitiarios oder Patronos selbst mit einfliessen lassen. Nachdem nun auf desfalls an Ihro Königliche Majestät von Uns allerunterthänigst erstattetes parere die Resolution erfolgt, daß

der Rechnungs- und Kirchen-Visitator jedesmalen den adelichen Justitiariis oder Patronis selbst privatim die Notification thun könne *); so haben Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen wollen, und verbleiben Euch ꝛc.

Cassel den 31sten October 1733.

*) S. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, oben S. 188 und Anmerkung *b*, S. 189.

Regierungs-Reskript
vom 13ten November 1733,
die Einrichtung der Amtssiegel betreffend.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät resolvirt haben, daß — von allen — Beamten — hinführo anstatt derer bisherigen Privat-Pettschaften ein ordentliches und beständiges, woran der Löwe mit der Umschrift: Fürstl. Hess. ꝛc. Amts-Siegel*), insculpiret, gebraucht werden solle; so haben Wir Euch beykommendes zu dem Ende allhier verfertigtes Siegel zu dortigem Amts-Behuf und Gebrauch hiermit übersenden wollen, und verbleiben Euch ꝛc.

Cassel den 13ten November 1733.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

*) jetzt: Kurfürstl. Hess. Amt mit dessen Namen.

An sämmtliche Beamten.

Verordnung
vom 12ten Januar 1734,
die Abgabe zur Unterhaltung des Zuchthauses zu Cassel betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen, auch darzu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen:

Nachdem bey dem unter Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Durchlaucht glorwürdigster Gedächtniß Regierung anno 1724 gehaltenen Land-Communications-Tag von Prälaten, Ritter- und Landschaft der unterthänigste Antrag beschehen, daß die vor das Casselische Zuchthaus *a*) vermöge des unterm 29sten Decembris 1720 ausgelassenen Reglements destinirt gewesene Steuren von christlichen Copulationen aufgehoben, hingegen aber an deren Statt ein Impost auf die Kirmessen, Tänze und Spielleute gesetzet und zum Behuf ermelten Zuchthauses mit angewendet werden möchte, ein solches auch besage Landtags-Abschiedes vom 19ten Decembris berührten 1724sten Jahrs wirklich beschlossen und approbirt worden, und Wir dahero nach immittelst erfolgtem höchstseeligen Absterben hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden und Durchlaucht der Nothdurft erachtet, sothanen Impost auf ein Gewisses reguliren und Jedermänniglich zur schuldigen Nachachtung bekannt machen zu lassen: so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich *b*), daß

a) Vergl. wegen der gegenwärtigen Benutzung dieser Anstalt zur Verbüsung von Freiheitsstrafen das Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1822.

b) Vergl. über diese Abgabe überhaupt die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. III und das Regierungs-Ausschreiben vom 5ten August 1814, so wie wegen der ebenfalls zur Unterhaltung des Zuchthauses bestimmten Abgabe von

1) so viel die Kirmessen betrifft, eine jede Stadt, Flecken und Dorf, dafern sie dabey Music haben, und zwar ein jeder Ort, so 5 bis 10 Mann stark ist (davon jedoch die alte Leute, Wittwen und Auszüger eximirt seyn und nicht mitgerechnet werden)

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
von jeder Kirmeß	—	5	4
von 10 bis 20 Mann stark	—	10	8
" 20 bis 30 " "	—	21	4
" 30 bis 40 " "	—	26	8
" 40 bis 50 " "	1	—	—
" 50 bis 75 " "	1	10	8
" 75 bis 100 " "	2	—	—
" 100 bis 150 " "	3	—	—
" 150 bis 200 " "	3	16	—
diejenige aber, so über 200 Mann stark seyn	4	—	—

zahlen sollen.

Und damit dieses Quantum von Bürgermeistern, auch respective Greben und Vorstehern, jedesmal richtig eingebracht werde, diese aber auch die tanzende Personen nicht übernehmen und den Ueberschuß vor sich behalten mögen; so ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl und Wille, daß an jedem Ort von der Obrigkeit vorhero, wie hoch sich das von der Kirmeß zu erlegende Quantum überhaupt dieser Ordnung nach belaufe, denen Einwohnern offentlich bekannt und hierauf die Sub-Repartition unter denen tanzenden Personen gemacht, mithin das zu entrichtende Quantum zuvorderst an den Bürgermeister und respective Dorf-Schultheissen oder Greben erleget und von denenselben hierauf an den rechnungsführenden Beamten, — sobald geliefert [c]) — werde.

2) In Ansehung derer Schenk-Hochzeiten, worauf getanzt wird, ist Unsere gnädigste Willensmeynung, daß auch davon nach der Anzahl derer Gäste ein Gewisses zu obigem Behuf entrichtet [d]) und von einem Tisch von 12 Personen acht Albus und so ferner in Proportion (die Juden ausgenommen, als von welchen, wenn sie sich ihren Ceremonien nach copuliren lassen und dabey tanzen, jedesmal überhaupt ein Reichsthaler einzubringen ist) an jeden Orts berechnenden Beamten bezahlet — werden. Soviel aber diejenige Personen sowohl fürnehmen als geringern Stands belangt, welche dergleichen Schenk-Hochzeiten nicht machen, jedoch Musicanten auf ihren Hochzeiten halten wollen; so überlassen Wir deren Willkühr, wieviel ein Jeder desfalls zum Behuf des Zuchthauses zu erlegen gemeynet sey, des gnädigsten Zutrauens, es werde ein Jeder nach seinen Umständen und Vermögen von selbst ein Erkleckliches zu entrichten bedacht seyn —.

3) Weiter soll ein jeder Wirth, wie auch, welcher Bier oder Wein denen Trinkgästen offentlich verzapft, von wegen derer Spielleute, falls sie oder die Gäste sich deren

Billards und Kegelbahnen die Verordnung vom 22sten Juli 1785.

Zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 18ten Dezember 1822 dauern die Abgaben für das Zuchthaus, welche nicht als Taxen nach der Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822 (s. §. 50 derselben) mittelst des Stempels erhoben werden, noch fort, werden aber unmittelbar für die Staatskasse vereinnahmt und aus dieser die zu den Kosten der Anstalt erforderlichen Zuschüsse geleistet.

c) Ueber die Erhebung der Zuchthaussteuer durch die Rentereibeamten s. Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Februar 1819 und in Betreff der mittelst des Stempels durch die Polizei-Kommissionen zu erhebenden Beträge das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 1, *b*. — Die weggelassenen Stellen der vorliegenden Verordnung betreffen die ehemalige Art der Erhebung und die Ablieferung der erhobenen Beträge an die Zuchthaus-Kasse.

d) Die Zahlung muß vor der Trauung geschehen und die Quittung vorgezeigt werden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten August 1739.

bedienen, jährlich überhaupt etwas zu Unterhaltung des Zuchthauses zu erlegen haben, und zwar in denen grössern Städten Cassel, Marburg, Schmalkalden, Eschwege ꝛc. ꝛc., einen Reichsthaler, in denen mittelmässigen, als Homburg, Herßfeld, Allendorf, Ziegenhayn ꝛc. ꝛc., einen Gulden, in denen geringen Städten aber, als Gudensberg, Spangenberg, Melsungen ꝛc. ꝛc., desgleichen in denen Dorfschaften durchgehends einen halben Gulden —.

Gleichwie nun über obiges mit vollem Nachdruck gehalten und insonderheit von denen Beamten und Befehlshabern jeden Orts, damit hierunter kein Unterschleif vorgehe, beständigst wohl invigiliret und genaue Kundschaft darauf geleget werden muß e); also hat es dahingegen hierbey die Meynung gar nicht, ob sollten dadurch die Sabbaths- und andere bishero eingeführte gute Polizei-Ordnungen irgends geändert werden; sondern Wir befehlen allen und jeden Unsern hohen und niedern Bedienten, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, sodann Greben und Vorstehern in denen Dörfern und insgemein Jedermänniglich hiermit, dahin alles Fleisses zu sehen, daß über ebenangezogenen Verordnungen f) steif und vest gehalten und dargegen keine Contravention gestattet werde.

4) — g).

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer ausgelassenen Verordnung entschuldigen möge, so soll dieselbe überall im

e) vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Februar 1819, §. 4, und wegen der Strafe der Unterschlagung daselbst §. 5.

f) S. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VII, §. 5, oben S. 106, und das Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801, §. 2 und §. 7.

g) Die hier weggelassene Stelle betrifft eine Abgabe von Spielkarten, welche nicht mehr besonders erhoben wird, s. Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822, §. 54 und vergl. oben Anmerk. a.

Land zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung offentlich publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben Stockholm den $\frac{1}{12}$ten Tag Januar 1734.

Friedrich.

Geheimeraths-Beschluß
vom 16ten März 1734,
zur Erläuterung der Kontrakten-Ordnung.

82) Hiesige Regierung thut unterthänigste Anzeige, betreffend einen von J. Ph. L. zu Niedenstein mit H. J. K. und J. J. V. daselbst wegen eines Stück Landes getroffenen Kauf-Contract.

Res. Der erste Contract ist null und also stricte nach dem vierten § der emanirten Ordnung *), jetzo und ins künftige zu sprechen.

Der über obigen Fall von der Regierung erstattete Bericht lautet wie folget:

Actum bey Königlich-Fürstlicher Regierung zu Cassel den 6ten Tag Martii 1734.

Als J. Ph. L. zu Niedenstein H. J. K. daselbst ein Stück Lands für 60 Reichsthaler und den halben Einschnitt verkauft, und darüber in Gegenwart zweyer Zeugen unter ihnen eine schriftliche Punctation oder Contract errichtet worden, auch der Käufer darauf das Stück Land ausgestellt, und mit

*) vom 9ten Januar 1732, oben S. 310; vergl. die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. X, Nr. 1, S. 321.

Weitzen besamet, lässet sich ermelter Verkäufer J. Ph. L. ein paar Monath hernach mit einem Andern, Namens J. J. W. zu Niedenstein ein, verkauft demselben eben solches Stück Land, und wird über diesen leztern Contract ein gerichtlicher Kaufbrief ausgefertiget; worauf der W. auf den von dem K. ausgesäeten Weitzen fällt, und denselben zu beschneiden anfängt, der erstere Käufer klagt desfalls super spolio und legt seinen Privat-Contract bey, der leztere Käufer hingegen excipirt, er habe einen gerichtlichen Kaufbrief, und wird von dem Schultheiß zu Niedenstein ex ea ratione, und wegen des §. 4 der von Tausch- und Kauf-Contracten jüngsthin ins Land erlassenen Ordnung das Stück Land dem K. als erstern Käufer aberkannt; von welcher Sentenz dieser anhero appellirt. Weil es nun hierbey hauptsächlich auf Interpretation sothanen §. 4 ankommt, ob nemlich die darin enthaltene Disposition auch auf dergleichen Casus, wann bey dem ersten Contract sonst alle requisita juris vorhanden, auch die traditio würklich geschehen, mithin das dominium rei venditae transferirt worden, zu appliciren, und also nichts do weniger bey solchen Umständen ein Privat-Kauf-Contract dergestalt für null und nichtig zu achten seye, daß ohne den sonst hierunter versirenden dolum, und daß der erste Käufer um seine Action ad Interesse gegen den Verkäufer komme, zu attendiren, ein weiterer Verkauf cum effectu Statt finden könne, und der erste Käufer dem zweyten auf einen gerichtlich confirmirten Kaufbrief weichen müsse: so hat man davon unterthänigste Anzeige thun, und Ihro Königlichen Majestät allerhöchste Verordnung dieses und künftiger Fälle halber erwarten sollen.

~~~~~~~~~~~~~

Landesherrliches Reskript
vom 27ten März 1734,

an die Universität zu Marburg, die Prüfung der zu bestellenden Sachwalter betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. Landgraf zu Hessen 2c.

Hochgelahrte liebe Getreue!

Nachdem Wir aus gnädigster landesväterlicher Absicht und Fürsorge vor das Beste Unserer litigirenden Unterthanen, auch damit Wir unter der Hand tüchtige Leute zu Unserm Dienst anziehen mögen, resolviret haben, daß vors künftige alle und jede bey Unserer Casselischen und Marburgischen Regierung, wie auch Unserer Canzley zu Rinteln [a]) zu bestellende Advocati und Procuratores jedesmalen ohne Unterschied, sie mögen von andern Universitäten Testimonia vorzeigen können, auch sogar bey ausländischen Universitäten den Gradum erhalten haben, oder nicht, jedennoch auf einer von Unsern beyden Universitäten zu Marburg oder Rinteln elective auf eben die Art, als wann sie würklich den Gradum annehmen wollten, vorhero ob sie die zu einem Advocato erforderliche Geschicklichkeit und profectus in jure haben, gründlich examinjret, auch solches jederzeit etliche Tage vorhero offentlich angeschlagen, und daß dieser oder jener sich pro licentia advocandi an dem zu bestimmenden Ort zu gesetzter Zeit examiniren lassen würde, welchem Actui beyzu-

a) Daß auch die bei den Untergerichten vortretenden Sachwalter von der Juristen-Fakultät auf der Landes-Universität examinirt seyn müssen, enthält die Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 26, oben S. 341, und die Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65. Zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 28sten Mai 1827 sollen alle von der Landes-Universität nach vollendeten Studien abgehenden Rechts-Kandidaten ohne Unterschied, ob sie sich um einen eigentlichen Staatsdienst zu bewerben oder dem Sachwalterstande sich zu widmen gedenken, von der Juristen-Fakultät in Marburg geprüft werden.
~~~~~~~~~~~~~

wohnen und es mit anzuhören jedermänniglich erlaubt wäre, bekannt gemacht werden solle [b]); so befehlen Wir Euch gnädigst hiermit, Euch hiernach bey vorfallenden Gelegenheiten geziemend zu achten, besonders auch bey denen jederzeitigen Examinibus mit gehöriger Accuratesse und Ernst zu verfahren, mithin keinen, wer der auch seyn möchte, der nicht genugsame Capacität und Geschicklichkeit in theoria besitzt, durchwischen zu lassen, gestalten dann widrigens auf solchen ohnverhofften Fall derjenigen Juristen-Facultät, welche (sich) hierunter etwas zu Schulden kommen lassen wird, die Facultas examinandi advocatos gar benommen seyn, mithin alle und jede Examinandi an den andern Ort abgesendet werden sollen; womit Wir Euch mit Gnaden gewogen verbleiben.

Cassel den 27sten Tag März 1734.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Degenfeldt.

b) Ueber die Gebühren für eine solche Prüfung und über die zulässige Gegenwart der Studirenden vergl. das folgende landesherrliche Reskript vom 27sten Juli 1734.

Landesherrliches Reskript
vom 27sten Juli 1734,

an die Universität zu Marburg, wegen der Prüfung der Sachwalter und der dafür zu entrichtenden Gebühren.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc.

Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe Getreue!

Uns ist Euer auf gnädigstes Erfordern unterm 12ten Tag hujus anhero gehorsamst erstatteter Bericht, den dortigen Hofgerichts-Procuratorem K. in pcto. receptionis in numerum Advocatorum ordinariorum und deßfalls Unserer jüngsthin erlassenen Verordnung zufolge mit ihm fürzunehmenden examinis betreffend, zu gnädigsten Handen gediehen, und darab der geziemende Vortrag geschehen. Wir lassen Euch nun hierauf pro resolutione in Gnaden ohnverhalten seyn, daß hinführo ein solcher examinandus, welcher nur zur Advocatur, nicht aber in Licentiatum juris promovirt zu werden gedenket, mehr nicht als überhaupt in allem dreyßig Reichsthaler pro examine et testimonio erlegen solle, welche dann, wie in der miteingesandten Designation gemeldet, nach Proportion zu vertheilen sind, dahingegen es ratione dererjenigen, welche die gradus academicos verlangen, bey der bisherigen Observanz und dem zu entrichten habenden Quanto gelassen wird. Wie Wir dann auch übrigens gnädigst wollen, daß nicht allein in officio stehende und graduirte Personen solche Examina mit anzuhören invitiret, sondern auch die Studiosi dazu admittiret werden sollen. Ihr habt Euch dahero hiernach unterthänigst zu achten, und diese Unsere gnädigste Willensmeynung zur Verhaltung dienen zu lassen, und hat es sonsten bey vorerwähnter Unserer jüngsthin erlassenen Verordnung sein lediglichen Bewenden. Die Wir Euch damit in Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Cassel den 27sten Juli 1734.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Degenfeldt.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 20sten September 1734,

das Geschäfts-Verhältniß der an einem Orte stehenden Prediger zu einander betreffend.

Es ist hiesigem Consistorio zu mehrmalen die mißfällige Anzeige geschehen, daß in denen Städ-

ten, wo mehr als ein Prediger stehen, der zweyte und dritte Prediger zu denen Kirchen- und Kasten- auch Hospitals-Sachen, in specie aber wenn Beneficia und Stipendia conferiret und des Ends gewisse Subjecta präsentiret würden, nicht mit hinzu gezogen, sondern schlechterdings excludiret worden, und aber dieses dem auf Unsers allergnädigsten Königs, Landesfürsten und Herrn Majestät ꝛc. special gnädigsten Befehl emanirten Ausschreiben unterm 11ten Tag Septembris nächstabgewichenen 1733sten Jahrs *), e diametro entgegen: dannenhero solches nochmalen alles seines Inhalts anhero wiederholet und denen Superintendenten, Inspectoren und Metropolitanen hiermit alles Ernstes injungiret wird, obigem Ausschreiben pro futuro stricte nachzuleben, und den zweyten auch übrige Prediger, wo deren mehr seynd, nicht auszuschliessen, damit auf fernere Anzeigung nicht nöthig seyn möge, allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät davon allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Wobey es jedoch die Meynung gar nicht hat, daß denen ersten Predigern deshalber von ihren bisherigen utilibus etwas entzogen, oder jene davon mit participiren sollen. ꝛc.

Cassel den 20sten Tag September 1734.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

*) oben S. 363.

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel,

vom 2ten Oktober 1734,

die Eröffnung der Bescheide betreffend.

Nachdem Ihro Königliche Majestät in Schweden Unser allergnädigster Landesfürst und Herr vor geraumer Zeit in höchsten Gnaden resolviret und befohlen haben, daß die bey hiesiger Regierung in denen daselbst rechtshängigen Streitsachen concertirte Bescheide ausser denen Fällen, wenn Jemand von denen Partheyen gegenwärtig ist und sogleich die Publication verlangt, ordentlich alle Sonnabend sämmtlichen sich alsdann einzufinden habenden Anwälden von denen Secretarien in Beyseyn ein oder des andern Raths publiciret werden sollen, und dann zwar sothane allergnädigste Verordnung bereits vorhin bey der Regierung zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung publiciret und bekannt gemacht, auch es zeithero mit Publication derer Regierungs-Bescheide auf den bestimmten Tag in deren Conformität gehalten worden, immittelst aber Königliche und Fürstliche Regierung mißfällig wahrgenommen, daß theils Anwälde auf die zur Publication derer Regierungs-Bescheide bestimmte gewöhnliche Zeit sich der Behör nicht eingefunden, sondern vielfältig zurück blieben und sich alsdann damit zu entschuldigen vermeinen, daß ihnen die publicirte Bescheide zu rechter Zeit nicht zur Wissenschaft kommen; als werden alle und jede Canzley-Procuratores hiermit nochmalen ernstlich und nachdrücklich angewiesen, daß sie vors künftige jedesmalen auf den Sonnabend, als ordentlichen Publications-Tag, insgesammt auf hiesiger Regierung zu ordnungsmäßiger Zeit so gewiß praecise zugegen seyn und die Publication der Bescheide behörig abwarten, als sonst obbemeldeter Königlichen Resolution gemäß die Abwesende pro praesentibus gehalten und in deren Ungehorsam nichts destoweniger mit Publication derer Bescheide fortgefahren, mithin denen Partheyen, welche solchenfalls ihren Regreß an die Anwälde zu nehmen haben, die Exception, als ob ihre Anwälde bey Ertheilung der Bescheide nicht zugegen gewesen und sie davon keine Wissenschaft erhalten, keinesweges zu statten kommen, sondern nach Verfließung des Fatalis die bey der Regierung ertheilte Bescheide in vollenkommene Rechtskraft erwachsen seyn sollen *).

Publicatum Cassel den 2ten October 1734.

*) Vergl. die weitern gemeinen Bescheide der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 22, und vom 28sten November 1761, so wie die gemeinen Bescheide der Regierung in Marburg vom 12ten Mai 1764, Art. 21, und vom 15ten Januar 1791.

Landesherrliches Reskript
vom 28sten Januar 1735,

wegen Berichtigung des ritterschaftlichen Steuer-Katasters für Niederhessen.

Demnach Wir gnädigst gut gefunden haben, da zumalen bey der Legestadt Treysa bey Rectification des ritterschaftlichen Steuerstocks dem Land höchstnachtheilige große Unrichtigkeiten sich geäußert haben, nunmehro auch zum Aufnehmen Unserer Lande und Unterthanen, und zu Vermeydung aller sonst inevitablen Disproportion bey der Legestadt Cassel, gleichwie solches bey der Legestadt Treysa allbereits geschehen, zuvorderst die Rectificirung des adelichen Steuer-Catastri Unsers Niederfürstenthums Hessen, Unsern Land-Constitutionibus gemäß auch vornehmen, und bewürken zu lassen; so tragen Wir zu dem Ende Unserm Geheimbden Rath N., Ober-Vorstehern N. N., wie auch Unserm Cammer-Rath N. sammt und sonders hiermit Commission auf, nach Inhalt des Treyser Anschlags a), und der Resolution de Anno 1655 b), auch andern landesherrschaftlichen Verordnungen, von allen und jeden zur Legestadt Cassel gehörigen Prälaten, denen von Adel und anderen Neben-Contribuenten, welche dahin zu concurriren haben, richtige und pflichtmäßige Specificationes von allen und jeden ihren Gütern und Einkünften, wie sie Namen haben mögen, und wie solche anjetzo profitirt werden, dergestalt einzufordern, daß ein Jeder, daß sich solche richtig befinden, mit einem würklichen Eyd auf Erfordern zu bekräftigen, im Stand sey, unter der Verwarnung, dafern ein oder der andere wider Verhoffen zum Nachtheil des gemeinen Wesens dargegen gehandelt zu haben, befunden, oder damit vorsätzlich oder beflissentlich trainiren würde, nach Unserer unterm 31sten Tag August vorigen Jahrs gnädigst erlassenen Verordnung c) ohnfehlbar bestrafet zu werden, zu gewärtigen haben solle, und solche Aufzeichnung von dato der Insinuation dieses an in sechs Wochen einzuliefern, wornach sodann den ritterschaftlichen Steuerstock nach obgedachtem Treyser Anschlag und andern gnädigsten Verordnungen, bey dem Hintersassen-Stock aber, weilen selbiger der monatlichen Contribution unterworfen, gleichwie allen Unterthanen überhaupt nach dem Steuer-Model de Anno 1680 d) und sonst erheischender Nothdurft zu verfahren, und ein richtiges Catastrum, wornach hinführo die Reichs-, Creys- und Land-Steuern in besserer Gleichheit, wie bishero erhoben werden, zu formiren, und an Uns einzuschicken e), inzwischen aber den Fortgang und die bey dieser Commission sich ereignenden Vorfallenheiten von Zeit zu Zeit zu Unserer nähern gnädigsten Verordnung unterthänigst zu berichten.

Cassel den 28sten Tag Januar 1735.

Nomine Regis Wilhelm, L. z. H.

Kettler.

a) S. Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, oben S. 19.

b) S. oben S. 68.

c) Diese Verordnung fehlt in der älteren Sammlung der Landes-Ordnungen ebenfalls und ist nicht aufzufinden gewesen.

d) S. oben S. 222.

e) Vergl. das weitere landesherrliche Reskript vom 28sten Februar 1735.

Verordnung
vom 16ten Februar 1735,

das Ein- und Ausmessen der Früchte betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Allen und Jeden, so in Unsern Amts-Rentereyen, Vogteyen oder andern dergleichen

Bedienungen stehen, daß sie mit Ein- und Ausmessung derer Früchte, waserley Art dieselbe auch seyn mögen, umzugehen, und für sich und durch ihre Substituten, oder ihre selbst eigene Angehörige zu schaffen haben, auch sonst Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Obwolen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden unterm 30sten Tag Augusti 1678 gegen das zu merklichem Schaden und Nachtheil derer armen Landes-Unterthanen eingerissene vortheilhafte Ein- und Ausmessen derer Früchte eine in sechs verschiedenen Puncten bestehende geschärfte Verordnung ins Land ergehen lassen; so müssen Wir jedoch höchstmißfällig vernehmen, daß sothaner heilsamen Verordnung zeithero der Gebühr nicht nachgelebet, sondern im Gegentheil zum äussersten Ruin derer Unterthanen und Censiten, deren die wenigsten davon Wissenschaft haben, mit dem darin so ernstlich verbotenen vortheilhaften Ein- und Ausmessen derer Früchte jedennoch fortgefahren werde. Gleichwie Wir aber diesem land- und leutverderblichen Unwesen und Mißbrauch mit Nachdruck zu steuren aus landesväterlicher Fürsorge für das Beste Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlasset befunden: so haben Wir ermelte Verordnung alles ihres Inhalts zu erneuern und zu schärfen nöthig erachtet [a]). Setzen, ordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich hiermit, daß

1) allenthalben auf Unsern Fruchtboden, oder wo Unsere Früchte ein- oder ausgemessen zu werden pflegen, allerhand richtige geeichte, auch mit beglaubten Eich-Zeichen bemerkte, gebräuchliche [b]) sowohl große als geringe nöthige Frucht-Maaße, wo sie ermangeln, durch beeydigte Personen verfertiget und herbeygeschafft, hingegen aber die unrichtig befundene zerschlagen und abgeschafft werden sollen [c]); wie dann auch

2) beym Ein- und Ausmessen derer Früchte das vortheilhafte Ausschütten dererselben aus denen Säcken in den Scheffel oder Gemäß, und dabey deren Eindrücken, Rütteln und Anstoßen derer Scheffel mit denen Schauffeln oder Füßen, auch Trampeln auf dem Boden, und was dergleichen vortheilhafte Griffe mehr seyn, gänzlich eingestellt bleiben, hingegen aber die Früchte, wie sie aus denen Säcken oder Schauffeln laufen und genommen worden, nur mit der Hand zu deren bequemer Abstreichung oben auf verglichen, und alsdann auf dem gerad über dem Gemäß zu machen verordneten eisernen Stege her, so daß selbiger allenthalben zu sehen, nicht aber, wie man sichs zur Ungebühr angemaßet, zwey oder mehr Finger hoch darüber abgestrichen werden [d]), auch das Abgestrichene dem Lieferer verbleiben und zu gut kommen solle.

3) Wollen Wir das bey denen Beamten oder Dienern zwar eingeschlichene, dem armen Mann aber zu nicht geringem Schaden gereichende und zu eben diesen Klagen mehren-

a) Es ist diese Verordnung durch eine weitere vom 7ten Mai 1791 ihrem ganzen Inhalte nach erneuert worden.

b) S. die Anmerk. zum §. 1 der Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, oben S. 9. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 5ten August 1824 ist den Finanzkammern aufgegeben worden „zur „Entfernung der Ungleichheit und misbräuchlichen „Einrichtung der auf landesherrlichen Renterei- „und Magazins-Böden befindlichen Fruchtgemäse, hinsichtlich deren Weite und Höhe die „künftig anzuschaffenden Gemäse in der Art ver- „fertigen und durch den beeidigten Aichmeister „berichtigen zu lassen, daß die Höhe des Ge- „mäses der Hälfte des Durchmessers „genau gleich komme, auch darauf zu „sehen, daß die alten unbrauchbaren Ge- „mäse von den Fruchtböden alsbald entfernt „werden."

c) Daß ein Jeder, der Früchte einnimmt oder verkauft, richtiges Gemäs führen müsse, enthält die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 Art. VI, § 2.

d) Die landesherrlichen Renterei-Beamten sind zufolge eines Regierungs-Reskripts vom 14ten Februar 1801 schuldig, das Abstreichen des Gemäses bei der Fruchtlieferung den ver-

theils Ursach gebende Abstreichen derer Früchte, also daß sie daran zu ihrem Vortheil eine gute Ecke auf dem Ende vor dem Streichholz stehen lassen, gänzlich abgeschafft und verboten, hingegen aber, daß alles bis zum Ende auf dem Stege herabgestrichen werden solle, ernstlich befohlen haben.

4) Soll bey der Einnahme, wann der Frucht viel ist, solche nicht mit Metzen oder geringem Maas (wie zeithero hin und wieder, um nur desto öfter solchen Vortheil zu erlangen zur Ungebühr geschehen), sondern bey starken Lieferungen jedesmal mit dem Scheffel, mithin nur bey geringen Lieferungen mit Metzen oder kleinen Maaßen gemessen werden. Hingegen aber sollen auch

5) die Unterthanen, und wer sonst Früchte liefern muß, allemal um gehörige Zeit reine und tüchtige Früchte, wie sie jeden Orts gewachsen, zu liefern gehalten, oder daß solche sonst nicht abgenommen, sondern sie damit zurückgewiesen werden *), gewärtiget seyn. Letztlich und

6) soll bey Ausmessung Unserer Diener habenden Bestallungs- auch aller übrigen Früchte jedwedem das Seinige aufrichtig und getreulich ohne Abgang, auf die obstehende Maaß durch beeydigte Messer, wo deren seyn, keinesweges aber durch unverpflichtete Weiber, Kinder oder Gesinde zugemessen und geliefert werden.

Wir wollen demnach Alle und Jede, welche es angehet, in vorstehende sechs Puncte, und selbigen sich allenthalben gemäß zu betragen, ernstlich und nachdrücklich gewiesen haben, inmaßen derjenige oder diejenige, so in einem oder dem andern solchem verwegentlich entgegen zu handeln sich gelüsten lassen, sofort der Bedienung entsetzet, dabeneben auch nach befindendem Verbrechen annoch besonders mit unnachläßiger exemplarischer Strafe angesehen werden, des Endes dann einem jedweden, welcher sich durch dergleichen vortheilhafte Messung beschwert oder verkürzt zu seyn erachtet, deßfalls bey Uns, auch Unserer nachgesetzten Regierung oder Renth-Cammer, ohne Respect und Ansehen der Person, es betreffe auch, wen es wolle, oder ohne sich davon einigsinns abschrecken zu lassen, nicht allein ein freyer unverwehrter Zutritt deshalber verstattet werden soll, sondern Wir wollen Ihm auch noch dazu wegen solcher seiner gethanen Anzeige und Klage, da sie sich befugt und erwiesen befindet, eine gnädigste Recompens reichen, und wider alle deßfalls zu besorgende Anfeindung und ungebührliche Zusetzung auf das kräftigste schützen lassen.

Damit nun über dieser Unserer erneuerten Verordnung alles ihres Inhalts stet, vest und unverbrüchlich gehalten werden, auch sich Niemand mit deren Unwissenheit entschuldigen, besonders aber die Unterthanen und Censiten davon Nachricht bekommen mögen, so soll dieselbe nicht allein vor jetzo sofort überall im Land, in Städten und Dörfern offentlich unterm Glockenschlag publiciret, weniger nicht von allen Canzeln verlesen, darbeneben überall gewöhnlicher Orten zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung angeschlagen, sondern auch alle Jahr einmal um Michaelis-Tag zum beständigen frischen Andenken und Erinnerung von neuem offentlich verkündiget werden. Das meynen Wir ernstlich. Wornach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu warnen hat.

Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Königlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stockholm den $\frac{1}{12}$ten Tag Februar 1735.

Friedrich.

*) Zur Annahme der Früchte sind den Beamten verpflichtete Fruchtmesser zugegeben; diesen ist die Fruchtmessung bei den Erhebungen lediglich zu überlassen.
Andere Fruchterheber sind zwar nicht verbunden, diese angestellten Fruchtmesser bei ihren Erhebungen zuzuziehen, wohl aber die vorliegende Verordnung sonst zu befolgen, s. Regierungs-Reskript vom 7ten Juni 1804.

*) Wie es bei den landesherrlichen Frucht-Einnahmen mit dem Fegen und Reinigen der geliefert werdenden unreinen Früchte zu halten sey, ist vorgeschrieben in dem Rentkammer-Ausschreiben vom 6ten November 1777.

Landesherrliches Reskript
vom 28sten Februar 1735,

die Berichtigung des ritterschaftlichen Steuer-Katasters betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc., Landgraf zu Hessen rc.

Demnach Uns aus der von Euch wegen so weit zum Stand gebrachter Rectification des ritterschaftlichen Steuerstocks bey der Legestadt Cassel allerunterthänigst erstatteten Relation unter andern unterthänigst referiret worden, (daß) wann hier oder da sich noch einige Irrthümer ereignen sollten, dieselbe bey dem anjetzo vorseyenden Zahlungs-Termin zur vollkommenen Richtigkeit gebracht werden können; so lassen Uns dann auch dasselbe gnädigst gefallen, und haben Euch zu dem Ende hiermit ferner gnädigst aufgeben wollen, gesammter Hand, wann sich hier und da noch einige errores ereignen sollten, dieselbe solchergestalt, damit sich Niemand zu beschweren befugte Ursach haben möge, nicht nur zur Richtigkeit zu bringen, annebst was zum landschaftlichen Steuerstock gehöret, zugleich zu separiren, sondern auch zweytens allen und jeden Interessenten in Unserm Namen die nochmalige ernstliche Bedeutung zu thun, in so ferne wie von einem und andern äußerlich verlauten will, annoch etwas aus Versehen oder vorsetzlich vergessen und der Behör nicht angezeiget worden, dasselbige in dem jetzigen Zahlungs-Termin zur völligen Richtigkeit zu bringen und der steuerbaren Classe incorporiren zu lassen, mit der Verwarnung, daferne über kurz oder lang, zumalen bey der Rectification des landschaftlichen Steuerstocks, ein anders und einiger Fehl oder Gefehrde befunden werden sollte, die vorenthaltenen revenues davon fünf Jahre lang confisciret und zum Besten der Ritterschaft employret werden sollen — b).

Cassel den 28sten Februar 1735.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Adelebsen.

An die Steuer-Rectifikations-Kommission der Legestadt Cassel.

a) S. Anmerk. c zu den Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, oben S. 68.

b) Diese weggelassene Stelle betrifft die von der Kommission gegen die Restanten der Steuern anzuwendenden Exekutionsmaasregeln.

Verordnung
vom 16ten März 1735,

das Ausleihen der Kapitalien der milden Stiftungen betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc., Landgraf zu Hessen rc.

fügen Jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir zeithero aus denen an Uns unterthänigst eingesendeten Kirchen-Visitations- auch Kasten-Rechnungs-Abhörungs-Relationen ersehen, wasmaßen durchgehends im Land über die von denen Kasten, Hospitalien und piis Corporibus ausgeliehene Capitalia die in dergleichen Fällen nöthige gerichtliche Obligationes mehrentheils ermangeln, und dahero viele Unrichtigkeiten erfolgt, auch die pia Corpora bey entstandenen Concursen und sonst gefährbet worden; Wir aber solchem Mangel zu mehrer Versicherung derer piorum Corporum abzuhelfen Uns bewogen funden und dahero gnädigst resolviret haben,

daß alle und jede Debitores, welche von denen Kasten, Hospitalien und andern piis Corporibus Capitalia entlehnet, darüber binnen vierteljähriger Frist gerichtliche Obligationes einliefern a), oder die Capitalia ablegen b), diejenige aber, so geringe Capitalia von 5 bis 10 Gulden oder Reichsthaler schuldig seyn, solche Schulden bey denen Beamten und Obrigkeit jeden Orts ad protocollum anzeigen und vidimirte copiam protocolli anstatt einer ordentlichen Obligation bey denen piis Corporibus binnen vorgesetzter Frist einlegen sollen: so befehlen Wir sämmtlichen Metropolitanis und Predigern hiermit gnädigst, diese Unsere Verordnung so bald nach Empfang dieses überall von denen Canzeln zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt zu machen, und daß solcher binnen der bestimmten Zeit behörig nachgelebet werde, Sorge zu tragen; erinnern auch alle und jede Unsere Beamte, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten gnädigst und ernstlich hiermit, hierunter zu Erfüllung Unserer wohlmeynenden Intention alle Beförderung pflichtmäßig zu thun — c). Wonach sich Jedermänniglich zu achten.

Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels gegeben Stockholm den 1/16ten Tag März 1735.

Friedrich.

a) Diese Bestimmung ist wiederholt in dem Regulativ vom 10ten Oktober 1738, §. 1, in der Verordnung vom 26sten November 1749, §. 4, und in der Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 5.
Ueber die bei Geld-Ausleihungen geistlicher Stiftungen zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln vergl. das Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806.

b) Ueber die Erfordernisse zur gültigen Befreiung der Schuldner öffentlicher Anstalten und milder Stiftungen, insbesondere über die Zurückzahlung von Kapitalien gegen Mortifikationsscheine vergl. Verordnung vom 10ten Juli 1818.

c) Die hier weggelassene Stelle bezieht sich auf die Gebühren von den Obligationen über die damals schon ausgeliehenen Kapitalien.

Verordnung
vom 16ten März 1735, über die Katechisationen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc., Landgraf zu Hessen rc.

entbieten Unsern Consistoriis, sodann Superintendenten, Inspectoren, Metropolitanen und Predigern, ingleichem Ober- und Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel und allen andern Obrigkeiten in Unsern Fürstenthumen, Graf-, Herrschaften und Landen Hessischen Antheils Unsere Königliche Gnade und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigster Bericht erstattet und fast durchgehends auf dem Land wahrgenommen worden, daß bey denen gemeinen Leuten gar wenig Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten gefunden würden; und aber von einer vernünftigen und gegründeten Erkenntniß nicht allein das Heyl derer Unterthanen, sondern auch eine destoruhigere und vergnügte Regierung der hohen Landesobrigkeit abhanget: als haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge zur Beförderung einer solchen Erkenntniß nachfolgende Unsere Verordnung durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft ausgehen zu lassen eine Nothdurft zu seyn erachtet. Befehlen demnach hiermit gnädigst und wollen, daß

1) die in der von Unsern gottseligen Vorfahren christlicher und glorwürdiger Gedächtniß emanirten Kirchen-Ordnungen a) so ernstlich befohlene Catechisationes auf denen Dörfern alternative eingeführet, so daß den einen Sonntag eine Predigt, den andern aber anstatt der Predigt eine Catechisation gehalten werden solle; in denen Städten auf dem Lande aber, wo zwey Prediger, sollen

a) vom 12ten Juli 1657, Kap. VI, oben S. 159. S. auch die daselbst in der Anmerkung zum §. 3 angeführten neuern Verordnungen und das Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 1, S. 275.

sich selbige angelegen seyn lassen, daß nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung der Catechismus in denen Mittags-Predigten zum ostern erkläret, und daß überall, wo auch nur ein Prediger, die Catechisationen fleißig getrieben werden. Und damit solches mit desto mehrerm Nutzen und Erbauung geschehe, wird

2) denen Predigern hiermit in Gnaden anbefohlen, daß Sie den Catechismum, wenigstens ein Jahr um das andere, anstatt derer gewöhnlichen Evangelien, oder anderer biblischen Texte erklären, und was diesen Sonntag erkläret, den nächstfolgenden per modum catecheticum repetiren sollen; absonderlich soll diese Ordnung gehalten werden bey denen Gemeinden, wo die Prediger des Sonntags drey oder viermal predigen müssen; an denen Orten aber, woselbsten die Prediger nur einmal zu predigen haben, muß solches allemal den Sonntag geschehen.

3) Weilen an vielen Orten angezeiget und von denen Predigern geklagt worden, daß von denen Erwachsenen und Alten die bisherige Catechisationes wenig besucht würden, so ist Unser ernstlicher und nachdrücklicher Befehl hiermit, daß Niemand bey ¼ Gulden Strafe für die Hausarmen jeden Orts, die Catechisationes ohne erhebliche Ursache versäumen soll [b]); gestalten Wir dann Unsern Beamten sowohl, als denen Gerichtbarkeit habenden von Adel hiermit gnädigst befehlen, die Verbrechere jedesmal auf gegründete Anzeige zu gebührender Strafe zu ziehen. Und damit solches

4) desto fleissiger und sorgfältiger unterhalten werde, soll nicht nur bey denen gewöhnlichen Kirchen-Visitationen genau darauf inquiriret, sondern auch denen Metropolitanis einer jeden Classe, sammt denen Beamten anbefohlen werden, hierauf ein wachsames Auge zu haben, damit solches von denen Predigern nicht unterlassen werde; allermaßen dann die Metropolitani sich dann und wann ohnvermerkt an einen und andern Ort begeben sollen, um zu sehen, ob und wie dieser Unserer gnädigsten Verordnung überall, und sonderlich was die Catechisationes betrifft, sowohl von denen Predigern, als Gemeinden nachgelebet werde. Wie dann auch letztlich und

5) Unser gnädigster Wille und Befehl dahin gehet, um eine Conformität in dieser Sache zu erhalten, daß kein anderer, als der kleine Hessische und Heidelbergische Catechismus [b]) durchgehends tractiret werden soll.

Und damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Notiz und Wissenschaft kommen möge, so befehlen Wir, daß dieselbe sogleich den ersten Sonntag nach Empfang dieses von denen Canzeln abgelesen und derselben sträcklich nachgelebt werde.

Das meynen Wir ernstlich. Urkundlich haben Wir Unser Königlich und Fürstlich Secret-Insiegel hierauf drucken lassen.

So geschehen Stockholm den $\frac{7}{18}$ten Tag März 1735.

Friedrich.

b) Hierbei ist weiter nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 8ten November 1819, §. 2 und §. 4, wegen der Berechnung der Strafen aber das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 7.

b) neben welchem jedoch ein anderes kurzes Lehrbuch zu gebrauchen den Predigern erlaubt ist, s. Konsistorial-Reskript vom 1sten Mai 1777.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 18ten März 1735,

wonach die Rechnungsführer und Verwalter der milden Stiftungen den Schuldnern der Letztern nicht aus ihrem eigenen Vermögen Kapitalien vorschiesen dürfen.

Es hat sich zeithero bey Abhörung derer Kasten-, Hospitalien- und anderer piorum Cor-

porum Rechnungen verschiedentlich geäussert, daß die Kastenschreiber und Hospitals-Provisores denen Kasten- auch Hospitals-Censiten und Debitoribus noch vor sich besonders Capitalia ausgeliehen und bey Eintreibung derer Zinsen sich vor denen Hospitalien und piis Corporibus bezahlt zu machen gesucht, hingegen aber die letztern in Nachstand gesetzt haben.

Gleichwie aber Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät in gnädigstem Betracht, daß eben dadurch die Kirchenkasten, Hospitalia und andere pia Corpora zu kurz kommen und zu ihrem Nachtheil gefehrdet werden, in höchsten Gnaden resolviret und befohlen haben, daß vors künftige kein Hospitals-Provisor, Kastenmeister oder anderer Rechnungsführer derer piorum Corporum aus seinen eigenen Mitteln an die Debenten, welche bereits denen piis Corporibus mit Schulden verhaftet, und an dieselbe Zinsen zu entrichten haben, etwas ausleihen solle; so habt Ihr sothane gnädigste Resolution sämmtlichen Rechnungsführern derer piorum Corporum dortiger Classe und Amts zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen, mithin Ihr der Beamte vors künftige über die gegenwärtiger Verordnung zuwider errichtende Schuld-Verschreibungs-Contracte keine obrigkeitliche Confirmation zu ertheilen. In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 18ten Tag März 1735.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel
vom 2ten Mai 1735,
die den Sekretarien der Obergerichte ausschlieslich zukommmenden Geschäfte betreffend.

Demnach sich bey Königlicher und Fürstlicher hiesigen Regierung zum oftern geäußert, welchergestalt außer denen Regierungs-Secretariis andere Subalternen eine Zeit her gerichtliche Confirmationes, Salvos Conductus und Curatoria auszufertigen, zu vidimiren und attestata zu ertheilen, auch das praesentatum auf Appellations- und andere Suppliken zu setzen, sich angemaßet, da doch solche und dergleichen expeditiones als ihrer Art und Beschaffenheit nach, und zumalen das praesentatum auf die Suppliken zu setzen, nach buchstäblichem Inhalt der Canzley-Ordnung [a]), für die Secretarien allein gehörig, und dahero von diesen jederzeit verrichtet worden: und man dahero nöthig erachtet, nach der Canzley-Ordnung, und zu Aufrechthaltung darauf sich gründender bisherigen Observanz hierunter Maaß und Ziel zu setzen; als wird außer den Regierungs-Secretarien, allen und jeden andern bey der Regierung stehenden Subalternen hiermit ernstlich befohlen, sowohl obiger Expeditionen überhaupt [b]), als auch insbesondere des Notirens des praesentati auf die Suppliken, um somehr da ihnen solches vorhin bereits untersagt gewesen, — sich bey willkührlicher Strafe führohin zu enthalten, hingegen damit die Secretarien allein schalten zu lassen.

Cassel den 2ten Tag May 1735.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

a) vom 20sten März 1656, Tit. II, §. 2, oben S. 71. Vergl. auch den gemeinen Bescheid vom 18ten Oktober 1725, oben S. 272.

b) Wegen Beglaubigung der Vollmachten vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 1.

Verordnung
vom 17ten Mai 1735,

wodurch der Geschäftskreis des Bergraths-Kollegiums bestimmt wird.

Nachdem Wir allbereits vermöge der sub dato den 2⅞sten Tag November/December 1733 ertheilten gnädigsten Resolution a) Unsers Bergraths-Collegii zu Cassel b) vormalige Autorität wieder herzustellen befohlen c), — haben; also lassen Wir es dabey nicht nur bewenden, sondern wollen auch, daß hinführo in Ansehung derer — von Unserm Bergraths-Collegio angeführten Motiven die sämmtliche Berg-Rechnungen, wie vorhin, daselbst examiniret und probiret — so dann, wie gewöhnlich, abgehöret und beym Bergraths-Collegio nebst denen dazu gehörigen Urkunden — mit ihren Belegen in einer Suite reponiret, alle künftige Assignationes, Bestallungs- und Zulags-Rescripta aber als zum Rechnungswesen gehörige Sachen ebenfalls, wie vormals geschehen, an Unser Bergraths-Collegium ausgefertiget, desgleichen von selbigem die Debitirung und Bestellung derer Bergwerks-Effecten sowohl als die Ertheilung derer Päffe über das inn- und ausser Landes gehende Kupfer, Messing, Eisen d), wie auch andere Metallen und Mineralien, nach vormaliger Einrichtung allein besorget, und auf eine Unsern Hüttenwerken und dem Commercio dienliche Art tractiret werden sollen e). Und wie in denen von Unsern in Gott ruhenden hochseeligen Herrn Vorfahren ausgelassenen Berg-Ordnungen f) allbereits versehen ist, daß die Muthungen und Belehnungen über alle unterirdische Materialien bey Unserm Berg-Collegio gesucht und nach Beschaffenheit derer dabey in Consideration zu ziehenden bergmännischen Umstände ertheilet werden sollen; als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß auch in Zukunft Unser Bergraths-Collegium über alle in der Erde zu suchende hierin benannte Fossilia, Quellen und dergleichen, Muthungen annehmen, Belehnungen er-

a) Diese Resolution enthält nur im Allgemeinen, daß die Herstellung der vormaligen Autorität der Bergstube nöthig befunden worden sey.

b) Der Geschäftskreis dieses Kollegiums ist auf die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion übergegangen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §§. 133 bis 136.

c) Die weggelassenen Stellen betreffen das damalige Personal und verschiedene nicht mehr bestehende Geschäftsverhältnisse zu anderen Behörden.

d) Vergl. die Verordnungen über die indirekten Abgaben vom 21sten April 1824, Tarif A, 1sten Abschn., Nr. III, 2ten Abschn. b, c, d, 3ten Abschn., Nr. 79, Tarif D, Nr. 2, und vom 21sten Dezember 1825, Tarif A, 1sten Absch., Nr. II, 2ten Abschn. b, c, d, 3ten Abschn., Nr. 43, Tarif D, Nr. III, und die Verordnung über das Schmalkalder Hütten- und Hammerwesen vom 14ten Februar 1827, §. 6.

e) Wegen Ertheilung der Konzessionen zum Eisenhandel, so wie zum Kalk-, Gips- und andern Steinbrechen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Juni 1822, §. 2, b, vom 1sten März 1823 und vom 30sten April 1827, §. 6. Uebrigens ist noch durch einen, sämmtlichen Regierungen und der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 27sten Februar (beziehungsweise 7ten März) 1823 bestimmt worden, daß die Konzessionen

1) „zum Brechen, Brennen und Verkaufe des Kalks," —

2) „zum Brechen, zum Stampfen oder Mahlen und zum Verkaufe des Gipses" — auch

3) „zum Graben des Thons und zum Ziegelbrennen"

in den vorkommenden Fällen mit einander zu verbinden seyen, und daß deren Ertheilung vorerst der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion überlassen seyn solle.

In Beziehung auf den Salzhandel vergl. das nachfolgende Rentkammer-Ausschreiben vom 11ten August 1735 und die dabei angemerkten weiteren Vorschriften.

f) S. Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Th. I, Art. 1 und 2, oben S. 24.

theilen und den Bergbau anordnen und dirigiren solle g). — — h).

Zu Urkund dessen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Königliches und Fürstliches Secret-Insiegel darneben aufdrucken lassen. Gegeben in Unserer Königlichen Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 1/7ten Tag Mai 1735.

Friedrich.

g) In Betreff der Aufsicht der Ober-Berg-Direktion auf das Hütten- und Hammerwesen im Kreise Schmalkalden vergl. Verordnung vom 14ten Februar 1827, 1sten Abschnitt.

h) Der hier weggelassene Theil der Verordnung betrifft lediglich die Gerichtbarkeit der Berggerichte, welche zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 12ten Februar 1814 aufgehoben ist.

Rentkammer-Ausschreiben vom 11ten August 1735, den Absatz des inländischen Salzes betreffend.

Nachdem zu Beförderung des auswärtigen Salzdebits und der daher fliessenden Nahrung derer Unterthanen gnädigst verordnet worden, daß denenjenigen Salzfuhrleuten, welche Salz ausser Landes fahren, und deßwegen beglaubte Bescheinigung beybringen, ein gewisser Erlaß am bisherigen Zoll und Kohlengelde geschehen solle; wir auch zu solchem Ende und damit nicht nur der Einfuhr fremden Salzes vorgebeuget werde, sondern auch die ausser Landes fahrende Sälzer ihre benöthigte Attestata beyzubringen Gelegenheit haben mögen, vor nöthig gefunden, daß hinkünftig alle und jede Salzfuhrleute einen Salz-Paß haben, selbigen bey jedem passirenden Amt und Zollhaus unterschreiben lassen und bey ihrer Rückkunft beym Salz-Amt reproduciren sollen; als habt Ihr nicht nur für Eure Person, auf alle passirende und repassirende Fuhrleute gute Aufsicht zu halten, sondern auch alle unter Euch stehende Zollbediente, Visitatores und Greben nachdrücklich zu bedeuten, daß sie von dato an, von allen Salzführern a), in specie

a) Daß der Salzverkauf im Lande (nämlich in den nachher benannten Gebietstheilen) nur inländischen mit Pässen von dem Salzamt in den Sooden versehenen Fuhrleuten erlaubt sey, enthält das Ausschreiben der Rentkammer vom 1sten November 1779.

Zum Behuf dieses inländischen Salz-Absatzes sind die Provinzen Niederhessen (ausschlieslich der Grafschaft Schaumburg) und Oberhessen, nebst dem Kreise Hersfeld, in neun Bezirke eingetheilt, und wird in den Salzpässen, sowohl für die Salzkärrner als für die Salztreiber oder Salzträger, jedesmal einer dieser Bezirke genannt, auf welchen der Inhaber in der Regel mit dem Salzverkauf, beschränkt seyn soll.

Die gegenwärtig vorgeschriebene Form der Salzpässe ist folgende:

A) Salzpaß für einen Salzkärrner, wenn die Ladung für das Inland bestimmt ist:

Nr (Wappen.)

„Vorzeiger dieses, aus hat bei „hiesiger Saline auf Achtel Salz in „dem Preis zu Rthlr. Alb. Hlr. für jedes „Achtel geladen, um damit in den ten Salzdebits-„Bezirk — bestehend aus den Aemtern ꝛc. — zu fah-„ren, welches demselben zu seiner Legitimation und „freien Passirung hiermit nicht nur attestirt, sondern „auch noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß „der Verkauf dieses Salzes in den Städten, in „welchen mehr als sechs Salzhandels-Konzessionen „bestehen, bis auf weitere höhere Verordnung nur „an die Konzessionarien gestattet ist. In den „Städten und Dörfern aber, wo weniger als sechs „Salzhandels-Konzessionarien sich befinden, darf

bey denen Zollstätten, und wo sie Salz verkaufen, Pässe fordern, und diejenigen, welche keine haben [b]), und gleichwohl Salz verkaufen wollten, gleich anhalten, und da sie fremd Salz geladen hätten, solches Euch zur Confiscation [c]) und Bericht an Uns [d]), anzeigen; denenjenigen aber, welche ver-

„das Salz — nach geschehener Anzeige bei den Lizent-„bedienten oder in Ermangelung eines solchen, bei „den Ortsschultheisen oder Vorstehern (oder Erhebern „der Verbrauchsteuer) — ausgemessen, und muß der „Verkauf von denselben attestirt werden. Sollte je-„doch die Salzladung in dem obenbemerkten Debits-„Bezirke nicht abgesetzt werden können, so soll dem „Salzführer gestattet seyn, den Verkauf derselben in „einem andern Debits-Bezirke zu bewirken. Auf die-„sen nur Tage gültigen Paß darf nach dessen Ab-„lauf bei Vermeidung der in dem Ausschreiben des „Kurfürstlichen Staatsministeriums vom 20sten Au-„gust 1823 angedroheten Strafe ein Salzverkauf nicht „Statt finden, sofern von dem Salzführer nicht durch „obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß er „die gedachte Ladung Salz nicht innerhalb der oben „bemerkten Zeit verkaufen konnte; auch muß dieser „Paß, mit dem Attest über den Verkauf der darin „bemerkten Quantität Salz versehen, an hiesige Sa-„line zurückgeliefert werden.

„Saline Sooden, den ten 18 .

„Kurfürstlich-Hessisches Salzamt daselbst.

Contrasignirt **Expedirt"**

B) „Salzpaß für einen Salztreiber oder Salz-„träger, welcher sich jedoch niemals in den Hän-„den eines Salzführers (Salzkärrners) „vorfinden darf."

(Wappen.)

„Vorzeiger dieses, der Salz aus „ hat bei hiesiger Saline auf „Achtel Salz in dem Preis zu Rthlr. Alb. Hlr. „für jedes Achtel geladen, um dasselbe in dem ten „Salzdebits-Bezirk, bestehend aus den „zu verkaufen, welches ihm zu seiner Legitimation rc. „(wie A) und ist übrigens dieser nur Tage gül-„tige Paß nach Ablauf dieser Zeit, bei Meidung der „gesetzlichen Strafe, mit dem Verkaufs-Attest ver-„sehen, anher zurückzuliefern.

„Allendorf in den Sooden rc."

C) Salzpaß für einen Salzkärrner, wenn die Ladung für das Ausland bestimmt ist.

Nr. (Wappen.)

„Vorzeiger dieses, hat bei der hiesigen „Saline auf Achtel „Salz geladen, um damit über die Zollstätte zu „ in das Ausland, namentlich „zu fahren, welches demselben zu seiner Legitimation „und freien Passirung hierdurch attestirt wird. Die-„ser Paß ist jedoch nicht länger als Tage gültig, „und muß mit Bescheinigung der Grenzzoll- oder „Lizent-Bedienten,

„„daß der gedachte Salzführer mit verbleieter „„Salzladung in das Ausland gefahren und hier-„„nächst mit seinem Fuhrwerke ohne Salz zurück-„„gekommen sey""

„versehen, bei Vermeidung der in dem Ausschreiben „des Kurfürstlichen Staatsministeriums vom 20sten „August 1823 angedroheten Strafen anher zurückge-„bracht und abgeliefert werden.

„Saline Sooden, den rc."

Die Pässe unter A werden auf weißes, unter B auf rothes und unter C auf blaues Papier gedruckt und ausgefertigt.

b) Wie gegen die Salzkärrner zu verfahren sey, welche auf falsche oder geliehene oder abgelaufene Pässe Salz verkaufen, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten August 1823, §. 2, und wie überhaupt die von denselben gegen den Inhalt der Salzpässe begangene Zuwiderhandlungen bestraft werden sollen, das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1825, §. 3.

c) Ueber das Verbot der Einfuhr ausländischen Salzes vergl. Verordnung vom 21sten April 1824, §. 88 und Tarif A, 2. Abschn. e, Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1825, §§. 1, 5, 6, und Verordnung vom 21sten December 1825, Tarif A, 2. Abschn. e, über die Durchfuhr fremden Salzes aber das eben angezogene Ministerial-Ausschreiben §. 4.

möge Passes das Salz ausser Landes zu führen versprochen, solches aber dennoch im Lande verkaufen würden e), dasselbe in ihren Paß notiren, und dahin auch mit allem Fleiß sehen sollen, daß sich keiner eines solchen Passes länger, als er gültig seyn soll, bediene, oder auf solchen Paß fremd Salz lade und ins Land bringe, hingegen aber auch vornemlich an denen inländischen Gränzorten wohl observiren und in dem Paß gratis einschreiben sollen, welchen Tag der Salzführer passiret oder repassiret seye, ingleichem ob er seine ganze im Paß beschriebene Ladung noch beysammen gehabt habe und damit ausser Landes gefahren sey. Wobey Ihr Allen und Jeden unter dem Glockenschlag bekannt zu machen habt, daß diejenige, welche einigen Unterschleif gegen vorstehende Einrichtung, oder daß ohne Paß Salz verkauft werde, anzeigen werden, den dritten Theil der Strafe und des confiscirten Salzes erhalten sollen f). In dessen Versehung ꝛc.

Cassel den 11ten Tag August 1735.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Renth-Cammer
daselbsten.

d) Jetzt geschiehet die Untersuchung und Bestrafung von dergleichen Zuwiderhandlungen von den Gerichtsbehörden nach Maasgabe der für deren Zuständigkeit und Verfahren geltenden Vorschriften, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 6, Verordnung vom 21sten April 1824, §. 83, und Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Juli 1825.

e) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten August 1823, §. 1.

f) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1825, §. 6.

Landesherrliche Resolution

vom 7ten Oktober 1735,

den Beytrag der Filialgemeinden zum Bau der Mutterkirche betreffend.

Demnach Wir auf Uns beschehene Anzeige vom allhiesigen Consistorio nöthig finden, die in Anno 1718 wegen der Filiale und deren Beytrag zu denen Mutterkirchen ergangene Verordnung a) dahin zu erläutern, daß die Filiale, so ihre eigene Kirchen haben und worinnen auf die Sonntage und monathliche Bettage von langen Jahren her ordentlich und ohne daß die Gemeinde diesertwegen mit dem Prediger sich eines gewissen quanti verglichen, geprediget werden muß, von dem Beytrag zur Mutterkirche hinführo befreyet seyn sollen b); als befehlen Eingangs ersagtem Unserm Consistorio hiermit gnädigst, sich darnach in Unterthänigkeit zu achten und das weitere hiernach einzurichten.

Cassel den 7ten Tag October 1735.

Nomine Regis Wilhelm, L. z. H.

Vt. Degenfeldt.

a) oben S. 247.

b) Vergl. Regulativ vom 28sten Februar 1766, §. 2 und §. 3.

Verordnung

vom 8ten November 1735,

über die Verwaltung der Hospitäler und Armenhäuser.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthumen und Landen und darzu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unser

Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem bey denen Hospitalien und Armenhäusern im Land, besonders auch bey dem Hof-Hospital zu Sct. Elisabeth und dem Siechenhof zu Cassel keine Fundationes und Verordnungen, wornach alles zu reguliren, sich finden; und Wir dahero aus landesväterlicher Vorsorge für die Armen und deren Unterhaltung Uns bewogen gefunden, folgende Verordnung, wornach vors künftige es in und bey denen Hospitalien und Armenhäusern allenthalben einzurichten, ausgehen zu lassen [a]): so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß

1) denen Hospitalien nach Vorschrift des unterm 11ten Septembr. 1733 emanirten Ausschreibens [b]) die dazu gewidmete Einkünfte lediglich gelassen und zu deren Aufnahme und Verbesserung, auch Sustentation des Armuths alleinig verwendet, mithin so wenig mit denen zu Erbauung und Reparation derer Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, auch Salarirung und Unterhaltung derer Prediger, Kirchen- und Schulbedienten hauptsächlich destinirten Kasten-Revenüen und Gefällen irgends weiter vermengt, als wenig daraus vors künftige einige Bau- und Reparationskosten, oder auch Besoldungen und Zulagen genommen werden sollen [c]). Weilen auch

2) die Stifter solcher Armenhäuser außer allem Zweifel die gute Intention gehabt, daß darin ins besondere Arme und Nothdürftige vor allen andern versorget werden sollen; so haben die Hospitals-Vorsteher dahin zu sehen, daß ganz arme und elende Personen, so einen guten Wandel geführet, und sich in dergleichen Häuser nicht einkaufen, noch die gewöhnliche praestanda entrichten können, gratis aufgenommen werden [d]). Damit aber

3) die zu denen Hospitalien gewidmete Fonds nicht allein erhalten, sondern auch zu Verpflegung mehrerer Armen noch weiter vermehret werden: so mögen Wir geschehen lassen, daß wann keine sonderliche Nothdürftige vorhanden seyn, andere Personen sich vor ein gewisses Stück Geld einkaufen dürfen, dabey jedoch jedesmal darauf zu sehen, daß keine andere, als wohlberüchtigte Personen, die auch nicht allzu jung und noch im Stand seyn, ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben, recipiret werden.

4) Wann ein Paar Eheleute in die Hospitalien und Armenhäuser aufgenommen seyn,

a) Für die Landeshospitäler Haina und Merxhausen ist unterm 3ten Mai 1815 ein besonderes Regulativ ergangen.

In Betreff der Behörden, unter deren Aufsicht und Leitung die Verwaltung der Landes- so wie der Ortshospitäler und Armenhäuser stehet, vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 23, Nr. 9, §. 24, §. 59, Nr. 9 und §. 88, Nr. 13.

b) welches seinem ganzen Inhalt nach hier wiederholt, mithin durch gegenwärtige Verordnung ersetzt worden ist.

c) Auch das Schulgeld für arme Kinder darf nicht aus den Hospitals-Einkünften bestritten werden, s. Konsistorial-Reskript vom 15ten Februar 1784.

Wegen der Steuerfreiheit der milden Stiftungen s. Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, §. 22, oben S. 20, Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 1, und Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 2, in Betreff der Stempelfreiheit aber vergl. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 5.

d) Vergl. überhaupt Verordnung vom 29sten November 1823, §. 1. Wegen der Aufnahme in die Landeshospitäler und der zu diesem Behuf erforderlichen Zeugnisse vergl. Verordnung vom 10ten April 1781 und Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Januar 1818, und wegen der Rezeptionsfähigkeit der Israeliten insbesondere

und eins vor dem andern verstirbt e); so soll dem überlebenden Theil zu Vorkommung allerley Schwierigkeiten und Unordnungen bey Verlust der Präbe nicht erlaubt seyn, wiederum zu heyrathen, inmassen dann überhaupt Niemand von ledigen Personen sich in denen Hospitalien und Armenhäusern verheyrathen darf. Auf daß jedoch

5) alte und betagte, auch kranke Personen nicht Ursach haben sich zu beschweren, wie es ihnen in ihrem Alter und Krankheit, dafern ihnen zu heyrathen nicht erlaubt seyn sollte, an Aufwartung und Pflege fehlen würde: so sollen ein oder zwey Personen, nachdem es die Nothdurft erfordert, auch die Revenüen eines jeden Hospitals es zulassen, zu Krankenwärtern bestellt und angenommen, und denenselben dagegen die gewöhnliche Präbe gratis verhandreicht werden.

6) Soll hinführo nicht erlaubt seyn, daß Eltern ihre Kinder mit in die Hospitalia und Armenhäuser nehmen dörfen; dafern aber ganz arme Eltern wären, so müssen deren Kinder anderwärts in ein Waysenhaus aufgenommen werden, oder, wann solches nicht geschehen kann, dieselbige inmittelst und bis die Kinder untergebracht seyn, ihre Präbe außer dem Hospital genießen. Und wie

7) bey Unserm Hof-Hospital zu Sct. Elisabeth zu Cassel die Reception der Präbener jedesmal auf Unsern gnädigsten Befehl, und zwar an Hof-Bedienten geschiehet; so sollen dieselbe

8) bey dem Siechenhof zu Cassel und in denen Hospitalien und Armenhäusern auf dem Land nach denen Votis der Hospitals-Vorsteher aufgenommen, von diesen aber bey schwerer Ahndung alle Geschenke, Gift und Gaben, auch andere Nebenabsichten, worin solche nur bestehen mögen, vermieden, mithin allein auf die Umstände derer zu recipirenden Personen vorangeführter maßen reflectiret werden. Dafern aber die verordnete Vorsteher sich über die zu recipirende Personen in ihren Votis nicht vergleichen können; so haben dieselbe hierüber mit specieller Anführung ihrer Motiven, warum sie sich nicht vergleichen mögen, an Unsere Consistoria, oder auch nach befindenden Umständen an Uns selbst zur weitern Verordnung und Decision zu berichten f). Nachdem auch

9) durch die häufige Expectanz-Rescripta öfters ganz arme Personen nachgesetzt und auf ein langes Warten verwiesen

die Verordnung vom 30sten Dezember 1823, §. 22. In Betreff der Aufnahme in Ortshospitäler ist nachzusehen das Konsistorial-Reskript vom 19ten April 1786.

e) Wie es mit dem Nachlasse der Hospitaliten in den Landes- und anderen Hospitälern zu halten sey, bestimmen die Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1756 und 16ten Juli 1760, der Geheimeraths-Beschluß vom 28sten Oktober 1781 und das Konsistorial-Reskript vom 28sten Juni 1787, ferner der Geheimeraths-Beschluß vom 18ten Juni 1819 und der dabei mitgetheilte Auszug aus dem Regulativ für die Hospitäler Haina und Merxhausen vom 8ten Mai 1815.

Die Versiegelung und Inventarisirung des Nachlasses der im Hospital versterbenden Hospitaliten können die Vorsteher durch den Verwalter vornehmen lassen, sie kommt ihnen aber nicht zu bei solchen, die auser dem Hospital gewohnt haben, s. Konsistorial-Reskript vom 19ten März 1787.

f) vergl. oben Anmerk. a.

werden; so sollen dergleichen vors künftige nicht weiter ertheilet, sondern die Memorialia derer sich angebenden Supplicanten inmittelst beysammen wohl verwahret und hiernächst bey sich äußernder würklichen Vacanz jedesmal der Receptionswürdigste eligiret, mithin vor andern aufgenommen werden. Und weilen

10) zeithero an etlichen Orten bey der Reception die Präsente an die Vorsteher excessiv gewesen, so das Armuth gedrückt, welche Uebermaas Wir ein vor allemal abgeschafft wissen wollen; so sollen in dergleichen Fällen vors künftige jedem Metropolitano zwey Reichsthaler, und wann Beamte sammt Bürgermeister und Rath dabey concurriren, jedem, nemlich denen Beamten eines und Bürgermeister und Rath andern Theils zwey Reichsthaler, denen übrigen Rathsgliedern aber nichts, sodann dem Provisori ein Reichsthaler verhandreicht und abgetragen, die Armen aber gratis aufgenommen werden.

11) Bey würklicher Reception der Hospitaliten sind dieselbe Anfangs mit geringen, hernach aber secundum ordinem receptionis mit bessern Logimentern zu versehen, dabey jedoch die ganz schwächliche und kranke gleich Anfangs dermaßen logiret werden müssen, wie es deren Umstände erfordern. Außerdem aber soll hierbey jederzeit ohne Ansehen der Person verfahren, auch bey Veränderung derer Logimenter nicht die geringste Präsente von neuem an Jemand, wer der auch sey, gegeben werden.

12) Wann bey denen Hospitalien Garten und Ländereyen zum allgemeinen Nutzen auszustellen seyn; so müssen zwar alle und jede Hospitaliten, welche dazu im Stand seyn, mit arbeiten, die Alte und Unvermögende aber, welche nicht mehr arbeiten können, sind damit billig zu verschonen, auch nicht anzuhalten, die Arbeit für Geld verrichten zu lassen, und soll denenselben nichts destoweniger ihre Portion an Gemüß und was sonst die Ländereyen tragen, verhandreichet werden. Uebrigens wird sämmtlichen Hospitals-Vorstehern ernstlich und nachdrücklich eingebunden, daß sich keiner bey Vermeydung hundert Reichsthaler jedesmal darauf gesetzter Strafe erkühnen solle, die Hospitaliten für sich oder die ihrige spinnen, oder andere Arbeit verrichten zu lassen, es geschehe auch unter welcherley Prätext es immer wolle [g]).

13) Sämmtliche Hospitaliten aber werden hiermit ernstlich und nachdrücklich ermahnet, sich in ihren Stuben, Cammern, oder wo sie sich sonst aufhalten, für Gezänk, Schmähen, Lästern, Fluchen, Schwören, Unzucht und allem verdächtigen Umgang, Fressen, Saufen und dergleichen zu hüten, auch Niemand ohne Vorwissen derer Vorsteher in ihre Stuben und Cammern aufzunehmen oder zu herbergen, inmaßen denenjenigen, so hiergegen handeln und nach geschehener Erinnerung und Warnung sich nicht bessern werden, vorerst die Präbe eine Zeit lang nach Befinden eingezogen, dafern aber auch hierauf keine Besserung erfolgt, dergleichen ungehorsame und incorrigible Personen gar aus denen Hospitalien und Armenhäusern weggeschafft werden sollen.

14) Denenjenigen Bätstunden, welche in denen Hospitalien gehalten werden, sollen alle und jede Hospitaliten, so nur Leibesschwachheit halber können, fleißig beywohnen, wie dann diejenige Personen, welche auszugehen noch im Stand seyn, den Gottesdienst und die

g) Die in den Hospitälern wohnenden Hospitaliten sind auch von allen Personal-Abgaben befreiet, s. Konsistorial-Beschluß vom März 1799.

Catechisationes in denen Stadtkirchen fleißig besuchen, die Saumselige aber denen Inspectoren zur ernstlichen Correction namhaft gemacht werden sollen.

15) Letztlich wird sämmtlichen Hospitaliten mit allem Nachdruck eingebunden, ihren Fürgesetzten in alle Wege gebührenden schuldigen Gehorsam zu erweisen und selbigen sich auf keine Weise, weder mit Worten noch auf andere ungebührliche Weise zu widersetzen, widrigenfalls die Contravenirende jedesmal zu gebührender Bestrafung zu ziehen seyn [k]). Damit auch

16) in denen Hospitalien und Armenhäusern Friede, Einigkeit, Ehrbarkeit nnd Gottesfurcht um do mehr erhalten und befördert werden möge; so befehlen Wir denen Hospitals-Vorstehern alles Ernstes hiermit, die Hospitalia und Armenhäuser, wie bereits in der Reformations-Ordnung Cap. XIX, Tit. von Allmosen und Hospitalien §. 7 [i]), heylsamlich verordnet, fleißig und auf dem Land wenigstens die Woche zweymal, in Cassel aber die Woche einmal wechselsweise mit denen Inspectoren zu besuchen, und sich bey dieser Gelegenheit nicht nur des Zustandes derer Gebäude und was daran, ehe der Schade und die Baufälligkeit größer werde, sobald zu repariren sey, sondern auch des Lebens und Wandels derer Hospitaliten genau zu erkundigen, die sich dabey äussernde Gebrechen und Unordnungen zu remediren, oder wann selbige so beschaffen, daß die Vorsteher und Inspectores solche für sich nicht abthun können, davon höhern Orts Anzeige zu thun, bey welcher Local-Visitation dann auch besonders die Prediger die alte, kranke und bettlägerige Personen selbst sprechen, selbige im Christenthum unterrichten, mithin im Glauben und (in) der Geduld aus der heiligen Schrift stärken sollen. Da auch schließlich und

17) für allen Dingen zu Unterhaltung derer Gebäude, auch Abwendung allerhand Krankheiten hoch nöthig seyn will, daß die Hospitalia und darin befindliche Logimenter täglich gekehret, auch sonsten überall reinlich gehalten werden; so sollen die Inspectores darauf jederzeit gleichfalls ein wachsames Auge schlagen und denen Hospitaliten das nöthige anbefehlen.

Das meinen Wir ernstlich; wonach sich ein jeder zu achten.

Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 2⁄8. Tag October/Novbr. 1735.

Friedrich.

Vt. Degenfeld.

k) Die Hospitaliten bekommen durch ihre Aufnahme keinen andern Gerichtsstand, als den sie vorher hatten, und den Hospitalsvorstehern stehet über sie nur die Disziplinargewalt zu, s. Regierungs-Reskript vom 27sten Januar 1797, auch Nr. 20 der Anmerk. b zum Art. I, §. 2 der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, oben S. 327.

i) Nicht in der Reformations-, sondern in der Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, Fragstück M. befindet sich die (oben S. 188 weggelassene) den Superintendenten für deren Visitationen vorgeschriebene 7te Frage: „Ob diejenige, „denen die Aufsicht über die Hospitalien und an„dere Armenhäuser anbefohlen, dieselbige fleisig zu „visitiren pflegen, auch wie oft solches geschehe?"

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 2, ist am Schlusse des zweiten Absatzes der Anmerkung *a* beizufügen: „s. Regierungs-Ausschreiben „vom 9ten Juni 1763 und dessen Beilage."

Daselbst ist im zweiten Absatze der Anmerk. *b*. nach dem fürstlichen Ausschreiben von 1564 einzuschalten: „die „Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Theil IV, Art. 6," und nach „Samt-Hofgerichts-Ordnung rc." „Tit. X, §. 4: „auch Tit. XX, Nr. 1."

Seite 24, in der Anmerkung zum Art. 3, ist nach „bei" einzuschalten: „der gerichtlichen," auch der Anmerkung am Schlusse noch hinzuzusetzen: „In Beziehung auf die der Ober-Berg- und Salzwerks- „Direktion auch den Berg- und dergleichen Aemtern zustehende Disziplinargewalt vergl. „Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 134, Nr. 4, und §. 135, auch Ministerial-Ausschreiben „vom 2ten Mai 1822."

Seite 32, Art. 12, Anmerk. *a*, ist nach „29sten Juni," die Jahrzahl „1821" einzuschalten.

Seite 33, Art. 2, Anmerk. *a*, st. „Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Dezember 1735" ist zu setzen: „Verordnung vom 17ten Mai 1735."

Seite 66, Anmerk. *m*, ist statt „XVI, Nr. 10," zu lesen: „§. 18, Nr. 10 und Nr. 18."

Seite 71, §. 2, Anmerk. *a*, Zeile 7, muß statt „3ten Mai" gelesen werden: „23sten Mai."

Seite 91, Anmerkung, statt „Ministerial-Reskript" l. „Konsistorial-Reskript."

Seite 93, §. 8, Anmerkung *a*, statt „21sten März 1778," l. „31sten März 1772" und statt „17ten Juni," „l. 17ten Juli."

Daselbst §. 9, Anmerk. *b*, statt „22sten Januar" l. „12ten Januar."

Seite 94, Anmerk. *e*, ist statt "1793" zu lesen: „1796," und der Anmerk. am Schlusse beizufügen: " „so „wie über die Gebühren von stillen Leichenbegängnissen das Reskript des Konsistoriums in Mar- „burg vom 12ten Januar 1733."

Seite 106, §. 5, Anmerk. *b*, am Ende st. „§. 5," l. „§. 6."

Seite 114, §. 7, Anmerkung, st. „6ten Februar," l. „8ten Februar."

Daselbst, Anmerk. zum Kap. XI, ist statt „Ministerial-Reskripts" zu lesen: „Konsistorial-Reskripts."

Seite 125, ist in der Ueberschrift der Presbyterial-Ordnung, statt „1sten April," zu setzen: „1sten Februar."

Seite 140, im dritten Absatze der Anmerk. zum §. 15 ist nach dem Worte: „nachzusehen," einzuschalten: „überhaupt das Konsistorial-Ausschreiben vom 8ten August 1732, insbesondere aber:"

Seite 142, Anmerk. *a*. An deren Statt ist blos zu setzen: „Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten April 1725 und die dabei befindliche Anmerkung.

Seite 155, in der Anmerk. *a*, ist hinter den Worten: „in ausgestellten Becken" zu setzen: „oder in Opferbeuteln."

Seite 176, Anmerk. *a*, Nr. 3, ist beizufügen: „und wegen der bei Hochzeiten mit Tanz gleichfalls vor der „Trauung zu entrichtenden Zuchthaussteuer das Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Au- „gust 1739," so wie in Nr. 4 derselben Anmerkung nach Art. 10 — beizufügen: „Ueberhaupt vergl. „wegen der ungebührlichen Trauungen auser Landes die Verordnung vom 24sten Mai 1721."

Seite 180, §. 4, Anmerk. *b*, ist statt „1743," zu lesen: „1748."

Seite 229, in der Ueberschrift des fürstlichen Reskripts vom 7ten Februar 1701, st. „5ten," l. „7ten" Fe- bruar. (Auf gleiche Weise ist das Datum dieses Reskripts in der chronologischen Uebersicht S. 4 zu berichtigen.)

Seite 232, Anmerk. *a*, am Ende, st. „4ten Februar," l. „4ten April."

Seite 275, in der Ueberschrift ist st. „Kirchenwesen," zu lesen: „Kirchen- und Schulwesen."

Seite 302, §. 14, ist nach „1732" einzuschalten: „§. 6."

Seite 310, §. 5, Anmerk. *b*. am Ende ist beizufügen: „und Verordnung vom 17ten Juni 1828, 2ten „Abschnitt."

Seite 321, §. X, 1, ist am Schlusse beizufügen: „Ueber die Wirksamkeit eines gerichtlich protokollirten „und unterzeichneten Veräuserungs-Vertrags unter den Kontrahenten vergl. oben §. IX, Nr. 2, *c*."

Seite 325, Anmerk. *i*, gegen das Ende, st. „1807," l. „1801."

Seite 332, §. 3, Anmerk. *a*, ist am Ende beizufügen: „und §. 50."

Seite 353 ist st. „§. 6“ zu lesen: „§. 9“ und in der Anmerk. *c.* desselben §. am Ende: „Nr. 2 und 3, oben „S. 317 und 318.“

Daselbst, §. 10, Anmerk. *a*, am Ende ist st. „*h*“ zu lesen: „*i*, S. 316.“

Seite 355, §. 15, Anmerk. *c*, Zeile 7, st. „Nr. 6,“ l. „Nr. 7.“

Seite 359, Anmerk. *c*, Nr. 8 am Ende, ist st. „1805,“ zu lesen „1803,“ — und zu Nr. 9 am Ende beizufügen: „und hinsichtlich der deßhalbigen Verhältnisse der Ehefrauen der Justizbeamten die Verordnung vom 11ten Oktober 1776.“

Seite 383, Anmerk. *e*, Zeile 5, st. „28sten Oktober,“ l. „23sten Oktober.“



